Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Amt für Kreisentwicklung** Tagesordnungspunkt: 5	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0961 Status: öffentlich Datum: 12.06.2025

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.06.2025	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
04.09.2025	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie;
hier: Auswertung der Stellungnahmen zum RROP-Änderungsentwurf vom Mai 2024

Sachverhalt:

Der erste Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises (RROP-Änderungsentwurf vom Mai 2024) enthielt 85 Vorranggebiete für Windenergie. Der Flächenumfang lag bei 8.307 Hektar, was 4,01 % der Kreisfläche entspricht. Der Kreistag hatte am 13.06.2024 den Planentwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschlossen. Mit der Veröffentlichung der Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises wurde im September 2024 das Beteiligungsverfahren begonnen; bis zum Jahresende sind daraufhin insgesamt 250 Stellungnahmen abgegeben worden. Diese sind in vier Tabellen zusammengestellt und mit einem Abwägungsvorschlag der Kreisverwaltung versehen worden. Ein Inhaltsverzeichnis ist als gesondertes Dokument beigefügt (Anlagen 1 – 5).

Die vorliegenden Stellungnahmen zeigen, dass nicht alle Vorranggebiete gehalten werden können. Durch konkurrierende Planungen werden mehrere Flächen wegfallen. Die Fläche 005 nördlich von Bremervörde entfällt wegen zu geringer Abstände zu Wohngebäuden und der Kartierung gesetzlich geschützter Biotope innerhalb der Fläche. Die Flächen 021 südlich von Augustendorf, 028 zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung und 029 südlich des Huvenhoopsmoores werden wegen der geplanten Wetterradaranlage in Glinstedt gestrichen. Die Flächen 025 südöstlich des Haaßeler Bruchs, 026 nordöstlich von Seedorf, 048 südlich von Brümmerhof und 056 südlich von Wehldorf sind mit den Belangen der Bundeswehr nicht vereinbar. Die Fläche 050 nordwestlich von Kirchtimke entfällt wegen zu geringer Entfernung zum Segelfluggelände Tarmstedt, die Fläche 081 nördlich von Hassendorf wegen des geplanten Umspannwerkes der Firma Tennet.

Gleichzeitig entstehen an anderer Stelle aber auch neue Potenzialflächen, da z.B. kleine landwirtschaftliche Bauten wie Schuppen oder Güllebecken nicht mehr aus den Potenzialflächen ausgeschnitten und nicht mehr mit 75 Metern gepuffert werden. Da in diesem Jahr mit der Genehmigung für den Abschnitt B1 des SuedLinks (Verlauf ab Helvesiek/Scheeßel Richtung Süden) zu rechnen ist, kann der konkrete Leitungsverlauf anstelle des 1 km breiten Korridors berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Brutvogeldaten werden Veränderungen in Form einer Filterung nach Art und Zeitpunkt des Fundes vorgenommen, um ältere und nicht verifizierte Daten im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Eine Übersicht über die möglichen Änderungen bei den Vorranggebieten ergibt sich aus der beigefügten Vergleichskarte (Anlage 6). Die neue Gebietskulisse (Stand: Juni 2025) hat einen Flächenumfang von ca. 8.600 Hektar und entspricht ca. 4,15 % der Kreisfläche. Ich weise darauf hin, dass es sich um eine erste grobe Abschätzung handelt. Die konkrete Abwägung und der genaue Zuschnitt der Gebiete erfolgt erst im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen noch zahlreiche Prüfaufträge enthalten. Es steht daher derzeit auch noch nicht fest, ob zunächst nur das Flächenziel vom 31.12.2027 (3,09 % der Kreisfläche) oder schon das Flächenziel vom 31.12.2032 (4,00 % der Kreisfläche) erfüllt werden kann.

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der Stellungnahmen zum ersten RROP-Änderungsentwurf vom Mai 2024 wird zugestimmt.

2. Der Landrat wird beauftragt, einen zweiten RROP-Änderungsentwurf zu erarbeiten und in das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz zu geben.

Prietz

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm
1. öffentliches Beteiligungsverfahren - Abwägung

(Stand Juni 2025)

Inhaltsverzeichnisse der Abwägungssynopsen

Tabelle 1: Kommunen, Behörden, Verbände, Unternehmen

Tabelle 2: Windenergieunternehmen, Flächeneigentümer – Teil 1

Tabelle 3: Windenergieunternehmen, Flächeneigentümer – Teil 2

Tabelle 4: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm
1. öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 1: Kommunen, Behörden, Verbände, Unternehmen

Inhaltsverzeichnis

Gemeinde Gnarrenburg 1
Stadt Rotenburg Ortsrat Waffensen 2
Gemeinde Scheeßel 3
Bündnis 90/ Die Grünen Ortsverband Scheeßel 7
Gemeinde Scheeßel Ortsrat Jeersdorf 8
Stadt Visselhövede 11
Stadt Visselhövede Ortsvorsteherin Dreeßel 12
Stadt Visselhövede Ortsvorsteher Lüdingen 14
Stadt Visselhövede Ortsrat Jeddingen 16
Stadt Visselhövede Ortsrat Wittorf 18
Samtgemeinde Bothel 18
Gemeinde Hemsbünde 19
Gemeinde Fintel 20
Samtgemeinde Selsingen 21
Gemeinde Farven 21
Gemeinde Rhade 23
Gemeinde Sandbostel 24
Gemeinde Selsingen 24
Gemeinde Kalbe 24
Gemeinde Klein Meckelsen 25
Gemeinde Vierden 25
Gemeinde Wohnste 26
Gemeinde Bötersen 27
Gemeinde Hassendorf 28
Samtgemeinde Zeven 30
Gemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen Stadt Zeven 36
Landkreis Cuxhaven 36
Landkreis Heidekreis 42
Stadt Schneverdingen 43
Gemeinde Neuenkirchen 44
Landkreis Osterholz 44
Landkreis Stade 49
Landkreis Verden 49
Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest 51

Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord 53
Eisenbahn-Bundesamt 56
Bundesnetzagentur Bonn 57
Bundesnetzagentur Berlin 64
Deutsche Flugsicherung GmbH 65
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung 66
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 66
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 67
Deutscher Wetterdienst 83
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee 86
Bundespolizeidirektion Hannover 86
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg 86
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden 111
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven 111
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 111
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover 120
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg (Luftverkehr) 122
Niedersächsische Landesforsten 123
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 123
NABU Bremervörde-Zeven 128
Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) 133
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW 140
Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbands-beteiligung (KNV) 145
Landwirtschaftskammer Niedersachsen 152
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen 153
Deutsche Bahn AG 157
Deutsche Telekom Technik GmbH 163
Vodafone Deutschland GmbH 163
Tennet TSO GmbH 163
Amprion GmbH 176
50Hertz Transmission GmbH 177
TransnetBW GmbH 177
Avacon Netz GmbH 177
EWE Netz 182
Nord-West Oelleitung GmbH 182
Gasunie GmbH 182
Gascade GmbH 188
ExxonMobil Production Deutschland GmbH 194

Wasser Versorgungsverband Rotenburg-Land 194
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde 196
Kreisarchäologie 196
Untere Denkmalschutz-behörde..... 196
Naturschutzamt..... 197

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm
1. öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 2: Windenergieunternehmen, Flächeneigentümer – Teil 1

Inhaltsverzeichnis

Kallista Energy GmbH 1
Interessengemeinschaft IG Windpark Wahlbeck 3
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven 4
Mitglied der IG Windpark Oerel rund um zu GbR 7
PNE AG 8
IG Windpark Ober Ochtenhausen GbR....11
Erneuerbare Energien Fabrik GmbH....14
Eigentümergemeinschaft Windpark Granstedt....17
Kanzlei bwk....21
Rechtsanwaltskanzlei Berghaus, Duin & Kollegen 22
Privater Stellungnehmer Fläche 023 26
Kallista Energy GmbH 29
Eigentümergemeinschaft Windpark Selsingen....29
Bürgerwindpark THB West GmbH....32
Bürgerwindpark Heeslinger Bördewind 38
Projekt Ökovest GmbH 39
Gemeinschaft der Grundstückseigentümer Sellhorn - Wangersen 47
Bürgerwindpark Vierden-Ippensen GmbH 48
EE-Farmer GmbH....52
Privater Stellungnehmer Fläche 038 56
12 private Stellungnehmer Fläche 038....56
wpd Windpark Wohnste GmbH & Co. KG....57
Windpark Klein Wohnste GmbH & Co. KG 61
Sprecherteam Windpark Kalbe....67
Privater Stellungnehmer Denker & Wulf AG Fläche 043 69
Bahlburg Energie GmbH....75
Privater Stellungnehmer Fläche 045 76
Vorstand Windpark Frankenbostel / Freyersen....76
ABO Energy GmbH & Co. KGaA....77
5 private Stellungnehmer Fläche 049....84
ABO Energy GmbH & Co. KGaA....84
Agrowea GmbH 86
Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH 89
JL re. Erneuerbare GmbH 92
JL re. Erneuerbare GmbH Fläche am Linnewedel....94

Innovent GmbH 106
Privater Stellungnehmer Fläche 056 108
Bürgerwindpark Sothel-Hamersen und Helvesiek GmbH 111
Privater Stellungnehmer Flächen 062, 063 115
JUWI GmbH 117
Sprecherkreis Gyhum / Hesedorf 124
Eigentümergemeinschaft Windpark Horstedt 125
Energie 3000 GmbH 128
Interessensgemeinschaft Wind Lauenbrück-Vahlde 130
Grundstückseigentümer Potenzialfläche 077 134
Bürgerwindpark Westerholz GmbH 137
Iberdrola GmbH 145
Sprechergruppe der Flächeneigentümer südlich von Hassendorf 151
Grundstückseigner Windpark Bartelsdorf und Erweiterungsgebiet 152
Grundstückseigner Großes Lohmoor 155
Privater Stellungnehmer Fläche 086 156

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm
1. öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 3: Windenergieunternehmen, Flächeneigentümer – Teil 2

Inhaltsverzeichnis

Rechtsanwaltskanzlei Berghaus, Duin & Kollegen 1
Privater Stellungnehmer Fläche 088 4
Grundstückseigner Windpark Vahlde-Benkeloh-Süd 5
Energiekontor AG 6
Sprecherrat des Gebietes Fintel-Wesseloh 8
Eventus Wind GmbH 9
Prometheus Rechtsanwälte 13
Bürgerwindpark Walsede Sehlingen 20
VSB Neue Energien GmbH 26
Privater Stellungnehmer Fläche 102 28
Privater Stellungnehmer Fläche 102 29
Privater Stellungnehmer Fläche 102 30
ENGIE Deutschland Wind GmbH 31
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG 39
BayWa r.e. Wind GmbH 51
Energiequelle GmbH 59
Reon AG 62
wpd onshore GmbH & Co. KG 69
RWE Renewables 100

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm
1. öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 4: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Inhaltsverzeichnis

Privater Stellungnehmer Flächen 004, 007, 008, 009 1
Privater Stellungnehmer Flächen 007, 008, 009 3
Privater Stellungnehmer Fläche 010 5
Private Stellungnehmer Fläche 014 6
Privater Stellungnehmer Fläche 021 9
Privater Stellungnehmer Fläche 021 10
Private Stellungnehmer Fläche 021 11
Privater Stellungnehmer Fläche 021 12
Privater Stellungnehmer Fläche 021 14
Privater Stellungnehmer Fläche 021 16
Privater Stellungnehmer Fläche 021 18
Privater Stellungnehmer Fläche 021 19
Privater Stellungnehmer Fläche 030 20
Private Stellungnehmer Fläche 030 21
Privater Stellungnehmer Fläche 030 21
Bürgerinitiative Geestwind 21
Privater Stellungnehmer Fläche 030 22
Airbus Segelflug-gemeinschaft Bremen e.V. 22
Zwei private Stellungnehmer Flächen 045, 058 25
Privater Stellungnehmer Flächen 045, 058 26
Privater Stellungnehmer Fläche 058 28
Privater Stellungnehmer Fläche 058 29
Zwei private Stellungnehmer Fläche 058 29
Privater Stellungnehmer Fläche 058 30
Privater Stellungnehmer Fläche 058 30
Drei private Stellungnehmer Fläche 058 31
Privater Stellungnehmer Flächen 058, 059, 064, 065, 066 32
Privater Stellungnehmer Fläche 072 38
Privater Stellungnehmer Fläche 072 39
Private Stellungnehmer Fläche 072 42
Private Stellungnehmer Fläche 078 43
Privater Stellungnehmer Fläche 079 45
Privater Stellungnehmer Fläche 079 47
Privater Stellungnehmer Fläche 079 47

Privater Stellungnehmer Fläche 079 48
Heimatverein „Niedersachsen“ e.V. Scheeßel 49
Zwei private Stellungnehmer Flächen 079, 088 49
Privater Stellungnehmer Flächen 079, 088 51
Privater Stellungnehmer Fläche 081 53
Privater Stellungnehmer Fläche 081 53
Privater Stellungnehmer Fläche 083 54
Zwei private Stellungnehmer Fläche 083 55
Privater Stellungnehmer Flächen 079, 084, 085 56
Zwei private Stellungnehmer Flächen 084, 085 58
Zwei private Stellungnehmer Flächen 088, 089 63
Privater Stellungnehmer Fläche 089 66
Privater Stellungnehmer Fläche zwischen Fintel und Haswede 66
Privater Stellungnehmer Fläche zwischen Fintel und Haswede 68
Deutsche Wildtier Stiftung 69
Privater Stellungnehmer Fläche 094 71
Privater Stellungnehmer Fläche 097 71
Zwei private Stellungnehmer Fläche 097 72
Zwei private Stellungnehmer Fläche 097 73
Privater Stellungnehmer Flächen 100, 102, 103 73
Privater Stellungnehmer Flächen 100, 102, 103 76
Vier private Stellungnehmer Flächen 100, 102, 102, 103, 104, 105 77
Initiative Wittorfer Bürger für Umwelt und Gesundheit e.V. 80
Vier private Stellungnehmer Flächen rings um Lüdingen 83
Privater Stellungnehmer Flächen rings um Lüdingen 84
Kanzlei bwk 84
Privater Stellungnehmer Flächen in der Gemarkung Bleckwedel 86
Private Stellungnehmer Flächen in der Gemarkung Bleckwedel 86
Privater Stellungnehmer Egenbostel 87
Privater Stellungnehmer Allgemeines 87
Privater Stellungnehmer Allgemeines 89

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm
1. öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 1: Kommunen, Behörden, Verbände, Unternehmen
Sortiert nach Stellungnehmer

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Gnarrenburg	Von den insgesamt geplanten 85 Vorranggebieten befinden sich 6 ganz oder teilweise im Gebiet der Gemeinde Gnarrenburg. Für alle diese Gebiete gilt, dass hier die notwendige verkehrliche Erschließung mit Sorge betrachtet wird. Die Straßen in der Gemeinde Gnarrenburg sind zu einem Großteil auf moorigem Untergrund gebaut. Bauartbedingt werden diese den Belastungen des notwendigen Anlieferverkehrs nicht standhalten können. Bei der Auswahl bzw. dem Zuschnitt der Vorranggebiete sollte dieses berücksichtigt werden.	Die Regionalplanung ist bemüht, bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie auch auf die verkehrliche Erschließung über das öffentliche Straßennetz zu achten. Konkret kann dieses Thema aber erst in den Genehmigungen für die Windenergieanlagen geklärt werden.
Gemeinde Gnarrenburg	Das geplante Vorranggebiet Nr. 21 „im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf" wird hier aufgrund seiner geografischen Lage kritisch gesehen. Sie befindet sich in einem großen zusammenhängendem Hochmoorgebiet, dass u.a. im Rahmen des Modellprojekts Gnarrenburger Moor in den Fokus genommen wurde. Aufgrund der Moormächtigkeiten und Datenlage eignen sich größere Bereiche für mögliche Wasserstandsanhebungen. Der Bau von Windenergieanlagen mit der entsprechenden Infrastruktur würde solche Bestrebungen möglicherweise auch wasserbaulich gefährden. Im direkten Umfeld der Potentialfläche befinden sich außerdem großräumige Torfabbauflächen, die sich bereits in Renaturierung bzw. Wiedervernässung befinden oder mit einer entsprechenden Auflage versehen sind. Auch diese Maßnahmen stehen möglicherweise im Widerspruch zur Nutzung Windenergie. Hinzu kommt der städtebauliche Aspekt. Die Fläche wird komplett umzingelt von vier Siedlungsbereichen der Gemeinde Gnarrenburg, größtenteils Findorffsiedlungen. Dieses sind Augustendorf, Forstort-Anfang, Oberbarkhausen und Langenhausen. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist entsprechend weit überdurchschnittlich.	Die Bedenken der Gemeinde Gnarrenburg werden geteilt. Das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf wird gestrichen.
Gemeinde Gnarrenburg	Positiv wird bewertet, dass im Rahmen des vorliegenden Planungskonzeptes 800 m als Mindestabstand für jedes bewohnte Gebäude (also auch für Einzelhäuser im Außenbereich) vorgesehen sind. Diese Regelung führt gerade im Bereich der Gemeinde Gnarrenburg mit seinen vielen Findorff-Siedlungen zu einer Akzeptanzsteigerung der vorgesehenen Ausweisungen.	Die Zustimmung zum pauschalen Mindestabstand von 800 m zu Wohngebäuden wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Gnarrenburg	In einem aktuellen Genehmigungsverfahren wurde festgestellt, dass der von Ihnen gesetzte Mindestabstand von 800 m beim Repowering wohl nicht gilt. In diesem Fall rückt somit die beantragte Windenergieanlage voraussichtlich bis auf 600 m (Turm) bzw. 525 m (Blatt) an die Wohnbebauung heran. Dieses ist für die Bevölkerung nicht zu verstehen und führt hier aktuell zu Unmut. Ich bitte um Prüfung, ob durch entsprechende Festsetzungen im RROP diese Regelung „ausgehebelt" werden kann und somit auch beim Repowering ein Mindestabstand von 800 m gelten könnte. Ich verweise auf meine Ausführungen zur Akzeptanzsteigerung.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden, weil das Repowering von Bestandsanlagen parallel zur Festlegung der neuen Vorranggebiete für Windenergie möglich ist (§§ 245e Abs. 3 und 249 Abs. 3 BauGB). Der planerische Mindestabstand von 800 m muss beim Repowering nicht zwingend angewendet werden. Im Übrigen wurde das Vorhaben in der Gemarkung Kuhstedt am 20.12.2024 genehmigt.
Stadt Rotenburg Ortsrat Waffensen	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 083 „südlich von Hassendorf“, liegt zu einem wesentlichen Anteil in der Gemarkung der Ortschaft Waffensen. Als Ortsrat der Ortschaft Waffensen bekennen wir uns grundsätzlich zum Ausbau erneuerbarer Energien. Wir sind uns bewusst, dass mit der Aufstellung von Windkraftanlagen Veränderungen einhergehen, die insbesondere das Landschaftsbild betreffen, was auch nicht uneingeschränkt begrüßt wird. Dennoch befürworten wir das Vorhaben ausdrücklich – dies nicht nur, da damit in unserer Ortschaft ein weiterer Beitrag hin zu umweltfreundlichen Energien geleistet wird. Es wird erwartet, dass die mit dem Projekt verbundene regionalen Wertschöpfung sich wirtschaftlich deutlich positiv vor Ort auswirkt. Ganz konkret werden, kraft Gesetz, bei Realisierung des Projekts erhebliche finanzielle Mittel direkt in unsere Ortschaft fließen. Angesichts anhaltend angespannter kommunaler Haushaltslagen (so auch bei der Stadt Rotenburg), werden diese Gelder dazu beitragen, benötigte Investition in der Ortschaft Waffensen zu tätigen, um die Lebensqualität vor Ort zu halten oder bestenfalls noch zu steigern. Darüber hinaus sorgt das Nieders. Beteiligungsgesetz für zusätzliche finanzielle Vorteile, welche den Waffensener Einwohnern direkt zugutekommen werden. Mit den regionalen Projektpartnern für das geplante Windparkprojekt “südlich von Hassendorf“, den Stadtwerken Rotenburg, dem Bremer Unternehmen Energiequelle und dem Sottrumer Unternehmen EEG, ist eine lokale Verankerung gegeben, die wir ebenfalls begrüßen. Unter anderen werden von deren Seite nach Projektrealisierung regionale Einrichtungen unterstützt, wodurch auch Vereins- und Dorfleben gestärkt werden kann.	Die Zustimmung des Ortsrates Waffensen zum Vorranggebiet 083 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Scheeßel	Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Scheeßel vom 21.11.2024 gebe ich in obiger Angelegenheit folgende Stellungnahme ab: Zu einzelnen Vorranggebieten: Fläche 072 – zwischen Sothel und Westeresch (Gemarkungen Westeresch und Wittkopsbostel) Bedenken: Die Fläche hält den als Ausschlusskriterium festgelegten Abstand von 800 m zu einem Wohnhaus (Neuenfelde 2, Helvesiek) nicht ein (siehe Abbildung 1 der Anlage). Hinweise: Es wird darauf hingewiesen, dass die Siedlungsentwicklung von Wittkopsbostel möglicherweise südlich der vorhandenen Wohnbaugebiete am „Oldenhöfener Weg“ stattfinden muss. Das Vorranggebiet Windenergie darf diese Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigen.	Die Bedenken zum Wohngebäude in der Gemarkung Helvesiek werden nicht geteilt. Vom Eigentümer wurde mitgeteilt, dass das Wohnrecht im Falle einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie aufgegeben wird. Die im Außenbereich gelegene Hofstelle muss daher bei der Kartierung der Potenzialflächen nicht berücksichtigt werden. Der Hinweis zur künftigen Siedlungsentwicklung von Wittkopsbostel wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der örtlichen Eigenentwicklung möglich bleibt.
Gemeinde Scheeßel	Fläche 079 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel (Gemarkungen Westerholz, Jeersdorf, Wohlsdorf und Westeresch) Bedenken: Die Vorrangfläche befindet sich nahe angrenzend an zwei der höchsten natürlichen Erhebungen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Der Blick vom „Bullerberg“ mit 51 m über NN sowie von der Erhöhung nördlich der Kreisstraße 216 in Höhe von 53 m über NN würde durch die Ausweisung einer angrenzenden Vorrangfläche für immer beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für den „Bunkerberg“ in einer Höhe von 47 m über NN, wo die Dorfjugend auf den Mauern des alten Bunkers eine Aussichtsplattform errichtet hat, die auch überregional frequentiert wird. In der Nähe befinden sich darüber hinaus die Naturdenkmäler „Napoleoneiche“ (nahe Bullerberg) und „Stieleiche“ (nahe Dorfgemeinschaftshaus/Sportplatz). Aufgrund dieser landschaftsprägenden Bestandteile (siehe Abbildung 2 der Anlage) handelt es sich hier um ein Ausflugsziel mit überregionaler Bedeutung, welches erheblich an Attraktivität verlieren würde. Aus den vorgenannten Gründen sollte auf die Ausweisung der Vorrangfläche 79 gänzlich verzichtet werden. Hinweise: Die SW-Druckrohrleitung Jeersdorf-Westerholz quert die Fläche	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises stellt Geestkanten und -kuppen, sofern sie nicht bereits erheblich durch bauliche Anlagen vorbelastet sind, als Strukturelemente mit positiver Wirkung auf die Raumstruktur dar. Hierzu gehören der Bullerberg und der Bunkerberg bei Scheeßel, die sich markant aus ihrer Umgebung hervorheben und daher für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben. Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft würden die Wirkung von Bullerberg und Bunkerberg als natürliche Erhebung überprägen und das Landschaftsbild entsprechend beeinträchtigen. Es soll deshalb im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung noch einmal geprüft werden, ob der Flächenumfang des Vorranggebietes 079 reduziert werden kann. Der Hinweis zur SW-Druckrohrleitung Jeersdorf-Westerholz wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Scheeßel	Fläche 078 – im Büschelsmoor östlich von Scheeßel (Gemarkungen Scheeßel und Westervesede) Bedenken: Die Fläche hält den als Ausschlusskriterium festgelegten Abstand von 800 m zu einem Wohnhaus (Büschelweg 21, Scheeßel) geringfügig nicht ein (siehe Abbildung 3 der Anlage). Hinweise: Für das Hurricane-Festival bisher genutzte Camping- und Parkflächen werden künftig bei Realisierung des Gewerbegebiets „Gewerbepark-Ost“ sowie durch Leitungstrassen wie Süd-Link und ggfs. NordWestLink verloren gehen. Als Ersatz werden dann andere Flächen in	Die Bedenken werden geteilt. Das Wohngebäude in der Gemarkung Scheeßel wird berücksichtigt. Der Hinweis zu den Camping- und Parkflächen des Hurricane-Festivals wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	der Nähe genutzt werden müssen. Hierfür könnten Flächen des Vorranggebiets 78 in Betracht kommen.	
Gemeinde Scheeßel	Fläche 077 – nördlich von Ostervesede (Gemarkung Ostervesede) Bedenken: Es wird angeregt, die geplante Vorrangfläche Nr. 77 um den Teilbereich südlich des Vahlder Kirchweges und um eine Abstandsfläche von 75 m nördlich des Vahlder Kirchweges zu reduzieren (siehe Abbildung 4 der Anlage). Dies deshalb, weil sich nördlich und südlich des Vahlder Weges rund um „das große Holz“ das Naherholungsgebiet für die Osterveseder Bürger*innen befindet. Hier wird gewandert und Rad gefahren und die Ruhe und die besondere Eigenart und Schönheit des Landschaftsteiles genossen. Hinzu kommt, dass auf dem Gelände der ehemaligen Brennerei in der Gemarkung Benkeloh an der K 232 („Benkeloher Straße“) gewohnt wird. Hier hat sich ein Zirkusbetrieb angesiedelt. Zwar gibt es auf dem Gelände kein festes Wohnhaus, jedoch kehren die Schausteller in den Zeiten ohne Auftritte regelmäßig dorthin zurück und wohnen dann dort in ihren Wohnwagen. Die Gemeinde Vahlde beabsichtigt, einen Bebauungsplan aufzustellen, der das Gelände als „Sondergebiet Zirkusquartier“ ausweist, womit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Aufenthalt des Zirkusbetriebs geschaffen werden. Der Abstand zwischen der Vorrangfläche 77 und dem künftigen Sondergebiet sollte analog dem festgelegten Abstand zu Wohngebäuden angewandt werden und 800 m betragen. Hinweise: keine	Der Anregung zum Vorranggebiet 077 kann nicht gefolgt werden, weil der Bereich am Vahlder Kirchweg aus regionalplanerischer Sicht für die Windenergienutzung geeignet ist. Beim Zirkusquartier auf dem Gelände der ehemaligen Brennerei in der Gemarkung Benkeloh handelt es sich nicht um Wohngebäude des amtlichen Liegenschaftskatasters.
Gemeinde Scheeßel	Fläche 088 – Bereich südöstlich von Ostervesede I (Gemarkungen Ostervesede und Westervesede) Bedenken: Am nördlichen Rand der geplanten Vorrangfläche (zwischen Roßiekenweg und der Kreisstraße 236) verläuft der Lünzener Bruchbach. Sowohl der beidseitige Randstreifen des Bachlaufs in einer Breite von 5 m sowie mehrere angrenzende Flächen befinden sich im Eigentum der „Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ (siehe Abbildung 5 der Anlage). Hier wurden in den letzten Jahren naturschutzrechtliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt und damit der Bach und seine Niederung sowie die angrenzenden Flächen aufgewertet. Durch die Einbeziehung dieser Flächen in das Vorranggebiet wird das dortige Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und die durchgeführten Maßnahmen ad absurdum geführt. Der Landschaftsteil in Sichtbeziehung des Bachlaufs ist deshalb aus der Vorrangfläche herauszunehmen und damit das Gebiet zu verkleinern. Hinweise: keine	Den Bedenken wird zugestimmt. Die Talniederung des Lünzener Bruchbaches wird nicht in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Scheeßel	Zur Begründung: 1. Die Tabelle 3 der Begründung mit den auf das regionale Teilflächenziel anzurechnenden Sonderbauflächen/Sondergebiete in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ist um folgende Pläne zu ergänzen: a) B-Plan Nr. 4 „Erweiterung Windpark Bartelsdorf“ sowie 66. Änderung F-Plan (Windpark Bartelsdorf I und II): Teilfläche im Westen (siehe Abbildung 6 der Anlage) 2. Zusätzlich sollten folgende genehmigte oder bestehende Windenergieanlagen auf das regionale Teilflächenziel mindestens mit ihrer Rotor-Umkreis-Fläche angerechnet werden: a) bestehende zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Westeresch, nördlich von Jeersdorf (Bereich 23. Änderung des Flächennutzungsplanes) b) genehmigte Windenergieanlage südöstlich von Ostervesede nördlich der Kreisstraße K 236 nach Lünzen c) genehmigte Repowering-Windenergieanlage westlich des Ahlsdorfer Weges nahe der geplanten Vorrangfläche 84	Die Hinweise zu weiteren anrechenbaren Flächen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren RROP-Verfahren geprüft.
Gemeinde Scheeßel	**Anlage zur Stellungnahme vom 25.11.2024** Abbildung 1 (zu Punkt I. 1.: Fläche 72): 	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Abbildung 2 (zu Punkt I. 2.: Fläche 79):

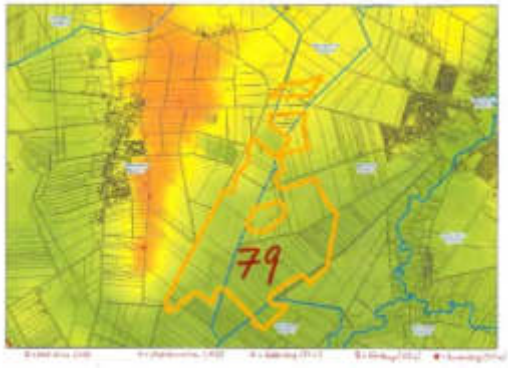
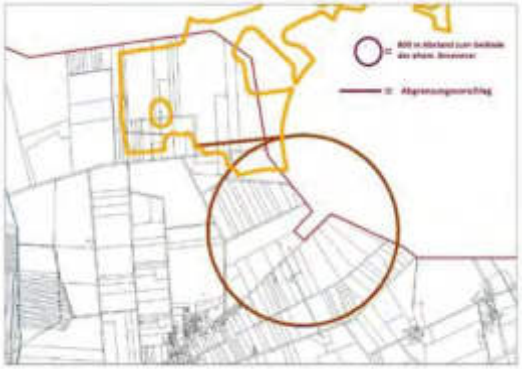
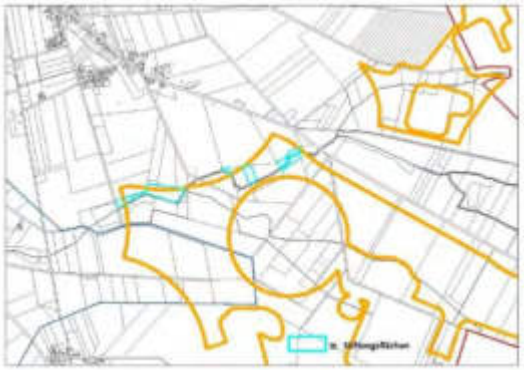


Abbildung 3 (zu Punkt I. 3.: Fläche 78):



Abbildung 4 (zu Punkt I. 4.: Fläche 77):



Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Abbildung 5 (zu Punkt I. 5. Fläche 88):  Abbildung 6 (zu Punkt II. 1. a): 	
Bündnis 90/ Die Grünen Ortsverband Scheeßel	Fläche 079 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel (Gemarkungen Westerholz, Jeersdorf, Wohlsdorf und Westeresch) Bedenken: Die Vorrangfläche befindet sich nahe angrenzend an zwei der höchsten natürlichen Erhebungen im Landkreis Rotenburg. Das Landschaftsbild und der Blick vom „Bullerberg“ mit 51 m über NN sowie von der Erhöhung nördlich der Kreisstraße 216 in Höhe von 53 m über NN würden durch die Ausweisung einer direkt angrenzenden Vorrangfläche für immer beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für den „Bunkerberg“ in einer Höhe von 47 m über NN, wo die Dorfjugend auf den Mauern des alten Bunkers eine Aussichtsplattform errichtet hat, die auch überregional frequentiert wird. In der Nähe befinden sich darüber hinaus die Naturdenkmäler „Napoleoneiche“ (nahe Bullerberg) und „Stieleiche“ (nahe Dorfgemeinschaftshaus/Sportplatz). Aufgrund dieser landschaftsprägenden Bestandteile handelt es sich hier um ein Ausflugsziel mit überregionaler Bedeutung, welches erheblich an Attraktivität verlieren würde. Außerdem	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	dient diese natürliche Erhebung für alle Freunde der Astronomie (s. Astronomietag 2024, Aktivitäten der Sternenfreunde e.V. um Herrn Christian Harder) als besonders geeigneter Standort für die Sternenbeobachtung auch mit Sichtgeräten, die empfindlich auf Staubaufwirbelungen durch Rotortätigkeit reagieren und die Sicht auf Himmelsereignisse erheblich beeinträchtigen oder sogar verhindern werden. Zudem haben wir artenschutzrechtliche Bedenken, weil uns von AnwohnerInnen zugetragen wurde, dass in dem Waldgebiet zwischen der Ortschaft Westerholz und der geplanten Vorrangfläche 79 ein Brutgebiet des Uhus liegt. Außerdem halten sich in der Niederung zwischen Westerholz und Jeersdorf ganzjährig Kraniche auf, die dort ebenfalls brüten. Aus den vorgenannten Gründen sollte auf die Ausweisung der Vorrangfläche 79 gänzlich verzichtet werden. Fläche 088 – Bereich südöstlich von Ostervesede I (Gemarkungen Ostervesede und Westervesede) Bedenken: Am nördlichen Rand der geplanten Vorrangfläche (zwischen Roßiekenweg und der Kreisstraße 236) verläuft der Lünzener Bruchbach. Sowohl der beidseitige Randstreifen des Bachlaufs in einer Breite von 5 m sowie mehrere angrenzende Flächen befinden sich im Eigentum der „Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)“. Hier wurden in den letzten Jahren mit öffentlichen Fördergeldern naturschutzrechtliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt und damit der Bach und seine Niederung sowie die angrenzenden Flächen aufgewertet. Durch die Einbeziehung dieser Flächen in das Vorranggebiet wird das dortige Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und die durchgeführten Maßnahmen ad absurdum geführt. An dieser Stelle ist den Bedürfnissen der Menschen nach Naherholung und dem Landschafts-, Natur- und Artenschutz angemessen und sozialverträglich Rechnung zu tragen. Der Landschaftsteil in Sichtbeziehung des Bachlaufs ist deshalb aus der Vorrangfläche herauszunehmen und damit das Gebiet zu verkleinern. Wir bitten wir um Berücksichtigung unser oben aufgeführten Bedenken bei der Festsetzung der Vorranggebiete. Eine Ausweisung von insgesamt ca. 8 % der Gemeindefläche, um die seitens des Bundes vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen (zusätzlich zum Ausbau von Süd- und Nordwestlink), belastet die Gemeinde Scheeßel überproportional im Vergleich zu anderen Regionen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Scheeßel, Ortsrat Jeersdorf	Der Ortsrat Jeersdorf spricht sich mehrheitlich gegen die Empfehlung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Scheeßel aus, die Fläche 079 (Fläche zwischen Westerholz und Jeersdorf) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu streichen. Begründung: Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Scheeßel, sich gegen die Empfehlungen der Ortsräte und des Ausschusses für Bau und Planung zu stellen und die Flächen zwischen Westerholz und Jeersdorf für die Errichtung eines Windparks zu verwerfen, ist aus mehrheitlicher Sicht des Ortsrates Jeersdorf kritisch zu hinterfragen. Es ist festzuhalten, dass der Ortsrat Jeersdorf sich im Vorfeld dieser Entscheidung umfassend über die Vor- und Nachteile eines Windparks informiert hat. Nach einer sorgfältigen Abwägung aller relevanten Argumente – von den ökologischen und sozialen Aspekten bis hin zu den wirtschaftlichen Chancen, die mit der Windnutzung verbunden sind – hat sich der Ortsrat mehrheitlich für die Errichtung eines Windparks ausgesprochen. Diese fundierte, wohldurchdachte Entscheidung sollte daher nicht einfach als „Empfehlung“ abgetan werden, wie am heutigen Tage der Rotenburger Kreiszeitung zu entnehmen war. Selbstverständlich wird die formale Korrektheit der Aussage, dass es sich hierbei lediglich um eine Empfehlung handelt, nicht in Frage gestellt. Doch hier geht es um mehr als bloße Formalien: Es geht um den Respekt vor der lokalen Entscheidungsfindung und der Mitbestimmung der Bürger. Indem der Verwaltungsausschuss das einheitliche Votum der betroffenen Ortsräte sowie des Bauausschusses ignoriert, wird das demokratische Prinzip der Mitbestimmung auf die Probe gestellt. Diese Gremien sind die direkt gewählten Vertreter der Bürger und haben in öffentlicher Sitzung ihre klare Haltung formuliert. Eine Entscheidung, die diese Empfehlungen missachtet, gefährdet nicht nur die Integrität des demokratischen Prozesses, sondern untergräbt auch das Vertrauen der Bürger in ihre politischen Institutionen. Dies führt zu einer erneuten Entfremdung der Bürger von der Politik und kann langfristig den sozialen Zusammenhalt schwächen. Zudem ist es auffällig, dass der Verwaltungsausschuss keine wirklich nachvollziehbaren und stichhaltigen Argumente für die Ablehnung oder Verkleinerung der Windkraftflächen vorgebracht hat. Das Referenzieren auf den Erhalt des Landschaftsbildes erscheint hier wenig überzeugend, wird es an anderer Stelle doch vielfach hintangestellt. Die Entscheidung erscheint vielmehr durch persönliche Präferenzen oder politische Erwägungen beeinflusst, anstatt auf einer fundierten und objektiven Abwägung der Fakten und Bedürfnisse der Gemeinde zu basieren. Zumindest drängt sich dieser	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Eindruck auf. Ein solcher Umgang mit der Entscheidungsmacht erschwert es den Bürgern, die Maßnahme zu verstehen oder zu akzeptieren. Wenn politische Entscheidungen auf subjektiven Erwägungen beruhen, ohne transparent und nachvollziehbar begründet zu werden, bleibt die Akzeptanz bei den Bürgern aus. In einer Zeit, in der Politikverdrossenheit ein wachsendes Problem darstellt, ist es hiesigen Erachtens von entscheidender Bedeutung, dass politische Entscheidungen transparent, objektiv begründet und für die Bürger nachvollziehbar sind. Der mangelnde Respekt gegenüber dem einstimmigen Votum der gewählten Vertreter der Ortschaften ist nicht nur eine Missachtung der lokalen Gremien, sondern es untergräbt auch das Vertrauen in die politischen Institutionen. Wenn die Ortsbewohner und Ortsbewohnerinnen das Gefühl haben, dass ihre gewählten Vertreter keine Entscheidungsmacht mehr besitzen, sind die Grundpfeiler der Demokratie gefährdet. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob diese Entscheidung dem übergeordneten Ziel der Energiewende und der Förderung erneuerbarer Energien gerecht wird. Die Flächen zwischen Westerholz und Jeersdorf sowie in Ostervesede wurden im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms als Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen. Ein Verzicht auf diese Flächen würde nicht nur den Fortschritt der Energiewende und die Erreichung von Klimazielen gefährden, sondern auch die langfristige Zielsetzung einer nachhaltigen, umweltfreundlichen Energieversorgung unterminieren. Darüber hinaus könnte der Verzicht auf diese Flächen dazu führen, dass die festgelegten Flächenforderungen (4,01% der Kreisfläche) nicht erfüllt werden – ein Umstand, der letztlich die Planungshoheit des Landkreises infrage stellt oder gar gefährdet. Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses muss daher sowohl aus demokratischer als auch aus klima- und wirtschaftspolitischer Sicht kritisch betrachtet werden. Eine transparente, nachvollziehbare und bürgerorientierte Entscheidungsfindung ist erforderlich, um das Vertrauen der Bürger in die lokalen Institutionen zu bewahren, die Planungshoheit nicht zu gefährden und gleichzeitig den Herausforderungen der Energiewende gerecht zu werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Verantwortlichen diese Perspektiven in ihre weiteren Überlegungen einfließen lassen, um eine Lösung zu finden, die sowohl den politischen als auch den umweltpolitischen Anforderungen gerecht wird.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Stadt Visselhövede	Windkraft ist eine wichtige Säule zur Erzeugung regenerativer Energie: Die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 erfolgt ausschließlich, um im Landkreis Rotenburg (Wümme) die regionalen Teilflächenziele gem. § 2 des NWindG von einer Vorrangfläche für Windenergienutzung von 4% der Kreisfläche erreichen zu können. Die Stadt Visselhövede verweist auf ihren einstimmigen Ratsbeschluss vom 21.03.2012, in dem der Landkreis aufgefordert wurde, die Festsetzung eines oder mehrerer Vorranggebiete im Stadtgebiet von Visselhövede zu prüfen. Diese Forderung fand ihre Bestätigung in dem VA-Beschluss vom 23.04.2013, der auf ausdrückliche Nachfrage des Landkreises gefasst wurde. Diesem länger zurückliegenden Ansinnen wird mit dem laufenden Planänderungsverfahren entsprochen.	Die allgemeinen Ausführungen der Stadt Visselhövede werden zur Kenntnis genommen.
Stadt Visselhövede	Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom im LROP (SuedLink): In der „Vergleichskarte", die alle ursprünglichen 105 Potenzialflächen aufzeigt, ist auffällig, dass die über das Landesraumordnungsprogramm (LROP) festgelegte SuedLink-Trasse im Nord/ Südverlauf des Planfeststellungsabschnitts BI in einem breiten Korridor von 1.000 m ihre Wirkungen auf die konkrete Ausgestaltung der Vorrangflächen für Windkraft entfaltet. Aufgrund dieser erheblichen Breite, die sich nach dem Planfeststellungsbeschluss für den SuedLink im Abschnitt BI auf eine Korridorbreite von 50 m bis max. 100 m reduziert, wie bereits im SuedLink-Abschnitt A4 — nördlich Scheeßel — praktiziert, bleiben bei den Flächen 93, 100, 101 und 102 große Teilbereiche unberücksichtigt, da sie als „Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom" (SuedLink) im LROP ausgewiesen sind. Die Fläche 105 entfällt dabei vollständig. Nach dem voraussichtlich im I. Quartal 2025 anstehenden Planfeststellungsbeschluss zur SuedLink-Trasse im Abschnitt BI, der die konkrete Trassenführung festlegt, sollten die in den genannten Gebieten entfallenen Bereiche erneut berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere, da der Landkreis bei der Ausweisung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden ist, soweit dies erforderlich ist, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen, wie in der Begründung auf Seite 7 dargelegt. Mit dieser Flächenerweiterung könnten mögliche andere Vorranggebiete, die nach der Gesamtabwägung entfallen müssen, flächenmäßig kompensiert werden.	Der Anregung wird zugestimmt. Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden.
Stadt Visselhövede	Umfassungswirkung auf die Ortslagen von Wittorf und Lüdingen: Die Festlegung der Vorranggebiete 99, 100, 101, 102, 103 und 104 zuzüglich nah gelegener, nicht raumbedeutsamer Bestandsgebiete führt in den Ortschaften Wittorf und Lüdingen zu einer deutlich wahrnehmbaren „Umfassungswirkung", wie im Umweltbericht unter dem Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit ausgeführt. Trotz der zuvor angeregten	Die Hinweise zur Umfassungswirkung auf die Ortslagen von Wittorf und Lüdingen werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis ist bemüht, eine unzumutbare Umfassung von Dörfern durch Windenergieanlagen (WEA) zu vermeiden und eine gerechte Abwägung vorzunehmen, in der auch die städtebaulichen Belange berücksichtigt werden. Angesichts der

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Gebietserweiterungen in den Fällen der Überlagerung durch die SuedLink-Trasse gilt es für alle Verantwortlichen, übermäßige Umfassungswirkungen für Ortslagen, die in mehreren Himmelsrichtungen direkt belastet sind, unbedingt zu vermeiden. Hier müssen ausreichende Anteile in der Horizontlinie der Ortschaften von direkten, nah gelegenen optischen Beeinträchtigungen freigehalten werden. Im Sinne der betroffenen Menschen in der Region muss hier besonnen abgewogen werden, auf welche Vorranggebiete nötigenfalls im Sinne der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen verzichtet werden kann.	regionalen Teilflächenziele für die Windenergie lässt sich eine Umfassungswirkung jedoch nicht immer vermeiden. Durch den 800 m Mindestabstand zu Wohngebäuden werden andererseits große Teile des Kreisgebietes von einer Windenergienutzung freigehalten. Die „Ausschlussflächen Siedlung“ umfassen 75,6 % der Kreisfläche. Der pauschale Abstand von 800 m gewährleistet dabei den Schutz der Wohnnutzung vor den Auswirkungen der WEA (Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen). Außerhalb des Mindestabstandes von 800 m zu Wohngebäuden sind erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht gegeben, da die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens sichergestellt wird.
Stadt Visselhövede Ortsvorsteherin Dreeßel	Die westlich der Stadt Visselhövede gelegene Ortschaft Dreeßel ist von den Plänen zum Windkraftausbau besonders stark betroffen. Nahezu hufeisenförmig wird das Dorf von den Windrädern der Flächenbezeichnungen 103 und 104 umschlossen, wobei nach derzeitigem Planungsstand des Betreibers 3 Windräder zu einzelnen Bereichen der Ortschaft den Mindestabstand von 800 m erreichen. Die Fläche 105 liegt nur etwa 2 km östlich vom Ortskern und hat damit ebenfalls massive Auswirkungen. Durch die Anordnung der Flächen werden die darauf aufgestellten Windräder nebeneinanderliegend wahrgenommen und vergrößern damit die negative Wirkung. <u>Gesundheitliche Auswirkungen:</u> Schlagschatten: Durch die Lage der Fläche 103 in nordwestlicher und der Fläche 104 in östlicher Richtung ist zumindest im Sommerhalbjahr Schlagschatten sowohl am Morgen als auch am Abend zu erwarten. Wobei die Fläche 104 ganzjährig einen bemerkbaren Schattenwurf erzeugt. Die gesundheitlichen Schäden, besonders auf die Psyche, sind wissenschaftlich dokumentiert. Infraschall: An den Rotorblättern der Windkraftanlagen entsteht während des Betriebs Infraschall, der über das Ohr nicht wahrgenommen wird, aber Wirkungen auf den Körper ausübt. Untersuchungen haben nachgewiesen, dass es durch Infraschall zu Herzerkrankungen, Schlafstörungen oder Depressionen kommen kann. Durch die Vielzahl und die Anordnung der einzelnen Rotoren wird die Wirkung noch deutlich verstärkt. Hörbarer Schall und unruhiges Landschaftsbild: Der hörbare Schall wird aus verschiedenen Windrichtungen zum Dorf getragen und entsprechend laut wahrgenommen. Die über einen weiten Bereich sichtbare Rotorbewegung	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Stadt Visselhövede.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

erzeugt ein unruhiges Landschaftsbild mit bekannter Wirkung.

Umfassungswirkung auf die Ortschaft Dreeßel:

Schon die direkt an die Ortschaft Dreeßel grenzenden Flächen 103 im Nordwesten sowie 104 und 105 im Osten haben eine umfassende Wirkung. Darüber hinaus würde auch die nördliche, innerhalb eines 2,5 km Radius gelegene Fläche 102, aufgrund der Größe der Windräder, in Dreeßel deutlich wahrgenommen werden. Innerhalb eines 5 km Radius befinden sich dann noch die Flächen 98, 99 und 100. Diese massive Ballung von Windrädern über einen Bereich von 180 Grad möchten die Einwohner Dreeßels nicht hinnehmen. Ferner stellt man sich die Frage in wieweit die Verwaltung der Stadt Visselhövede und des Landkreises ihrer Fürsorgepflicht nachkommen und sich in den Nachbarkreisen Verden und Heidekreis über geplante Windkraftprojekte informiert haben. Dreeßel grenzt im Westen direkt an den Landkreis Verden. Dort soll ein Ausbau der Windkraft im Bereich Sehlingen geplant sein. Südlich von Dreeßel, im Heidekreis, sind bei Stellichte wohl ebenfalls Windräder geplant. Diese würden in westlicher und südlicher Richtung von Dreeßel ebenfalls dominierend sichtbar sein.

Seismologische Messtation Egenbostel:

Aus Dreeßeler Sicht ist eine Verkleinerung des Schutzradius um die seismologische Messstation nicht erwünscht. Durch das Errichten von Windrädern in dem freiwerdenden Bereich würde die Umfassungswirkung für Dreeßel weiter vergrößert und auch auf die südliche Richtung ausgedehnt werden.

Entwertung von Immobilien und Ländereien:

Wenn die derzeitigen Planungen zur Windkraftnutzung umgesetzt würden, hätte das für die Ortschaft Dreeßel gesundheitliche und auch materielle Auswirkungen. Der Wert der Immobilien würde deutlich sinken. Bei einigen Gebäuden, die möglicherweise von zwei oder sogar drei Windrädern nur einen Abstand von 8oo Metern hätten, käme das nahezu einer Komplettentwertung gleich. Nach ROG § 8 stellt das „erhebliche Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ dar.

Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG):

Falls es zur Umsetzung von Windkraftprojekten im 2,5 km Umkreis von Dreeßel kommen sollte, sind nach obigem Gesetz verschiedene Möglichkeiten gegeben, um bei der betroffenen Bevölkerung die Akzeptanz

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	zu erhöhen. Dafür sollte ein Schlüssel erstellt werden, nach dem Zahlungen ausschließlich zwischen dem Dorf und den von den Maßnahmen besonders betroffenen Bürgern verteilt werden. Zusammenfassung: Dreeßel ist durch seine Lage sowohl am westlichen Rand der Stadt Visselhövede sowie auch an der Kreisgrenze ein in vielfacher Hinsicht benachteiligtes Gebiet. Ein Nahverkehr ist nur rudimentär über die Schulbusse vorhanden (sogar der Bürgerbus macht einen Bogen um uns), es gibt keine Einkaufsmöglichkeiten, Schulen und Kindergärten. Deshalb sind in den Haushalten mindestens 2 Autos vorhanden, um die nötigen Ziele erreichen zu können. Alte und Kinder müssen gefahren werden. Dabei ist die Straßenanbindung denkbar schlecht und ein Radweg fehlt. Der Vorteil in Dreeßel zu wohnen besteht unter anderem darin, hier wenig von Verkehrslärm belästigt zu werden, eine doch vielfach intakte Natur vorzufinden und in einer aktiven Dorfgemeinschaft zu leben. Und genau diese Punkte werden durch die Windkraftprojekte zunichtegemacht. Die Dreeßler Bürger wissen, dass der Ausbau der Windkraft nötig ist und wollen auch ihren Beitrag dazu leisten. Mit dem massiven Eingriff in ihr Leben, zu dem die Umsetzung des RROP führen würde, sind sie aber mehrheitlich nicht einverstanden. Deshalb sollte auf das Gebiet der Teilfläche 104 verzichtet werden und die Abstände der südlichen Fläche 103 zum Dorf vergrößert werden. Im Übrigen sollte von Seiten der Stadt und des Landkreises auf das Land Niedersachsen eingewirkt werden, um die Vorrangflächenbindung für Windkraft von 4% zu reduzieren. Damit könnten größere Abstände von bewohntem Gebiet verwirklicht werden, damit die Maßnahmen gegen den Klimawandel in unserer Region nicht zu größeren Schäden führen als der Klimawandel selbst.	
Stadt Visselhövede Ortsvorsteher Lüdingen	In Visselhövede sind einige Ortschaften besonders von der Planung zum Ausbau der Windkraft betroffen. Angesichts des – auch für den LK ROW ungewöhnlich hohen – Umfangs geplanter Windenergieanlagen insbesondere im Nahbereich der Ortschaften Lüdingen / Hainhorst halten wir eine kritische Stellungnahme für unverzichtbar. Dabei möchten wir anmerken, dass unsere Kritik auf eine Akzeptanzerhöhung der Bevölkerung angesichts des notwendigen Ausbaus der erneuerbaren Energien abzielt. Dazu jedoch müssen erst noch hinnehmbare und verträgliche Bedingungen geschaffen werden. Einige Fakten aus der Planung: • Der Ortsteil Lüdingen / Hainhorst ist als eine der ganz wenigen Orte im Landkreis auf allen vier Seiten von Windparks umgeben.	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Stadt Visselhövede.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	• Die Zahl der Windenergieanlagen (WEA) zum gegenwärtigen Planungsstand beträgt 30 WEA im unmittelbaren Umkreis der Ortsteile. Nach Angaben der projektierenden Unternehmen bedeutet dies die dauerhafte Versiegelung von ca. 2 ha je WEA. Bei 30 Mühlen insgesamt 60 ha rund um die Ortsteile. • Je WEA werden 881,6 m³ Beton pro Anlagenfundament plus Stahlbewehrung verbaut. – zusammen ca. 27000m3 Beton. • Pro WEA werden ca. 150 Betonmischer, 280 LKW, 15 Schwertransporte und weitere für den Wegebau nötig sein – pauschal etwa 500 LKW und 15 Schwertransporte je WEA. Bei bis zu 30 Mühlen sind dies ca. 15000 Fahrten von LKW und Schwertransporten nur in diesen Gemeinden. • Für den Bau werden aufgrund der benötigten Lichtraumprofile zahlreiche landschaftsprägende Alleebäume, tw. vermutlich auch ganze Alleen beseitigt werden. Folgen der bestehenden Planung: Der Wirkbetrieb von 4 Parks mit ca. 30 WEA in einer so hohen Dichte hat gravierende Folgen: • Neben der hohen Belastung der Landschaft selbst (Flächenversiegelung mit Folgen für Wasserableitung bei erwartbaren Starkregenfällen, neue Biotopbegrenzungen, Verlust von Alleen…) sind insbesondere ökologische und soziale Folgen zu erwarten. • Ökologische Folgen betreffen v.a. die endemischen Vorkommen der hier brütenden Rotmilane, Baumfalken, Eulen etc., aber auch verschiedener, inzwischen in ihren Lebensgrundlagen bedrohter Fledermausarten. • Weiter wird insbesondere der Windpark mit der Nr. 103 im Gebietsblatt die Wiedervernässung des Lüdinger Moores dauerhaft erschweren bis unmöglich machen. Das ist insbesondere mit Blick auf die Klimawirkung funktionierender Moore bedeutsam. Daneben muss aber vor allem auf die sozialen Folgen der bestehenden Planung hingewiesen werden: • Die Erträge von ca. 30 Mühlen verteilen sich auf wenige Grundbesitzer, die allein den Profit aus den Anlagen ziehen. In Mitleidenschaft von Bau und Betrieb gezogen sind aber alle Nachbarn. Die ohnehin bestehende und – gerade für so kleine Gemeinden – hoch kritische soziale Spaltung wird weiter vertieft. Gerade in der Umzingelungssituation und aufgrund der Anlagendichte wird der Vermögensverlust der Anwohner durch	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	die Immobilienentwertung noch höher sein als im Durchschnitt des LK ROW. • Die im niedersächsischen Gesetz „zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 17. April 2024“ genannten Beteiligungsformen für die lokale Bevölkerung sind ebenso unklar wie untauglich. Eine Akzeptanzsteigerung ist daraus nicht zu erwarten. Verbesserungsbedarfe: Als Ortsvorsteher und in Vertretung der Interessen aller Nachbarn fordere ich daher, die anstehende 2. Änderung des RROP durch den Landkreis dahingehend zu revidieren, dass • die Anzahl der Windparks um Lüdingen reduziert wird. • Eine Umzingelung auf allen Seiten darf nicht Planungsziel sein. • Die Anzahl der Mühlen pro Park muss reduziert werden. • Der Abstand zur Wohnbebauung liegt derzeit tw. beim gesetzlichen Minimum von 800m und ist substantiell zu erhöhen – auch wegen befürchteter gesundheitlicher Folgewirkungen auf die Nachbarn. Darüber hinaus und unabhängig vom RROP muss: • der aktuelle Planungsstand transparent kommuniziert und darf nicht allein von den Grundbesitzern mit den Projektierern verhandelt werden. Planung, Vertragsrahmen und konkrete Bauprojekte müssen den betroffenen Nachbarn verständlich zur Kenntnis gegeben werden. • Formen finanzieller und ökonomischer Beteiligung der betroffenen Nachbarn sind in den zu schließenden Verträgen und im o.g. Gesetz so auszugestalten bzw. zu konkretisieren, dass auch ein nicht vermögender Haushalt vom Ausbau erneuerbaren Energien vor seiner Haustür profitieren kann.	
Stadt Visselhövede Ortsrat Jeddingen	Aufgrund der Nähe zur Ortschaft Jeddingen wird in der Stellungnahme das Gebiet 104 gemäß der im Anhang beigefügten Beurteilung gemäß Umweltbericht bewertet. Das Gebiet 105 ist im Umweltbericht nicht bewertet worden. Sollte dieses Gebiet 105 aufgrund einer Reduzierung des Suedlink-Korridors als Windkraft-Fläche mit aufgenommen werden, dann sind geringere Auswirkungen als vom Gebiet 104 für Jeddingen zu erwarten. Der Ortsrat Jeddingen steht der Erzeugung von regenerativer Energie positiv gegenüber. Bedingt durch die Nähe von ca. 1.270 m zur Ortschaft Jeddingen ist aber mit Auswirkungen durch die Faktoren Schattenwurf und	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Stadt Visselhövede.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Lärm für die Bevölkerung in Jeddingen zu rechnen. Aufgrund der voraussichtlich geplanten Errichtung von Großanlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 175 m und einem Rotordurchmesser von bis zu 170 m ist von einer relevanten Schalleinwirkung auf die Ortschaft Jeddingen auszugehen. Auch der Schattenwurf wird voraussichtlichteilweise in Teilbereichen der Ortschaft (Heidmark, Am Brink, Wiesenstraße) zu Belastungen führen. Diese Belastungen müssen im Planungsverfahren berücksichtigt und durch Standortwahl der Windkraftanlagen weitestgehend vermindert werden. Dies gilt auch für die potentielle Umfassungswirkung mehrerer Windkraftanlagen auf die benachbarte Ortschaft Dreeßel. Zusätzlich müssen die geplanten Windkraftanlagen dem Stand der Lärmminderungstechnik im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes entsprechen. Zusätzlich sind Eingriffe in das Landschaftsbild durch Vorgaben in der Bauleitplanung (z.B. Grünschattierung Turm) auf ein Minimum zu reduzieren. Aus Sicht des Ortsrates Jeddingen sollte die Pufferzone zur Seismologischen Messstation Egenbostel mindestens 3.000 m betragen, um eine Umfassungswirkung für die Jeddinger Bevölkerung auszuschließen. Eine weitere Belastung der Ortschaft Jeddingen ist durch die Trassenführung der Kabeltrasse Suedlink zu erwarten. Um die Auswirkungen von Suedlink in Verbindung mit den geplanten Windkraftanlagen zu reduzieren, sollte der Kabeltrassen-Korridor eine maximale Korridorbreite von beidseitig 50 m aufweisen. Dies sollte im Planfeststellungsverfahren Suedlink berücksichtigt werden. Grundsätzlich sollte der Planungsstatus zur Ausweisung der Windkraftgebiete sowie die konkreten Planungen der Projektbeteiligten (Investor, Grundstückseigentümern) frühzeitig öffentlich im Rahmen von Informationsveranstaltungen kommuniziert werden, um betroffene Bürger zeitnah einzubinden. Bedingt durch die Vorhaben Suedlink (und Nordwest/Nordost-Link), die Ausbaupläne der Bahntrasse sowie die neue Gasleitung ist eine starke Betroffenheit der Ortschaft Jeddingen gegeben, die zu einer Entwertung von Grundstücksflächen und Wohneigentum führt. Zusätzliche Belastungen sollten deshalb auf ein Minimum reduziert werden.	

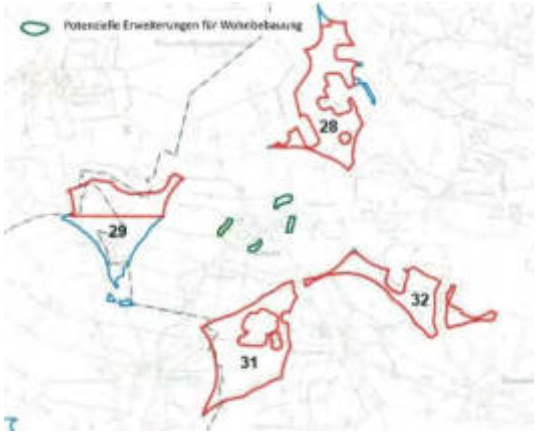
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Stadt Visselhövede Ortsrat Wittorf	Im Namen des Ortsrates Wittorf möchten wir unsere Position zu den geplanten Vorranggebieten für Windkraftanlagen darlegen. Dabei möchten wir insbesondere auf die Umfassungswirkung und die Hauptemissionsrichtung eingehen. Umfassungswirkung: Die Umfassungswirkung von Windkraftanlagen ist ein zentrales Thema für unsere Gemeinde. Wir erkennen die Notwendigkeit der Energiewende und unterstützen grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Allerdings müssen die Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung und die Umwelt sorgfältig abgewogen werden. Windkraftanlagen haben eine erhebliche visuelle Präsenz und können das Landschaftsbild nachhaltig verändern. Daher ist es wichtig, dass die Standorte der Anlagen so gewählt werden, dass die Beeinträchtigung für die Anwohner minimiert wird. Wir fordern daher eine umfassende Prüfung der geplanten Standorte unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten. Hauptemissionsrichtung: Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Hauptemissionsrichtung der Windkraftanlagen. Der Lärm, der durch die Rotorblätter erzeugt wird, kann je nach Windrichtung und -stärke variieren. Es ist daher entscheidend, dass die Hauptemissionsrichtung der Anlagen so ausgerichtet wird, dass die Lärmbelastung für die Anwohner so gering wie möglich gehalten wird. Wir schlagen vor, dass bei der Planung der Windkraftanlagen moderne Technologien und Methoden zur Lärmminderung eingesetzt werden. Zudem sollten regelmäßige Lärmmessungen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Abschließend möchten wir betonen, dass der Ortsrat Wittorf die Energiewende unterstützt, jedoch darauf besteht, dass die Interessen und das Wohl der Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde gewahrt bleiben. Wir hoffen, dass unsere Bedenken und Vorschläge bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Stadt Visselhövede.
Samtgemeinde Bothel	Ich danke Ihnen für die Beteiligung und die Möglichkeit der Stellungnahme zum Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Planunterlagen habe ich gesichtet und befürworte grundsätzlich die bisher geplante Flächenausweisung für Windenergieanlagen. Zudem unterstütze ich ein zügiges Voranschreiten des Verfahrens. In die weiteren Planungen bitte ich mit einzubeziehen, dass neben der Gebietsausweisung für Windenergie diese Gebiete nachrangig auch für Solarenergie zur Verfügung stehen sollten. Aus Gründen des sparsamen	Aus Sicht des Landkreises bestehen keine Bedenken, wenn die Vorranggebiete für Windenergie nachrangig auch für Solarenergie zur Verfügung stehen. Insofern wird die textliche Darstellung in der 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bothel begrüßt, wonach innerhalb von Solarparkflächen, die gleichzeitig Vorranggebiete für Windenergie sind, die Nutzung durch Windenergieanlagen Vorrang vor der Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Umgangs mit Außenbereichsflächen möchte ich anregen, zur bestmöglichen Ausnutzung der Ressourcen, wie Boden und Infrastruktur, auf künftigen Windvorrangflächen zusätzlich auch Anlagen zur Energiegewinnung aus Solarkraft zuzulassen.	
Samtgemeinde Bothel	Die Samtgemeinde Bothel begrüßt ausdrücklich die Reduzierung der Potentialflächen im nordöstlichen Teil der Gemarkung Brockel (Großes Loh) aus den folgenden Gründen: • Die dort vorgesehenen Potentialflächen lagen sehr verstreut und waren klein. Die Platzierung von z.T. jeweils einem Windrad je Teilfläche hätte jedoch eine ähnlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild, wie ein größerer Park mit einer großen geschlossenen Potentialfläche. • Auch in Hinblick auf die im Umfeld entstehenden bzw. zu erweiternden Windparks wäre die optische Wirkung ähnlich der eines Riegels, der von Rotenburg-Ahlsdorf bis in den Raum Ostervesede reichen würde. Es ergäbe sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die als optische Barriere noch über die Beeinträchtigungen durch die einzelnen Windparks hinauswirken würde. • Der Bereich „Großes Loh-Moor“ und Hemslinger Moor bilden einen besonders großen, geschlossen Naturraum, der durch das Fehlen von Beeinträchtigungen wie Bebauung, Straßen und anderen Störungen regional einzigartig ist. Das Naturschutzgebiet des Hemslinger Moores sollte auch in seiner Peripherie nicht durch Windräder beeinträchtigt werden, die das Landschaftsbild und das Kleinklima negativ beeinflussen könnten. Im Gegenteil sollte es möglich bleiben, die Schutzflächen langfristig noch erweitern zu können. • Windkraftanlagen in diesen Flächen könnten ein Hinderungsgrund für Klimaschutzmaßnahmen darstellen, die in naher Zukunft erforderlich sein werden. Hier sind insbesondere Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in der Landschaft und die Moorrenaturierung zur dauerhaften CO^2-Bindung als Konfliktfelder zu benennen. Solche Maßnahmen sind nirgends wirksamer zu platzieren als auf Flächen, die, wie diese bisherigen Potentialflächen, auf entwässerten Moorstandorten liegen. Auch für solche Projekte bildet die Nähe und Anbindung zu den bereits zur Wiedervernässung vorgesehenen Flächen im Hemslinger Moor einen Standortvorteil, der nicht an anderer Stelle geboten ist.	Die Bedenken der Samtgemeinde Bothel werden geteilt. Die Potenzialfläche 087 soll nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden.
Gemeinde Hemsbünde	Ich möchte Sie darüber informieren, dass der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung vom 24.10.2024 keine Einwendungen gegen das Planänderungsverfahren geltend macht.	Die Stellungnahme der Gemeinde Hemsbünde wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Fintel	Die möglichen Flächen zur Ausweisung von Windkraftanlagen sind gem. dem vorgelegten Entwurf aus Sicht der Gemeinde Fintel, bezogen auf die einzelnen 13 Verwaltungseinheiten, eher unausgewogen verteilt. Der Gemeinde Fintel sind die Kriterien, nach denen der Planentwurf erstellt wurde, durchaus bekannt. Es stellt sich aber die Frage, ob und inwieweit weitergehende Kriterien nicht zusätzlich berücksichtigt oder anders gewichtet werden können. Im Fall der Gemeinde Fintel (sowie auch weiterer betroffenen Kommunen) ist die Ausweisung und Errichtung von Windkraftanlagen nach dem vorliegenden Entwurf praktisch ausgeschlossen. Eines der angestrebten Ziele der Energiewende ist bekanntlich auch die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung. Die für die Bevölkerung notwendige Wärme soll dabei aus erneuerbaren Energien wie Wind- und Solarkraft entstehen. In dieser Frage ist die Gemeinde Fintel bereits aktiv, entsprechende Aufträge für eine kommunale Wärmeplanung wurden erteilt. Aus Sicht der Gemeinde Fintel ist eine spätere Umsetzung ohne entsprechende Windkraftanlagen praktisch kaum denkbar, da bekanntlich Windkraftanlagen deutlich mehr Strom produzieren können als Solarflächen. Da es auch bei der Ausweisung von Freiflächen-Solaranlagen nach dem Willen des Gesetzgebers räumliche Beschränkungen (0,47 % der Gemeindefläche) gibt, wäre eine Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung nicht durchführbar. In Zukunft wird ein örtlich vorhandenes Wärmenetz mit bezahlbaren Preisen ein entscheidender Standortvorteil zur Weiterentwicklung der Ortschaften und Gemeinden für die Bevölkerung, aber auch für die Wirtschaftsbetriebe und Handwerker sein. Es ergibt sich für die Kommune ein enormer finanzieller Verlust ohne Windkraftanlagen auf ihrem Gebiet. Außerdem bedeutet dies für die Bürgerinnen und Bürger auch einen langfristigen Verzicht auf gleichwertige Lebensverhältnisse im Vergleich zu Kommunen mit einem umsetzbaren Wärmekonzept. Im Grunde genommen kann es sich kaum eine Kommune leisten, ein derartiges Angebot nicht vor Ort zu haben, ansonsten droht im schlimmsten Falle sogar die Abwanderung der genannten Personenkreise. Gebiete für Windkraftanlagen wären zwischen Fintel und Benkeloh, sowie zwischen Fintel und Haswede möglicherweise geeignet. Des Weiteren stellt sich auch die Frage, ob die Tiefflugschneise der Bundeswehr das komplette Gebiet nördlich von Fintel beeinträchtigt. Zusammengefasst wird seitens der Gemeinde Fintel darum gebeten, neben den bekannten Kriterien zum Entwurf des RROP auch örtliche Anforderungen wie z.B. ein kommunales Wärmenetz und deren Betrieb mit in die Planungen aufzunehmen.	Der Stellungnahme der Gemeinde Fintel wird nicht gefolgt. Es trifft nicht zu, dass nach dem vorliegenden RROP-Entwurf die Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Fintel praktisch ausgeschlossen ist, denn das Vorranggebiet 089 liegt zum Teil in der Gemeinde Fintel. Die von der Gemeinde vorgeschlagenen Gebiete zwischen Fintel und Benkeloh sowie zwischen Fintel und Haswede stimmen dagegen mit den Kriterien des Landkreises zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie nicht überein. Vorranggebiete für Windenergie in der eigenen Gemeinde sind keine Voraussetzung zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung. Grüner Strom kann auch außerhalb der Gebietsgrenzen der Gemeinde erzeugt und die Gemeinde direkt angeschlossen werden oder über das allgemeine Netz damit versorgt werden. Zudem gibt es neben Wind auch noch andere erneuerbare Energieträger. Eine stabile klimaneutrale Wärme- und Energieversorgung kann zukünftig nur über einen Mix aus nicht regelbaren Wind- und Solaranlagen und regelbaren Biomasseanlagen und netzdienlichen Speichern oder Elektrolyseuren sichergestellt werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Samtgemeinde Selsingen	Auf die Abgabe einer Stellungnahme zum Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird seitens der Samtgemeinde Selsingen verzichtet.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Farven	Zum Entwurf der Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nehme ich wie folgt Stellung: Westlich der Ortschaft Byhusen ist die Darstellung eines Vorranggebietes Windenergienutzung (Nr. 17 „nordöstlich des Beverner Waldes") mit einer Größe von 53,87 ha geplant. Die Gemeinde Farven beabsichtigt die Bereitstellung von neuen Wohnbauflächen im Rahmen der Eigenentwicklung in der Ortschaft Byhusen. In einem Gespräch mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) im April 2022 wurde für den kurzfristigen Bedarf eine Fläche im Anschluss an das Baugebiet „Im Wiesengrund" als genehmigungsfähig in Aussicht gestellt. Hier könnten bis zu 3 Baugrundstücke entstehen. Nachdem der notwendige Grunderwerb durch die Gemeinde Farven realisiert werden konnte, wurde eine Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Samtgemeinde Selsingen beantragt. Die entsprechende Wohnbauflächendarstellung ist nunmehr Bestandteil der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Teilgeltungsbereich 2 / siehe unten aufgeführte Abbildung). Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB fordert der Landkreis Rotenburg/W. für den Teilgeltungsbereich 2 (Wohnbaufläche Byhusen) eine Herausnahme aus der Änderung des Flächennutzungsplanes, da diese Fläche den Abstand von 800 m zum geplanten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht einhält. Ich stelle fest, dass durch das Heranrücken der geplanten Wohnbaufläche um 50 m dem Vorranggebiet Windenergieanlagen lediglich ca. 10.000 m^2 Fläche verloren gingen. Unter Berücksichtigung einer Eingrünung zur freien Landschaft und einer großzügigen Baugrenze, die im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanes festgesetzt werden könnten, ließe sich der Abstand um weitere 20 m erhöhen. In diesem Fall gingen dem Vorranggebiet Windenergieanlagen lediglich ca. 6.000 m^2 verloren. Das Vorranggebiet Windenergieanlagen würde auch nach Berücksichtigung der geplanten Wohnbaufläche mit ca. 53,27 ha ausreichend groß bemessen	Der Stellungnahme wird gefolgt, um den städtebaulichen Belangen der Gemeinde Farven Rechnung zu tragen. Der Teilgeltungsbereich 2 (Wohnbaufläche Byhusen) der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen wird berücksichtigt. Die Vorranggebiete 017 und 018 werden entsprechend geringfügig verkleinert.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	sein. Das Ziel des Landkreises, 4% seiner Fläche für Windenergie bereitzustellen, wird hierdurch nicht gefährdet. Eine Übersichtskarte mit Einzeichnung der betreffenden Abstandslinien und -flächen habe ich diesem Schreiben zum besseren Verständnis beigefügt. Ich beantrage dementsprechend, eine Verkleinerung des Vorranggebietes Windenergie Nr. 17 um die in der Übersichtskarte gekennzeichnete Fläche, damit die dringend benötigte Baulandausweisung in Byhusen realisiert werden kann.  	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Rhade	Die Gemeinde Rhade hat gemäß RROP 2020, wie Abbildung 1 *(= Ausschnitt aus dem RROP, nicht abgedruckt)* zeigt, die Aufgabe, eine Wohnbauentwicklung in der Gemeinde zu ermöglichen. Abbildung 2 zeigt die Potenzialflächen für Windenergie in und rund um die Gemeinde Rhade. Die Gemeinde Rhade hat sich im Rahmen der Wettbewerbe „Unser Dorf hat Zukunft" des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie des Landes Niedersachsen mit der möglichen Wohnbauentwicklung beschäftigt. Aktuell wird angestrebt, zunächst die Innenentwicklung voranzutreiben. Über mögliche Wohnbauflächen in der Gemeinde Rhade wurde damals beraten und potenzielle Entwicklungsflächen außerhalb des Innenbereichs in den grün markierten Bereichen in Abbildung 2 identifiziert. Durch die geplanten Windpotentialflächen ist insbesondere die Ortschaft Rhade in ihrer Wohnbauentwicklung eingeschränkt, weil das Dorf von vier Potenzialflächen umzingelt ist. Die Gemeinde Rhade will daher für die langfristige Wohnentwicklung entsprechende Flächen ermöglichen und fordert entsprechende Abstände zu den Windenergiepotenzialflächen vorzuhalten, damit die Gemeinde Rhade der Aufgabe der Wohnbauentwicklung weiterhin gerecht werden kann.  Abbildung 2: Auszug RROP: Vergleichskarte Potenzialflächen Windenergie	Die Hinweise zur möglichen Wohnbauentwicklung der Gemeinde Rhade werden zur Kenntnis genommen. Bei den potenziellen Entwicklungsflächen handelt es sich um Vorschläge, mit denen sich die Gemeinde im Rahmen des Wettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft“ beschäftigt hat. Diese Wohnbauflächen sind aus raumordnerischer Sicht noch nicht berücksichtigungspflichtig. Es wird davon ausgegangen, dass eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der besonderen Gemeindefunktion „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ möglich bleibt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Sandbostel	Die Gemeinde Sandbostel hat wie folgt Bedenken bezüglich des Baus von weiteren Windkraftanlagen (WKA´s) insbesondere für das Gebiet 014 Sandbostel/Ober Ochtenhausen: 1. Durch die Erweiterung des nördlichen Gebietes 014 Richtung Westen befürchten wir erhöhte Geräuschimmissionen für den Lagerfriedhof Sandbostel, der eine anerkannte Gedenkstätte ist. 2. In Sandbostel befindet sich ein weiteres Baugebiet in Planung. Wir befürchten auch hier Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm, Schattenwurf und Lichtreflexe bei Tag und Nacht (Nachtkennzeichnung). Zukünftig wäre dadurch dann auch keine Erweiterung des Baugebietes nach Osten mehr möglich. 3. Gleiches befürchten wir auch für das geplante Baugebiet Ober Ochtenhausen "An der Schule III". Dafür befindet sich der F-Plan bereits in der Auslegung. 4. Darüber hinaus wird auch die bereits bestehende Wohnbebauung "Am Eichfeld" und "Kösters Land" und deren Anwohner beeinträchtigt.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „An der Schule III“ in Ober Ochtenhausen wird berücksichtigt. Das Vorranggebiet 014 wird entsprechend geringfügig verkleinert. Im Übrigen hält das Vorranggebiet zur benachbarten Wohnnutzung und zum Lagerfriedhof Sandbostel aber einen ausreichenden Abstand ein. Beim Mindestabstand von 800 m zu Wohngebäuden handelt es sich um einen Vorsorgeabstand, der seiner Größenordnung nach daran orientiert ist, dass problematische Immissionssituationen möglichst von vornherein ausgeschlossen sind. Im den späteren Genehmigungen für die Windenergieanlagen wird konkret festgelegt, dass die Grenzwerte zum Schattenwurf und zum Lärmschutz einzuhalten sind.
Gemeinde Selsingen	Auf die Abgabe einer Stellungnahme zum Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird seitens der Gemeinde Selsingen verzichtet.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Kalbe	Der Rat der Gemeinde Kalbe bedankt sich für den fachlich gut ausgearbeiteten Entwurf. Es wird darum gebeten, folgende Punkte nochmals wohlwollend im Sinne einer Beteiligung der Gemeinde Kalbe am Ausbau der erneuerbaren Energien zu betrachten: Es wurde ein Abstand zum Vogelschutzgebiet von 800m festgelegt. Der Rat der Gemeinde Kalbe regt an, dass sich die Entfernung an den Abständen orientiert, die in Niedersachsen allgemein üblich sind. Gemäß Kriterienkatalog vom Niedersächsischen Umweltministerium wären dies 0-500m. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens würde ohnehin im konkreten Fall ein Vogelschutzgutachten vorzulegen sein. Gemäß Entwurf wird Abstand von Gebäuden gehalten, die gar nicht mehr zu Wohnzwecken oder landwirtschaftlich genutzt werden. Der Rat der Gemeinde Kalbe vertritt die Ansicht, dass diese Gebäude bei der Ermittlung der Potenzialflächen nicht näher berücksichtigt werden sollten. • Gemarkung Kalbe Flur 2 Flurstück 4/16 nördlich der BAB • Gemarkung Kalbe Flur 2 Flurstück • Gemarkung Kalbe Flur 2 Flurstück 46/16 Weideschuppen	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der Auffassung, dass die vier genannten Gebäude bei der Ermittlung der Potenzialflächen nicht näher berücksichtigt werden müssen, wird zugestimmt. Es soll jedoch entgegen der Anregung der Gemeinde Kalbe daran festgehalten werden, im Umgebungsbereich von 800 m um das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ keine Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	• Gemarkung Kalbe Flur 2 Flurstück 4/3 Weideschuppen	
Gemeinde Klein Meckelsen	Die Gemeinde Klein Meckelsen unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien. Gleichwohl wenn 4% der Kreisfläche eine große Aufgabe sein werden. In Bezug auf die geplanten Vorranggebiete auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Klein Meckelsen mit den Nummern 35 und 36 bestehen grundsätzlich keine Bedenken zu den Flächen. 035 - Bereich Weerzten/Langenfelde Die Gemeinde hat in einen Teilbereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Windpark Klein Meckelsen" beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung wurde bereits durchgeführt und gemäß Stellungnahme der Bundeswehr befindet sich hier der Korridor einer Jettiefflugstrecke. Aufgrund dieser Tatsache wird aktuell die Festsetzung einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen geprüft. Im Weiteren möchte die Gemeinde Klein Meckelsen um Prüfung bitten, worum es sich bei den Aussparungen in der Windenergievorrangfläche handelt. Sollte es sich dabei um Gebäude handeln, kann die Gemeinde Klein Meckelsen bestätigen, dass es sich hier nicht um Wohngebäude, sondern um landwirtschaftliche Gebäude (Scheune/alter Stall) handelt.	Der Stellungnahme der Gemeinde Klein Meckelsen zum Vorranggebiet 035 wird teilweise gefolgt. Der Auffassung, dass zwei landwirtschaftliche Gebäude (Scheune/alter Stall) nicht näher berücksichtigt werden müssen, wird zugestimmt. Dagegen wird die Festsetzung einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen im Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark Klein Meckelsen“ nicht für erforderlich gehalten. Das Vorranggebiet Nr. 035 befindet sich zwar gemäß der Stellungnahme der Bundeswehr innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 (Jet-Tiefflugstrecke). Die maximale Bauhöhe beträgt jedoch 365 m über NHN. Bei einer Geländehöhe von 25 bis 30 Metern stehen dem Bau moderner WEA hier somit keine militärischen Belange entgegen.
Gemeinde Klein Meckelsen	036 - Bereich Ippensen Die Gemeinde Klein Meckelsen hat keine Anmerkungen und Bedenken zu dieser Fläche und begrüßt die Ausweisung. 043 - nördlich der Häsenheide bei Sittensen Die Gemeinde Klein Meckelsen hat keine Anmerkungen und Bedenken zu dieser Fläche und begrüßt die Ausweisung.	Die Zustimmung der Gemeinde Klein Meckelsen zu den Vorranggebieten 036 und 043 wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Vierden	Die Gemeinde Vierden unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien. In Bezug auf die geplanten Vorranggebiete auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Vierden wird wie folgt Stellung genommen: 036 - Bereich Ippensen Die Gemeinde Vierden hat keine Anmerkungen und Bedenken zu dieser Fläche und begrüßt die Ausweisung. 037 - westlich von Wohnste Die Gemeinde Vierden hat keine Anmerkungen und Bedenken zu dieser Fläche und begrüßt die Ausweisung. 041- südlich von Wohnste Die Gemeinde Vierden hat keine Anmerkungen und Bedenken zu dieser Fläche und begrüßt die Ausweisung.	Die Zustimmung der Gemeinde Vierden zu den Vorranggebieten 036, 037 und 041 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Wohnste	Die Gemeinde Wohnste unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien. In Bezug auf die geplanten Vorranggebiete auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wohnste wird wie folgt Stellung genommen: 037 - westlich von Wohnste Die Gemeinde Wohnste hat keine Anmerkungen und Bedenken zu dieser Fläche.	Die Zustimmung der Gemeinde Wohnste zum Vorranggebiet 037 wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Wohnste	038 - nördlich von Wohnste I Die Fläche Nr. 38 — nördlich von Wohnste I liegt zum Teil im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10 „Erweiterung Windpark Wohnste". Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen der Ausweisung eines Windenergievorranggebietes nicht entgegen. Für das Grundstück Wangersener Str. 20 in Wohnste wurde am 29.05.2024 eine Erklärung zur Aufgabe der dauerhaften Wohnnutzung zum Bauschein Nr. 294 vom 04.06.1953, Az. 63/7-107 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingereicht. Der Bestandsschutz für die Nutzung des Wohngebäudes gilt somit als erloschen. Demnach sollte geprüft werden, ob das o.g. Vorranggebiet entsprechend vergrößert werden kann, da nun der Abstand von 800 m zu Wohngebäuden anders ausfallen sollte. Die Gemeinde Wohnste befürwortet die Ausweisung dieses Gebiets und bittet um Prüfung einer Erweiterung.	Den Hinweisen und Anregungen der Gemeinde Wohnste zum Vorranggebiet 038 und zum Grundstück Wangerser Str. 20 in Wohnste wird gefolgt. Das Wohngebäude ist nicht mehr im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten und muss daher bei der Kartierung der Potenzialflächen nicht mehr berücksichtigt werden.
Gemeinde Wohnste	039 - nördlich Wohnste II Die Gemeinde Wohnste hat keine Anmerkungen und Bedenken zu dieser Fläche und begrüßt die Ausweisung.	Die Zustimmung der Gemeinde Wohnste zum Vorranggebiet 039 wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Wohnste	040 - östlich von Wohnste Die Gemeinde Wohnste bedauert, dass diese Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet übernommen wird, da diese Fläche für die Gemeinde Wohnste eine sehr geringe Belastung hinsichtlich Schall und Schattenwurf darstellt. Für die Potenzialfläche wurden zwei Bewertungskriterien mit hohem Konfliktrisiko identifiziert: • Rohstoffabbaugebiet - Torfabbauflächen im Weißen Moor bei Wohnste • Artenschutz - Brutvorkommen mit Nahbereichen gem. §45b Abs. 2 BNatSchG Die o.g. Potenzialfläche wurde im vorliegenden Planentwurf um den Nahbereich eines Uhu-Brutplatzes und um zu renaturierende Torfabbauflächen verkleinert. Somit verbleibt keine ausreichend große Restfläche. Nach Auskunft des Projektierers an die Gemeinde Wohnste	Der Stellungnahme der Gemeinde Wohnste zur Potenzialfläche 040 wird teilweise gefolgt. Nach Abzug der Fläche des Nahbereichs um den Brutplatz des Uhus sowie nach Abzug des Rohstoffabbaugebietes, das jetzt renaturiert wird, verbleiben bislang noch 23 ha. Damit wird die Mindestfläche von 25 ha für Vorranggebiete für Windenergie entgegen der Darstellung der Gemeinde Wohnste nicht erreicht. Dem Hinweis, dass der Brutplatz des Uhus inzwischen weiter nördlich liegt, wird jedoch nachgegangen. Es wird entsprechend geprüft, ob die Potenzialfläche im zweiten Entwurf der RROP-Änderung als Vorranggebiet übernommen werden kann.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	bleiben immer noch ausreichend Flächen, welche Platz für bis zu sechs Windenergieanlagen bieten. Hier wurden sowohl die genehmigten Torfabbaubereiche und der Nahbereich um den Brutplatz des Uhus bereits nicht mitberücksichtigt. Der Gemeinde Wohnste liegen Auszüge aus Kartierungen aus dem Jahr 2024 vor, die jedoch keinen Brutplatz des Uhus östlich der Potenzialfläche nachweisen. Dagegen wurde laut den Ergebnissen ein erfolgreich bebrüteter Brutplatz des Uhus südwestlich von Wiegersen dokumentiert. Die Gemeinde Wohnste bittet daher um Berücksichtigung der aktuellen Untersuchungen, welche mit der Stellungnahme des Projektierers eingegangen sind. Aus Sicht der Gemeinde müsste daher eine Neubewertung der o.g. Potenzialfläche erfolgen. Die Gemeinde Wohnste befürwortet diese Fläche und bittet daher um Prüfung der Vergrößerung.	
Gemeinde Wohnste	041- südlich von Wohnste Die Gemeinde Wohnste hat keine Anmerkungen und Bedenken zu dieser Fläche und begrüßt die Ausweisung.	Die Zustimmung der Gemeinde Wohnste zum Vorranggebiet 041 wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Bötersen	Wir sind als Gemeinde Bötersen in den Teilflächenzielen 081 und 083 betroffen. Als Gemeinde Bötersen hatten wir in 2021/22 einen Zukunftsplan Erneuerbare Energien beschlossen. Wir als Gemeinde wollten damit aktiv einen Beitrag zur Entwicklung Erneuerbarer Energien leisten. Diese Teilflächen hatten wir seinerzeit in der Bewertung für Windenergie bereits betrachtet und in Erwägung gezogen. Die Fläche 081 – nördlich von Hassendorf wird seitens des Landkreises vollständig als Vorrangfläche übernommen. Von zwei Flächeneigentümern unserer Gemeinde ist in diesem Abschnitt bereits eine Umsetzung zur Errichtung von Windenergieanlagen angestoßen. Vorverträge mit einem Projektierer sind bereits abgeschlossen. Bei diesem Flächenabschnitt handelt es sich um einen Bereich, in dem die Natur noch sehr intakt ist und Wild abgelegene Bereiche findet. Bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen und dem damit einhergehenden Wegebau ist auf die Belange von Natur und Umwelt zu achten. Als Gemeinde bitten wir um Beachtung, dass die Windenergieanlagen aus Sicht der Raumverträglichkeit ausschließlich westlich (Richtung Hassendorf) des Gemeindeverbindungsweges zwischen Jeerhof und Schleeßel errichtet werden. Dies fördert die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung. Die Mindestabstände zur Wohnbebauung sind zu Wohnhäusern auch im Außenbereich einzuhalten.	Die Zustimmung der Gemeinde Bötersen zu den Vorranggebieten 081 und 083 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die Fläche 083 – südlich von Hassendorf wird seitens des Landkreises teilweise als Vorrangfläche übernommen. Von Flächeneigentümern unserer Gemeinde ist in diesem Abschnitt bereits eine Umsetzung zur Errichtung von Windenergieanlagen angestoßen. Vorverträge mit einem Projektierer sollen bereits abgeschlossen sein. Bei diesem Flächenabschnitt handelt es sich um einen Bereich, in dem die Natur noch sehr intakt ist. Bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen und dem damit einhergehenden Wegebau ist auf die Belange von Natur und Umwelt zu achten. Als Gemeinde Bötersen sehen wir unsere wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch diesen Entwurf nicht berührt. Der Ausweisung der Teilflächen 081 und 083 als Vorranggebiet Windenergienutzung stehen wir positiv gegenüber. Sofern im weiteren Verfahrensverlauf auf Flächen des vorherigen Entwurfs zurückgegriffen wird sehen wir dort möglicher Weise ebenfalls keine Bedenken. Sofern dies geändert wird, bitten wir um Information.	
Gemeinde Bötersen	Wir möchten es an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, dass wir zum Planungsverfahren der 380 KV Leitung COSO als auch ELLI sowie dem neu zu errichtenden Umspannwerk eine Ablehnung in allen Verfahren an die Behörden abgegeben haben. Wir wollen in dem Planbereich 081 / in unserer Gemeinde Bötersen kein Umspannwerk und hoffen auf den Landkreis Rotenburg in diesem Gebiet auf die Planerischen Feststellungen des ARL Lüneburg zurück zu greifen und für den Bau keine Zustimmung zu erteilen.	Die ablehnende Position der Gemeinde Bötersen zum geplanten Umspannwerk der Firma Tennet wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Hassendorf	Die Energiewende ist eines der notwendigen zentralen Projekte unserer Zeit, das darauf abzielt, den Übergang zu einer nachhaltigen, sicheren und klimafreundlichen Energieversorgung zu ermöglichen. Trotz der grundsätzlichen Unterstützung für erneuerbare Energien und deren Ausbau wird im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) deutlich, dass die vorgeschlagene Windenergiefläche Nr. 83 in Hassendorf mehrere kritische Punkte aufzeigt: Eine Umsetzung in der Gemeinde Hassendorf würde zu einer extremen Verdichtung der Energieinfrastruktur in unserer kleinflächigen Gemeinde führen. Durch Ausweisung eines Windenergiegebietes „Hassendorf Süd“ wird die Gemeinde Hassendorf einer weiteren unverhältnismäßigen Belastung ausgesetzt. Bereits jetzt ist das flächenmäßig kleinste Gemeindegebiet in der Samtgemeinde Sottrum durch eine extreme Konzentration von Energieinfrastruktur stark belastet und überprägt:	Den Ausführungen zur überproportionalen Belastung der Gemeinde Hassendorf kann nicht gefolgt werden. Bezüglich einer Benachteiligung durch eine „extreme Verdichtung der Energieinfrastruktur“ ist zu bedenken, dass es auch in anderen Teilen des Kreisgebietes Mehrfachbelastungen und Nutzungskonflikte gibt. Zudem handelt es sich beim Vorranggebiet 083 mit 86 ha um ein relativ kleines Vorranggebiet.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	• eine großflächige Photovoltaikanlage, sowie weitere nördlich und südlich der Bahnlinie geplante Anlagen • die Hochstromleitung „Stade-Landesbergen“, • die geplante „Elbe-Lippe-Leitung“, • vier weitere Stromtrassen, die durch das Gemeindegebiet verlaufen, • ein im Gebiet Hassendorf möglicherweise geplantes großes Umspannwerk sowie • das bestehende Windenergieanlagengebiet nördlich der B 75, das repowert und erweitert werden soll. Diese Verdichtung von Energieinfrastruktur auf kleinstem Raum führt zu einer überproportionalen Belastung unserer Einwohner und ist Ausdruck einer deutlichen Ungleichverteilung, zumal in den großflächigen Gemeinden unserer Samtgemeinde viele Flächen zur Verfügung stehen bzw. angeboten werden. Die Ansammlung so vieler Anlagen in einer einzelnen Gemeinde und die daraus resultierenden Belastungen sind nicht verantwortbar. Zu den bestehenden Kriterien für die Flächenausweisung muss daher das Prinzip der „Umzingelung und unverhältnismäßigen Belastung“ hinzugefügt werden. Die Planungen sollten nicht nur auf technische Anforderungen, sondern auch auf eine gerechte und ausgewogene Verteilung der Infrastruktur Rücksicht nehmen.	
Gemeinde Hassendorf	Derartige Anlagen würden zu einer regelrechten Umzingelung von Hassendorf führen. Zudem wird das bestehende Windenergiegebiet nördlich der B 75 bereits durch „Repowering“ erneuert und erweitert, weshalb es zwingend in die geplante 4-Prozent-Flächenausweisung einberechnet werden muss, um eine zusätzliche, unnötige Verdichtung zu verhindern. Wir bestehen daher eine gerechtere Verteilung der Energieinfrastruktur und eine Anpassung der Kriterien für zukünftige Flächenplanungen, um die Interessen der Bevölkerung von Hassendorf zu schützen und die Belastungen ausgewogen zu verteilen.	Das bestehende Windenergiegebiet nördlich der B 75 (20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum) kann auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden. Hierzu wird auf Tabelle 3 der Begründung des RROP-Entwurfs verwiesen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Hassendorf	Der Biotopverbund Reithbachniederung in Verbindung mit der Wümmeniederung gilt aufgrund seiner ökologischen Bedeutung als schützenswert. Es bildet einen vielfältigen Biotopkomplex, der zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beiträgt. Wichtige Ziele sind der Erhalt der Lebensräume und die Verbesserung der Habitatstrukturen für gefährdete Arten. Die Sicherung der Lebensraumqualität stärkt die Artenvielfalt und macht das Gebiet zu einem Bestandteil des regionalen Naturschutzes. Allein aus diesen vielfältigen Gründen sollten derartige Windkraftanlagen in einer großen Höhe an dieser Stelle im Raumordnungsprogramm ausgeschlossen werden. Bereits im Laufe der Aufnahme des ursprünglichen Raumordnungsverfahrens hatte der seinerzeitige Gemeinderat beschlossen, das vorgenannte Gebiet nicht als Windenergiestandort zur Verfügung zu stellen. Dieser Auffassung ist der Landkreis erfreulicherweise seinerzeit gefolgt. In der Sitzung unseres Rates vom 27. November 2024 ist dieser Beschluss – auch mit den vorgenannten Argumenten bekräftigt worden.	Das Vorranggebiet Biotopverbund im Bereich des Reithbaches umfasst einen prioritären Fließgewässerabschnitt für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Hier liegt kein Konflikt vor, da eine Standortplanung für WEA unter Berücksichtigung des Gewässerabschnittes erfolgen kann. Zwar handelt es sich beim Reithbach um ein Überschwemmungsgebiet. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich der auszugleichende Retentionsraum als vernachlässigbar erweisen dürfte und auch nicht mit einer Verminderung des Abflussquerschnittes zu rechnen ist.
Samtgemeinde Zeven	Im Gebiet der Samtgemeinde Zeven sollen nach dem aktuellen Entwurf des RROP 14 der insgesamt 105 Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen werden. Grundsätzlich wird die Errichtung der Windenergieanlagen zur Umsetzung der Energiewende durch die Samtgemeinde Zeven und ihre Mitgliedsgemeinden begrüßt. Die Reduzierung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung von 1000 m auf 800 m wird jedoch kritisch gesehen, da hierdurch zwar die Windenergie weniger eingeschränkt wird, die Siedlungsentwicklung und auch die vorhandene Siedlungsstruktur hingegen massiv eingeschränkt werden. Dies bedeutet auch eine Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität für die Menschen in den betroffenen Gebieten.	Zur Reduzierung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung von 1.000 m auf 800 m ist anzumerken, dass bundesweit Abstände von WEA zu Wohnnutzungen von 800 m empfohlen werden. Dieser Abstand genügt im Regelfall, um nachteilige Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf auf ein verträgliches Maß zu minimieren.
Samtgemeinde Zeven	Die Potenzialflächen sollen die grundsätzliche Eignung der Flächen für die Windkraftnutzung darstellen. Leider lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen, in wie weit Kompensationsflächen von Dritten bzw. aus der gemeindlichen Bauleitplanung berücksichtigt wurden. Ich weise darauf hin, dass diese Flächen zwingend im Rahmen der Ausweisung der Potenzialflächen zu betrachten sind. In der Potenzialfläche nördlich von Ehestorf Flur 2, Flurstück 15/1 ist beispielsweise eine über die Bauleitplanung abgesicherte Kompensationsmaßnahme als Potenzialfläche betroffen. Ich bitte dieses im Einzelfall und grundsätzlich zu prüfen, damit diese Thematik zweifelsfrei vor der Zulassungsebene geklärt sein möge.	Den Ausführungen zu den Kompensationsflächen kann nicht gefolgt werden. In der Regionalplanung ist es wegen des Maßstabes 1:50.000 nicht möglich, die kleinteiligen und unzusammenhängenden Kompensationsflächen angemessen zu berücksichtigen. Es bedarf daher der Bestimmung einer handhabbaren Mindestgröße. Wie bei den gesetzlich geschützten Biotopen wurde daher auch bei den Kompensationsflächen die Mindestgröße bei 2,5 ha angesetzt. Kompensationsflächen > 2,5 ha sind entsprechend in die regionalplanerische Abwägung eingestellt worden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Samtgemeinde Zeven	Im Weiteren werden im Raum Frankenbostel durch die intensive Mastgänsehaltung zahlreiche Greifvögel angelockt. Hiervon ist neben Rot- und Schwarzmilan als Brutvogel auch massiv der Seeadler als Nahrungsgast betroffen. Im Besonderen ist dieser Raum ab Juni/Juli bis Dezember intensiv aufgesuchter Nahrungsraum für bis zu fünf Seeadler (mehrfach Sichtungen in den Jahren 2020 bis 2024).	Zu den Greifvögeln im Raum Frankenbostel ist anzumerken, dass derartige Einzelbeobachtungen im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden können. Die dem Landkreis vorliegenden Daten der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten enthalten keine Hinweise auf das Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan sowie Seeadler im Raum Frankenbostel.
Samtgemeinde Zeven	Zu den einzelnen Vorranggebieten soll nachfolgend jeweils separat Stellung genommen werden: Potenzialfläche Nr. 24: Die vorgesehene Potenzialfläche befindet sich in der Nähe der Ortslage „Viehbrock“. Die Ausweisung der Potenzialfläche darf nicht zu einer Einschränkung der vorhandenen Nutzungen führen. Potenzialfläche Nr. 35: Ein Teil der Potenzialfläche soll aufgrund fehlender Eignung entfallen. Es wird auf die folgenden Bauleitplanungen hingewiesen, die sich in der Nähe der Potenzialfläche befinden: • Bebauungsplan Nr. 25 „Windpark Weertzen-Langenfelde“, • Bebauungsplan Nr. 40 „Östlich Kreuzberg Teil II“, • Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Weertzen“, • Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebiet Biogasanlage Hanrade“, • Bebauungsplan Nr. 5 „Am Knüllbach I“ sowie 1. Änderung, • Bebauungsplan Nr. 1 „Brüggewiesen“ sowie 1. Änderung, • Bebauungsplan Nr. 4 „Am Knüllbach sowie 1. Änderung und • Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Biogasanlage“ Boitzenbostel“. Durch die Ausweisung der Potenzialfläche darf es nicht zu einer Einschränkung der Bebaubarkeit der Grundstücke in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne kommen. Darüber hinaus wird auf die bestehende (Wohn-) Bebauung im Bereich Osterboitzen, Weertzen (u.a. Bahnhofstraße), Hanrade und Boitzenbostel hingewiesen. Die Ausweisung der Potenzialfläche darf nicht zu einer Einschränkung der vorhandenen Nutzungen führen.	Die Hinweise der Samtgemeinde Zeven zu den vorhandenen Wohnbebauungen und Nutzungen im Umgebungsbereich der Vorranggebiete 024, 035, 045, 048, 055, 056, 058, 059, 062 und 065 werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis ist bemüht, eine gerechte Abwägung vorzunehmen, in der auch die städtebaulichen Belange berücksichtigt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass außerhalb des Mindestabstandes von 800 m zu Wohngebäuden erhebliche Auswirkungen in der Regel nicht gegeben sind, da die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens sichergestellt wird. Moderne WEA verfügen über schalloptimierte Betriebsmodi, sodass erfahrungsgemäß die Einhaltung der nächtlichen Immissionsschutzrichtwerte über die schalloptimierte Betriebsweise sichergestellt werden kann. Der Schattenwurf durch den Betrieb von WEA und die periodische Rotorbewegung werden zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens ermittelt und ggfs. anschließend mit Hilfe von Abschaltzeiten begrenzt. Die Bedenken zum „Eskoster Hus“ in der Gemarkung Hatzte werden nicht geteilt. Vom Eigentümer wurde mitgeteilt, dass das Wohnrecht im Falle einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie aufgegeben wird. Die im Außenbereich gelegene Hofstelle muss daher bei der Kartierung der Potenzialflächen nicht berücksichtigt werden. Der Forderung, die Vorranggebiete 046, 047, 057, 066 und 067 zu streichen, kann nicht gefolgt werden. Bei den Vorranggebieten 047, 066 und 067 handelt es sich um die vorhandenen Windparks in Zeven, Elsdorf und Gyhum-Hesedorf. Hier sind bereits zahlreiche raumbedeutsame Windenergieanlagen genehmigt, gebaut und in Betrieb genommen worden. Bei den Vorranggebieten 046 und 057 ist zu bedenken, dass die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien ein Standortfaktor sein kann. Neue Windparks auf den

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Potenzialfläche Nr. 45: Ein Teil der Potenzialfläche soll aufgrund fehlender Eignung entfallen. Für den verbleibenden Bereich gilt, dass die Ausweisung nicht zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Bebauung im Bereich Ahof, Frankenbostel oder Rüspel führen darf. Potenzialfläche Nr. 46: Die Potenzialfläche 46 befindet sich in der unmittelbaren Nähe zum Gewerbe- und Industriegebiet „Hexenberg“ der Stadt Zeven. Durch die Stadt Zeven wurde die gewerbliche Entwicklung insbesondere durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Industriegebiet Hexenberg, Teil II“ verfestigt. Durch die Ausweisung der Potenzialfläche 46 kommt es zu einer Einschränkung in der Umsetzung der planerischen Festsetzungen. Dies betrifft insbesondere die festgesetzten Schallimmissionskontingente, welche durch die Potenzialfläche funktionslos werden. Eine zukünftige Ansiedlung von Betrieben im festgesetzten Industriegebiet erscheint dann unmöglich. Daher steht die Potenzialfläche der zukünftigen gewerblichen Entwicklung an diesem Standort und somit der Stadt Zeven entgegen. Auch aus regionalplanerischer Sicht ist eine gewerbliche Entwicklung der Stadt Zeven aufgrund der Vorprägung vorrangig an diesem Standort sinnvoll. Die Ausweisung der Potenzialfläche 46 führt dazu, dass eine weitere gewerbliche Entwicklung an diesem Standort verhindert wird und zukünftig andere gewerbliche Standorte ausgewählt werden müssen. Es besteht eine erhebliche Beeinträchtigung der Gewerbelandentwicklung der Stadt Zeven. Um die Belastung für Mensch und Umwelt durch eine gewerbliche Ansiedlung möglichst gering zu halten und die Planungshoheit der Stadt Zeven nicht einzuschränken, sollte aus den genannten Gründen von der Ausweisung der Potenzialfläche 46 Abstand genommen werden. Darüber hinaus befindet sich die Potenzialfläche in der Nähe des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Viehacker“ der Gemeinde Elsdorf sowie der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde im Bereich Frankenbostel fortgeführt werden. Die Ausweisung der Potenzialfläche wird zu einer Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit führen. Potenzialfläche Nr. 47: Für die Ortslage Wistedt lässt sich bereits heute eine erhebliche Gesamtbelastung durch äußere Einflüsse feststellen. Durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, bedingt durch den Autobahnanschluss Elsdorf, durch die Bahntrasse Bremervörde – Rotenburg (Wümme), welche für das	beiden Vorranggebieten in Nähe des Industriegebietes Zeven-Aspe können Industrie und Gewerbe zukünftig mit günstigen Strom aus erneuerbaren Energien versorgen. Die geplanten Bebauungspläne Nr. 25 „Im Viehacker“ der Gemeinde Elsdorf, Nr. 27 „Vor dem Wichelkamp“ der Stadt Zeven, Nr. 28 „Erlenweg“ der Gemeinde Elsdorf, Nr. 29 „Biogasanlage Poitzendorf“ der Gemeinde Elsdorf sowie Nr. 24 „Gewerbegebiet Bahnhof Gyhum“ der Gemeinde Gyhum sind aus raumordnerischer Sicht noch nicht berücksichtigungspflichtig. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass keine einengenden Regelungen in Bezug auf den Ausbau der Windenergie getroffen werden dürfen. Im Bereich der Potenzialfläche 068 südlich von Nartum sind inzwischen mehrere raumbedeutsame Windenergieanlagen genehmigt worden. Es wird deshalb geprüft, ob die Potenzialfläche im zweiten Entwurf der RROP-Änderung als Vorranggebiet übernommen werden kann.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Hafenhinterland als Verbindung dient und durch die Hochspannungsleitung in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsgebiet, ist eine weitere Zusatzbelastung durch Windkraftanlagen, ebenfalls in direkter Nähe zur Ortslage, nicht tragbar. Dementsprechend fordere ich von der Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 47 Abstand zu nehmen. Durch die geplante Ausweisung der Potenzialflächen 46, 47 und 57 wird die Ortslage Wistedt von Windenergieanlagen regelrecht umzingelt. Neben den Einschränkungen in Bezug auf die Wohn- und Lebensqualität bedeutet die geplante Ausweisung darüber hinaus, dass eine Entwicklung der Ortslage stark eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht wird. Die Stadt Zeven wird durch die Ausweisung in ihrer Planungshoheit eingeschränkt. Darüber hinaus befindet sich die Potenzialfläche in der unmittelbaren Nähe zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 „Vor dem Wichelkamp“ der Stadt Zeven. Das Bauleitplanverfahren wurde noch nicht abgeschlossen. Auch in Bezug auf diese Bauleitplanung führt die Ausweisung der Potenzialfläche zu einer Einschränkung. Ebenfalls durch die Ausweisung der Potenzialfläche betroffen ist die Ortslage Wehldorf in der Gemeinde Gyhum. Eine zusätzliche Belastung durch die Errichtung der Windenergieanlagen kann auch hier nicht akzeptiert werden. Potenzialfläche Nr. 48: In Bezug auf die Potenzialfläche Nr. 48 wird darauf hingewiesen, dass diese nicht zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung in Brümmerhof und im Bereich „Wehldorfer Holz“ führen darf. Potenzialfläche Nr. 55: In Bezug auf die Potenzialfläche Nr. 55 wird darauf hingewiesen, dass diese nicht zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung in Nartum führen darf. Die weitere bauleitplanerische Entwicklung der Ortslage muss gewahrt bleiben. Potenzialfläche Nr. 56: In Bezug auf die Potenzialfläche Nr. 56 wird darauf hingewiesen, dass diese nicht zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung in Gyhum-Sick oder Wehldorf führen darf. Die weitere bauleitplanerische Entwicklung der Ortslagen muss gewahrt bleiben. Potenzialfläche Nr. 57: Ergänzend zu den o.g. Einwänden zu der Potenzialfläche Nr. 47, lässt sich für die Ortslage Wistedt bereits heute eine erhebliche Gesamtbelastung durch äußere Einflüsse feststellen. Eine weitere Zusatzbelastung durch Windkraftanlagen, ebenfalls in direkter Nähe zur Ortslage, ist nicht tragbar	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	und dementsprechend fordere ich von der Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 57 Abstand zu nehmen. Darüber hinaus befindet sich diese Potenzialfläche in unmittelbarer Nähe zu mehreren Bauleitplanungen der Gemeinde Elsdorf. Dazu zählt der Bebauungsplan Nr. 28 „Erlenweg“ sowie die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Bebauungsplan Nr. 25 „Im Viehacker“ sowie die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 29 „Biogasanlage Poitzendorf“ sowie die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde sowie der Samtgemeinde ist nicht akzeptabel. Ich bitte deshalb von der Ausweisung der Potenzialfläche Abstand zu nehmen. Außerdem wird die Potenzialfläche teilweise durch die Samtgemeindeverbindungsstraße Nr. 43 durchtrennt. Es ist fraglich inwieweit die Ausweisung in diesem Bereich sinnvoll ist, da die Potenzialfläche dadurch teilweise nicht nutzbar ist. Potenzialfläche Nr. 58: Die Potenzialfläche befindet sich in der Nähe des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 29 „Biogasanlage Poitzendorf“ der Gemeinde Elsdorf sowie der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven. Die Ausweisung der Potenzialfläche darf nicht zu einer Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit führen. Potenzialfläche Nr. 59: Bei der geplanten Potenzialfläche handelt es sich um einen Bereich nördlich der Autobahn A1. Im Rahmen der Aufstellung der Lärmaktionspläne zur Umsetzung der 4. Runde der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde hier bereits festgestellt, dass die Einwohner der Gemeinde Elsdorf u.a. durch hohen Umgebungslärm betroffen sind. Dies betrifft insbesondere auch den Bereich der Waldsiedlung in Hatzte. Durch die Gemeinde wurde dieser Bereich durch die Bebauungspläne Nr. 1 „Siebeck Wiesen“ sowie die 2. Änderung und die 3. Änderung bauleitplanerisch abgesichert. Für den Bereich wurde ein reines Wochenendhausgebiet ausgewiesen. Durch die geplante Potenzialfläche Nr. 59 darf sich keine Einschränkung hinsichtlich der zulässigen und bereits vorhandenen Nutzungen gemäß den Bauleitplanungen ergeben. Potenzialfläche Nr. 62: Auch durch die Potenzialfläche Nr. 62 ist die Hatzter Waldsiedlung betroffen. Hier sind die gleichen Hinweise wie unter der Potenzialfläche Nr. 59 einschlägig.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Potenzialfläche Nr. 65: Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen Bereich südlich der Autobahn A 1. Im Rahmen der Aufstellung der Lärmaktionspläne zur Umsetzung der 4. Runde der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde hier bereits festgestellt, dass die Einwohner der Gemeinde Elsdorf u.a. durch hohen Umgebungslärm betroffen sind. Dies betrifft insbesondere die Ortslage Elsdorf als auch den Bereich der Waldsiedlung in Hatzte. Eine zusätzliche Lärmbelastung im Bereich der geplanten Potenzialfläche durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird deshalb kritisch gesehen. Darüber hinaus befindet sich die Potenzialfläche in direkter Nähe der Ortlagen Badenhorst und Bockhorst, die aufgrund ihrer Nähe zur Autobahn ebenfalls einer starken Lärmbelastung ausgesetzt sind. Im Bereich Hatzte befindet sich darüber hinaus eine Wohnbebauung in Einzellage („Eskoster Hus“). Es ist fraglich inwieweit die geltenden Abstandsvorschriften hier eingehalten wurden. Potenzialfläche Nr. 66: Wie bereits geschildert besteht im Bereich der Ortslage Elsdorf bereits jetzt eine hohe Lärmbelastung, insbesondere aufgrund der Nähe zur Autobahn A1. Durch die Ausweisung der Gewerbegebiete Log-In-Park Elsdorf Teil I bis III wurde diese Belastung nochmals im Rahmen der schalltechnischen Zulässigkeit verstärkt. Diese Thematik wurde bereits im Rahmen der aktuellen Aufstellung der Lärmaktionspläne festgestellt. Durch die Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 66 wird sich die Lärmbelastung für die Ortslage Elsdorf weiter zu einem unzulässigen Maß verstärken. Dies belegen die Schallgutachten aus der Bauleitplanung. Verstärkt wird diese Gemengelage noch durch das angestrebte Repowering des bestehenden Windparks Elsdorf Teil I. Neben dieser unzulässigen schalltechnischen Mehrbelastung bedeutet die Ausweisung eine Einschränkung der langfristigen gewerblichen Entwicklung südlich der Autobahn. Die Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 66 führt dazu, dass eine gewerbliche Entwicklung an diesem Standort verhindert wird und, zukünftig weitere gewerbliche Standorte ausgewählt werden müssen. Es besteht eine erhebliche Beeinträchtigung der Gewerbelandentwicklung der Gemeinde Elsdorf. Die Potenzialfläche befindet sich insbesondere zu dicht an dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf Teil I“ und Nr. 26 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf, Teil III“. Eine Einschränkung der Festsetzungen und somit der Bebaubarkeit des Gewerbegebietes wären die Folge. Ich fordere daher von der Ausweisung der Potenzialfläche Abstand zu nehmen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Darüber hinaus befindet sich die Potenzialfläche in direkter Nähe der Ortslagen Badenhorst und Bockhorst, die aufgrund ihrer Nähe zur Autobahn ebenfalls einer starken Lärmbelastung ausgesetzt sind. Potenzialfläche Nr. 67: Die Potenzialfläche Nr. 67 befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Rehe-Zentrum Gyhum sowie in der Nähe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 „Teilplan II“ mit Änderungen. Aufgrund der Errichtung des Windenergieparks Gyhum-Hesedorf liegt für diesen Bereich bereits eine Überschreitung der zulässigen Schallimmissionen vor. Eine weitere Belastung ist mit den vorhandenen Nutzungen nicht vereinbar. Ich bitte deshalb um Prüfung, ob die Ausweisung der Potenzialfläche insbesondere aus den genannten Gründen überhaupt möglich ist. Darüber hinaus befindet sich die Potenzialfläche in der Nähe des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Bahnhof Gyhum“. Die Ausweisung der Potenzialfläche darf nicht zu einer Einschränkung der Bebaubarkeit des Gebietes führen. Die Planungshoheit der Gemeinde darf nicht eingeschränkt werden. Potenzialfläche Nr. 68: Bei der betroffenen Fläche handelt es sich aktuell um ein Vorranggebiet für die Windenergie. Diese wurde bereits im FNP der Samtgemeinde Zeven dargestellt. Nach dem aktuellen Entwurf soll diese Fläche aufgrund fehlender Eignung entfallen. Darüber hinaus wird auf die aktuellen Verfahren der Flurbereinigung im Bereich Elsdorf, Boitzen, Heeslingen und Oldendorf-Brüttendorf hingewiesen.	
Gemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen Stadt Zeven	*(Es wurde bezogen auf das Gemeindegebiet jeweils eine wortgleiche Stellungnahme abgegeben wie die Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven.)*	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven.
Landkreis Cuxhaven	<u>Stellungnahme aus der Perspektive des GIS-Service (06)</u> Gebiet 001 – „nördlich von Neu Ebersdorf“ Aus Sicht des Landkreises Cuxhaven bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung „Gebiet 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“. Ca. 1.900 m westlich des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“ ist im Landkreis Cuxhaven ein Brutplatz eines Uhus bekannt (2021: Brutverdacht). Der Nahbereich und Zentrale Prüfbereich des Brutplatzes des Uhus liegen außerhalb des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“. Regelmäßig besteht kein signifikant erhöhtes	Die Bedenken zum Vorranggebiet 001 werden nicht geteilt. Die dem Landkreis Rotenburg vorliegenden Daten zu kollisionsgefährdeten Vogelarten enthalten keine Hinweise auf das Vorkommen von Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Baumfalke und Wanderfalke im Umfeld des vorgesehenen Vorranggebietes. Daher kann es auch kein Kollisionsrisiko bei der Nutzung der vom Landkreis Cuxhaven angeführten Nahrungshabitate geben. Wir sind über die Stellungnahme auch grundsätzlich irritiert.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Tötungsrisiko für den Uhu. Ca. 3.900 m nordöstlich ist, im Landkreis Cuxhaven, ein Brutplatz eines Seeadlers (2023: Brutnachweis) bekannt. Der Nahbereich und Zentrale Prüfbereich des Seeadlers liegen außerhalb des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“, es ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Seeadler anzunehmen. Ca. 400 m nordöstlich des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“, besteht, im Landkreis Cuxhaven, ein Vogelbrutgebiet („Meheniederung Dornsode“ [B2420-002]) nationaler Bedeutung, unter Berücksichtigung der Nahrungshabitate. Im Vogelbrutgebiet sind Nahrungshabitate von Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Baumfalke und Wanderfalke vorhanden. Bei Ausweisung des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“ besteht für alle vorgenannten Vogelarten ein Kollisionsrisiko bei der Nutzung der Nahrungshabitate. Weiter nördlich, ca. 1.800 m nördlich des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“, besteht im Landkreis Cuxhaven ein Vogelbrutgebiet („Langes Moor Süd“ [B2419-002]) landesweiter Bedeutung. Innerhalb des Vogelbrutgebietes befinden sich Nahrungshabitate des Seeadlers. Ca. 2.200 m westlich des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“ besteht, im Landkreis Cuxhaven, ein Vogelbrutgebiet („Hoher Berg (östl. Köhlen)“ [B2419-011]) mit landesweiter Bedeutung, unter Berücksichtigung der Nahrungshabitate. Nahrungsgäste sind Wespenbussard und Rotmilan. Das „Gebiet 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“ befindet sich vollständig innerhalb eines Gastvogellebensraums von internationaler Bedeutung („Meheniederung Dornsode“ [G24020-004]). Ca. 1.700 m nördlich des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“, im Landkreis Cuxhaven, besteht der Gastvogellebensraum „Langes Moor“ (G2419-002) und ca. 2.400 m nordwestlich der Gastvogellebensraum „Grünland Ratermoor“ (G2419-004), beide Gastvogellebensräume haben eine internationale Bedeutung. Bei allen drei Gastvogellebensräumen ist der Zwergschwan die am häufigsten beobachtete Gastvogelart. Durch die Ausweisung des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“ ist von erheblichen negativen Auswirkungen auf Gastvogellebensräume internationaler Bedeutung im Landkreis Cuxhaven auszugehen.	Denn wie der Windpark Köhlen zeigt, stuft der Landkreis Cuxhaven im eigenen Kreisgebiet sogar die unmittelbare Nachbarschaft des Vogelbrutgebietes „Hoher Berg (östlich Köhlen)“ mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen als vereinbar ein. Entgegen der Darstellung des Landkreises Cuxhaven befindet sich das Vorranggebiet 001 auch nicht innerhalb eines Gastvogellebensraumes von internationaler Bedeutung. Hierzu liegt dem Landkreis Rotenburg eine „Zusammenstellung und Bewertung von Daten zu Gastvogelvorkommen und anderen Lebensräumen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zeitraum 2010 bis 2023“ vor. Demnach befindet sich das Vorranggebiet 001 in einem Bereich von regionaler Bedeutung für Gastvögel. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass mit Umweltauswirkungen lediglich geringer Intensität zu rechnen ist.
Landkreis Cuxhaven	Gebiet 002 – „Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/ Ebersdorf“ Das „Gebiet 002 – Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/ Ebersdorf“ liegt teilweise innerhalb des Zentralen Prüfbereichs eines Seeadlers (kollisionsgefährdet gem. Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG). Der Seeadler-Horst (2023: Brutnachweis) befindet sich ca. 1.300 m nordöstlich des „Gebiet 002 – Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/ Ebersdorf“. Da das „Gebiet 002 – Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/ Ebersdorf“ den Zentalen Prüfbereich schneidet, besteht im Gebiet 002 ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Seeadler.	Die Bedenken zum Vorranggebiet 002 werden nicht geteilt. Das Vorranggebiet besteht im Wesentlichen aus dem vorhandenen Windpark Alfstedt/Ebersdorf. Es befindet sich zwar zum Teil innerhalb des zentralen Prüfbereichs eines Seeadlerhorstes. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde jedoch bereits in den beiden Genehmigungen vom 10.09.2020 eine Abschaltauflage zum Schutz der Seeadler festgesetzt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landkreis Cuxhaven	Gebiet 010 – „Bereich Volkmarst“ Ca. 300 m westlich des „Gebietes 10 – Bereich Volkmarst“ besteht, im Landkreis Cuxhaven, das Vogelbrutgebiet „Kirchwistedt WP Süd“ (B2519-019) mit landesweiter Bedeutung, unter Berücksichtigung der Nahrungshabitate. Im Vogelbrutgebiet existieren Nahrungshabitate von Rotmilan und Baumfalke. Ca. 2.300 m nordwestlich besteht, im Landkreis Cuxhaven, das Vogelbrutgebiet „Kirchwistedt Nord“ (B2519-012) mit landesweiter Bedeutung, unter Berücksichtigung der Nahrungshabitate. Im Vogelbrutgebiet „Kirchwistedt Nord“ existiert ein Nahrungshabitat des Schwarzstorchs. Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvögel sind in 3.000 m Umkreis des „Gebietes 10 – Bereich Volkmarst“ im Landkreis Cuxhaven keine bekannt. Ca. 700 m südwestlich des „Gebietes 10 – Bereich Volkmarst“ besteht, im Landkreis Cuxhaven, der Gastvogellebensraum „Altwistedter Lune“ von landesweiter Bedeutung. Für die letzten 5 Jahre liegen keine Erfassungen der Gastvögel im Gastvogellebensraum „Altwistedter Lune“ vor. Ca. 90 m südwestlich des „Gebietes 10 – Bereich Volkmarst“ besteht, im Landkreis Cuxhaven, der wertvolle Fledermauslebensraum „Altwistedter Lune und Randgehölze, Rehhornheide“. Um Störungen/Umweltauswirkungen auf den Fledermauslebensraum zu vermeiden, sollte, im Genehmigungsverfahren, die Anordnung von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltungen während Flugzeiten von Fledermäusen) geprüft werden.	Die Bedenken zum Vorranggebiet 010 werden nicht geteilt. Die dem Landkreis Rotenburg vorliegenden Daten zu kollisionsgefährdeten Vogelarten enthalten keine Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilan, Baumfalke und Schwarzstorch im Umfeld des vorgesehenen Vorranggebietes. Daher kann es auch kein Kollisionsrisiko bei der Nutzung der vom Landkreis Cuxhaven angeführten Nahrungshabitate geben. Wir sind über die Stellungnahme auch grundsätzlich irritiert. Denn wie der Windpark Kirchwistedt/Altwistedt zeigt, stuft der Landkreis Cuxhaven im eigenen Kreisgebiet sogar die Überschneidung des Vogelbrutgebietes „Kirchwistedt WP-Süd“ mit einem Windpark als vereinbar ein. Entgegen der Darstellung des Landkreises Cuxhaven befindet sich das Vorranggebiet 010 auch nicht in Nähe eines Gastvogellebensraumes von landesweiter Bedeutung. Hierzu liegt dem Landkreis Rotenburg eine „Zusammenstellung und Bewertung von Daten zu Gastvogelvorkommen und anderen Lebensräumen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zeitraum 2010 bis 2023“ vor. Demnach befindet sich das Vorranggebiet 010 lediglich in einem Bereich von lokaler Bedeutung für Gastvögel. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass bedeutende Bereiche für Gast- und Wiesenvögel nicht betroffen sind.
Landkreis Cuxhaven	<u>Stellungnahme aus der Perspektive des Fachbereichs Erneuerbare Energien & Telekommunikation (63.5)</u> Die Flächen 1, 2, 3, 10, 11 und 12 liegen in direkter Nähe der Kreisgrenze. Es sind relevante Immissionen auf dem Gebiet des LK Cuxhaven zu erwarten. Im Falle von Genehmigungsverfahren ist der Landkreis Cuxhaven und die jeweils betroffene Gemeinde zu beteiligen. Fläche 1 nördlich von Neu Ebersdorf (betroffene Gemeinde Stadt Geestland): Der vorhandene Windpark Köhlen ist immissionsschutzrechtlich als Vorbelastung sowie als kumulierende Wirkung im Sinne des UVPG / der EU-Richtlinie 2014/52 zu betrachten. Es wird darauf hingewiesen, dass die nächtlichen Schallgrenzwerte an mehreren Immissionsorten bereits ausgeschöpft sind. Fläche 2 bestehender Windpark Alfstedt/Ebersdorf (betroffene Gemeinde Armstorf, Samtgemeinde Börde Lamstedt): Es handelt sich um einen bestehenden Windpark. Bedenken werden nicht erhoben.	Die Stellungnahme aus der Perspektive des Fachbereichs Erneuerbare Energien und Telekommunikation wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Fläche 3 östlich von Alfstedt (betroffene Gemeinde Hollenseth, Samtgemeinde Börde Lamstedt): Der Südosten der Ortschaft Abbenseth / Bebauungspläne „Meheblick I“ bis „III“ ist als allgemeines Wohngebiet zu berücksichtigen. Fläche 10 Volkmarst (betroffene Gemeinde Beverstedt): Der vorhandene Windpark Kichwistedt/Altwistedt ist immissionsschutzrechtlich als Vorbelastung sowie als kumulierende Wirkung im Sinne des UVPG / der EU-Richtlinie 2014/52 zu betrachten. Fläche 11 Kuhstedt I (betroffene Gemeinde Beverstedt): Der vorhandene Windpark Kichwistedt/Altwistedt ist immissionsschutzrechtlich als Vorbelastung sowie als kumulierende Wirkung im Sinne des UVPG / der EU-Richtlinie 2014/52 zu betrachten. Fläche 12 Kuhstedt II (betroffene Gemeinde Beverstedt): Es handelt sich um einen bestehenden Windpark. Bedenken werden nicht erhoben.	
Landkreis Cuxhaven	<u>Stellungnahme aus der Perspektive des Bereichs Natur und ländliche Räume – Untere Naturschutzbehörde (67)</u> In der hiermit vorgelegten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven werden Bedenken, Hinweise und Anregungen zum o. g. Entwurf ergänzend zu den Hinweisen aus der Stellungnahme vom GIS-Service gegeben. Allgemein ist in Bezug auf die Potentialflächen an der Grenze zum Landkreis Cuxhaven mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild auf Seiten des Landkreises Cuxhaven zu rechnen. Zudem sind die folgenden schwerwiegenden umweltrechtlichen Belange in die weitere Betrachtung einzubeziehen: 001 Neu Ebersdorf Nach hier vorliegenden Daten liegt das potenzielle Vorranggebiet am Rand eines internationalen bedeutsamen Gastvogellebensraums für die Art Zwergschwan (Quelle NABU Cuxhaven 2016-2022), was sich widersprüchlich zu der im Umweltbericht (s. S.27) genannten pot. regionalen Bedeutung für Gastvögel darstellt. Da sich der Gastvogellebensraum über die Kreisgrenze erstreckt, wären daher auch erhebliche Auswirkungen bis in den Landkreis Cuxhaven anzunehmen.	Zum Vorranggebiet 001 wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des GIS-Service des Landkreises Cuxhaven verwiesen. Das Vorranggebiet befindet sich lediglich in einem Bereich von regionaler Bedeutung für Gastvögel. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass mit Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen ist.
Landkreis Cuxhaven	002 WP Alfstedt/Ebersdorf Die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes, welches sich in nur 100 bis 200 m Entfernung zum Bereich der Mehe-Niederung innerhalb des Landkreises Cuxhaven befindet, dürfte eine anlage-/betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur	Den Bedenken zum Vorranggebiet 002 wird insoweit gefolgt, als die Hinweise zum Seeadler bei Dornsode im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Den Hinweisen zur Bedeutung der Mehe-Niederung für Rast- und Gastvögel wird dagegen nicht gefolgt. Die gebietsbezogene

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Folge haben, welche sich auf folgende Faktenlage begründet: Zum einen bleibt der im Landkreis Cuxhaven seit Jahren ansässige Seeadler bei Dornsode, mit aktuellem Brutnachweis, im Umweltbericht unberücksichtigt, obwohl das potenzielle Vorranggebiet Windenergie im zentralen Prüfbereich des Seeadlerhorstes liegt. Das Brutvorkommen sollte aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Kreisgrenze zum Landkreis Rotenburg auch im Rahmen dieses Verfahrens Beachtung finden, zumal in der bestehenden Genehmigung zum bestehenden Windpark Alfstedt Ebersdorf in den Nebenbestimmungen eine Abschaltauflage zum Schutz der Seeadlerbrut festgesetzt wurde. Zum anderen haben auch die im Genehmigungsverfahren im Bestandswindpark Alfstedt-Ebersdorf vorhabenbezogenen Kartierungen die besondere Bedeutung der Mehe-Niederung für Rast- und Gastvögel belegt. Dieser Umstand bleibt im Umweltbericht unberücksichtigt. U.a. wurden hier über den gesamten Rastzeitraum Zwergschwanvorkommen von bis zu internationaler Bedeutung festgestellt. Nach hier vorliegenden Daten ist ein bedeutender Schlafplatz der Art im NSG „Langes Moor“ (LK Cuxhaven) bekannt. Laut weiterer hier bekannter Daten (u.a. aus der regelmäßig durchgeführten Wasser- und Watvogelzählung) rastete die Art Zwergschwan in den letzten Wintern regelmäßig in national bzw. international bedeutsamen Beständen im Wirkbereich des potentiellen Vorranggebietes. Nach Langgemach & Dürr (2023) wurde bei Schwänen eine weitgehende Meidung der Nähe von WEA nachgewiesen. In den Niederlanden lag danach der gemittelte Abstand, den Zwergschwäne zu WEA hielten, bei 560 m. Es ist daher vorhabenbezogen von einem Verlust von geeigneten Äsungsflächen der Art auszugehen. Vor dem Hintergrund der nachgewiesenen regelmäßigen Nutzung dieses Areals mit hohen Individuenzahlen ist aktuell eine signifikante Betroffenheit der Schlafplatzgemeinschaft im Langen Moor und damit die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen; insbesondere, da die Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang durch bestehende Vorbelastungen u.a. durch vorhandene Windenergieanlagen und kumulierender Effekte hinsichtlich von Parallelverfahren eingeschränkt sind. Neben der Bedeutung für Zwergschwäne ist der Bereich außerdem für die Arten Großer Brachvogel und Rohr- und Kornweihen als Rastvögel von Bedeutung: Nach hier eingegangenen Meldungen ist von einem, zumindest temporär genutzten, Sammlungsraum von Brachvögeln vor dem Herbstzug im Nahbereich der Kreisgrenze auszugehen. Dieser sollte meines Erachtens	Umweltprüfung hat ergeben, dass aufgrund der weitgehend bestandssichernden Festlegung des Windparks Alfstedt/Ebersdorf die Umweltauswirkungen als gering zu bewerten sind. Der Korridor zwischen der Mehe-Niederung als Nahrungsraum und dem Langen Moor als Schlafplatz ist gewährleistet, da sich das Vorranggebiet 002 nicht zwischen der Mehe-Niederung und dem Langem Moor befindet.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	nicht durch weitere Windenergieanlagen überstellt/beeinträchtigt werden. Die besondere Bedeutung der Mehe-Niederung und des Windparkbereichs als regelmäßig und zahlreich genutztes Nahrungshabitat der Kornweihen wurde durch die vorhabenbezogene avifaunistische Kartierung, welche im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den WP Alfstedt-Ebersdorf (Standard- Raumnutzungsanalyse) durchgeführt wurde, belegt (s. Eco Consult & Concept, 2015/2016, Seite 22-23,). Zudem ist im Umfeld des Vorhabens ein traditionell genutzter Schlafplatz auf dem Gebiet des LK Cuxhaven im nordwestlich gelegenen NSG „Langes Moor“ bekannt. U.a. nach Hinsch und Vollstädt (2016) handelt es sich wahrscheinlich um den bedeutendsten Kornweihen-Schlafplatz in Niedersachsen. Das Freihalten eines voll funktionsfähigen Korridors als geeignetem Nahrungsraum und gefahrlosen Flugkorridor für die betroffenen windkraftsensiblen Vogelarten, insbesondere für Schwäne und die o.g. Weihenarten zwischen der Mehe-Niederung und dem Langen Moor wird für erforderlich gehalten. Dabei sollten artspezifische Meideabstände zum Rotorkreis ausreichend berücksichtigt werden.	
Landkreis Cuxhaven	010 Volkmarst Bei der Ausweisung des potentiellen Vorranggebietes Windenergie sollten die Waldabstände im ausreichenden Umfang ab Rotorblattspitze eingehalten werden, um die besondere Funktion der Waldrandbereiche zu wahren.	Der Anregung zum Vorranggebiet 010 wird nicht gefolgt, weil das Planungskonzept des Landkreises Rotenburg keinen gesonderten Waldabstand vorsieht.
Landkreis Cuxhaven	011 Kuhstedt I Das potentielle Vorranggebiet liegt angrenzend zu einem Gastvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven. Die wertgebende Art ist die Saatgans, bei der laut Literatur (Langgemach und Dürr 2023) mit einer Meidewirkung zu Windkraftanlagen von ca. 373 – 500m ausgegangen werden muss. Daher sind Auswirkungen auf den Gastvogellebensraum im Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven durch das nur ca. 100 m entfernte potentielle Vorranggebiet Windenergie anzunehmen. Zudem gibt es laut den Unterlagen zum Windpark Kuhstedt eine Potentialanalyse zum in der Umgebung beobachteten Uhu-Vorkommen. Auch wenn dem Landkreis Cuxhaven keine aktuellen Daten vorliegen (letzter bekannter Brutnachweis aus dem Jahr 2020) sollte dies im Verfahren berücksichtigt werden.	Die Ausführungen zum Vorranggebiet 011 sind nicht nachvollziehbar. Bei dem Gebiet handelt es sich um den vorhandenen Windpark Kuhstedt. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass sich das Vorranggebiet in einem Bereich von lokaler Bedeutung für Gastvögel befindet. Aufgrund der geringen Datenlage und der lediglich lokalen Bedeutung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landkreis Cuxhaven	012 Kuhstedt II Auch hier sind Auswirkungen auf den Gastvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung auf dem Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven anzunehmen (s. o.g. Hinweise zum pot. Vorranggebiet „Kuhstedt I“). Zudem befindet sich das Vorranggebiet angrenzend in ca. 80 m Abstand an den im Landesraumordnungsprogramm aus dem Jahr 2022 ausgewiesenen Biotopverbund entlang der Ahe und Altwistedter Lune. Dieser Umstand wird in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren bisher nicht berücksichtigt.	Siehe vorstehende Abwägung zu Vorranggebiet 011.
Landkreis Heidekreis	Regionalplanung (FG Regional- und Bauleitplanung) Die Regionalplanung des Landkreises Heidekreis befindet sich zurzeit ebenfalls in der Ausarbeitung des sachlichen Teilprogramms Windenergie. Für die weiteren Planungen rege ich an, sich auch außerhalb der formalen Beteiligungsverfahren über die Planungsfortschrotte zu informieren und soweit möglich abzustimmen. Im Bereich der Potenzialfläche „088 - Bereich südöstlich von Ostervesede I" befinden sich auf meinem Kreisgebiet die Gebäude Rieper Moor Nr. 2 und Rieper Moor Nr. 4, 29640 Schneverdingen. In diesen Gebäuden findet Wohnen statt. Der Abstand zwischen der genannten Potenzialfläche und diesen Gebäuden beträgt gemäß Ihrem Entwurf nur ca. 300 bis 400 m. Sie haben Ihrer Entwurfsentwicklung Siedlungsabstände von 800 m zugrunde gelegt. Ich bitte Sie daher, zur Einheitlichkeit, Einhaltung Ihrer Planungskriterien und zum Schutz der Bewohnenden auch zu diesen Gebäuden einen Abstand von 800 m einzuhalten und die Potenzialfläche entsprechend anzupassen.	Der Anregung wird gefolgt. Die beiden Wohngebäude im Rieper Moor werden berücksichtigt.
Landkreis Heidekreis	Denkmalpflege (FG Bauen) Zum jetzigen Planungsstand sind gemäß Planzeichnungen lediglich die Flächen des Landkreises Rotenburg (Wümme) betroffen. Im Grenzbereich zum Landkreis Heidekreis sind mit derzeitigem Planungsstand keine Beeinträchtigungen zu erwarten und daher bestehen seitens der Bau- und Bodendenkmalpflege keine Bedenken. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.	Die Stellungnahme der Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.
Landkreis Heidekreis	Baurecht (FG Bauen) Die Vorranggebiete 088 bis 091 des Landkreises Rotenburg befinden sich in der Nähe der Kreisgrenze zum Heidekreis. Diese Gebiete sind westlich der Ortschaften Großenwede (rd. 4 km), Lünzen (rd. 4 km), Grauen (rd. 2,5 km)	Die Stellungnahme aus baurechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	und Tewel (rd. 700 m) vorgesehen. Insbesondere für die Vorranggebiete 088 und 091 sind innerhalb des Heidekreises schutzwürdige Nutzungen zu beachten, bei denen mit rd. 700 m Abstand zu den geplanten Vorranggebieten relevante Immissionen durch einen zukünftigen Betrieb von Windenergieanlagen wahrscheinlich sind. Diese Vorbelastungen sind im Einzelfall im jeweiligen Genehmigungsverfahren genauer zu betrachten. Zunächst daher bereits als Hinweis im Rahmen des Planänderungsverfahrens. Im Bereich der betrachteten Ortschaften sind aktuell folgende Vorbelastungen zu berücksichtigen: • 700 m nördlich von Tewel befindet sich ein Windpark mit 5 WEA's. • 600 m nördlich von Lünzen sind ebenfalls 5 WEA's zu beachten. • Außerdem ist 900 m östlich von Großenwede ein Windpark mit 10 WEA's angesiedelt. • Im Bereich Tewel ist ebenfalls eine Biogasanlage westlich des Windparks zu beachten (Biogas Tewel). • Im Bereich Lünzen sind zwei Biogasanlagen westlich der Ortschaft angesiedelt (Cord Inselmann bzw. Nordlicht Power GbR).	
Landkreis Heidekreis	Hinweise zum Arten- und Naturschutz (FG Natur- und Landschaftsschutz) Auf dem Gebiet der Vorrangfläche Nr. 090 ist sowohl im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) als auch im Landschaftsrahmenplan des Heidekreises eine Grünlandvernetzung eingetragen. Hier sollte explizit auf Rast- und Gastvögel geachtet werden.	Der Hinweis zum Vorranggebiet 090 östlich von Hemslingen wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Schneverdingen	Die Potenzialfläche "088 - Bereich südöstlich von Ostervesede I" befindet sich direkt angrenzend an das Gemeindegebiet der Stadt Schneverdingen. Die beiden Hofstellen mit Wohnnutzung Rieper Moor Nr. 2 und Rieper Moor Nr. 4, 29640 Schneverdingen befinden sich unmittelbar an der Gemeinde- bzw. Kreisgrenze. Der Abstand zwischen der genannten Potenzialfläche und diesen Gebäuden beträgt gemäß Ihrem Entwurf nur ca. 300 bis 400 m und liegt damit deutlich unterhalb Ihrer der Konzeption zugrunde gelegten Siedlungsabstände von 800 m. Zum Schutz der Bewohnenden und zur Einhaltung Ihrer Planungskriterien bitte ich Sie den Abstand von 800 m einzuhalten und die Potenzialfläche entsprechend anzupassen.	Der Anregung wird gefolgt. Die beiden Wohngebäude im Rieper Moor werden berücksichtigt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Stadt Schneverdingen	Für künftige Beteiligungsverfahren, deren Inhalte sich unmittelbar auf das Stadtgebiet der Stadt Schneverdingen auswirken, möchte ich Sie bitten, uns als Träger öffentlicher Belange direkt zu beteiligen oder alternativ unseren Landkreis Heidekreis darauf hinzuweisen, dass eine Beteiligung der Kommunen nicht erfolgt, sodass dieser die Möglichkeit erhält die betroffenen Kommunen zu informieren.	Der Hinweis zum Beteiligungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Neuenkirchen	Nach Prüfung der Unterlagen konnte ich keine Bedenken seitens der Gemeinde Neuenkirchen feststellen.	Die Stellungnahme der Gemeinde Neuenkirchen wird zur Kenntnis genommen.
Landkreis Osterholz	Ich begrüße, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Sinne des Biotopverbundsystems keine Windenergie-Vorrangfläche im Bereich des Breddorfer Moores vorsieht. Dies entspricht auch meiner Planung, im Bereich Heudorf keine Vorrangfläche auszuweisen. Bei näherer Prüfung Ihres Entwurfs sehe ich jedoch durch weitere von Ihnen vorgesehene Vorrangflächen eine Beeinträchtigung des Biotopverbundsystems. Daher rege ich dringend an zu prüfen, ob Ihr Planungsansatz des generellen Ausschlusses von Wald und Landschaftsschutzgebieten, ohne deren Wertigkeit zu überprüfen, unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes zielführend ist. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung. 1) Belange der Raumordnung Ich verweise auf Kap. 3.9 „Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus“ meines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2011). Ich weise darauf hin, dass es sich bei der Ortschaft Worpswede, dem Teufelsmoor und der Hammeniederung um für den Landkreis Osterholz höchst bedeutende Bereiche für den Tourismus und die Naherholung handelt und diese Orte und Bereiche in ihrer landschaftsgebundenen Erholungsfunktion durch die geplanten Vorranggebiete 30, 52 und 53 stark beeinträchtigt werden. Ich verweise diesbezüglich auf Kapitel 3.9 sowie die Begründung zu Kap. 3.9 des RROP 2011 und bitte beides in der Planung zu berücksichtigen. Ziffer 10 des obigen Kapitels enthält das folgende textliche Ziel der Raumordnung: *„Die hervorragende Bedeutung des Zentralen Siedlungsgebietes von Worpswede als touristischer Standort ist im Zusammenhang mit der umgebenden Moorkulturlandschaft zu sichern und weiterzuentwickeln. Dem Potential für Kultur- und sanften Naturtourismus ist dabei besondere Beachtung zu schenken. Raumbedeutsame Nutzungen sind nur zulässig, soweit sie mit der Festlegung als Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus vereinbar sind.“*	Den Belangen der Raumordnung des Landkreises Osterholz wird grundsätzlich zugestimmt. Es steht außer Frage, dass die Ortschaft Worpswede, das Teufelsmoor und die Hammeniederung bedeutende Bereiche für den Tourismus und die Naherholung sind. Die gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes 030 (Hepstedter Weiden) hat entsprechend ergeben, dass es durch die Fernwirkung der WEA zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild kommen wird. Aufgrund der Flächengröße in Verbindung mit der mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes und der Bedeutung angrenzender Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung ist mit einer mittleren Intensität der Auswirkungen zu rechnen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich bei der Potenzialfläche 030 um eine Fläche mit einer Gesamtgröße von 1.710 ha handelt. In der Abwägung wurde diese Potenzialfläche bereits deutlich reduziert auf ein Vorranggebiet für Windenergie mit einer Fläche von 1.109 ha. Die Potenzialfläche 051 wurde zudem nicht als Vorranggebiet übernommen. Nach Auffassung des Landkreises Rotenburg ist auch die Raumverträglichkeit der Vorranggebiete 052 und 053 gegeben, da es sich bei den Flächen im Wesentlichen um den vorhandenen Windpark Wilstedt handelt. Hier sind bereits zahlreiche raumbedeutsame Windenergieanlagen genehmigt, gebaut und in Betrieb genommen worden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Ziffer 11 des obigen Kapitels enthält den folgenden textlichen Grundsatz der Raumordnung: *„Die durch die Moorkultur geprägte Erholungslandschaft im östlichen Kreisgebiet mit dem Weyerberg in Worpswede als Mittelpunkt soll zur Wahrung ihrer landschaftsbedingten Erholungseignung und insbesondere zur Sicherung ihrer besonderen natürlichen und kulturellen Vielfalt, Eigenart und Schönheit großräumig und einheitlich gesichert und entwickelt werden."* Darüber hinaus verweise ich auf die im östlichen Teil des Landkreises Osterholz im RROP festgelegten Vorbehaltsgebiete Erholung sowie Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Ich verweise diesbezüglich auf die Ziffern 6 und 7 des Kapitels 3.9 des RROP 2011. Vor diesem Hintergrund rege ich an, die genannten Belange in die Abwägung einzustellen und die Vorranggebiete 52, 53 und insbesondere 30 zu überprüfen.	
Landkreis Osterholz	2) Belange des Naturschutzes Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die Vorranggebiete für Windenergie mit den Nummern 29, 30, 52 und 53. <u>Biotopverbund und Rastvögel</u> Die Vorranggebiete Windenergienutzung mit den Nummern 29 und 30 liegen in Bereichen, die eine sehr hohe Bedeutung für den länderübergreifenden Biotopverbund aufweisen. Nach einer Veröffentlichung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zu geeigneten Flächen und Verbindungsachsen für einen länderübergreifenden Biotopverbund *(https://www.bfn.de/daten-und-fakten/geeignete-flaechen-und-verbindungsachsen-fuer-einen-laenderuebergreifenden)* sind die naturschutzrechtlich gesicherten Vogelschutzgebiete „Wümmewiesen bei Fischerhude", „Borgfelder Wümmewiesen", „Blockland" und „Hammeniederung" zusammen mit dem bisher nicht naturschutzrechtlich gesicherten St. Jürgensland als geeignete Fläche für einen länderübergreifenden Biotopverbund dargestellt. Dieser wird über die Rummeldeisbeek als Verbindungsachse „Feuchtachse" bis zum Huvenhoopsmoor und darüber hinaus fortgeführt. Entsprechend weist auch das Niedersächsische Landschaftsprogramm die niedersächsischen Teile dieses Biotopverbundes als Kernflächen des Verbundes der Offenlebensräume auf. Auch hier ist die Rummeldeisbeek und ihre angrenzende Offenland-Aue als Verbund der Gewässer und Auen dargestellt. Dieser Biotopverbund weist hohe Wertigkeiten für diverse Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten auf. Bezogen auf die im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg	Zum Thema „Biotopverbund und Rastvögel": Die Aussagen sind zum Teil nicht nachvollziehbar, weil die Vorranggebiete 029 und 030 nicht in den Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes liegen (siehe Nds. Landschaftsprogramm, Karte 4b). Zutreffend ist, dass das Vorranggebiet 029 am Rande einer Biotopverbund-Achse (Rummeldeisbeek) liegt und es sich beim Vorranggebiet 030 um ein Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung handelt. Diese Belange wurden jedoch im vorliegenden RROP-Entwurf vom Mai 2024 abgewogen. Nochmals geprüft wird, ob im Hinblick auf das EU-Vogelschutzgebiet „Hammeniederung" eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung mit den Nummern 29 und 30 ist die Wertigkeit des Biotopverbundes für Rastvögel (hier Gänse, Schwäne und Kraniche) von besonderer Bedeutung. Im Biotopverbund befinden sich große Bereiche mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für die o.g. Rastvögel. Für das Plangebiet besonders relevant sind die Schlafplätze für Gänse, Schwäne und Kraniche internationaler Bedeutung Günnemoor und Huvenshoopsmoor, die über das Breddorfer Moor als Nahrungsgebiet internationaler Bedeutung verbunden sind. Die Biologische Station (BioS) Osterholz hat mitgeteilt, dass im Rahmen jahrelanger Rastvogelzählungen festgestellt wurde, dass sich im betreffenden Raum ein für das Rastgeschehen im Vogelschutzgebiet „Hammeniederung“ existenziell wichtiger Verbindungskorridor zwischen den Schlafplätzen und Nahrungsgebieten der Rastvögel im Vogelschutzgebiet „Hammeniederung“ im Landkreis Osterholz, den Schlafplätzen im Landkreis Rotenburg im Huvenhoopsmoor sowie Augustendorfer Moor und den Rastflächen im Breddorfer Moor im Bereich der Landkreisgrenze befindet. Die Überwachung markierter Rastvögel hat ergeben, dass die einzelnen Rastvögel zwischen den Schlafplätzen wechseln. Die Bedeutung für Rastvögel besteht somit für beide Landkreise. Wichtigste Artengruppen des Rastgeschehens sind Kraniche, Gänse und Schwäne. Insbesondere Kraniche treten zu den Hauptrastzeiten zu Tausenden auf. Ergänzt wird der Biotopverbund durch das Rast-/Nahrungsgebiet internationaler Bedeutung in den Hepstedter Weiden. Auch hier finden die Rastvögel, die in den o. g. Schlafplätzen übernachten und am Tag die Nahrung für ihren langen Zug nach Süden bzw. Norden aufnehmen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 29 befindet sich innerhalb des Flugkorridors zwischen den Schlaf- und Rastflächen und in geringem Abstand zum Schlafplatz Huvenhoopsmoor. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 30 liegt innerhalb des Rast-/Nahrungsgebiets internationaler Bedeutung in den Hepstedter Weiden. Windenergieanlagen in den Flugkorridoren von Kranichen, Gänsen und Schwänen zwischen mehreren Schlafplätzen und zwischen Schlafplätzen und Rastflächen haben eine starke Barrierewirkung für diese Rastvögel. Die Rastvögel weichen den Windenergieanlagen aus. Dadurch verlängern sich die Flugwege, wodurch wichtige für den Langstreckenzug aufgenommenen Nahrungsreserven in Teilen schon während der Rastzeit verbraucht werden. Das BfN weist entsprechend darauf hin: *„Eine Barrierewirkung ist (…) dann als beeinträchtigend (im Sinne einer FFH Verträglichkeit d. Verf.) zu bewerten, wenn es sich um regelmäßig (z. B. täglich) erforderliche Ausweichflüge z. B. zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat (z. B. Weiß- oder Schwarzstorch) oder zwischen Schlafplatz und Nahrungshabitat (z. B.*	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Gänse, Schwäne oder Kraniche in Rastgebieten) handelt, die zudem häufig in niedrigeren Höhen durchgeführt werden. Regelmäßig genutzte Korridore zu Schlafplätzen stellen besonders empfindliche Funktionsräume dar (vgl. z. B. auch Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein 2008, NLT 2013).“ Zudem sind Kraniche, Gänse und Schwäne bei ihren Flügen zwischen Rastflächen und Schlafplätzen und zwischen den Schlafplätzen bei Nebel und Regen, also bei schlechter Sicht gefährdet, mit den Windenergieanlagen zu kollidieren. Des Weiteren meiden Gänse, Schwäne und Kraniche Windenergieanlagen großflächig. Sie halten während der Nahrungssuche große Abstände zu den Windenergieanlagen. Daher entfallen die Rastflächen im und um das Vorranggebiet 30 großflächig. Anhand dieser Ausführungen wird deutlich, dass die geplanten Vorranggebiete 29 und 30 starke Auswirkungen auf den oben beschriebenen Biotopverbund und insbesondere auf das durch Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete gesicherte Vogelschutzgebiet V27 „Hammeniederung“ hat. Die Barriere- und Verdrängungswirkung der Windenergieanlagen kann nicht durch die im Umweltbericht genannten Abschaltungen in den Zugzeiten vermieden oder minimiert werden. Ich rege daher dringend an, auf diese beiden Vorranggebiete zu verzichten. Soweit die beiden Vorranggebiete beibehalten werden, bitte ich das Vogelschutzgebiet V27 „Hammeniederung“ in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Auch bitte ich zu prüfen, ob die Auswirkungen der Umsetzung der Vorranggebiete auf die genannten Rastvögel zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete Hammeniederung und Teufelsmoor oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Denn gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnungen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Für die Prüfung geeignete Daten kann ich Ihnen auf Nachfrage gesondert zur Verfügung stellen.	
Landkreis Osterholz	<u>Landschaftsbild</u> Durch die geplanten Vorranggebiete 30, 52, 53 entsteht unterhalb der Hepstedter, Tarmstedter und Wilstedter Geestkante ein zusammenhängend wirkender Windpark auf ca. 12 km Länge. Dieser wird sich in ca. 5 bis 12 km Abstand von den Naturschutzgebieten befinden. Er wird aufgrund der Höhe	Zum Thema „Landschaftsbild“: Es wird auf die vorstehende Abwägung zu den Belangen der Raumordnung des Landkreises Osterholz verwiesen. Der Landkreis Osterholz weist im Übrigen selbst darauf hin, dass sich die Vorranggebiete 030, 052 und 053 in immerhin 5 bis 12 km Abstand zu den relevanten

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	der künftigen Anlagen (Referenzanlage von 250 m Höhe) in sehr offenen Teilen der Hammeniederung und des Teufelsmoores deutlich sichtbar sein und nicht nur als Silhouette am Horizont wirken. Zur Ermittlung der Auswirkungen dieser Windparkkette auf das Landschaftsbild des Landkreises Osterholz verweise ich auf die Arbeitshilfen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) „Naturschutz und Windenergie“ (Stand Oktober 2014) und „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlage“ (Stand Januar 2018). Dort heißt es u.a.: • WEA beeinträchtigen das Landschaftsbild in der Regel erheblich. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist, je mehr Anlagen errichtet werden und je höher diese sind. • Der erheblich beeinträchtigte Raum ist je nach Beschaffenheit und Struktur des Landschaftsbildes sowie des Standortes, der Anzahl und Größe der Anlagen unterschiedlich groß. Als erheblich beeinträchtigt sollte mindestens der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe angesehen werden. Eine Ausweitung kann insbesondere dann geboten sein, wenn aufgrund der topografischen Verhältnisse wertvolle Landschaftsbildbereiche über den Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe hinaus betroffen sind. In diesen Fällen sollte der erheblich beeinträchtigte Raum in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde anhand der tatsächlichen Verhältnisse abgegrenzt und bewertet werden. • Freizuhaltende Sichtachsen und Blickbeziehungen, Anordnungsmuster und abstandsbegründende Aspekte zum Schutz der Erholungseignung, kulturhistorischer Besonderheiten oder Panoramasituationen sind eigens herauszuarbeiten. Dazu können auch Visualisierungen beitragen. Die Fernwirkung der Anlagen ist in die Abgrenzung des zu betrachtenden Raumes einzubeziehen. Hierfür kann ein Radius der 50- bis 100-fachen Anlagenhöhe als Anhaltswert zugrunde gelegt werden. Aus Sicht des Landkreises Osterholz rege ich daher an, bei der Änderung des RROP zu prüfen, welcher Grad der Landschaftsbildbeeinträchtigung in den sehr offenen Landschaftsteilen der Hammeniederung und des Teufelsmoores im Landkreis Osterholz zu erwarten ist. Der im Umweltbericht angesetzte Radius von 5 km ist angesichts der sehr offenen Landschaftsteile und der Höhe der Referenzanlage nicht ausreichend und wird zudem für den Landkreis Osterholz nicht betrachtet. Die Hammeniederung und das Teufelsmoor sind in großen Teilen durch die ‚Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz geschützt.	schutzwürdigen Gebieten im Landkreis Osterholz befinden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Heute, nach Aufwertung durch das ‚Gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzgroßvorhaben Hammeniederung', ist das Landschaftsbild mindestens in dem Bereich des darin enthaltenen Naturschutzgebietes „Hammeniederung" als Landschaftsbild mit sehr hoher Bedeutung zu bewerten. Aber auch in den sehr offenen Bereichen der nördlichen Hammeniederung, die in 3-10 km zu der geplanten Windparkkette liegt, ist das Landschaftsbild von sehr hoher Bedeutung, insbesondere auch für die Erholungsnutzung. Darüber hinaus wird die Umsetzung dieser Vorranggebiete das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft im Ostteil des Landkreises Osterholz sehr erheblich beeinträchtigen. Hier befindet sich die Worpsweder und Grasberger Moorkulturlandschaft, die im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz in weiten Teilen die fachliche Voraussetzung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen auf das großräumige und nahräumliche Landschaftsbild im Landkreis Osterholz erhebliche Bedenken gegen die o. g. Vorranggebiete in der geplanten Ausdehnung. Mir ist aus eigener Erfahrung als Träger der Regionalplanung bewusst, wie herausfordernd die Beachtung der vielfältigen Schutzgüter und Belange innerhalb eines Planungsraums angesichts der Teilflächenziel-Vorgaben des Landes ist. Aus Sicht des Landkreises Osterholz bitte ich Sie dennoch aufgrund der oben genannten Auswirkungen auf Rastvögel und Landschaftsbild zu prüfen, ob der generelle Ausschluss von Wald und Landschaftsschutzgebieten, ohne deren Wertigkeit zu überprüfen, weiter Planungsgrundsatz sein kann. Eine differenziertere Betrachtung der Wertigkeiten könnte ermöglichen, den oben genannten wertvollen Biotopverbundraum – in einem gewissen Umfang – von Windenergieanlagen zu entlasten.	
Landkreis Stade	Der Landkreis Stade hat den Entwurf der 2. Änderung des RROP 2020 zur Kenntnis genommen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme des Landkreises Stade wird zur Kenntnis genommen.
Landkreis Verden	Aus regionalplanerischer Sicht: Es bestehen keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass der Landkreis Verden ebenfalls dabei ist, einen zweiten Entwurf im Rahmen der 2. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden zu erarbeiten. Nach Fertigstellung des Entwurfs erfolgt die Beteiligung. Diese ist aktuell für Frühjahr 2025 vorgesehen. Es folgen Hinweise zu einzelnen Gebieten. Die Angaben darin beziehen sich auf den aktuellen internen Entwurfsstand des 2. Entwurfs der 2. Änderung	Die Hinweise aus Sicht der Raumordnung des Landkreises Verden werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	des RROP 2016 Landkreis Verden. Zum Gebiet 069 – südlich von Vorwerk-Buchholz weise ich darauf hin, dass der Landkreis Verden an die Kreisgrenze angrenzend ebenfalls ein Vorranggebiet Windenergienutzung vorsieht. Dieses Vorranggebiet Windenergienutzung mit der Bezeichnung „Ott-03 Nördlich Quelkhorn“ wird im östlichen Teil einen Teil des Landschaftsschutzgebietes LSG-VER 54 Obere Beekeniederung überplanen. Zum Gebiet 098 – östlich Süderwalsede weise ich darauf hin, dass der Landkreis Verden angrenzend weiterhin das Vorranggebiet Windenergienutzung KI-05 Kreepen plant.	
Landkreis Verden	Aus der Sicht des Naturschutzes: Bezüglich der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im LK Verden bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise jedoch auf folgende Punkte zu den Einzelgebieten hin: Zu 054 – Die südöstliche Teilfläche liegt in geringem Abstand (ca. 120 m) zu dem LSG-VER 54 Obere Beekeniederung. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen. Zu 069 – Der Abstand zwischen Vorranggebiet Wind und dem LSG Wümmeniederung beträgt in südliche Richtung nicht einmal 80 m. Zudem handelt es sich bei der hier geschützten Walleniederung um eine Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher Bedeutung gem. LRP 2008. Es kann daher nicht von einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden. Zu 098 – Im Zusammenhang mit den im Landkreis Verden geplanten Vorranggebieten Wind kann eine Barrierewirkung über mehrere Kilometer entstehen. Dies kann insbesondere für die Avifauna eine zusätzliche Beeinträchtigung darstellen. Zu 103 – Das westlich von den Vorranggebieten gelegene Moorgebiet im LK Verden (Odeweger Moor) wurde durch mehrere Projekte zur Moorwiedervernässung renaturiert. Dadurch hat eine erhebliche naturschutzfachliche Aufwertung des Gebiets stattgefunden und sich u.a. ein Kranichbrutpaar angesiedelt.	Die naturschutzfachlichen Hinweise aus der Sicht des Landkreises Verden werden zur Kenntnis genommen.
Landkreis Verden	Aus der Sicht der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde: Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landkreis Verden	Aus der Sicht der Kreisarchäologie: Die Belange der archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Verden werden nicht tangiert. Es ist einzig darauf zu achten, dass archäologische Denkmale, die sich an der Kreisgrenze befinden, nicht durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden.	Kenntnisnahme.
Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest	Zur Aufstellung von Windenergieanlagen in der Nähe von Bundesfernstraßen ergehen bereits zum jetzigen Zeitpunkt folgende Hinweise bzw. Anforderungen auch wenn im vorliegenden Verfahren noch keine separaten Anlagenstandorte betrachtet werden: Die Autobahn GmbH des Bundes begrüßt es, wenn mögliche Windenergieflächen möglichst weit von der Bundesautobahn (BAB) A 1 entfernt ausgewiesen werden, um die damit einhergehenden Gefahren für die Verkehrsteilnehmer der BAB möglichst im Vorfeld zu minimieren. • Es ist mindestens die einfache Kipphöhe der WEAn als Abstand zwischen der WEAn und dem befestigten Fahrbahnrand der BAB einzuhalten. • Weiterhin ist sicherzustellen, dass durch die Rotorbewegung keine Stoffe (insbesondere Eis) auf die Bundesautobahn katapultiert werden. Diese Gefahr ist z. B. durch eine Abschaltautomatik oder Rotorblattheizung auszuschließen. Hierzu ist ein standortbezogenes Gutachten für die WEAn bezüglich Eisabwurf etc. erforderlich. Hinweis: Bei einem Mindestabstand der WEAn von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) in Metern zur Bundesautobahn kann das vorstehend genannte standortbezogene Gutachten entfallen. • Eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn durch Lichtreflexe, Schattenschlag, Discoeffekte und Schalldruck ist ebenfalls gutachterlich durch ein entsprechendes Schattenwurfgutachten auszuschließen. • Die Erschließung der WEAn-Standorte hat definitiv über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen. Insofern ist bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen bereits darauf zu achten, dass diese auch über das nachgeordnete Netz erschlossen werden können. • Hinsichtlich des späteren Verfahrens zur Errichtung und Erschließung der WEAn ist eine frühzeitige Beteiligung/Abstimmung mit der Außenstelle Verden der Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes erforderlich, um die verkehrlichen und straßenbaulastträgerbezogenen Belange an möglicherweise betroffenen Anschlussstellen sowie eventuell zu querender Brückenbauwerke über die BAB berücksichtigen zu können.	Um den Belangen der Autobahn GmbH Rechnung zu tragen, wird bei der Bundesautobahn A 1 im weiteren RROP-Verfahren auch die Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz) als Ausschlussfläche berücksichtigt. Der Abstand erhöht sich dadurch von beidseitig 40 m auf beidseitig 100 m. Sicherheitsvorkehrungen wie eine Abschaltautomatik oder eine Rotorblattheizung sowie die Erstellung eines Schattenwurfgutachtens sind im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Die Regionalplanung ist bemüht, bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie auch auf die verkehrliche Erschließung über das öffentliche Straßennetz zu achten. Konkret kann dieses Thema aber ebenfalls erst in den Genehmigungen für die Windenergieanlagen geklärt werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest	Das Planänderungsverfahren zum RROP des LK Rotenburg 2020 sieht Änderungen bei der Ausweisung von Windenergieflächen vor. Aus Sicht der Umweltplanung sind hier insbesondere mögliche Betroffenheiten von Kompensationsflächen zu prüfen. Leider wurden auch bei dieser Überarbeitung der Kriterien für die Ausweisung/Abgrenzung von Windenergiepotentialflächen (siehe Textteil Begründung) die Bedeutung von Kompensationsflächen für den Naturhaushalt und der sich daraus ergebende Schutzbedarf nicht berücksichtigt, so dass hier ein erhöhter Prüfbedarf für die AS Verden besteht. Bei der Prüfung wurden neben den Karten die Informationen aus den Gebietsblättern (Stand Mai 2024) zugrunde gelegt. Dabei hat sich gezeigt, dass einige Kompensationsflächen schon aufgrund ihrer Lage von anderen Ausschlusskriterien (z. B. Schutzgebiete) mit überdeckt und dadurch bei der Festlegung bzw. Abgrenzung von Potentialflächen entfallen werden. Zu den einzelnen Potentialflächen im Umkreis der A 1 sowie von planfestgestellten und umgesetzten Kompensationsflächen werden folgende Hinweise gegeben: • Gebiet 42 Bereich an der A 1 bei Kalbe: Potentialflächen entfallen, zudem aus landespflegerischer Sicht keine Bedenken • Gebiet 58 südlich von Rüspel: keine Bedenken • Gebiet 59 südlich von Volkensen: keine Bedenken • Gebiet 60 Bereich an der A 1 bei Groß Meckelsen: Potentialflächen entfallen, zudem aus landespflegerischer Sicht keine Bedenken • Gebiet 62 südwestlich von Hamersen: keine Bedenken • Gebiet 65 zwischen Wittkopsbostel und Hatzte II: keine Bedenken • Gebiet 66 Windpark südlich von Elsdorf: keine Bedenken • Gebiet 67 westlich von Gyhum-Hesedorf: keine Bedenken • Gebiet 71 an der A 1 bei Horstedt: Bei der Abgrenzung dieses Vorranggebietes ist das RRB bei ca. km 76,2 (FR Hamburg) nicht berücksichtigt worden. Die Außengrenze des Zaunes befindet sich ca. 50 m ab Fahrbahnkante und damit im geplanten Vorranggebiet. Dementsprechend liegt auch ein kleiner Teil der Kompensationsmaßnahme im geplanten Vorranggebiet. Hier sollte bei der Abgrenzung des Vorranggebietes die Herausnahme des RRB als Nebenanlage der A 1 geprüft und ggf. berücksichtigt werden Die weitere Prüfung hat gezeigt, dass auch die trassenfernen Kompensationsmaßnahmen der Außenstelle Verden nicht von	Der Vorwurf, die Bedeutung von Kompensationsflächen sei nicht berücksichtigt worden, ist unberechtigt. In der Regionalplanung ist es wegen des Maßstabes 1:50.000 nicht möglich, die kleinteiligen und unzusammenhängenden Kompensationsflächen angemessen zu berücksichtigen. Es bedarf daher der Bestimmung einer handhabbaren Mindestgröße. Wie bei den gesetzlich geschützten Biotopen wurde daher auch bei den Kompensationsflächen die Mindestgröße bei 2,5 ha angesetzt. Kompensationsflächen > 2,5 ha sind entsprechend in die regionalplanerische Abwägung eingestellt worden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Potentialflächen bzw. von Vorrangflächen betroffen sind, so dass für diese Flächen ebenfalls keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung des Landkreis Rotenburg bestehen.	
Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord	Lediglich der nördliche Teil des Landkreises Rotenburg befindet sich im Niederlassungsgebiet der Niederlassung Nord. Das Niederlassungsgebiet der NL Nord endet in südlicher Richtung kurz vor den Gemeinden Bevern und Gnarrenburg. Für sämtliche Vorhabengebiete südlich dieser Grenze verweisen wir auf die Zuständigkeit der Niederlassung Nordwest. 1. Allgemeine Hinweise Längs von Bundesautobahnen (BAB) dürfen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art, auch Beleuchtungsanlagen, in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt gleichwohl für die Auffahr- und Abfahräste der Bundesfernstraßen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Nebenanlagen sind ebenfalls auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Konkrete Bauvorhaben bedürfen (auch, wenn sie keiner Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellungsanzeige bedürfen) in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.	Der Hinweis zur erforderlichen Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes ist nicht korrekt. Wenn nur der Rotor einer Windenergieanlage in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, ist das Fernstraßen-Bundesamt lediglich zu beteiligen (§ 9 Abs. 2b Bundesfernstraßengesetz). Mit dieser 2023 erfolgten Gesetzesänderung wurde klargestellt, dass nunmehr im Rahmen der anbaurechtlichen Beurteilung die Belange der erneuerbaren Energien grundsätzlich überwiegen sollen.
Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord	2. Darstellung von Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG Die 40-m-Anbauverbots- sowie die 100-m-Anbaubeschränkungszonen der Bundesautobahnen sind in späteren Verfahren stets in Planzeichnung und Legende darzustellen bzw. aufzunehmen.	Der Hinweis zur Darstellung der Anbau- und Anbaubeschränkungszonen wird zur Kenntnis genommen. Im RROP werden die Zonen nicht gesondert dargestellt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord	3. Vorranggebiete Windenergienutzung Vor allem bei den Ausweisungen von Vorranggebieten Windenergienutzung im Bereich von bestehenden und geplanten Autobahntrassen ist § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beachten sowie folgende Anforderungen von WEA in nachfolgenden Verfahren gemäß BImSchG an Autobahnen: • Beim Umkippen darf der höchste Punkt der Anlage niemals die Fahrbahn der Bundeautobahn erreichen. • Es ist ein Abstand von 1,5 x Nabenhöhe + Rotorradius vorzusehen • Die Rotorspitze darf bei waagerechter Stellung nicht in die Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG (100 m ab Fahrbahnkante) hineinragen. • Für Eiswurf ist gerichtlich und mittlerweile auch von vielen Herstellern selbst ein Gefahrenradius von 1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser angesetzt, der den entsprechenden Mindestabstand von der BAB festsetzt. • Dieser Punkt entfällt, wenn die Gefahr durch Eiswurf, durch bspw. Abschalt-automatik oder Rotorblattheizung, nicht besteht. • Eine Gefährdung von Sicherheit Leichtigkeit des Verkehrs bzw. der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn durch Lichtreflexe, Schattenschlag, und Schalldruck sowie verkehrspsychologische Bedrängungssituationen sind auszuschließen und durch Gutachten nachzuweisen. • In jedem Fall sind die Erschließung und Zuwegung nicht über die BAB zu planen, sondern über anderweitige Wege zu gewährleisten. Eine Zuwegung über die BAB ist auch in der Bauphase nicht zulässig und darüber hinaus gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nicht genehmigungsfähig.	Um den Belangen der Autobahn GmbH Rechnung zu tragen, wird bei der Bundesautobahn A 1 im weiteren RROP-Verfahren auch die Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz) als Ausschlussfläche berücksichtigt. Der Abstand erhöht sich dadurch von beidseitig 40 m auf beidseitig 100 m.
Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord	4. Ergänzende Hinweise zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Nähe von Autobahnen Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor	Die Hinweise zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Nähe von Autobahnen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits die straßenrechtlichen Belange - die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung - zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.	
Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord	5. Ergänzende Hinweise zu Werbeanlagen in Nähe von Autobahnen Werbeanlagen sind weder nach § 9 Abs. 1 (Anbauverbotszone) noch nach § 9 Abs. 2 FStrG (Anbaubeschränkungszone) gestattet bzw. können nach § 9 Abs. 2 FStrG bei blendfreier Werbung an der Stätte der Leistung (ausschließlich Eigenwerbung) beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt werden. Über die Anbaubeschränkungszone des § 9 Abs. 2 FStrG hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn muss eine Werbeanlage nach § 33 StVO so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmer nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt werden können (vgl. hierzu ARS 32/2001 zu Werbeanlagen an Bundesautobahnen). Im Hinblick auf die Vorgaben aus § 9 Abs. 3 FStrG, § 33 StVO müssen Werbeanlagen derart beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt werden und infolgedessen die Sicherheit im Verkehr gefährdet wird. Über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 m vom Rand der Fahrbahn. kann eine Werbeanlage nach der straßenverkehrsrechtlichen Vorschrift des § 33 StVO (z.B. Pylon mit einer Höhe von über 20 m und beweglicher Werbung) unzulässig sein.	Die Hinweise zu Werbeanlagen in Nähe von Autobahnen werden zur Kenntnis genommen.
Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord	6. Trassenkorridore von Bundesautobahnen Die Trassenkorridore von Neu- und Ausbaumaßnahmen sind von konkurrierender Nutzung (u. A. Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen, Baugebieten, naturschutzrechtlichen Ausweisungen) freizuhalten. Um die ordnungsgemäße Umsetzung des Neubaus der A 20 zu gewährleisten, ist ein entsprechender Trassenkorridor im RROP zu berücksichtigen und mit der Niederlassung Nord abzustimmen. Der Trassenkorridor beinhaltet die beidseitige Anbaubeschränkungszone. Weiterhin bitten wir zu berücksichtigen, dass im Zuge des Neubaus der A 20 Verlegungen von Straßen, Baustelleneinrichtungsflächen, Wirtschaftswegen und wasserbaulichen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Dementsprechend vergrößert sich der	Die aktuelle Trassenplanung der Autobahn A 20 wird bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	benötigte und freizuhaltende Trassenkorridor. Dieses bitten wir einzuplanen und mit unserer Außenstelle Stade abzustimmen. Planunterlagen zu Trassen etc. können bei Bedarf übergeben werden.	
Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord	7. A 20 Abschnitt 6 – Betroffenheit durch Ausweisung von Vorranggebietsflächen für Windenergie im LK Rotenburg Die Vorranggebietsfläche Nr. 5 des LK Rotenburg im Fresenburgsmoor überlagert Teile der Kompensationsflächen der A 20 Abschnitt 6. Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens der A 20 Abschnitt 6 (2. Deckblattverfahren) ist die Kompensationsplanung mit den Maßnahmen 2.5.3 V, 2.6.1 V und 2.6.3 C im Fresenburgsmoor als Komplex von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen und durch die Ausweisung der Vorrangfläche überplant. Hier ist eine direkte Betroffenheit zu erwarten. Wir verweisen auf die Veränderungssperre gemäß § 9a FStrG und widersprechen einer Überplanung der oben genannten, künftigen Kompensationsflächen.	Die Fläche 005 im Fresenburgsmoor nördlich von Bremervörde fällt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung aus den Potenzialflächen heraus. Aufgrund von Hinweisen zu Wohngebäuden, die den Mindestabstand von 800 m unterschreiten und der Kartierung von gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb der Potenzialfläche wird die Mindestgröße der Fläche für die Ausweisung als Vorranggebiet nicht mehr erreicht. Es findet daher keine Überplanung der vorgesehenen Kompensationsflächen der Autobahn A 20 statt.
Eisenbahn-Bundesamt	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) nicht berührt. Allerdings bestehen Bedenken hinsichtlich der Abstände zu Schienenwegen. In der Begründung zur Planänderung wird ein Abstand von +100 zu Schienenwegen festgelegt. Weiterhin heißt es, es existieren keine Fachgesetze oder technische Regelwerke, die einen Abstand zu Schienenwegen normieren. Ich weise darauf hin, dass gemäß den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB), Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6, WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen müssen. Folglich ist die pauschale Festlegung von +100 zu Schienenwegen nicht plausibel. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Nach den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs und des Eisfalls einzuhalten. Nach dem heutigen Stand der Technik ist jedoch davon auszugehen, dass der Gefahr des Eisabwurfs und des Eisfalls auf der Genehmigungsebene mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden kann. Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von beidseitig 100 m zu den Schienenstrecken trägt einerseits der Sicherheit des Schienenverkehrs Rechnung, andererseits wird die sich gemäß NWindG ergebene Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele berücksichtigt. Damit kann den beiden widerstrebenden Interessen entsprochen werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Bundesnetzagentur Bonn	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den im Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) geplanten Festlegungen sind von den derzeit in der Anlage zum BBPlG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben die folgenden Vorhaben betroffen: • BBPlG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach • BBPlG-Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West • BBPlG-Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum Ferner ist der Präferenzraum für die Realisierung der Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt (DC41) von den im Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) geplanten Festlegungen betroffen. Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3, 4 und 48, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden	Der Stellungnahme der Bundesnetzagentur Bonn wird gefolgt. Die vorgesehenen Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel - Großgartach, Wilster - Bergrheinfeld/West, Heide West – Polsum und Alfstedt – Hüffenhardt werden je nach Planungsstand als pauschale Ausschlussflächen bzw. bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen berücksichtigt. Dabei wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundesnetzagentur davon ausgegangen, dass eine als Erdkabel ausgeführte Stromleitung mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen vereinbar ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	(gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). <u>BBPlG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach und BBPlG-Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West</u> Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Am 15.03.2024 stellte die Bundesnetzagentur die Pläne für die vorliegend relevanten Abschnitte A4 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 fest. Die Genehmigungsverfahren sind abgeschlossen. Für die vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 traf die Bundesnetzagentur am 26.03.2021 Bundesfachplanungsentscheidungen und legte damit den Verlauf jeweils eines Trassenkorridors als verbindliche Vorgabe für die Planfeststellung fest. Die Vorhabenträgerin, TenneT TSO GmbH, reichte am 15.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel – Grenze Heidekreis/Region Hannover (Abschnitte B1), als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4, bei der Bundesnetzagentur ein, die jeweils den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthalten. Auf der Grundlage der Anträge und der Ergebnisse schriftlicher Beteiligungsverfahren legte die Bundesnetzagentur am 03.08.2021 Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 31.08.2023 führte die Bundesnetzagentur vom 23.10.2023 bis zum 22.12.2023 Anhörungsverfahren durch. Die Vorhabenträgerin beantragte am 12.03.2024 Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. Die betroffenen Behörden, Vereinigungen und Dritte, die erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, wurden von der Bundesnetzagentur individuell angeschrieben und über die Möglichkeit der Stellungnahme beziehungsweise Einwendung informiert. Die Bundesnetzagentur führte am 10.09.2024 Erörterungstermine durch und wird zum Abschluss des Verfahrens mit den Planfeststellungsbeschlüssen die Leitungsverläufe festlegen. Die planfestgestellten Trassen für die Abschnitte A4 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 sowie die verbindlich festgelegten Trassenkorridore für die Abschnitte B und die darin jeweils beantragte Trasse für Abschnitte B1 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 verlaufen innerhalb des Geltungsbereichs des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme).	

BBPlG-Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum

Für den vorliegend relevanten Abschnitt L111 östlich Allwörden (Freiburg/Wischhafen) – Wesermarsch des Vorhabens Nr. 48 (Abschnitt Nord 2) liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag der Amprion GmbH auf Bundesfachplanung vom 19.01.2023 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 07.03.2023 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 29.06.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 29.11.2024 wird die Bundesnetzagentur im nächsten Schritt eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie voraussichtlich einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen der Vorschlagstrassenkorridor sowie die Alternative zu diesem unter anderem in dem räumlichen Geltungsbereich des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme).

DC41, Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt

Die Bundesnetzagentur ermittelte einen Präferenzraum für die Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt als grundsätzlich verbindliche Vorgabe für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren. Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung vor. Der Präferenzraum für die Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt wird teilweise von dem Geltungsbereich des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) überlagert.

Beurteilung

Mit Blick auf die Abschnitte A4 der Vorhaben Nr. 3 und 4 verweise ich auf den jeweiligen Planfeststellungsbeschluss. Für die übrigen hier gegenständlichen Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der im Planänderungsverfahren zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) geplanten Festlegungen mit den oben genannten Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur hinweisen.

In der folgenden Tabelle sind in der linken Spalte die Bezeichnungen der auszuweisen beabsichtigten Vorranggebiete für die Windenergie und in der

rechten Spalte die von diesen Gebieten räumlich überlagerten Bereiche des jeweils betroffenen Vorhabens in der Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagentur dargestellt.

Gebiet	potenzieller Konflikt
001 - nördlich von Neu Ebersdorf	Vorh. 48 Alternative; Präferenzraum DC41
002 - Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/Ebersdorf	Vorh. 48 Alternative und Vorschlagstrassenkorridor; Präferenzraum DC41
005 - Fresenburgsmoor nördlich von Bremervörde	Präferenzraum DC41
006 - Niederung des Oste-Schwinge-Kanals zwischen Horner Holz und Elm	Präferenzraum DC41
007 - Moor-Wiesen-Landschaft im Südwesten von Bremervörde	Präferenzraum DC41
008 - südlich des Hohen Oerel	Präferenzraum DC41
009 - zwischen Oerel und Fahrendorf	Präferenzraum DC41
014 - Sandbostel, Ober Ochtenhausen	Präferenzraum DC41
015 - Sandbostel, Bevern	Präferenzraum DC41
016 - nördlich des Beverner Waldes	Präferenzraum DC41
018 - nördlich von Byhusen	Präferenzraum DC41
019 - östlich von Byhusen	Vorh. 3 und 4 Trassenkorridore; Präferenzraum DC41
020 - Ohreler Moor	Trassenkorridore Vorh. 3 und 4; Präferenzraum DC41
022 - nordwestlich von Granstedt	Präferenzraum DC41

024 - östlich von Anderlingen	Vorh. 3 und 4 Trassenkorridore; Präferenzraum DC41
025 - südöstlich des Haaßeler Bruchs	Präferenzraum DC41
026 - nordöstlich von Seedorf	Präferenzraum DC41
027 - zwischen Granstedt und Seedorf	Präferenzraum DC41
045 - an der Obeck nördlich von Rüspel	Vorh. 3 und 4 Trassenkorridore; Präferenzraum DC41
046 - nördlich von Wistedt, westlich von Frankenbostel	Präferenzraum DC41
057 - südlich von Frankenbostel	Präferenzraum DC41
058 - südlich von Rüspel	Vorh. 3 und 4 Trassenkorridore; Präferenzraum DC41
059 - südlich von Volkensen	Vorh. 3 und 4 Trassenkorridore; Präferenzraum DC41
062 - südwestlich von Hamersen	Vorh. 3 und 4 Trassenkorridore; Präferenzraum DC41
064 - zwischen Wittkopsbostel und Hatzte I	Präferenzraum DC41
065 - zwischen Wittkopsbostel und Hatzte II	Präferenzraum DC41
066 - Bereich des vorhandenen Windparks südlich von Elsdorf	Präferenzraum DC41
072 - zwischen Sothel und Westeresch	Vorh. 3 und 4 Trassenkorridore; Präferenzraum DC41
077 - nördlich von Ostervesede	Präferenzraum DC41
078 - im Büschelsmoor östlich von Scheeßel	Präferenzraum DC41

079 - am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel	Präferenzraum DC41
084 - Bereich des vorhandenen Windparks Rotenburg/Wohlsdorf	Präferenzraum DC41
085 - Bereich des vorhandenen Windparks Bartelsdorf/Brockel	Präferenzraum DC41
088 - Bereich südöstlich von Ostervesede I	Präferenzraum DC41
091 - östlich von Hemslingen II	Präferenzraum DC41
092 - südwestlich von Hemslingen	Präferenzraum DC41
093 - Rodauniederung südöstlich von Bothel	Präferenzraum DC41
094 - südöstlich von Hassel	Präferenzraum DC41
100 - nordöstlich von Lüdingen	Präferenzraum DC41
101 - nördlich von Wittorf	Präferenzraum DC41
102 - östlich von Lüdingen	Präferenzraum DC41
103 - südwestlich von Lüdingen	Präferenzraum DC41
104 - südlich von Wittorf I	Präferenzraum DC41

Es zeichnet sich somit ab, dass die in dem Planänderungsverfahren zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) geplanten Festlegungen die Bundesfachplanung bzw. die Planfeststellung der Vorhaben Nrn. 3, 4 und 48 berühren können. Entscheidend ist, dass das jeweilige Verfahren nicht erschwert wird. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: *„Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“*

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den in dem Planänderungsverfahren zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) geplanten Festlegungen und den vorbezeichneten Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Änderung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung der Vorhaben nicht erschwert wird. Ich weise darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben. Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „*grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen*“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar. Ich möchte noch anregen klarzustellen, dass eine als Erdkabel ausgeführte Stromleitung mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen vereinbar ist. Ich begrüße, dass Sie die Trassenkorridore für die Abschnitte B der Vorhaben 3 und 4 sowie die planfestgestellten Trassen für die Abschnitte A4 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 („mit einem Puffer von beidseitig 50 m“) von den Festlegungen der Vorranggebiete für Windenergie ausgenommen haben. Mit Blick auf die planfestgestellten Trassen für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 gebe ich noch zu bedenken, dass bis zu der Fertigstellung der Leitungen ggf. auch Flächen jenseits des von Ihnen festgelegten Puffers von 50 Metern, temporär zur Realisierung der Leitungen in Anspruch genommen werden. Dies betrifft z. B. Baustelleneinrichtungsflächen, Fahrwege oder Bodenmieten. Ich gehe zwar davon aus, dass die Errichtung der Leitungen	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	bereits abgeschlossen ist, wenn innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie tatsächlich Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, bitte Sie aber dennoch dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Ich bitte Sie ferner, das Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 48 zu beobachten. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung wird die Bundesnetzagentur einen verbindlichen Trassenkorridor für die Planfeststellung festlegen, der dann ebenfalls die von Ihnen beschriebenen Eigenschaften eines Vorranggebietes Leitungstrassenkorridor Gleichstrom aufweisen wird. Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen haben Sie bereits die für die vorliegend relevanten Abschnitte der Vorhaben Nrn. 3 und 4 federführend zuständige Vorhabenträgerin Tennet TSO GmbH sowie die für das Vorhaben Nr. 48 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin Planunterlagen zu den vorbezeichneten Vorhaben abrufbar sind, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur sind die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu den o. g. Vorhaben sowie die oben genannten Bundesfachplanungsentscheidungen und Planfeststellungsbeschlüsse abrufbar (www.netzausbau.de/vorhaben), bzw. die Planunterlagen zu der Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt (DC41) werden dort abrufbar sein. Die Bundesnetzagentur ist an den dort gegebenenfalls ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.	
Bundesnetzagentur Berlin	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in	Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur Berlin wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird die konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.	
Deutsche Flug-sicherung GmbH	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand November 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen. (…) Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die	Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	In der Sache schließe ich mich der Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 21.11.2024 vollumfänglich an. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung wird zur Kenntnis genommen.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Es wurde festgestellt, dass eine Vielzahl von Wirtschaftseinheiten (WE) der BImA innerhalb des Planungsgebietes bzw. in unmittelbarer Nähe belegen sind. Auf eine Aufstellung wird an dieser Stelle aufgrund der großen Anzahl verzichtet. Bei Bedarf kann diese nachgereicht werden. Weiterhin wird festgestellt, dass sich innerhalb des Planungsgebietes verschiedene militärisch genutzte Liegenschaften befinden, bei denen die BImA Eigentümerin ist und die im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für diese Liegenschaften erfolgt durch die Bundeswehr selbst. Ihrem Anschreiben ist zu entnehmen, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) durch Sie beteiligt wurde. Der BImA als Eigentümerin liegt bis dato keine Stellungnahme des BAIUDBw zum eingeleiteten Raumordnungsverfahren vor. Als Eigentümerin dieser Liegenschaften weist die BImA an dieser Stelle vorsorglich auf Folgendes hin: Die Liegenschaften der Bundeswehr dienen dem Zwecke der Landesverteidigung. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist ihrem Mieter Bundeswehr verpflichtet; es muss ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität und Verwendungsfähigkeit der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften eingeschränkt werden. Des Weiteren sind im Planungsgebiet Wohnliegenschaften belegen. Hierbei handelt es sich um zu Wohnzwecken eingeräumte Erbbaurechte (Einfamilienhäuser). Durch die Planungen im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms darf der	Die Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Wohnzweck für diese Wohnliegenschaften nicht beeinträchtigt werden. Unter Berücksichtigung der o.a. Hinweise bestehen aus Sicht der BImA zum Entwurf des Raumordnungsprogramms zur Festlegung der Vorranggebiete zur Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Würnme) keine Einwände. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und hier der Bundesforstbetrieb Niedersachsen sollte im Zuge der weiteren Planungen weiterhin neben der Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange auch in der Eigentümerfunktion frühzeitig in die Abstimmungen eingebunden werden, um ggf. auf die weiteren Planungen im Voraus Einfluss nehmen zu können.	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Mit Ihrem Schreiben vom 22. Oktober 2024 (Bezug) übersandten Sie mir Shape-Dateien zu geplanten Potentialflächen für Windenergie im Landkreis Rotenburg/Wümme verbunden mit der Bitte um Prüfung deren Verträglichkeit mit militärischen Belangen. Diese Prüfung habe ich zwischenzeitlich vollzogen. Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Fläche 01: Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Nordholz, jedoch innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors MN 4. Die maximale Bauhöhe beträgt 489 m über NHN. Fläche 02: Die Flächen liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Nordholz, jedoch innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors MN 4. Die maximale Bauhöhe beträgt 489 m über NHN. Fläche 05: In dieser Potentialfläche sind keine militärischen Belange betroffen. Fläche 06: Die Fläche befindet sich im Interessengebiet der Emissionsschutzzone der Elbe-Weser-Kaserne. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 07: In dieser Potentialfläche sind keine militärischen Belange betroffen. Fläche 08: In dieser Potentialfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Zu den Flächen 025 und 026: Der künftige Hubschrauberbedarfslandeplatz Seedorf wird berücksichtigt. Die Vorranggebiete 025 und 026 werden gestrichen. Zu den Flächen 048, 056 und 066: Die Absetzzone des Absetzplatzes Wehldorf wird berücksichtigt. Die Vorranggebiete 048 und 056 werden gestrichen. Das Vorranggebiet 066 wird um den Ein-/Ausflugkorridor verkleinert. Zu Fläche 062 (Windpark Hamersen): Es bleibt dabei, dass mindestens der Bereich, der im RROP 2020 als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen wurde, trotz der Lage in der Hubschrauberstrecke übernommen wird. Aufgrund der bestehenden Anlagen wird dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb der Anlagen ein höheres Gewicht eingeräumt. Bezüglich der Interessensbereiche um Elbe-Weser-Kaserne, Übungsgelände Deinstedt, Standortübungsplatz Seedorf, Übungsplatz Westertimke, Übungsgelände Nartum und Standortübungsplatz Hellwege geht der Landkreis in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr davon aus, dass die in der Nähe vorgesehenen Vorranggebiete generell für die Planung mit Windenergieanlagen geeignet sind. Bezüglich des Interessensbereiches um die Radaranlage Visselhövede geht der Landkreis davon aus, dass Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so positioniert werden können, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu Höhenbegrenzungen kommt. Es ist langjährige Praxis, entweder

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Fläche 09: Die Fläche liegt großteils innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 (Jettiefflüggebiet). Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 365 m über NHN. Im restlichen Teil der Fläche sind keine militärischen Belange betroffen. Fläche 10: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Fläche 11: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Fläche 12: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Fläche 13: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Fläche 14: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Fläche 15: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Fläche 16: Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 365 m über NHN. Die Fläche befindet sich teilweise im Interessengebiet der Emissionsschutzzone der Elbe-Weser-Kaserne. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 17: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R	ausreichende Separationsabstände im Seitenwinkel von größer 0,3° zwischen den geplanten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren. Im MVA Sektor MN 4 des Flugplatzes Nordholz (Mindestkursführungshöhen) beträgt die maximale Bauhöhe 489 m über NHN. Dem Bau einer Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe stehen hier somit keine militärischen Belange entgegen. Im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 (Jet-Tiefflugstrecke) betragen die maximalen Bauhöhen 365 bzw. 396 m über NHN. Bei einer Spannweite der Geländehöhen im Kreisgebiet von minus 0,4 m bis plus 93 m über NHN (Ostendorfer Wiesen bei Bremervörde im Norden bzw. Höllenberg bei Drögenbostel im Süden) stehen dem Bau einer Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe somit ebenfalls keine militärischen Belange entgegen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Fläche 18: In dieser Potentialfläche sind keine militärischen Belange betroffen. Fläche 19: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Fläche 20: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der Emissionsschutzzone des Übungsgeländes Deinstedt. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 21: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Fläche 22: Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 365 m über NHN. Im restlichen Teil der Fläche sind keine militärischen Belange betroffen. Fläche 24: Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 25: Die Fläche liegt größtenteils (südlicher Teil vollständig) innerhalb des künftigen beschränkten Bauschutzbereiches nach §17 LuftVG des Hubschrauberbedarfslandeplatzes Seedorf. Hier ist eine Errichtung von WEA nicht möglich. Lediglich der nördliche Teil liegt knapp außerhalb des	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Bauschutzbereiches, jedoch teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede und der Emissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Seedorf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 26: Die Fläche liegt innerhalb des künftigen beschränkten Bauschutzbereiches nach §17 LuftVG des Hubschrauberbedarfslandeplatzes Seedorf. Die Fläche liegt im Bereich eines Bestandswindparks, dessen Repowering bis zu einer Höhe von 230 m über Grund durch den Standort befürwortet wird. Sofern sich der Windpark in seinen lateralen Ausmaßen nicht vergrößert, kann einer Errichtung von Windenergieanlagen zugestimmt werden. Das bedeutet für die vorgelegte Fläche, dass alles über die nördliche Bestandswindenergieanlage hinaus, nicht bebaut werden darf. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede und der Emissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Seedorf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 27: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede und der Emissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Seedorf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 28: In dieser Potentialfläche sind keine militärischen Belange betroffen. Fläche 29: In dieser Potentialfläche sind keine militärischen Belange betroffen. Fläche 30: Diese Fläche befindet sich teilweise im Interessengebiet der LV-	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. In der restlichen Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen. Fläche 31: Diese Fläche befindet sich größtenteils im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. In der restlichen Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen. Fläche 32: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 35: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 36: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 37:	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 38: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 39: Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 41: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 43: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 45: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 46: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 47: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 48: Die Fläche liegt mittig innerhalb der Absetzzone des Absetzplatzes Wehldorf. In diesem Bereich müssen das abgeworfene Material oder die Fallschirmspringer landen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen würde den Absetzplatz unbrauchbar machen. Daher ist eine Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche nicht möglich. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Fläche 50: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede und teilweise innerhalb der Emmissionsschutzzone des Übungsplatzes Westertimke. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Fläche 52: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 53: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 54: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 55: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede und der Emmissionsschutzzone des Übungsgeländes Nartum. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Flächen 56: Die Flächen liegen teilweise innerhalb des Ein-/Ausflugkorridors des Absetzplatzes Wehldorf. In diesen Bereichen fliegen die Luftfahrzeuge in niedriger Höhe und bereiten sich darauf vor, Material und Mensch im Bereich der Absetzzone abzuwerfen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen in den Teilen der Flächen, welche innerhalb des Korridors liegen, ist daher nicht möglich. Es ist darauf zu achten, dass der Rotor der Windenergieanlage ebenfalls als Hindernis zu betrachten ist und daher nicht in den Korridor hineinragen darf. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 57: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 58: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 59: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 61: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 62 (südliche 3 Flächen): Die Fläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, sowie teilweise innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke. Da in der Hubschraubertiefflugstrecke bereits Bestandsanlagen stehen und die lateralen Ausmaße der Fläche nicht über	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	die östlichsten Bestandsanlagen hinausragen, ist eine Errichtung bis zu einer Höhe von 365 m über NHN hier möglich. Es ist darauf zu achten, dass die Rotoren der neu zu errichtenden Windenergieanlagen nicht weiter Richtung Osten ragen, als die der Bestandsanlagen, Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 62 (nördliche Fläche): Die Fläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, sowie innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke. Die Fläche ragt deutlich weiter nach Osten als die 2 Bestandsanlagen, in dessen Bereich die Fläche liegt. Damit verkleinert sie den verfügbaren Raum innerhalb des Sicherheitskorridors der dort verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecke. So kann lediglich auf dem Teil der Fläche einer Errichtung von Windenergieanlagen bis 365 m über NHN realisierbar sein, welcher westlich der beiden Bestandsanlagen liegt. Auch hier ist darauf zu achten, dass die Rotoren der neu zu errichtenden Windenergieanlagen nicht weiter Richtung Osten ragen, als die der Bestandsanlagen. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 64: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 65: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Fläche 66: Die Flächen liegen teilweise innerhalb des Ein-/Ausflugkorridors des Absetzplatzes Wehldorf. In diesen Bereichen fliegen die Luftfahrzeuge in niedriger Höhe und bereiten sich darauf vor, Material und Mensch im Bereich der Absetzzone abzuwerfen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen in den Teilen der Flächen, welche innerhalb des Korridors liegen, ist daher nicht möglich. Es ist darauf zu achten, dass der Rotor der Windenergieanlage ebenfalls als Hindernis zu betrachten ist und daher nicht in den Korridor hineinragen darf. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 67: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 69: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 70: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 71: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede und der Emmissionsschutzzone des Übungsgeländes Nartum. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 72: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern Fläche 76: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 77: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 78: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 79: Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 81: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 82: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 83: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 84: Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 85: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 88: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 89: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 90: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 91: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 92: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEAzu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 93: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 94: Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 95: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 96: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede und innerhalb der Emmissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Hellwege. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 97:	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 98: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 99: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 100: Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 101: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 102: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Fläche 103: Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Fläche 104: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	
Deutscher Wetterdienst	Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Möglichkeit, unsere Stellungnahme vom 19.11.2024, die den geplanten Radarstandort Gnarrenburg-Glinstedt nicht berücksichtigte, richtigstellen zu können. Die gesetzlichen Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind vielfältig und umfassen mehrere Aufgabenbereiche. Dazu zählen die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Ebenso ist der DWD für die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt verantwortlich. Des Weiteren unterstützt der DWD die einzelnen Bundesländer bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen Wetterereignissen. Auch nimmt der DWD Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit wahr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD-Gesetz). Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradare, hier konkret das geplante Wetterradar Gnarrenburg-Glinstedt (53° 21' 19,04" N	Der seit 2022 vom Deutschen Wetterdienst (DWD) geplante Radarstandort Gnarrenburg-Glinstedt wird berücksichtigt. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des DWD wird davon ausgegangen, dass die Standortalternative 1 nördlich von Glinstedt realisiert wird. Um den Umkreis von 5 km um den Radarstandort frei von Windenergieanlagen zu halten, werden die Vorranggebiete 021, 028 und 029 gestrichen. Das Vorranggebiet 013 wird etwas verkleinert.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	und 09° 04' 07,94" E) nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). Diese Richtlinien finden Sie auf der Homepage der WMO (https://library.wmo.int/records/item/32298-commission-for-instruments-and-methods-of-observation-cimo-fifteenth-session-abridged-final-report-with-resolutions-and-recommendations) unter CIMO XV (Sitzung vom 2. bis 8. September 2010) im Final Report mit der WMO No. 1064 - CIMO XV “Abridged Final Report of the Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth Session, with Resolutions and Recommendations”). Im Annex VI des Dokumentes sind die Richtlinien für die Abstände zwischen WEA und Wetterradar enthalten. Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Wetterradarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann. In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten. Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, bei dem Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) mitaufzunehmen, dass der DWD einen Radius von 15 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt benötigt, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt unabdingbar. Aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen geht hervor, dass die • Fläche 013 im Gnarrenburger Moor nördlich von Augustendorf (nur	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

wenn Möglichkeit 1 verwirklicht wird und dann auch nur der südliche Teil)

- Fläche 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf
- Fläche 028 zwischen Königsmoor und Osteniederung
- Fläche 029 südlich des Huvenhoopsmoores
- Fläche 031 zwischen Hanstedt und Rhadereistedt (nur wenn Möglichkeit 2 verwirklicht wird)
- Fläche 032 südlich von Rockstedt (nur wenn Möglichkeit 2 verwirklicht wird und dann auch nur der westlichste Teil)

sich innerhalb des 5 km Umkreises um das geplante Wetterradar Gnarrenburg-Glinstedt befindet. Hierfür würde der Deutsche Wetterdienst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens seine Belange als Träger öffentlicher Belange geltend machen. Ich habe im Anhang 1 eine Abbildung eingefügt, die die Möglichkeiten 1 und 2 mit dem jeweiligen 5 km Umkreis zeigt.

Wir gehen davon aus, dass Möglichkeit 1 (grüner Kreis) zum Tragen kommt.

Die Planungsflächen

- 007 Moor-Wiesen-Landschaft im Südwesten von Bremervörde
- 008 südlich des Hohen Oerel
- 009 zwischen Oerel und Fahrendorf
- 010 Bereich Volkmarst
- 011 Bereich Kuhstedt I
- 012 Bereich Kuhstedt II
- 013 im Gnarrenburger Moor nördlich von Augustendorf
- 014 Sandbostel, Ober Ochtenhausen
- 015 Sandbostel, Bevern
- 022 nordwestlich von Granstedt
- 025 südöstlich des Haaßeler Bruchs
- 026 nordöstlich von Seedorf
- 027 zwischen Granstedt und Seedorf
- 030 Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt
- 050 nordwestlich von Kirchtimke

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	• und Teile von 052 Bereich des vorhandenen Windparks Wilstedt I würden sich innerhalb des 15 km Umkreises um das geplante Wetterradar Gnarrenburg-Glinstedt befinden (s. Anhang 2). Hierfür würde der Deutsche Wetterdienst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens keine Belange als Träger öffentlicher Belange geltend machen, jedoch um die Bereitstellung der Betriebs- und meteorologischen Daten, die an den Windenergieanlagen in diesen Planungsgebieten gemessen werden, bitten. Wir bitten weiterhin frühzeitig in die Planungen eingebunden und beteiligt zu werden. *[Die Anhänge 1 und 2 können aus Platzgründen hier nicht abgedruckt werden.]*	
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee	Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen. Aufgrund der vorhandenen DGPS-Funkanlage in Zeven, die von der WSV betrieben wird, ist eine Beteiligung der WSV an den künftigen Bau- genehmigungsverfahren der WEA's nach wie vor unumgänglich, um eventuelle Konflikte frühzeitig zu erkennen und auszuschließen.	Die Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes wird zur Kenntnis genommen.
Bundespolizei-direktion Hannover	Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken. Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.	Die Stellungnahme der Bundespolizeidirektion wird zur Kenntnis genommen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange** Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) weist als oberste Landesplanunqsbehörde darauf hin, dass sich eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms im Verfahren befindet. Die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten erfolgte am 02.08.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 28. Soweit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vorliegen, sind sie gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen. Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung.	Die Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Aus forstfachlicher Sicht nimmt das ML wie folgt Stellung: Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird bei zahlreichen Potentialflächen nahezu gleichlautend von einer sichtverschattenden Wirkung des Waldes gesprochen. Hier heißt es z.B.: „Bei den angrenzenden Bereichen mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung handelt es sich zudem um Wald, der sichtverschattend wirkt." Bedenkt man, dass aktuell von durchschnittlichen Anlagenhöhen von 250 m (das 6-7-fache einer maximal möglichen Baumhöhe /0-40 m!) auszugehen ist, so kann man pauschal nicht von einer wirkungsvollen Sichtverschattung oder gar einer Nichtsichtbarkeit von Anlagen durch den Waldaufwuchs sprechen.	Die Stellungnahme aus der forstfachlichen Sicht des ML wird zur Kenntnis genommen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Das Referat 31 (Kommunale Verfassung, Datenschutz, Enteignungsangelegenheiten) des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) nimmt wie folgt Stellung: In den Planungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) befinden sich Vorranggebiete für Windenergie in Waldflächen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu. Bei der späteren Genehmigung von Windenergieanlagen in diesen Flächen sind neben den Vorgaben des Windenergieerlasses ggf. ergänzende Anforderungen des Brandschutzes zur Ermöglichung der Sekundärbrandbekämpfung am Boden zu beachten. In der Unterlage „Gebietsblätter: 105 Potenzialflächen Windenergie" fehlt in allen verwendeten Kartenausschnitten der Quellenvermerk, der zu ergänzen ist.	Die Stellungnahme des Innenministeriums wird zur Kenntnis genommen. Als Quelle für alle Kartendarstellungen ist das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benennen, auch wenn das Logo des LGLN nicht zusätzlich auf der Kartendarstellung selbst verzeichnet oder im Abbildungstext aufgeführt ist.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Die Abteilung 4 (Gesundheit und Prävention) des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) bittet darum, bereits bei diesem Verfahrensschritt zu berücksichtigen, dass Flächen, auf denen sich Friedhöfe oder Bestattungswälder in Niedersachsen befinden, nicht durch das o.g. Vorhaben tangiert werden; hierbei sind auch die Grundsätze aus § 1 Nrn. 1-3 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBI. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBI. S. 134), maßgeblich.	Die Stellungnahme des Sozialministeriums wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung** **Satzung:** In § 1 der Satzung sind die einzelnen Sätze durchzunummerieren. Die Aufnahme der konkreten Gebietsgröße der Vorranggebiete im Rahmen der Satzung ist nicht erforderlich. Aus der Satzung muss außerdem zu entnehmen sein, um welche Änderung des RROP es sich handelt. Es ist zu ergänzen, dass es sich um die 2. Änderung handelt. Dies ist auch in der Begründung zu übernehmen. Im Umweltbericht wird bereits von der 2. Änderung gesprochen.	Den Anregungen zur Satzung wird gefolgt. § 1 Abs. 1 Ziffer 01 Satz 3 soll zudem wie folgt formuliert werden: "In den Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die nicht mit der vorrangig gesicherten Nutzung Windenergie vereinbar sind."
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Verteiler:** Ausweislich des Verteilers haben Sie die NaturFreunde Deutschlands e.V. nicht beteiligt. Es handelt sich um eine niedersächsische Naturschutzvereinigung mit Mitwirkungsrechen nach S 63 Abs. 2 BNatSchG, die nach § 3 Abs. 1 NROG zu beteiligen ist. Der Verteiler ist im zweiten Beteiligungsverfahren entsprechend zu ergänzen.	Der Hinweis zum Verteiler ist nicht korrekt. Mit der letzten Änderung des NROG vom 19.04.2024 ist die gesetzliche Vorgabe zur Übermittlung des RROP-Entwurfs an die anerkannten Naturschutzvereinigungen entfallen. Es liegt deshalb kein Versäumnis des Landkreises Rotenburg vor, weil die Naturfreunde Deutschlands nicht über den Start des Beteiligungsverfahrens informiert wurden.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Zeichnerische Darstellung:** Die Bildung von Potenzialflächen-Komplexen ist nicht nachvollziehbar. Gemäß Begründung (vgl. Seite 7) sollen Potenzialflächen in einer Entfernung von weniger als 500 m zueinander als Einheit betrachtet werden. Dieser Vorgehensweise wird aber vielfach nicht gefolgt: Mehrfach werden Flächen, die eine Entfernung von weniger als 500 m aufweisen, nicht als Einheit betrachtet (siehe beispielhaft Fläche 052 und 053, Fläche 065 und 066, Fläche 100 und 102 oder Flächen 007, 008 und 009).	Die Bildung der Potenzialflächen bzw. Potenzialflächen-Komplexe wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft. Die bestehende Nummerierung soll aber grundsätzlich beibehalten werden, um Kontinuität und Wiederauffindbarkeit zu gewährleisten.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Begründung:** Soll die unbegrenzte Höhe von Windenergieanlagen inhaltlicher Bestandteil der Gebietsausweisung ist sein, muss dies aus dem RROP eindeutig erkennbar sein. Es muss daher mindestens in der Begründung nachvollziehbar dargelegt werden, dass sich der Plangeber mit der Frage der Höhenbeschränkung auseinandergesetzt hat und im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass für die Flächen keine Höhenbestimmungen nötig sind, weil die gewählte Referenzanlage in einem Vorranggebiet ohne Höhenbeschränkung realisierbar ist (vgl. hierzu ML Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in RROP, Stand Juni 2024, Seite 21). Alternativ kann textlich festgelegt werden, dass es sich um Vorranggebiete ohne Höhenbeschränkungen handelt. Als Ziel der Raumordnung bzw. Bestandteil eines Ziels der Raumordnung hat die Bauleitplanung diese Vorgabe gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten und darf keine einengenden Regelungen treffen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass mehrere Vorranggebiete festgelegt werden sollen, die einen Bebauungsplan mit Höhenbeschränkungen überplanen. Hierzu ist der	Es ist nicht vorgesehen, im RROP eine planerisch begründete Höhenbestimmung festzulegen, weil die jeweiligen Vorranggebiete für Windenergie dann nicht auf die regionalen Teilflächenziele anrechenbar wären. Flächen mit Höhenbegrenzungen, die auf Genehmigungsebene aus dem Ordnungsrecht (z.B. zur Sicherung des zivilen und militärischen Flugverkehrs) resultieren, können dagegen auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden (siehe Arbeitshilfe Wind-an-Land der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 03.07.2023, Kapitel 4.3.2).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Hinweis mit aufzunehmen, dass eine Anpassungspflicht besteht und der Bebauungsplan dahingehend zu ändern ist, dass keine Höhenbeschränkungen mehr festgelegt werden.	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 2, Tabelle 1, Spalte 4: Gebäude mit betriebsbedingtem Wohnen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie landwirtschaftliche Hofstellen mit Wohnnutzung befinden sich häufig innerhalb des 800 m Abstandes zu geplanten Vorranggebieten bzw. Potenzialflächen. Hier ist entweder das Konzept anzupassen, indem entsprechende Ausnahmen formuliert werden, oder die Vorranggebiete sind entsprechend zu verkleinern, so dass bei allen Gebäuden, in denen Dauerwohnen stattfindet, der festgelegte Abstand von 800 m eingehalten wird.	Für die Darstellung der Wohngebäude werden im weiteren Verfahren die ALKIS-Datensätze mit den Gebäudefunktionen 1000 „Wohngebäude“ und 1210 „Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude“ genutzt. Die Datensätze für die Gebäudefunktionen 1120 „Wohngebäude mit Handel und Dienstleistung“ sowie 1130 „Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie“ werden nicht berücksichtigt. Bei diesen Wohnformen müssen die Bewohner von höheren Störfaktoren und Belastungen ausgehen. Es handelt sich dabei um wenige Einzelfälle.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 3 Tabelle 1: Zur Bewertung der Flächen werden Kriterien aus der Windpotenzialstudie ohne Auseinandersetzung übernommen. Dabei handelt es sich um die Abstände zu Schienenstrecken und Flugverkehrsanlagen, Bei der Übernahme der Kriterien mangelt es an einer eigenen sachlichen Auseinandersetzung/Begründung. Es handelt sich bei der Studie um keine verbindliche Planungsgrundlage für die Regionalplanung und um einen sehr generalisierten Ansatz. Jedes der Planung zugrunde gelegte Kriterium erfordert eine eigenständige Begründung.	Die Begründung zu den Ausschlussflächen *„Schienenstrecken + 100 m Abstandsfläche“* und *„Flugverkehrsanlagen (Betriebsgelände und Hindernisbegrenzungsflächen)“* wird überarbeitet.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 3 Absatz 3: In der Begründung heißt es, dass 800 m Abstand zu Wohngebäuden noch ausreichen, um die in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vorgegebenen Richtwerte für die Schallimmissionen einzuhalten. Je nach Anlagenhöhe und -typ kann aber auch der Fall eintreten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zumindest nachts nicht eingehalten werden. Die entsprechende Aussage ist daher zu relativieren/ zu präzisieren (Etwa: „Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass ..."). Eine entsprechende Aussage sollte zudem, soweit nicht ohnehin bereits erfolgt, durch Rücksprache mit der zuständigen BImSch-Behörde abgesichert werden.	Dem Formulierungsvorschlag zu den Immissionsrichtwerten der TA Lärm wird gefolgt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 3 - 5: Für die Ermittlung der Potenzialflächen werden mehrfach Abstände zu schützenswerten Nutzungen zugrunde gelegt. Für die Abstände von 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen", 300 m zu FFH-Gebieten, 200 m zu Naturschutzgebieten, die nicht FFH-Gebiete sind, fehlt eine nähere Begründung für das konkret gewählte Abstandsmaß.	Der Anregung wird nicht zugestimmt. Wir halten eine weitere Präzisierung der Begründung für die Abstände von 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet, 300 m zu FFH-Gebieten und 200 m zu Naturschutzgebieten nicht für erforderlich.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 7 Absatz 4: Es ist zu präzisieren, ob es sich bei dem genannten Flächenumfang von 11.409,80 ha um die „Turm-innerhalb-Flächen" oder um die gesamten Flächen inklusive Rotor außerhalb Bereich handelt.	Der Anregung zur Präzisierung des Begriffs „Potenzialfläche“ wird gefolgt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 7 Absatz 5: Es ist - einleitend an dieser Stelle oder bei den im Folgenden aufgelisteten einzelnen Kriterien - zu erläutern, in welcher Form die Bewertungskriterien berücksichtigt und gewichtet wurden. Zudem ist auszuführen, wie die Einordnung in die Stufen „geringes, mittleres und hohes Konfliktpotenzial" erfolgt. Zu erläutern ist außerdem, was die Einordnung in eine Konfliktstufe ggf. für Folgen für eine Potenzialfläche bzw. die hiervon berührten Teilflächen hat. Führt ein hohes oder mittleres Konfliktpotenzial umgehend zum Ausschluss? Das methodische Vorgehen muss nachvollziehbar sein. Es muss aufgezeigt werden, wie die eigenen Ausschlussgründe bewertet werden, bei welchen Kriterien es einen Bewertungsspielraum gibt und welche Hindernisse pauschal unüberwindbar sind.	Das methodische Vorgehen ist im vorliegenden RROP-Entwurf vom Mai 2024 eigentlich nachvollziehbar erläutert. Dennoch wird eine Klarstellung im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung vorgenommen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 7 Absatz 6: Es fehlen Ausführungen dazu, wie die Vorranggebiete Wald, Rohstoffgewinnung, Autobahn und Leitungstrasse (LROP) berücksichtigt wurden. Es ist zudem zu überlegen, ob Belange, die von vorneherein zum Flächenausschluss führen, schon als direktes Ausschlusskriterium betrachtet werden und gar nicht mehr in die Gebietsblätter eingestellt werden sollten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 8 Absatz 2: Es bleibt in der textlichen Darstellung unklar, wie der Abschnitt BI des Suedlink berücksichtigt wird. Gemäß Gebietsblättern wird ein Korridor von 1 km Breite ausgespart.	Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 8 Absatz 3: Es ist zu ergänzen, wie mit entgegenstehenden Festsetzungen in Bebauungsplänen umgegangen wird und wie diese in die Bewertung einfließen. Führen diese automatisch zum Ausschluss der Flächen? Ebenfalls ist zu ergänzen, in welcher Form entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen berücksichtigt wurden.	Der Anregung zu den Bauleitplänen wird gefolgt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 8 Absatz 4 f.: Neben den bisher benannten militärischen Belangen gibt es noch weitere (z.B. Absetzplätze). Es sind alle im Landkreis vorliegenden bzw. bekannten Typen militärischer Belange zu benennen und der Umgang hiermit zu erläutern.	Der Anregung zu den militärischen Belangen wird gefolgt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 9 Absatz 4: Es ist nicht nachvollziehbar, welche Datenquelle für die Gastvogelgebiete verwendet wurden. Handelt es sich um die Daten vom NLWKN? Was ist mit der Formulierung „sofern sie eine hohe Validität der Bewertung" aufweisen gemeint? Wer hat diese Validität festgestellt? Dies ist näher auszuführen. Unklar bleibt, warum neben Gastvogelgebieten nicht auch Brutvogelgebiete gemäß NLWKN-Daten berücksichtigt werden.	Zu den Gastvogelgebieten liegt dem Landkreis Rotenburg eine „Zusammenstellung und Bewertung von Daten zu Gastvogelvorkommen und anderen Lebensräumen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zeitraum 2010 bis 2023“ vor. Die Daten wurden im Auftrag des Naturschutzamtes von der Faunistischen Arbeitsgruppe ROW zusammengestellt. Diese Daten sind deutlich aktueller und vollständiger als die NLWKN-Daten und werden daher vorrangig in die Artenschutzabwägung einbezogen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 9 Absatz 5: Es wird nicht deutlich, inwieweit Überschwemmungsgebiete (ÜSG) als Potenzialflächen berücksichtigt werden. Grundsätzlich gilt, dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt ist (S 78 Abs. (4) WHG). Soweit einzelne Potenzialflächen ÜSG überlagern, ist daher in den Gebietsblättern darzulegen, ob dies mit dem Schutzzweck der ÜSG vereinbar ist. Die Annahme einer Vereinbarkeit muss auf (dem Planungsmaßstab angepasste) Prognosen beruhen. Hierfür ist eine gebietsbezogene Auseinandersetzung mit der entsprechenden Schutzgebietsverordnung bzw. Aussagen der unteren Wasserbehörde erforderlich.	Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen (hier WEA) ist in festgesetzten und vorläufig gesicherteren Überschwemmungsgebieten (ÜSG) verboten. Die untere Wasserbehörde kann aber im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dargelegt wird, dass der Bau der Anlage keine negativen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet hat und der rechnerische Verlust von Rückhalteraum ausgeglichen wird. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen keine Schwierigkeiten für Windkraftanlagen in ÜSG, da sich der auszugleichende Retentionsraum als vernachlässigbar erweisen dürfte und auch nicht mit einer Verminderung des Abflussquerschnittes zu rechnen ist.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 9 Absatz 6: Der erste Satz unter der Überschrift „sonstige Belange" bedarf einer Konkretisierung. Dient er als „Platzhalter" für weitere, bisher nicht thematisierte Belange? Dann wären diese hier aufzuzählen und ebenfalls einzuordnen.	Der Umgang mit „sonstigen Belangen“ in den Gebietsblättern wird überprüft.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 11 letzter Absatz: Wurde für alle Flächen aus Bauleitplanungen, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind, überprüft, ob Höhenbegrenzungen vorliegen? Diese Information ist hier zu ergänzen.	Die Information zu Höhenbegrenzungen wird ergänzt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Umweltbericht** Es ist nicht klar, ob der Umweltbericht auch die Rotor-außerhalb-Flächen betrachtet. Die Darstellung in der Übersichtskarte entspricht offenbar der Turm-innerhalb-Fläche. Es muss erkennbar sein, dass sich der Plangeber im Rahmen der Flächenauswahl mit der Frage, ob ein Überstreichen des Rotorblattes konfliktfrei möglich ist, auseinandergesetzt hat. Seite 12: Wie wird die Kategorie „auf erheblichen Teilflächen" (> 10 bis 50 Prozent) bewertet? Dies ist zu erläutern. Es ist bei der Bewertung zu beachten, dass sich die in einem Vorranggebiet gesicherte Nutzung prognostisch überwiegend durchsetzen können muss. Seite 14: Brutnachweise, die älter als 5 Jahre sind, und Brutverdachtsfälle	Der Umweltbericht wird durch die Planungsgruppe Umwelt aus Hannover erarbeitet. Die Hinweise und Anregungen des ArL Lüneburg werden der Planungsgruppe Umwelt zur Verfügung gestellt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	„fließen in die Bewertung ein". In welcher Weise diese berücksichtigt werden, ist zu ergänzen. Kap. 2.2.1, Tab. 6, 4. Spalte: Während die Begründung eine Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 165 m annimmt, wird hier zur Ermittlung der indirekten Flächeninanspruchnahme ein Rotordurchmesser von 150 m angenommen. Dies ist zu vereinheitlichen. Für die Schallemissionen wird ebenfalls eine deutlich kleinere Anlage (Rotordurchmesser 126 m) als die Referenzanlage mit 165 m angenommen. Dies ist zu erläutern oder anzupassen. Seite 25: Es ist nicht nachvollziehbar dargelegt, auf welcher Basis / anhand welcher Kriterien die Einstufung „gering", „mittel" und „hoch" bei den Umweltauswirkungen (außer beim Schutzgut Mensch) vorgenommen wird. Dies ist zu erläutern. Seite 215 Absatz 2: Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb Potenzialflächen, die dichter als 500 m beieinanderliegen, nicht als Einheit betrachtet werden.	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Gebietsblätter (allgemeine Hinweise)** In den Gebietsblättern sind alle abwägungsrelevanten Ergebnisse der Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen und mit dem ihnen objektiv zukommenden Gewicht abzuwägen. Das Abwägungsergebnis ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die wesentlichen für und gegen die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung sprechenden Gründe und deren Gewichtung sind darzulegen. Dies ist noch nicht in ausreichendem Maße erfolgt. Die unter „Abschlussbewertung" für jedes Gebietsblatt wiedergegebenen Ausführungen sind gemessen an der Anforderung einer Abwägungsdokumentation (zu) knapp. Es ist in den Gebietsblättern darzustellen, wie der Plangeber im Rahmen der Einzelbetrachtung der Potenzialflächen jeweils sein Abwägungsergebnis begründet. Zwar wird im Dokument 03 Begründung die generelle Vorgehensweise dargelegt; hier werden auch grundlegende Aussagen zur der Vereinbarkeit von relevanten Belangen mit Windenergienutzung getroffen. Jedoch mangelt es an einer textlichen Konkretisierung in Bezug auf die einzelnen Potenzialflächen in den Gebietsblättern, um etwaige Einschränkungen, Ausdehnungen, Überlagerungen oder sonstige räumliche Verhältnismäßigkeit zu beschreiben, einzuordnen und Abwägungen zu begründen.	Die Abschlussbewertungen in den Gebietsblättern sind im vorliegenden RROP-Entwurf vom Mai 2024 eigentlich ausführlich dargestellt. Dennoch wird eine ausführlichere Begründung im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung vorgenommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Es stellt sich die Frage, weshalb Kriterien, die bei der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen stets zum Flächenausschluss führen, nicht von vornherein berücksichtigt werden und dazu führen, dass die betroffenen Flächen gar nicht erst näher betrachtet werden. Dies gilt beispielsweise für Hubschraubertiefflugstrecken und Brutvogelnahbereiche, die offenbar grundsätzlich entgegenstehende Belange darstellen.	Der Anregung wird nicht zugestimmt. Eine Einstufung von Hubschrauber-Tiefflugstrecken und Brutvogelnahbereichen als pauschale Ausschlussflächen wird nicht für sinnvoll gehalten.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Eine Einstufung der Konflikthaftigkeit einzelner Belange in die Kategorien „geringes", „mittleres" und „hohes" Konfliktrisiko wird zwar vorgenommen. Die Darstellung in der Bewertungskarte und die Darstellung des Abwägungsprozesses im Sinne einer dreistufigen Farbskala „geringes, mittleres, hohes Konfliktrisiko" sind jedoch nicht ausreichend. Denn die aus einem Konfliktniveau für die Flächenauswahl resultierenden Folgen können in der bisherigen Darstellungsweise noch nicht nachvollzogen werden und müssen daher in einem einleitenden Kapitel zur Methodik bzw. in den einzelnen Gebietsblättern näher erläutert werden. Was bedeutet beispielsweise ein „geringes" Konfliktpotenzial? Und: Ab welchem Konfliktpotenzial scheidet eine Fläche aus? Wird hier ggf. zwischen den verschiedenen Belangen differenziert? Beispielsweise sollte erläutert werden, wieso der Belang „Jet-Tiefflugstrecke" zwar ein (wenn auch nur geringes) Konfliktpotenzial mit sich bringt, die Festlegung eines Vorranggebiets aber nicht infrage stellt.	Die Gewichtung und Bewertung der einzelnen Belange wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung ausführlicher dargestellt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Aus den einzelnen Gebietsblättern muss eindeutig hervorgehen, welche raumordnerischen und umweltbezogenen Betroffenheiten innerhalb der Vorranggebiete weiterhin bestehen (z.B. Wald, der nicht überörtlich gesichert ist, Biotopverbundflächen aus dem LROP und RROP). Der Belang der Windenergienutzung ist zu den konkurrierenden Nutzungen bzw. Funktionen in Beziehung zu setzen; die Abwägung zugunsten der Windenergienutzung ist nachvollziehbar darzustellen.	Den Ausführungen wird nicht zugestimmt. Es ist zu berücksichtigen, auf welcher Planungsebene sich das RROP befindet und welche Belange auf dieser Ebene erkennbar und von Bedeutung sind (§ 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz - ROG). Die Berücksichtigungspflicht bezieht sich gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG nur auf raumbedeutsame und überörtliche Planungen und Maßnahmen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Es wird bisher in den Gebietsblättern kein Bezug zu den Ergebnissen des Umweltberichtes hergestellt. Die zentralen Ergebnisse des Umweltberichtes und die darin für die einzelnen Flächen ermittelten Konflikte müssen ebenfalls Bestandteil der Bewertung/Abwägung sein und sich auf den einzelnen Gebietsblättern wiederfinden. Es sollte dargelegt werden, wie die im Umweltbericht ermittelten Umweltauswirkungen im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden. Belange des Artenschutzes werden im Umweltbericht thematisiert, tauchen aber in den Gebietsblättern nur vereinzelt auf. Grundsätzlich sind für alle Vorranggebiete, bei denen artenschutzrechtliche Belange berührt sind, diese Belange zu benennen und entsprechend in die Abwägung einzustellen. Trotz Hindernissen wie einer ggf. erforderlichen Abschaltung morgens und abends für den Kranichzug	Die zentralen Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG werden im weiteren Verfahren in die Gebietsblätter einbezogen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	oder einer nächtlichen Leistungsreduzierung zur Reduzierung der Lärmimmissionen muss immer noch ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen auf der Fläche möglich sein. Die Dichte der in einer Fläche eingeschlossenen Problemfelder darf nicht zu hoch sein; es muss sichergestellt sein, dass sich die Windenergienutzung durchsetzen kann. Eine wertfreie Aufnahme einzelner Hindernisse im Umweltbericht erscheint daher auch nicht ausreichend. Es muss sichergestellt sein, dass sich auf den Flächen die Windenergie durchsetzen kann (vgl. OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 08.02.2022, 12 KN 51/20 Rand-Nr. 97).	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Es werden Brutvogelnahbereiche berücksichtigt. Flächen für „Brutvögel — wertvolle Bereiche" gemäß NLWKN finden jedoch keine Berücksichtigung. Mehrere Potenzialflächen werden von Flächen mit landesweiter Bedeutung gemäß NLWKN überlagert. Dies betrifft die Flächen 006, 017, 018, 028, 031, 039, 047, 052, 091, 092, 093, 094 und 101. Fläche 030 betrifft sogar ein Gebiet von nationaler Bedeutung. Zusätzlich sind zahlreiche Flächen mit der Darstellung „Status offen" durch Potenzialflächen überlagert. Es erscheint angezeigt, sich mit diesen Daten auseinanderzusetzen. Mindestens muss begründet erläutert werden, warum sie keine Verwendung finden.	Zu den Brutvogelgebieten liegen dem Landkreis Daten der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten vor. Die Daten wurden im Auftrag des Naturschutzamtes von der Faunistischen Arbeitsgruppe ROW zusammengestellt. Diese Daten sind aktueller als die NLWKN-Daten und berücksichtigen, dass Großvögel wie der Schwarzstorch und die Wiesenweihe im Kreisgebiet merklich zurückgegangen sind, während der Bestand von Rotmilan und Weißstorch zugenommen hat.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Wenn Teile von Potenzialflächen im Rahmen der Bewertung entfallen (z.B. Brutvogelnahbereiche, Kompensationsflächen und Vorranggebiete Biotopverbund), liegen diese in der Regel innerhalb der „Turm-innerhalb-Flächen", also der späteren Vorranggebiete. Ebenso betroffen von entgegenstehenden Belangen ist oft jedoch auch der 75 m breite Bereich, der an die einzelnen Vorranggebiete angrenzt und von einem Rotorblatt überstrichen werden kann, wenn der Turm einer Anlage am Rand des Vorranggebiets verortet wird („Rotor-außerhalb-Flächen"). Dies sollte in den Datenblättern klar formuliert sein. Es kann bisher noch nicht nachvollzogen werden, wieso z.B. Brutvogelnahbereiche im Bereich der Rotor-außerhalb-Fläche keine Auswirkung auf die Flächenabgrenzung haben, da ja gerade von den Rotoren der Anlagen eine Kollisionsgefahr ausgeht. Das betrifft die Flächen 031, 053, 054, 088, 097, 101 und 102. Es muss erkennbar sein, dass sich der Plangeber im Rahmen der Flächenauswahl mit der Frage, ob ein Überstreichen der an das Vorranggebiet angrenzenden Fläche durch das Rotorblatt konfliktfrei möglich ist, auseinandergesetzt hat. Ebenso ist klarzustellen, ob sich die Flächenangaben in ha nur auf die Turm-innerhalb-Flächen beziehen oder ob auch die „Rotor-außerhalb-Flächen" miteingerechnet wurden.	Es wird noch einmal geprüft, ob bei den vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergie die Nutzung der Rotor-außerhalb-Flächen durch das Rotorblatt konfliktfrei möglich ist. Brutvogelnahbereiche können sich allerdings in der Rotor-außerhalb-Fläche befinden, da die Prüfbereiche nach Anlage 1 des BNatSchG vom Mastfußmittelpunkt gemessen werden. Es versteht sich zudem von selbst, dass die Rotor-außerhalb-Flächen nicht auf das Flächenziel angerechnet wurden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Es ist nicht ersichtlich, inwieweit vorhandene Windkraftanlagen (landschaftsbildprägende Vorbelastung) im Rahmen der Abwägung zur Flächenauswahl Berücksichtigung finden. Eine Auseinandersetzung mit technischen/sonstigen Vorbelastungen - insbesondere mit Windenergieanlagen - der einzelnen Flächen fehlt bisher in den Gebietsblättern. Es sollte zudem in den Gebietsblättern die Information ergänzt werden, ob es sich bei dem Gebiet um eine Neufestlegung oder um eine Bestandssicherung ggf. mit Erweiterung handelt (ähnlich wie im Umweltbericht).	Bei der Änderung des RROP werden aus Gründen der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit die bisherigen Vorranggebiete für Windenergie des RROP 2020 aufgehoben und die Gebietskulisse der Vorranggebiete insgesamt räumlich neu festgelegt. Dabei werden so viele vorhandene Windkraftanlagen wie möglich in die neuen Vorranggebiete für Windenergie einbezogen. Voraussetzung ist, dass diese Anlagen mit den Ausschlussflächen vereinbar sind, z.B. einen Abstand von 800 m zu Wohngebäuden einhalten.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Im Gebietsblatt werden bereits vorhandene Windenergieanlagen aufgeführt. Dabei handelt es sich aber nicht nur um Windenergieanlagen auf der Fläche, sondern auch um Windenergieanlagen, die sich in räumlicher Nähe befinden. Dies sollte eindeutig formuliert / unterschieden werden. So heißt es beispielsweise bei Fläche 009, dass sich bereits sechs Anlagen dort befinden. Die ausgewählte Fläche ist 236,1 ha groß. Keine der Anlagen befindet sich aber auf dieser Fläche, sondern lediglich angrenzend hieran. Flächenausschlüsse führen zudem häufig dazu, dass die bereits vorhandenen Windkraftanlagen letztendlich nicht mehr innerhalb des Vorranggebietes liegen, sondern außerhalb. Beispielsweise steht bei Fläche 035, dass sich dort vier WEA befinden. Diese befinden sich aber nach Abschluss der Potenzialflächenbewertung alle außerhalb des festzulegenden Vorranggebiets, sodass das Vorranggebiet selber keine (gebietsinterne) Vorbelastung aufweist - anders, als man es gemäß der Angabe im Gebietsblatt erwarten würde.	Bei der Überarbeitung der Gebietsblätter wird klargestellt, ob sich die vorhandenen WEA innerhalb der Potenzialfläche oder lediglich in räumlicher Nähe befinden.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Die Überschrift „Bewertungskriterien" in der Legende der einzelnen Bewertungskarten ist irreführend, da es sich bei der Darstellung nicht durchgängig nur um Bewertungskriterien handelt, sondern z.T. auch nur um nachrichtliche Darstellungen. Stattdessen könnte z.B. die Überschrift „Legende oder Zeichenerklärung" gewählt werden.	Der Anregung zur Legende der einzelnen Bewertungskarten wird gefolgt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Bei 50 Potenzialflächen wird der festgelegte Abstand von 800 m zwischen Wohngebäuden und den Rotor-außerhalb-Bereichen unterschritten. Betroffen sind überwiegend landwirtschaftliche Wohngebäude oder betriebsbedingtes Wohnen. Konkret handelt es sich um die Flächen: 002, 005, 006, 007, 009, 012, 013, 014 (B-Plan in Aufstellung), 019, 020, 021, 022, 024, 025, 027, 028, 029 ,030, 031, 032, 035, 036, 041, 045, 046, 047, 050, 052, 053, 054, 055, 059, 061, 062, 065, 066, 070, 072, 078, 081, 082, 088, 089, 091, 094, 096, 099, 102, 103 und 104. Eine Überprüfung und Anpassung ist erforderlich. Alternativ könnte über eine abweichende Regelung für Wohngebäude im Außenbereich und in Gewerbe-/Industriegebieten nachgedacht werden.	Für die Darstellung der Wohngebäude werden im weiteren Verfahren die ALKIS-Datensätze mit den Gebäudefunktionen 1000 „Wohngebäude“ und 1210 „Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude“ genutzt. Die Datensätze für die Gebäudefunktionen 1120 „Wohngebäude mit Handel und Dienstleistung“ sowie 1130 „Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie“ werden nicht berücksichtigt. Bei diesen Wohnformen müssen die Bewohner von höheren Störfaktoren und Belastungen ausgehen. Es handelt sich dabei um wenige Einzelfälle.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso kleinere Nutzgebäude (z.B. Schuppen, Unterstände) und Güllebehälter aus den Vorranggebieten ausgespart werden. Dadurch kommt es zu erheblichen Flächenverlusten für die Windenergienutzung. Diese kleinen Bereiche stehen der Ausnutzung der Gesamtfläche für Windenergie nicht zwingend entgegen, da genügend Standortwahlfreiheiten für die einzelnen Anlagen verbleiben. Diese Einschätzung wird auch durch die Rechtsprechung des OVG gestützt (vgl. OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 08.02.2022, 12 KN 51/20, Rand-Nr. 98). Nicht jeder Quadratmeter bzw. jedes Kleinstgrundstück innerhalb eines Vorranggebiets muss tatsächlich für eine Windkraftanlage zur Verfügung stehen. Ein Indiz für die Unerheblichkeit mag sein, dass sich trotz dieser ungeeigneten Teilfläche die in Aussicht genommene Anzahl von WEA nicht verringert (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 12.04.2021, 12 KN 1 1/19, Rand-Nr. 74). Alternativ ist bei den konkreten Teilflächen nachvollziehbar zu erläutern, wieso einzelne Bereiche aus der Vorranggebiets-Kulisse ausgespart werden. Dies gilt auch mit Blick auf den Umstand, dass für andere, vergleichbar flächenintensive Nutzungen (z.B. kleinere Straßen oder Gräben) kein Flächenausschluss erfolgt, obwohl auch auf diesen Flächen keine Windkraftanlage realisiert werden kann. Falls es bei der Aussparung dieser Bereiche bleibt, sollte zudem erläutert werden, warum ein bestimmtes Abstandsmaß zur betreffenden Nutzung angewendet wird. So werden etwa für die Biogasanlage bei Fläche 030 kleinere Abstände angenommen, als sie gemäß NBauO erforderlich wären.	Der Auffassung, dass kleinere Nutzgebäude (z.B. Schuppen, Unterstände) und Güllebehälter bei der Ermittlung der Potenzialflächen nicht näher berücksichtigt werden müssen, wird zugestimmt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Im Rahmen des Umweltberichts wurden die Thematik der Umfassung durch mehrere Windparks als kumulative Wirkung berücksichtigt. Eine erhebliche kumulative Umfassungswirkung ist gemäß Umweltbericht zu erwarten, wenn in einem Untersuchungsraum von 2,5 km um eine Siedlung ein freier Blick in die Landschaft (= Freihaltekorridor) von mindestens 60 Grad nicht gegeben ist und/oder der Umfassungswinkel in Summe > 120 Grad bezogen auf einen Halbkreis von 180 Grad beträgt. Bezogen auf einen Vollkreis von 360 Grad wären somit 2 x 120 Grad als maximaler Umfassungswinkel umweltverträglich umsetzbar, sofern dazwischen ein Freihaltekorridor von 60 Grad besteht. Der Umweltbericht führt zu dieser Thematik zusammenfassend aus: „Zu einer erheblichen kumulativen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch kommt es durch die Umfassungswirkung auf die Ortslagen Byhusen, Rhade, Rhadereistedt, Wilstedt, Groß Wohnste, Elsdorf und Wittorf." Eine Würdigung in den Gebietsblättern fehlt. Das Thema „Umzingelung" wird lediglich bei zwei Flächen aufgegriffen. So wird Fläche 051 herausgenommen mit der Begründung, eine Lücke zwischen der großen Teilfläche 030 und 052 zu lassen. Ebenfalls wird Fläche 077 verkleinert, um eine Lücke zwischen den Flächen 076 und 078 zu schaffen. Lässt sich dieser „Anspruch" auch für andere Flächen ableiten? Bei anderen Flächen	Die Hinweise zur Umfassung durch mehrere Windparks als kumulative Wirkung werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis ist bemüht, eine unzumutbare Umfassung von Ortslagen, historischen Kulturlandschaften und Gastvogelgebieten durch Windenergieanlagen zu vermeiden und eine gerechte Abwägung vorzunehmen, die zu einer ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete für Windenergie im Planungsraum führt. Hierzu bedarf es jedoch keiner „mathematischen Ansätze“, in denen etwa auf einen genauen, maximalen Umfassungsgrad abgestellt wird. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Umfassung überhaupt bei der Planung von Windenergiegebieten relevant sein kann, ist zudem in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	(z.B. Fläche 030, Fläche 052, 053, 054 oder die im Umweltbericht ermittelten Kumulationsräume) findet dies keine Berücksichtigung. Es sollte eine einheitliche und nachvollziehbare Vorgehensweise gewählt und erläutert werden, weshalb das Kriterium „Umzingelung" bei den Kumulationsräumen nicht berücksichtigt wurde. Bei den Gebieten 007, 008, 009, 013 und 021 kommt der Umweltbericht z.B. zu dem Ergebnis, dass durch die Festlegungen erhebliche kumulative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft, inkl. einer historischen Kulturlandschaft mit landesweiter Bedeutung, vorbereitet werden. Eine entsprechende Würdigung des Schutzgutes Landschaft und der damit verbundenen Ergebnisse des Umweltberichtes im Rahmen der Abwägung fehlt ebenfalls. Die Ergebnisse müssen in die Abwägung eingestellt werden. Auch die kumulativen Auswirkungen auf funktionale Zusammenhänge bedeutender Gastvogelgebiete, die der Umweltbericht feststellt, finden in den Gebietsblättern keine Berücksichtigung. Dies betrifft den Bereich um Rhade („Kumulationsraum 1<4"), zu denen der Umweltbericht ausführt: „Die Flächen der vier Vorranggebiete liegen zwischen Gastvogelgebieten internationaler Bedeutung und stehen im funktionalen Zusammenhang mit diesen (z.B. Vorsammelplätze Kranich)."	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zu ergänzen ist eine Befassung mit dem Belang „Erholung". Denn es werden durch die geplanten Vorranggebiete Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung (RROP) und „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung" gemäß dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm in Anspruch genommen. Diese Flächenüberlagerungen wurden zwar im Umweltbericht benannt. Eine Auseinandersetzung mit diesem Belang fehlt jedoch im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung.	Für den Belang „Erholung“ werden die im RROP 2020 festgelegten Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung, Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung und Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage im weiteren Verfahren berücksichtigt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Es werden Vorranggebiete Natur- und Landschaft (RROP) in Anspruch genommen. Dies betrifft die Flächen 007, 017, 024, 062, 065, 076, 077, 078, 085, 089, 099, 100 und 103. Eine Würdigung dieses Belanges fehlt bisher und ist in die Abwägung einzustellen. Vorranggebiete Biotopverbund linienhaft (LROP) queren zahlreiche Vorranggebiete. Dies betrifft die Flächen 018, 029, 036, 037, 047, 048, 052, 054, 061, 062, 066, 078, 083, 085, 088, 089, 090, 091, 092, 093, 094, 095, 096, 098, 100, 101, 102, 103 und 104. Es wird überwiegend ein geringes Konfliktpotenzial angenommen; wie es zu dieser Einschätzung kommt, wird nicht erläutert. Bei den Flächen 083, 089 und 093 wird ein mittleres Konfliktpotenzial angenommen. Warum hier ein höheres Konfliktpotenzial als bei den übrigen Flächen gesehen wird, wird ebenfalls nicht erläutert und ist daher nicht nachvollziehbar. Ebenso bleibt offen, inwieweit ein „mittleres Konfliktniveau" Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen haben kann. Eine Auseinandersetzung mit den Vorranggebieten Biotopverbund (linienhaft)	Verschiedene Kriterien der Raumordnung sind bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen stärker als bislang zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere die Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung, Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung und Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage des RROP 2020.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	gemäß RROP fehlt. Dies betrifft die Flächen 046, 047, 057, 065, 066, 077,078, 085, 088 und 089. Die randlichen Überlagerungen (Rotor-außerhalb-Bereiche) der Flächen 041 und 065 mit Vorranggebieten Biotopverbund (LROP) werden nicht berücksichtigt. Es werden außerdem Vorranggebiete Biotopverbund (RROP) in Anspruch genommen. Dies betrifft die Flächen 005, 007, 018, 020, 029, 036, 037, 046, 048, 052, 054, 056, 061, 062, 065, 066, 076, 083, 090, 091, 092, 093, 094, 095, 098, 100, 101, 102, 103 und 104. Eine Würdigung dieser Belange im Rahmen der Abwägung fehlt und ist zu ergänzen. Mehrere Potenzialflächen überlagern Vorranggebiete Torferhaltunq (LROP). Dies betrifft die Flächen 007, 008, 009, 013 und 020. Hier ist der Belang „Vorranggebiet Torferhaltung" im Gebietsblatt jeweils mit aufzunehmen und zu würdigen. Ergänzend sollte, soweit dieses Kriterium in allen Potenzialflächen gleichförmig behandelt wird, eine Aufnahme in den allgemeinen Teil der RROP Begründung erfolgen.	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Der Präferenzraum DC41 (Alfstedt — Hüffenhardt) ist ebenfalls im Rahmen der Datenblätter zu würdigen. Dies betrifft die Flächen 001, 002, 005, 006, 007, 008, 009, 014, 015, 016, 017, 018, 019, 022, 024, 025, 026, 027, 046, 057, 058, 059, 062, 064, 065, 066, 077, 078, 079, 084, 085, 091, 092, 093, 094, 100, 101, 102, 103 und 104. Mindestens ist „vor der Klammer " - also im gebietsübergreifenden Teil der RROP-Begründung — darzulegen, wie diese Präferenzräume berücksichtigt wurden.	Die vorgesehene Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt wird bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen berücksichtigt. Dabei wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundesnetzagentur davon ausgegangen, dass eine als Erdkabel ausgeführte Stromleitung mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen vereinbar ist.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Drei Potenzialflächen (005, 083 und 093) berühren festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Hier ist darzulegen, ob und inwieweit sich die Windenergienutzung prognostisch durchsetzen wird, trotz entgegenstehendem Hochwasserschutzbelang.	Siehe die entsprechende Abwägung auf Seite 91.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Weitere Hinweise zu einzelnen Gebietsblättern** Fläche 014: Westlich der südlichen Teilfläche, in ca. 700 m Entfernung zum Rotor-außerhalb Bereich, stellt die Samtgemeinde Selsingen gegenwärtig die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Dies betrifft den im Ortsteil Ober Ochtenhausen (Teilbereich 1) gelegenen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „An der Schule III". Es ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) beabsichtigt, die sich künftig anteilig innerhalb der 800 m Abstandes zu den Rotor-außerhalb Bereichen der Fläche 14 befindet. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß S 4 Abs. 1 BauGB hat der Landkreis mit Stellungnahme vom 15.10.2024 diesbezüglich keine Bedenken geäußert, obwohl die Planung den Zielen der parallel ausgelegten 2. Änderung des RROPs entgegensteht. Um die dem Konzept zugrundeliegenden 800 m Abstand zu den künftigen Wohngrundstücken einzuhalten, muss die Fläche entsprechend verkleinert	Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „An der Schule III“ in Ober Ochtenhausen wird berücksichtigt. Das Vorranggebiet 014 wird entsprechend geringfügig verkleinert.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	werden.	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 017: Es wurde ein mittleres Konfliktrisiko angenommen für den Bereich der ehemaligen Bodenabbaufläche. Führt ein mittleres Konfliktrisiko automatisch zu einem Ausschluss? Aus welchem Grund wurde hier, wie bei den vorherigen Flächen, nicht differenziert zwischen der Turm-innerhalb-Fläche und der Rotor-außerhalb-Fläche? Dies kann nicht nachvollzogen werden.	Es wird nochmals geprüft, ob die Teilfläche nördlich der K 127 im Bereich der ehemaligen Bodenabbaufläche in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen werden kann.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 018: Die westliche Teilfläche bietet voraussichtlich Platz für eine Windkraftanlage. Die Fläche wird größtenteils von Wald eingenommen. Auch der Umweltbericht nimmt einen Moorwald mittlerer Bedeutung an. Die vorhandene Nutzung und der damit verbundene Eingriff sind im Rahmen der Abwägung zu thematisieren / zu berücksichtigen. Da sich die kleine Teilfläche auch deutlich abgesetzt zur Hauptfläche befindet, sollte die Eignung der Fläche noch einmal geprüft werden.	Es wird nochmals geprüft, ob die westliche Teilfläche tatsächlich geeignet ist und in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen werden sollte.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 021: Die Fläche liegt vollständig in einem Gastvogelgebiet - wertvolle Bereiche 2018 (Status offen) (NLWKN). Auch der Umweltbericht sieht bezüglich der Gastvögel hohe Umweltauswirkungen. „Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Avifauna) sind Umweltauswirkungen mittlerer bis hoher Intensität zu erwarten." Dies wird im Gebietsblatt und im Rahmen der Abwägung nicht thematisiert. Der Belang ist in die Abwägung einzustellen. Es erscheint zudem fraglich, ob auf dem östlichen Zipfel der westlichen Fläche eine Windkraftanlage errichtet werden kann. Der Turm-Innerhalb-Bereich ist ca. 35 m breit. Über die Fläche führen noch ein Weg und der Försterkanal. Unter Berücksichtigung des Kanals findet die Windkraftanlage voraussichtlich keinen ausreichenden Platz mehr. Försterkanal und Weg müssten umverlegt werden. Es sollte überprüft werden, ob die Fläche entsprechend verkleinert wird. Alternativ muss festgestellt werden, dass/wie die Errichtung einer Windkraftanlage hier möglich ist.	Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in das Gebietsblatt der Fläche 021 einbezogen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 022: Es ist näher zu erläutern, wieso die „landwirtschaftlich reizvollen Bereiche" am Ostetal herausgenommen werden. Hierzu ist zunächst das Kriterium „landwirtschaftlich reizvoller Bereich" näher zu erläutern und darzulegen, wie dieses Kriterium im Rahmen der Abwägung berücksichtigt und gewichtet wird. Zudem stellt sich die Frage, ob und inwieweit „landschaftlich reizvolle Bereiche" auch bei den anderen Flächen berücksichtigt wurden. So befindet sich z.B. auch die Fläche 014, so wie der westliche Bereich der Fläche 022, innerhalb eines „Bereiches mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung" gemäß dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm. Handelt es sich hierbei um die gleiche Flächenabgrenzung? Es kann auch nicht nachvollzogen werden, wie die „landschaftlich reizvollen Bereiche" räumlich abgegrenzt sind, da sich ja	Es wird nochmals geprüft, ob die westlichen Teilflächen der Potenzialfläche 022 in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen werden können.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	der westliche Bereich der Fläche weiterhin im „Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung" befindet. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten die Bereiche in der Bewertungskarte verortet werden.	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 025: Im Rahmen der Abwägung findet die landesplanerisch festgestellte Trasse der Energietransportleitung (ETL) bisher keine Berücksichtigung. Die südliche Fläche wird vollständig von der Trasse durchquert. Dies ist zu berücksichtigen.	Die Trasse der Energietransportleitung „ETL 182 Elbe-Süd nach Achim“ wird berücksichtigt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 026: Zu dieser Fläche ist im Gebietsblatt ausgeführt: „Die Potenzialfläche wird in der südlichen Hälfte zwar von einer Kompensationsfläche überlagert, aufgrund der bestehenden Anlagen wird jedoch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb der Anlagen ein höheres Gewicht eingeräumt." Um was für eine Kompensationsfläche handelt es sich? Es ist näher zu erläutern, was dies für das Zulassungsverfahren bedeutet und dass/inwieweit sich dennoch auf der Fläche Windenergieanlagen durchsetzen können. Es kann nicht nachvollzogen werden, wieso bei allen übrigen Flächen pauschal Kompensationsflächen herausgenommen wurden, hier aber nicht. Dies ist näher zu begründen. Zudem ist auszuführen, welche Auswirkungen die Überlagerung mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung für die Kompensationsfläche/ den Kompensationszweck hat.	Der Fehler wird korrigiert. Es handelt sich nicht um eine Kompensationsfläche, sondern um ein ehemaliges Vorranggebiet für Windenergie (RROP 1998 und 2005).
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 027: Das Neubaugebiet im Südwesten der Gemeinde Selsingen wurde im Bereich „Am Alten Kirchweg, 27446 Selsingen" im Rahmen der Ermittlung nicht berücksichtigt. (Bebauungsplan Nr. 34 „Südlich Granstedter Straße"). Der genaue Abstand kann, da die Gebäude noch nicht vollständig eingemessen sind, nicht nachvollzogen werden. Die Baugrundstücke enden in einer Entfernung von ca. 650 m zum Rotor-außerhalb-Bereich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Neubaugebiet im Südwesten von Selsingen wurde berücksichtigt und die vorhandenen Wohngebäude mit 800 m gepuffert.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 028: Die Fläche wird weitgehend von einer Fläche für Gastvögel - wertvolle Bereiche 2018 (Status offen) (NLWKN) überlagert. Eine entsprechende Würdigung dieses Gastvogelbereichs fehlt bislang. Im Umweltbericht heißt es: „Ca. 260 m nordwestlich befindet sich das Huvenhoopsmoor als international bedeutsames Gastvogelgebiet für Kraniche (Schlafplatz mit großem Einzugsbereich). Es handelt sich um den zweitbedeutendsten Gastvogellebensraum im Landkreis (AG Kranichschutz Teufelsmoor-Wümme-Niederung, DDA 2023)." Im Rahmen der Abwägung findet diesbezüglich keine ausreichende Würdigung statt. Der Umweltbericht geht von Umweltauswirkungen hoher Intensität für Kraniche aus. Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass für das	Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in das Gebietsblatt der Fläche 028 einbezogen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Avifauna) Umweltauswirkungen mittlerer bis hoher Intensität zu erwarten. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Belang fehlt im Gebietsblatt.	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 029: Die Fläche wird von einer Fläche für Gastvögel - wertvolle Bereiche 2018 (Status offen) (NLWKN) fast flächendeckend überlagert. Im Westen wird ein kleiner Bereich von einer Fläche Gastvögel - wertvolle Bereiche 2018 (regional) überlagert. Eine entsprechende Würdigung fehlt. Gemäß Umweltbericht ist mit Umweltauswirkungen hoher Intensität für die Kraniche auszugehen, da sich die Fläche zwischen einem international bedeutsamen Schlafplatz im Nordosten und einem international bedeutsamen Nahrungshabitat im Westen befindet. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Gastvögel) Umweltauswirkungen hoher Intensität zu erwarten sind. Dies findet im Rahmen der Abwägung bisher keine Berücksichtigung.	Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in das Gebietsblatt der Fläche 029 einbezogen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 030: Während ein Bereich des Gastvogelgebietes begründet herausgenommen wird, verbleiben die Hepstedter Weiden (Gastvogelgebiet) als Vorranggebiet Windenergienutzung - mit der Begründung, dass diese zugunsten der Windenergienutzung geringer gewichtet werden zur Erreichung des 4 % Zieles. Die Begründung ist nicht ausreichend. Der Umweltbericht führt aus: „Aufgrund der nahezu vollständigen Überlagerung des Rastgebietes mit internationalen Bedeutung und dem funktionalen Zusammenhang mit weiteren hoch bedeutsamen Rastgebieten ist mit Umweltauswirkungen hoher Intensität zu rechnen". In der Zusammenfassung wird ausgeführt, dass für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Gastvögel) Umweltauswirkungen hoher Intensität zu erwarten sind. Im Rahmen der Abwägung ist eine Auseinandersetzung mit den Konsequenzen der Abwägungsentscheidung für diesen Belang erforderlich. Die Auswirkungen sind bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Auch das NLWKN hat die Bereiche als Flächen für Gastvögel - wertvolle Bereiche 2018 (Status offen) erfasst.	Die Abschlussbewertung zur Potenzialfläche 030 ist im Gebietsblatt eigentlich ausführlich dargestellt. Dennoch wird eine ausführlichere Begründung im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung vorgenommen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 032: Im Rahmen der Abwägung findet die landesplanerisch festgestellte Trasse der Energietransportleitung (ETL 182) keine Erwähnung. Die östliche Fläche wird vollständig durch die Trasse durchquert. Sollte keine zeichnerische Anpassung erfolgen, die die Belange der Trasse berücksichtigt (Schutzstreifen oder Mindestabstand), so ist der Umgang mit dem Belang mindestens verbal argumentativ in die Abwägung einzustellen und zu begründen, warum dennoch ein Vorrang für die Windenergienutzung festgelegt wird. Der festgelegte Abstand von 800 m zu Wohngebäuden wird im Süden und im Norden der westlichen Fläche sowie im Süden der östlichen Fläche im	Die Trasse der Energietransportleitung „ETL 182 Elbe-Süd nach Achim“ wird berücksichtigt. Die Abstände zu den aufgeführten Wohngebäuden werden überprüft und ggfs. korrigiert.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Rotor-außerhalb-Bereich geringfügig unterschritten. Im Nordosten beträgt die Entfernung zwischen einem Wohngebäude und der Rotoraußerhalb-Fläche ca.550 m. Hierbei ist zu prüfen, ob es sich aufgrund der geringen Größe des Gebäudes tatsächlich um ein Wohngebäude handelt.	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 035: Der südliche Bereich der Fläche ist mit einem Bebauungsplan überplant. Im Gebietsblatt wird ein geringes Konfliktrisiko angenommen. Nähere Erläuterungen fehlen. Es kann nicht nachvollzogen werden, in welcher Hinsicht ein Konflikt besteht und wie dieser sich auf die eventuelle Zulassung von Windenergieanlagen auswirken könnte.	Die Kritik im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ist nicht nachvollziehbar. Ein geringes Konfliktrisiko bedeutet, dass bezogen auf den Sachverhalt keine oder keine erheblichen Konflikte erwartet werden.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 036: Die Rotor-außerhalb-Bereiche der westlichen Fläche und der Fläche 035 überlagern sich. Hier sind die Flächen so anzupassen, dass es zu keiner Überlagerung kommt. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso die Flächen nicht verbunden werden und eine entsprechende Lücke gelassen wird.	Die Vorranggebiete werden so abgegrenzt, dass es zu keiner Überlagerung von Rotor-außerhalb-Bereichen kommt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 038: Es ist nicht nachvollziehbar, wieso ein geringes Konfliktpotenzial mit dem Bebauungsplan, welcher WEA festsetzt, angenommen wird. Wo und welche Konflikte bestehen, sollte ergänzt werden.	Die Kritik im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ist nicht nachvollziehbar. Ein geringes Konfliktrisiko bedeutet, dass bezogen auf den Sachverhalt keine oder keine erheblichen Konflikte erwartet werden.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 046: Der festgelegte Abstand von 800 m zu Wohngebäuden wird im Nordosten zu betriebsbedingten Wohnungen im Gewerbegebiet unterschritten. Die geringste Entfernung beträgt ca. 650 m zu der Rotor-außerhalb-Fläche. Es ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um betriebsbedingte Wohngebäude handelt.	Für die Darstellung der Wohngebäude werden im weiteren Verfahren die ALKIS-Datensätze mit den Gebäudefunktionen 1000 „Wohngebäude“ und 1210 „Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude“ genutzt. Die Datensätze für die Gebäudefunktionen 1120 „Wohngebäude mit Handel und Dienstleistung“ sowie 1130 „Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie“ werden nicht berücksichtigt. Bei diesen Wohnformen müssen die Bewohner von höheren Störfaktoren und Belastungen ausgehen. Es handelt sich dabei um wenige Einzelfälle.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 048: Belange des Artenschutzes, die im Umweltbericht als bedeutsam angesehen werden, finden keine Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung. Es ist gemäß Umweltbericht voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen von hoher Intensität für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Gastvögel) zu rechnen. „Aufgrund der Lage der Prüffläche in einem Gastvogelgebiet internationaler Bedeutung und der umliegenden Flächen nationaler und landesweiter Bedeutung für Kraniche und Zwergschwäne und der funktionellen Beziehungen der Gebiete untereinander ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Aufgrund und der sehr guten Datenlage im Stellingsmoor wird die Intensität als hoch bewertet." Dieser Belang ist in die Abwägung einzustellen.	Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in das Gebietsblatt der Fläche 048 einbezogen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 051: Fläche 051 wird herausgenommen mit der Begründung, eine Lücke zwischen der großen Teilfläche 030 und 052 zu belassen. Gründet dieses Vorgehen auf einem generalisierbaren Kriterium, oder wovon hängt diese Entscheidung hab? Dies ist in der Begründung zu erläutern.	Die Abschlussbewertung zur Potenzialfläche 051 wird im Gebietsblatt ausführlicher dargestellt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 053: Der festgelegte Abstand zu Wohngebäuden wird im Südosten nicht eingehalten. Hier beträgt die Entfernung zum nächsten Wohngebäude ca. 600 m. Es ist zu prüfen, ob es sich wirklich um ein Wohngebäude handelt. Weitere geringfügige Unterschreitungen liegen nordöstlich der Fläche vor.	Die Abstände zu den aufgeführten Wohngebäuden werden überprüft und ggfs. korrigiert.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 054: Gemäß dem Planungskonzept werden Flächen im Abstand von unter 500 m als Einheit betrachtet. Mit dem Wegfall der kleinen Teilfläche südlich der Hauptfläche beträgt der Abstand zwischen der südlichen Fläche und der Hauptfläche über 500 m. Zudem werden die Flächen durch einen Wald getrennt. Ob die Gebiete weiterhin als einheitliche Kulisse betrachtet werden können, ist zweifelhaft. Bei Beibehaltung der Gebietszusammenstellung wäre die Abweichung von den konzeptionellen Festlegungen zu begründen. Die landesplanerisch festgestellte Trasse der Energietransportleitung (ETL 182) kreuzt die Fläche. Die Trasse ist zu berücksichtigen. Die nördliche Teilfläche wird von einem Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung Sand" im RROP überlagert. Eine Auseinandersetzung mit diesem Belang fehlt bisher.	Es wird geprüft, ob die Teilflächen des Vorranggebietes 054 weiterhin als einheitliche Kulisse betrachtet werden können. Die Trasse der Energietransportleitung „ETL 182 Elbe-Süd nach Achim“ wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung Sand“ des RROP 2020 wird ebenfalls berücksichtigt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 055: Der festgelegte Abstand von 800 m zu Wohngebäuden wird im Westen unterschritten. Die Entfernung zum nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 620 m. Es ist zu prüfen, ob es sich bei dem Gebäude wirklich um ein Wohngebäude handelt.	Die Abstände zu den aufgeführten Wohngebäuden werden überprüft und ggfs. korrigiert.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 056: Belange des Artenschutzes, die im Umweltbericht als bedeutsam angesehen werden, finden keine Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung und sind zu ergänzen. Es ist gemäß Umweltbericht voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen von hoher Intensität für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Gastvögel) zu rechnen. „Aufgrund der Lage der Prüffläche in einem Gastvogelgebiet nationaler Bedeutung und dem angrenzenden Kranich-Schlafplatz landesweiter Bedeutung ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Aufgrund der funktionellen Beziehungen der Gebiete untereinander und der sehr guten Datenlage im Stellingsmoor wird die Intensität als hoch bewertet."	Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in das Gebietsblatt der Fläche 056 einbezogen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 061: Die Begründung, wonach „die nordöstliche Teilfläche entfällt, da sie zu dicht am Tister Bauernmoor liegt", ist zu konkretisieren. Zur Nachvollziehbarkeit sollte das Moor auch in der Bewertungskarte verortet werden und ggf. unter „sonstiges" in der Tabelle mit aufgenommen werden. Die Rotor-außerhalb-Flächen der Hauptfläche und der südöstlichen Fläche überlagern sich. Die Flächen sollten verkleinert werden, um eine Überlagerung zu vermeiden.	Die Abwägung zur nordöstlichen Teilfläche wird ausführlicher begründet. Das Vorranggebiet wird zudem so abgegrenzt, dass es zu keiner Überlagerung von Rotor-außerhalb-Bereichen kommt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 062: Es ist nicht nachvollziehbar, wieso ein geringes Konfliktpotenzial mit dem Bebauungsplan, welcher WEA festsetzt, angenommen wird. Wo und welche Konflikte bestehen, sollte ergänzt werden. Es kann nicht nachvollzogen werden, wieso die Flächen über den Bebauungsplan hinaus innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke erweitert werden. Bei allen anderen Potenzialflächen wurden Bereiche, die mit einer Hubschraubertiefflugstrecke überlagert werden, ausnahmslos gestrichen. Es sollte noch einmal geprüft und mit der Bundeswehr abgestimmt werden, ob in dem Bereich zusätzliche Flächen mit aufgenommen werden können. Das Gebietsblatt ist ggf. um Erläuterungen zu ergänzen, die die Abweichung vom konzeptionellen Vorgehen darlegen. Gemäß dem Planungskonzept werden Flächen im Abstand von unter 500 m als Einheit betrachtet. Mit der Verkleinerung der zweitwestlichsten Fläche beträgt nun der Abstand zwischen der zweitwestlichen Teilfläche und der kleinen Teilfläche im Westen ca. 650 m. Aufgrund der geringen Flächengröße sollte nochmal überprüft werden, ob die kleine Teilfläche als Vorrangfläche übernommen werden sollte. Die westliche kleine Teilfläche befindet sich zudem mit dem Rotor-außerhalb-Bereich anteilig in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (RROP). Soll diese kleine Teilfläche dennoch im Vorranggebiets-Komplex verbleiben und die Teilflächen trotz Abstands > 500 m weiterhin als eine Einheit betrachtet werden, so ist zu begründen, wieso im vorliegenden Fall vom gewählten 500 m-Abstand abgewichen wird.	Die Kritik im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ist nicht nachvollziehbar. Ein geringes Konfliktrisiko bedeutet, dass bezogen auf den Sachverhalt keine oder keine erheblichen Konflikte erwartet werden. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird davon ausgegangen, dass die Flächen über den Bebauungsplan hinaus innerhalb der Hubschrauber-Tiefflugstrecke erweitert werden können. Die kleine Teilfläche im Westen entfällt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 065: Es wurden zwar die festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund aus den Turm-innerhalb-Flächen ausgespart, sie werden aber weiterhin mit den Rotor-außerhalb-Flächen überlagert. Es sollte erläutert werden, wieso im Rotor-außerhalb-Bereiche diesbezüglich keine Konflikte gesehen werden. Gleiches gilt für die Kompensationsflächen. Diese befinden sich weiterhin im Rotor-außerhalb-Bereich. Da nicht ersichtlich ist, um was für eine Kompensationsmaßnahme es sich handelt, kann nicht nachvollzogen werden, ob eine konfliktfreie Überlagerung möglich ist.	Es wird noch einmal geprüft, ob die Nutzung der Rotor-außerhalb-Flächen im Bereich des Vorranggebietes Biotopverbund und der Kompensationsflächen konfliktfrei möglich ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 066: In der Abschlussbewertung heißt es, dass die Kompensationsflächen in das Vorranggebiet einbezogen werden können. Aus der Begründung ist nicht nachvollziehbar, ob/dass sich keine Konflikte ergeben. Bei den anderen Vorranggebieten wurden Kompensationsflächen in der Regel pauschal aus den Turm-innerhalb-Bereichen herausgenommen. Es ist nicht dargelegt worden, wieso im vorliegenden Fall ein anderer Weg gewählt wird. Es ist nicht verständlich, wieso ein geringes Konfliktpotenzial mit dem Bebauungsplan, welcher WEA festsetzt, angenommen wird. Wo und welche Konflikte bestehen, sollte ergänzt werden. Es sollte klarstellend mit aufgenommen werden, dass die benannten Höhenbegrenzungen ausschließlich für den Teilbereich, der mit einem Bebauungsplan überplant ist, gelten. Zudem ist auszuführen, dass das RROP keine Höhenbegrenzungen mehr vorsieht und insoweit eine Anpassung des Bebauungsplans erforderlich wird.	Es wird noch einmal geprüft, ob die Kompensationsflächen in das Vorranggebiet einbezogen werden können. Die Kritik im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ist nicht nachvollziehbar. Ein geringes Konfliktrisiko bedeutet, dass bezogen auf den Sachverhalt keine oder keine erheblichen Konflikte erwartet werden. Die Hinweise zu den Höhenbegrenzungen im Bebauungsplan Nr. 12 „Windpark Elsdorf II“ der Gemeinde Elsdorf vom 15.01.2008 werden zur Kenntnis genommen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 069: Die landesplanerisch festgestellte Trasse der Energietransportleitung (ETL 182) kreuzt bei beiden Teilflächen den Rotor-außerhalb-Bereiche und sollte mit Blick auf geltende Abstandsnormen berücksichtigt werden.	Die Trasse der Energietransportleitung „ETL 182 Elbe-Süd nach Achim“ wird berücksichtigt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 070: Der festgelegte Abstand zu Wohngebäuden wird im Osten unterschritten. Das Neubaugebiet Beerboomsfeld, 27367 Reeßum wurde nicht berücksichtigt (Bebauungsplan Nr. 5 „Marschland II").	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Neubaugebiet im Norden von Reeßum wurde berücksichtigt und die vorhandenen Wohngebäude mit 800 m gepuffert.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 072: Es ist nicht nachvollziehbar, wieso für das Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom ein immerhin „geringes" Konfliktpotenzial angenommen wird, wenn in der Abschlussbewertung keine Betroffenheit festgestellt wird. Wenn keine Betroffenheit vorliegt, sollte doch auch kein Konflikt bestehen?	Die Kritik im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom ist nicht nachvollziehbar. Ein geringes Konfliktrisiko bedeutet, dass bezogen auf den Sachverhalt keine oder keine erheblichen Konflikte erwartet werden.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 079: Der nördliche Bereich der Hauptfläche wird von einem Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung Sand" im RROP überlagert. Eine Auseinandersetzung mit dem Belang fehlt.	Das Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung Sand“ des RROP 2020 wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 081: Die nördliche und die südliche Fläche überlagern sich jeweils mit den landesplanerisch festgestellten Umspannwerkstandorten sowie anteilig mit der landesplanerisch festgestellten Stromtrasse „Conneforde - Sottrum" (BBAG-Vorhaben Nr. 56). Es handelt sich hierbei um sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG, das im Rahmen der Planung zu berücksichtigen ist. Zudem ist das Ziel aus 4.2.2 09 LROP zu beachten. Nur durch die kleine Teilfläche in der Mitte, wird der 500 m Abstand zwischen den Einzelflächen eingehalten. Die Hauptflächen liegen knapp 1 km auseinander. Es sollte überprüft werden, ob im vorliegenden Fall weiterhin ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist.	Die Stromtrasse Conneforde-Sottrum und die geplanten Umspannwerkstandorte werden in das Gebietsblatt der Fläche 081 einbezogen.

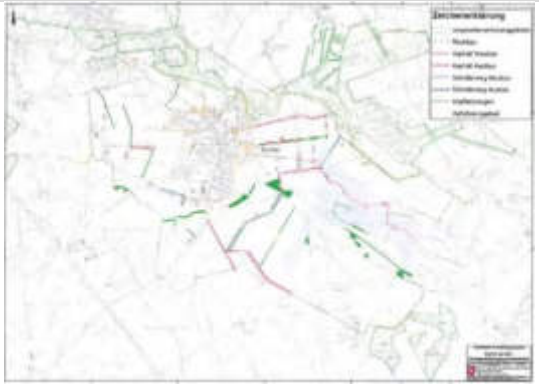
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 082: Der festgelegte Abstand von 800 m zu Wohngebäuden wird nicht eingehalten. Die Entfernung zum nächsten betriebsbedingten Wohngebäude beträgt ca. 250 m. Im 800 m Abstand befindet sich östlich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 und deren 1. Änderung der Gemeinde Sottrum. Innerhalb des eingeschränkten Industriegebietes (Gle) ist betriebsbedingtes Wohnen allgemein zulässig. Es sind noch zahlreiche Grundstücke unbebaut, auf denen ebenfalls zu erwarten ist, dass ggf. weitere Betriebsleiterwohnungen entstehen.	Für die Darstellung der Wohngebäude werden im weiteren Verfahren die ALKIS-Datensätze mit den Gebäudefunktionen 1000 „Wohngebäude“ und 1210 „Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude“ genutzt. Die Datensätze für die Gebäudefunktionen 1120 „Wohngebäude mit Handel und Dienstleistung“ sowie 1130 „Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie“ werden nicht berücksichtigt. Bei diesen Wohnformen müssen die Bewohner von höheren Störfaktoren und Belastungen ausgehen. Es handelt sich dabei um wenige Einzelfälle.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 083: Die östliche Teilfläche befindet sich inmitten eines zusammenhängenden Waldstückes. Dies sollte im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden.	Es wird nochmals geprüft, ob die östliche Teilfläche als Vorranggebiet für Windenergie geeignet ist.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 085: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein geringes Konfliktpotenzial mit dem Bebauungsplan, welcher WEA festsetzt, angenommen wird.	Die Kritik im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ist nicht nachvollziehbar. Ein geringes Konfliktrisiko bedeutet, dass bezogen auf den Sachverhalt keine oder keine erheblichen Konflikte erwartet werden.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 090: Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die südliche Potenzialfläche vollständig entfällt, da sie nur anteilig von einem Brutvogelnahbereich betroffen ist.	Es wird nochmals geprüft, ob im vorliegenden Fall ein räumlicher Zusammenhang mit Vorranggebiet 091 gegeben ist.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 091: Es ist nicht nachvollziehbar, wieso ein geringes Konfliktpotenzial mit dem Bebauungsplan, welcher WEA festsetzt, angenommen wird. Wo und welche Konflikte bestehen, sollte ergänzt werden.	Die Kritik im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ist nicht nachvollziehbar. Ein geringes Konfliktrisiko bedeutet, dass bezogen auf den Sachverhalt keine oder keine erheblichen Konflikte erwartet werden.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 092: Es kann nicht nachvollzogen werden, wieso die südliche Potenzialfläche vollständig entfällt, da sie nur anteilig von einem Brutvogelnahbereich betroffen ist.	Die südliche Teilfläche ist entfallen, weil im vorliegenden Fall kein räumlicher Zusammenhang mehr mit Vorranggebiet 092 gegeben ist.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 096: Der festgelegte Abstand von 800 m zu Wohngebäuden wird im Osten nicht eingehalten. Die Entfernung zum nächsten Wohngebäude beträgt ca. 480 m zu der Rotor-außerhalb-Fläche. Es ist allerdings zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Wohngebäude handelt.	Das Gebäude wurde vor Ort überprüft. Es handelt sich nicht um ein Wohngebäude.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 098: Das Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft (LROP) Schmobach im Süden fehlt in der Bewertungskarte. Es tangiert den Rotor-außerhalb-Bereich.	Das Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft (Schmobach) des LROP 2022 wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 101: Der Umweltbericht empfiehlt, den nördlichen Flächenteil aufgrund der Gewässerrandlage etwas zu verkleinern. Aus dem Gebietsblatt ist nicht ersichtlich, in wie weit die Anregung berücksichtigt wurde.	Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in das Gebietsblatt der Fläche 101 einbezogen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Sonstige Hinweise und Anregungen** Der Verfahrensstand sollte auf allen Planunterlagen einheitlich sein. Die Satzung hat den Verfahrensstand 10.05.2024, die anderen Unterlagen haben überwiegend den Verfahrensstand Mai 2024 (Vergleichskarte: 30.04.2024, Umweltbericht 10.08.2024).	Der Hinweis zum einheitlichen Verfahrensstand wird zur Kenntnis genommen
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zum Verteiler der Beteiligung: Ich weise außerdem darauf hin, dass der Verteiler die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe doppelt aufführt.	Der Hinweis zum Verteiler wird zur Kenntnis genommen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung findet z.T. eine Überlagerung von der Windenergienutzung entgegenstehenden Vorranggebieten im RROP statt. Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sind Sie als Planungsträger gemäß § 249. Abs. 5 BauGB zwar nicht an die Ziele der Raumordnung gebunden, soweit dies erforderlich ist, um ihr Teilflächenziel zu erreichen. Dennoch empfiehlt es sich, überlagernde, entgegenstehende Vorranggebietskulissen im Rahmen der 2. Änderung des RROP aufzuheben bzw. neu abzugrenzen. Dies erleichtert Fachbehörden, den Trägern der kommunalen Bauleitplanung sowie der Öffentlichkeit zu erkennen, dass auf den entsprechenden Flächen nur der Vorrang der Windenergienutzung gilt.	Die Empfehlung bzgl. sich überlagernder Vorranggebiete wird zur Kenntnis genommen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zur besseren Übersichtlichkeit und zur Nachvollziehbarkeit ist die Begründung um ein Inhaltsverzeichnis zu ergänzen. Die Unterpunkte sollten dafür nummeriert werden. Die Planunterlagen sind ebenfalls um ein Abkürzungsverzeichnis zu ergänzen.	Ein Inhaltsverzeichnis und ein Abkürzungsverzeichnis werden ergänzt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zur zeichnerischen Darstellung: Der Klarheit halber sollte in der Legende der Hinweis ergänzt werden, dass die in dieser Karte dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung diejenigen des RROP 2020 ersetzen (entsprechend der Beschreibung § 1 Abs. 2 der Satzung). Zur besseren Übersichtlichkeit und zur Vermittlung der Zusammengehörigkeit sollten die einzelnen, kleineren Teilflächen einer Vorrangfläche z.B. durch einen Überhaken oder mit Verbindungslinien zum Symbol miteinander verbunden werden. Es ist bei einzelnen Teilflächen nicht zweifelsfrei erkennbar, dass diese zusammengehören. Im Nordosten der zeichnerischen Darstellung ist nicht erkennbar, zu welcher Fläche die kleinen Teilflächen gehören (Fläche 017 und 018 der Vergleichskarte). Es empfiehlt sich zusätzlich, die Flächen auch in der zeichnerischen Darstellung und nicht nur in der Vergleichskarte, zu nummerieren. Andernfalls kann, ohne dass parallel auch die Vergleichskarte geöffnet wird, kein Bezug zu der Tabelle 2 in der Begründung und zu den Gebietsblättern hergestellt werden.	Der Hinweis zur Legende der zeichnerischen Darstellung wird berücksichtigt. Die Hinweise zur Darstellung der Vorranggebiete für Windenergie werden ebenfalls berücksichtigt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Als Kartengrundlage ist die DTK50 des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) mit dem entsprechenden Quellennachweis zu nutzen ("Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©Jahreszahl und LGLN-Logo"). Die Kartengrundlage mit der Quellenangabe sind entsprechend anzuwenden [Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe, März 2021, S. 15 - 16]. Dies ist umgesetzt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Topographische Karte 1:50.000 (DTK50) des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) allerdings ab 2024 nicht mehr aktualisiert wird. Das von Bund und Ländern entwickelte Nachfolgeprodukt basemap.de stellt die amtlichen Geobasisdaten als Vector Tiles zur Verfügung und wird vollautomatisiert aus amtlichen Datenbeständen (z.B. Basis DLM, DGM) abgeleitet. Die Styles für die Kartendarstellung sind dabei individualisierbar. Für die Basemap.de-Produktgruppe soll mit Basemap.de P50 eine Präsentationsausgabe im Maßstab 1:50.000 zur Verfügung gestellt werden, die ein druckoptimiertes Kartenbild liefert und für den Kartenmaßstab 1:50.000 relevante Karteninhalte darstellt. Die Präsentationsausgabe soll auch in der Variante „Grau" angeboten werden [Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe, Juli 2024, S. 13]. Im Hinblick auf die INSPIRE-Richtlinie (europäisches Datenaustauschformat) und den Standard XPlanung (bundesweiter Datenaustauschformat) werden an die Daten der Regionalen Raumordnungsprogramme besondere Anforderungen gestellt. Die Veröffentlichungspflicht sieht vor, dass die Daten im von INSPIRE definierten Format zum Download angeboten werden. Aus dem differenzierteren Standard XPlanung, dessen Anwendung nach einem Beschluss des IT-Planungsrats für Raumordnungspläne verbindlich ist, lässt sich durch eine Modelltransformation der INSPIRE Standard ableiten. Die Leitstelle XPlanung in Hamburg ist für die Pflege des Standards verantwortlich und stellt im "Leitfaden XPlanung" weitere Informationen für die Implementierung von XPlanung zur Verfügung. Zudem befindet sich auf ihrer Webseite www.xleitstelle.de der XPlanValidator zur Konformitätsprüfung von XPlanGML-Dateien. Flächenhafte Festlegungen, sind für die Austauschstandards als geschlossene Flächenobjekte vorzuhalten. Insbesondere bei flächenhaften Festlegungen, die kartographisch nur mit einer Linienumrandung visualisiert werden (z.B. VR Trinkwassergewinnung), ist darauf zu achten, dass für die Konvertierung keine Linienobjekte, sondern Flächenobjekte genutzt werden. Die Topologien der Planzeichen, die über die Grenzen des Planungsraumes hinausreichen, sind an der Grenze zu teilen. Dabei ist jedem Element ein Rechtscharakter zuzuweisen, bspw. Ziel, Grundsatz oder nachrichtliche	Die Hinweise zur Kartengrundlage, zur INSPIRE-Richtlinie, zur XPlanung und zum Projekt PlanDigital werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Übernahme. Dabei sind alle Elemente außerhalb des Planungsraumes als "nachrichtliche Übernahmen" anzusehen. In der Legende ist entsprechend darauf zu verweisen. (…) Das Projekt PlanDigital, finanziert aus dem Sondervermögen Digitalisierung, verfolgt das Ziel, die Inhalte der zeichnerischen Darstellungen der Regionalen Raumordnungsprogramme und der Flächennutzungspläne der Kommunen in Niedersachsen im Standard XPlanung zu digitalisieren und mithilfe von Geodatendiensten im Internet zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen sind unter plandigital.niedersachsen.de verfügbar. Im Zuge des Projektes wurden XPlanGML der RROP erstellt und eine landesweit einheitliche Visualisierung im Geodatendienst vorgenommen [Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe, Juli 2024, S. 21]. Im Rahmen der Teilnahme am Projekt hat sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) durch die unterschriebene Verwaltungsvereinbarung bereit erklärt, Geodaten im Standard XPlanung auch zukünftig für geänderte RROP zu erstellen. Dies ist für das abschließende Verfahren zu berücksichtigen.	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zur **Begründung** gebe ich folgende Hinweise: Seite 2 Tabelle 1: Es sollte die Information ergänzt werden, dass die zugrunde gelegten Abstände (z.B. zu Wohngebäuden, EU-Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten) sich auf das äußere Rotorblatt-Ende beziehen, weil in einem zweiten Schritt eine „Pufferung nach innen" erfolgt (z.B. in Form einer Fußnote).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Information könnte an dieser Stelle der Begründung zu Missverständnissen führen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 3 Absatz 2: Die Bezeichnung „Flächen besonderer funktionaler Prägung" sollte erläutert werden.	Dem Hinweis zur Erläuterung der ALKIS-Objektarten wird gefolgt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 3 Absatz 3: Die Bezeichnung „Abstandsfläche" sollte durch „Abstände" o.ä. ersetzt werden. Denn eine Fläche besteht aus der Angabe einer Länge und einer Breite. Zudem empfiehlt sich zum besseren Verständnis ein einheitlicher Sprachgebrauch. Im zweiten Satz wird von einem Abstandspuffer anstelle einer Abstandsfläche gesprochen. Dieser Hinweis gilt für die gesamte Planbegründung.	Der Hinweis zum einheitlichen Sprachgebrauch wird berücksichtigt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 3: Wie mit Wochenendhausgebieten oder Ferienhäusern, die nicht zum Dauerwohnen vorgesehen sind, umgegangen wurde, sollte im Fließtext erläutert werden. Bisher wird dies nur in der Klammer-Angabe zur Kartengrundlage benannt.	Der Hinweis zu den Ferien- und Wochenendhäusern wird berücksichtigt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zu Wohngebäuden wird ein einheitlicher Abstand von 800 m zugrunde gelegt - unabhängig von der Lage im Innen- oder Außenbereich. Es wird empfohlen, die Verwendung des Kriteriums „800 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich" näher zu begründen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der RROP-Entwurf beschreibt zutreffend und rechtssicher, warum zu Wohngebäuden ein einheitlicher Abstand von 800 m zugrunde gelegt wird. Ein weitergehendes Klarstellungsbedürfnis wird nicht gesehen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 7 Absatz 3: Die hier erwähnte Arbeitskarte sollte Bestandteil der Planunterlagen sein. Die Formulierung „In der Umsetzung ist daher ein Rotorradius von 75 m bei jeder Potenzialfläche nach innen zu puffern" ist missverständlich, da in der Karte nur die Turm-innerhalb-Flächen dargestellt werden und entsprechend nach außen gepuffert wird.	Die Arbeitskarte wird im weiteren Verfahren Bestandteil der Planunterlagen sein. Die erwähnte Formulierung ist eigentlich nicht missverständlich, da bei einer Rotor-außerhalb-Planung in der Praxis nicht die Vorranggebiete nach außen, sondern die (vorläufigen) Potenzialflächen nach innen gepuffert werden.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zum **Umweltbericht** gebe ich folgende Hinweise: Seite 8 Abs. 5 1. Satz: Der Satz sollte um den Wortlaut: „außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung" ergänzt werden: Bei Erreichen des Teilflächenziels tritt die bisherige bauplanungsrechtliche Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (S 35 BauGB) außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung außer Kraft. Zur Vorhabenwirkung „Installation von Vertikalstrukturen": Es wird eine Referenzanlage von 250 m angenommen; es stellt sich daher die Frage, wie weit Sichtverschattungen überhaupt möglich sind. Dies sollte näher erläutert werden.	Der Umweltbericht wird durch die Planungsgruppe Umwelt aus Hannover erarbeitet. Die Hinweise des ArL Lüneburg werden der Planungsgruppe Umwelt zur Verfügung gestellt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Das **ArL Lüneburg, Teildezernat 4.3** hat im Rahmen einer hausinternen Beteiligung darauf hingewiesen, dass die Gebiete 093 und 094 von Planungen der Flurbereinigung Bothel betroffen sind (siehe Anlage). Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bothel, welches 2023 angeordnet wurde, werden in den kommenden Jahren die Wertermittlung sowie die Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 41 FlurbG (P41) stattfinden. Da sich vor allem das Vorranggebiet 093 nahezu komplett innerhalb des Flurbereinigungsgebietes (siehe Anlage) befindet, in dem sowohl neue Wege als auch landschaftsgestaltende Maßnahmen geplant sind, wird weiterhin um frühzeitige Beteiligung der Flurbereinigungsbehörde gebeten.	Die Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren Bothel werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
		
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden	Einige Potenzialflächen für Windenergie überlagern ganz oder teilweise das Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung Bremervörde-Nord. Im Einzelnen sind das die Gebietsblätter 004 – östlich von Ebersdorf, 005 – Fresenburgsmoor nördlich von Bremervörde und 007 – Moor-Wiesen-Landschaft im Südwesten von Bremervörde. Baumaßnahmen der Flurbereinigung sind in diesen Bereichen bislang nicht vorgesehen, wohl aber Regelungen im Zuge der Bodenordnung, um die durch das Unternehmen (Neubau der A 20) verursachten Nachteile möglichst kompensieren zu können. Bedenken gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergiegewinnung bestehen somit aus Sicht der Flurbereinigung nicht.	Die Hinweise zur Unternehmensflurbereinigung Bremervörde-Nord werden zur Kenntnis genommen.
Staatliches Gewerbeaufsichts-amt Cuxhaven	Durch die Planung werden die von mir zu betrachtenden Belange des Immissionsschutzes nicht berührt. In diesem Zusammenhang weise ich auf die entsprechende immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit des Landkreises hin.	Die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes wird zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Altbergbau** Im Plangebiet geht bis heute umfangreicher Bergbau auf Erdöl und Erdgas um. Es gibt aber auch Bohrungen, die bereits verfüllt sind. Stillgelegte Bohrungen, die während der Teufarbeiten und/oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Radius von 5 m von Bebauung frei zu halten. Bezüglich der genauen Lage der Bohrungen, Gasanzeichen und einer möglichen Überbauung wird gebeten die Inhaber der Bohrungen am Verfahren zu beteiligen: Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238,	Die Hinweise zum Altbergbau werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	30179 Hannover Wintershall DEA Deutschland GmbH unter der Mailadresse plananfragen@wintershalldea.com Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrendsburger Straße 1, 30659 Hannover. Wegen der Vielzahl der Bohrungen würde es den Rahmen der Stellungnahme sprengen, diese im Einzelnen aufzuzählen. Es wird daher gebeten das LBEG bei konkreten Planungen im Gebiet erneut zu beteiligen.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	**Baugrund** In Teilen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind in den Bereichen der Salzstockhochlagen Wedehof, Söhlingen und Brümmerhof die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. In den Bereichen der Salzstockhochlagen sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipshutes können lokal Erdfälle auftreten. Im gesamten Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind bisher keine Erdfälle bekannt. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Formal ist den innerhalb der Salzstockhochlagen gelegenen Bereiche für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und/oder mit bis zu zwei Wohneinheiten die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/ Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Für Bauvorhaben in den Bereichen der Salzstockhochlagen wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Im Untergrund der außerhalb der Salzstockhochlagen gelegenen Gebiete des Landkreises Rotenburg (Wümme) stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher in diesen Bereichen nicht gegeben (Erdfallgefährdungskategorie 0 bis 1 gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen sind bezüglich der Erdfallgefährdung in	Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	diesen Bereichen keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	**Erdbebendienst** Zu der Beeinflussung von Windenergieanlagen auf seismologische Messungen hatten wir zuletzt Stellung genommen am 02.06.2023 und auf seismologische Messstationen im Landkreis Rotenburg und angrenzenden Gebieten hingewiesen. Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass seismologische Messungen im Entwurf des RROP berücksichtigt werden (S. 214), wie genau ist dem Bericht allerdings nicht zu entnehmen. Daher weisen wir erneut und bezogen auf den aktuellen Planungsstand auf die seismologischen Messstationen hin. Auf Veranlassung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) als Zusammenschluss der in Deutschland tätigen Erdöl- und Erdgasproduzenten ein seismisches Messsystem (Bergschadenkundliches Beweissicherungssystem, BBS) aufgebaut. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die Bewertung möglicher Zusammenhänge zwischen seismischen Ereignissen und der Erdgasförderung in Norddeutschland. Darüber hinaus bietet das System über die Internetseite des BVEG eine wichtige Informationsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger. Die Standorte der Messstationen des Bundesverbandes Erdöl, Erdgas und Geoenergie e.V. sind einsehbar unter bg-maps.de. Durch die Planungen sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten seismischen Messstationen betroffen: *(Messstationen Bülstedt und Egenbostel, Tabelle nicht abdruckbar)* Für die folgende Station des BBS besteht unserer Kenntnis nach aufgrund der Außerbetriebnahme keinerlei Betroffenheit mehr. Detaillierte Informationen erhalten Sie beim nachfolgend genannten Betreiber: *(Messstation Vorwerk, Tabelle nicht abdruckbar)*	Die Hinweise des Erdbebendienstes werden zur Kenntnis genommen. Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von 3.000 Metern zu den seismologischen Messstationen Bülstedt und Egenbostel trägt einerseits den Belangen der Erdbebenüberwachung Rechnung, andererseits wird die sich gemäß NWindG ergebene Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele berücksichtigt. Damit kann auf regionalplanerischer Ebene beiden Interessen entsprochen werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betreibt gemeinsam mit geophysikalischen Forschungs- und Hochschuleinrichtungen sowie Landeserdbebendiensten ein Netz von seismischen Messstationen in Deutschland. Dieses Deutsche Seismologische Regionalnetz (German Regional Seismic Network - GRSN) umfasst mehr als 40 über Deutschland verteilte Breitbandstationen. Darunter sind mehrere Standorte in Niedersachsen. Die Daten der Messstationen werden auch im Rahmen der seismischen Überwachung des Landes durch den Niedersächsischen Erdbebendienst genutzt. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die Bewertung seismischer Ereignisse. Die Standorte der Messstationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sind einsehbar unter www.bgr.bund.de. Eine Liste der wichtigsten Metadaten finden Sie in Textform hier. Durch die Planungen sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten seismischen Messstationen betroffen: *(Messstation im Landkreis Verden, Tabelle nicht abdruckbar)* Durch die aktuell vorgesehenen Vorranggebiete ist die in der folgenden Tabelle aufgelistete seismische Messstation zwar nicht betroffen, wir empfehlen aber bei Änderungen, auch diesen Standort zu berücksichtigen: *(Messstation im Landkreis Verden, Tabelle nicht abdruckbar)* Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) betreibt gemeinsam mit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) ein Netz seismischer Messstationen in den Erdgasförderregionen in Niedersachsen. Die Daten dieser Messstationen werden im Rahmen der seismischen Überwachung des Landes durch den Niedersächsischen Erdbebendienst genutzt. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die Bewertung seismischer Ereignisse. Die Standorte der Messstationen des LBEG sind einsehbar auf dem NIBIS® Kartenserver. Durch die aktuell vorgesehenen Vorranggebiete ist die in der folgenden Tabelle aufgelistete seismische Messstation zwar nicht betroffen, wir empfehlen aber bei Änderungen, auch diesen Standort zu berücksichtigen: *(Messstation im Landkreis Verden, Tabelle nicht abdruckbar)* Wir empfehlen, die für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen außerhalb der Beeinflussungsbereiche der seismischen Ortungsstationen auszuweisen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist anzustreben, einen Abstand von 5 km nicht zu unterschreiten. Falls ein Abstand von 5 km nicht eingehalten werden kann, empfehlen wir, dass im Zulassungsverfahren	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Beeinträchtigungen der seismologischen Messungen und entsprechend Kompensationsmaßnahmen zu prüfen sind. Wir empfehlen, den jeweiligen Betreiber der betroffenen seismischen Messstationen am weiteren Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte den oben stehenden Tabellen.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	**Bergbau: Ost** Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen: *[92 kleinteilige bergbauliche Leitungen, Tabelle nicht abdruckbar]* Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von aktivem Bergbau. Entsprechend allgemeiner Vorschriften sind Bohrpunkte in einem Schutzradius von 5,0 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen frei zu halten. Ggf. ist auch eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik zu belassen. Für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen kontaktieren Sie bitte den Auftraggeber bzw. seinen Rechtsnachfolger. Das Verfahren erfasst nach den uns vorliegenden Informationen die folgenden Bohrungen: *[158 kleinteilige Bohrpunkte, Tabelle nicht abdruckbar]* Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	Die Hinweise zum Bergbau werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Grobmaschigkeit des RROP und wegen fehlender Raumbedeutsamkeit können die zahlreichen bergbaulichen Leitungen und Bohrpunkte nicht sinnvoll erfasst werden. Sie sind erst in den Genehmigungen für die Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	**Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen** Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungs-betreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: *[70 Leitungen, Tabelle nicht abdruckbar]* Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	Im RROP-Entwurf wurde geprüft, ob sich die Potenzialflächen für Windenergie mit raumbedeutsamen Erdgas- und Erdölleitungen überschneiden. Hierzu wurde auf die Vorranggebiete Rohrfernleitung des RROP 2020 zurückgegriffen. Durch die kleinräumige Standortwahl der WEA kann dieser Belang hinreichend berücksichtigt werden, so dass die Festlegungen „Vorranggebiete Windenergienutzung“ und „Vorranggebiete Rohrfernleitung“ sich überlagern können. Die Abstimmung der erforderlichen Abstände und Schutzstreifen erfolgt auf Ebene der Genehmigung.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	**Boden** Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden (Geobericht 8) zusammengefasst. Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen	Die Hinweise zum Schutzgut Boden werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Es wird begrüßt, dass diese Daten bereits Berücksichtigung finden. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Plangebiets eine Boden-Dauerbeobachtungsfläche (BDF) befindet. Boden-Dauerbeobachtungsflächen dienen der langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass diese Flächen gesichert bleiben. Wir verweisen auf die Darstellung der BDF im NIBIS® Kartenserver.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	**Rohstoffe** Die vorliegenden Unterlagen zur Neuaufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Rotenburg wurden im LBEG auf die Vereinbarkeit mit den Belangen der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung geprüft (mit Ausnahme des Rohstoffs Torf). Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), Kapitel 3.2.2, Ziffer 07, Satz 2 sind Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung von allen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau verhindern oder erschweren. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Nutzung „Windenergie“ inklusive ihrer Zuwegungen und Zuleitungen der Nutzung „Rohstoffgewinnung“ entgegensteht und daher in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung nicht zulässig ist. Gegen die Überplanung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung haben wir daher erhebliche Bedenken. Die Versorgung des LK Rotenburg mit mineralischen Rohstoffen aus lokalen Lagerstätten darf im RROP nicht zugunsten der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie benachteiligt werden oder sich verschlechtern. Gemäß Änderung 1 des RROP würden in den Vorranggebieten Windenergie „alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.“ Dies entspräche einer Außerkraftsetzung der betroffenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. Bei Außerkraftsetzung der bisherigen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind zwingend in Qualität und Flächengröße gleichwertige Flächen als Ausgleich auszuweisen. Diese Flächen sollten frei sein von Planungen oder entgegenstehenden Nutzungen. Grundsätzlich sollte zudem vor einer Übernahme neuer Flächen in das RROP eine Rücksprache mit dem LBEG erfolgen, damit die Eignung der Flächen aus lagerstättenkundlicher und rohstoffwirtschaftlicher Sicht vorab geprüft und bewertet wird. Eine derartige Überlagerung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung durch	Die Vorranggebiete „Rohstoffgewinnung Sand“ im Bereich der Windenergiegebiete 054 und 079 werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Es ist nicht möglich, die großflächigen Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte pauschal von Windenergiegebieten freizuhalten, zumal nach Maßgabe des § 2 Satz 2 EEG der Erzeugung regenerativer Energien in der Abwägung besonderes Gewicht einzuräumen ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Vorranggebiete Windenergie haben wir anhand der vorliegenden Unterlagen bei den Flächen Nr. 54 und Nr. 79 festgestellt. Im vorliegenden Entwurf dürfen die Rotorblätter der Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen („Rotor-out-Flächen“). Daher sollte für die Ermittlung der auszugleichenden Flächengröße der betroffenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auch der Rotor-Überstrich berücksichtigt werden. Zur Prüfung der rohstofffachlichen Betroffenheiten wurde, aufgrund der Rotor-out-Planung, ein Puffer von 70 m um die Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das LROP, Kapitel 3.2.2, Ziffer 02, Satz 8: *„Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.“* Um nachteilige Effekte auf die Rohstoffgewinnung vollständig auszuschließen, sollte zumindest ein Abstand in der Größenordnung des Rotor-Radius der WEA zwischen dem Standort von Windenergieanlagen und den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung festgelegt werden. Begründet wird dies insbesondere durch Aspekte der Stand- und Betriebssicherheit der WEA sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Überstrichbereich der Rotorblätter, die zur Folge haben, dass eine Gewinnung von Rohstoffen im Nahbereich von WEA bzw. deren Fundamenten unterbleiben muss. Nach unserer Kenntnis findet innerhalb oder angrenzend an folgende Vorranggebiete Windenergie aktuell eine Rohstoffgewinnung statt oder ist in Planung: • Fläche Nr. 54: Fa. Siedenburg GmbH & Co, KG sowie Fa. DEBA Disselbach GbR. Die Rohstoffgewinnung erfolgt in einem VRR sowie im RSG 2. Ordnung 2820 S/10 (Sand) • Fläche Nr. 79: Fa. Kriete + Partner GmbH. Die Rohstoffgewinnung erfolgt in einem VRR sowie im RSG 2. Ordnung 2822 S/18 (Sand) Wir empfehlen daher, die betroffenen Betreiberfirmen bei den geplanten Maßnahmen innerhalb und im Umkreis der betroffenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) bzw. korrespondierender Rohstoffsicherungsgebiete (RSG) am Verfahren zu beteiligen. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie sind die Bodenabbauflächen bereits teilweise berücksichtigt: gemäß Antragsunterlagen „entfallen die ausgewiesenen Bodenabbauflächen“ aus den Windenergie-Flächen. Es ergibt sich dennoch eine indirekte Betroffenheit der Betriebe. Einerseits sind die Betriebe, wie oben ausgeführt,	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	durch die Rotorout-Planung potenziell direkt betroffen. Andererseits sind die Betriebe i.d.R. auf Möglichkeiten zur Erweiterung der Abbauflächen angewiesen. Für die Firmen kommt erschwerend hinzu, dass Neuaufschlüsse aufgrund der logistischen und abbaustrukturellen Rahmenbedingungen, wie (schwerlastfähige) Zuwegungen, Lager- und Logistikflächen, ungeeignete Flächenzuschnitte, Böschungswinkel etc. mit hohen wirtschaftlichen und genehmigungsrechtlichen Hürden verbunden sind. Diese Erweiterungsmöglichkeiten werden durch die unmittelbar angrenzenden Vorranggebiete Windenergie zusätzlich eingeschränkt. Daher ergeben sich aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht gegen die Überplanung der entsprechenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung oder Rohstoffsicherungsgebiete erhebliche Bedenken. Wir empfehlen, im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung, neben den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung auch die im Planungsbereich liegenden Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte (RSK) des LBEG von allen Planungen freizuhalten, die einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren. Anhand der vorliegenden Unterlagen sind (neben den oben genannten) folgende Rohstoffsicherungsgebiete durch die Vorranggebiete Windenergie betroffen: • Fläche Nr. 14 in RSG 1. Ordnung 2620 KS/3 (Kiessand) • Fläche Nr. 30 in RSG 2. Ordnung 2720 S/3 (Sand) • Fläche Nr. 79 in RSG 2. Ordnung 2822 S/4 (Sand) • Fläche Nr. 91 in RSG 2. Ordnung 2923 S/8 (Sand) • Fläche Nr. 92 in RSG 2. Ordnung 2923 S/6 (Sand) • Fläche Nr. 96 in RSG 1. Ordnung 2921 Br/6 (Braunkohle) • Fläche Nr. 97 in RSG 1. Ordnung 2921 Br/8 (Braunkohle) Im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind bisher keine Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (VBR) ausgewiesen. VBR haben den Zweck, den langfristigen Bedarf zu sichern. Gemäß LROP in Abschnitt 3.2.2, Ziffer 07 sind VBR in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten des LBEG festzulegen. Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung gewährleistet. Da im LK Rotenburg (Wümme) bisher keine VBR ausgewiesen sind, kommt den	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Rohstoffsicherungsgebieten des LBEG aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht eine erhöhte Relevanz zu. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die fortlaufende Aktualisierung unserer Rohstoffsicherungskarten hinweisen. Diese Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen) eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	**Hinweise** Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-20240001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die allgemeinen Hinweise des LBEG werden zur Kenntnis genommen.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover	Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen: Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Im Land Niedersachsen wurden eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen. Es muss gewährleistet sein, dass der Aus- und Umbau von bestehenden sowie der Neubau von Bundesfernstraßen möglich und mit den Zielen des RROP vereinbar ist. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Gesichtspunkte der Straßenbaugestaltung im Rahmen der Anbaubeschränkungsvorschriften sind zu berücksichtigen. Im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) befinden sich folgende Maßnahmen des Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen: • B 71 OU Selsingen (Weiterer Bedarf) • B 71 OU Zeven (Vordringlicher Bedarf) • B 75 OU Scheeßel (Vordringlicher Bedarf); der im Bedarfsplan 2016 dargestellte Korridor ist von weiteren Planungen freizuhalten. Gemäß der zeichnerischen Darstellung sind keine Überschneidungen von geplanten Vorranggebieten mit den zuvor aufgeführten Maßnahmen	Die Hinweise zum Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	erkennbar.	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover	Anmerkungen zur Windenergie: Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so kann von ihr eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Zu der verkehrlichen Erschließung von Windenergiestandorten mache ich folgende Angaben: Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.	Die Anmerkungen zur Windenergie und zur verkehrlichen Erschließung der Windenergiegebiete werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanung ist bemüht, bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie auch auf die verkehrliche Erschließung über das öffentliche Straßennetz zu achten. Konkret kann dieses Thema aber erst in den Genehmigungen für die Windenergieanlagen geklärt werden.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover	Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben: Abstände von 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Stehen WEA in einem geringen Abstand an Straßen oder ragen Teile von Rotoren in die Anbaubeschränkungszone dann können - auf den Einzelfall bezogen - besondere Gefahren auftreten (mangelnde Standsicherheit, Abwurf von einzelnen Objekten und/oder Teilen, optisch bedrängende Wirkung durch die Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung), die zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend sind. Gemäß der Begründung gilt die Anbauverbotszone von 20 m als Ausschlussfläche.	Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden die Anbauverbotszonen als Ausschlussflächen berücksichtigt. Weitere über diese Tabuzone hinausgehende fachplanerische Anforderungen bzw. Abstandserfordernisse bleiben unberücksichtigt und sind einzelfallbezogen auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren sicherzustellen und festzulegen.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover	Weitere Hinweise: In Bezug auf die im RROP enthaltene OU Elsdorf weise ich darauf hin, dass die Flächen 65 und 66 sich in einem laufenden Flurbereinigungsverfahren befinden.	Der Hinweis zum Flurbereinigungsverfahren der Ortsumgehung Elsdorf wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg (Luftverkehr)	Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Im Bereich der o.g. Planungen liegen u.a. folgende Landeplätze: • Verkehrslandeplatz Rotenburg (Wümme) • Sonderlandeplatz Karlshöfen • Sonderlandeplatz Lauenbrück • Sonderlandeplatz Seedorf • Segelfluggelände Tarmstedt und Weser-Wümme • 1 Daueraußengelände für Motorschirme / Ultraleichtflugzeuge • 6 Modellfluggelände Eine detaillierte Stellungnahme zu den o.g. Vorhaben kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale • Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass es sich beim Landeplatz Weser-Wümme in Hellwege nicht um ein Segelfluggelände, sondern um einen Verkehrslandeplatz handelt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	
Niedersächsische Landesforsten	Entsprechend der Angaben des Landkreises Rotenburg sollen im Kreisgebiet keine Vorranggebiete Windenergie auf vormalig festgelegten Vorbehaltsgebieten Wald (RROP 2020) ausgewiesen werden. Generell ausgeschlossen ist die Planung und Errichtung von WEA jedoch nicht. Da einige der geplanten Vorranggebiete für Windenergie zudem Waldflächen berühren und/oder einschließen, wäre eine Festlegung zur Einhaltung von Abständen zu Waldrändern an dieser Stelle im Sinne der Waldbelange sinnvoll. Sollte es zu einer Nutzung von Waldflächen für die Errichtung von WEA kommen, sind die Belange im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens abzuarbeiten.	Der Stellungnahme wird grundsätzlich zugestimmt. Das Planungskonzept des Landkreises Rotenburg sieht jedoch keinen gesonderten Waldabstand vor.
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Grundvoraussetzung für die Abwägung auf Ebene des RROP ist, dass Klarheit über den Zustand von Natur und Landschaft besteht, um eine angemessene und nachvollziehbare Gewichtung einzelner Belange zu ermöglichen. Fachliche Grundlage ist ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan (vgl. BNatSchG §10 Abs. 4, s. Erläuterungen zum LROP zu 3.1.2, Ziffer 05), einschließlich umfassender Daten zu Artenvorkommen mit besonderer Relevanz für die vorgelegte Planung. Der LRP des Landkreises Rotenburg wurde 2016 veröffentlicht, die Inhalte und regionalen Konkretisierungserfordernisse des 2021 vorgelegten niedersächsischen Landschaftsprogramms sind naturgemäß noch nicht enthalten. Das Landschaftsprogramm liefert auf Ebene des Landes naturschutzfachliche Aussagen zu relevanten Themen, die für die vorgelegte Planung Verwendung finden sollen, insbesondere zum landesweiten Biotopverbund. In der Umweltprüfung zum Teilprogramm Windenergie scheint das LaPro als Quelle verwendet worden zu sein, zur Festlegung der Ausschlussgebiete und zur Planung dagegen nicht, eine Berücksichtigung der landesweiten Biotopverbundplanung eingeschlossen Der gesetzliche Auftrag zur Schaffung eines funktionsfähigen Biotopverbunds (§ 21 BNatSchG) beinhaltet neben der „dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten […]“ auch „die Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger und ökologischer Wechselbeziehungen“. Neben der gezielten Entwicklung von Flächen für den Biotopverbund ist auch dafür Sorge zu tragen, dass noch bestehende Strukturen für den Biotopverbund erhalten bleiben. Kernflächen sind aufgrund ihrer aktuellen biotischen (qualitative Ausprägung der Biotoptypen, inklusive funktional zugehöriger	Die Bedenken des NLWKN werden zur Kenntnis genommen. Das Biotopverbundkonzept des Nds. Landschaftsprogramms 2021 wird zusammen bzw. im Zusammenhang mit den Vorranggebieten Biotopverbund (LROP/RROP) in die Abwägung einbezogen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Kontaktbiotope) und abiotischen Ausstattung sowie der Flächengröße geeignet, die dauerhafte Sicherung von standort- und naturraumtypischen Arten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Sie sind potenzielle Ausgangsbereiche für Wiederbesiedlungsprozesse. Die Überlagerung bzw. Überplanung von Elementen des Biotopverbunds steht dem Erhalt und dem notwendigen Entwicklungsauftrag des BNatSchG entgegen. Fließgewässer und Auen haben im Biotopverbund eine herausgehobene Bedeutung. Für Vorranggebiete Windenergienutzung im Bereich von Fließgewässern und ihren Auen gehen von baulichen und betrieblichen Wirkungen, insbesondere mit Blick auf die Erreichung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und künftige Renaturierungsvorhaben, voraussichtliche negative erhebliche Umweltauswirkungen aus. Für den Biotopverbund und die Zielerreichung der WRRL sind Entwicklungskorridore entlang der Prioritätsgewässer zur Umsetzung der WRRL essentiell und einzuplanen. Im Planänderungsentwurf werden Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds im Offenland und dem Fließgewässer- und Auenverbund überlagert mit Vorranggebieten Windenergienutzung. Beispielhaft betrifft das die folgenden Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEA): • VR WEA Nr. 7 und VR WEA Nr. 30 (Kernfläche des landesweiten Offenlandbiotopverbunds) • VR WEA Nr. 52, 66, 78, 83, 85, 93, 95, 100, 102 sowie weitere (Prioritätsgewässer zur Umsetzung der WRRL und Kernflächen des landesweiten Fließgewässer- und Auenbiotopverbunds gem. LaPro und LROP, beispielhaft und nicht abschließend sind hier Aue-Mehde, Wörpe, Reitbach, Rodau benannt) Die Überplanung von Kernflächen als zentralem Baustein des Biotopverbunds führt zum Verlust derselben und Einschränkung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit. Ich empfehle, die Vorranggebiete Windenergienutzung dahingehend zu überprüfen und entsprechend anzupassen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Die Regionalplanung soll im Rahmen der Abwägung eine Standortwahl treffen, die die Umweltauswirkungen minimiert und eine rahmensetzende Steuerungswirkung für die nachgelagerte Vorhabenebene entfaltet. Diese Steuerungswirkung erlangt besonderes Gewicht angesichts aktueller rechtlicher Vorgaben und der in Rede stehenden Änderungen zur Planungsbeschleunigung für den Energiesektor. Für Natur und Landschaft besonders wertvolle Bereiche von internationaler, nationaler, landesweiter Bedeutung zählen zu Schwerpunkträumen für den Erhalt der biologischen Vielfalt in den Bemühungen der niedersächsischen Naturschutzverwaltung. Wegen ihrer Bedeutung entsprechen diese Gebiete aufgrund ihres Schutzerfordernisses der Sicherung als Vorranggebiet Natur und Landschaft. Das schließt auch die wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel ein. Der Schutz der Avifauna umfasst nicht nur nachgewiesene Artvorkommen, er benötigt auch den Erhalt der Lebensräume für diese Arten. Folgende Gebiete werden durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung überlagert: VR WEA Nr. (Shape-Datei) – Überlagerung wertvoller Avifauna-Bereiche 8, 9, 17 – Überlagerung von ausgewiesenen Nahrungshabitaten des Schwarzstorchs 2, 8, 9, 21, 24, 30 – Überlagerung der Wiesenvogelschutzkulisse (Der Niedersächsische Weg: Wiesenvogelschutzprogramm in Erarbeitung, Hrsg. Umweltministerium Nds.) 28 – Überlagerung Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung (Großvogellebensraum, Teilgebiet 2620.4/2) 39 – Überlagerung Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung (Großvogellebensraum, Teilgebiet 2623.1/1), unmittelbar angrenzend an Großvogellebensräume	Den Empfehlungen zu wertvollen Avifauna-Bereichen wird nicht gefolgt. Zu den Gastvogelgebieten liegt dem Landkreis Rotenburg eine „Zusammenstellung und Bewertung von Daten zu Gastvogelvorkommen und anderen Lebensräumen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zeitraum 2010 bis 2023“ vor. Die Daten wurden im Auftrag des Naturschutzamtes von der Faunistischen Arbeitsgruppe ROW zusammengestellt. Es handelt es sich hauptsächlich um ausgewertete Zufallsbeobachtungen aus ornitho und um Datenmaterial aus den systematischen Kranich-Schlafplatzzählungen in wiedervernässten Mooren. Diese Daten sind aktueller und vollständiger als die NLWKN-Daten und werden daher vorrangig in die Artenschutzabwägung einbezogen. Zu den Brutvogelgebieten liegen dem Landkreis Punktdaten der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten vor. Die Daten wurden ebenfalls im Auftrag des Naturschutzamtes von der Faunistischen Arbeitsgruppe ROW zusammengestellt. Es handelt es sich hauptsächlich um ausgewertete Zufallsbeobachtungen aus ornitho, um Gelegezählungen des Weißstorchs und um Datenmaterial aus den Kartierungen im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen im Kreisgebiet. Diese Daten sind zielführender als die NLWKN-Daten und berücksichtigen, dass Großvögel wie der Schwarzstorch und die Wiesenweihe im Kreisgebiet merklich zurückgegangen sind, während der Bestand von Rotmilan und Weißstorch zugenommen hat.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	30 | Überlagerung Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung (Großvogellebensraum, Teilgebiet 2720.1/6, Teilgebiet 2720.1/8) Überlagerung Brutvogelgebiet nationaler Bedeutung (Großvogellebensraum, Teilgebiet 2621.2/1) 9 | Überlagerung Gastvogelgebiet (Status offen) Ich empfehle, die im Entwurf festgelegten Vorranggebiet Windenergienutzung dahingehend zu überprüfen und entsprechend anzupassen.	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Im Rahmen der Beteiligung zum Scoping wurde in der Stellungnahme des NLWKN vom 31.08.2023 auf die landeseigenen Naturschutzflächen (LNF) folgendermaßen verwiesen: „Im Landkreis Rotenburg liegen landeseigene Naturschutzflächen auch außerhalb von Naturschutzgebieten und der Natura-2000 Kulisse. Diese Fläche sind über unterschiedliche Mittel mit dem Verwendungszweck Naturschutz angekauft worden. Der aktuelle naturschutzfachliche Wert muss einbezogen bzw. das bestehende Potenzial dieser Flächen muss mitbetrachtet werden. Wir empfehlen daher, diese Flächen bei der Erhebung der Datengrundlagen für das Scoping einzubeziehen.“ Im jetzt vorgelegten Entwurf im Rahmen des Planänderungsverfahrens sind Überlagerungen der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung mit den LNF erkennbar. Diese werden auch im Umweltbericht im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung der Vorranggebiete aufgeführt. LNF sind aufgrund der für sie vorgesehenen naturschutzfachlichen Entwicklungsziele (Zweckbindung für den Naturschutz) und ihrer hohen ökologischen Wertigkeiten als Ausschlussflächen für das Vorhaben zu betrachten. Sofern begründet eine Beeinträchtigung/Inanspruchnahme nicht vermeidbar sein sollte, ist frühzeitig Rücksprache mit dem zuständigen Geschäftsbereich Regionaler Naturschutz der Betriebsstelle Lüneburg des NLWKN zu halten.	Die Kritik ist nicht berechtigt. Lediglich ein schmaler Bereich der landeseigenen Naturschutzflächen liegt innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie. Dies betrifft das Vorranggebiet 078 „im Büschelsmoor östlich von Scheeßel“. Die landeseigene Fläche ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat eine Entschließung zur Kulturlandschaftsentwicklung gefasst (42. MKRO, 12.Juni 2017, Berlin). Sie betont darin ausdrücklich die Pflicht der Raumordnung zu Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften über die Nutzung der Instrumente der Raumordnung beizutragen. Im aktuellen LROP ist dieser Entschließung entsprochen worden, verbunden mit Aufträgen für die Regionale Ebene. Das betrifft auch die kritische Prüfung von Vorranggebieten zur	Den Ausführungen zur Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft „Findorffsiedlung Augustendorf“ wird nicht zugestimmt. Die beiden Vorranggebiete 013 und 021 und die Fläche der Kulturlandschaft überschneiden sich nicht.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Windenergienutzung und ihre Wirkung auf historische Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung (vgl. Nds. Landschaftsprogramm, MU 2021) im Landkreis Rotenburg. Historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung entsprechend aufgrund ihrer Wertigkeit einer Festlegung als ein geeignetes Vorranggebiet. Im Landkreis Rotenburg wurde die „Findorffsiedlung Augustendorf“ als historische Kulturlandschaft von landesweiter Bedeutung erfasst, an die Vorranggebiete Windenergienutzung unmittelbar angrenzend geplant sind. Ich empfehle, die Vorranggebiete Windenergienutzung entsprechend anzupassen.	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	In Ziffer 06 und 07 trifft das LROP Aussagen zum Erhalt kohlenstoffreicher Böden und zur Entwicklung von Mooren. Auf dem Gebiet des Landkreises befinden sich als Komplex großflächige, überregional bedeutsame Hochmoorbereiche. Auch bei torfschonender und unter Minimierung der Treibhausgasfreisetzungen zulässigen Errichtung von Windenergieanlagen ist von Beeinträchtigungen des Ökosystems, seiner spezifischen Artvorkommen sowie negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und den Landschaftswasserhaushalt auszugehen. Das schließt auch nachteilige Folgen für künftige Entwicklungsmaßnahmen ein. Ich weise in diesem Zusammenhang hin auf das landespolitische Ziel des Moorschutzes, das Aktionsprogramm „Niedersächsische Moorlandschaften“, das Moorinformationssystem „MoorIS“ (https://mooris-niedersachsen.de/) und die Moorpotenzialstudie für Niedersachsen (https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/moorschutz/ergebnisse-der-potenzialstudie-moore-in-niedersachsen-232691.html). Ich empfehle, die Vorranggebiete Windenergienutzung zu prüfen und entsprechend anzupassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht möglich, angesichts der regionalen Teilflächenziele die Moorböden pauschal von Windenergiegebieten freizuhalten. Wie zudem die Ausführungen in der Begründung zu Ziffer 3.1.1 07 LROP zeigen, stuft das Land Niedersachsen die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sogar in Vorranggebieten Torferhaltung als verträglich ein. Die Vorranggebiete Torferhaltung umfassen besonders große Torfmengen und kohlenstoffreiche Böden.
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Im Landkreis Rotenburg befinden sich diverse vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Geplante Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP liegen in den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten von: • Reithbach, Everinghausener-Scheeßeler Kanal • Rodau • Oste 1 Details hierzu sind u.a. dem Umweltkartenserver zu entnehmen, die entsprechenden ShapeDateien können über folgenden Link heruntergeladen werden: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/hochwasser_kustenschutz/hochwasserschutz/uberschwemmungsgebiete/lagegenauigkeit-und-rechtsverbindlichkeit-44199.html	Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen (hier WEA) ist in festgesetzten und vorläufig gesicherteren Überschwemmungsgebieten (ÜSG) zwar verboten. Die untere Wasserbehörde kann aber im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dargelegt wird, dass der Bau der Anlage keine negativen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet hat und der rechnerische Verlust von Rückhalteraum ausgeglichen wird.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Es ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des WHG §78 in Verbindung mit dem NWG §116 eingehalten werden. Bauliche Anlagen sind in Überschwemmungsgebieten nicht erlaubt. Bisherige Erkenntnisse aus den Klimamodellierungen prognostizieren zudem eine Entwicklung, bei der ein zukünftiges HQ100 in den Grenzen des jetzigen HQextrem liegen könnte, dem sollte möglichst Rechnung getragen werden. Ich empfehle, die betreffenden Vorranggebiet Windenergienutzung zu überprüfen und entsprechend anzupassen.	
NABU Bremervörde-Zeven	Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch im Namen und mit Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. zu den o.g. Planungen Stellung. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG), ist die Notwendigkeit der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) nachvollziehbar. Allerdings ist der Ausweis von 4,0 % der Kreisfläche für die Windenergie eine bedeutende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes unseres Landkreises. Daher ist aus unserer Sicht eine intensive Auseinandersetzung mit den Ausweisungskriterien, den Zeitabläufen und den Flächenbeurteilungen notwendig. Vor dem Hintergrund der durch aktuellen Gesetzesänderungen eingeschränkten Beteiligungsrechte (u.a. Beschleunigungsgebiete gemäß RedIII) der Naturschutzverbände in den konkreten Baugenehmigungsverfahren kommt der Flächenauswahl im RROP eine übergeordnete Bedeutung zu. In der Begründung zu diesem Planänderungsverfahren wird das Abwägungsergebnis zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung auf den Seiten 8 ff. dokumentiert. Die Gesamtgröße von 8.306,86 ha (4,01% der Landkreisfläche) lässt bei dem vorgegebenen Flächenziel von 8.288 ha (4,0 % der Kreisfläche) kaum Möglichkeiten für eine kritische Einzelfallbeurteilung der einzelnen ausgewählten Potenzialflächen. Eine kritische Bewertung der Potenzialflächen ist aber aus naturschutzfachlicher Betrachtungsweise in der Raumordnungsplanung aus den bereits ausgeführten Gründen zwingend erforderlich. Daher schlagen wir Veränderungen der Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorranggebiete vor. 1. Vor der dargestellten zweistufigen Ermittlungsweise sollten alle Flächen im Landkreis Rotenburg (Wümme) ermittelt werden, die aufgrund von Bestandsanlagen Bestandsrechte bzw. Repowering-Möglichkeiten haben. Die Tabelle 3 der Begründung gibt dazu eine erste Orientierung. Allerdings muss bei der Flächenberechnung ergänzend berücksichtigt werden, dass nicht nur die Sonderbauflächen/Sondergebiete in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen berücksichtigt werden sollten, sondern die	Zu 1.: Bei der Änderung des RROP werden aus Gründen der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit die bisherigen Vorranggebiete für Windenergie des RROP 2020 aufgehoben und die Gebietskulisse der Vorranggebiete insgesamt räumlich neu festgelegt. Dabei werden so viele Bestands- und Repoweringanlagen wie möglich in die neuen Vorranggebiete für Windenergie einbezogen. Voraussetzung ist, dass diese Anlagen mit den Ausschlussflächen vereinbar sind, z.B. einen Abstand von 800 m zu Wohngebäuden einhalten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Flächenkulisse für Repoweringvorhaben, die sich aus dem §245e Absatz 3 BauGB mit der Definition des § 16 Abs. 2 BImSchG ergibt. Demnach ist die zweifache Höhe der Neuplanung, ausgehend vom Mastfuß der Bestandsanlage maßgebend. Bei einer anzunehmenden Gesamthöhe der Windenergieanlagen (WEA) bei aktuellen Planungen von bis zu 270 m ergibt sich ein Radius von 540 m um die Bestandsanlagen. In einer Einzelbeurteilung könnte (nach den Maßgabe einer Bewertung in einem Genehmigungsverfahren zum Repowering) überprüft werden, ob in diesen Gebieten alle wesentlichen Grundzüge der Raumplanung eingehalten werden. Durch Berücksichtigung als Positivkriterium der in Tabelle 3 der Begründung aufgelisteten Flächen mit insgesamt 401,37 ha, deren Flächen durch die beschriebene Erweiterung um die gesetzlich verankerte Flächenkulisse für Repoweringvorhaben noch deutlich vergrößert werden, entsteht ein bisher nicht vorhandener Ermessensspielraum im Arbeitsschritt der Einzelfallprüfung der verbleibenden Potenzialflächen. Ergänzend wird mit dieser Vorgehensweise sichergestellt, dass nicht mehr Landkreisfläche als gesetzlich vorgegeben, dem natürlichen Landschaftsbild entzogen wird. Die Einbeziehung von aktuellen Windenergieflächen bei der Auswahl von Vorranggebieten Windenergienutzung wird von anderen Landkreisen in Niedersachsen angewandt.	
NABU Bremervörde-Zeven	2. Zusätzlich sollte eine abgestufte Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgen. Bis zum 31.12.2027 müssen gemäß NWindG lediglich 6.404 ha (3,09 % der Kreisfläche) der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Erst in einem zweiten Schritt müssen mindestens 8.288 ha ausgewiesen. Es besteht keine Verpflichtung, bereits im aktuellen Verfahren die maximale Fläche für Planungen freizugeben. Diese zeitlich abgestufte Vorgehensweise wird nach unserer Kenntnis im Landkreis Stade gehandhabt. Man gewinnt damit die Möglichkeit, Anpassungen an technische, politische und wissenschaftliche Entwicklungen und Erkenntnisse in dem zweiten Ausweisungsschritt zu berücksichtigen.	Zu 2.: Die vorliegenden Stellungnahmen zeigen, dass nicht alle im RROP-Entwurf vorgesehenen Vorranggebiete gehalten werden können. Durch konkurrierende Planungen werden mehrere Flächen wegfallen. Gleichzeitig entstehen an anderer Stelle durch Veränderungen bei den Ausschlussflächen und Bewertungskriterien aber auch neue Potenzialflächen. Es sollte die Entwurfsüberarbeitung abgewartet werden, ob zunächst das Flächenziel vom 31.12.2027 oder schon das Flächenziel vom 31.12.2032 erfüllt werden kann.
NABU Bremervörde-Zeven	Der zusätzliche Ermessensspielraum, den man durch die Nutzung der beiden beschriebenen Vorgehensweisen erhält, sollte in dem Verfahrensschritt der Einzelfallprüfung der verbleibenden Potenzialflächen maßgeblich zu einer Höhergewichtung der Belange des Artenschutzes genutzt werden. Die bisherige Bewertung ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Folgende Themen sollten eine höhere Bedeutung erhalten: a) Gastvogelgebiete mit nationaler und landesweiter Bedeutung werden in den Gebietsblättern zwar beschrieben, wurden aber bei der Flächenauswahl nicht mehr berücksichtigt. Lediglich bei einer internationalen Bedeutung eines Gastvogelgebietes kam es teilweise zum Ausschluss aus der	Zu a): Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Es ist nicht möglich, die großflächigen Gastvogelgebiete mit internationaler und nationaler Bedeutung pauschal von Windenergiegebieten freizuhalten, zumal sich in den Gebieten bereits Windenergieanlagen befinden (z.B. Windpark Alfstedt/Ebersdorf).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Potenzialplanung. Aufgrund der Verantwortung des Landkreises Rotenburg (Wümme) beim Artenschutz, müssen zumindest die bekannten Gastvogelgebiete mit internationaler und nationaler Bedeutung von WEA freigehalten werden.	
NABU Bremervörde-Zeven	b) Bei den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß § 45 BNatSchG ist die Einschränkung auf die Berücksichtigung des artenbezogenen Nahbereiches unzureichend. Zum Artenschutz ist es zwingend notwendig, dass auch die artenbezogenen zentralen Prüfbereiche gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG von der Errichtung von WEA unberührt bleiben.	Zu b): Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Es ist nicht möglich, die zentralen Prüfbereiche von Brutvogelvorkommen pauschal von Windenergiegebieten freizuhalten, zumal dies vom Gesetzgeber auch gar nicht vorgesehen ist (§ 45b Abs. 3 BNatSchG).
NABU Bremervörde-Zeven	c) Die Schwerpunktgebiete für den Wiesenvogelschutz, in denen seit Jahren mit Geldmitteln des Landkreises organisiert durch die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) Wiesenvogelschutz betrieben wird, müssen von den Planungen für WEA freigehalten werden. Ansonsten würden die bisherigen Bemühungen des Artenschutzes konterkariert. Zusätzlich ist der intensive Schutz von Wiesenbrütern Bestandteil des „Niedersächsischen Weges“. Das auf dieser Vereinbarung basierende Niedersächsische Wiesenvogelschutzprogramm beschreibt in seinem aktuellen Entwurf eindeutig die Offenhaltung der Landschaft als wesentlichen Bestandteil. *„Das geplante Niedersächsische Wiesenvogelschutzprogramm dient künftig als fachliche Grundlage und Leitlinie für eine landesweite, zielgerichtete Planung und Umsetzung von Wiesenvogelschutzmaßnahmen. Es gilt, dieses auf regionaler Handlungsebene in tragfähige, gebietsangepasste Lösungen zu übersetzen. Somit richtet es sich an alle mit der Planung und praktischen Umsetzung von Wiesenvogelschutzmaßnahmen befassten Akteurinnen und Akteure (NLWKN 2024)“.*	Zu c): Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen, wonach Wiesenvögel nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG gehören und davon ausgegangen werden kann, dass eine Planung von Windenergieanlagen nicht in einem grundlegenden Widerspruch zu einer Bedeutung von Offenlandflächen als Wiesenvogelbrutgebiet steht.
NABU Bremervörde-Zeven	d) Der Schutz von Fledermäusen wird bei den Belangen des Artenschutzes bisher nicht berücksichtigt. Gebiete mit Vorkommen von besonders schutzwürdigen Fledermausarten (FFH Anhang II – Arten) sind als Ausschlusskriterium zu berücksichtigen. Grundsätzlich liegt der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zugkorridor des Großen Abendseglers und der Rauhautfledermaus, dies ist durch die Nähe der Flüsse Elbe und Weser aber auch der Oste gegeben. Vom Großen Abendsegler gibt es auch Wochenstuben im Landkreis Rotenburg (Wümme). Deshalb ist notwendig neben vorsorglichen Abschaltungsverpflichtungen für alle WEA (in Abhängigkeit von Jahreszeiten und Windgeschwindigkeiten) auch Teilgebiete der Potenzialflächen, die den Austausch/die Flugbewegungen von Fledermäusen zwischen Waldgebieten behindern, kritisch zu beurteilen. Dabei ist der räumliche Kontext von unterschiedlichen Waldgebieten zu beachten.	Zu d): Hierzu wird ebenfalls auf den Umweltbericht verwiesen, wonach für Fledermäuse etablierte Vermeidungsmaßnahmen bestehen, die im Zulassungsverfahren umgesetzt werden können. Daher erübrigt sich eine vertiefte Betrachtung zu dieser Artengruppe, zumal das Planungskonzept keine Windenergieanlagen in Waldgebieten vorsieht, die häufig eine erhöhte Bedeutung für Fledermäuse aufweisen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
NABU Bremervörde-Zeven	e) Projektflächen zur Wiedervernässung und deren Nahbereiche, die durch die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) betreut werden, sollten nicht in die Planung von Windenergiestandorten aufgenommen werden, da ansonsten die angedachten Ziele des Artenschutzes nicht erfüllt werden können.	Zu e): Der Anregung wird zugestimmt. Die Projektflächen der Stiftung Naturschutz werden so weit wie möglich berücksichtigt.
NABU Bremervörde-Zeven	Zusätzlich ist eine Aktualisierung der Daten zu den bedeutsamen Lebensräumen für Brut- und Gastvögel (u.a. Ergebnisse der Gastvogelerfassungen 2024) erforderlich. Die aktuellen Meldedaten nach Herbst 2023 müssen bei den Planungen Berücksichtigung finden, da ansonsten die Vorgaben gemäß § 45b BNatSchG nicht vollständig beachtet werden, da nachvollziehbare Datenquellen nicht vollständig genutzt werden.	Eine Aktualisierung der vorliegenden Daten zu Brutvögeln und Gastvögeln ist nicht erforderlich. Die vorliegenden Daten stellen eine geeignete und hinreichende Datenbasis für die Bewertung der Raumauswirkungen der Vorranggebiete für Windenergie dar.
NABU Bremervörde-Zeven	Die generellen Aussagen zu den Belangen des Artenschutzes finden Einfluss in unsere kritischen Bewertungen einzelner Potenzialflächen in unserem Verbandsgebiet: Fläche 001: Diese Fläche ist Bestandteil der Gebietskulisse des Wiesenvogelschutzprogramms. Zusätzlich befindet sich dort eine im Umweltbericht nicht erwähnte Kompensationsfläche der WEA Köhlen (Landkreis Cuxhaven) explizit für Wiesenbrüter mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland mit Anlage einer Blänke bzw. Aufweitung von Grüppen. Aufgrund der Meidungsdistanzen von Limikolen zu WEA würde das Ziel der Kompensationsmaßnahme durch ein Vorranggebiet Windenergienutzung konterkariert werden.	Zu Fläche 001: Die Bedenken werden nicht geteilt. Zur Gebietskulisse des Wiesenvogelschutzprogramms wird auf den Abwägungsvorschlag zu c) verwiesen. Die Kompensationsfläche im Norden des Gebietes wird im Umweltbericht ergänzt und ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.
NABU Bremervörde-Zeven	Fläche 009: Auch bei dieser Fläche ist das Wiesenvogelschutzprogramm zu beachten. Im geplanten Vorranggebiet liegen Brutstätten von Kiebitz und Großem Brachvogel. Durch Festlegung als Vorrangstandort dürfte das Gebiet als Bruthabitat der Wiesenlimikolen großflächig entwertet werden. Aufgrund der Ausgleichsmaßnahmen für die bereits bestehenden Windenergieanlagen kam es zur Verlagerung von Brut- und Nahrungshabitaten der Limikolen. Ein Flugkorridor zwischen Brutplätzen und durch Kompensationsmaßnahmen geschaffene Nahrungshabitaten ist von WEA freizuhalten. Zusätzlich wurden in dem Gebiet 2024 Sichtungen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten (Wespenbussard, Sumpfohreule) dokumentiert. Die beiden südlichen Teilbereiche der Potenzialflächen (östlich des NSG Franzhorn) befinden zwischen Waldstücken, die als räumliche Einheit anzusehen sind. Dort sind Große Abendsegler zu finden, die diese Waldlücken queren und dann durch WEA einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind.	Zu Fläche 009: Die Bedenken werden nicht geteilt. Die gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes hat ergeben, dass bezüglich der Wiesenlimikolen lediglich mit kleinräumigen Verdrängungen durch Meidereaktionen zu rechnen ist. Diese können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, zum Beispiel durch die kleinräumige Standortwahl der Windenergieanlagen. Zu den Sichtungen von Wespenbussard und Sumpfohreule ist anzumerken, dass die dem Landkreis vorliegenden Daten der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten eine geeignete und hinreichende Datenbasis darstellen, um die Belange des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen. Zur Bewertung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse im Bereich östlich des NSG Franzhorn liegen keine konkreten Daten vor, jedoch bestehen etablierte Vermeidungsmaßnahmen, die im Zulassungsverfahren umgesetzt werden können.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
NABU Bremervörde-Zeven	Fläche 021: Diese Potenzialfläche erachten wie als besonders kritisch. Eine vollständige Herausnahme aus den Planungen für Vorranggebiete Windenergienutzung erscheint notwendig. Bereits im Umweltbericht wird die aktuelle Bedeutung des Gebietes richtigerweise dokumentiert: „Die Prüffläche befindet sich im Augustendorfer Moor als Bereich von internationaler Bedeutung für Gastvögel, insbesondere Zwergschwan und Kranich. Es handelt sich um Nahrungsflächen und Schlafplätze (Gänse, Schwäne, Kranich, Kornweihe, Silberreiher) im funktionellen Zusammenhang zum Huvenhoopsmor“. Aktuelle Gastvogelzählungen aus dem Jahr 2024 haben den Status der internationalen Bedeutung des Augustendorfer Moors belegt und verstetigt. Diese Bedeutung wird zukünftig durch ein Wiedervernässungsprojekt im Nahbereich der Potenzialflächen durch die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) noch gesteigert. Durch den wachsenden Bestand an Limikolen (Kiebitz, Großer Brachvogel), dem geplantem Flächenankauf durch die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) und den damit verbunden Wasserstandsanhebungen ist das Areal als weiteres Schwerpunktgebiet und Ausweichfläche für das Wiesenvogelschutzprogramm der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) geeignet. Die östliche Teilfläche ist bereits Bestandteil des Wiesenvogelschutzprogramms des Landes Niedersachsen. Dort ist die Offenhaltung der Landschaft die Ausrichtung des Landes Niedersachsen, die in dieser Raumplanung berücksichtigt werden sollte. WEA widersprechen einer solchen Planungsgrundlage. Auch die Renaturierungsmaßnahmen nach Beendigung des aktiven Torfabbaus im Nahbereich der Potenzialfläche werden die naturschutzfachliche Bedeutung des Gesamtgebietes weiter steigern. Das gesamte Areal ist als Lebensraum der Sumpfohreule (kollisionsgefährdete Vogelart gemäß § 45b BNatSchG) geeignet. 2024 wurden dort erneut Sichtungen dieser Vogelart dokumentiert, die bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden müssen.	Zu Fläche 021: Die Bedenken werden geteilt. Das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf wird gestrichen.
NABU Bremervörde-Zeven	Flächen 016 und 017: Bei diesen Potenzialflächen besteht durch die naturschutzfachliche Zusammengehörigkeit der Waldgebiete des NSG „Beverner Wald“ und im nördlich befindlichem Stüh eine bedeutende Störung durch mögliche WEA beim Austausch von Fledermäusen zwischen den Waldgebieten.	Zu den Flächen 016 und 017: Zur Bewertung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse im Bereich zwischen Beverner Wald und Stüh liegen keine konkreten Daten vor, jedoch bestehen etablierte Vermeidungsmaßnahmen, die im Zulassungsverfahren umgesetzt werden können.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
NABU Bremervörde-Zeven	Fläche 028: Bei dieser Potenzialfläche wurden die deutlichen Ausführungen aus dem Umweltbericht („Die Prüffläche selbst befindet sich in einem Bereich von pot. internationaler Bedeutung für Gastvögel, insbesondere für Gänse und Schwäne. Trotz der mäßigen Datenlage ist durch die Nähe zum Huvenhoopsmoor von einer hohen Bedeutung für Kraniche (Vorsammelplätze auf Ackerflächen) auszugehen. Es ist mit Umweltauswirkungen hoher Intensität zu rechnen.“) bei der Bewertung (siehe Ausführung bei den Gebietsblättern) nicht berücksichtigt. Eine Neubewertung muss erfolgen. Zusätzlich befindet sich diese Potenzialfläche im bereits beschriebenen Zugkorridor unterschiedlicher Fledermausarten entlang der Oste.	Zu Fläche 028: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft. Zum Zugkorridor der Fledermäuse entlang der Oste wird auf den Abwägungsvorschlag zu d) verwiesen.
NABU Bremervörde-Zeven	Fläche 029: Analog der Fläche 028 ist auch bei dieser Potenzialfläche eine Neubewertung notwendig. Die Ausführungen im Umweltbericht belegen die hohe naturschutzfachliche Bedeutung dieser Fläche: „Aufgrund der Lage der Prüffläche zwischen einem international bedeutsamen Schlafplatz im Nordosten und einem international bedeutsamen Nahrungshabitat im Westen ist von einer erhöhten Flugaktivität der Kraniche auszugehen und daher mit Umweltauswirkungen hoher Intensität zu rechnen.“	Zu Fläche 029: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft.
NABU Bremervörde-Zeven	Fläche 030: Diese Potenzialfläche ist vollständig durch ein Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung überlagert. Es sollte insbesondere geprüft werden, ob weitere Bereiche der „Hepstedter Weiden“ von WEA freigehalten werden können, da dort laut Umweltbericht mit Umweltauswirkungen hoher Intensität zu rechnen ist. Dazu wäre auch ein Abgleich mit Daten des Wiesenvogelschutzprogramms über die Standorte von Kiebitzbruten empfehlenswert.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optimierte Abgrenzung des Vorranggebietes 030 wird im Hinblick auf die Lage in einem Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung nochmals geprüft.
Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)	**Vorranggebiet 88, Ostervesede südlich der K 236** Am Ostervesede zugewandten Rand der geplanten Vorrangfläche verläuft der Lünzener Bruchbach. Sowohl der beidseitige Randstreifen des Bachlaufs in einer Breite von 5 m sowie mehrere angrenzende Flächen (siehe Anlage) befinden sich im Eigentum der „Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)“. Zum Roßiekenweg hin gehören artenreiche Feuchtwiesen in der Niederung des Baches der Stiftung Kulturlandpflege, die ihre Flächen ebenfalls naturschutzfachlich entwickelt hat. Die Flächen wurden mit Landes- und EU Mitteln im Rahmen der Flurbereinigung erworben. Anschließend wurden ebenfalls auch mit EU- und Landesmitteln in Kooperation mit dem Unterhaltungsverband obere Wümme in den letzten Jahren naturschutzfachliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt und damit der Bach und seine Niederung sowie die angrenzenden Flächen aufgewertet. Noch frei von anderen Beeinträchtigungen findet sich hier im Verlauf der Niederung eine strukturreiche Wiesen- Niederungslandschaft. Durch die Einbeziehung	Den Bedenken wird zugestimmt. Die Talniederung des Lünzener Bruchbaches wird nicht in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

dieser Flächen in das Vorranggebiet wird das dortige Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und die durchgeführten Maßnahmen ad absurdum geführt. Aufgrund der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart du Schönheit ... *sind Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschafterlebnis zu bewahren und zu entwickeln* (BNatSchG §1 (4) Nr. 2). Die naturnah und naturraumtypische Bachniederung soll deshalb frei von überprägenden Einflüssen bleiben.

Den Landschaftsteil in Sichtbeziehung des Bachlaufs bitten wir deshalb aus der Vorrangfläche 88 herauszunehmen und damit das Gebiet zu verkleinern (siehe Abb. 1). Da im Oktober 2024 für 5 Windkraftanlagen nördlich der K 236 eine Baugenehmigung erteilt wurde, wurde das VR-Gebiet in diese Richtung ja bereits erweitert, so dass dies aus unserer Sicht in die Gesamtfläche jetzt eingerechnet werden müsste.

Avifaunistische Kartierungen belegen darüber hinaus am nordwestlichen Rand Vorkommen von Brachvogel und Kiebitzen (Revierkartierung, der UNB vorliegend) aus 2023.

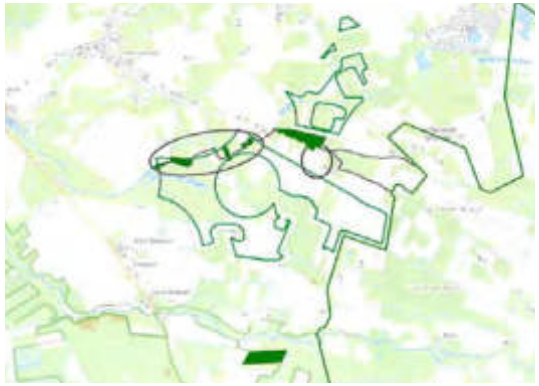
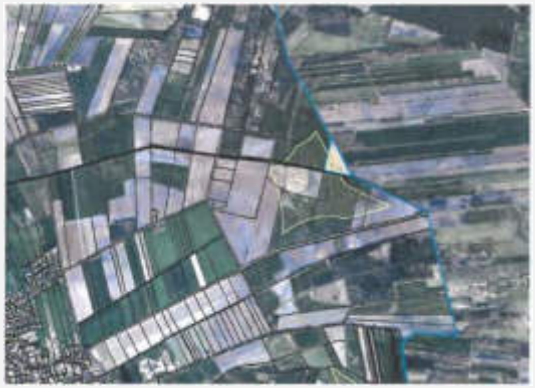


Abb. 1: In Grün die Stiftungsflächen, blau die geplanten Vorrangflächen, braun die 9/2024 genehmigten Windkraftflächen, grau der aus den VR-Gebiet zu entlassende Bereich.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)	**Vorranggebiet 90, nordöstlich von Hemslingen an der Kreisgrenze** Im Rahmen der Flurbereinigung hat die Stiftung Naturschutz eine Fläche am Trochelbach übernommen (Hemslingen, Flur 2, 76/5) und zu einer artenreichen Wiese entwickelt (Abb. 2). Im Zuge der Flächenübernahme hat sie dort zwei temporär wasserführende Wasserflächen angelegt, die regelmäßig bis in den Sommer hinein von Wasservögeln aufgesucht werden. Der Bereich nördlich des Trochelbaches im Bereich der Stiftungsfläche sollte mit gewissem Pufferstreifen nach Westen und Süden von Windkraftplanungen ausgenommen werden. Stiftungsflächen stehen wegen ihrer Bedeutung für den Naturschutz in der Regel als Standorte für Windkrafträder nicht zur Verfügung.  Abb. 2: Beige dargestellt die Stiftungsfläche, gelb gepunktet das geplante VR-Gebiet.	Den Bedenken wird zugestimmt. Die Stiftungsfläche am Trochelbach wird nicht in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen.
Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)	**Vorranggebiet 009 im Nordkreis** Zu den Projekten der Stiftung Naturschutz gehört seit 2013 ein Wiesenvogel-schutzprojekt, das von der Umweltpyramide umgesetzt wird und mit Mitteln des Landkreises finanziert wird. Das Wiesenvogelprojekt wurde 2013 mit dem Ziel gegründet, den Bestand der streng geschützten Wiesenlimikolen Großer Brachvogel *(Numenius arquatd)* und (später) Kiebitz *(Vanellus vanellus)* zu erhalten und zu optimieren sowie deren Lebensräume zu entwickeln. Im Landkreis Rotenburg (W.) kommen rd. 10% der niedersachsenweiten Population des Großen Brachvogels vor. Die Bedeutung insbesondere der nördlichen Landkreishälfte als Trittsteinbiotop für die genannten Watvögel ist begründet durch die geographische Lage zwischen Elbe, Weser und Nordsee und die weitläufigen Gebiete stocherfahiger Moorböden mit hoch anstehendem Grundwasser. Insofern hat der Landkreis eine besondere Verantwortung für den vom Aussterben bedrohten Brachvogel und den dramatisch in seinem Bestand	Den Bedenken zum Vorranggebiet 009 wird nicht zugestimmt. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass bezüglich der Wiesenlimikolen lediglich mit kleinräumigen Verdrängungen durch Meidereaktionen zu rechnen ist. Diese können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, zum Beispiel durch die kleinräumige Standortwahl der Windenergieanlagen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	zurückgegangenen Kiebitz. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass Wiesenvögel wie Kiebitz, Großer Brachvogel, Wiesenpieper und Feldlerche empfindlich auf WEA reagieren. Durch die Meidung der unmittelbaren WEA-Umgebung (Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpieper 100 m, beim Großen Brachvogel bis 200 m, s. Reichenbach & Steinborn 2006) ist neben der Kollisionsgefährdung von einem weiteren Verlust an Lebensraum durch Meidung auszugehen. Für den Kiebitz konnte sogar in Windparks eine deutlichere Bestandsreduzierung festgestellt werden als auf Vergleichsstandorten (Steinborn, Reichenbach, Timmermann o. Jahr). Neben den bekannten Ursachen für den Rückgang der Arten zeichnet sich durch die zukünftige Inanspruchnahme offener Flächen für Windkraft ein weiterer Konflikt mit bestandsgefährdenden Folgen ab. Die Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAG) der Vogelschutzwarten (2015) empfiehlt für windkraftsensible Vogelarten wie Brachvogel und Kiebitz einen Mindestabstand zwischen Neststandort und Windrad von 500 m. Einzubeziehen sind bei der Festlegung von Abständen darüber hinaus auch Nahrungshabitate, Schlafplätze und Flugwege (Flugkorridore) zwischen den verschiedenen Aufenthaltsorten. In den Schwerpunktgebieten des Wiesenvogelschutzes Breddorf und Kalbe sind erfreulicherweise aufgrund der hohen Bedeutung als Brut- und Rastgebiet keine Vorrangstandorte für Windkraft vorgesehen. Auch das Kornbecksmoor als zentrales Brutgebiet des Großen Brachvogels soll freigehalten werden. Im westlichen Teil des Schwerpunktgebietes Nord dagegen sind Erweiterungen von bestehenden WEA-Gebieten und Neuausweisungen in Teilflächen geplant. Das Wiesenvogel-Schwerpunktgebiet Oerel dürfte durch den großräumigen Vorrangstandort Nr. 09 als Wiesenvogellebensraum allerdings weitgehend entwertet werden (Abb. 3). In der Genehmigung des Windparks Oerel/Barchel (Nr. 08 der zeichnerischen Darstellung) vom 10.09.2020 wird festgestellt, dass sich „mit den aktuellen WEA-Standorten auf die nachgewiesenen Brutreviere (des Brachvogels) keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben, da bei der Erstellung des Windparkkonzeptes auf weitere WEA-Standorte verzichtet wurde und die 7 geplanten WEA so platziert wurden, dass ein größtmöglicher Abstand zu den Brutrevieren gewährleistet wird“. Von diesem Grundsatz wird mit dem zusätzlichen Vorrangstandort Nr. 09 zurückgetreten. Die Brachvogelreviere würden somit im Zentrum des Windkraftgebietes liegen. Aufgrund der oben dargestellten fachlichen Einschätzung mindestens eines Meideverhaltens wird damit ein Störungsverbot nach §44 (1) BNatSchG ausgelöst und könnte zur Verschlechterung der lokalen Population führen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	 Abb. 3: Brutnachweise und Brutverdachtsfälle von Großem Brachvogel und Kiebitz im Schwerpunktgebiet (SPG) Oerel in den Jahren 2021-2024. Kompensationsflächen sind pink straffiert dargestellt. Für die bisher errichteten Windräder wurden im Nordosten und Südwesten des Gebietes Kompensationsmaßnahmen explizit für Wiesenlimikolen (Brachvogel und Kiebitz) umgesetzt. Diese Kompensationsflächen sind zwar aus der Vorrangfläche ausgeschnitten. Aufgrund der Standortwechsel der Brachvögel zwischen Brutrevier und Nahrungshabitat in der Nähe der Blänke im südlichen VR-Gebiet würde der geplante Windpark stets gequert werden müssen. Um den Bestand des reviertreuen Brachvogels im SPG Oerel zu erhalten, wäre daher ein Freihalten des „Süderbeeksmoors“ zwischen den bestehenden nördlichen Kompensationsflächen notwendig. Darüber hinaus wird darum gebeten, um die Kompensationsflächen einen Puffer von 200 m sowie einen Flugkorridor von 100 m zwischen Brutrevier und der südlichen Kompensationsfläche freizuhalten.	
Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)	**Vorranggebiet Nr. 021 bei Barkhausen** Die Vorrangfläche liegt in einem aktiven Torfabbaugebiet (Abb. 4a und b). Durch den Bestand an Kiebitzen (sowohl innerhalb der vorgesehenen Fläche als auch außerhalb Reviere von Kiebitzen und Brachvogel (Ergebnisse Revierkartierung, der UNB vorliegend, Abb. 4a), geplantem Flächenankauf des Landkreises (siehe grüne Flächen in Abb.4a) und damit verbundenen naturnahen Wasserstandsentwicklung ist das Areal als weiteres Schwerpunkt- bzw. Ausweichgebiet für den Wiesenvogelschutz anvisiert.	Die Bedenken werden geteilt. Das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Südlich der VR-Flächen schließen sich darüber hinaus großflächige Torfabbaubereiche an, die in Teilen nach dem Ende des Torfabbaues durch den Landkreis durch Flächenerwerb bzw. durch die Torfwerke aufgrund der Abbaugenehmigung bereits wieder vemässt wurden bzw. noch werden (Abb. 4b). Hier hat sich ein über 100 ha großer Bereich für den Naturschutz entwickelt, der auch für die Vögel weit bereits an Bedeutung gewonnen hat und zunehmend an Bedeutung gewinnen wird. Diese Flächen, insbesondere die östliche Teilfläche, für die Windkraft zur Verfügung zu stellen, führen die per Genehmigung nach dem Torfabbau festgelegten Maßnahmen ad adsurdum, Probleme mit dem Artenschutz sind darüber hinaus vorprogrammiert. Wir bitten daher um Herauslösung der beiden südlichen Teilflächen aus dem Vorranggebiet 21.  Abb. 4a: Grün dargestellt ist die Ankaufsfläche, die grünen Punkte stellen Kiebitzbrutverdachte dar. Die VR-Flächen sind rot umrandet dargestellt, LK-Flächen pink kariert und Flächen der Humuswerke rotbraun schraffiert.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	 Abb. 4b: Orange dargestellt die Flächen des Landkreises, olivgrün die Flächen der Torfwerke, blau die ungefähre Lage der südlichen Teilflächen des geplanten VR-Gebietes	
Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)	**Vorranggebiete 001 und 002 an der Kreisgrenze zu Cuxhaven** Auch diese Flächen gehören zum Erfassungsgebiet des Wiesenvogelprojektes des Landkreises. Im Vorranggebiet 1 befinden sich Ki- und Gbv-Brutreviere, entsprechend kommt §44 Abs. 1 BNatSchG zum Tragen. Daneben liegt im Vorrangstandort eine Kompensationsfläche der WEA Köhlen (LK Cuxhaven) explizit für Wiesenbrüter mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland mit Anlage einer Blänke bzw. Aufweitung von Grüppen. Die Teilfläche westlich der Westerbeck des Vorranggebietes 2, die südlich von einem Wirtschaftswegbegrenzt wird, wird seit Jahren als Bruthabitat des Großen Brachvogels genutzt und sollte aus der Potentialfläche herausgelöst werden. Empfohlen wird die Einbeziehung der bereits bestehenden WEA in das Vorranggebiet sowie die Arrondierung der (temporären) Containerstellfläche der Windkraftfirma.	Die Bedenken zum Vorranggebiet 001 werden nicht geteilt. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass mit Umweltauswirkungen lediglich geringer Intensität zu rechnen ist. Die Kompensationsfläche im Norden des Gebietes ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Dem Vorschlag zum Vorranggebiet 002 wird nicht entsprochen, da das Gebiet im Wesentlichen aus dem vorhandenen Windpark Alfstedt/Ebersdorf besteht. Auf solche vorbelasteten Flächen kann zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele nicht verzichtet werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	Wir bedanken uns für die nachvollziehbare und transparente Beschreibung des Vorgehens bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie im aktuellen RROP-Änderungsentwurf durch den Landkreis Rotenburg (Wümme). Besonders begrüßen wir es, dass im Planungsprozess gezielt ehrenamtlich erhobene avifaunistische Daten angefragt wurden und im weiteren Verfahren Berücksichtigung fanden. Dies zeigt, dass die ehrenamtlichen Leistungen der Faunistischen Arbeitsgruppe wertgeschätzt und ernst genommen werden. Auch darüber hinaus sind im vorliegenden Entwurf die Bemühungen, die Belange der Schutzgüter aus Natur und Landschaft in die Planungen einzubeziehen, deutlich erkennbar. So begrüßen wir es ausdrücklich, dass die nach eigenem Ermessen definierten Ausschlussflächen sowohl das Nahumfeld von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten als auch Landschaftsschutzgebiete und Wälder umfassen. Das Erreichen des Teilflächenziels von 4 % stellt eine erhebliche Herausforderung für die Raumordnung dar. Uns ist bewusst, dass die Umsetzung dieses Ziels nicht ohne Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft realisiert werden kann. Allerdings könnten gewisse Anpassungen bei der Vorgehensweise zur Identifikation der potenziellen Vorranggebiete aus unserer Sicht dazu dienen, diese Beeinträchtigungen zu verringern. Wir empfehlen daher die beiden folgenden Schritte: 1. Zunächst sollte unbedingt geprüft werden, ob die Potenziale für das Repowering von Bestandsanlagen vollumfänglich ausgeschöpft worden sind, wie es auch der NABU Bremervörde-Zeven in seiner Stellungnahme vom 28.11.2024 aufgreift. Dadurch könnte sich möglicherweise ein (bislang nicht vorhandener) Ermessensspielraum ergeben, der eine genauere Einzelfallprüfung der aktuell vorgeschlagenen Vorranggebiete ermöglicht. 2. Außerdem schlagen wir vor, die Vorranggebiete abgestuft auszuweisen, um die gesetzten Ziele im Einklang mit dem Schutz von Natur und Landschaft effektiver und nachhaltiger zu erreichen. Gemäß Niedersächsischem Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) muss der Landkreis Rotenburg (Wümme) bis Ende 2027 nur 6.404 ha (3,09 % der Kreisfläche) als Vorranggebiet ausweisen. Somit könnten Flächen, die als besonders sensibel für den Arten- und Biotopschutz eingeschätzt werden, zunächst von einer Planung ausgenommen bleiben und bis zum 31.12.2027 einer erneuten, vertieften Prüfung unterzogen werden. Somit kann sichergestellt werden, dass eine Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter so gering wie möglich gehalten wird. Bei Anwendung dieser beiden Ansätze könnte sich zusätzlicher Ermessensspielraum ergeben, der für Einzelfallprüfungen der bislang vorgesehenen Vorranggebiete genutzt werden kann. Diese Prüfungen	Zu 1.: Bei der Änderung des RROP werden aus Gründen der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit die bisherigen Vorranggebiete für Windenergie des RROP 2020 aufgehoben und die Gebietskulisse der Vorranggebiete insgesamt räumlich neu festgelegt. Dabei werden so viele Bestands- und Repoweringanlagen wie möglich in die neuen Vorranggebiete für Windenergie einbezogen. Voraussetzung ist, dass diese Anlagen mit den Ausschlussflächen vereinbar sind, z.B. einen Abstand von 800 m zu Wohngebäuden einhalten. Zu 2.: Die vorliegenden Stellungnahmen zeigen, dass nicht alle im RROP-Entwurf vorgesehenen Vorranggebiete gehalten werden können. Durch konkurrierende Planungen werden mehrere Flächen wegfallen. Gleichzeitig entstehen an anderer Stelle durch Veränderungen bei den Ausschlussflächen und Bewertungskriterien aber auch neue Potenzialflächen. Es sollte die Entwurfsüberarbeitung abgewartet werden, ob zunächst das Flächenziel vom 31.12.2027 oder schon das Flächenziel vom 31.12.2032 erfüllt werden kann.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	sollten insbesondere diejenigen Gastvogellebensräume berücksichtigen, welche im aktuellen Entwurf keine angemessene Beachtung finden. Es handelt sich dabei um Vorkommen windenergiesensibler Arten, denen durch den Windkraftausbau an den betroffenen Gebieten nicht nur ein erhöhtes Tötungsrisiko, sondern auch ein massiver Lebensraumverlust infolge von Störungen und Vergrämung droht. Daraus resultiert ein erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikt. Dabei muss betont werden, dass dem Landkreis Rotenburg (Wümme) besonders in den offenen, wenig bis gar nicht zerschnittenen Landschaften in Niederungen und Mooren eine besondere Verantwortung für den Vogelschutz zukommt. Hierzu folgt nun eine kritische Einschätzung einzelner Gebiete aus dem RROP-Änderungsentwurf in priorisierter Abfolge. Sie beruht in einigen Fällen auch auf sehr aktuellen Daten (aus Saison 2023/24, teilweise auch 2024/25), welche die hohe Bedeutung dieser Flächen für die Avifauna unterstreichen.	
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	**Sehr hohes Konfliktpotenzial** 021 – im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf Die Fläche liegt im Nahumfeld des national bedeutsamen Kranich-Schlafplatzes im Augustendorfer Moor. Seit Herbst 2021 werden hier systematische Schlafplatzzählungen durchgeführt, bei denen in den Jahren 2023 und 2024 sogar international bedeutsame Rastbestände (max. 5.480 Kraniche am 20.10.2024) festgestellt wurden. Darüber hinaus sind die Vernässungsflächen des Moores auch als Schlafplatz für Gänse und Schwäne von hoher Bedeutung. Im Zuge zukünftiger Wiedervernässungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Schlafplatz für diese Wasservögel weiter an Bedeutung gewinnen wird. Eine Errichtung von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu diesen Flächen könnte zu erhöhter Mortalität durch Kollisionen bei schlechter Sicht (z.B. Nebel) führen. Dies ist besonders kritisch, da bei Dunkelheit noch regelmäßig Flugbewegungen von Kranichen und Gänsen zwischen Augustendorfer Moor und Huvenhoopsmoor stattfinden. Neben der Bedeutung für Gastvögel stellt das Gebiet auch ein regionales Schwerpunktvor-kommen von Wiesenvögeln dar. Mit Kiebitz, Brachvogel und gelegentlicher Brutaktivität der Sumpfohreule beherbergt das Gebiet einige Schwergewichte der Roten Liste: Brachvogel und Sumpfohreule sind bundesweit vom Aussterben bedroht, der Kiebitz gilt als stark gefährdet. Folgerichtig ist ein Teil des geplanten Vorranggebietes in die Kulisse des niedersächsischen Vogelschutzprogrammes aufgenommen worden. Alle drei genannten Arten werden im arten-schutzrechtlichen Leitfaden zum	Die Bedenken werden geteilt. Das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Windenergieerlass als Windenergieanlagen-empfindliche Arten aufgeführt. Aufgrund zukünftiger Wiedervernässungsmaßnahmen im Bereich des Augustendorfer Moores ist außerdem zu erwarten, dass die Bedeutung des Gebietes sowohl für Brut- als auch für Gastvögel weiter zunehmen wird. In Anbetracht der geringen Fläche des Vorranggebietes von lediglich 57 ha stehen die zu erwartenden Beeinträchtigungen an den o.g. Schutzgütern in keinem Verhältnis zum unwesentlichen Beitrag des Vorranggebietes für das Erreichen des vorgegebenen Teilflächenziels.	
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	028 – zwischen Königsmoor und Osteniederung Das Vorranggebiet liegt zwischen dem NSG „Huvenhoopsmoor“ und dem NSG und FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“, zwischen denen vielfältige ökologische Wechselwirkungen bestehen. Diese würden durch die Errichtung eines Windparks beeinträchtigt werden. Sowohl das Huvenhoopsmoor als auch die Osteniederung sind für Gastvögel im Winterhalbjahr von großer Bedeutung. Für den Kranich ist das Huvenhoopsmoor ein traditioneller Schlafplatz, an dem systematische Zählungen seit beinahe zwei Jahrzehnten dessen internationale Bedeutung belegen. In der Osteniederung treten zu dieser Zeit immer wiederholt temporäre Überschwemmungen auf, während denen die Flussniederung ebenfalls von Schwänen, Gänsen und Kranichen als Schlafplatz genutzt wird. Eine nationale Bedeutung erreicht die Niederung als Rastgebiet dabei insbesondere für den Zwergschwan. Durch die räumliche Nähe der beiden Schutzgebiete kommt es unter solchen Bedingungen regelmäßig zu nächtlichen Flugbewegungen zwischen Huvenhoopsmoor und Oste, also genau im Bereich des geplanten Vorranggebietes. Auch ist davon ein stark genutzter Einflugkorridor für Kraniche, Gänse und Schwäne zu deren Schlafplatz im Huvenhoopsmoor betroffen. Ein Windpark stellt in diesem Flugkorridor ein gravierendes Hindernis dar und würde, wie bereits für das Augustendorfer Moor beschrieben, besonders bei schlechter Sicht (Dunkelheit, Nebel) zu einem artenschutzrechtlich relevanten hohen Kollisionsrisiko führen. Neben den genannten Wasservögeln spielt das Huvenhoopsmoor als Schlafplatz im Winterhalbjahr eine herausragende Rolle für Kornweihen, in geringerem Maße auch für Sumpfohreulen. Mit maximal 131 Individuen im Winterhalbjahr 2022/23 handelt es sich bei dem Gebiet um einen der wichtigsten Schlafplätze in ganz Niedersachsen für die Kornweihe, die als eine kollisionsgefährdete Art nach §45b BNatSchG gilt. Beim An- und Abflug des Schlafplatzes Huvenhoopsmoor passieren Kornweihen regelmäßig das vorgesehene Vorranggebiet. Eine Ausweisung als Vorranggebiet würde zudem eine Beeinträchtigung	Die Bedenken zum Vorranggebiet 028 werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	eines wichtigen Vorsammelplatzes für Kraniche nach sich ziehen, da diese sich im betroffenen Bereich in großer Zahl während der Abenddämmerung, vor dem Einflug ins Huvenhoopsmoor, sammeln. Abschließend ist mit dem Seeadler noch eine kollisionsgefährdete Art in zu nennen, die in der Osteniederung unweit des vorgesehenen Vorranggebietes brütet. Für das dortige Brutpaar ist das Huvenhoopsmoor besonders während der Brutzeit der wichtigste Jagdlebensraum, weswegen regelmäßig Flugbewegungen des Seeadlers im Bereich dieses Vorranggebietes beobachtet werden. Bei Installation von Windenergieanlagen wäre dort von einem erhöhten Kollisionsrisiko, also starken artenschutzrechtlichen Konflikten, auszugehen.	
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	029 – südlich des Huvenhoopsmoores Ähnlich wie bei Fläche 028 ergeben sich Bedenken besonders aufgrund der Lage in einem zentralen Gastvogel-Flugkorridor zum/vom Huvenhoopsmoor. Das Vorranggebiet liegt genau im zentralen Flugweg von Kranichen, Gänsen und Schwänen aus dem international bedeutsamen Nahrungslebensraum Breddorfer Moor ins Huvenhoopsmoor (und vice versa). Bei dem Bereich Breddorfer Moor handelt es sich um das wichtigste bekannte Nahrungshabitat für Kraniche in der gesamten Teufelsmoorniederung. Besonders wichtige Teilbereiche der Breddorfer Niederung wurden im aktuellen Entwurf nachvollziehbarerweise als nicht geeignete Bereiche für Vorranggebiete eingestuft. Dieser Einschätzung stimmen wir vollumfänglich zu. Insofern wäre es nur konsequent, neben den reinen Nahrungsflächen auch die entsprechenden Flugkorridore zu den dazugehörigen Schlafplätzen frei von Windenergie zu halten. Trotz fehlender systematischer Untersuchungen weisen Zufallsbeobachtungen auf eine wichtige Rolle des Vorranggebietes als Kranich-Vorsammelplatz hin, der durch Installation von Windenergieanlagen entwertet werden könnte. Das vorhandene Datendefizit sollte durch gezielte Untersuchungen geschlossen werden, um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial vernünftig prüfen zu können.	Die Bedenken zum Vorranggebiet 029 werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft.
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	**Hohes Konfliktpotenzial** 030 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt Dass der Teilbereich Breddorfer Moor als Gastvogellebensraum mit internationaler Bedeutung für den Kranich bereits aus dem Vorranggebiet gestrichen wurde, befürworten wir ausdrücklich, zumal im Gebiet mit dem Rummeldeisbeekpolder auch ein bedeutsamer Gänse- und Schwanenschlafplatz liegt. Allerdings trifft das Kriterium der internationalen Bedeutung als Kranich-	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optimierte Abgrenzung des Vorranggebietes 030 wird im Hinblick auf die Lage in einem Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung nochmals geprüft.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Rastgebiet auch auf die Hepstedter Weiden zu, die aktuell nahezu vollständig als Vorranggebiet ausgewiesen werden sollen. Uns ist bewusst, dass aufgrund des Teilflächenziels von 4 % der Handlungsspiel-raum begrenzt ist. Sollten die eingangs beschriebenen Schritte jedoch einen Ermessensspielraum eröffnen, sollte in Erwägung gezogen werden, den nach Westen reichenden Ausläufer des Vorranggebietes auszusparen (bis etwa 500 m östlich des Schlackenwegs zwischen Heu- und Ochsendamm). Dieser Teilbereich ist von ausgedehntem, zusammenhängendem Grünland geprägt, weswegen der Erhalt des Landschaftsbildes zu erstreben ist. Darüber hinaus handelt es sich hier um einen kreisweiten Schwerpunktlebensraum verschiedener Greifvogelarten. Die Kornweihe, die auch unmittelbar vor Ort Schlafplätze aufsucht, wäre v.a. außerhalb der Brutzeit besonders betroffen. Des Weiteren konzentrieren sich in diesem Bereich auch die Schlafplatzflüge von Kranichen (einschließlich gelegentlichen Sammelns), die aus den Hepstedter Weiden zum Übernachten ins Günnemoor im EU-Vogelschutzgebiet V35 „Hammeniederung“ (Lkr. OHZ) fliegen.	
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	048 – Hemelsmoorwiesen südlich von Brümmerhof Kritisch zu beurteilen ist auch die geplante Ausweisung eines Vorranggebietes in den Hemelsmoorwiesen in unmittelbarer Nähe zum Stellingsmoor. Betroffen davon wären sowohl Einflugschneisen zu/von diesem mittlerweile hochvalide als international bedeutsamen einzustufenden Kranich-Schlafplatz (Stand: 11/2024) als auch ein wichtiger Vorsammelplatz dieser Art. Das Vorranggebiet ist Teil eines weitgehend unzerschnittenen Offenlebensraumes mit ausgedehnten Grünlandflächen, der nicht nur für Wiesenvögel wie den vom Aussterben bedrohten Brachvogel besondere Bedeutung hat, sondern auch das Landschaftsbild maßgeblich prägt. Zusammen mit den angrenzenden Lebensräumen im Stellingsmoor und Hemelsmoor bilden die Hemelsmoorwiesen einen vielseitig funktional zusammenhängenden Habitatkomplex, dessen ökologische Wertigkeit nicht durch den Bau von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden sollte. Aufgrund der geringen Größe des geplanten Vorranggebietes von nur 54 Hektar stehen die zu erwartenden, erheblichen naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen nicht im Verhältnis zu dem nachrangigen Beitrag für das Teilflächenziel des Landkreises.	Die Bedenken zum Vorranggebiet 048 werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	**Weitere Kurzanmerkungen zu einzelnen vorgesehenen Vorranggebieten** 056 – Bereich am Stellingsmoor südlich von Wehldorf Einflugbereich insbesondere für den Kranich zum mittlerweile mit hoher Validität als international bedeutsam einzustufenden Schlafplatz im Stellingsmoor (Stand: 11/2024) sollte möglichst freigehalten werden.	Die Bedenken zum Vorranggebiet 056 werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft.
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	024 – östlich von Anderlingen Zumindest der nördlichste, schlauchförmige Teilbereich (etwa nordöstlich einer imaginären Achse Grafel-Viehbrock) sollte aufgrund der hohen Bedeutung als Rastgebiet für Zwergschwäne einschließlich dortiger Schlafplätze auf staunassen Acker- und Grünlandflächen (national bedeutsam; Validität hoch; Stand 11/2024) nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optimierte Abgrenzung des Vorranggebietes 024 wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung nochmals geprüft.
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	052 – Bereich des vorhandenen Windparks Wilstedt I Die Aussparung entlang der Wörpe sollte auf Teilbereich nördlich der Wörpe ausgedehnt werden, u.a. wegen hoher Bedeutung als Rastgebiet von Zwergschwänen (national bedeutsame Rastbestände 2022/23 und 2023/24) sowie aus Hochwasserschutz-gründen (Bezug zur Hochwassersituation im Unterlauf der Wörpe im Winter 2023/24).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass sich das Vorranggebiet zwar in einem Bereich von nationaler Bedeutung für Gastvögel befindet. Aufgrund der geringen Datenlage und des fehlenden funktionalen Zusammenhangs mit anderen Gebieten ist aber lediglich auf Teilflächen mit Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen.
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	065 – zwischen Wittkopsbostel und Hatzte II Reduktion des Vorranggebietes im nordöstlichen Teilbereich, der im Nahumfeld des Hatzter Moores und somit im Einflugbereich zum dortigen Schlafplatz (v.a. Kranich, auch Gänse und Schwäne) liegt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass sich das Vorranggebiet zwar in einem Bereich von nationaler Bedeutung für Gastvögel befindet. Aufgrund der geringen Datenlage sind aber nur Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.
Koordinationsstelle für Naturschutz-fachliche Verbands-beteiligung (KNV)	Die angeschlossenen Natur- und Umweltschutzverbände bedanken sich für die nachvollziehbare Darstellung der Vorgehensweise zur Ausweisung der Vorranggebiete (VR) Windenergie sowie die Berücksichtigung unserer Stellungnahme zum Planänderungsverfahren zum RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme). Wir begrüßen, dass der Landkreis nach eigenem Ermessen Ausschlussflachen als Puffer um FFH-Gebiete sowie um Vogel- und Naturschutzgebiete definiert hat, um negative Auswirkungen der darin befindlichen Schutzguter durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu verringern. Das Teilflächenziel von 4 % ist eine Herausforderung für die Raumordnung und wird nicht ohne Beeinträchtigung für Natur und	Die allgemeinen Hinweise der KNV Osterholz zum Artenschutz, zu Moorböden, zu Fledermäusen und zu Gastvögeln werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Landschaft umzusetzen sein. Zu der vorliegenden Planung äußern die angeschlossenen Verbände die folgenden allgemeinen Punkte. Artenschutz: Aufgrund der Genehmigungsbeschleunigung nach § 6 WindBG bitten wir die Genehmigungsbehörde für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung proaktiv bei Verbänden, Meldeportalen, Vorhabensträger:innen etc. die vorhandenen Daten abzufragen, um eine den Umstanden entsprechend umfassende Grundlage für die Bestimmung von Minderungsmaßnahmen zu haben. Moorböden: Klimaschutz durch erneuerbare Energien auf torfhaltigen Böden ist nur effektiv und sinnvoll, wenn entwässerte Moorboden wiedervernässt werden. Die Emissionen aus entwässerten Moorböden machen für Niedersachsen 18 % der Gesamt THG-Emissionen aus. Sie liegen bei landwirtschaftlicher Nutzung für Ackerböden im Mittel bei etwa 40 Tonnen pro Hektar pro Jahr CO2-Äq. und bei Grünland im Mittel bei 32 Tonnen pro Hektar pro Jahr CO2-Aq. Daher sollte die Umsetzung von Windparks wiedervernässungskompatibel gestaltet sein bzw. direkt daran gekoppelt werden. Wir weisen darauf hin, dass nach § 6 WindBG Abs.1 Satz 3 und Satz 4 Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse durch Abregelung der WEA notwendig sind. Diese Maßnahmen sind standortspezifisch durch ein zweijähriges akustisches Monitoring an der Gondel zu ermitteln und entsprechend der Aktivität der Fledermäuse in Gondelnahe anzupassen. Bei vielen Gastvögeln wie Schwanen, Gänsen und Kranichen besteht weniger eine Gefährdung durch Kollision (diese vor allem bei schlechten Sichtbedingungen) als vielmehr eine Entwertung von Nahrungsflachen durch Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und ihrer Umgebung. Neben diesem Lebensraumverlust ist vor allem der erhöhte Energieaufwand durch aufwändiges Um- oder Überfliegen ein Problem, den die Vögel bei ihren regelmäßigen Flügen zwischen Nahrungshabitat und Schlafplatz aufbringen müssen. Windenergieanlagen bzw. Windparks weisen für Vogel neben strukturbedingten visuellen Störwirkungen durch gruppierte, den Raum verstellende Anlagen zusätzlich durch Bewegung, Schattenwurf und z. T. Reflektionen einen Zusammenhang mehrerer Störfaktoren auf. Relevante Empfindlichkeiten zeigen sich artspezifisch in mehr oder weniger ausgeprägtem Meideverhalten gegenüber der technischen Anlagenkulisse (Windparks) und in Scheucheffekten bzw. Vergrämungen durch Bewegung und Schattenwurf der Windenergieanlagen. Aus dem Begründungsschreiben wird deutlich, dass der Landkreis zu Recht bemüht ist, bedeutsame Gebiete für Brut- und Gastvogel in der Abwägung zu berücksichtigen. Die aus den Ergebnissen der Wasservogelzählungen resultierende Entscheidung, die Potenzialflächen im Breddorfer Moor als	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	nicht geeignet zu klassifizieren, ist angemessen und wird von Seiten der angeschlossenen Verbände im Landkreis Osterholz ausdrücklich begrüßt. Die Nahrungsflächen im Breddorfer Moor stehen in engem funktionalen Zusammenhang mit den international bedeutsamen Schlafplätzen im Huvenhoopsmoor und Günnemoor (LK OHZ) und sind selbst international bedeutsamer Gastvogellebensraum, weshalb auch die Planungsbehörde in Osterholz den ehemaligen Suchraum „Heudorf“ verworfen hat. Aufgrund der Genehmigungsbeschleunigung nach § 6 WindBG werden artenschutzrechtliche Prüfungen und UVP im Wesentlichen auf die raumplanerische Ebene verlagert. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Bemühungen des LKs sich durch die Datenzusammenstellung von Beobachtungsdaten (systematischen wie der Kranich-Schlafplatzzählung sowie unsystematischen Beobachtungen) ein umfassendes Bild der Bedeutung für die Avifauna zu machen, um so besonders sensible Bereiche von der Windenergieplanung freizuhalten. So können artenschutzrechtliche Konflikte, wie mögliche Verbotstatbestande nach § 44 BNatSchG, auf Ebene der Raumordnung nach dem Vorsorgeprinzip verringert werden. Einige bedeutsame Gastvogel-Flächen finden in dem vorliegenden Entwurf jedoch keine angemessene Berücksichtigung. Für ein paar Gebiete (z.B. 021 Augustendorfer Moor, 052 Wörpeniederung bei Wilstedt) untermauern neuere Daten die hohe Bedeutung der Flächen für die Avifauna (siehe unten). Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen sehr große Bedenken im Hinblick auf Windenergieplanung auf den folgenden Potenzialflächen. Diese Flächen sind zentrale und bedeutsame Lebensräume von windenergiesensiblen Arten. Erhöhtes Tötungsrisiko und besonders der Lebensraumverlust durch Störung und Vergrämung sind dort unzumutbar. Um artenschutzrechtlichen Konflikten und Verbotstatbeständen wie geboten vorzubeugen, sollten diese sensiblen Bereiche nicht als vorgesehene Vorranggebiete eingestuft und von der weiteren Planung ausgeschlossen werden bzw. nur mit Anpassungen weiter beplant werden.	
Koordinationsstelle für Naturschutz-fachliche Verbands-beteiligung (KNV)	**Besonders kritisch - kein Vorranggebiet** 021 - im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf • Lage mitten im Nahumfeld des wenigstens national bedeutsamen Kranich-Schlafplatzes im Augustendorfer Moor (system. Zählungen seit Herbst 2021; 2023 und 2024 sogar international bedeutsame Rastbestände; max. 5.480 Kraniche am 20.10.2024) • Auch als Schlafplatz für Gänse und Schwäne sind diese Flächen von hoher Bedeutung.	Die Bedenken werden geteilt. Das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	• Dazu erhöht die voranschreitende Wiedervernässung die Attraktivität für Kraniche und Gänse als Schlafplatz auch in Zukunft. • Bei fortgeschrittener Dämmerung werden regelmäßig noch Flugbewegungen der Kraniche vom Augustendorfer Moor in Richtung Schlafplatz Huvenhoopsmoor beobachtet. Bei Dunkelheit und auch bei schlechter Sicht durch Nebel ist hier von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. • Zusätzlich findet sich in dem Gebiet 21 ein regionales Schwerpunktvorkommen von Wiesenvogeln (Kiebitz, Großer Brachvogel) sowie gelegentliche Vorkommen Sumpfohreule (2019). Der Große Brachvogel und die Sumpfohreule sind landes- und bundesweit vom Aussterben bedroht, und der Kiebitz landesweit gefährdet. Diese drei Arten werden alle im artenschutzrechtlichen Leitfaden zum Windenergieerlass als WEA-empfindliche Arten aufgeführt.	
Koordinationsstelle für Naturschutz-fachliche Verbands-beteiligung (KNV)	028 - zwischen Königsmoor und Osteniederung • Das VR liegt im Bereich eines wichtigen Kranich-Vorsammelplatzes, wo sich Kraniche in großer Zahl während der Abenddämmerung sammeln, bevor sie weiter zum Schlafplatz ins NSG Huvenhoopsmoor fliegen. • Das VR liegt zudem zwischen dem Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor und dem Naturschutz- und FFH-Gebiet Oste-Niederung - das VR wurde den engen funktionalen Zusammenhang beider Schutzgebiete beeinträchtigen, u.a. mit Blick auf folgende Punkte: Bei Hochwasser an der Oste werden unterschiedliche Bereiche der Niederung als Schlafplatz u.a. von Schwänen, Gänsen und Kranichen genutzt. Es kann dabei zu nächtlichen Flugbewegungen zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung kommen. Ein Windpark in diesem Flugkorridor stellt ein Hindernis dar und führt insbesondere bei Dunkelheit und schlechter Sicht (bspw. bei Nebel) zu einem hohen Kollisionsrisiko. Darüber hinaus finden im Bereich des VR regelmäßige Überflüge des Seeadlers aus der Osteniederung statt; für das dortige BP dieser streng geschützten Vogelart stellt das Huvenhoopsmoor gerade zur Brutzeit den Hauptjagdlebensraum dar. Seeadler gehören zu den kollisionsgefährdeten Arten. In Relation zu den Seeadler-Beständen stellt die Kollision mit WEA für diese Art ein besonders hohes Risiko dar, wie die Datenbank zu Schlagopfern der Vogelwarte Brandenburg deutlich macht. • Durch das VR verlaufen stark genutzte Einflugkorridore für Kraniche, Gänse und Schwäne zum (inter-)national bedeutsamen Schlafplatz Huvenhoopsmoor, was bislang im RROP-Entwurf überhaupt nicht berücksichtigt wurde. • Abgesehen von Wasservögeln nutzen im Winterhalbjahr auch Sumpfohreulen und besonders Kornweihen das NSG Huvenhoopsmoor als	Die Bedenken zum Vorranggebiet 028 werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Schlafplatz, letztere mitunter in sehr großer Zahl (max. 131 Ind. im Winter 2022/23), was das Gebiet zu einem der bedeutendsten Kornweihen-Schlafplätze in ganz Niedersachsen macht. Schlafplatz-Einflüge der Kornweihen erfolgen auch im Bereich des vorgesehenen Vorranggebietes. Die Kornweihe ist eine kollisionsgefährdete Art nach § 45b BNatSchG und der artenschutzrechtliche Leitfaden des Landes empfiehlt eine Prüfradius von mindestens 1000 m. • Die hohe Bedeutung des Bereichs ist schon länger dokumentiert: Er überschneidet sich mit dem Important-Bird-Area (IBA)-Gebiet Huvenhoopsmoor und Breddorfer Wiesen (Melter und Schreiber 2000). IBAs gelten nach internationalen Kriterien als wichtig für den Arten- und Biotopschutz speziell für Vögel. Die quantitativen Kriterien bieten global eine gemeinsame Grundlage und stellen sicher, dass den als IBAs ausgewählten Gebieten eine echte Bedeutung für die internationale Erhaltung von Vogelpopulationen beigemessen wird.	
Koordinationsstelle für Naturschutz-fachliche Verbands-beteiligung (KNV)	029 - südlich des Huvenhoopsmoores • Funktionaler Zusammenhang zu Huvenhoopsmoor und Breddorfer Niederung: das VR liegt mitten im Haupteinflugkorridor der Gastvögel (insbesondere Kraniche, auch Gänse und Schwäne) aus der Breddorfer Niederung ins Huvenhoopsmoor, wo am Schlafplatz seit über einem Jahrzehnt alljährlich international bedeutsame Kranichbestände erreicht werden. Nachdem die Breddorfer Wiesen nachvollziehbarer Weise als ungeeignet eingestuft wurden, wäre es konsequent und zielführend, die dazugehörigen Flugkorridore ebenfalls von WEA freizuhalten. • Außerdem legen die wenigen vorhandenen Zufallsbeobachtungen eine bedeutende Rolle der Flächen als Kranich-Vorsammelplatz nahe. Diesbezüglich sollten bestehende Datenlücken unbedingt geschlossen werden. • Die Potenzialfläche überschneidet sich mit dem IBA-Gebiet Huvenhoopsmoor und Breddorfer Wiesen (Melter und Schreiber 2000).	Die Bedenken zum Vorranggebiet 029 werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft.
Koordinationsstelle für Naturschutz-fachliche Verbands-beteiligung (KNV)	**Ziemlich kritisch - Anpassung der Abgrenzung anstreben** 030 - Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt • Sehr zu begrüßen ist, dass das Breddorfer Moor bereits als Gastvogellebensraum mit internationaler Bedeutung für den Kranich aus dem Vorranggebiet gestrichen wurde. • Die Flächen sind außerdem national bedeutsam als Rastgebiet für Zwergschwan sowie Blässgans. Mit dem Rummeldeisbeekpolder liegt dort auch ein bedeutsamer Schlafplatz für Schwäne und Gänse mitten im Gebiet.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optimierte Abgrenzung des Vorranggebietes 030 wird im Hinblick auf die Lage in einem Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung nochmals geprüft.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	• Die Flächen dieser Potenzialfläche werden auch nach der Ramsar-Konvention als Feuchtgebiet mit internationaler Bedeutung eingestuft, da sie als Rastgebiet große Zahlen von Gastvögeln während des Herbstzugs versorgen und ihnen als Lebensraum zur Verfügung stehen. Die hohe Bedeutung des Gebietes ist schon lange bekannt und es ist entsprechend auch als IBA gelistet. • Internationale Bedeutung als Kranich-Rastgebiet erreichen darüber hinaus auch die Hepstedter Weiden, die aktuell jedoch noch als VR 30 ausgewiesen werden sollen. Die Rastvorkommen von Zwergschwan und Blässgans sind dort nach aktuellem Stand landesweit bedeutsam. • Uns ist bewusst, dass aufgrund des Teilflächenziels von 4 % der Handlungsspielraum begrenzt ist. Dennoch sollte das vorgesehene VR 030 mindestens um den äußersten Westen der Hepstedter Weiden reduziert werden. Die besondere Wertigkeit dieses Teilbereichs ergibt sich durch hohen Anteil zusammenhängenden Grünlands, welches kreisweit eines der bedeutendsten Gebiete für Greifvögel (insbesondere Kornweihe; dort auch Schlafplatz) darstellt. Zudem konzentrieren sich dort die Schlafplatzflüge der Kraniche, die im Günnemoor im EU-Vogelschutzgebiet Hammeniederung übernachten und sich teilweise vorher auch auf den Wiesen sammeln.	
Koordinationsstelle für Naturschutz-fachliche Verbands-beteiligung (KNV)	052 - Bereich des vorhandenen Windparks Wilstedt I •Der westliche Teil des VR schließt einen Gastvogellebensraum von höchstwahrscheinlich nationaler Bedeutung für Zwergschwan ein (entsprechende Rastbestände sowohl 2023 als auch 2024 erreicht, nach Beginn systematischer Erfassungen 2021/22); auf staunassen Grünland- und Ackerflächen liegen dabei sowohl Nahrungshabitate als auch Schlafplätze; darüber hinaus funktionale Beziehungen zum Vogelschutzgebiet Fischerhuder Wümmeniederung über Senderdaten nachgewiesen. • Im Westteil legen wenige Zufallsbeobachtungen ebenfalls eine hohe Bedeutsamkeit für die Kranichrast nahe. • Aufgrund der naturschutzfachlichen Bedenken sollte bei dieser Potenzialflache eine zumindest geringfügige Reduktion im Westteil (bis auf Höhe Zuwegung Modellflugplatz Falkenberg) angestrebt werden. Wir empfehlen dringend die genannten Flachen aufgrund der naturschutzfachlichen Bedenken zu reduzieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass sich das Vorranggebiet zwar in einem Bereich von nationaler Bedeutung für Gastvögel befindet. Aufgrund der geringen Datenlage und des fehlenden funktionalen Zusammenhangs mit anderen Gebieten ist aber lediglich auf Teilflächen mit Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Koordinationsstelle für Naturschutz-fachliche Verbands-beteiligung (KNV)	Durch ihre naturräumliche Ausstattung und Landnutzung hat Rotenburg eine hohe Verantwortung gegenüber der Avifauna. Die offene Landschaft besonders im Naturraum der Oste-Hamme-Niederung mit ihren vielen Feuchtgebieten ist ein attraktiver Lebensraum für viele Brut- und Gastvogel. Gerade unzerschnittene Offenlandlebensraume sind sehr selten geworden und faktisch nicht ersetzbar. Es gilt die Region als Gastvogellebensraum zu erhalten. Neben dem potentiellen Kollisionsrisiko kann die Entwertung von Brut- und Nahrungsflächen durch Meideverhalten gegenüber WEA einen negativen Effekt haben. Bei vielen Gastvögeln wie Schwänen, Gänsen und Kranichen und auch bei Brutvögeln wie dem Kiebitz oder Brachvogel besteht eine Entwertung von Brut- und Nahrungsflächen durch Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und ihrer Umgebung. Artikel 4, Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie sagt: *„Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.“* Der Kranich ist sogar Anhang I Art, ebenso wie die ebenfalls durch die vorliegende Planung stark betroffenen Arten Zwergschwan und Kornweihe. Der artenschutzrechtliche Leitfaden zum Windenergieerlass listet diese drei Arten als windenergiesensible Arten auf. Der artenschutzrechtliche Leitfaden zum Windenergieerlass Niedersachsen sagt auch: *„Im Rahmen der Regionalplanung sollen bedeutsame Vorkommen von WEA-empfindlichen Fledermaus- und europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Im Rahmen der Regionalplanung sind Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden.“* In der vorliegenden Planung können Vorkommen erhalten bleiben, indem die genannten bedeutsamen Lebensräume von Windenergieanlagen ausgespart bleiben. Alternativ könnten folgende Flächen als Potenzialflächen erschlossen werden: • Abstand zu Einzelgebäuden im Außenbereich auf 500 m verringern (800 m nur für geschlossene Siedlungen), • Abstand zu Ferien- und Wochenendhaussiedlungen auf 500 m verringern, denn dort ist sehr wenig Beeinträchtigung zu erwarten (Campingplätze sind mehrere Monate im Jahr unbesucht, Wochenendhäuser nutzen sehr wenige	Den Vorschlägen zur Erschließung alternativer Potenzialflächen für die Windenergie zu Lasten des Schutzgutes „Mensch / menschliche Gesundheit“ und der wenigen Landschaftsschutzgebiete im Kreisgebiet wird nicht zugestimmt. Hierzu wird auf die Begründung der entsprechenden Ausschlussflächen im RROP-Entwurf vom Mai 2024 verwiesen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Menschen und sind auch die überwiegende Zeit unbesucht), • LSGs mit geringer Bedeutung für WEA-sensible Arten und geringer Bedeutung für die Schutzguter biologische Vielfalt, Boden und Klima (vgl. Teilprogramm Windenergie LK OHZ). Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sollten auf allen Planungsebenen vorgebeugt und verhindert werden. Aufgrund des starken Zubaus von WEA werden Opfer durch Kollision und/oder Störung nicht gänzlich zu vermeiden sein, sondern sind leider erwartbar. Daher braucht es langfristige, institutionalisierte Strukturen auf Landkreisebene, wo Kollisionsopfer gemeldet und Umweltveränderungen gemonitort werden. Die Naturschutzverbände sehen in dieser Region vor allem die mögliche Fallenwirkung von den notwendigerweise vernässten (nassen) Moorboden auf Fläche der Windparks und angrenzend als zukünftiges Konfliktpotenzial. Hier sollte das Verhalten und die Raumnutzung von Fledermäusen und Vögeln genau beobachtet und Erkenntnislücken geschlossen werden. Außerdem braucht es institutionalisierte Strukturen für die regelmäßige Kontrolle von Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse und der WEA-sensiblen Vogelarten. Auch wenn es nicht Teil der laufenden Planung ist, mochten wir abschließend mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass bei all dem Fokus auf erneuerbare Energien das Energiesparen nicht aus dem Blick geraten darf. Energiesparen ist genauso Teil der Energiewende wie der Ausbau von Windenergie.	
Landwirtschafts-kammer Niedersachsen	Zunächst bedanken wir uns für die Benachrichtigung über Ihre allgemeinen Planungsabsichten zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Teilprogramm Windenergie (Erreichung der regionalen Teilflächenziele gemäß § 2 des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine eigenen Planungsabsichten bestehen. Im Hinblick auf die bevorstehenden Änderungen weisen wir Sie auf das Ihnen vorliegende Landwirtschaftliche Fachgutachten aus dem Jahr 2014 / 2015 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zum Regionalen Raumordnungsprogramm hin. Dieses enthält als informelle Planungsgrundlage bzw. Informationsquelle inhaltliche und räumliche Darstellungen der landwirtschaftlichen Belange für Planungen auf Kreisebene.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	Der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen (LEE) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Planänderungsverfahren Stellung beziehen zu können. Der LEE ist der Branchen- und Interessensverband der Erneuerbaren in Niedersachsen und Bremen. Wir setzen uns für den konsequenten Ausbau aller Erneuerbaren Energieträger ein, um die niedersächsischen und bundesdeutschen Klimaziele zu erreichen. Dabei spielt die Regionale Raumordnung eine herausragende Rolle. Als Branchenverband vertreten wir darüber hinaus die Interessen unserer Mitgliedsunternehmen aus den Bereichen der Wind- und Solarenergie, sowie Bioenergie und erneuerbarer Wärmeversorgung. Diese Interessen werden durch die zugrunde liegenden Planungsabsichten deutlich berührt, weshalb wir uns im Namen der genannten Akteure in diesem Prozess beteiligen. Wir verweisen gerne auf die Einreichungen unserer Mitglieder Energiequelle GmbH und der reon AG, welche in den betroffenen Regionen Projekte vorantreiben. Grundsätzlich ist die zugrundeliegende Planung der Windenergieflächen sehr begrüßenswert. Wir erkennen es positiv an, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) sein Teilflächenziel von 4%, welches er bis 2032 umzusetzen hat, in einer einzigen Planungsrunde erreichen möchte. Dadurch, dass der Landkreis einer der wenigen ist, welchem das Maximalziel von 4% auferlegt wurde, ist diese Vorgehensweise ein gutes Vorzeigebeispiel für andere Landkreise, bzw. Planungsregionen. Nichtsdestotrotz ist die Planung mit 4,01% sehr eng gestrickt und beinhaltet geradezu keine Pufferflächen. Für den Fall, dass durch die Beteiligungsverfahren Vorrangflächen noch reduziert, eingegrenzt oder ganz rausfallen werden, sind weitere Potenziale notwendig. Daher möchten wir, neben ein paar grundsätzlichen Aspekten, mit folgenden Hinweisen für weitere Vorrangflächen werben und hoffen, dass diese noch Berücksichtigung finden können. **Energiewende systemisch denken** Schon heute bekommen erneuerbare Energieanlagen das Problem, dass sie teilweise nicht an geeignete Netzeinspeisepunkte angeschlossen werden können, da aufgrund des mangelnden Netzausbau oder aufgrund mangelnder Netzertüchtigung die Kapazitäten der Netze nicht ausreichen, den Strom aufzunehmen, bzw. abzutransportieren oder sehr lange Leitungen zu den nächsten freien Netzanschlüssen gelegt werden müssen. Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollte daher frühzeitig erörtert werden, an welchen bestehenden Netzverknüpfungs-/ Netzeinspeisepunkten	Den Ausführungen wird zwar grundsätzlich zugestimmt. Der Vorschlag, bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie Netzverknüpfungspunkte mit freien Kapazitäten zu ermitteln, ist aber sehr problematisch. Eine solche Vorgehensweise ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da der Regionalplanung gar nicht alle dafür notwendigen Informationen offen liegen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	freie Kapazitäten vorhanden sind, bzw. vorhandene Infrastruktur genutzt und ertüchtigt werden kann. Somit reduziert man gleichzeitig den Bedarf an neuen Netzverknüpfungspunkten und Umspannwerken. Darüber hinaus muss die Energiewende an dieser Stelle systemisch gedacht werden. An geeigneten Punkten müssen Erzeugungsstrukturen (Windenergie; PV–Anlagen, etc.) sowie Abnahmestrukturen (Netze, Speicher zur Netzentlastung; Verbraucher und Anlagen zur Sektorenkopplung) ineinandergreifen. Der Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. hat im April dieses Jahres eine Studie zur besseren Nutzung von Netzverknüpfungspunkten veröffentlicht. Der Vorschlag des BEE sieht vor, künftig mehrere Erneuerbare-Energien-Anlagen, Speicher und Anlagen zur Sektorenkopplung gemeinsam an einen Netzverknüpfungspunkt (NVP) anzuschließen. Dabei wird mehr Leistung angeschlossen, als der NVP eigentlich transportieren kann (Überbauung). Die Auslastung der einzelnen Punkte lässt sich damit teilweise um ein Vielfaches steigern. Wir bitten, diese Aspekte noch zu berücksichtigen und Windenergiegebiete auch danach auszulegen. Zuletzt ist es aus der beschriebenen Problematik heraus auch notwendig, Windenergieanlagen, sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst nah an energieintensive Gewerbe- und Industriegebiete zu planen, um die direkte und verbrauchsnahe Versorgung mit grüner und günstiger Energie zu gewährleisten.	
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	**Abstandsvorgaben** Grundsätzlich lehnen wir pauschale Abstandsvorgaben, sei es zu Wohnbebauung, Schutzgebieten oder anderer Infrastruktur ab. Die Prämisse muss aber offensichtlich sein, dass die Flächen mit Windenergieanlagen bebaubar und Projekte dort wirtschaftlich umsetzbar sind. In der zugrundeliegenden Planung bestehen an der ein oder anderen Stelle etwas Zweifel, dass das möglich ist. In unmittelbarer Nähe zu Autobahnen, Flächen die grundsätzlich aufgrund der Vorbelastung zu favorisieren sind, können die gering gewählten Abstände dazu führen, dass die Flächen nicht oder nur eingeschränkt bebaubar sind. Zu erwähnen sind hier Faktoren wie Sicherheitsrisiken (Eisabwurf, etc.) und Sicherheitsvorschriften (Umfall-höhe von Kränen während der Errichtung von WEA). Eine Überprüfung wäre hier nahezulegen. Sofern durch die notwendige Vergrößerung der Abstände, Flächenumfänge reduziert werden, müssen diese an anderer Stelle ausgewiesen werden.	Bei der Bundesautobahn A 1 wird im weiteren RROP-Verfahren auch die Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz) als Ausschlussfläche berücksichtigt. Der Abstand erhöht sich dadurch von beidseitig 40 m auf beidseitig 100 m.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	**Landschaftsschutzgebiete** Wie in der Begründung bereits richtig erwähnt ist, sind Landschaftsschutzgebiete auch für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen freigegeben. Ein pauschaler Auschluss sollte demnach nicht stattfinden. Aus besagten Gründen wird es relevant sein, weitere Flächen in der Vorranggebietskulisse aufzugreifen, wenn diese an anderer Stelle im Laufe des Planänderungsverfahrens noch gekürzt werden. Im Einzelfall sollte man analysieren, welche Schutzzwecke den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten zugrunde liegen. Häufig widersprechen diese nicht der Nutzung der Windenergie.	Der Anregung wird nicht zugestimmt. Landschaftsschutzgebiete wurden zwar durch die Regelungen in § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen freigegeben. Im Rahmen des vorliegenden Planungskonzeptes sollen die im Kreisgebiet vorhandenen LSG-Flächen trotzdem von vornherein nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Frage kommen. Es handelt sich um Landschaftsteile, die ein hochwertiges Landschaftsbild aufweisen und für die naturnahe Erholung von Bedeutung sind.
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	**Wind im Forst** Bei der Nutzung von der Windenergie im Forst entstehen Win – Win Situation, die in der Planungsbegründung nicht aufgeführt werden, wohingegen Konflikte eröffnet werden, welche so nicht bestehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen im Forst entstehen den Flächeneigentümer Einnahmen, mit denen ein Waldumbau hin zu klimaresilienten, zukunftsfesten (Laub-) Mischwäldern umgesetzt werden kann. Eine erhöhte Brandgefahr durch Windenergieanlagen ist nicht bestätigt. Im Gegenteil dazu, hat eine Studie der Energiewerkstatt ergeben, dass die Blitzschutzwirkung moderner Windenergieanlagen gegenüber der Gefahr der Ausbreitung eines Anlagenbrandes überwiegt. Dadurch ist tendenziell eine Reduzierung der Gesamt-Waldbrandgefahr zu erwarten. Weiterhin werden für die Errichtung von Windenergieanlagen im Forst große Wasserreservoirs in unmittelbarer Nähe gefordert, was die Löschung von Waldbränden insgesamt vereinfacht, egal welche Ursache dem Waldbrand zugrunde liegt. Potenziale für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sollten berücksichtigt und geprüft werden.	Den Ausführungen wird nicht zugestimmt. Im Rahmen des vorliegenden Planungskonzeptes sollen zumindest die im RROP 2020 festgelegten Waldflächen von Windenergieanlagen (WEA) freigehalten werden. Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine WEA in der intensiv erschlossenen Agrarlandschaft effizienter und eingriffsärmer ist als eine WEA im Wald. Da bei Bau und Betrieb von WEA in der Agrarlandschaft in der Regel keine bestehende Treibhausgassenke in Anspruch genommen wird, ist die Feldflur als Windenergiestandort auch für den Klimaschutz deutlich sinnvoller.
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	**Moorflächen** Analog zu den Ausführungen zu Windenergie im Forst, können Moore durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen profitieren. Durch die Einnahmen aus der Windenergie kann die Wiedervernässung trockengelegter Moore finanziert werden. Als Ausgleichsmaßnahmen, welche im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen festgelegt werden, kann das verbindlich festgesetzt werden. Das Klima profitiert in doppelter Hinsicht, da nasse Moore eine bedeutende CO^2-Senke darstellen. Einige Beispiele belegen diese Praxis bereits.	Die Ausführungen zur Wiedervernässung von Mooren werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	**Artenschutzrechtliche Belange** Jede einzelne Windenergieanlage ist ein Gewinn für den Klima- und entsprechend den Artenschutz. Jede Tonne CO^2, die durch die Produktion erneuerbarer Energie vermieden wird, schützt die Lebensgrundlagen und Ökosysteme unserer heimischen Tier- und Pflanzenarten. Demnach sollte der Artenschutz, ausgenommen EU – rechtlicher Schutzgebietskategorien, nicht als Vorwand gegen die Einschränkung von Windenergieflächen genutzt werden. Artenschutzrechtliche Belange sind Sache der Genehmigungsverfahren. Einschränkungen bereits durch planerische Vorgaben sind nicht plausibel und sollten auf ein Minimum reduziert werden.	Die Aussagen sind nicht korrekt. Die Belange des Artenschutzes müssen frühzeitig in der Regionalplanung einbezogen werden. Durch die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III) in nationales Recht werden diese Belange voraussichtlich sogar noch mehr als bisher zu berücksichtigen sein.
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	**Gemeindeöffnungsklausel großzügig anwenden** Seit Anfang des Jahres ermöglicht die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel (§245e Abs. 5 BauGB) den Kommunen ergänzende Windenergieflächenplanungen außerhalb der Kulisse der Vorranggebiete, welche über das RROP ausgewiesen sind. Dazu stellt sie ein Zielabweichungsverfahren bei der oberen Planungsbehörde, dem in der Regel stattgegeben werden soll, wenn an der geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzung festgelegt ist. Sobald die Ausschlusswirkung mit dem Erreichen und Feststellen der Teilflächenziele greift, sollte dieses Instrument genutzt werden, wobei die regionale Planungsbehörde dann nicht bremsen darf und die Zielabweichungsverfahren großzügig ermöglichen sollte. Wir begrüßen den Hinweis auf die Möglichkeit der zusätzlichen Ausweisung von Windenergie Vorranggebieten.	Den Ausführungen wird nicht zugestimmt. Der Landkreis hat die Planungsabsicht, die regionalen Teilflächenziele des NWindG zu erfüllen. Deswegen gibt es keinen Grund, noch weitere Flächen durch die Bauleitplanung festzulegen.
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	**Repowering vereinfacht ermöglichen** Der Windenergieerlass 2021 des Landes Niedersachsen besagt: „Grundsätzlich ist […] das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.“ Auch bundesgesetzlich ist es das Ziel, bestehende, akzeptierte Standorte zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber hat den §16b BImSchG und zusätzlich §45c BNatSchG vorgelegt, um das Repowering zu vereinfachen. Die Regelung schreibt vor, dass alle Vorbelastungen der Bestandsanlagen in einem Genehmigungsverfahren von zu repowernden Anlagen, Berücksichtigung finden müssen. Darüber hinaus ist das Repowering bis 2030 auch außerhalb von Vorranggebieten zulässig und sollte vereinfacht umsetzbar sein. So heißt es im neu eingefügten §245e Abs. 3 BauGB: „Die in Abs. 1 S. 1 genannten Rechtswirkungen gemäß §35 Abs. 3 S. 3 können Vorhaben i. S. d. §16b BimSchG nicht entgegengehalten werden, […]“. Den Kommunen müssen hier die Möglichkeiten aufgezeigt werden und eine	Das Repowering von Bestandsanlagen ist parallel zur Festlegung der neuen Vorranggebiete für Windenergie möglich. Dies gilt im Bereich der zweifachen Gesamthöhe der neuen Anlagen um die alten Anlagen. Die Standorte sind später mit der Fläche des Rotorkreises auf das Flächenziel anrechenbar.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	dringende Empfehlung ausgesprochen werden, Anlagen in den jeweiligen Gemeindegebieten auf Grundlage des §16b BImSchG und §45c BNatSchG zu repowern. Die regionale Raumordnungsbehörde darf an dieser Stelle nicht bremsen.	
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	**Kriterien der RED III** Um von den Vereinfachungen, welche über die RED III ermöglicht werden sollen, profitieren zu können und Vorranggebiete den Anforderungen für Beschleunigungsgebiete entsprechen, müssen vorwiegend zwei Kriterien eingehalten werden. Einerseits müssen die Vorranggebiete einer Strategische Umweltprüfung unterzogen werden und andererseits müssen bereits auf Planebene geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für Projektebene aufgestellt werden. Im Sinne der Beschleunigung der Energiewende, ist es dringend geboten, Vorranggebiete mit dem Charakter von Beschleunigungsgebieten auszuweisen und die entsprechenden Kriterien frühzeitig anzuwenden.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III) in nationales Recht bleibt abzuwarten.
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	**Wertschöpfung durch Windenergie** Der Ausbau der Windenergie bringt erhebliche Wertschöpfung in die Region und wertet den Standort für Industrie, Gewerbe und lokale Bevölkerung auf, da diese erheblich davon profitieren können. Wie eine Studie des LEE und der Deutschen Windguard am Beispiel des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufzeigt, profitiert der Landkreis und seine regionale Wirtschaft von der Errichtung von Windparks in Höhe von 1,1 Milliarden Euro. In einer Folgestudie in den Landkreisen Osnabrück, Emsland und Grafschaft – Bentheim im niedersächsischen Westen lassen vorläufige Ergebnisse ähnliche Schlüsse zu. In diesem Beispiel wurden sogar noch weitere Effekte (Folgen des NWindPVBetG, etc.) berücksichtigt, welche die Wertschöpfung zusätzlich fördern. Entsprechend ist es unseres Erachtens, neben der Versorgung mit erneuerbarer, grüner und emissionsfreier Energie, die beste und profitabelste Idee, der Windenergie ausreichend und viel Platz einzuräumen, um die positiven wirtschaftlichen Effekte der Windenergie landkreisweit wirken zu lassen.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es steht außer Frage, dass die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien ein Standortfaktor sein kann. Andererseits handelt es sich bei den Planungsregionen im Bundesgebiet mit den meisten Windparks oftmals um eher wirtschaftsschwache Regionen.
Deutsche Bahn AG	Bei dem o.g. Planänderungsverfahren zum RROP des LK ROW sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, soweit sie sich an die regionalplanerische Ebene richtet. Wir weisen darauf hin, dass kein planfestgestelltes Gelände der Deutschen Bahn AG überplant wird. Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von beidseitig 100 m

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	oder gestört werden. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Ausgabe 2019/I (Anlage A 1.2.8/6) einen Abstand von größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 470 Rotenburg – Nenndorf, die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 527 Wunstorf – Rotenburg und die planfestgestellte 110 kV Bahnstromleitung Nr. 469 Ritterhude – Rotenburg. Die 110-kV-Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten: • Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.	zu Schienenstrecken trägt einerseits der Sicherheit des Schienenverkehrs Rechnung, andererseits wird die sich gemäß NWindG ergebene Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele berücksichtigt. Damit kann den beiden widerstrebenden Interessen entsprochen werden. Weitere über diese Tabuzone hinausgehende fachplanerische Anforderungen bzw. Abstandserfordernisse bleiben unberücksichtigt und sind einzelfallbezogen auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren sicherzustellen und festzulegen. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie findet zudem der Schutz der Bahnstromleitungen Berücksichtigung. Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von beidseitig 126 soll im weiteren Verfahren jedoch auf 75 m reduziert werden, um auch der Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele Rechnung zu tragen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	• Sollten in der Nähe der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit uns als Leitungsbetreiber abzustimmen. • Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110-kV Bahnstromleitungen, gelten die Abstands-regelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Es ist für jeden Leiter zu prüfen, ob die Summe aus dem Horizontalen Abstand der Leiterposition zwischen ruhendem Leiter und ausgeschwungenem Leiter und dem Schutzabstand nach DIN VDE 0105-100 größer ist als der spannungsabhängige Mindestabstand am Standort der Windenergieanlage. Der größte der ermittelten Werte ist anzuwenden. • Des Weiteren ist bei geplanten WEA der benötigte Arbeitsraum projektbezogen vom WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren. • Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entscheiden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Liegen die Turmachse der WEA und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigsten Stellungen des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Für Bebauungen, Anpflanzungen und Arbeiten jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifenbereichs haben grundsätzlich alle Punkte des Absatzes „Weitere Punkte bei Bauanfragen, RROP, FNP“ zusätzlich Gültigkeit. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche A-schirmungen. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten. Weitere Punkte, die bei Bauanfragen, RROP, FNP bezüglich der 110kV Bahnstromleitung zu beachten sind: • Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan. • Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen. • Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen. • An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrschutz errichtet werden. • Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten. • Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) -Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m. • In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen. • Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen. • Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen. • Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz- / Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von <=15° muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von >15° ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen. • Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	• Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist. • Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden. • Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden. • Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten. Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeits-verantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten. Für Rückfragen zur 110kV Bahnstromleitung steht ihnen die DB Energie GmbH gern zur Verfügung.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Deutsche Telekom Technik GmbH	Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen das Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020. Bei der Maßnahme ist die vorhandene Infrastruktur der Telekom zu berücksichtigen. Es muss auch die mögliche Errichtung neuer Leitungen und der weitere Ausbau des Telekommunikationsnetzes gewährleistet sein. Zum jetzigen Zeitpunkt sind von Seiten der Telekom keine Planungen von größeren Maßnahmen im Landkreis Rotenburg (Wümme) angedacht.	Die Stellungnahme der Deutschen Telekom wird zur Kenntnis genommen.
Vodafone Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Die Stellungnahme von Vodafone wird zur Kenntnis genommen.
Tennet TSO GmbH	In dem angefragten Bereich befinden sich die o. a. Versorgungsanlagen, geplanten Projekte sowie das geplante Umspannwerk unseres Unternehmens. **Allgemein zu WEA:** Bei der Ausweisung von Windenergieflächen und Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung (von der Achse je 15,0 m rechts und links) und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten: αWEA = 0,5 x DWEA + αRaum + αLTG Dabei ist • αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (> 110-kV =	Bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie findet der Schutz der bestehenden und geplanten Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes Berücksichtigung. Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von beidseitig 126 bis 136 m soll im weiteren Verfahren jedoch auf 75 m reduziert werden, um auch der Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele Rechnung zu tragen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	30 m) und • αRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum αRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist durch den Antragsteller nachzuweisen (gutachterliche Stellungnahme), dass es durch den Betrieb der WEA zu keinen Negativeinflüssen gegenüber der Höchstspannungsfreileitung kommt. Hierbei ist insbesondere die Prüfung erforderlich, inwieweit die Freileitung ggf. innerhalb der Nachlaufströmung der geplanten WEA liegt und durch diese beeinflusst wird. Dieser Abstand wird nicht eingehalten, daher ist die Überprüfung für unsere im Betreff genannten Anlagen erforderlich. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 40,0 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können. Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen. Vor Herstellung der Kreuzung und der Parallelverlegung von Mittelspannungskabeln ist seitens der Vorhabenträgerin ein qualifizierter Kreuzungsantrag bei der TenneT TSO GmbH zu stellen und ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der TenneT TSO GmbH abzuschließen. Bitte kontaktieren Sie für den Kreuzungsantrag sowie für den Interessenabgrenzungsvertrag die entsprechende Abteilung (kreuzungsmanagement@tennet.eu). Im Zuge der Bauausführung berührte Masterdungsanlagen sind auf Kosten des Veranlassers nach vorheriger Mitteilung an uns, zu verlegen bzw. zu ändern. An dem weiteren Planänderungsverfahren bitten wir Sie, uns zu beteiligen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Tennet TSO GmbH	**Zu unserer geplanten 380-kV-Leitung Dollern – Ovenstädt (Projekt A500) gilt:** Die TenneT TSO GmbH plant zur Netzverstärkung den Neubau einer leistungsstärkeren 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Dollern (LK Stade) und Ovenstädt (Stadt Petershagen) als Ersatz zu den bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitungen LH-14-3100, LH-10-3003 und LH-10-3017. Dieses Projekt, als Vorhaben 57 im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und als Projekt 116 im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) verzeichnet, gliedert sich in drei Abschnitte. Die 380-kV-Leitung Dollern-Ovenstädt wird auch als Elbe-Lippe-Leitung-Nord oder bei TenneT als Projekt A500 bezeichnet. Der vordringliche Bedarf und die energierechtliche Notwendigkeit sind durch die Aufnahme in den Bundesbedarfsplan bestätigt. Derzeit befindet sich das Projekt in der Planungsphase und wird voraussichtlich 2026 zur Planfeststellung beantragt. Der Baubeginn ist für 2028 vorgesehen und die Inbetriebnahme der gesamten Leitung soll spätestens 2033 erfolgen. Den aktuellen Projektstand können Sie jederzeit auf unserer Projekthomepage unter Elbe-Lippe-Leitung Nord (tennet.eu) einsehen. Auch der aktuelle Planungsstand kann auf unserem interaktiven TenneT-Projektatlas eingesehen werden: Project Atlas | Elbe-Lippe-Leitung Nord | Streckenkarte. Ihr Planänderungsverfahren zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme) betrifft nach den zugehörigen Verfahrensunterlagen, insbesondere Ihrer Vergleichskarte, den Planungsstand der Elbe-Lippe-Leitung Nord in Abschnitt 1 von Dollern nach Sottrum und in Abschnitt 2 von Sottrum nach Mehringen. Die betroffenen vorgesehenen Vorranggebiete zur Windenergienutzung sind Nr. 35, 46, 47, 57 und 71 in Abschnitt 1 sowie das Vorranggebiet Nr. 83 in Abschnitt 2. Zusätzlich betrifft das mögliche Vorranggebiet Nr. 81 indirekt unser Vorhaben, da in diesem Bereich durch das ArL Lüneburg am 02.10.2024 die Umspannwerksstandorte Sottrum 1 und Sottrum 2 landesplanerisch festgestellt wurden, an die die Elbe-Lippe-Leitung Nord anschließen muss. Bezüglich des Vorranggebietes Nr. 81 wird auf das Projekt A410 bzw. das geplante Umspannwerk Sottrum in dieser Stellungnahme verwiesen. Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen betroffenen Vorranggebiete ein: Vorranggebiet Nr. 35 (A500 – Abschnitt 1): Östlich der Ortschaft Boitzen verlaufen die Neu- und Umbauleitungen des Projekts Stade-Landesbergen (LH-14-3111 von Mast 072 bis 083 und LH-14-3100 von Mast 240N bis 247N) parallel als Umgehung an Boitzen vorbei. Diese Umverlegung wurde im Planfeststellungsverfahren für die Leitung Stade Landesbergen Abschnitt 2 genehmigt und umgesetzt. Dieser	Der vorgesehene Trassenverlauf der Elbe-Lippe-Leitung-Nord wird bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Teilabschnitt ist bereits an die Anforderungen der zukünftigen Elbe-Lippe-Leitung Nord angepasst und wird daher in die Umsetzung einbezogen, sodass sich an diesen Maststandorten nichts mehr ändern wird. Bei der Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 35 im Bereich Weertzen/Langenfelde sind die Vorgaben der DIN EN 50341-2-4 zu beachten. Unter Einhaltung dieser Vorgaben bestehen projektseitig keine Bedenken. Vorranggebiete Nr. 46 und 57 (A500 – Abschnitt 1): Die geplante 380-kV-Leitung der Elbe-Lippe-Leitung Nord (A500) wird in diesem Bereich zwischen der aktuell im Bau befindlichen Leitung LH-14-3111 „Stade-Landesbergen“ und der Bestandsleitung LH-14-3100 „Sottrum-Dollern“ verlaufen, die durch die neue Leitung ersetzt werden soll. Aufgrund der begrenzten räumlichen Möglichkeiten zwischen diesen beiden Leitungen, insbesondere im Hinblick auf Bau- und Arbeitssicherheit, könnte es in diesem Abschnitt erforderlich sein, ein temporäres Provisorium zu errichten. Dieses Provisorium würde die Versorgungssicherheit während des Rückbaus der Bestandsleitung LH-14-3100 und des gleichzeitigen Baus der neuen Leitung gewährleisten. Das Vorranggebiet Nr. 46 (nördlich von Wistedt, westlich von Frankenbostel) beeinflusst unsere Planungen nur indirekt, da es auf der von unserer Planung abgewandten Seite liegt. Es befindet sich jedoch voraussichtlich innerhalb des Prüfbereichs der sogenannten Nachlaufströmung, der gemäß DIN EN 50341-2-4 etwa dem dreifachen Rotordurchmesser der geplanten Windenergieanlagen entspricht. Unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Vorgaben der DIN EN 50341-2-4 eingehalten werden und geeignete Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden, bestehen gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 46 aus Sicht des Projekts keine Bedenken. Das Vorranggebiet Nr. 57 (südlich von Frankenbostel) besteht aus zwei Potenzialflächen und beeinflusst die Planungen der Elbe-Lippe-Leitung Nord direkt. Besonders die westliche der beiden Potenzialflächen überschneidet sich mit dem geplanten Standort des temporären Provisoriums. Dieses Provisorium wurde in diesem Bereich so geplant und positioniert, um die Auswirkungen auf die umliegenden Gehölz- und Waldstrukturen so gering wie möglich zu halten. Zum aktuellen Zeitpunkt kann allerdings noch nicht genau bestimmt werden, wann das Provisorium errichtet wird und wie lange dessen Standzeit betragen wird. Diese zeitlichen und technischen Fragen werden im weiteren Planungsverlauf konkretisiert. Eine frühzeitige Abstimmung bezüglich der westlichen Potenzialfläche und des geplanten Provisoriums wird empfohlen, um mögliche Überschneidungen in der Planung zu minimieren und einen reibungslosen Projektverlauf zu	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	gewährleisten. Für die östliche Potenzialfläche des Vorranggebiets Nr. 57 gelten ähnliche Rahmenbedingungen wie für das Vorranggebiet Nr. 46: Aufgrund der räumlichen Distanz beeinflusst diese Fläche unsere Planungen nur indirekt, befindet sich aber vermutlich innerhalb des Prüfbereichs der Nachlaufströmung. Auch hier sind die Vorgaben der DIN EN 50341-2-4 maßgeblich. Bei deren Einhaltung bestehen projektseitig keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 57. Vorranggebiete Nr. 47 und 71 (A500 – Abschnitt 1): Die vorgesehenen Vorranggebiete Nr. 47 (zwischen Brüttendorf, Wehldorf und Wistedt) und Nr. 71 (an der A1 bei Horstedt) beeinflussen unsere Planungen der Elbe-Lippe-Leitung Nord nach aktuellem Stand nur indirekt. Sie befinden sich auf der westlichen Seite der Leitung Stade-Landesbergen und möglicherweise im tangierenden Bereich zur Nachlaufströmung nach den Vorgaben der DIN EN 50341-2-4. Unter Einhaltung der geltenden Vorgaben bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung dieser Vorranggebiete. Vorranggebiet Nr. 83 (A500 – Abschnitt 2): Die neue Elbe-Lippe-Leitung Nord wird im Vorranggebiet Nr. 83 (südlich von Hassendorf) östlich der im Bau befindlichen Leitung LH-10-3038 „Stade-Landesbergen“ geplant. Sowohl die westliche als auch die östliche Potenzialfläche beeinflussen unsere Planungen direkt. Auch hier sind die Vorgaben der DIN EN 50341-2-4 zu beachten, gegen die bei Einhaltung projektseitig keine Bedenken bestehen. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Ausweisung der genannten Vorranggebiete unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen nach den Vorgaben der DIN EN 50341-2-4 für unser Projekt keine grundlegenden Bedenken hervorruft. In bestimmten Fällen ist jedoch eine frühzeitige Abstimmung erforderlich, um sicherzustellen, dass die Planungen für die Elbe-Lippe-Leitung Nord und die Ausweisung sowie anschließende Nutzung der Vorranggebiete reibungslos koordiniert werden. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass dem künftigen RROP der aktuelle Planungsstand des Vorhabens zugrunde gelegt werden sollte. Sachgerecht wäre es dabei, dass Vorhaben der Elbe-Lippe-Leitung – Nord im künftigen RROP als Vorranggebiet ELT Leitungstrasse auszuweisen. Gemäß § 7 Abs. 4 ROG sollen Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne der Raumordnung gesichert werden	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	können. Nach der Gesetzesbegründung zu der inhaltlich weitgehend entsprechenden Vorgängerregelung des § 7 Abs. 3 Satz 1 ROG a.F. soll die Regelung sicherstellen, dass Fachplanungen in ihren raumbedeutsamen Aussagen mit den Raumordnungsplänen koordiniert und mit deren rechtlichen Mitteln (Ziele oder Grundsätze der Raumordnung) gesichert werden (BT-Drs. 13/6392, S. 83). Dem Koordinierungs- und Integrationsauftrag der Fachplanung entsprechend sollte das Vorhaben Elbe-Lippe-Leitung – Nord als Vorranggebiet ELT Leitungstrasse im RROP ausgewiesen werden. Denn der konkrete Trassenverlauf und die sich daraus ergebenden Raumwiderstände des Vorhabens sind hinreichend bekannt, da das Vorhaben Elbe-Lippe-Leitung – Nord im Geltungsbereich des RROP nach § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG mit der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen bzw. der Bestandsleitung Dollern-Ovenstädt bzw. LH-14-3100, LH-10-3003 und LH-10-3017 gebündelt werden wird.	
Tennet TSO GmbH	**Zu unserer geplanten NordWestLink gilt:** Kurz vorab zu unserem Vorhaben: NordWestLink ist ein Netzausbauprojekt von Niedersachsen nach Baden-Württemberg, das von den beiden Übertragungsnetzbetreiberinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Das Projekt ist als Maßnahme DC41 “Alfstedt - Hüffenhardt” Teil des Netzentwicklungsplan 2037/45, der im März 2024 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt wurde. Die Maßnahme sieht eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) mit einer Nennleistung von 2 GW vor. NordWestLink wird nach dem im Dezember 2015 verabschiedeten „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“, welches einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vorsieht, vorbehaltlich einer Festlegung der Bauweise im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Vor Baubeginn findet ein umfangreiches Planungs- und Genehmigungsverfahren statt. Zunächst ermittelt die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 12c Abs. 2a EnWG für das Vorhaben einen sog. Präferenzraum. Präferenzräume sind durch die BNetzA ermittelte und dem Umweltbericht nach § 12c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zugrunde gelegte Gebietsstreifen, die für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Absatz 3c besonders geeignete Räume ausweisen (vgl. § 3 Nr. 10 NABEG). Dieses Verfahren löst die bisherige erste Genehmigungsphase für bundeslandübergreifende Infrastrukturvorhaben, die Bundesfachplanung (vgl. § 4 ff. NABEG), ab.	Die vorgesehene Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt (NordWestLink) wird bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen berücksichtigt. Dabei wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundesnetzagentur davon ausgegangen, dass eine als Erdkabel ausgeführte Stromleitung mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen vereinbar ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Innerhalb des Präferenzraums wird im daran anschließenden Planfeststellungsverfahren der genaue Verlauf der Leitung festgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat, nach öffentlicher Konsultation vom 16. November bis zum 29. Januar 2024, am 31. Mai 2024 den Umweltbericht für den Netzentwicklungsplan 2023-2037/45 (NEP) veröffentlicht. Darin enthalten ist der finale Präferenzraum für den NordWestLink.

Zu Ihrem Vorhaben:

Das Vorhaben "Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme)" überschneidet sich räumlich mit dem Präferenzraum des NordWestLink und damit mit dem für die Trassierung zugänglichen Bereich.

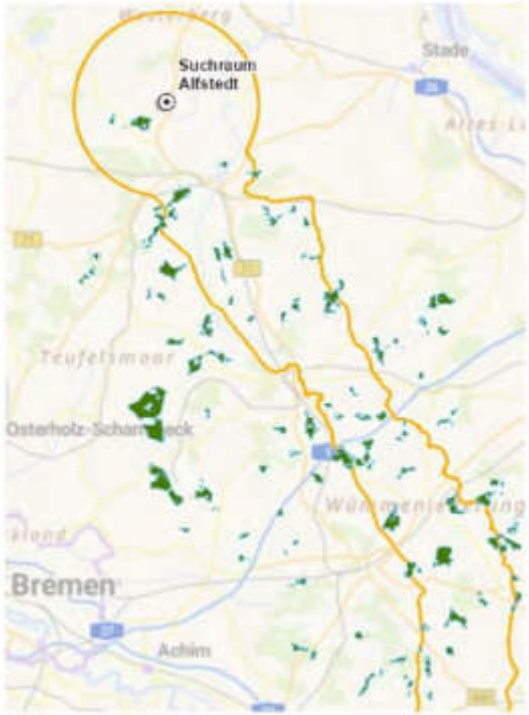


Abbildung 1: NordWestLink Präferenzraum (orange, Linie, dick), Vorranggebiete für Windenergie (grün, deckend, Fläche, Umrandung, hellblau)

Wir weisen darauf hin, dass wir insgesamt 35 Flächen identifiziert haben, die vollständig im Präferenzraum liegen, sowie 8 Flächen, die teilweise in diesem Bereich liegen. Zusätzlich gibt es 6 Flächen, die räumlich konkret die aktuelle Planung des Trassenverlaufs überlagern. Eine detaillierte Übersicht

dieser Flächen finden Sie in Tabelle 1.

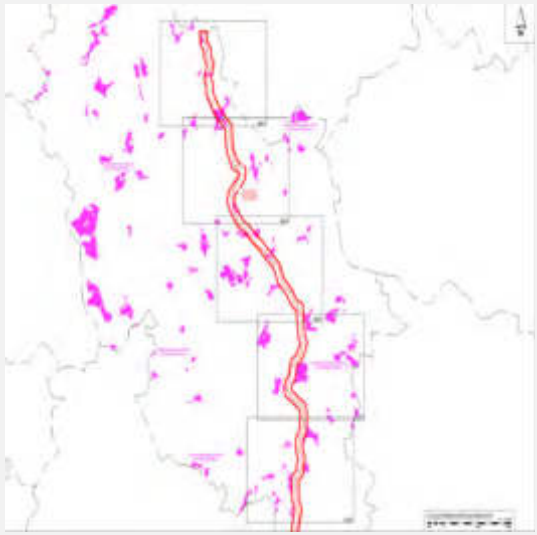
Im Falle einer räumlichen Überschneidung von Vorranggebieten für Windenergie mit der Trassenplanung weisen wir darauf hin, dass eine erfolgreiche Abstimmung und Koordination der Projekte möglich ist. Insbesondere für die 6 Flächen, die den aktuellen Trassenverlauf überlagern, erachten wir eine enge Abstimmung als notwendig. Bitte beziehen Sie uns in den weiteren Planungsprozess ein, um die gemeinsame Abstimmung sicherzustellen.

Der derzeitige Planungsstand für den Trassenverlauf von NordWestLink kann auf unserer Website StromnetzDC.com eingesehen werden. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) beginnt der geplante Verlauf am Netzverknüpfungspunkt in der Gemeinde Alfstedt und führt östlich entlang von Bremervörde in das Gemeindegebiet von Farven. Hier überlagern sich der Trassenverlauf und die Flächen 16 und 17. Anschließend verläuft die Trasse in Richtung Deinstedt, bevor sie sich südlich ausrichtet und im Gemeindegebiet Anderlingen mit dem HGÜ-Projekt SuedLink gebündelt wird. Ab diesem Punkt verläuft der NordWestLink größtenteils parallel zum SuedLink. An der Gemeindegrenze zwischen Anderlingen und Heeslingen wird der Trassenverlauf von der Fläche 24 überlagert. Östlich von Frankenbostel durchquert die Leitung in südlicher Richtung das Gemeindegebiet Elsdorf, wo die Fläche 58 gequert wird. Danach führt der Verlauf in den nordöstlichen Bereich des Gemeindegebiets Scheeßel, wo Fläche 62 betroffen ist. Nach einem kurzen Abschnitt durch das Gemeindegebiet von Helvesiek, an der eine Querung der Fläche 72 vorliegt, verläuft die Trasse erneut im Gemeindegebiet Scheeßel. Dies ist der einzige Abschnitt, in dem die Bündelung mit SuedLink kurzzeitig aufgehoben wird. Südlich von Scheeßel verläuft der Trassenverlauf entlang der Gemeindegrenzen von Brockel und Hemsbünde in das Gemeindegebiet Bothel. Im östlichen Teil des Gemeindegebiets Visselhövede verlässt die Trasse schließlich bei Bleckwedel den Landkreis Rotenburg.

Tabelle 1: Betroffene Flächen Vorranggebiete für Windenergie mit Konflikt Präferenzraum NordWestLink

Flächen die im Präferenzraum liegen:	1, 2, 5, 6, 7, 18, 19, 20, 14, 15, 22, 27, 26, 25, 45, 46, 57, 65, 64, 59, 78, 85, 92, 93, 101, 100, 102, 104, 16, 17, 24, 58, 62, 72, 79
Flächen die tlw. im Präferenzraum liegen:	9, 66, 77, 88, 84, 91, 94 ,103
Flächen die die Trassierung überlagern:	Fläche 16 – Gemeindegebiet Farven Fläche 17 – Gemeindegebiet Farven Fläche 24 – Gemeindegrenze Anderlingen und Heeslingen Fläche 58 – Gemeindegebiet Elsdorf Fläche 62 – Gemeindegebiet Scheeßel Fläche 72 – Gemeindegebiet Helvesiek

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben NordWestLink aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist und im Konfliktfall gegenüber anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (Zusammen für die Energiewende – StromNetzDC). Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – auch die BNetzA an Ihrem Verfahren zu beteiligen.	
Tennet TSO GmbH	**Zu unserer geplanten SuedLink gilt:** Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.09.2024 beteiligen wir uns als Vorhabenträger für das Projekt SuedLink hinsichtlich der Anfrage „Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ mit folgender Stellungnahme: SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld / West", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Für die Genehmigungsverfahren im Rahmen der Bundesfachplanung und der nachfolgenden Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Der konkrete Gegenstand der Stellungnahme lässt sich dem Planfeststellungsabschnitt A4 (Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel) im Abschnitt A zuordnen. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 31.01.2020 wurde von der BNetzA ein 1.000 m breiter Trassenkorridor in dem die Erdkabel verlaufen werden sowie Alternativen für den gesamten Planungsabschnitt A festgelegt. Die TenneT TSO GmbH hat als der für diesen Abschnitt zuständige Vorhabenträger die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG am 30.04.2020 bei der	Die vorgesehenen Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel – Großgartach und Wilster - Bergrheinfeld/West (SuedLink) werden bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt. Dabei wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundesnetzagentur davon ausgegangen, dass eine als Erdkabel ausgeführte Stromleitung mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen vereinbar ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	BNetzA gestellt. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20.3 NABEG durch die BNetzA erfolgte am 30.09.2020. Die Pläne sowie Unterlagen gemäß § 21 NABEG wurden am 30.12.2022 eingereicht. Die BNetzA hat am 15.03.2024 entsprechend § 24 NABEG den Plan festgestellt.  *Abbildung 1: SuedLink Trassenkorridor (rot, Linie), SuedLink-Achse (rot, Linie), betroffene Flächen (Magenta, Fläche)* Die in der Stellungnahme dargestellten Flächen befinden sich im Landkreis Rotenburg (Wümme). Detaillierte Darstellungen des Trassenverlaufs finden Sie in den Anlagen. Die rote Linie in der Mitte kennzeichnet die Achse, während die seitlichen Linien den Trassenkorridor markieren. Flächen, die vom Planänderungsverfahren betroffen sind, sind in magenta dargestellt. Einige dieser Flächen befinden sich innerhalb des Trassenkorridors. Der Schutzstreifen des SuedLink ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) jeweils freigehalten. Damit sollte es zu keinen Konflikten kommen. Sollte es durch Planänderungen dennoch zu Betroffenheiten kommen, ist folgendes zu beachten: Der Schutzstreifen stellt zwar keine versiegelte Fläche dar, ist aber während des Betriebs der Leitung dauerhaft nur eingeschränkt nutzbar, da er weder von tiefwurzelnden Gehölzen bewachsen noch anderweitig bebaut werden darf. Für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken sowie ggf. erforderliche Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten müssen der Vorhabenträger oder von ihm beauftragte Dritte das Kabel an jedem Punkt im Schutzstreifen erreichen können. Zusätzlich wird eine jährliche Inspektion	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	der Leitungstrasse in Form von Begehungen oder Befliegungen durchgeführt. Dabei wird der Zustand im Schutzstreifen in Bezug auf evtl. neu hinzugekommene Baulichkeiten, Bewuchs bzw. Anpflanzungen und die Beschilderung festgestellt. Sollten Bäume und Sträucher die Leitung gefährden, müssen diese entfernt werden. Der Arbeitsstreifen wird für den Bau der Kabelanlage nur vorübergehend während der Bauphase, z. B. durch das Befahren mit Baufahrzeugen oder als Lagerfläche bzw. Arbeitsfläche, genutzt. Die Nutzung betrifft den Arbeitsstreifen entlang der Leitungstrasse sowie erforderliche Zuwegungen und weitere Flächen, die nur für den Zeitraum während der Bauphase notwendig werden. Der Arbeitsstreifen (außerhalb des Schutzstreifens) kann nach der Bauphase wieder uneingeschränkt verwendet werden. Diese Angaben stellen den aktuellen Wissensstand dar. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben SuedLink aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (www.suedlink.tennet.eu). Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.	
Tennet TSO GmbH	**Zu unserer geplanten 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, (Projekt A410) gilt:** Der angefragte Bereich liegt in der Nähe der geplanten 380-kV-Trasse für das o. g. Leitungsbauvorhaben unseres Unternehmens. Der Bedarf für das Leitungsbauvorhaben ist gesetzlich festgestellt im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben V56. Das Vorhaben ist im NEP als Projekt P119 mit den Maßnahmen M90 und M535 bestätigt. Darüber hinaus ist im aktuellen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022) im Kapitel 4.2.2 Energieinfrastruktur unter Ziffer 09 festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist, dass zwischen Conneforde, Elsfleth/West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist. Die bestehende 220-kV-Leitung Farge – Conneforde LH-14-201 und Farge – Sottrum LH-14-2144 sollen durch die neue 380-kV-Leitungen zwischen Conneforde – Sottrum (Projekt A410, LH-14-331, -332, -333, -334, -335)	Der vorgesehene Trassenverlauf der Stromleitung Conneforde-Sottrum wird bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	ersetzt werden. Für den Ersatz der o. g. Leitung und hier die Teilmaßnahme M535 im Trassenabschnitt zwischen Elsfleth_West und der Samtgemeinde Sottrum hat das ArL Lüneburg am 02.10.2024 das Raumordnungsverfahren (ROV) beendet. Für den Neubau der 380-kV-Leitung und den Rückbau der Bestandsleitung wird aktuell das Planfeststellungsverfahren vorbereitet. Das Planfeststellungsverfahren wird voraussichtlich Mitte 2025 eröffnet werden. Der Trassenverlauf befindet sich zurzeit in Planung und es kann weiterhin zu Verschiebungen kommen. Die zurückzubauende 220-kV-Leitung zwischen Farge und Sottrum (LH-14-2144) sowie der in Planung befindliche Neubau der 380-kV-Leitung zwischen Conneforde und Sottrum liegen in Teilen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Für das Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegen „vorgesehene Vorranggebiete“ für Windenergie vor. Die Fläche Nr. 69 zwischen Buchholz und Quelkhorn liegt 60 m bis 230 m von der geplanten 380-kV-Trasse für das o.g. Leitungsbauvorhaben unseres Unternehmens entfernt. Die Fläche Nr. 69 teilt sich dabei in eine kleinere westlich der K113 gelegene Teilfläche und in eine größere östlich der K113 gelegene Teilfläche. Der Abstand der östlich gelegenen Fläche von der geplanten 380-kV-Trasse beträgt mindestens 150 m. Für die jeweiligen Genehmigungsverfahren einzelner Windenergieanlagen sind mögliche negative Beeinträchtigungen auf die geplante 380-kV-Leitung im Einzelfall zu prüfen (s. Anlange 1). Die kleinere Teilfläche westlich der K113 liegt lediglich 60 m von der geplanten 380-kV-Trasse entfernt. Nach den in Anlage 1 genannten Anforderungen reicht ein Abstand von 60 m zwischen den ruhenden Leiter der geplanten Freileitung und der Turmachse von Windenergieanlagen nach DIN EN 50341-2-4 für den ungestörten Bau und Betrieb unserer Leitung sowie geplanter Windenergieanlagen nicht aus. Wir verweisen daher auf die in Anlage 1 genannten Faktoren bei der Ausweisung von Windenergieflächen und setzen einen Abstandspuffer von 150 m von der geplanten 380-kV-Leitung an. Der Pufferbereich der geplanten 380-kV-Leitung und die zurückzubauende, bestehende 220-kV-Leitung im Zusammenhang mit den vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergie ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	 *Schraffur blau: Vorgesehene Vorranggebiete, Teilfläche Nr. 69* *Schraffur rot: Korridor für Neubau 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum* *Gestrichelte Linie: 220 kV Bestandsleitung Farge – Sottrum (LH-14-2144, wird nach Neubau abgebaut)* Die Teilfläche Nr. 70 nördlich von Reeßum liegt ca. 300 m von der geplanten 380-kV-Trasse und ca. 200 m von der zurückzubauenden Bestandsleitung (LH-14-2144) entfernt. Die Entfernungen sind als unkritisch einzuschätzen. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Leitung wird die Bestandsleitung LH-14-2144 abgebaut. Der Rückbau ist aktuell ab dem Jahr 2031 vorgesehen. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Leitung wird die Bestandsleitung LH-14-2144 abgebaut. Der Rückbau ist aktuell ab dem Jahr 2031 vorgesehen. Bei einer zukünftigen Neuaufstellung des RROP im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist die Ausweisung unseres Neubaus der 380-kV-Leitung als Vorranggebiet ELT Leitungstrasse sowie die Darstellung des neuen Umspannwerkstandorts in der Samtgemeinde Sottrum sachgemäß.	
Tennet TSO GmbH	**Zu unserem geplanten Umspannwerk Sottrum Neu gilt:** Ein neu geplantes Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum soll als Netzverknüpfungspunkt für die geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, (Projekt A410) sowie die geplante 380-kV-Leitung Dollern – Ovenstädt, (Projekt A500) dienen. Im aktuellen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022) im Kapitel 4.2.2 Energieinfrastruktur unter Ziffer 09 ist festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist, dass zwischen Conneforde, Elsfleth/West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungsleitungen sowie eine Erweiterung oder	Die Interessen der Firma Tennet an der Errichtung eines Umspannwerkes im Bereich des Vorranggebietes 081 werden berücksichtigt, da der Ausbau des Stromnetzes eine unverzichtbare Grundlage für die Energiewende ist. Das Vorranggebiet 081 nördlich von Hassendorf entfällt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, (Projekt A410) wurden vier Suchräume auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit geprüft. Das ArL Lüneburg hat am 02.10.2024 das Raumordnungsverfahren (ROV) beendet. Im Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung wurden die UW-Standortalternativen Sottrum 1 und Sottrum 2 landesplanerisch festgestellt, wobei der Standort Sottrum 1 als leicht vorzugswürdig eingestuft wird. Beide UW-Standortalternativen überschneiden sich mit den vom Landkreis Rotenburg vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergie. Betroffen sind die einzelnen Teilflächen des vorgesehenen Vorranggebiets mit der Nummer 81. Für die Umsetzung des geplanten Umspannwerks wird von unserem Unternehmen der Standort 2 favorisiert. Der Status der Planung befindet sich zum aktuellen Zeitpunkt in Vorbereitung für das Genehmigungsverfahren weshalb beide Standorte von Vorrangflächen für die Windenergie freizuhalten sind. Somit lehnen wir die Ausweisung des Gebietes Nr. 81 aus Sicht der Planung des Umspannwerks komplett ab. Für unser Umspannwerk sind Sicherheitsabstände einzuhalten. Diese Abstände beziffern sich auf mindestens das 1,5-fache der jeweiligen Objekthöhe.	
Amprion GmbH	Wie Ihnen bekannt ist, plant Amprion, die im Betreff genannte 525-kV Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung zwischen Heide und Polsum, Bl. 7007, auch Korridor B genannt, in dem Landkreis zu verlegen. Das Leitungsprojekt ist als Vorhaben 48 im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben. Der Antrag auf Bundesfachplanung (§ 6 NABEG) wurde am 21.09.2022 gestellt und somit das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Aktuell werden die Unterlagen für die Bundesfachplanung (§ 8 NABEG) eingereicht. Wie wir Ihren eingereichten Verfahrensunterlagen entnehmen können, haben sich Änderungen bei der Ausweisung der Vorranggebiete ergeben. Die geänderte Planung haben wir mit unseren Trassenkorridoren abgeglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass der Abschnitt V48 Nord 2 durch die geplanten Änderungen randlich betroffen ist. Nach aktuellem Planungsstand sehen wir derzeit keinen Konflikt unserem Leitungsprojekt. Da sich der Verlauf der Trassenkorridore in den nachfolgenden Verfahren noch verändern kann, bitten wir weiterhin um Berücksichtigung unserer Trassenkorridore sowie um weitere Beteiligung an dem Verfahren.	Die vorgesehene Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum (Korridor B) wird bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen berücksichtigt. Dabei wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundesnetzagentur davon ausgegangen, dass eine als Erdkabel ausgeführte Stromleitung mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen vereinbar ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
50Hertz Transmission GmbH	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TransnetBW GmbH	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Bereich des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Avacon Netz GmbH	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.09.2024 geben wir zu dem oben genannten Vorhaben grundsätzlich unsere Zustimmung. Im Planbereich sind Versorgungsanlagen im Eigentum der Avacon Netz GmbH vorhanden, um die bestehenden Gebäude mit Energie zu versorgen. Eine Gefährdung der vorhandenen Versorgungsanlagen und eine Gefährdung der gesicherten Versorgung mit Energie muss ausgeschlossen sein. Es können weitere Versorgungsanlagen vorhanden sein. Bitte beachten Sie unsere Leitungsschutzanweisung. Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung für Ihre Planungen werden Ihnen über unser Portal der Leitungsauskunft https://meine-planauskunft.de oder über die E-Mail: leitungsauskunft@avacon.de übersendet. Diese Pläne sind nur für Ihre Planungen gedacht und dürfen nicht an Dritte, insbesondere nicht an Tiefbauunternehmen weitergeleitet werden. Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass sich das ausführende Unternehmen rechtzeitig bei unserer Leitungsauskunft Leitungsauskünfte anfordert. Zur Vermeidung von Netzrückwirkungen durch Eigenerzeugungsanlagen müssen letztere so betrieben werden, dass andere Kundenanlagen und Betriebsmittel des EVU nicht gestört werden. Die Höhe der möglichen Einspeiseleistung durch Windenergieanlagen ist in jedem Einzelfall gesondert mit netztechnischen Berechnungen zu ermitteln. Hierzu wird der Anlagenplaner bzw. Anlagenbetreiber gebeten, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen. Umbaumaßnahmen von Versorgungsanlagen, dazu zählen auch Demontagen, sind rechtzeitig bei uns anzumelden und abzustimmen. Die Kosten trägt der Verursacher.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, soweit sie sich an die regionalplanerische Ebene richtet. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie findet der Schutz des Hochspannungsnetzes der Avacon Netz GmbH Berücksichtigung. Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von beidseitig 126 m soll im weiteren Verfahren jedoch auf 75 m reduziert werden, um auch der Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele Rechnung zu tragen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Eine Stellungnahme zu unseren 110-kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen. Stellungnahme der Fachabteilungen: Die Sicherheitsabstände zu unseren diversen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 80,00 m, d. h. je 40,00 m von den Leitungsachsen (Verbindungslinie der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen. Die Lagen der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung. Zwischen der jeweiligen Turmachse einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand gefordert, der sich wie folgt berechnet: αWEA = 0,5 X DWEA + αRaum + αLTG Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen. Befinden sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung, sind die Leitungen nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlagen durch Eisabwurf nicht auszuschließen. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zu den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kVHochspannungsfreileitungen zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen. An unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen können unter bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es durch die Umsetzung des Energiesofortmaßnahmenpakets („Osterpaket" - Beschluss durch das Bundeskabinett im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG – letzte Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt. Ob und wann die betreffende(n) Leitung(en) von Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netzgebiet der Avacon Netz GmbH und der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen, aktuell nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im Netzgebiet im Rahmen der im Betreff genannten Maßnahmen zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen. Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herrn Stefan Buck unter der Mobilfunknummer +49 1 77/5 26 77 38 zu erfragen. Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach windenergie@avacon.de. Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der 110-kVHochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung. Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung. Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren. *[Es sind sechs Karten beigefügt, die hier aus Platzgründen nicht dargestellt werden können.]*	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
EWE Netz	Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nord-West Oelleitung GmbH	Wir bedanken uns für die weitere Beteiligung zu o. g. Planänderungsverfahren. Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme AD-2023-1932 vom 18.04.2023. Die hier gemachten Auflagen sind zwingend einzuhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gasunie GmbH	Unser Unternehmen ist verantwortlich für das Management, den Betrieb, die Unterhaltung und den Ausbau des Gasfernleitungsnetzes in Norddeutschland. Als Fernleitungsnetzbetreiberin sind wir gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Aufgrund seiner geografischen Lage übernimmt das Leitungsnetz einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Gasversorgung. Über das Fernleitungsnetz werden regionale Gasversorger, Industriebetriebe und Kraftwerke sicher und umweltschonend mit Erdgas beliefert. Die Änderungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm beinhalten die Ausweisung von Vorranggebieten, die unser Vorhaben ETL 182 von Elbe-Süd nach Achim betreffen. Unsere Gasfernleitung ETL 182 soll die beiden Netzpunkte mit einem aktuell geplanten Durchmesser von DN 1400 verbinden und mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck von 84 bar betrieben werden. Dieses Vorhaben ist Teil der Netzentwicklungsplanung nach dem EnWG. Infolge der Beendigung der bisher für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen hat der	Die Trasse der Energietransportleitung „ETL 182 Elbe-Süd nach Achim“ der Gasunie GmbH wird bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Gesetzgeber dieses Vorhaben Gasfernleitung Elbe Süd nach Achim in der Anlage Nr. 3.4 zu § 2 LNGG als Leitung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 LNGG in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNGG) aufgenommen. Die Vorhaben nach § 2 Abs. 2 LNGG sind für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Für diese Vorhaben wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas in § 3 LNGG festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Das Vorhaben dient der Versorgungssicherheit durch die Verstärkung und den Ausbau des Fernleitungsnetzes. Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg hat als obere Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren (ROV) für den Neubau der ETL 182 durchgeführt und am 12.07.2024 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung und Gesamtabwägung wurde für dieses Projekt zwischen dem Netzpunkt Elbe Süd in der Samtgemeinde Lühe im Landkreis Stade und dem Netzpunkt Achim in der Stadt Achim im Landkreis Verden die raum- und umweltverträglichste Lösung festgestellt. Die Landesplanerische Feststellung für das Vorhaben ETL 182 ist bei der Planaufstellung des RROP durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen. Bei der Potenzialflächenermittlung für die Vorranggebiete Windenergie durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) wurden zwar Hoch- und Höchstspannungsleitungen (110kV; 220kV; 380kV) einbezogen, aber Gasleitungen sind jedoch nicht einbezogen worden. Bereits im Raumordnungsverfahren wurde auf die Möglichkeit einer grundsätzlichen Vereinbarkeit des Vorhabens mit Vorranggebieten Windenergienutzung unter Beachtung der erforderlichen Abstände hingewiesen. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen an Energieanlagen nach § 49 EnWG für die Errichtung und den Betrieb unseres Vorhabens zu beachten. Hierbei ist sicherzustellen, dass die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten werden. Wir bitten insoweit um eine Klarstellung, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) eine grundsätzliche Vereinbarkeit zwischen Vorranggebieten Windenergie und Gasleitungen sieht. Andernfalls hätten die Gebiete	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	(mindestens in den Bereichen in denen die ETL 182 parallel zu Bestandsleitungen verläuft) nicht als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden dürfen.	
Gasunie GmbH	Darüber hinaus bitten wir zu beachten: Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: (…). Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Auflagen: • Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkergmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf. • Der Sicherheitsabstand des Windparks / einzelner WEA zu Erdgashochdruckanlagen ergibt sich aus dem Gutachten. • Die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst werden. • Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen. • Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich. • Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen	Die Auflagen der Gasunie GmbH werden zur Kenntnis genommen, können aber erst in den Genehmigungen für die Windenergieanlagen geklärt werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	• Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden. • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen. • Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. • Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der • Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. • Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. • Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen. • Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der GasunieAnlagen zu überprüfen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	• Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. • Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt. • Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen. • Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.	
Gasunie GmbH	Aktuell betroffene Anlagen:	Zu den aktuell betroffenen Anlagen wird auf die Begründung des RROP-Entwurfs verwiesen: *„Es wurde geprüft, ob sich die Potenzialflächen mit raumbedeutsamen Erdgas- und Erdölleitungen überschneiden. Hierzu wurde auf die Vorranggebiete Rohrfernleitung des RROP 2020 zurückgegriffen. Es existieren keine Fachgesetze oder technischen Regelwerke, die verbindliche Abstandsregelungen oder gar strikte Bauverbote entlang von Erdgas- und Erdölleitungen normieren. Da durch das Micro-Siting bzw. die kleinräumige Standortwahl der WEA dieser Belang hinreichend berücksichtigt werden kann, wurde davon ausgegangen, dass die Festlegungen „Vorranggebiete Windenergienutzung“ und „Vorranggebiete Rohrfernleitung“ nebeneinander bestehen können. Eine Herausnahme aus den Vorranggebieten Windenergienutzung ist daher im Normalfall nicht nötig. Die Abstimmung der erforderlichen Abstände erfolgt auf Ebene der Genehmigung. Hierzu werden in der Regel Einzelfallgutachten erstellt“.*

Erdgastransportleitug (en)	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Druckstufe
ETL 0015.010.200 T-Abs. Ottersberg - Bötersen	450	12,00	ja	70 Bar
ETL 0015.011.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	450	12,00	ja	70 Bar
ETL 0021.000 Abzw. Sittensen	50	4,00	nein	70 Bar
ETL 0032.000.100 T-Abs. Achim - Abbendorf	750	12,00	ja	70 Bar
ETL 0032.000.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	750	12,00	ja	70 Bar
ETL 0074.000 Abbendorf - Brauel	200	6,00	ja	70 Bar

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

ETL 0182.000 Elbe Süd - Achim	1400	12,00	ja	84 Bar
ETL 9087.210.120 NEL T-Abs. Heidenau - Abbendorf (K238)	1400	10,00	ja	100 Bar
ETL 9087.210.200 NEL T-Abs. Abbendorf (K238) - Achim	1400	10,00	ja	100 Bar

Oberirdische Anlagen / Stationen	Größe in m²
Abg. Sittensen 21-S1	100
Abg. Sottrum 15-AS3.1	470
Bülstedt 182-S6	320
Frankenbostel 74-S2	100
Haaßel 182-S4	325
SW Zeven Aspe 74-AS1.10	1500

Gasunie GmbH

Hinweis auf Neubauprojekt ETL 182:

• Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass im Bereich Ihrer Planungen durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH die Errichtung der Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd – Achim geplant wird. In Kürze erwarten wir die Landesplanerische Feststellung durch das Amt für Regionale Landesentwicklung Lüneburg.

• Bitte setzen Sie sich für die weitere Abstimmung zu unserem Projekt ETL 182 mit unserem Dienstleister ILF Beratende Ingenieure GmbH in Verbindung. Ansprechpartner sind Herr Andreas Hirschmann, Tel. +43 170177131, E-Mail andreas.hirschmann@ilf.com und Herr Carsten Smidt, Tel. +49 421 49 1853 96, E-Mail carsten.smidt@ilf.com.

• Maßnahmen des vorzeitigen Baubeginns beginnen nach deren Zulassung voraussichtlich ab Jahresanfang 2025. Die Bauausführung erfolgt unmittelbar nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, der im November 2025 erwartet wird.

Die weiteren Hinweise zum Neubauprojekt ETL 182 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	• Aufgrund des ca. 50 m breiten Arbeitsstreifens kann es zu gegenseitigen Beeinträchtigungen/Beeinflussungen kommen, die im Detail im Vorfeld abzustimmen sind. • Für Rückfragen zum Projekt ETL 182 können Sie sich gerne an wegerecht-182@gasunie.de wenden.	
Gasunie GmbH	Abschließende Informationen: • Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. • Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. *[Es sind 10 Pläne beigefügt, die aus Platzgründen hier nicht dargestellt werden können.]*	Die abschließenden Informationen werden zur Kenntnis genommen.
Gascade GmbH	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. In diesem Bereich ist die Erdgashochdruckleitung NEL, DN 1400 / MOP 100 bar, verlegt. Leitungsauskünfte zu dieser Erdgashochdruckleitung in diesem Teilbereich Niedersachsens werden von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wahrgenommen. Wir bitten Sie sich an folgende Adresse zu wenden: (…). Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Auflagen und Hinweise können erst in den Genehmigungen für die Windenergieanlagen geklärt werden. Im Übrigen wird auf die Begründung des RROP-Entwurfs verwiesen. Sie führt zu den vorhandenen Rohrfernleitungen folgendes aus*: „Es wurde geprüft, ob sich die Potenzialflächen mit raumbedeutsamen Erdgas- und Erdölleitungen überschneiden. Hierzu wurde auf die Vorranggebiete Rohrfernleitung des RROP 2020 zurückgegriffen. Es existieren keine Fachgesetze oder technischen Regelwerke, die verbindliche Abstandsregelungen oder gar strikte Bauverbote entlang von Erdgas- und Erdölleitungen normieren. Da durch das Micro-Siting bzw. die kleinräumige Standortwahl der WEA dieser Belang hinreichend berücksichtigt werden kann, wurde davon ausgegangen, dass die Festlegungen „Vorranggebiete Windenergienutzung“ und „Vorranggebiete Rohrfernleitung“ nebeneinander bestehen können. Eine Herausnahme aus den Vorranggebieten Windenergienutzung ist daher im Normalfall nicht nötig. Die Abstimmung der erforderlichen Abstände erfolgt auf Ebene der Genehmigung. Hierzu werden in der Regel Einzelfallgutachten erstellt“.*

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutz-streifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber

1	Erdgasleitung	Fernleitung RHG	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	Erdgasleitung	Anschlußleitung Zeven	150	84,00	4,00	GASCADE Gastransport GmbH
3	LWL Trasse	LWL Kabel			1,00	SEFE Energy GmbH
4	Absperrstation	Posthausen 7050				GASCADE Gastransport GmbH
5	Absperrstation	Bötersen 7060				GASCADE Gastransport GmbH
6	Absperrstation	Sittensen 7070				GASCADE Gastransport GmbH

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Übersichtsplänen, Blatt TK25.10/G bis TK25.14/D, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Übersichtsplan können Abweichungen bestehen.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

• Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzsteifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig.

• Im Bereich unserer Absperrstationen sind zwischen WEA und der Außenkante unserer Stationsflächen mind. 240 m Abstand einzuhalten.

• Bezüglich unserer Abstandsforderungen verweisen wir auf das Generalgutachten „Windgutachten in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ von Dr. Ing. Veenker GmbH, welches

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	unter https://www.veenkergmbh.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/ als Download zur Verfügung steht. • Es unbedingt erforderlich, dass wir an den genehmigungsrechtlichen Verfahren (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) für die Errichtung und den Betrieb von WEA beteiligt werden. • Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Verlegung von Erdkabel zu beteiligen. • Zur Errichtung der WEA müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb unseres Schutzstreifens positioniert werden. Dies gilt entsprechend bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie bei einer Demontage der WEA. • Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen. • Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen. • Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. • Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. • Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen. • Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen. • Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. • Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wiedererhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte. • Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Auf Standfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreitet: • ab 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm² • ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm² • Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen. • Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen. • Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. • Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen. • Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Rechnung zu stellen. • Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein. • Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen. • Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Straßen und Zufahrten außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden. • Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen. • Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen. • Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. • Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen. • Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. • Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	• Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann. • Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline Service zu sichern. • Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt. • Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann. • Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Erdgasstation für GASCADE während der gesamten Baumaßnahme sowie nach Abschluss der Bauarbeiten gewährleistet sein. Die Detailabstimmung diesbezüglich (Zugänglichkeit innerhalb der Zaunanlage) ist mit unserem Pipeline-Service durchzuführen. • Wir weisen darauf hin, dass sich im Bereich unserer Erdgasstation Begrünungsflächen befinden, die als Ausgleich zum Eingriff in Natur und Landschaft beim Bau unserer Anlagen angelegt wurden. Die Stationsbegrünung in Form von Hecken und/oder Einzelbäumen darf nicht beeinträchtigt werden. Die Lage der Gehölze ist in unserem Bestandsplan ersichtlich. Ist ein Eingriff in die Gehölze durch Ihre Maßnahme unumgänglich, muss von Ihnen vorab eine Genehmigung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eingeholt und uns vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	[Es sind fünf Karten und drei Merkblätter beigefügt, die hier aus Platzgründen nicht dargestellt werden können]	
ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Wir möchten Ihnen mitteilen, dass unsere Stellungnahme vom 31.05.2023 (Ref.-Nr. 20230530-094702) mit unseren Anmerkungen und Hinweisen weiterhin Gültigkeit besitzt. Dies gilt insbesondere auch für die 5 km Mindestabstände zu unseren seismischen Messstationen und möglichen neuen Windenergieanlagen. Hier gibt es auch seitens unserer Aufsichtsbehörde vom Landesbergamt bis heute keine Änderungen und Anpassungen. Wir bitten Sie, dies zu berücksichtigen.	Siehe Abwägung zur Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie.
Wasser Versorgungs-verband Rotenburg-Land	Die Stellungnahme des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 09.05.2023 beinhaltete bereits einige Hinweise, die inhaltlich auch für diese Beteiligung am RROP gelten und Fortbestand haben. Im Kern unserer Ausführungen möchten wir anregen, die Änderung des RROP zu nutzen, um für öffentliche, stromintensive Unternehmen (z.B. ab einem Verbrauch von 500.000 kWh/a je Standort) Ausnahmeregelungen für die Eigenversorgung mittels Windkraft zu ermöglichen. Die Anlagen Größe könnte hierbei z.B. auf eine Nennleistung von 600 kW begrenzt werden. Wie wir bereits ausgeführt haben, würde sich für uns als Wasserversorgungsverband durch die Errichtung einer Windkraftanlage, in Kombination mit PV-Anlagen, die Möglichkeit ergeben, bis zu 80 % des Strombedarfs selbst zu erzeugen und direkt zu verbrauchen. Wir würden als kritische Infrastruktur durch eigene Windkraftanlagen unabhängiger von externen Einflüssen am Energiemarkt werden und würden einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Bisher blieben leider jegliche Versuche und Anträge eigene Windkraftanlagen für den Verband zu errichten erfolglos. Wir möchten vorschlagen z.B. in den im RROP ausgewiesenen "Vorranggebieten Wasserwerk" die Ergänzung hinzuzufügen, dass auch die Errichtung von Eigenerzeugungsanlagen (Windkraftanlagen mit einer max. Nennleistung von 600 kW, PV-Anlagen etc.) innerhalb oder in der Nähe dieser Vorranggebiete für die Betreiber der Versorgungsanlagen zum Eigenenergieverbrauch möglich ist .Begründet werden könnte dies damit, dass die Energieversorgung wesentlicher Bestandteil zum Betrieb der Versorgungsanlagen ist und eine eigene, unabhängige Energieversorgung wesentlich zum Schutz bder Abwasserbehandlungsanlagen und ähnliche Anlagen vorgesehen werden. kritischen Infrastrukturen beiträgt. Gleiches könnte sicherlich auch für Abwasserbehandlungsanlagen und ähnliche Anlagen vorgesehen werden. Zum konkreten Entwurf wäre bezüglich o.g. Anliegens für unser Wasserwerk	Die Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie dient der Umsetzung der im NWindG für den Landkreis Rotenburg festgelegten regionalen Teilflächenziele. Es geht dabei nicht darum, Ausnahmeregelungen für die Eigenversorgung stromintensiver Unternehmen zu ermöglichen. Die Errichtung von entsprechenden Windenergieanlagen zur Eigenversorgung in den Gemarkungen Westerholz und Unterstedt wäre im Einzelfall in baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Nord die nun als "nicht mehr geeignete Potentialfläche 080 westlich von Westerholz" näher zu betrachten. Die Fläche wurde auf Grund der Überschneidung mit dem Golfplatz als Potentialfläche für Windenergieanlagenherausgenommen und grenzt an den Flächen des Wasserversorgungsverbandes beim Wasserwerk Nord an. Grundsätzlich ist also ein Potential für die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Umfeld gegeben. Hier wäre für uns z.B. die Errichtung einer Windenergieanlage zur Eigenversorgung auf folgenden Flurstücken von Interesse: Gemarkung Westerholz, Flur 1, Flurstück 137/20 oder 137/29, alternativ auch in der Flur 1 auf den Flurstücken 183/142, 184/142, 141/6 oder 141/8. Bei unserem Wasserwerk Süd in Unterstedt wären folgende Flächen für die Errichtung einer Windenergieanlage interessant: Gemarkung Unterstedt, Flur 6, Flurstück 16/1 oder 25/10, alternativ auch 49/4 oder 159/50. Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie unseren Vorschlag behandeln und in Betracht ziehen würden. Hierdurch würde sich ein großer Nutzen für die Bevölkerung im Landkreis Rotenburg (Wümme)ergeben, da stromintensive öffentliche Einrichtungen ihren Strombedarf dann zum Großteil vor Ortselbst erzeugen und direkt verbrauchen könnten. Dadurch müsste deutlich weniger Fremdstrombezogen werden, was sich langfristig positiv, auf in unserem Fall den Trinkwasserpreis, auswirkt und die Bürger mit geringeren Kosten belastet werden. Zum Verband: Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land versorgt im Südkreis Rotenburg (Wümme) sowie im Heidekreis rund 65.000 Einwohner mit Trinkwasser. Hinzu kommen im Verbandsgebiet ansässige Unternehmen aus Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe. Damit ist der Verband wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge in der Region. Für die Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers sind sehr stromintensive Pumpen und Maschinen notwendig, die das Wasser bis in jeden Haushalt transportieren. Der Strombezug liegt aktuell bei rund 3.000.000 kWh im Jahr. Mit den bereits installierten PV-Anlagen, die nur tageszeitabhängig Strom produzieren, ist der Nutzungsgrad zur Eigenversorgung nahezu ausgeschöpft. Die Errichtung von Windkraftanlagen kann den Strombezug des Verbandes weiter deutlich senken.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde	Nach Durchsicht der Unterlagen stellten wir fest, dass die Unterhaltungsverbände Nr. 80 Lune und Nr. 82 Geeste betroffen sein können. Diese haben nur jeweils einen kleinen Bereich ihres Verbandsgebietes im Landkreis Rotenburg (Wümme). Bei folgenden Windpark-Planungen bzw. Flächenbezeichnungen von Vorranggebieten Windnutzung bitten wir um Beteiligung am Verfahren: • 001 nördlich von neu Ebersdorf • 002 Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/Ebersdorf • 010 Bereich Volkmarst • 011 Bereich Kuhstedt I • 012 Bereich Kuhstedt II Diese Vorranggebiete befinden sich zum Teil noch in den o.g. Unterhaltungsverbänden und wir möchten zur Prüfung einer möglichen Betroffenheit in die jeweiligen Verfahren eingebunden werden, insbesondere in die wasserrechtlichen Verfahren. Bei angrenzenden Gewässern II. Ordnung empfehlen wir einen Mindestabstand zwischen Anlage und Gewässer von 30 m.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Kreisarchäologie	Keine Bedenken aus meiner Sicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Untere Denkmalschutz-behörde	Grundsätzlich bestehen gegen die Änderungen des Regionalen Raumprogramms 2020 keine Bedenken, sofern der Umgebungsschutz von Baudenkmalen nach § 8 des Ni4edersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) berücksichtigt ist und Baudenkmale nicht übertönt, verdrängt oder umzingelt werden. Jede Anlage zur Gewinnung von erneuerbaren Energien auf oder in der Umgebung von Bau- und Kunstdenkmalen bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 10 abs. 1 NDSchG. Nach § 8 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 NDSchG ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, soweit das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt. Das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien überwiegt in der Regel, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild nur geringfügig und grundsätzlich reversibel ist. Damit wird dem öffentlichen Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Energien ein an bestimmte Voraussetzungen geknüpfter Vorrang dem Interesse an der unveränderten Erhaltung von Kulturdenkmalen eingeräumt. Das Erfordernis einer sachgerechten Abwägung ist dadurch jedoch nicht aufgehoben. Dadurch bleibt die Verträglichkeit einer Windenergieanlage einer Einzelprüfung, ausgehend vom Denkmalwert und dem daraus abzuleitenden Schutzbedarf, vorbehalten. Gemäß dem Umgebungsschutz nach § 8 NDschG ist unter anderem entscheidend, ob und inwieweit Baudenkmale erdrücke, verdrängt oder übertönt werden. Daher wird darauf hingewiesen, dass im Zuge zukünftiger Bauleitplanungen beziehungsweise nachgelagerter Genehmigungsverfahren, zu prüfen ist, ob die zu errichtenden Windkraftanlagen in der Nähe befindlicher Baudenkmale im o.g. Sinne beeinträchtigen.	
Naturschutzamt	Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung: Bodenabbau: Die geplanten Vorranggebiete für Windenergie überschneiden sich an drei Stellen mit Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung bzw. mit der für den bestehenden Bodenabbau festgesetzten Folgenutzung Naturschutz. Im Torfabbaugebiet Klenkendorf Süd-West überlappt es mit der festgesetzten Folgenutzung Naturschutz und in Bülstedt zwischen den bestehenden Sandgruben sowie in Westerholz nördlich / nordöstlich von der Grube Westerholz I überlappt es mit dem Vorrang für Sandabbau. Dies ist aus unser Sicht zu korrigieren, da sich so die Ziele der Raumordnung widersprechen. Karten mit den benannten Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung befinden sich im Anhang.	Der Stellungnahme zum Bodenabbau wird gefolgt. Die Überlappungen mit dem Vorrang für Sandabbau bzw. mit der festgesetzten Folgenutzung Naturschutz werden korrigiert.
Naturschutzamt	Naturschutz: Diverse geplante Vorranggebiete überschneiden sich mit dem Wiesenvogelschutzprogramm des Landes oder Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz des Niedersächsischen Moorschutzprogramms. Hier ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu prüfen, ob die Ziele des Landes durch die vorgesehene Planung entwertet oder konterkariert werden. In einer Vielzahl der geplanten Gebiete sind zudem Konflikte mit dem Artenschutzrecht aufgrund vorkommender Brut-, Gast- und Rastvögel absehbar. Dies wird auch durch den Umweltbericht aufgezeigt. Der Übersichtlichkeit halber befindet sich im Anhang eine Tabelle zu den verschiedenen Gebieten mit einer überschlägigen Bewertung der Konflikte durch uns als Naturschutzbehörde. Ich weise insbesondere darauf hin, dass aktuell für die Lösung der artenschutzrechtlichen Konflikte auf die nachgelagerten Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Im Zuge der Umsetzung der REDIII-RL der EU sollen jedoch nach letztem Entwurf der	Die Regionalplanung ist bemüht, die Belange der Schutzgüter aus Natur und Landschaft so weit wie möglich in die Abwägung einzubeziehen und Konflikte mit dem Artenschutzrecht zu vermeiden. Es wird jedoch auch künftig so sein, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte abschließend erst in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren geklärt werden können. Die angesprochene Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III) in nationales Recht bleibt abzuwarten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Änderung des ROG Vorranggebiete für Windenergie unter bestimmten Voraussetzungen auch als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. In diesen sind jedoch auch erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Bezug auf windkraftsensible Vogelarten und Fledermäuse vorzusehen. Diese Kriterien erfüllt die bisherige Planung nicht. In den Gebieten, in denen Konflikte mit dem Artenschutz aufgezeigt wurden, können daher voraussichtlich die Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG nicht zum Tragen kommen.	
Naturschutzamt	Gegen das vorgesehene Vorranggebiet Nr. 28 bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht grundlegende und erhebliche Bedenken: Das NSG Huvenhoopsmoor besitzt einen Status als international bedeutender Gastvogellebensraum (u. a. Kranich, Zwergschwan und Kornweihe). Zudem ist das Gebiet für Brutvögel von landesweiter bis nationaler Bedeutung (wg. Brutvogelvorkommen von Alpenstrandläufer und Bruchwasserläufer). Das NSG Huvenhoopsmoor grenzt östlich unmittelbar an das NSG Ostetal mit Nebenbächen. Das Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. 28 (zwischen Königsmoor und Osteniederung) erstreckt sich keilförmig zwischen den Naturschutzgebieten (NSG) Huvenhoopsmoor und Ostetal mit Nebenbächen. Im Winterhalbjahr kommt es während der Überschwemmungen im Ostetal zu Verlagerungen der tatsächlich genutzten Rastflächen, d. h. Rastvögel wechseln zwischen den Hauptrastflächen im Huvenhoopsmoor und den Rastflächen in der Osteniederung (Hochartwiesen sowie die Ostewiesen auf Höhe Uhlbrock und südlich des Granstedter Sees). Diese unvermittelten Verlagerungen des Rastgeschehens finden aufgrund von Störungen statt. Hierbei wird das Gebiet zwischen Königsmoor und Osteniederung passiert. Das Vorranggebiet liegt zudem in einer der Haupteinflugschneisen der Gast- und Rastvögel zum Huvenhoopsmoor. Zu den Gast- und Rastvogelarten gehören u. a. Kranich, Singschwan, Zwergschwan, Kornweihe, Sumpfohreule sowie Enten- und Gänsevögel. Insbesondere für die Kornweihe stellt das Huvenhoopsmoor ein bedeutsames Gastgebiet dar. In Winter 2023/2024 konnten bis zu 130 Individuen gezählt werden. Die Kornweihen verlassen tagsüber ihre Schlafbäume, um auch außerhalb des Huvenhoopsmoors zu jagen. Innerhalb des Vorranggebiets Nr. 28 kommt der Wespenbussard sowie der Kiebitz als Brutvogel vor, Rotmilan und Seeadler brüten innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 des BNatSchGs. Alle Arten sind im „Helgoländer Papier“ als kollisionsgefährdete Arten genannt. Der Wespenbussard, Rotmilan und Seeadler werden in Abschnitt 1 der Anlage 1 des BNatSchG als kollisionsgefährdete Brutvogelart geführt. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns für die Herausnahme des	Die grundlegenden und erheblichen Bedenken zum Vorranggebiet 028 werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	gesamten Vorranggebiets Nr. 28 aus. Mindestens sind bezüglich des oben beschriebenen Rastgeschehens Sonderuntersuchungen zur Raumnutzung rastender Vogelarten erforderlich um auf dieser Basis das Gebiet abschließend bewerten zu können. Die angehängte Bewertungstabelle (s.o.) enthält auch Hinweise zu Waldflächen innerhalb der Vorranggebiete, Gebäuden die unserer Auffassung nach nicht herausgenommen werden müssen, sowie Hinweisen zu Aussparungen für Brutvögeln, die nach unserer Auffassung nicht zwingend erforderlich sind, da es sich z.B. um veraltete Brutzeitfeststellungen handelt. Insbesondere die letzten beiden Punkte bieten aus unserer Sicht die Möglichkeit verschiedene Vorranggebiete noch zu vergrößern und so auch bei einem Verzicht auf das Vorranggebiet Nr.28 das vorgegebene Flächenziel von 4 % der Kreisfläche zu erreichen. *[Anhänge, die aus Platzgründen nicht eingefügt werden konnten: Karte Bülstedt – Vorranggebiet Bodenabbau, Karte Westerholz – Vorranggebiet Bodenabbau, Karte Klenkendorf – Wiedervernässung, Tabelle Bewertung durch UNB]*	

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm
1. öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 2: Windenergieunternehmen, Flächeneigentümer – Teil 1
Sortiert nach Stellungnehmer und Fläche

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Kallista Energy GmbH Fläche 004	Ich schreibe Ihnen im Auftrag der Kallista Energy GmbH. Wir sind ein Windparkentwickler und -betreiber aus Hamburg und sind im Landkreis Rotenburg (Wümme) aktiv. Im Zuge interner Flächenanalysen sowie der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 sind wir auf die Fläche „004 – östlich von Ebersdorf“ aufmerksam geworden. Aus der zweiten Änderung des RROP 2020, für welche aktuell das Beteiligungsverfahren läuft, geht hervor, dass die Fläche aufgrund eines Gastvogelgebietes von internationaler Bedeutung und der Planung der Autobahn A20 nicht mit als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. Durch einen Umweltgutachter ist uns bekannt, dass in der Region nordische Schwäne, insbesondere Zwerg- und Singschwäne, als Wintergastvögel vorkommen. Es liegen uns keine detaillierten Daten zu den Bestandszahlen vor, allerdings seien die Haupt-Rastplätze dieser Vögel vermutlich weiter nördlich in den Bereichen der Meheniederung und Osteniederung. Es erscheint daher eher unwahrscheinlich, dass das Gebiet aufgrund der Schwäne als wertvoll eingestuft wurde. Auch größere Rastbestände von Gänsen oder Kranichen seien in diesem Gebiet nicht zu erwarten. Das Kataster des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), das „wertvolle Gebiete für Gastvögel in Niedersachsen“ identifiziert, hebt dieses Gebiet nicht hervor. Es wird nicht als Gastvogelgebiet von lokaler Bedeutung, geschweige denn als Gebiet von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung geführt. Dies lässt uns ratlos zurück, weshalb die Einstufung eines international bedeutsamen Gastvogelgebiets zustande gekommen ist. Was die Brutvögel betrifft, so könne es im Ebersdorfer Waldgebiet theoretisch sein, dass hier Rotmilane oder Schwarzmilan brüten, deren definierte Schutzbereiche von 500 Metern unter Umständen einen Teil des Potenzialgebiets betreffen könnten. Jedoch ist der Großteil des Potentialgebietes deutlich weiter südlich angesiedelt und damit weit entfernt von den potenziellen Brutplätzen im Waldgebiet. Daher bleibt nach unserer Einschätzung ein größerer, unkritischer Teil des Gebiets für eine Nutzung als Windenergiefläche übrig. Auch hier stützen wir uns auf das Kataster des NLWKN, welches das Gebiet als „landesweit bedeutsamen Bereich für Brutvögel“ klassifiziert (Gebiet mit	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da die Fläche 004 östlich von Ebersdorf aus Gründen des Artenschutzes nicht als Vorranggebiet für Windenergie geeignet ist. Hierzu liegt dem Landkreis Rotenburg eine „Zusammenstellung und Bewertung von Daten zu Gastvogelvorkommen und anderen Lebensräumen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zeitraum 2010 bis 2023“ vor. Die Daten wurden im Auftrag des Naturschutzamtes von der Faunistischen Arbeitsgruppe ROW zusammengestellt. Es handelt sich demnach bei der Potenzialfläche 004 mit hoher Validität der Bewertung um ein Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	der Kennziffer 2420.4/2). In der Bewertung des Gebiets aus dem Jahr 2010 wird als Hauptbegründung „Weißstorch-Nahrungshabitat" angeführt, was darauf hinweist, dass Weißstörche in der Region Nahrung finden. Den entsprechend definierten Nahbereich von 500 Metern könnte jedoch nur einen sehr kleinen Teil des Gebiets betreffen, was die Nutzung für Windenergie ebenfalls nicht grundsätzlich ausschließt.	
Kallista Energy GmbH Fläche 004	Darüber hinaus wurde die Planung der Autobahn A20 als Grund für die Nichtausweisung des Gebietes genannt. Hierzu lässt sich anmerken, dass nach genauerer Planung des Abschnittes der A20 nur ein sehr kleiner Teil im Süden der angedachten Potentialfläche berührt wäre. Dieser sehr geringe Teil stellt in unseren Augen keinen ausschlaggebenden Grund für eine Nichtausweisung dar. Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass die vorliegenden Argumente gegen eine Windnutzung in diesem Bereich insgesamt eher schwach sind. In diesem Gebiet sind keine bedeutenden Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete (NSG), Vogelschutzgebiete (VSG) oder FFH-Gebiete ausgewiesen. Einzig das schmale Landschaftsschutzgebiet (LSG) entlang der Walbeck könnte als möglicher Interessenkonflikt in Betracht gezogen werden, stellt jedoch in unseren Augen, genau wie die Planung der Autobahn A20, keinen entscheidenden Ausschlussgrund dar. Aus diesen Gründen sollte das Gebiet östlich von Ebersdorf weiterhin im Raumordnungsprogramm berücksichtigt werden. Im Anhang finden Sie den Auszug aus den Gebietsblättern zum Gebiet „004 – östlich von Anderlingen" und eine Gebietsübersicht, welches den Autobahnverlauf darstellt.  *[Die anderen Abbildungen sind nicht übernommen, da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurden.]*	Die aktuelle Trassenplanung der Autobahn A 20 ist zu berücksichtigen und kann nicht in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen werden. Dies gilt auch für die vorgesehenen Kompensationsflächen der Autobahn A 20, die sich im Bereich der Potenzialfläche befinden.

Interessengemeinschaft IG Windpark Wahlbeck	Einwendungen zur Potenzialfläche Windenergie durch die Sprechergruppe der IG Wahlbeck Flächenbezeichnung 004 — östlich von Ebersdorf	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Kallista Energy GmbH.
Fläche 004	• Wenn die Autobahn kommt, werden keine Zugvögel aufgrund der Emissionen das Rastgebiet nutzen. Es wird also Verdrängungseffekte geben, d.h. die A 20 kommt und nimmt auch schon Fläche des Rastvogelgebietes weg und zudem wird sich das Gebiet der Rastvögel verschieben. • Sind die Rastvögeldaten aktuell? • Mühlen können abgestellt werden, wenn schützenswerte Zugvögel tatsächlich rasten, Zugvögel sind nur temporär vor Ort • Es gibt technische Erkennungen, die bei Anflug von schützenswerten Arten die Mühlen abschalten, dies könnte bei den etwaigen Mühlen installiert werden • Es gibt keine Biotope in dem Gebiet • Brutvögel wären bei den großen WEA durch Flügelschlag nicht gefährdet, da die Flügel nicht so tief über Land streichen, die Flughöhe der meisten Arten ist tiefer als die Rotorstreichfläche • 32 Flächeneigentümer sind in einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Die Eigentümer befürworten das Gebiet. • Die Gebietskulisse mit 58,5 ha ist ein realisierbares Gebiet mit einer nicht unerheblichen Größe, selbst wenn ca. 5 ha aufgrund der Ausgleichsfläche entfallen. • Durch die allgemeine Vorbelastung der Autobahn, fallen die Mühlen nicht größer ins Gewicht • Aufgrund eines Telefonats zwischen dem Eigentümer Jörg Schröder und Frau Löser von der Autobahn GmbH besteht aus Sicht der Autobahn GmbH kein Konfliktpotential zwischen der Planung der A20 und dem Windpark. Es sind lediglich die Belange der Autobahn zu berücksichtigen. • Kompensationskonzepte können als Verbundmaßnahme zum Schutz des Verbauches weiterer Fläche Synergien erzeugen • Durch die geringe Entfernung zum größten Umspannwerk Deutschlands in Alfstedt, ist der Abtransport des Stroms unproblematischer als in anderen Regionen, in denen die Stromnetze überlastet sind. • Eine etwaige Speichermöglichkeit des erzeugten Stroms in das Hochspannungsnetz wäre hier also auch gegeben. Hierdurch würde eine effizientere Energieausnutzung möglich, da wir NICHT in das	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Mittelspannungsnetz einspeisen müssten • Die Wertschöpfungskette bleibt in der Region vor Ort, da die Eigentümer die Windkraftanlagen selbst betreiben möchten, eine Bürgerwindanlage ist auch geplant • Im Sinne der Gleichberechtigung kann es nicht sein, dass Breddorf (Fläche 030) als Gastvogelgebiet als Vorranggebiet ausgewiesen wird und dieses Gebiet nicht. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Verteilung im Kreisgebiet gleichmäßig vorgenommen wird. • Aktuelle Anzahl der Gastvögel und die Bedeutung der Fläche zur Gewichtung für das Ziel der Ausweisung ist nachzuweisen im Vergleich Fläche 004 und Fläche 030	
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven Fläche 005	Hiermit möchten wir im Namen unseres Mitgliedes (…) eine Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Flächenbezeichnung 005-Fresenburgsmoor nördlich von Bremervörde. Für die Größe der 34,18 ha bzw. 33,59 ha und einem zugehörigen Pufferstreifen des Gebietes Nr. 005 haben sich 25 Grundstückeigentümer mit den gleichen Interessen zusammengeschlossen. Herr (…) hat eine von zwei Sprecherpositionen in der Gemeinschaft übernommen. Die Grundeigentümer befürworten die Planungen der Fläche 005 im derzeitigen Raumordnungsverfahren und sehen für Ihre Region kein Störpotential. Entsprechend der derzeitigen Gebietskulisse ist eine Errichtung von 4 Windenenergieanlagen möglich. Eine davon soll mindestens als Bürgerwindenergieanlage betrieben werden. Die regionale Wertschöpfung soll auf jeden Fall vor Ort gehalten und zur Akzeptanz aber auch Transparenz im hohen Masse beitragen. Für die Unterstützung des Projektgedankens wurden diverse Kriterien in einem eigenen hydrologischen Gutachten der Firma Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste GmbH aktuell in dem Jahr 2024 überprüft. Dieses kann gern für eine breitere Datengrundlage zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf die geplanten Kompensationsmaßnahmen für das Bauvorhaben der Küstenautobahn A 20 Abschnitt 6 in die vorliegende Region, gibt es keine Konkurrenz. Der Uhu, welcher aus der Höhne entsprechend neue attraktive Habitate zur Verfügung gestellt werden soll, ist zwar auf der Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten aufgeführt, aber die Rotorunterkante wird in entsprechender Höhe gebaut, sodass für den Uhu, mit dem überwiegenden Jagdflügen in der Nähe zur Erdoberfläche, die	Der Stellungnahme zur Fläche 005 im Fresenburgsmoor nördlich von Bremervörde kann nicht gefolgt werden. Die Fläche fällt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung aus den Potenzialflächen heraus. Aufgrund von Hinweisen zu Wohngebäuden, die den Mindestabstand von 800 m unterschreiten und der Kartierung von gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb der Potenzialfläche wird die Mindestgröße der Fläche für die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie nicht mehr erreicht.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	potenziellen Windenergieanlagen keine erhöhten Kollisionsgefährdungen darstellen. Bezüglich des möglichen Schattenwurfes wurde der Verlauf der Sonne im Hinblick auf die möglichen Windenergieanlagenstandorte begutachtet. Hier ist keine permanente direkte Beeinträchtigung zu erkennen, da der Sonnenverlauf und die nächstliegende Bebauung im Hinblick auf den möglichen Schattenwurf marginal kollidieren. Bezüglich möglicher Lärmbelastungen wird die Schallfrequenz durch den überwiegenden Westwind für nächstliegende Bebauung eher eine untergeordnete Rolle spielen. Nichtsdestotrotz sollten alle technischen Möglichkeiten der Schallreduzierung in der Baugenehmigung eingefordert werden. Die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden aus Sicht des Feriengebietes mit Hilfe von bestehenden Baumbestand im Sichtfeld reduziert. Durch das angrenzende Landschaftsschutzgebiet sind zwar viele Bürger und Touristen zur Erholung in der Region unterwegs, zumeist zu Fuß oder per Fahrrad. Die zeitweilige Wahrnehmung während eines Ausfluges ist nicht zu leugnen. Aber die Wahrnehmung des veränderten Landschaftsbildes unterstreicht den Wandel der Landwirtschaft zunehmend in Richtung Energiewirtschaft und ist in der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Bremervörde hervorragend mit einzubinden und zu präsentieren und zu erläutern. Vergleichbar gibt es in Schleswig-Holstein für Touristen auch entsprechende Bildungspfade, die den Anspruch auf Bildung im Urlaub verbinden und aufzeigen, dass sich Erholung und Windenergie nicht ausschließen.	
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven Fläche 007	Hiermit möchten wir im Namen unseres korporativen Mitgliedes der Interessengemeinschaft Windpark Oerel rund um zu GbR eine Stellungnahme abgeben. Die Interessengemeinschaft hat sich am 09.11.2023 auf Grundlage der 1. Arbeitskarte des Landkreises Rotenburg (Wümme) gegründet und umfasst insgesamt 160 Grundeigentümer. Mit Hilfe eines Sprecherkreises der in alle Gemarkungen vertreten ist, wird hier auf Augenhöhe und kurzen Kommunikationswegen zusammengearbeitet und die Interessen gebündelt und nach außen vertreten. Die Stellungnahme bezieht sich auf die a) Flächenbezeichnung 007 - Moor-Wiesen-Landschaft im Südwesten von Bremervörde b) Flächenbezeichnung 008 - südlich des Hohen Oerel	Der Stellungnahme wird teilweise nachgekommen. Im Hinblick auf die Brutvogeldaten werden Veränderungen in Form einer Filterung nach Art und Zeitpunkt des Fundes vorgenommen, um ältere und nicht verifizierte Daten nicht einzubeziehen. Einige der Brutplätze sowie Nahbereiche werden damit entfallen, darunter auch der benannte Baumfalke. Auf die Auswahl der Anlagentechnik besteht seitens der Regionalplanung keine Einflussnahme. Immissionswerte werden im Genehmigungsprozess geprüft. .

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	c) Flächenbezeichnung 009 — zwischen Oerel und Fahrendorf Zu a) Die Größe von 173,64 ha (199,77 ha) der festgestellten Vorrangfläche wird entsprechend der Vorranggebiete Biotopverbund und des Brutvogelnahbereichs (Baumfalken) ermittelt. Die Nachweise der Brutvogeldaten sind in einem aktuellen Monitoring zu erfassen, um die Vorsorgeorientierung zu konkretisieren. Die Brutplatztreue ist innerhalb der Lebzeiten des Individuums anzunehmen. Ob dessen Nachkommen diesen Platz ebenfalls angenommen haben, ist zu validieren. Der Hintergrund der Ausgleichflächen (z.B. Laufzeiten) als Grundlage für differenzierte Betrachtungen sind für mögliche Flächennutzungen zu prüfen, um somit unnötige Flächeninanspruchnahme vermeiden zu können. Für die Vermeidung von entbehrlichen Schallemissionen sind genehmigungsrelevant jeweils die aktuellsten technischen Möglichkeiten zur Minimierung in der Anlagentechnik seitens der Betreiber einzubauen bzw. anzubauen, sodass die möglichen Immissionen für die Bevölkerung, entsprechend des technischen Fortschritts, so gering als möglich gehalten werden können.	
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven Fläche 008	zu b) Die Größe von 46,53 ha (49,04 ha) der festgelegten Vorrangfläche wird entsprechend des Brutvogelnahbereichs (Baumfalken, Uhu) ermittelt. Die Nachweise der Brutvogeldaten sind auch hier in einem aktuellen Monitoring zu ermitteln. Zudem wird in der Begründung der entfallenen Flächen auf eine Vogelart verwiesen, welche in der Erläuterung des Umweltberichts gar nicht mehr zu finden ist. Auffällig ist, dass die Brutvogelvorkommen, beschrieben als Bewertungskriterium, sich bereits in der räumlichen Nähe der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) befinden. Sodass eine Koexistenz (zwischen Vogelarten und WEA) in gewissen Habitatbereichen beschrieben werden kann. Weitergehend relativieren neuere Erkenntnisse die mögliche Kollision aufgrund der Flughöhe des Uhus zur Höhe der Rotorunterkante (mind. 50 Meter). Für die Anwohner in den Haidstücken ist aus den Erfahrungen der bereits bestehenden Windenergieanlagen die bestmögliche Reduzierung von Schallemissionen ein wesentliches Kriterium. Hier sollten jeweils die aktuellsten technischen Möglichkeiten zur Minimierung in der Anlagentechnik seitens der Betreiber eingebaut bzw. angebaut werden, sodass die möglichen Immissionen für die Bevölkerung, entsprechend des technischen Fortschritts, so gering als möglich gehalten werden können.	Der Stellungnahme wird teilweise nachgekommen. Durch die beschriebene Filterung der Brutvogeldaten fallen die Brutplätze sowie Nahbereiche des Baumfalken und Uhus weg. Auf die Auswahl der Anlagentechnik besteht seitens der Regionalplanung keine Einflussnahme. Immissionswerte werden im Genehmigungsprozess geprüft.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven Fläche 009	Zu c) Die Größe von 236,09 ha (392,00 ha) der festgelegten Vorrangfläche wird entsprechend der Vorranggebiete für den Biotopverbund, des Brutvogelnahbereichs (Baumfalke, Uhu, Rotmilan, Sumpfohreule) und der Kompensationsflächen ermittelt. Die Gebietsabgrenzung nach Osten (u.a. Gemarkung Spreckens) mit der Begründung des Vorranggebietes des Biotopverbundes lassen sich in der Praxis nicht nachvollziehen. Die Gebietskulissenabgrenzung lässt vor Ort keine eindeutige Zuordnung erkennen und wir bitten um eine entsprechende Begutachtung und einhergehende Prüfung der vorgenommenen Grenzziehung. Die Nachweise der genannten und angenommenen Brutvogeldaten sind auch hier in einem aktuellen Monitoring zu ermitteln. In der Abschlussbewertung der Gebietsblätter wird eine Vogelart benannt, mit ursächlich verringerte Vorrangfläche, welche in der Erläuterung des Umweltberichts weitergehend aber nicht zu finden ist. Stattdessen hat die Annahme des Brutverdachtsfalls der Rohrweihe eine erhebliche Auswirkung auf die Gebietskulisse. Aber die Flughöhen der nicht gefährdeten Vogelart ist bei einer Rotorunterkante (mind. 50 Meter) nicht in potentieller Kollisionsgefährdung mit einer WEA zu sehen. Die Kompensationsflächen sind entsprechend der Laufzeit der anzulegenden Kompensation mit in die Planungen zu integrieren, insbesondere bei auslaufenden oder nicht begonnen Kompensationen. Für die Vermeidung von entbehrlichen Schallemissionen sind auch hier genehmigungsrelevant jeweils die aktuellsten technischen Möglichkeiten zur Minimierung in der Anlagentechnik seitens der Betreiber einzubauen bzw. anzubauen, sodass die möglichen Immissionen für die Bevölkerung entsprechend des technischen Fortschritts so gering als möglich gehalten werden können. Im Namen der Grundeigentümer der Interessengemeinschaft möchten wir die Gebietskulissen im Allgemeinen positiv befürworten und freuen uns darauf einen Anteil an der Entwicklung autarker erneuerbarer Energiegewinnung bei uns in der Region unterstützen zu können.	Der Stellungnahme wird teilweise nachgekommen. Durch die beschriebene Filterung der Brutvogeldaten fallen die Brutplätze sowie Nahbereiche des Baumfalken, des Uhus und der Sumpfohreule weg. Auf die Auswahl der Anlagentechnik besteht seitens der Regionalplanung keine Einflussnahme. Immissionswerte werden im Genehmigungsprozess geprüft.
Mitglied der IG Windpark Oerel rund um zu GbR Flächen 007,009	Ich gehöre der „Interessengemeinschaft Windpark Oerel rund um zu GbR“ an. Diese hat sich im Zuge der 1. Arbeitskarte des Landkreises Rotenburg (Wümme) gegründet um mit einer starken Stimme die Interessen der Grundeigentümer zu vertreten. Ich habe mich in die Sprechergruppe wählen lassen, um vor allem für den Bereich Spreckens, Fahrendorf und Engeo Ansprechpartner für die Grundeigentümer zu sein. Unsere	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da es sich bei dem angesprochenen Bereich nordwestlich des Spreckenser Moores zu großen Teilen um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG handelt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Interessengemeinschaft hat mittlerweile 160 Mitglieder. Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Flächenbezeichnung 007 (Moor-Wiesen-Landschaft im Südwesten von Bremervörde) und Flächenbezeichnung 009 (zwischen Oerel und Fahrendorf). Gerade die Gemarkung Spreckens fällt in beiden Gebieten (007 und 009) aufgrund eines LROP Vorranggebiet Biotopverbund flächig fast komplett aus dem Vorranggebiet Windenergienutzung heraus. Und auch in Engeo fällt in Gebiet 007 aus diesem Grund Fläche weg. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das LROP Vorranggebiet Biotopverbund flächig genau an der Gemarkungsgrenze (Grenzgraben) zur Gemarkung Oerel gezogen wurde. Die Natur kennt eigentlich nicht so geradegezogene Grenzen. Die Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft sowie die Bodenverhältnisse sind in Oerel, Fahrendorf, Spreckens und Engeo auch sehr identisch. Die Wiesen und Ackerflächen in diesem flächigen Biotopverbund werden genauso bewirtschaftet, wie die außerhalb dieser Kulisse. Die herausgenommene Fläche in der Gemarkung Spreckens und Engeo sollte meiner Meinung nach von Ihnen noch einmal neu bewertet werden. Dieses Anliegen ist mir auch von anderen Grundeigentümern zugetragen worden, und auch bei uns in der Sprechergruppe der Interessengemeinschaft haben wir uns unter anderem mit diesen Flächen befasst. Ich weiß, dass sie eine sehr große Aufgabe mit der Ausweisung der Flächen vor sich haben. Manche Karten oder Gebiete wie hier die Zuschneidung des LROP Vorranggebiet Biotopverbund flächig sollten vielleicht aber nochmal hinterfragt oder überprüft werden.	
PNE AG Fläche 010	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2020 – 2. Änderung nehmen wir Stellung und beantragen die 010 – Bereich Volkmarst als Windenergiegebiet auszuweisen und den Puffer um die Freileitung zu reduzieren. Der Klimaschutz ist eine der vordringlichsten Aufgaben unserer Gesellschaft. Eine einseitige Verlagerung des Klimaschutzes bzw. eines effizienten Klimaschutzes auf die Zukunft ist verfassungsrechtlich nicht möglich, wie das BVerfG in seinem Beschluss vom 24.3.2021 ausdrücklich betonte. Bereits Art. 20a GG verpflichtet den Staat und damit auch die Regionale Planungsgemeinschaft zum Klimaschutz und zur Herstellung einer Klimaneutralität (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18 -- 1 BvR 78/20 - 1 BvR 96/20 -- 1 BvR 288/20). Aus diesem Grund begrüßt die PNE AG den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Nach der Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 sind Ausschlussflächen Hoch- und	Der Stellungnahme wird grundsätzlich gefolgt. Die Abstände zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen werden reduziert. Die Abstände bleiben jedoch weiterhin pauschal. Eine Einholung projektbezogener Arbeitsräume vom Freileitungsbetreiber ist auf regionalplanerischer Ebene nicht umsetzbar.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Höchstspannungsleitungen plus einer Abstandsfläche von 126 bis 136 m (Begründung, S. 2). Der Abstand richte sich nach der DIN EN 50 341-2-4. Der Abstand ergebe sich aus dem Rotorradius plus eines spannungsabhängigen Mindestabstandes sowie eines Arbeitsraumes für betriebsbedingte Arbeiten an den Windenergieanlagen (Begründung, S. 4). Der pauschale Abstandspuffer von 126 bis 136m ist zu reduzieren. Der erforderliche Abstand für Arbeiten an Windenergieanlagen kann nicht pauschal bemessen werden, so führt bspw. die Servicestelle Erneuerbare Energien in ihren Hinweisen für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen aus: *„Dieser benötigte Arbeitsraum ist stets projektbezogen und vom Windenergieanlagenbetreiber im Genehmigungsverfahren anzugeben und mit dem Freileitungsbetreiber individuell abzustimmen.“* (Servicestelle Erneuerbare Energien, Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021 zuletzt bearbeitet am: 1.5.2024, S. 73) Die Servicestelle bezieht sich hierbei auf die DIN-Norm, die unter Nr. 5.9.2 auf den Bezug zum Projekt sowie die individuelle Abstimmung abstellt (DIN EN 50341-2-4, Nr. 5.9.2, S. 49). Im Einzelfall könnte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren damit nachgewiesen werden, dass die der Abstand geringer ist oder die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung liegt. Darüber hinaus können im Einzelfall Schwingungschutzmaßnahmen installiert werden. Damit diese Möglichkeit überhaupt besteht, darf in dem Schutzstreifen keine Entprivilegierung eintreten. Andernfalls wären diese Lösungswege im Einzelfall durch die Entprivilegierung in tatsächlicher Hinsicht versperrt. Aus diesem Grund ist der Schutzstreifen m die Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu reduzieren.	
PNE AG Fläche Volkmarst-Bölzenbeck	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2020 – 2. Änderung nehmen wir Stellung und beantragen die in der Anlage 1 dargestellte Fläche Volkmarst-Bölzenbeck als Windenergiegebiet auszuweisen. Der Klimaschutz ist eine der vordringlichsten Aufgaben unserer Gesellschaft. Eine einseitige Verlagerung des Klimaschutzes bzw. eines effizienten Klimaschutzes auf die Zukunft ist verfassungsrechtlich nicht möglich, wie das BVerfG in seinem Beschluss vom 24.3.2021 ausdrücklich betonte. Bereits Art. 20a GG verpflichtet den Staat und damit auch die Regionale Planungsgemeinschaft zum Klimaschutz und zur Herstellung einer Klimaneutralität (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18 -- 1 BvR 78/20 - 1 BvR 96/20 -- 1 BvR 288/20).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet stimmt mit den Kriterien des Landkreises zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie nicht überein, da es keine Mindestfläche von 25 ha aufweist. Die Windenergieanlagen im Landkreis Cuxhaven sind deutlich mehr als 500 m von der Fläche entfernt, sodass kein Flächenkomplex entstehen würde.

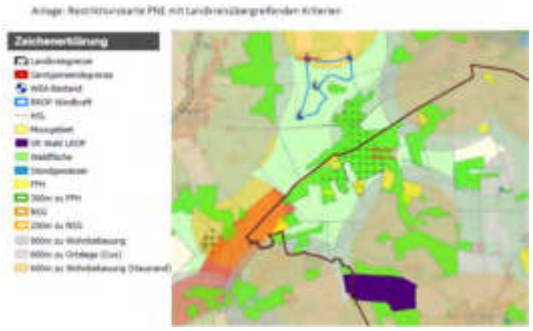
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Aus diesem Grund begrüßt die PNE AG den Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Die in Anlage 1 dargestellte Fläche ist zur Nutzung durch die Windenergie gut geeignet. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf dieser Fläche wird durch die Grundeigentümer sowie die Gemeinde befürwortet. Es liegt eine vollständige Flächensicherung zugunsten der PNE AG vor. Aus diesen Gründen ist von einer hohen Akzeptanz für das Windenergievorhaben auszugehen. Bei der Bewertung dieser Fläche ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass auf der Seite des Landkreises Cuxhaven bereits Windenergieanlagen des Typs betrieben werden und eine Erweiterung der Fläche angestrebt wird. Die gegenständliche Fläche würde die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen ermöglichen. Im Zusammenhang mit den bereits zuvor genannten Windenergieanlagen würde damit eine „Bündelung“ von Windenergieanlagen entstehen.

Diese „Bündelung“ und die positiven wirtschaftlichen Auswirkungen der sechs weiteren Windenergieanlagen steigern die Akzeptanz vor Ort. Ebenfalls nicht ausgeschlossen ist, dass auf Infrastruktur der bestehenden Windenergieanlagen zurückgegriffen werden könnte, was unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten sehr zu begrüßen wäre.

Die Fläche Volkmarst-Bölzenbeck ist aus diesen Gründen als Windenergiegebiet auszuweisen.



Anlage 1: Restriktionskarte PNE mit landkreisübergreifenden Kriterien

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
IG Windpark Ober Ochtenhausen GbR Fläche 014	Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Änderung des RROP 2020 für die Darstellung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung möchten wir, die unterzeichnende Interessengemeinschaft, unsere Stellungnahme einreichen und zugleich unsere Bereitschaft mitteilen, unsere Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Unsere Gruppe besteht aus 16 Grundstückseigentümern, die sich zur Interessengemeinschaft Windpark Ober Ochtenhausen GbR zusammengeschlossen haben, verfügen gemeinsam über eine zusammenhängende Fläche von etwa 71 ha. Die Flächen befinden sich in den Gemarkungen Ober Ochtenhausen und Sandbostel. Ein Teil unserer Flächen sind im Regionalplan-Entwurf als Vorrangfläche Wind mit der Nummer 014 dargestellt. Die in der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf dunkelblau umrandete Vorrangfläche Wind umfasst insgesamt 89,96 ha. Unsere Eigentümergemeinschaft verfügt über den südlichen Teil der Potentialfläche (unten rot umrandet), der ca. 24 ha umfasst. Abb. 1: Ausschnitt aus der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf (Mai 2024) *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]* Im Folgenden möchten wir darlegen, warum unsere Flächen aus unserer Sicht eine ideale Vorrangfläche Windenergie darstellen, und einige Änderungen anregen: 1. Geeignetheit der Flächen Die von uns angebotenen Grundstücke erfüllen nach unserer Überprüfung und Rücksprache mit Fachplanern die wesentlichen Kriterien für die Windenergienutzung: • Günstige Windverhältnisse: Laut vorliegenden Windgutachten liegen die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten in diesem Gebiet über den geforderten Mindestwerten für eine wirtschaftliche Nutzung. • Flächenverfügbarkeit und -zusammenhang: Die angebotenen Grundstücke bilden ein zusammenhängendes Gebiet, das groß genug ist, um mehrere Windenergieanlagen (WEA) effizient zu platzieren. • Zugangsinfrastruktur: Unsere Flächen sind über gut ausgebaute Straßen leicht zugänglich, was die logistische Umsetzung und den Transport der notwendigen Bauteile erheblich erleichtert. • Keine wesentlichen Nutzungskonflikte: Die Flächen befinden sich in einem Bereich, der bereits landwirtschaftlich genutzt wird und keine Konflikte mit Naturschutzgebieten oder anderen sensiblen Bereichen erwarten lässt. Durch sorgfältige Standortplanung könnten potenzielle Auswirkungen auf die	Die Zustimmung der Grundeigentümergemeinschaft zur Ausweisung der Fläche 014 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Tierwelt (z. B. Vogel- und Fledermauspopulationen) minimiert werden. 2. Unterstützung der Energiewende Die Mitglieder unserer Interessengemeinschaft unterstützen die nationalen und regionalen Ziele zur Förderung der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, vollumfänglich. Wir sehen in der Bereitstellung unserer Flächen die Chance, aktiv einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Darüber hinaus sind wir der festen Überzeugung, dass der Ausbau der Windenergie auf unseren Flächen sowohl ökologisch verträglich umsetzbar ist, als auch ökonomisch für die Region sinnvoll ist. Windenergieprojekte generieren nicht nur Arbeitsplätze in der Bau- und Wartungsphase, sondern bieten auch langfristige Einnahmemöglichkeiten für die Kommunen - und damit alle Einwohner der Region - und Grundstückseigentümer. Zudem möchten wir uns dafür einsetzen, das Windenergieprojekt so transparent wie möglich zu gestalten, um eine breite Akzeptanz sicherzustellen. 3. Kooperationsbereitschaft mit Betreibern und Kommunen Unsere Interessengemeinschaft ist offen für die Zusammenarbeit mit potenziellen Windparkbetreibern sowie den zuständigen Kommunen und Planungsbehörden. Wir streben eine nachhaltige Entwicklung an, die nicht nur den rechtlichen Vorgaben entspricht, sondern auch auf die Bedürfnisse der lokalen Gemeinschaft Rücksicht nimmt. Dabei stehen wir in engem Austausch mit Fachplanern und haben bereits Interesse seitens mehrerer Betreiberunternehmen erhalten.	
IG Windpark Ober Ochtenhausen GbR Fläche 014	4. Anmerkungen zur Flächenabgrenzung im RROP-Entwurf (Mai 2024) Wir begrüßen ausdrücklich die in Abb. 1 dargestellte Vorrangfläche Windenergie! In den Kriterien zur Festlegung der Potentialflächen Windenergie wurden Abstände beschlossen, die die Windenergieanlagen von anderen Nutzungen einhalten sollen. Anschließend wurde zur Begrenzung der Vorrangfläche ein zusätzlicher Innenpuffer von 75 m eingeführt, damit der Rotor der Muster-WEA nicht in die Abstandsgebiete hineinragt. Diese pauschale Reduzierung der Potentialflächen halten wir in Teilen für nicht erforderlich und möchten zu den einzelnen Abstanden wie folgt Stellung nehmen. Zum Innenpuffer bei Wohnnutzung: Zu allen Wohngebäuden wurde ein Abstand von 800 m angesetzt, der dann durch den Innenpuffer auf 875 m erhöht wurde. Da dies der Akzeptanzsteigerung dient, finden wir den Abstand von 875 m in Ordnung. Abgrenzung zur östlichen Hochspannungsleitung mit zusätzlichen	Den Ausführungen zum Innenpuffer bei der Wohnnutzung und bei Hochspannungsleitungen wird grundsätzlich zugestimmt. Die Abstände zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen werden reduziert.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Innenpuffer: Im Osten wird die Potenzialfläche durch eine 110 kV-Leitung begrenzt. In der Begründung zum RROP-Entwurf heißt es dazu: „Die Abstände zwischen WEA und Stromleitungen richten sich nach dem Technischen Regelwerk DIN EN 50341-2-4" und „dies ergibt bei den 110 kV Hochspannungsleitungen eine Abstandsfläche von 126 m". Hierzu möchten wir anmerken, dass sich die Abstände nach DIN EN 50341-2-4 auf die Turmachse der Windenergieanlage beziehen. Der genannte Abstand von 126 m bezieht sich somit auf den Anlagenmittelpunkt! Wir bitten Sie deshalb, auf den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zu verzichten, da zu Freileitungen sonst doppelt gepuffert wird.	
IG Windpark Ober Ochtenhausen GbR Fläche 014	Zum Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüberflug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen. Dies gilt aus unserer Sicht insbesondere für die kleinräumigen Gehölzstrukturen, die im Bereich der Hochspannungsleitung vorliegen und bei Verringerung des Abstandes zu dieser an Relevanz gewinnen. Wir bitten Sie daher auf den pauschalen Innenpuffer von 75 m bei Vorbehaltsgebieten Wald zu verzichten und Rodungen der Waldränder über Bestimmungen im Textteil auszuschließen. Nördliche Abgrenzung mit zusätzlichen Innenpuffer: Nach Norden wird die Fläche durch Wald und ein Gebiet mit Landschaftsbild hoher Bedeutung begrenzt. Hier halten wir einen zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zur Verhinderung des Rotorüberflugs für angemessen.	Der Anregung zum Innenpuffer bei Vorbehaltsgebieten Wald wird nicht gefolgt. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.
IG Windpark Ober Ochtenhausen GbR Fläche 014	Erweiterung der Windeignungsfläche Richtung Nordwesten: Die Vorrangfläche soll nach Nordwesten um ca. 25 ha erweitert werden, um dort Platz für bis zu drei weitere WEA zu schaffen. Das privatrechtliche Nutzungsrecht über die hierfür erforderlichen Grundstücke hat die Vorhabenträgerin sich mittels Grundstücksnutzungverträgen mit den Eigentümern gesichert. Im Westen der Erweiterungsfläche (Gemarkung Ober Ochtenhausen, Flur 15, Flurstuck 34, Adresse „In der Heide 2") befindet sich ein Bestandsgebäude, ein Resthof. Im Hinblick auf ein etwaiges Recht zur Nutzung dieses Resthofs zu Wohnzwecken bemüht sich die Vorhabenträgerin darum, die Ausübung eines solchen Wohnrechts durch privatrechtliche Vereinbarungen mit dinglicher Wirkung mit den Eigentümern dauerhaft zu unterbinden. Gespräche hierüber laufen. Auch mit dem Landkreis wurde zur Klärung dieser Frage bereits Kontakt aufgenommen. Wir bitten Sie die zusätzliche Potenzialfläche zu prüfen und unter Vorbehalt	Das Wohngebäude ist im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten und wird daher bei der Kartierung der Potenzialflächen berücksichtigt. Um das Gebäude entsprechend nicht zu berücksichtigen, müsste zuerst das Wohnrecht aufgegeben werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	der tatsächlichen Wohnrechtsaufgabe ggf. in einem 2. RROP-Entwurf als Vorrangfläche Wind darzustellen. Die entsprechende Abgrenzung ist in der folgenden Abb. dargestellt.  Abschließend bitten wir Sie, unsere Stellungnahme im Rahmen der aktuellen Planungsphase wohlwollend zu prüfen und stehen Ihnen für weitere Informationen sowie für Gespräche zur Verfügung.	
Erneuerbare Energien Fabrik GmbH Fläche 021	Wir begrüßen ausdrücklich die Änderung des RROP und insbesondere die vorgesehene Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Mit dieser Stellungnahme möchten wir anregen, die als „Gebiet 021 – im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf" bezeichnete Fläche im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) dem Entwurf entsprechend als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen. Dies begründen wir wie folgt: 1. Betroffene Belange Wir projektieren in der Fläche „Gebiet 021" einen Windpark mit sechs bis acht Windenergieanlagen (WEA) mit einer geplanten Nabenhöhe von ca. 160 m und einer Nennleistung von je ungefähr 7 MW. Mit Blick auf die bereits geleistete Projektentwicklungsarbeit und den weit fortgeschrittenen Planungsstand des Projekts vertrauen wir darauf, dass die Fläche im Regionalplan als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen wird. Seit mehreren Monaten stehen wir im Dialog mit den Grundstückseigentümern und haben in diesem Rahmen zahlreiche Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Vertragsverhandlungen zur Flächensicherung mit den Eigentümern sind bereits weit fortgeschritten. Die Tatsache, dass diese das Angebot der Informationsveranstaltungen angenommen haben und sich aktiv an den Vertragsverhandlungen beteiligen, zeigt deutlich, dass sie dem Windparkprojekt positiv gegenüberstehen. Dadurch konnten wir bereits eine lokale Akzeptanz schaffen und die Umsetzungschancen des Vorhabens erheblich steigern. 2. Erfüllung der regionalplanerischen Kriterien Das „Gebiet 021" entspricht den für die Ermittlung der Vorranggebiete	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Den im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind Hinweise auf naturschutzfachliche Wertigkeiten zu entnehmen, die eine Inanspruchnahme des Vorranggebietes 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf grundsätzlich infrage stellen. Das Gebiet befindet sich zudem im Umkreis von 5 km um den geplanten Standort einer Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes. Um den Radius von 5 km um den Wetterradarstandort frei von Windenergieanlagen zu halten, soll das Vorranggebiet 021 entfallen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Windenergienutzung aufgestellten regionalplanerischen Kriterien. Die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Vorranggebiete erfolgte zweistufig: Im ersten Schritt wurden Ausschlussflächen festgelegt, die aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen von vornherein pauschal für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurden (vgl. Planungskonzept Vorranggebiete Windenergienutzung; Ausschlussflächen [Stand: 13.02.2023]). Im zweiten Schritt wurden die nach Abzug der Ausschlussflächen verbleibenden Potenzialflächen einer Einzelfallprüfung unterzogen, in der die jeweils betroffenen öffentlichen Belange regionalplanerisch abgewogen wurden. Die nach dieser Abwägung verbleibenden Flächen sind die im Entwurf des RROP dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung. Die Fläche erfüllt vorliegend insbesondere das im planerischen Ermessen stehende Ausschlusskriterium eines Abstands von 800 m zu vorhandener Wohnbebauung. Damit übererfüllt die Fläche die baurechtlichen Vorgaben eines Abstands von 2 H (vgl. § 249 Abs. 10 BauGB). Überdies wird das ebenfalls im planerischen Ermessen stehende Ausschlusskriterium Vorbehaltsgebiete Wald eingehalten. Kein Teil der Fläche liegt in einem solchen Vorbehaltsgebiet, sodass die vorhandenen Waldflächen von WEA freigehalten werden. Zudem zeichnet sich die Fläche im Sinne des Schutzes von Natur und Landschaft dadurch aus, dass sie den als Ausschlusskriterium formulierten Abstand von 200 m bzw. 300 m im Hinblick auf das Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor um ein Mehrfaches einhält. Im Entwurf des RROP wird die Potenzialfläche 021 aufgrund des Ergebnisses der regionalplanerischen Abwägung nur teilweise als Vorranggebiet Windenergienutzung übernommen. Aktive und renaturierte Torfabbauflächen, die in der Potenzialfläche liegen, werden nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Dadurch wird dem öffentlichen Belang des Rohstoffabbaus und des Landschaftsbilds Rechnung getragen. Zudem wurde bereits auf regionalplanerischer Ebene die Gefahr von Konflikten mit Belangen des Artenschutzes reduziert, indem die Nahbereiche um Brutplätze von Sumpfohreule und Uhu (vgl. § 45b Abs. 2 BNatSchG) nicht als Vorranggebiete dargestellt wurden (siehe hierzu auch unter 4.). 3. Gemeinsames Standortkonzept mit einem Windparkprojekt in der Fläche „Gebiet 013 – im Gnarrenburger Moor nördlich von Augustendorf“ Die Ausweisung der Fläche „Gebiet 021“ als Vorranggebiet Windenergienutzung ist auch wegen ihrer räumlichen Nähe zum „Gebiet 013 – im Gnarrenburger Moor nördlich von Augustendorf“ von besonderer Bedeutung. Hier lassen sich im Hinblick auf Ressourcen- und Flächenverbrauch vorteilhafte Synergieeffekte erzielen, indem mit einem Windenergieprojekt im „Gebiet 013“ ein gemeinsames, ganzheitliches	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Standortkonzept entwickelt wird. Zu gegebener Zeit werden wir Gespräche mit dem Projektträger des nördlich gelegenen Windvorranggebiets aufnehmen, um unter anderem in Bezug auf Zuwegungskonzepte, Netzanschluss und Ausgleichsmaßnahmen ein solches Konzept zu entwickeln. 4. Verträglichkeit mit Belangen des Artenschutzes Das Gebiet 021 erweist sich auch im Hinblick auf Belange des Artenschutzes als für die Windenergienutzung geeignet. Im Rahmen des Planungsprozesses haben Sie als Planungsträger diesen Belangen bereits insoweit Rechnung getragen, als Sie die Nahbereiche der Brutplätze von Sumpfohreule und Uhu im Sinne von § 45b Abs. 2 BNatSchG – soweit sie sich in der ermittelten Potenzialfläche befinden – nicht als Vorranggebiet in den Entwurf des RROP übernommen haben. Dadurch wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Arten minimiert. Zudem besteht ausweislich des Umweltberichts kein Konflikt mit Natura 2000-Gebieten (Umweltbericht, Stand: 14.08.2024, S 67). Wir nehmen unsere Verantwortung als Projektierer, die Auswirkungen unserer Vorhaben für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt so gering wie möglich zu halten, ernst. Die Verträglichkeit des im Gebiet 021 geplanten Vorhabens mit den Belangen des Artenschutzes werden wir durch entsprechende Schutzmaßnahmen sicherstellen. Unser geplantes Vorhaben im Gebiet 021 fällt in den Anwendungsbereich des § 6 WindBG. Danach wären avifaunistische Kartierungen für das Vorhaben nicht erforderlich. Wir folgen dennoch den Empfehlungen im Umweltbericht zur Prüfung potenzieller Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, insbesondere in Bezug auf den Weißstorch und den Uhu (Umweltbericht, Stand: 14.08.2024, S. 67), und lassen derzeit entsprechende Kartierungen durchführen. In der Umgebung besteht zudem die im Umweltbericht geforderte Möglichkeit, geeignete Ersatzflächen für Wiesenvögel bereitzustellen, um gegebenenfalls auftretende Meidewirkungen zu kompensieren. Eine entsprechende, auch für Gastvögel geeignete Maßnahme werden wir umsetzen. 5. Erreichen der Ausbauziele des EEG Die Ausweisung der Fläche „Gebiet 021“ ist nicht für die Erreichung der festgelegten Flächenbeitragswerte von Bedeutung, sondern ist schließlich auch im Hinblick auf die Sicherung des Erreichens der Ausbauziele der §§ 4f. EEG notwendig. Zurzeit ist noch nicht absehbar, inwieweit mit den festgelegten Flächenbeitragswerten am Ende die Ausbauziele nach §§ 4f. EEG erreicht werden. Rechtliche und tatsächliche Hindernisse werden dazu führen, dass mancherorts weniger oder kleinere Anlagen genehmigt werden als bei Berechnung der Flächenbeitragswerte angenommen. Im Ergebnis	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	würde dann die tatsächlich installierte Leistung unter der prognostizierten – und für die Berechnung der Flächenbeitragswerte maßgeblichen – Leistung liegen. Damit die Ausbauziele des EEG dennoch erreicht werden können, ist die Regionalplanung angehalten, möglichst viel Potenzialfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Fazit: Die Fläche „Gebiet 021 – im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf“ sollte im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden.	
Eigentümer-gemeinschaft Windpark Granstedt Fläche 022	Wir möchten uns zum Entwurf des RROP 2020 vom 10.05.2024 äußern, wir sind Grundstückseigentümer der Potenzialfläche Nr. 22. Bereits seit dem Aufstellungsbeschluss des Landkreises zum RROP im Jahre 2013 sind wir auf die Eignung des Gebietes nahe unserer Ortschaft Granstedt aufmerksam geworden und begrüßen nun die erneute Aufnahme in die aktuelle Arbeitskarte. Wir sind seit November 2022 mit der Firma Terravent aus Leer vertraglich gebunden und arbeiten gemeinsam an einer Umsetzung eines möglichen Projektes. Wir halten die Potenzialfläche Nr. 22 für ein besonders geeignetes Gebiet zur Nutzung als Windpark. Im Folgenden möchten wir verschiedenen Argumente herausstellen, die für eine Eignung als Windvorranggebiet sprechen. 1. Einigkeit der Eigentümer und Akzeptanz im Ort a) Bei der Eigentümergemeinschaft handelt es sich um 9 Eigentümer, die der Dorfgemeinschaft Granstedt angehören (8 davon haben ihren Wohnsitz im Ortsteil Granstedt) und die mit dem Ort eng verbunden sind. Die bisherige Entwicklungsarbeit des Parks wurde als Gemeinschaft geleistet und erstreckt sich nunmehr bereits über 11 Jahre. Bei einer Anzahl von rund 40 Haushalten in Granstedt sehen wir es als positiv an, dass jeder fünfte Haushalt im Ort direkt an dem Projekt beteiligt ist. Dem Vernehmen nach zu urteilen, besteht im Ort Grundakzeptanz zur Windkraft. Über die Ortschaft hinaus, hat sich auch die Gemeinde Selsingen positiv zu dem Projekt geäußert. Es fanden mehrfache Abstimmungsgespräche zwischen der Gemeinde und Terravent statt. Darüber hinaus begrüßen wir, wenn landwirtschaftliche Betriebe ein weiteres Standbein erhalten, das zur Stärkung des Dorfes mit seinem landwirtschaftlichen Charakter beiträgt. Granstedt genießt ein positives Image und ist nicht von Einwohnerrückgängen betroffen. Wir wünschen diesen Trend beibehalten zu können. ➢ Wir glauben mit dem Windpark die Ortschaft samt seiner Gemeinschaft zu stärken und die Perspektiven zukünftiger Generationen zu verbessern. In der Ortschaft und Gemeinde werden	Die grundsätzliche Zustimmung der Grundeigentümer zur Ausweisung von Fläche 022 nordwestlich von Granstedt wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Eigentümergemeinschaft auf eine Größe der Potenzialfläche von 70 ha kommt, denn die Größe beträgt gemäß Gebietsblatt lediglich 49,74 ha. Es wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung nochmals geprüft, ob die westlichen Teilflächen der Potenzialfläche 022 in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen werden können.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	positive Zustimmungen zum Windpark vernommen. b) Unserer Gemeinschaft der Grundstückseigentümer liegt sehr viel daran, die Planungen gemeinsam und kooperativ mit den Bürgern vor Ort, der Kommunalpolitik und dem Naturschutz abzustimmen. Mit der Firma Terravent aus Leer haben alle Grundstückseigentümer im November 2022 einen entsprechend kooperativ gestalteten Nutzungsvertrag geschlossen. ➢ Unsere Gemeinschaft der Grundstückseigentümer ist sehr an der Entwicklung des Potentials der regenerativen Stromerzeugung interessiert und hat einvernehmlich Nutzungsverträge geschlossen. 2. Lage und Größe des Areals a) Das Gebiet weist eine besonders günstige Lage für den Netzanschluss auf. So beträgt die Entfernung zum 2015 neu errichteten Umspannwerk Selsingen weniger als 1 Kilometer. ➢ Die vorhandene Infrastruktur ermöglicht eine effiziente und ressourcenschonende Anbindung des Windparks an das elektrische Stromnetz. b) Nach derzeitigem Stand wird die Potenzialfläche - nach einer Reduktion gegenüber dem ersten Arbeitsstand - mit ca. 30 ha anstatt von 70 ha ausgewiesen. Somit wären voraussichtlich statt 6 bis 8 Anlagen nur noch 3 bis 4 Anlagen mit einer Leistungsfähigkeit von je 6 MW in dem Vorranggebiet darstellbar. ➢ Daraus resultiert eine geplante jährliche Stromerzeugung des Windparks Granstedt von rund 60 bis 80 Mio. kWh. Das entspricht der Versorgung von rund 18.000 bis 24.000 Haushalten mit regenerativem Strom. c) Vor dem Hintergrund des hohen Potenzials für Windkraftnutzung (sehr gute mittlere Windgeschwindigkeiten von rund 7,0 Meter/Sek.) hat dieses Windvorranggebiet ideale Voraussetzungen, nicht nur zu dem im Landkreis angestrebten Flächenanteil von 4% beizutragen, sondern auf diesem Areal durch effiziente Stromproduktion einen hohen Anteil zum Klimaschutz beizutragen. ➢ Die vollumfängliche Ausweisung des möglichen Windvorranggebietes macht u.a. unter dem Gebot von Effizienz Sinn, die Lage des Areals ist vorteilhaft. 3. Landschaftsbild a) Aufgrund der vorgefundenen Gegebenheiten in dem möglichen Windvorranggebiet, empfinden wir die Eingriffe in die Natur und in das Landschaftsbild als vertretbar. Das Areal ist durch intensive Land- und	

Forstwirtschaft geprägt und zählt nicht zu den herausragend attraktiven Landschaften in unserem Ort (siehe Abbildung). In der näheren Umgebung sind Güllesilos und ein Schweinestall zu finden, nördlich des Gebietes befindet sich eine Überlandleitung.

- Das Areal ist geprägt durch Acker- und Grünland und hat eine eher geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Abbildung: Blick über das landwirtschaftlich intensiv genutzte Gebiet Richtung Bestandswindpark Selsingen [Abbildung nicht abgedruckt].

b) Die Wegeführungen zu den möglichen Standorten der Windenergieanlagen sind aufgrund der Landwirtschaftsnutzung bereits größtenteils vorhanden. Somit dürfte der Anteil zusätzlicher Wege ein überschaubares Maß annehmen.

- Wir sehen den geplanten Windenergiepark als eine sinnvolle Ergänzung zu den bisherigen Nutzungen an.

4. Naturschutz

a) Bei den an das Potenzialgebiet 22 angrenzenden Waldflächen handelt es sich überwiegend um forstwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswald mit den Hauptbaumarten Kiefer und Fichte (siehe Abbildung). Diese sind in den letzten Jahren teilweise mit Douglasien unterbaut worden, um die Leistungsfähigkeit der Waldflächen als Rohstoffquelle langfristig zu verbessern. Damit verbunden ist auch eine vermehrte Sauerstoffproduktion und C02 - Bindung der Waldflächen.

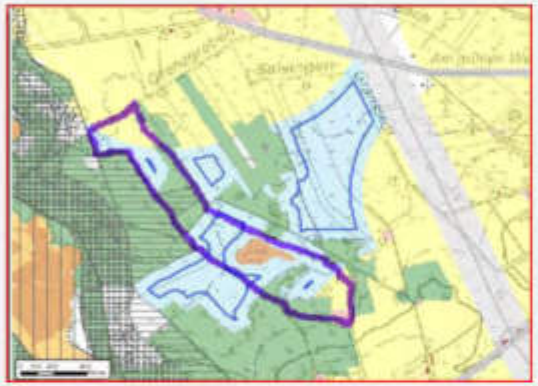
- Für den Arten- und Biotopschutz spielen die angrenzenden Waldflächen jedoch keine wesentliche Rolle.

Abbildung: Angrenzende Waldfläche als Kiefernbestand mit Douglasie unterbaut und mit spätblühender Traubenkirsche in der Strauchschicht [Abbildung nicht abgedruckt].

Zusätzliche Erläuterung: Die Baumarten Kiefer und Fichte sind die sehr weit verbreiteten Hauptbaumarten im Landkreis Rotenburg (Wümme). Douglasie ist als amerikanische Baumart ohne Bedeutung für unsere regionale Flora und Fauna und gilt mit weiterer Strauchvegetation durch spätblühende Traubenkirsche als naturschutzfachlich problematischer Neophyt.

b) Wir sind bestrebt, bei der Planung des Windparks größtmögliche Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes zu nehmen. Dem steht nicht entgegen, die gesamte Potenzialfläche von 70 ha als Vorranggebiet für Windkraftnutzung auszuweisen. Die Belange, die im westlichen Teil des Gebietes zu einer Reduzierung der Fläche geführt haben, sollen nach unserer Auffassung im Rahmen der Genehmigungsplanung der

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Windkraftanlagen detailliert abgewogen werden. Hier ist eine wesentlich effektivere und sachgerechtere Berücksichtigung einer möglichen Bedeutung von Teilflächen des Gebietes für andere Belange der Raumordnung (Naturschutz etc.) möglich. c) Zu der im ursprünglichen Windvorranggebiet befindlichen und als mögliches Konfliktpotenzial identifizierten Binnendüne gab es bereits 2016 zwischen dem damaligen Eigentümer (…) und dem Landkreis bereits Abstimmungen vor Ort. Nach gegenwärtiger Erkenntnis scheint die Düne in Bezug auf Arten- und Biotopschutz keine relevante Rolle zu spielen. Vielmehr droht das Areal zu verbuschen und würde durch den natürlichen Bewuchs mittel- bis langfristig nicht mehr erkennbar sein und seine Funktion für den Naturschutz verlieren. (…) bot damals im Dialog mit dem Landkreis an, sich an Maßnahmen zu beteiligen, die dem entgegenwirken. So wurde gemeinsam die Möglichkeit angedacht, das Areal einzuzäunen und die Fläche durch Heidschnucken oder sogenannte Urrinder zu beweiden, um den Zustand und den Charakter der Düne zu schützen. Wie bereits 2016 geschehen, sind wir weiterhin bereit in Abstimmung einen Kompromiss zu finden, der gleichermaßen den Belangen von Naturschutz und Klimaschutz gerecht wird. ➢ Aufgrund der bereits erfolgten Abstimmung zur Binnendüne bzw. zum Biotop nimmt die Eigentümergemeinschaft an, dass eine Windkraftnutzung außerhalb dieses Gebietes kein erhöhtes Konfliktpotenzial darstellt. Vielmehr eröffnet die Windkraftnutzung die Chance, durch gezielte Maßnahmen vor Ort den Naturschutzbelangen durch langfristige Sicherung der Binnendüne Rechnung zu tragen. Dies könnte z.B. durch eine Beweidung dieses Areals als naturschutzfachliche Kompensation für den Windpark erfolgen. Resümee Aufgrund der zahlreichen positiven Aspekte bitten wir eine möglichst vollständige Ausweisung der Windenergiepotenzialfläche 22 bei Granstedt. Insbesondere bitten wir Sie, die ursprünglich geplante Größe des Vorranggebietes von ca. 70 ha (gem. der Arbeitskarte Windenergie 2023) wiederherzustellen, da nach jetzigem Kenntnisstand alle formalen Kriterien eingehalten werden können. Wir halten die Gesamtfläche von ca. 70 ha (inkl. der herausgenommen Teilfläche) unter Beachtung hoher Schutzkriterien für die Schutzgüter Mensch (Wohnen und Landschaftsbild) und Natur und Umwelt (hier insbesondere Artenschutz) für sehr geeignet.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Kanzlei bwk Fläche 022	Unser Mandant ist Eigentümer ausgedehnter land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Granstedt. Zu seinen Eigentumsflächen gehören u.a. folgende Flurstücke: (...). Seine Flächen bilden zusammen mit weiteren sich in nordwestlicher Richtung anschließenden Flächen eine langgestreckte zusammenhängende Fläche (vgl. Skizze), die südwestlich des geplanten VRG 022 verläuft, wobei der südliche Bereich, mithin die Flächen unseres Mandanten, nahezu unmittelbar an den südlichen Bereich des VRG 022 angrenzen.  Die gesamte markierte Fläche ist grundsätzlich als Wind-VRG geeignet. Wir beziehen uns dazu zunächst auf eine Stellungnahme, die im Jahr 2016 die Eigentümergemeinschaft Windpark Granstedt, deren Mitglied unser Mandant war, als Stellungnahme zum damaligen Entwurf des RROP 2016 vorgelegt hatte. Aus den derzeit ausliegenden Unterlagen lässt sich ersehen, dass der Ausweisung des größten Teils der o.a. Flächen keine „harten" Ausschlusskriterien entgegenstehen. Lediglich das in der Skizze hellbraun gefasste gesetzlich geschützte Biotop dürfte als „harte" Tabuzone – die allerdings keine Pufferzone erfordert – anzusehen sein. Alle übrigen Flächen stellen Potenzialflächen dar. Bei den Flächen unseres Mandanten im südöstlichen Bereich handelt es sich überwiegend um Acker- und zu einem sehr geringeren Teil um Waldflächen, die nicht in Anspruch genommen werden müssten. Restriktionen für die Windenergienutzung sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil – die Flächen grenzen unmittelbar an das VRG 022 an und bilden mit ihm eine Einheit. Die These, diese Flächen lägen in einem bedeutsamen Gastvogelgebiet – was für große Teile der Feldmark um Granstedt herum, aber erstaunlicher Weise nicht für die Flächen im und um das VRG 022 gelten soll – erscheint wenig belastbar, wenn im Umweltbericht zu diesem Thema auf Seite 69 auf die mäßige bis allenfalls mittlere Datenlage (siehe	Der Stellungnahme wird überwiegend nicht zugestimmt. Die skizzierten Flächen stimmen zu großen Teilen nicht mit den Kriterien des Landkreises zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie überein. Gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Vorbehaltsgebiete Wald sowie Siedlungsabstände sind gemäß dem Planungskonzept des Landkreises Ausschlusskriterien und gelten als nicht geeignet für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie. Es wird aber im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung nochmals geprüft, ob die westlichen Teilflächen der Potenzialfläche 022 (mit dunkelblauer Linie abgegrenzte Flächen) in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen werden können.

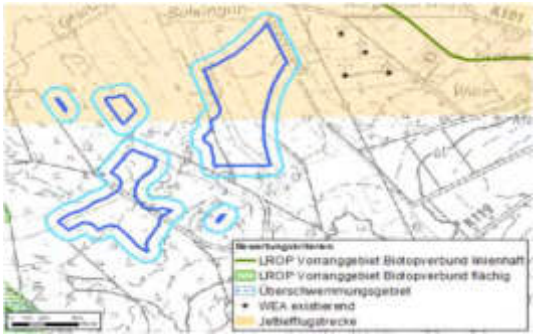
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Fußnoten 24 bis 26) verwiesen wird. Positiv kommen das nahe gelegene Umspannwerk und die Freileitung hinzu. Entsprechend geeignet als Wind-VRG sind die Ackerflächen im nordwestlichen Teilbereich der markierten Fläche, sofern sie außerhalb des Abstands zu den nördlich gelegenen Siedlungsbereichen liegen. Der Bereich zwischen dem VRG 022 und diesen Flächen weist eine Reihe von Ackerflächen auf, die als WEA-Standort geeignet sind und aufgrund ihres geringen Abstands untereinander (< 500 m) als integraler Bestandteil des VRG 022 gelten können. Waldflächen müssen nicht in Anspruch genommen werden, auch wenn Bundes- und Landesrecht dies aktuell ohne weiteres zulassen würden, da es sich nicht um schutzwürdige, z.B. historische Waldflächen handelt. Soweit eine kleine Waldfläche im LSG liegt, würde § 26 Abs. 3 BNatSchG dazu führen, dass sich daraus kein Argument gegen die Aufnahme der Waldfläche in ein Wind-VRG ableiten lässt. Der Abstand der markierten Fläche und der Flächen unseres Mandanten zum landschaftlich reizvollen Bereich im Ostetal beträgt nahezu überall > 1000 m. Die Blickverbindungen vom Ostetal zu den WEA wären in aller Regel durch Wald so unterbrochen, dass allenfalls Teile der Rotoren sichtbar wären. Die Lage der Flächen östlich des Ostetals verhindert, dass Schattenwurf auf das Tal einwirkt. Vor diesem Hintergrund bitten wir namens und im Auftrag unseres Mandanten darum, die Planung noch einmal zu öffnen und u.a. die Flächen unseres Mandanten in den Gebietsvorschlag VRG 022 mit aufzunehmen.	
Rechtsanwalts-kanzlei Berghaus, Duin & Kollegen Fläche 022	Wir nehmen namens und im Auftrage unserer Mandantin im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (RROP) Stellung. Unsere Mandantin plant bekanntermaßen die Errichtung und den Betrieb des Windparks Granstedt-Selsingen. Die für das Vorhaben vorgesehene Fläche wurde bereits im RROP-Entwurf 2017 noch als Potenzialfläche 12b ermittelt. Nunmehr wurde die Potenzialfläche „022 – nordwestlich von Granstedt“ mit einer Größe von ca. 70 ha ausweislich des nachstehenden Kartenauszugs erneut in Gänze als für die Windkraft grundsätzlich sehr gut geeignete Potenzialfläche ermittelt. Erfreulicherweise soll der östliche Teilbereich der Fläche mit einer Größe von 30,79 ha nach dem ausliegenden Entwurf auch als Windenergiegebiet ausgewiesen werden. Der übrige Teilbereich im Osten hingegen nicht. Ausweislich der ausliegenden Gebietsblätter kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass auf die westlichen Teilflächen verzichtet werden soll, da hier der reizvolle Bereich am Ostetal zu bedenken sei. Weitere Gründe für den	Der Stellungnahme wird überwiegend nicht zugestimmt. Die Stellungnahme enthält mehrere unzutreffende Aussagen, etwa zur Größe der Potenzialfläche, zur angeblich fehlenden naturschutzfachlichen und landschaftlichen Wertigkeit der Potenzialfläche und zur angeblich fehlenden optischen Beeinträchtigung des Ostetals. Es wird aber im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung nochmals geprüft, ob die westlichen Teilflächen der Potenzialfläche 022 in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen werden können.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Ausschluss der dortigen Teilflächen werden nicht genannt. Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum die Teilflächen nur auf dieser Grundlage ausgeschieden werden sollen. Vielmehr steht weiter fest, dass die Flächen sehr gut für die Windkraftnutzung geeignet sind und einen konfliktarmen Beitrag zum Erreichen des auferlegten Flächenziels leisten können. Die aktuelle 2. Änderung des (RROP) erfolgt insoweit mit dem Ziel geeignete Windenergiegebiete festzulegen und dient damit der Umsetzung der Zielvorgabe des Landes aus dem Niedersäschischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG). Hierfür muss der Landkreis Rotenburg (Wümme) final vier Prozent seiner Kreisfläche, also ungefähr 8.300 Hektar, für die Windenergienutzung ausweisen. Nach dem jetzigen Entwurf sollen 85 Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Der flächenmäßige Umfang der vorgesehenen Vorranggebiete beträgt dabei insgesamt 8.307 ha; dies entspricht 4,01 % der Landkreisfläche. Im Ergebnis strebt der Landkreis mithin an, das Ziel nahezu punktgenau zu erfüllen. Sollte die Ausweisung der Flächen für die Zielerreichung jedoch unzureichend sein, droht nach § 249 Abs. 7 BauGB die „Superprivilegierung“ im gesamten Außenbereich des Landkreises Rotenburg (Wümme). Windenergieanlagen könnten sodann nahezu überall im Außenbereich des Landkreises ungesteuert errichtet werden. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang, dass erfahrungsgemäß nicht alle nunmehr vorgesehenen Flächen mit Windkraftanlagen bestückt werden können und entgegenstehende Belange, wie unbekannte Tiefflugstrecken, in Anbetracht des Umfangs der Planung übersehen wurden. Es erscheint vorzugswürdig, einen entsprechenden Puffer in die Ausweisung der Flächen einzubeziehen. Hierfür wäre die gesamte Ausweisung der ermittelten Potenzialfläche 022 – nordwestlich von Granstedt“ sehr gut geeignet. Gegen die vollständige Festlegung der Potenzialfläche als Vorranggebiet sprechen keine durchgreifenden Gründe, vielmehr sind wesentliche Positivaspekte für eine Ausweisung gegeben. Die genannte Begründung zum Ausscheiden der weiteren Teilflächen kann dabei nicht überzeugen. Begründung: Zu berücksichtigen ist zunächst, dass sich nordöstlich der Vorhabenfläche bereits vier Windenergieanlagen des bestehenden Windparks Selsingen und eine 110 kV Hochspannungsleitung befinden. Hiernach besteht eine ganz wesentliche infrastrukturelle Vorprägung und der Standort ist auf Grund seiner Netzanschlussmöglichkeiten besonders gut geeignet. Die angeregten Erweiterungsbereiche sind darüber hinaus ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, die keine besondere naturschutzfachliche und landschaftliche Wertigkeit aufweisen. In der näheren Umgebung befinden	

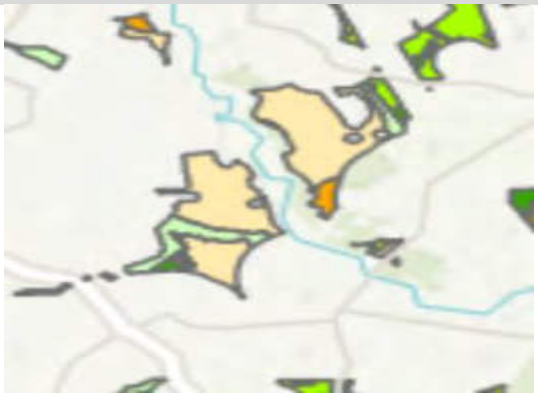
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

sich vielmehr Güllesilos und ein Schweinestall. Die Annahme des Plangebers ist insoweit unzutreffend, als dass durch die Ausweisung der westlichen Flächen eine wesentliche negative Beeinträchtigung des Ostetals zu befürchten ist. In diesem Zusammenhang bleibt zunächst festzuhalten, dass sich die optische Beeinträchtigung allenfalls auf einen kleineren Teilbereich des Ostetals beziehen würde. Mögliche Besucher des Ostetals würden die potenziellen Windenergieanlagen auf Grund des überwiegend dichten Bewuchses kaum wahrnehmen können. Eine optische Dominanz würde durch die Windenergieanlagen im dortigen Bereich nicht begründet werden.

Dies deckt sich dem Grunde nach auch mit den durch den Plangeber vorgenommen Feststellungen und Vorgaben. So wurde ausweislich der im Umweltbericht vorliegenden Bewertungskarte selbstständig festgestellt, dass die westlichen Bereiche der Potenzialfläche keinerlei Konfliktrisiko aufweisen.



Dies steht im wesentlichen Widerspruch zu der nunmehr im Nachgang gemachten Abwägungsentscheidung und zu den selbstauferlegten Abstandszonen von möglichen Windenergiegebieten zu umliegenden Schutzbereichen. Die nach § 34 Abs. 2 BNatSchG durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung hat im Übrigen ergeben, dass das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ keiner negativen Beeinträchtigung unterliegen würde. Dies deckt sich mit der Potenzialflächenanalyse des Landes Niedersachsen, die im Bereich des Vorhabengebiets noch viel weitreichender Potenzialflächen ermittelt hat.



(Auszug aus der Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiePot) aus Oktober 2023)

Nach den selbstauferlegten Kriterien des Plangebers soll zu FFH-Gebieten ein Pufferabstand von 300 m eingehalten werden. Der Pufferabstand wird vorliegend eingehalten und eine mögliche Beeinträchtigung des Ostetals steht dem nicht entgegen. Insoweit erscheint die getroffene Abwägungsentscheidung nicht nachvollziehbar und wenig stichhaltig.

Dies gilt umso mehr in Anbetracht der vorgesehenen Ausweisung der Fläche „028 – zwischen Königsmoor und Osteniederung“. Ausweislich der zugehörigen Gebietskarte soll hier sogar ein Teil der Fläche des Vorbehaltsgebiets „Oste“ (LaPro2021) überplant werden. Darüber hinaus liegt das dortige Gebiet mit einer wesentlich größeren Fläche direkt am Ostetal. Die landschaftlichen Beeinträchtigungen der dortigen Windenergiegebietsausweisung werden mithin wesentlich größer ausfallen. Der Plangeber kommt jedoch für diese Fläche zu dem Ergebnis, dass allenfalls mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen sei. Hiernach wird gegenüber den Vorhabenflächen unserer Mandantin eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vorgenommen. Dies ist nicht nachvollziehbar und im Ergebnis abwägungsfehlerhaft. Die westliche Vorhabenfläche unserer Mandantin weist nachweislich ein wesentlich geringeres Beeinträchtigungspotenzial auf und sollte ebenfalls ausgewiesen werden.

Naturschutzfachliche Belange stehen der Festlegung der gesamten Potenzialfläche 022 als Vorranggebiet ebenfalls nicht entgegen. Die Fläche wurde durch unsere Mandantin bereits hinreichend untersucht und auch die Ergebnisse des Plangebers zeigen auf, dass keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Dies ist auch Ergebnis der ausgelegten Umweltprüfung.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Abschließend spricht für die gesamte Ausweisung der Fläche auch, dass auf Grund der Eigentümerstrukturen an den Flächen eine hohe Akzeptanz gegenüber dem Windenergievorhaben besteht. Es sind bereits sämtliche Flächen unter Vertrag und es herrscht Einigkeit, wie genau das Vorhaben unter Einbezug der umliegenden Bevölkerung umgesetzt werden soll. Wir bitten um eine tragfähige Einzelfallentscheidung für die angeregte Ausweisung der Flächen. Für eine Berücksichtigung der vorgeschlagenen Flächen - auch für mögliche Teilbereiche - dürfen wir uns namens und im Auftrage unserer Mandantin vorab bedanken.	
Privater Stellungnehmer Fläche 023	Hiermit lege ich Einspruch bezgl. der Nichtgenehmigung des Windparks „An der Duxbachniederung nordwestlich von Selsingen“, Nr. 23, ein. Begründung: Im beschriebenen Gebiet wird ein Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung (Duxbachniederung, Zwergschwan-Rast) ausgewiesen. Woher kommt die Erkenntnis, dass es sich um ein Gastvogelgebiet für Zwergschwäne handelt? Ich habe eine andere Beobachtung gemacht und habe daher meine Zweifel. Eine Neubewertung der Vogelarten vor Ort ist erforderlich. Ein Brutvogelnahbereich gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG ist nicht erkennbar. Ich habe mehrfach versucht spezielle Vogelarten zu erkennen. Ausser den bekannten Vogelarten (Spatzen, Amseln, Meisen usw.) war keine spezielle Gattung erkennbar, die einer Genehmigung entgegenstehen. In diesem Fall stellt sich die Frage, woher kommt die Erkenntnis, dass es sich um ein Brutvogelvorkommen mit Nahbereich handelt. Auch in diesem Fall, ist eine Neubewertung erforderlich. Durch die Anbindung des Windparks „An der Duxbachniederung nordwestlich von Selsingen“, Nr.23, an das Umspannwerk der EWE am Ortseingang der Ortschaft Malstedt zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie ist eine sehr kurze Distanz gegeben, im Vergleich zum geplanten Windpark in Hepstedt. Keine langen Wege durch die jeweilige Feldmark. Mit der Bitte um Berücksichtigung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da die Fläche 023 an der Duxbachniederung nordwestlich von Selsingen aus regionalplanerischer Sicht nicht als Vorranggebiet für Windenergie geeignet ist. Es handelt sich bei der Potenzialfläche 023 mit hoher Validität der Bewertung um ein Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung. Zu den Gastvogelgebieten liegt dem Landkreis Rotenburg eine „Zusammenstellung und Bewertung von Daten zu Gastvogelvorkommen und anderen Lebensräumen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zeitraum 2010 bis 2023“ vor. Die Daten wurden im Auftrag des Naturschutzamtes von der Faunistischen Arbeitsgruppe ROW zusammengestellt. Der Brutvogelnahbereich des Uhus stammt von einer Sichtung aus 2023 und wird ebenfalls beibehalten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 023	Ich besitze Grundflächen im Bereich der Potenzialfläche 023 – an der Duxbachniederung nordwestlich von Selsingen. Diese Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung bewertet. In der Abschlussbewertung heißt es: *Die Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche wird fast vollständig von einem Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung überlagert. Es verbleibt für eine Ausweisung keine ausreichend große Restfläche.* Ich kann dieser Bewertung nicht zustimmen und habe folgende Stellungnahme dazu: 1) Bezeichnung „Gastvogelgebiet“ Die Fläche ist kein offizielles Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung. In der Begründung ist die Rede von einem „Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung (Duxbachniederung, Zwergschwan-Rast)“. Diese Behauptung kann ich nicht nachvollziehen, da der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) dieses Gebiet nicht als Gastvogelgebiet nennt. Es stellt sich mir die Frage, warum diese Fläche dann als Gastvogelgebiet bezeichnet wird, wenn das NLWKN hier eine fundamental andere Bewertung vornimmt. 2) Datengrundlage Als Datengrundlage für die Bewertung wird folgendes genannt: „Das Naturschutzamt des Landkreises hat im Herbst 2023 Daten zu den bedeutsamen Lebensräumen für Brut- und Gastvögel zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um aktuelle Meldedaten aus ornitho.de, …“. Es wird nicht näher genannt, wann und über welchen Zeitraum in dem betreffenden Gebiet es zu Sichtungen von Zwergschwänen gekommen ist. Leider hat der Landkreis auf meine Nachfrage mir keine Einsicht in die Daten gegeben, obwohl ich von Seiten der Betreiber von ornitho.de die schriftliche Erlaubnis zur Einsicht in die Daten hatte. Es ist also fraglich auf wie viele Sichtungen und über welchen Zeitraum sich die Bewertung bezieht. Es kann ja sein, dass die Sichtungen sich auf eine bestimmte besondere klimatische Situation beziehen, die so untypisch für das Gebiet sind. Solche einmaligen Effekte werden bei den genannten Daten des NLWKN ausgeglichen, da hier Sichtungen über zehn Jahre (!) als Datengrundlage genommen werden. 3) Mögliche Verwechslung von Zwergschwänen mit Singschwänen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Datengrundlage der Gastvogelgebiete basiert auf aktuellen Ergebnissen der letzten Jahre. Die Sichtung von Zwergschwänen wurde über mehrere Jahre festgestellt. Das Naturschutzamt bestätigt, dass es sich in der Tat um Zwergschwäne und nicht um Singschwäne handelt. Dementsprechend ist die Fläche als international bedeutsamer Zwergschwan-Lebensraum einzustufen. Ein Vergleich mit der Potenzialfläche 030 (Hepstedter Weiden) sollte nicht vorgenommen werden, da es sich bei der vorliegenden RROP-Änderung um eine sogenannte Positivplanung handelt und jede Fläche für sich zu betrachten und zu rechtfertigen ist. Wir weisen trotzdem darauf hin, dass es sich bei der Potenzialfläche 030 um eine Fläche mit einer Gesamtgröße von 1.710 ha handelt. In der Abwägung wurde diese Potenzialfläche wegen der Lage in einem Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung deutlich reduziert auf ein Vorranggebiet für Windenergie mit einer Fläche von 1.109 ha. Es wurden also auch bei diesem Gebiet großflächige Bereiche aus Gründen des Artenschutzes gestrichen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zwergschwäne sind äußerlich eine kleinere Variante des Singschwans. Außerdem beschreibt der NABU auf seiner Internetseite, wie ein Zwergschwan von einem Singschwan unterschieden werden kann: „Das beste Unterscheidungsmerkmal ist das Schnabelmuster: Beim Zwergschwan ist der Gelbanteil des Schnabels geringer als beim Singschwan.“ Mit Verlaub für das Engagement der ehrenamtlichen Mitarbeitenden bei ornitho.de. Möchte ich doch in Frage stellen, dass es sich bei den Sichtungen um Zwergschwäne handelt. Bei der Beobachtung von Vögeln auf eine größere Entfernung mit Fernglas und Spektiv weiß ich aus eigener Erfahrung als Jäger, dass die Beurteilung des Schnabelmusters sehr schwer ist und eigentlich nur möglich ist, wenn man zur gleichen Zeit ein Vergleich hat. Also Zwerg- und Singschwäne im selben Anblick sind. Ich bin Jäger und mein Revier ist Teil der betreffenden Fläche. Ein befreundeter Jäger, der aus den Niederlanden stammt und dort aufgewachsen ist und sich sehr gut mit Wasservögeln auskennt und viel in meinem Revier unterwegs ist, sagt, dass er dort in dem betreffenden Gebiet noch keinen Zwergschwan gesehen hat und es eher Singschwäne waren. 4) Ungleiche Schlussfolgerungen bei „Gastvogelgebieten“ Die Potenzialfläche 030 - Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt liegt ebenfalls in einem Gastvogelgebiet. Dennoch wird diese Potenzialfläche positiv bewertet und teilweise als Vorrangfläche für Windenergie genannt. Obwohl das Gebiet „Hepstedter Weiden“ sogar als Gastvogelgebiet auch in den Daten des NLWKN genannt und besonders hervorgehoben wird. Hier also die Datengrundlage valider ist. Dies wird allein mit der Größe begründet. Was im Sinn des Artenschutzes sehr zweifelhaft ist, da hier ein sehr großes Gastvogelgebiet betroffen ist. Wenn aber die Windenergie als Gut höher bewertet wird, dann sollte dies auch für das Gebiet 023 gelten. 5) Kompakte Fläche Als positives Kriterium für die Fläche 023 möchte ich die Form der Grundfläche nennen. Denn viele der Vorrangflächen sind zwar größer als die betreffende Fläche 023 aber diese Grundflächen sind zerschnitten oder werden von Wald zerstückelt (als Beispiele u.a. Gebiete 014, 022, 024). Diese Flächen sind zwar groß und bringen rein von der Grundfläche etwas für das 4%-Ziel, aber faktisch wären dann auch mögliche Windräder dann zerstückelt und zersplittern so die Landschaft stärker als kompakte Flächen. Hier kann mit geringem Flächenverbrauch effizient Windenergie genutzt werden. Aus den genannten Gründen bitte ich, um eine Neubewertung der Fläche 023 und die Bewertung als Vorranggebiet Windenergie.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Kallista Energy GmbH Fläche 024	Ich schreibe Ihnen im Auftrag der Kallista Energy GmbH. Wir sind ein Windparkentwickler und -betreiber aus Hamburg und sind im Landkreis Rotenburg (Wümme) aktiv. Im Zuge interner Flächenanalysen sowie der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 sind wir auf die Fläche „024 – östlich von Anderlingen“ aufmerksam geworden. Aus der zweiten Änderung des RROP 2020, für welche aktuell das Beteiligungsverfahren läuft, geht hervor, dass ein Teil der Fläche nicht mit als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. Grund dafür sei ein bestehender Brutvogelnahbereich. Im Hinblick auf die Aufnahme des Gebiets im finalen RROP möchten wir einige Punkte hervorheben, die die Bedeutung des Gebiets für den Gastvogel- und Brutvogelschutz betreffen. Zunächst einmal liefert das Kataster des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in diesem Bereich kaum relevante Vorinformationen zu Gastvögeln oder Brutvögeln. Es gibt zwar ein früher als wertvoll eingestuftes Brutvogelgebiet, das jedoch in der Bewertung aus dem Jahr 2010 den Eintrag „Status offen“ erhalten hat. Seitdem wurde das Gebiet nicht mehr hochgestuft oder als besonders wertvoll bestätigt, was seine Bedeutung für den Vogelschutz in der aktuellen Bewertung in Frage stellt. Der Landkreis hat in Bezug auf das Gebiet bei Anderlingen besonderes Augenmerk auf die Brutvorkommen der Wiesenweihe gelegt. Anhand laufender Brut- und Gastvogelkartierungen lässt sich nach aktuellem Stand sowohl im 1.000 m also auch im erweiterten 1.200 m Radius ein Wiesenweihe-Brutvorkommen in dem genannten Bereich ausschließen. Insofern stellt dieser Aspekt keine weitere Einschränkung für die Windenergienutzung dar. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Ausschluss des Teilbereichs des Gebiets „024 – östlich von Anderlingen“ aus Artenschutzsicht anhand der uns vorliegenden Informationen nicht nachvollziehbar ist. Daher möchten wir hiermit darum bitten, die Verkleinerung des Gebiets für die Nutzung von Windenergie erneut zu prüfen und weiterhin für die finale Ausweisung im RROP zu berücksichtigen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Hinblick auf die Brutvogeldaten werden Veränderungen in Form einer Filterung nach Art und Zeitpunkt des Fundes vorgenommen, um ältere und nicht verifizierte Daten nicht einzubeziehen. Einige der Brutplätze sowie Nahbereiche werden damit entfallen, darunter auch der bislang berücksichtigte Brutplatz und somit Nahbereich einer Wiesenweihe.
Eigentümer-gemeinschaft Windpark Selsingen Fläche 027	Wir möchten uns zum Entwurf der Änderung des RROP 2020 vom 10.05.2024 äußern, wir sind Grundstückseigentümer der Potenzialfläche Nr. 27. Wir begrüßen die Aufnahme der Potenzialfläche in die Arbeitskarte des aktuellen Planänderungsverfahrens. Wir sind im Sommer 2023 auf das Gebiet aufmerksam geworden und haben uns als Eigentümergemeinschaft zusammengefunden und uns organisiert. Im Dezember haben wir uns mit	Die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft zur Ausweisung der Fläche 027 zwischen Granstedt und Seedorf wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	der Firma WPD aus Bremen vertraglich gebunden und arbeiten gemeinsam an der möglichen Umsetzung des Projekts. Wir haben uns intensiv mit verschiedenen Aspekten wie Umweltschutz, Sinnhaftigkeit und Akzeptanz in der Gemeinde beschäftigt. Neben den bekannten Chancen wie der Unterstützung der erneuerbaren Energien, Wertschöpfung für Bürger und Gemeinde und wirtschaftliche Stärkung des ländlichen Raums, haben wir auch die Risiken betrachtet. Dazu zählen Ablehnung in der Bevölkerung, Havarien und Uneinigkeit unter den Eigentümern. Dies war die Grundlage, Entscheidungen mit Bedacht zu treffen und sich neben den Chancen auch der Verantwortung bewusst zu werden. Im Folgenden möchten wir erläutern, warum wir die Potenzialfläche Nr. 27 für sehr geeignet halten und uns gemeinsam für eine Vertragsbindung mit WPD entscheiden konnten. 1. Die Eigentümergemeinschaft Die Gemeinschaft besteht aus 28 privaten Eigentümern und der Kirche Selsingen. Der Großteil der Eigentümer verfügt über einen Wohnsitz in der Gemeinde Selsingen. Aufgrund der Größe der Gemeinschaft gab es am Anfang Bedenken, das Zusammenfinden der Eigentümer könnte eine Herausforderung werden und es würde viele Reibungspunkte geben. Diese Befürchtungen sind nicht eingetreten, vielmehr hat sich eine konstruktive Haltung gefestigt und Entscheidungen konnten gemeinsam getroffen werden, die Gemeinschaft ist handlungsfähig. Wir haben uns als Gemeinschaft so organisiert, dass vier Eigentümer die Gemeinschaft vertreten und nach vorheriger Abstimmung für die Gemeinschaft sprechen. (…) Unsere Gemeinschaft ist sehr interessiert, seinen Beitrag zur Erzeugung erneuerbaren Stroms zu leisten und die Firma WPD bei der Errichtung des Windparks zu unterstützen. 2. Akzeptanz Die Eigentümer sind mit ihrer Gemeinde eng verwurzelt und sind an einer weiteren positiven Entwicklung der Region sehr interessiert. Wir sehen das Windkraftprojekt als nachhaltigen Beitrag zur Stärkung des Standortes, waren uns jedoch von Anfang an bewusst, dass möglicherweise nicht alle Bürger dem Vorhaben positiv oder zumindest neutral gegenüberstehen. Wir nehmen eine positive Grundakzeptanz zur Windkraft wahr und es sind uns nur wenig Bedenken zu dem Projekt bekannt geworden. Wir haben uns entschlossen, einen Teil der zukünftigen Einnahmen für gemeinnützige Zwecke in der Region zu nutzen und daher einen Verein zu	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	gründen. Wir hoffen auf diesem Wege, Bürger mitzunehmen und die Akzeptanz in der Gemeinde zu fördern. Wir möchten mit dem Windparkvorhaben gleichermaßen den Standort der Gemeinde Selsingen stärken und ebenso die Akzeptanz in der Bevölkerung erreichen. Das Vorhaben stellt aus unserer Sicht einen deutlichen Beitrag auf dem Weg zur Klimaneutralität dar und stärkt die wirtschaftlichen Perspektiven in unserer Gegend. 3. Eignung des Areals Die Lage der Potenzialfläche erscheint günstig, das Gebiet kann gut über vorhandene Straßen erschlossen werden. Das Areal grenzt an eine vorhandene Stromtrasse, das Umspannungswerk in Selsingen befindet sich in nur ca. 2 km Entfernung. Nach derzeitiger Einschätzung stellen die vorhandene Infrastruktur und die günstige Lage gute Voraussetzungen dar, den Windpark effizient und ressourcenschonend an das Stromnetz anzubinden. Ebenfalls hervorzuheben sind die positiven natürlichen Rahmenbedingungen, es herrschen sehr gute mittlere Windgeschwindigkeiten von 7,0 Meter/Sek vor. Dies macht die Stromproduktion effizient, die Lage des Parks ist von großem Vorteil. Nach derzeitigem Stand würde die Potenzialfläche mit ca. 26 ha ausgewiesen werden. Somit wären voraussichtlich mindestens 5 Anlagen mit einer Leistungsfähigkeit von je >6 MW in dem Vorranggebiet darstellbar. Das entspricht der Versorgung von rund 20.000 Haushalten mit regenerativem Strom. 4. Landschaftsbild Das Landschaftsbild ist durch intensive Land- und Forstwirtschaft geprägt und durch eine Überlandleitung vorbelastet. Auch die Wegeführungen zu den möglichen Standorten der Windenergieanlagen sind bereits größtenteils vorhanden. Somit dürfte der Anteil zusätzlicher Wege ein überschaubares Maß annehmen. Zum einen sehen wir den geplanten Windpark als geeignete Ergänzung zu den bereits vorhandenen Nutzungen, zum anderen hat der Bereich tendenziell eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Wir empfinden die Errichtung von Windkraftanlagen und die damit einhergehenden Eingriffe in die Natur als vertretbar.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	 *Abbildung: Blick auf landwirtschaftlich intensiv genutztes Gebiet Richtung Granstedt* Zusammenfassung Wir bitten um eine vollständige Beibehaltung der Windenergiepotenzialfläche Nr. 27 und entsprechende Ausweisung. Nach jetzigem Kenntnisstand können alle formellen Kriterien eingehalten werden, es wurden keine kritischen Themen bekannt, die einer Ausweisung entgegenstehen würden. Sollten wider Erwarten Konfliktpotenziale erkannt werden, stehen wir als Eigentümergemeinschaft bereit, an einer Lösung mitzuwirken.	
Bürgerwindpark THB West GmbH Fläche 030	Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und erlauben uns, Stellung zu nehmen. Angesichts der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen, sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen finden sich aufgrund der geographischen Gegebenheiten eine Vielzahl von hervorragenden Potenzialen für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die	Die Zustimmung der Bürgerwindpark THB West GmbH zum Vorranggebiet 030 in den Hepstedter Weiden wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 4,0 Prozent. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufstellt und geeignete und raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und auf der Grundlage eines straffen Zeitplanes die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Aufnahme des Gebietes „030 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“ und erlauben uns dennoch einige Punkte anzuregen. Struktur und Organisation des Windparks: Bereits im Jahr 2012 wurde die Bürgerwindpark THB West GmbH gegründet, an der die Grundstückseigentümer des Gebietes mit insgesamt 54 % des Geschäftsanteils, der Kreisverband des Landvolks Bremervörde-Zeven e. V. mit 8 % des Geschäftsanteils und die Firma Agrowea GmbH & Co. KG mit dem verbleibenden Teil von 38 % beteiligt sind. Die Firma Agrowea GmbH & Co. KG hat als führendes emsländisches Unternehmen in der Erzeugung von Strom aus Windkraft und fester Biomasse ein Konzept entwickelt, das auf die lokale Wertschöpfung am Standort eines Windparks setzt. Der Agrowea GmbH & Co. KG ist es wichtig, gemeinsam mit den GrundstückseigentümerInnen zu sprechen und Ihnen ein transparentes Konzept zur regionalen Wertschöpfung durch die Beteiligung der BürgerInnen und Gemeinden vorzustellen. Im Landkreis Rotenburg konnte sich die Agrowea GmbH & Co. KG in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen die Projekte „30 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“, „37- westlich von Wohnste“, „50 – nordwestlich von Kirchtimke“, „54 – Bereich Vorwerk“, „62 – südwestlich von Hamersen“, „63 – westlich von Drögenholz“, „79 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ und „98 - östlich von Süderwalsede“ durch Nutzungsverträge sichern. Insgesamt konnte die Agrowea GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen mehr als 1.700 ha, bzw. 20 % der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) laut dem letzten Entwurfsstand des RROP zur Verfügung gestellten Flächen, sichern. Alle Projekte verfolgen das Ziel, dass ca. 45 % der errichteten Windenergieanlagen durch die GrundstückseigentümerInnen und 10 % durch die BürgerInnen betrieben werden. Ebenso werden 10 % der Windenergieanlagen den Kommunen zum	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Betrieb angeboten. Den übrigen Teil wird die Agrowea GmbH & Co. KG betreiben. Dieses Konzept betreibt die Agrowea GmbH & Co. KG seit mehr als 20 Jahren und konnte auch die GrundstückseigentümerInnen im Bereich der Bürgerwindparks „030 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“ von diesem Konzept überzeugen. Die Bürgerwindpark THB West GmbH hat die heutige Fläche „030 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“ erstmalig bereits im Jahr 2013 analysiert und als Windparkfläche identifiziert. Bereits zu dieser Zeit wurde gemeinsam mit den GrundstückseigentümerInnen ein Bürgerwindparkprojekt entwickelt, welches die lokale Wertschöpfung am Standort des Windparks sicherstellt. Die GrundstückseigentümerInnen haben sich von Beginn an aktiv an der Planung beteiligt und waren gleichzeitig die AnsprechpartnerInnen für die Menschen vor Ort. Trotz der sehr langen Planungsphase genießt unser Projekt nach wie vor hohe Akzeptanz bei den Menschen vor Ort. Zurückzuführen ist diese Akzeptanz unter anderem auch darauf, dass von Beginn an geregelt war, dass den BürgerInnen mindestens eine Windenergieanlage zum eigenen Betrieb zur Verfügung gestellt wird. Insofern bestätigt das aktuell gültige niedersächsische „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ lediglich unsere jahrelange Praxis der Beteiligung von Kommunen und BürgerInnen bei der Entwicklung von Windparks. Selbstverständlich ist für uns, den Sitz der Betreibergesellschaften in der Gemeinde, in der der Windpark entsteht, einzurichten, damit fast 100 % der Gewerbesteuerzahlungen vor Ort verbleiben. Durch moderate Pachtzahlungen, die den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks für die GrundstückseigentümerInnen, BürgerInnen und Kommunen sicherstellen, werden in unseren Windparks den Gemeinden prognostisch ab dem ersten vollen Betriebsjahr Gewerbesteuern zufließen. Hintergrund ist ebenso, dass wir den Windpark über die volle Betriebszeit betreiben möchten und ein Verkauf des Windparks nicht angestrebt wird.	
Bürgerwindpark THB West GmbH Fläche 030	Flächenkulisse: Bereits im Jahr 2013 wurde ein ähnlich strukturiertes Gebiet für den Bau eines Windparks entwickelt. Der Zuschnitt stellt sich aufgrund damals vorgesehen größeren Abstände etwas anders dar. Die grün markierten Flächen sind die Flächen, die bereits 2013 der THB West für die Entwicklung des Windparks von den GrundstückseigentümerInnen zur Verfügung gestellt wurden.	Dem Änderungsvorschlag zur Erweiterung des vorgesehenen Vorranggebietes wird nicht gefolgt. Wir halten daran fest, dass das Breddorfer Moor als internationaler Gastvogelbereich sowie als Flugkorridor zwischen dem Naturschutzgebiet Teufelsmoor und dem Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor einen wichtigen avifaunistischen Bereich darstellt und diese Belange nicht zurückgestellt werden können.



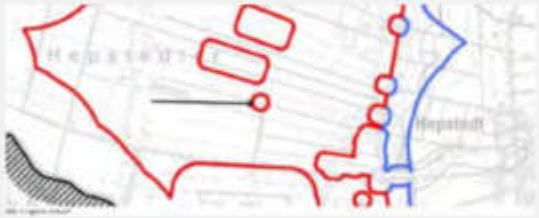
Abb. 1: Eigener Entwurf

Der im Mai 2023 veröffentlichte Entwurf seitens des Landkreises Rotenburg stellt die Gebietskulisse sehr ähnlich dar. In dem im Juni im Kreistag beschlossenen Entwurf sind Teilflächen des Gebietes gestrichen worden. Den vom Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlichten Gebietsblättern sind die Gründe für die Streichung der Teilfläche „Breddorfer Moor“ zu entnehmen. Das Breddorfer Moor ist weniger geeignet zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung, da das dortige Gastvogelgebiet in der Hauptachse des Vogelzuges zwischen Günnemoor und Huvenhoopsmoor liegt.

Unsere Bewertung:

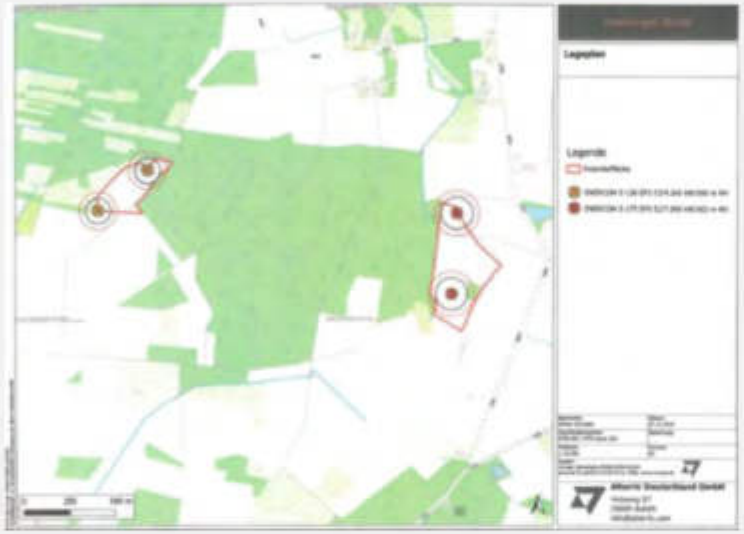
Insbesondere vor dem Hintergrund das der Landkreis Rotenburg (Wümme) sein Flächenziel erfüllt, können wir die Auffassung, das Breddorfer Moor aus der Potentialfläche zu streichen, nachvollziehen, erlauben uns jedoch noch einige Anmerkungen anzubringen.

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der von den jeweiligen Fachbehörden vorzunehmenden Abwägung im Falle von erneuerbaren Energien die gesetzliche Wertungsentscheidung des § 2 EEG 2023 Beachtung finden muss. Insofern ist der öffentliche Belang der Freihaltung des internationalen Gastvogelbereichs von einer Bebauung abzuwägen mit den Interessen der erneuerbaren Energien. Nach unserer Rechtsauffassung kann eine Einzelfallprüfung dazu führen, dass die Interessen der Freihaltung

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	des vorgenannten Bereichs von einer Bebauung weniger schwer als die Belange der erneuerbaren Energien (insbes. Klimaschutz und Versorgungssicherheit) wiegen, wovon gemäß § 2 EEG 2023 im Regelfall auszugehen ist. Wenn die Behörde dagegen von der Regelvermutung in § 2 EEG 2023 abweichen will, trägt sie dafür die (erhöhte) Darlegungs- und Begründungslast. Zudem wirkt § 2 EEG auch hier als Ermessendirektive zugunsten der erneuerbaren Energien, sofern auf Rechtsfolgenseite ein Ermessen besteht. Insofern weisen wir darauf hin, dass bei Verfehlung der Flächenziele eine Bebauung möglich sein kann. Die gesamte Fläche „Breddorfer Moor" ist durch die THB West vertraglich für eine Bebauung gesichert, so dass dieses Gebiet für die Realisierung eines Bürgerwindparks unter Beteiligung der GrundstückseigentümerInnen, den BürgerInnen und den Kommunen zur Verfügung steht.	
Bürgerwindpark THB West GmbH Privater Stellungnehmer Fläche 030	Bauwerksabstand: Lt. Ihrem Entwurf haben Sie den nachfolgend markierten Bereich aus der Potentialfläche herausgenommen. Wir gehen davon aus, dass Sie dort einen Abstand zu einem auf den Luftbildern zu erkennenden Holzschuppen eingehalten haben. Nach Auskunft des Grundstückseigentümers (...) steht der in der nachstehend dargestellten Karte „Holzschuppen" auf dem Flurstück „Hepstedt, Flur 10, 98/34" nicht mehr. Insofern ist hier kein Abstand mehr einzuhalten.  	Den Hinweisen zum Abstand zu kleineren landwirtschaftlichen Gebäuden bzw. Flächen wird gefolgt. Landwirtschaftlich genutzte Bauten wie Güllebehälter, Schuppen und kleine Scheunen werden in der Überarbeitung der Karte nicht mehr ausgeschnitten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	 Darüber hinaus können wir nicht nachvollziehen, warum der nachstehende Bereich aus der Planung herausgenommen wurde:  Auf den Luftbildern ist dafür kein Grund zu erkennen, auch eine Rücksprache mit den GrundstückseigentümerInnen führte zu keinem Ergebnis, sodass wir bitten, hier noch einmal zu prüfen und die Teilfläche wieder der Potentialfläche zuzuführen.	
Bürgerwindpark THB West GmbH Fläche 030	Netzanschluss: In diesem Projekt liegt uns bereits eine Netzzusage der Avacon Netz GmbH für die Einspeisung von 240,0 MW südlich von Seedorf vor, sodass bereits eine Einspeisung von ca. der Hälfte der Leistung des Windparks gesichert ist. Abschließende Bemerkungen: Das Windparkprojekt THB West genießt sowohl bei den GrundstückseigentümerInnen, den BürgerInnen als auch auf der Ebene der Gemeinden und der Samtgemeinde breite Akzeptanz. Wir haben großes Interesse, weiterhin mit den BürgerInnen, den Kommunen und dem Landkreis vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Im Interesse der Menschen vor Ort und dem allgemeinen Interesse an hoher Akzeptanz von Windenergie und seitens der von Landes- und Bundespolitik angeführten Beteiligung der Menschen, bitten wir die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und vorgestellten Argumente ergebnisoffen zu bewerten.	Der Hinweis zum Netzanschluss durch Avacon und die abschließenden Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Bürgerwindpark Heeslinger Bördewind Fläche 033	Gemäß der anliegenden Planung unserer Gesellschaft zusammen mit der Firma Alterric Deutschland GmbH besteht eine wirtschaftliche Möglichkeit, trotz der Hubschraubertiefflugzone in weiten Teilen des Gebietes 033 Bohnster Hoop, insgesamt 4 Windenergieanlagen mit einer Leistung von mindestens 22,52 MW zu errichten. Wie Sie der anliegenden Planung entnehmen können, ist von uns für die Bebauung nur der Bereich vorgesehen, der eben nicht von der Hubschraubertiefflugzone betroffen ist. Wir sind eine lokale Gesellschaft aus Heeslingen, die seit dem Jahr 2011 die Interessen der Anwohner, Landwirte und Grundstückseigentümer aus Sassenholz, Meinstedt und Vierenhöfen gebündelt hat, um mit der Umsetzung eines örtlichen Windparks gemeinschaftlich eine breite Masse der Bevölkerung wirtschaftlich und planerisch mit einzubeziehen. Von unserem Vorhaben profitieren nicht nur einige wenige Grundstückseigentümer, sondern eine Vielzahl der Anwohner, sodass wir von einer breiten Zustimmung in der Bevölkerung getragen werden. Entsprechend groß war und ist der Verdruss, dass, wegen der Hubschraubertiefflugzonen, sowohl unser Planungsgebiet vor dem Flugplatz Seedorf (Bereich zwischen Brauel und Sassenholz) als auch der Bereich Bohnster Hoop planerisch unberücksichtigt verbleiben soll. Wir appellieren daher an die Planung des Landkreises, in die Flächenausweisung die beiden unkritischen Randbereiche der Potenzialfläche 033 mit aufzunehmen und als Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit auszuweisen. Es besteht für diese Flächen zu unseren Gunsten bereits pachtvertragliche Sicherheit, die Umsetzung und Finanzierung ist gesichert und eine breite Bevölkerung ist wirtschaftlich in das lokale Projekt eingebunden und trägt dieses mit. Eine Nichtausweisung der Teilflächen würde zu großem Unverständnis in der Bevölkerung führen und lokale Wertschöpfung unter gleichzeitigem Beitrag für den Ausbau der erneuerbaren Energien verhindern. Wir bitten daher um die Ausweisung der Teilflächen des Gebietes 033 für mindestens 22,52 MW Leistungsinstallation.	Der Stellungnahme zur Fläche 033 am Bohnster Hoop kann nicht gefolgt werden. Die verbleibende Fläche ist deutlich kleiner als die notwendige Mindestgröße zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie. Die Mindestgröße von 25 ha gilt als Ausschlusskriterium, kleinere Flächen kommen für eine Ausweisung als Vorranggebiet nicht in Betracht.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	 	
Projekt Ökovest GmbH Fläche 034	Die Projekt Ökovest GmbH verfolgt konkrete Planungsabsichten zur Realisierung von Windkraftanlagen auf privatrechtlich gesicherten Flächen in der Gemeinde Heeslingen. Die Einwenderin hat dort bereits umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen durchführen lassen, um bei Planreife des RROP kurzfristig immisionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge zur Projektrealisierung stellen zu können. Die betreffende Potenzialfläche ist unter der Flächenbezeichnung 034 - östlich von Wense in den Gebietsblättern, Entwurf Stand Mai 2024 verzeichnet. Sie wurde jedoch nicht in die aktuelle Kulisse des RROP-Entwurfes übernommen. Gemäß der *„Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen, Stand Juni 2024"* des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML 2024) besteht für Flächeneigentümer und Investoren ein rechtsmittelbewehrter Anspruch auf ordnungsgemäße Abwägung ihrer	Der Stellungnahme zur Fläche 034 östlich von Wense wird überwiegend nicht zugestimmt. Die Stellungnahme enthält mehrere unzutreffende Aussagen, etwa zu den Windparkgrößen im Landkreis und zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Regionalplanung. Dem Hinweis, dass der Brutplatz des Uhus inzwischen weiter nördlich liegt, wird jedoch nachgegangen. Es wird entsprechend geprüft, ob die Potenzialfläche im zweiten Entwurf der RROP-Änderung als Vorranggebiet übernommen werden kann.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Belange. Artenschutz stünde einer Windenergieflächenplanung dann entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Windenergieanlage darstellen würde. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Begründung: Die Potenzialfläche 034 weist eine Flächengröße von 28,36 ha auf. Sie wurde jedoch nach Abzug eines Nahbereichs für den Uhu auf Grund vermeintlich mangelnder verbleibender Flächengröße aus den Gebietsblättern nicht in die aktuelle Kulisse des RROP-Entwurfes übernommen. Auf von der Plangeberin angelegte artenschutzfachliche Bewertungsmaßstäbe und auf in diesem Kontext zur Bewertung des Flächenausschlusses heranzuziehende Umstände des Einzelfalls möchten wir später eingehen. Vorangestellt sei jedoch eine Einordnung des Kriteriums der Mindestflächengröße.

Kriterium Mindestflächengröße

Laut Begründung des aktuellen RROP-Entwurfes sollen Vorranggebiete Windenergienutzung eine Mindestfläche von 25 ha aufweisen, um großräumige Streuungen einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Planungsraum (sog. „Verspargelung“ der Landschaft) zu vermeiden.

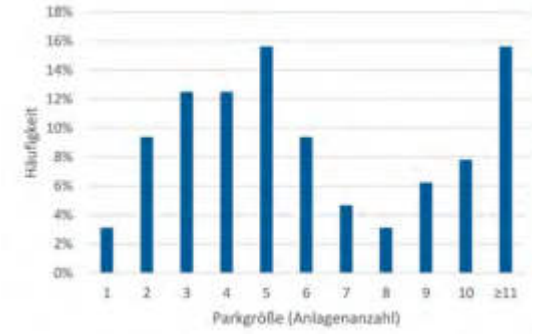
Bei den vorgenannten naturschutzfachlichen Untersuchungen der Einwenderin wurde eine exemplarische Überplanung der Fläche 034 mit mindestens 3 WEA der im RROP-Entwurf herangezogenen Referenzanlage zu Grunde gelegt (Varianten der räumlichen Anordnung der WEA untereinander sind also denkbar). Damit handelt es sich gemäß Legaldefinition in §2 Abs. 5 Satz 1 UVPG um eine Windfarm: *„Windfarm im Sinne dieses Gesetzes sind drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden“*

Entscheidend für das Vorhandensein einer Windfarm ist der räumliche Zusammenhang der einzelnen Anlagen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.6.2014, Az. 4 C 9.03). Nach Gatz (2019) *„Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“* muss eine Konzentrationszone, die das Ziel einer sogenannten Verspargelung der Landschaft durch Einzelanlagen entgegenzuwirken verfolgt, mindestens 3 WEA umfassen. Eine reine Flächengrößenfestlegung ist hier nicht zielführend.

Wie aus der nachfolgenden Abbildung aus der vom Landkreis Rotenburg geförderten Studie Deutsche Windguard (2024) “Kommunale Wertschöpfung durch Windenergieprojekte im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ zu ersehen ist, sind von 64 dort berücksichtigten aktuell geplanten Windprojekten Windparks mit 5 WEA (ca. 16 %) am häufigsten. Konfigurationen von 3 WEA (ca. 12,6 %) und 4 WEA (ca. 12,5 %) sind deutlich häufiger geplant, als

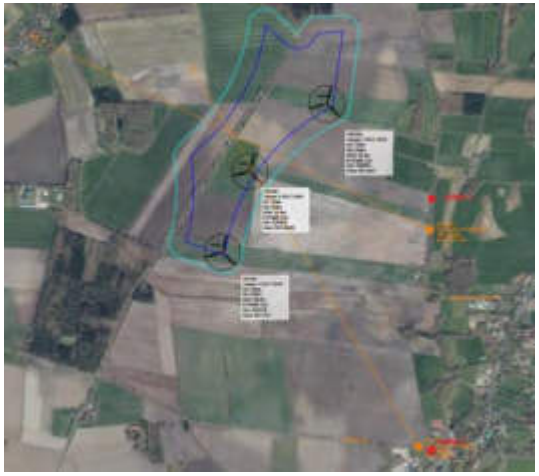
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Windparks mit einer Anzahl von 7 bis 9 WEA. Verschiedene Konfigurationen von Windparks >11 WEA erreichen zusammen einen Anteil von 16%.



Quelle: Deutsche Windguard (2024)

Damit zählt die hier durch die Projekt Ökovest zu Grunde gelegte Planung zu den häufigeren Windparkgrößen des Landkreises. Hinsichtlich der Umstände des Einzelfalls der in Rede stehenden Potenzialfläche 034 bezüglich der Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die vor kurzem erneuerte Hochspannungstrasse, möchten wir auf die nachfolgenden aus verschiedenen Blickrichtungen erstellten Visualisierungen der geplanten WEA verweisen. Die folgende Abbildung zeigt mit gelben Pfeilen dargestellt die jeweiligen Blickrichtungen:







Zudem befindet sich in direkter Nähe auf Stader Kreisgebiet der Windpark Ottendorf. Von einer Verspargelung der Landschaft durch Einzelanlagen kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. Dies wird allenfalls bei im RROP-Entwurf weiterhin berücksichtigten in mehrere Teilflächen zersplitterten Gebieten der Fall sein, wenn isolierte Teilflächen nur Einzelanlagen aufnehmen können. Die WEA im Gebiet 034 werden in einem durch starke Vorbelastung überprägten Landschaftsbild geplant. Wir bitten dies bei erneuter Prüfung der Flächeneignung zu berücksichtigen. In den Gebietsblättern sollte die Vorbelastung des Landschaftsbildes als Kriterium berücksichtigt werden.

Berücksichtigung des Artenschutzes als öffentlicher Belang

Die eingangs zitierte Arbeitshilfe (ML 2024) führt aus: *„Die Regionalplanung unterliegt nicht unmittelbar den Verboten des Artenschutzes, weil die Planung selbst noch keine direkte Beeinträchtigung geschützter Arten hervorruft, sondern erst ihre Verwirklichung/Umsetzung. Zudem können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wegen ihrer*

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Individuenbezogenheit und Abhängigkeit vom aktuellen Vorkommen der geschützten Art sowie ihrer Fortpflanzungsstätten nicht für die gesamte Geltungsdauer eines RROP im Voraus verbindlich bejaht oder verneint werden. Erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann abschließend geprüft werden, ob eine signifikant erhöhte Windschlaggefährdung für im Umfeld brütende windkraftsensible Vogelarten besteht und ob diese eine Ablehnung der Genehmigung oder eine Erteilung unter Auflagen rechtfertigt. Die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse ist daher kein Tabukriterium bei der planerischen Flächenausweisung. Jedoch ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Plan, der im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, unzulässig. Artenschutz stünde einer Windenergieflächenplanung dann entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Windenergieanlage darstellen würde. Bereits im Zuge der Ausweisung von Windenergiegebieten ist daher eine – dem Planungsmaßstab angepasste – Prognose vorzunehmen, ob unter artenschutzrechtlichen Aspekten die Erteilung von Anlagengenehmigungen für Windenergieanlagen zulässig erscheint." Laut ML (2024) ist ein gesamträumliches Planungskonzept für eine planerische Abwägung anhand von Bewertungskriterien, welche sich der Plangeber selbst gibt, die begründet darzulegen sind und die Flächenauswahl nachvollziehbar machen, weiterhin unverzichtbar. Der Artenschutz ist nicht Teil dieses Kriterienkataloges. Es wird seitens der Plangeberin der Versuch unternommen, ihn als entgegenstehender öffentlicher Belang in einem gesondert anschließenden Prüfschritt wie folgt abzuarbeiten (Begründung zum aktuellen Planentwurf s. S. 9): *„Für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sind die in § 45b BNatSchG formulierten Regelvermutungen heranzuziehen. Daher wurden die artbezogenen Nahbereiche gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG aus den Potenzialflächen „ausgestanzt", da hier das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist."* Im Umweltbericht wird bei den in der Kulisse verbliebenen Gebieten zwar auf *eine „Auswertung und Aufbereitung der Daten zur Avifauna beauftragt durch den LK ROW (inkl. der Informationen der Arbeitsgemeinschaft der Ornithologen des Landkreises ROW zu z.B. Brachvogelstandorten, Daueraufenthaltsgebiet des Seeadlers oder Vorkommen der Wiesenweihe"* sowie *„Punktdaten der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß § 45b BNatSchG Anlage 1"* verwiesen, die Quellen LK ROW 2023, Otten, M. 2023, DDA 2023 sind jedoch mangels Auslegung ebenfalls nicht prüfbar. Dies ist zu rügen. In den Gebietsblättern erfolgt die faktische Bejahung eines	

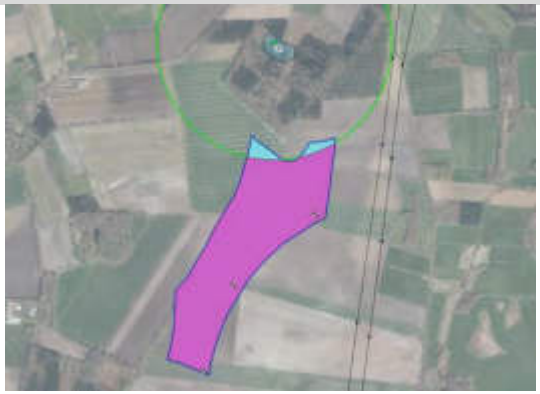
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	artenschutzrechtlichen Versagenstatbestandes ohne jegliche Angabe der dort herangezogenen Datengrundlage hinsichtlich Aktualität und fachlicher sowie systematischer Qualität. Es wird jeweils lapidar ohne konkreten Datenbezug auf einen Nahbereich einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart verwiesen. Eine höchstrichterlich geforderte Prognose, dass der Artenschutz dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Windenergieanlage darstellen würde ist somit nicht sachgerecht begründbar. Die Plangeberin selbst ist sich der Prognoseunsicherheit bewusst (siehe Umweltbericht S. 17): „*Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass für das Schutzgut Tiere und Pflanzen in Bezug auf die Vorgaben des § 44 BNatSchG aufgrund der Variabilität und kurzfristigen Veränderungen von Tierartenvorkommen unter Bezug auf die erwartete Geltungsdauer des Plans eine abschließende Beurteilung auf dieser Planungsebene nicht möglich ist.“* Im Umweltbericht wird für die letztlich verbliebenen Gebiete verschiedentlich versucht, dem Rechnung zu tragen, in dem auf das Erfordernis der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im späteren Genehmigungsverfahren in Bezug auf dann vorkommende Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten verwiesen wird, denen mit Maßnahmen zu begegnen sei. Das Vorgehen bei zukünftigen etwaigen Nahbereichsfeststellungen in den ausgewählten Gebieten bleibt gänzlich offen. Es wird ebenfalls nicht in den Blick genommen, dass zum Zeitpunkt der Planaufstellung „ausgestanzte“ Nahbereiche zukünftig durch Aufgabe oder Verlagerung von Revieren entfallen können. Ein im Vorwege herbeigeführter artenschutzrechtlich mit dem Tötungsverbot begründeter dauerhafter Flächenausschluss führt somit zu einem Abwägungsfehler der Planung. Die Einwenderin hat das Gebiet 034- östlich Wense mit 3 Standorten der vom Landkreis zu Grunde gelegten Referenzanlage überplant. Es handelt es sich gemäß der Definition im BNatschG um küstennahe Standorte (ca. 77 km bis zur Deichlinie Cuxhaven). Daher ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Uhu bei einem Freibord von mind. 30 m (und nicht wie im Umweltbericht dargestellt 50 m) im zentralen Prüfbereich und darüber hinaus nicht zu erwarten. Da durch die aktuelle Planung der im RROP-Entwurf ermittelte Nahbereich nicht betroffen ist (in nachfolgender Abbildung rot schraffiert), sind artenschutzrechtliche Konfliktsituationen in Bezug auf den Uhu entgegen den Einschätzungen des RROP-Entwurfes nicht zu erwarten.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung



Das aus der weiteren Planung des Landkreises ausgeschlossene Gebiet 034 - östlich Wense wurde zwischen Mitte Februar 2023 und Ende April 2024 mit einem Flächenpuffer von 1000 m in einem für ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahrenen erforderlichen Umfang avifaunistisch im Auftrag der Projekt Ökovest GmbH untersucht. Das betreffende „Avifaunistische Gutachten Brut- und Gastvögel 2023/2024 für den geplanten Windpark Steddorf“ (Sinning 2024) liegt dem Landkreis bereits vor.

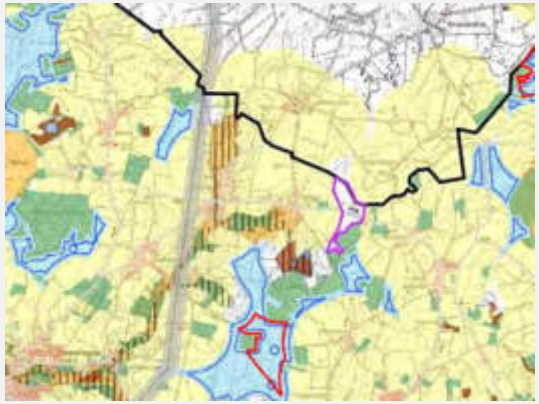
Dr. Steinborn (Büro Sinning) fasst die aktuellen Kartierungsergebnisse mit an die Einwenderin Mail vom 27.11.2024 und an Hand nachfolgender Abbildung wie folgt zusammen: *„Im Jahr 2023 fand durch das Büro Sinning eine Brutvogelkartierung für den geplanten Windpark Steddorf statt. Der Endbericht inkl. Gastvogelerfassung bis April 2024 liegt mit Stand 26. Juni 2024 vor. Im Frühjahr 2023 wurde zunächst während der gezielten Horstsuche ein Nest kartiert, welches die Größe eines Uhu-Horstes hatte. Unterhalb des Horstes wurden Uhu Federn festgestellt, so dass eine Nutzung des Horstes durch den Uhu anzunehmen ist. Die Revierkartierung erbrachte ein balzendes Uhu Paar und später einen bettelnden Junguhu – es liegt demnach für das Revier ein Brutnachweis vor. Während der Horstkontrolle, bei der gezielt die kartierten Horste aufgesucht werden, konnte der Nachweis für die Nutzung des Horstes allerdings nicht eindeutig erbracht werden. Einschränkend ist dabei festzustellen, dass Horstkontrollen mit der gebotenen Vorsicht durchgeführt werden, um die Störung so klein wie möglich zu halten. Insofern konnte der Nachweis ggf. methodisch bedingt nicht eindeutig auf den Horst eingegrenzt werden, eine Nutzung des Horstes in 2023 ist aber wahrscheinlich. Bei einer Abgrenzung des Nahbereichs für den Uhu um den besagten Horst verbleibt eine restliche Potenzialfläche von ca. 27 ha.“*



Der Uhu-Horst ist 748 m von der nördlichen WEA entfernt. Der 500 m Nahbereichsradius um diesen Horst ist grün gestrichelt dargestellt.

Fazit

Im Lichte der vorgenannten aktuellen Erkenntnisse aus den aktuellen Brutvogeluntersuchungen des Jahres 2023 ist weiterhin nicht von einem artenschutzrechtlichen Konflikt mit dem Uhu als kollisionsgefährdeter Brutvogelart im Nahbereich auszugehen. Die Einwenderin weist den letztlich auf der Basis einer nicht hinreichend gesicherten artenschutzrechtlichen Prognose für den Uhu verursachten Flächenausschluss des von ihr beplanten Gebietes 034 zurück. Gemäß obigen Ausführungen von Dr. Steinborn verbleibt bei einer Abgrenzung des Nahbereichs für den Uhu um den besagten Horst eine restliche Potenzialfläche von ca. 27 ha. Ein Flächenausschluss ist damit weiterhin nicht begründet. Wir regen des Weiteren an, das Kriterium der Mindestflächengröße >25 ha im Kriterienkatalog des Landkreises durch das Kriterium der Überplanbarkeit der Einzelgebiete mit mindestens 3 WEA der Referenzanlagengröße zu ersetzen. Die Einwenderin fordert den Landkreis auf, die Entscheidung über einen Flächenausschluss durch ordnungsgemäße Abwägung zu überprüfen und die Fläche in die weitere Planung einzubeziehen. Die vollständige Hebung von Flächenpotentialen, wie der Potentialfläche 034, erscheint im Hinblick auf sich abzeichnende Konflikte in sehr großen, anderen Gebieten des aktuellen Planentwurfes mit international bedeutsamen Gastvogelgebieten umso wichtiger zu sein. Die in diesen Gebieten erheblichen Wirkungen auf die Schutzzwecke der Gebiete wären zukünftig mit besonders hohen planerischen Hürden verbunden, und es ist dementsprechend sehr wahrscheinlich das Windenergieprojekte, wenn überhaupt, hier nur ausnahmsweise in wesentlich kleinerem Umfang in Betracht gezogen werden könnten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinschaft der Grundstücks-eigentümer in einem möglichen Windparkgebiet Sellhorn - Wangersen	Wir sind eine Gemeinschaft von Grundstückseigentümern, die Flächen in einem möglichen Windparkgebiet Sellhorn-Wangersen haben. In der Arbeitskarte des Landkreises Rotenburg zu möglichen Windparkflächen ist das Gebiet als Weißfläche zu erkennen aber nicht weiter als Potentialfläche untersucht worden. Nachfolgende Karte zeigt das Gebiet (von uns zur Kennzeichnung lila umrandet):  Auf unsere telefonische Erkundigung beim Planungsamt des Landkreises Rotenburg haben wir erfahren, dass die bisherige Nicht-Berücksichtigung der Weißfläche ihre Ursache in der Unterschreitung der Mindestfläche für Windvorranggebiete nach den Kriterien im Landkreis ROW hat. Dabei wurde bisher allerdings nicht berücksichtigt, dass direkt angrenzend an das oben genannte Potentialgebiet Sellhorn auf Rotenburger Kreisgebiet in der Gemarkung Wangersen – Kreis Stade, ebenfalls eine Potentialfläche liegt, die von Landkreis Stade in einer Potentialanalyse dargestellt wurde. Die nachfolgende Karte des Landkreises Stade zeigt das Potentialgebiet in der Gemarkung Wangersen:	Der Stellungnahme zum möglichen Windparkgebiet Sellhorn-Wangersen kann nicht gefolgt werden. In der Begründung des RROP-Entwurfs vom Mai 2024 heißt es: *„Die Vorranggebiete Windenergienutzung sollen eine Mindestfläche von 25 ha aufweisen, um großräumige Streuungen einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Planungsraum (sog. „Verspargelung“ der Landschaft) zu vermeiden. Potenzialflächen in einer Entfernung < 500 m zueinander werden als Einheit betrachtet. Flächen < 25 ha, die an Vorranggebiete Windenergienutzung in Nachbarlandkreisen angrenzen, werden berücksichtigt“.* Im Landkreis Stade gibt es kein angrenzendes Vorranggebiet Windenergienutzung. Die Potenzialflächen im Landkreis Stade befinden sich noch nicht in Planreife, somit ist keine Sicherheit gegeben, welche Potenzialflächen letztendlich als Vorranggebiete für Windenergie übernommen werden. Eine mögliche Verbindung der Gebiete kann so nicht garantiert werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	 Das Sellhorner Gebiet und das Wangersener Gebiet sollen gemeinschaftlich als Windpark entwickelt werden. Dabei soll insbesondere eine regionale Wertschöpfung gesichert werden durch Bürgerwindpark und Einsatz regional verwurzelte Firmen bei Erstellung und Betrieb des Windparks. Als kreisübergreifender Windpark ist das Projekt sehr interessant, leistet einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Planungsziele (8-11 Windräder der 7 MW-Klasse wären möglich) und erfüllt deutlich die Mindestgrößenvorgaben des Landkreises Rotenburg. Wir kennen das Gebiet als bewirtschaftende Landwirte und Grundstückseigentümer sehr genau und sind davon überzeugt, dass das Gebiet im Bezug auf den Artenschutz und anderer Belange (Erschließung, Bodenverhältnisse etc.) sehr geeignet ist. Wir bitten, das in der ersten Karte gekennzeichnete Gebiet bei Sellhorn als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.	
Bürgerwindpark Vierden-Ippensen GmbH Fläche 037	Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und erlauben uns, Stellung zu nehmen. Angesichts der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum	Die Zustimmung im Hinblick auf die Ausweisung der Fläche 037 westlich von Wohnste wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen, sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen finden sich aufgrund der geographischen Gegebenheiten eine Vielzahl von hervorragenden Potenzialen für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 4,0 Prozent. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufstellt und geeignete und raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und auf der Grundlage eines straffen Zeitplanes die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Aufnahme des Gebietes „037 - westlich von Wohnste“ und erlauben uns dennoch einige Punkte anzuregen. Struktur und Organisation des Windparks: Bereits im Jahr 2013 wurde die Bürgerwindpark Vierden-Ippensen GmbH gegründet, an der die Grundstückseigentümer des Gebietes mit insgesamt 54 % des Geschäftsanteils, der Kreisverband des Landvolks Bremervörde-Zeven e. V. mit 8 % des Geschäftsanteils und die Firma Agrowea GmbH & Co. KG mit dem verbleibenden Teil von 38 % beteiligt sind. Die Firma Agrowea GmbH & Co. KG hat als führendes emsländisches Unternehmen in der Erzeugung von Strom aus Windkraft und fester Biomasse ein Konzept entwickelt, das auf die lokale Wertschöpfung am Standort eines Windparks setzt. Der Agrowea GmbH & Co. KG ist es wichtig, gemeinsam mit den Grundstücksei-gentümerInnen zu sprechen und Ihnen ein transparentes Konzept zur regionalen Wertschöpfung durch die Beteiligung der BürgerInnen und Gemeinden vorzustellen. Im Landkreis Rotenburg konnte sich die Agrowea GmbH & Co. KG in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen die Projekte „30 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“, „37- westlich von	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Wohnste“, „50 – nordwestlich von Kirchtimke“, „54 – Bereich Vorwerk“, „62 – südwestlich von Hamersen“, „63 – westlich von Drögenholz“, „79 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ und „98 - östlich von Süderwalsede“ durch Nutzungsverträge sichern. Insgesamt konnte die Agrowea GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen mehr als 1.700 ha, bzw. 20 % der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) laut dem letzten Entwurfsstand des RROP zur Verfügung gestellten Flächen, sichern. Alle Projekte verfolgen das Ziel, dass ca. 45 % der errichteten Windenergieanlagen durch die Grund-stückseigentümerInnen und 10 % durch die BürgerInnen betrieben werden. Ebenso werden 10 % der Windenergieanlagen den Kommunen zum Betrieb angeboten. Den verbleibenden Teil wird die Agrowea GmbH & Co. KG betreiben. Dieses Konzept betreibt die Agrowea GmbH & Co. KG seit mehr als 20 Jahren und konnte auch die GrundstückseigentümerInnen im Bereich den Bürgerwindparks „037 - westlich von Wohnste“ von diesem Konzept überzeugen. Die GrundstückseigentümerInnen haben sich von Beginn an aktiv an der Planung beteiligt und waren gleichzeitig die AnsprechpartnerInnen für die Menschen vor Ort. Trotz der sehr langen Planungsphase genießt unser Projekt nach wie vor hohe Akzeptanz bei den Menschen vor Ort. Zurückzuführen ist diese Akzeptanz unter anderem auch darauf, dass von Beginn an geregelt war, dass den Bürgerinnen und Bürgern mindestens eine Windenergieanlage zum eigenen Betrieb zur Verfügung gestellt wird. Insofern bestätigt das aktuell gültige niedersächsische „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ lediglich unsere jahrelange Praxis der Beteiligung von Kommunen und BürgerInnen bei der Entwicklung von Windparks. Selbstverständlich ist für uns, den Sitz der Betreibergesellschaften in der Gemeinde, in der der Windpark entsteht, einzurichten. Damit verbleiben fast 100 % der Gewerbesteuerzahlungen vor Ort. Durch moderate Pachtzahlungen, die den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks für die GrundstückseigentümerInnen, BürgerInnen und Kommunen sicherstellen, werden in unseren Windparks den Gemeinden prognostisch ab dem ersten vollen Betriebsjahr Gewerbesteuern zufließen. Hintergrund ist ebenso, dass wir den Windpark über die volle Betriebszeit betreiben möchten und ein Verkauf des Windparks nicht angestrebt wird. Flächenkulisse: Bereits im Jahr 2013 wurde ein ähnlich strukturiertes Gebiet für den Bau eines Windparks entwickelt. Der Zuschnitt stellt sich aufgrund damals	

vorgesehen größere Abstände etwas anders dar:

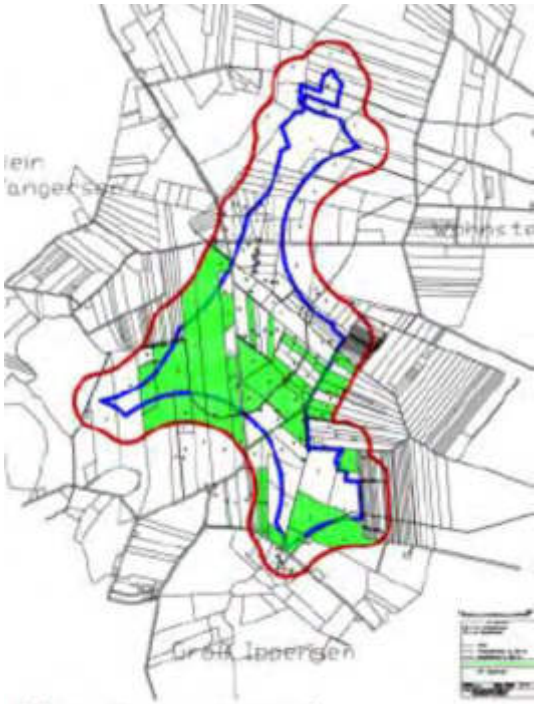


Abb. 1: Eigener Entwurf

Der im Mai 2023 veröffentlichte Entwurf seitens des Landkreises Rotenburg stellt die Gebietskulisse ähnlich dar. In dem im Juni im Kreistag beschlossenen Entwurf ist das Gebiet aufgenommen worden. Ausweislich der Gebietsblätter stehen aus regionalplanerischer Sicht keine öffentlichen Belange entgegen. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

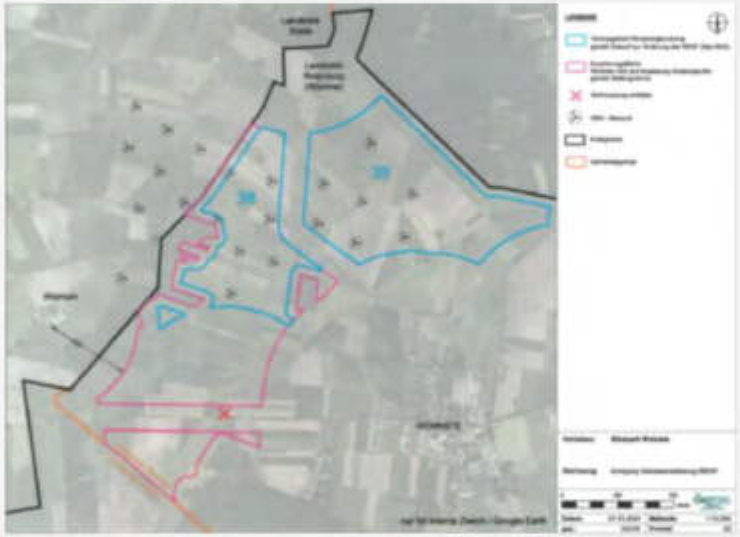
Abschließende Bemerkungen:

Das Windparkprojekt „37- westlich von Wohnste“ verfügt sowohl bei den GrundstückseigentümerInnen, den BürgerInnen als auch auf der Ebene der Gemeinde breite Akzeptanz. Im Interesse der Menschen vor Ort und dem allgemeinen Interesse an hoher Akzeptanz von Windenergie und seitens der von Landes- und Bundespolitik angeführten Beteiligung der Menschen, bitten wir die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und vorgestellten Argumente ergebnisoffen zu bewerten.

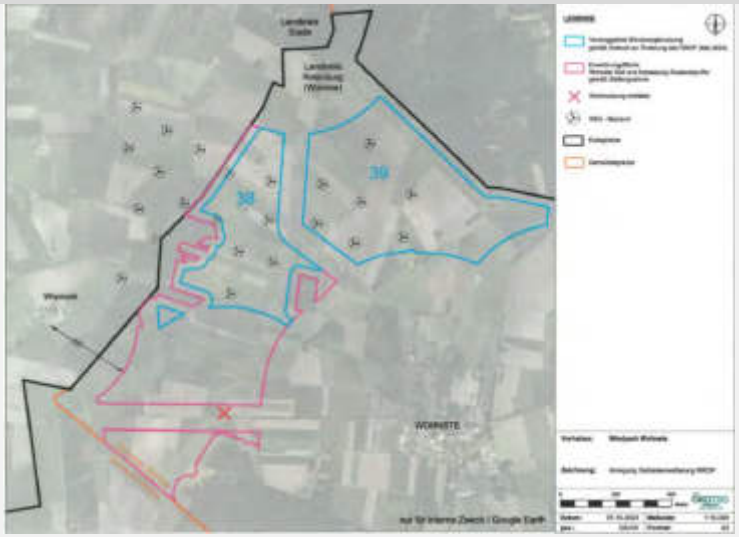
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
EE-Farmer GmbH Fläche 038	Im Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 werden Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen. In den Gebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen, die Rotorblätter dürfen Flächen außerhalb der Vorranggebiete überstreichen. Nordwestlich von Wohnste betreiben wir in der Gemarkung Wohnste (Gemeinde Wohnste, LK Rotenburg Wümme) und Ahrenswohlde (Gemeinde Ahlerstedt, LK Stade) einen kreisübergreifenden Windpark. Der Gesamtwindpark ist als Bürgerwindpark im Eigentum von 35 ortsansässigen Familien. Meine vor Ort ansässige Firma EE-Farmer GmbH ist für die Betriebsführung zuständig. Der Bereich des Bestandswindparks ist im geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen und im Rahmen der aktuellen Änderung des RROP mit den Gebieten 38 und 39 in modifizierter Abgrenzung erneut zur Ausweisung vorgesehen. In Zusammenarbeit mit den betreffenden Grundstückseigentümern sind wir an einer südlichen Erweiterung des Windparks interessiert.	Die generelle Zustimmung im Hinblick auf die Ausweisung der Fläche 038 nördlich von Wohnste wird zur Kenntnis genommen.
EE-Farmer GmbH Fläche 038	Um unsere Interessen in den Planungsprozess einzubringen, nehmen wir zum Entwurf der Änderung des RROP wie folgt Stellung: I. Erweiterung der Fläche 38 um das Gebiet Wohnste-Süd In Anbetracht der derzeitigen klima- und energiepolitischen Lage ist die Bereitstellung von Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien essenziell. Insofern sind die aktuellen Planungen, durch eine Änderung des RROP deutlich mehr Flächen für die Windenergie zur Verfügung zu stellen, sehr zu begrüßen. Die Ausweisung des Bestandswindparks nordwestlich von Wohnste als Vorranggebiet Windenergienutzung wird grundsätzlich begrüßt und befürwortet. Wir regen hiermit darüber hinaus die südliche Erweiterung des Gebietes 38 bis zur Gemeindegrenze Wohnste an (siehe Anlage 1 — Karte Anregung Gebietserweiterung). Die Aufgabe des LK ROW - eine deutliche Steigerung der auszuweisenden Fläche auf gesichert 4,00% - möchten wir durch die Erweiterung der Bestandsfläche 38 unterstützen. Die südliche Abgrenzung des Gebietes 38 in den derzeitigen Entwurfsunterlagen resultiert aus der Berücksichtigung eines Gebäudes an der Wangersener Straße als Wohngebäude, gemäß Planungskonzeption mit einem 800m-Abstand (zzgl. Rotorabstand) versehen. Wir geben hiermit zur Kenntnis und zur Berücksichtigung im Planverfahren, dass die dauerhafte Wohnnutzung des betreffenden Wohnhauses (Wangersener Straße 20,	Der Anregung zur Erweiterung der Fläche wird in Teilen gefolgt. In der Arbeitskarte mit Stand April 2024 wird ein Wohnhaus an der K131 dargestellt. Dieses Haus ist in den aktuellen ALKIS-Datensätzen nicht mehr als Wohngebäude vorhanden und wird somit auch nicht mehr mit 800 m Abstand zur Wohnsiedlung berücksichtigt. Eine Unterschreitung der 800 m Abstandsgrenze zu Wohngebäuden ist nicht vorgesehen. Die Kriterien der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Rotenburg machen keinen Unterschied zwischen Innen- und Außenbereich oder ob es sich um Gebäude in Nachbarlandkreisen handelt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Gemarkung Wohnste, Flur 6, Flurstück 11/13) aufgegeben worden ist. Der Bestandsschutz für die Nutzung als Wohngebäude gilt als erloschen (siehe Anlage 2 — Erklärung des Bauamtes zur Aufgabe der Wohnnutzung). Damit ist eine Enweiterung des Gebietes, wie vorgeschlagen grundsätzlich möglich. Bei der westlichen Abgrenzung der zur Ausweisung angeregten Erweiterungsfläche haben wir einen 700 m Abstand zum nächstliegenden Wohngebäude im benachbarten Landkreis Stade zugrunde gelegt. Das betreffende Wohngebäude liegt im städtebaulichen Außenbereich, außerhalb von FNP-Darstellungen mit Wohnnutzung. Im Nachbarlandkreis Stade sind Wohngebäude im städtebaulichen Außenbereich mit einem Abstand von 600 m berücksichtigt. Im Zuge der Neuaufstellung des RROP Landkreis Stade werden für Wohngebäude in entsprechender Lage Abstände von 660 m diskutiert. Vor diesem Hintergrund regen wir allgemein an, zu entsprechenden Wohngebäuden im Nachbarlandkreis Stade maximal 700 m Abstand bei der Ausgrenzung der Vorranggebiete vorzusehen. Aber im Besonderen geben wir für den konkreten Einzelfall für das zur Ausweisung angeregte Erweiterungsgebiet zu berücksichtigen, dass der betreffende Eigentümer und Nutzer des nächstliegenden Wohngebäudes in das Vorhaben involviert ist und einer entsprechenden Flächenabgrenzung zustimmt. Die den Wohnhäusern in Wiemark nächstliegende Windenergieanlage im Bestandspark AhrenswohldeWohnste ist knapp unter 700 m entfernt, d.h. mit dem Abstand von 700 m wird auch die Einhaltung vergleichbare Abstände sichergestellt. Es gibt keine Hinweise auf der Ausweisung der Erweiterungsfläche entgegenstehende Belange.	
EE-Farmer GmbH Fläche 038	In Hinblick auf die angestrebte Windparkerweiterung in diesem Jahr bereits durchgeführte avifaunistische Untersuchungen erbrachten keine Betroffenheiten von „Nahbereichen" zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Anlage 3 — Karte Kollisionsgefährdete Arten). Eine im „zentralen Prüfbereich" des erfassten Rotmilan-Brutplatzes mögliche Risikoerhöhung kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden und stellt somit für die Ausweisung der in Anlage 1 dargelegte Fläche kein Hindernis dar. Vorsorglich wurde auch eine Voranfrage beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich militärischer Belange für das Gebiet Wohnste Süd und der Errichtung von bis zu rd. 250 m hohen WEA gestellt. Gemäß der vorliegenden Rückmeldung vom 16.8.2024 (Az 11-1688-24-VAF) bestehen seitens der Bundeswehr keine Einwände, Verteidigungsbelange werden nicht beeinträchtigt (siehe Anlage 4 – vertraulich - Auskunft der Bundeswehr zur	Die avifaunistische Untersuchung sowie die Voranfrage bei der Bundeswehr werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung zu kreisübergreifenden Windparks kann nicht berücksichtigt werden, da der Landkreis Rotenburg keine Rotor-außerhalb-Bereiche auf dem Gebiet der benachbarten Landkreise bestimmen darf. Die Anregung zum Waldabstand wird ebenfalls nicht berücksichtigt. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Voranfrage). Wir möchten Sie bitten, die anliegend markierte Fläche im weiteren Verfahren durch Ausweisung als Vorranggebiet in Erweiterung der Gebietsausweisung für den Bestandswindpark zu berücksichtigen, wie auch das konkrete Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in dem betreffenden Gebiet. Mit der Ausweisung wird zudem der lokal ansässige und betriebene Bestandswindpark mit seiner bestehenden Infrastruktur (Wege, Kabeltrassen, Netzverknüpfungspunkt durch eigenes UW) gestärkt. Auch sind für die Umsetzung der Windenergienutzung in der Erweiterungsfläche technisch, wirtschaftlich und planerische Synergien (z.B. gesicherte Kabeltrasse sowie der eigene Netzverknüpfungspunkt — Freigabe von Nutzungsrechten) gegeben. II. kreisübergreifende Windparks Zudem regen wir an, bei kreisübergreifenden Windparks die Abgrenzung der Vorranggebiete nicht um eine Rotorlänge von der Kreisgrenze abzurücken, um auch künftig optimierte Repoweringplanungen nicht unnötig zu beschränken. Bei der anliegenden Flächenabgrenzung haben wir dies entsprechend zugrunde gelegt (siehe Anlage 1 — Karte Anregung Gebietserweiterung). III. Waldabstand Darüber hinaus regen wir hiermit bezüglich der Planungskonzeption an, bei der Abgrenzung von Vorranggebieten Windenergienutzung von der Einhaltung eines Rotorabstandes zu Waldflächen abzusehen. Nach Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 des LROP 2022 kann der Wald für die windenergetische Nutzung grundsätzlich in Anspruch genommen werden. Das mit der Planungskonzeption für die Änderung des RROP verfolgte Anliegen, im RROP 2020 festgelegte Vorbehaltsgebiete Wald von der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung auszunehmen, kann grundsätzlich auch ohne Einhaltung eines Rotorabstandes entsprochen werden. Auch im derzeit geltenden RROP 2020 sind Flächen für die Windenergienutzung ohne Waldabstände festgelegt. Einzelne Windenergieanlagen unseres Bestandswindparks nordwestlich von Wohnste sind ohne Probleme in Waldnähe errichtet worden, sollen nun aber aufgrund vorgesehener Waldabstände von der Gebietsausweisung als Vorranggebiet ausgenommen werden. Wir regen hiermit an, von den Waldabständen abzusehen und die betreffenden Flächen in das Gebiet mit zu integrieren. Der dagegen u.a. angeführten Waldbrandgefahr kann nach dem Stand der Technik — wie auch für Windenergieanlagen im Wald — hinreichend	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	begegnet werden. Auch eine Einschränkung der Waldbewirtschaftung und Minderung der Klimafunktion durch Errichtung von WEA in Waldrandnähe sind nicht ersichtlich. Die vorhandenen Flächenpotenziale für die Windenergienutzung lassen sich bei Umsetzung dieser Anregung optimaler und flächeneffizienter nutzen. Sollte eine generelle Freigabe des Rotorabstandes nicht möglich sein, regen wir an, den Rotorabstand nur um Vorbehaltsgebiete Wald des RROP 2020 vorzusehen, die im RROP 2020 zugleich auch als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und / oder als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogen Erholung festgelegt sind. Bei der anliegenden Flächenabgrenzung haben wir dies entsprechend zugrunde gelegt (siehe Anlage 1 — Karte Anregung Gebietserweiterung). Anlage 1 	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 038	Im Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 werden Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen Der Bestandswindpark nordwestlich von Wohnste ist im geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen und im Rahmen der aktuellen Änderung des RROP mit den Gebieten 38 und 39 in modifizierter Abgrenzung erneut zur Ausweisung vorgesehen. Der Betreiber des Bestandswindparks ist an einer südlichen Erweiterung des Windparks interessiert. Als Eigentümer von Flächen südlich des Gebietes 38 spreche ich mich hiermit für die südliche Erweiterung des Vorranggebietes, wie in der Anlage dargestellt aus. Ich bin Eigentümer und Bewohner des nächstliegenden Wohnhauses in Wiemark. Die den Wohnhäusern in Wiemark nächstliegende Windenergieanlage im kreisübergreifenden Bestandswindpark Ahrenswohlde-Wohnste ist knapp 700 m entfernt. Die westliche Abgrenzung der angeregten Gebietserweiterung in der Gemarkung Wohnste mit Einhaltung eines entsprechenden Abstandes von 700 m, wie in der Anlage dargestellt, wird von mir als Eigentümer und Bewohner des betreffenden nächstliegenden Wohnhauses unterstützt und erhält meine Zustimmung.	Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt. Durch die Aufgabe eines Wohnhauses kommt es zu einer südlichen Erweiterung der vorgesehenen Vorrangfläche. Eine Unterschreitung des 800 m Abstandes zu Wohngebäuden ist nicht vorgesehen. Es handelt dabei sich um ein festgelegtes Kriterium zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises.
12 private Stellungnehmer Fläche 038	Im Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 werden Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen Der Bestandswindpark nordwestlich von Wohnste ist im geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen und im Rahmen der aktuellen Änderung des RROP mit den Gebieten 38 und 39 in modifizierter Abgrenzung erneut zur Ausweisung vorgesehen. Der lokale Betreiber des Bestandswindparks plant mit uns Grundstückseigentümer der Flächen südlich des Bestandswindparks eine Erweiterung. Ich unterstütze die vom lokalen Betreiber vorgeschlagene südliche Erweiterung des Bestandswindparks in der anliegend markierten Flächenabgrenzung und bitte um Aufnahme in das RROP.	Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt. Durch die Aufgabe eines Wohnhauses kommt es zu einer südlichen Erweiterung der vorgesehenen Vorrangfläche. Eine Unterschreitung des 800 m Abstandes zu Wohngebäuden ist nicht vorgesehen. Es handelt sich um ein festgelegtes Kriterium zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
		
wpd Windpark Wohnste GmbH & Co. KG Fläche 039	1. Einleitung Aufgrund des am 17. April 2024 im Niedersächsischen Landtag beschlossenen „Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“, ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, mindestens vier Prozent der Kreisfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist eine Änderung des bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms (RRROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) erforderlich, in dem Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Im Rahmen des Planentwurfes zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung wurden die Gebietsblätter mit 105 Potenzialflächen für Windenergie sowie die zugehörigen Pläne und Unterlagen am 22. Mai 2024 im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung im Rotenburger Kreishaus vorgestellt und erläutert. Auf einer der identifizierten Flächen (Potentialfläche 039 - nördlich von Wohnste II, im weiteren „Potentialfläche“) beabsichtigt die Windpark Wohnste GmbH & Co. KG einen Windpark zu errichten. Die Potenzialfläche befindet sich in der Nähe des FFH-Gebiets „Oste mit Nebenbächen“, welches einen Teil der Ramme umfasst. Gemäß dem Windenergieerlass Niedersachsen (MU 2021) dürfen Windenergieanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten verursachen. Während naturschutzrechtlich keine verbindlichen Mindestabstände vorgeschrieben sind, dient der bislang empfohlene Abstand von 300 m, der	Die Zustimmung der Ausweisung der Fläche 039 nördlich von Wohnste wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis zur Erweiterung der Fläche durch die Reduzierung des Abstandes zum FFH-Gebiet der Ramme wird nicht gefolgt. In der Stellungnahme wird zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich beim pauschalen Abstand von 300 m um eine allgemeine Vorsorgemaßnahme handelt, um mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes schon auf regionalplanerischer Ebene zu vermeiden. Die Entwicklung der Ramme als grüne Infrastruktur und als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG erfordert den pauschalen Abstand von 300 m.

auch für diese Potenzialfläche angewendet wurde, als allgemeine Vorsorgemaßnahme, um mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren.

2. Bewertung der Potenzialfläche 039 – nördlich von Wohnste II

Karte 1: Bewertungskarte aus den Gebietsblättern des Landkreis Rotenburg (Wümme) (Stand Mai 2024). *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]*

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Potentialfläche vollständig als Vorranggebiet im vorliegenden Entwurf übernommen wurde. Die vorgesehene Potentialfläche von etwa 150 ha ermöglicht eine Erweiterung des bestehenden Windparks. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass der Abstand zwischen der Potentialfläche und dem ausgewiesenen FFH-Gebiet unserer Ansicht nach zu groß ist. Wir empfehlen daher, die Potentialfläche in östlicher Richtung auszuweiten, sodass ein Abstand von 150 m zum FFH-Gebiet eingehalten wird. Für diese Erweiterung liegt eine fundierte ökologische Begründung vor, die die spezifischen Gegebenheiten und Schutzbedarfe des angrenzenden FFH-Gebiets berücksichtigt.



Karte 2: Potentialfläche Windpark Wohnste mit einem Abstand von ca. 300 m zum FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen" (vgl. Anlage 1).

3. Naturschutzfachliche Einschätzung

Das betroffene, östlich der Potenzialfläche liegende, FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen", welches einen Teil der Ramme enthält, ist primär aufgrund seiner aquatischen Lebensräume und der damit einhergehenden Artenzusammensetzung von naturschutzfachlicher Bedeutung. Die im Standarddatenbogen aufgeführten schutzbedürftigen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, wie Kammmolch, Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Lachs, Fischotter, Große Moosjungfer und Grüne Flussjungfer sind in den jeweils artspezifischen Lebensformen an den aquatischen Lebensraum gebunden und gelten nicht als windkraftsensibel.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Negative Auswirkungen eines Windenergieprojekts sind daher nicht zu erwarten. Hauptgefährdungsursachen für Fließgewässer wie die Ramme sind laut BfN (2024) Faktoren wie Stauhaltungen, Uferverbau oder Gewässerbegradigung sowie fischereiliche und intensive freizeitliche Nutzung. Daher sind der Erhalt der Wasserqualität, die Förderung der Ufervegetation und die Bewahrung des natürlichen Lebensraums von besonderer Bedeutung. Schallimmissionen, visuelle Einflüsse und Schattenschlag, wie sie durch WEA entstehen können, haben in diesem Fall aufgrund der Entfernung von ca. 150 m voraussichtlich keine signifikanten negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter oder den Erhaltungszustand der genannten Organismen. Der tieferliegende Grabenbereich, der das Gewässer umgibt, wirkt zudem durch seine abschirmende Funktion als natürliche Barriere gegen akustische und visuelle Einflüsse. Der linienhafte Biotopverbund entlang der Ramme, der für die Wanderung von Arten und deren genetischen Austausch essenziell ist, bleibt durch das Vorhaben unberührt und wird nicht beeinträchtigt, da keine Durchschneidung des Flusslaufs stattfindet. Da die Ramme weiterhin als Verbindungskorridor fungiert und oben genannte Organismen wie beispielsweise Fische an den Wasserlauf gebunden sind, ist die Durchgängigkeit des Biotopverbunds und somit der Erhalt der Biodiversität im Gebiet gewährleistet. Zu Gewässern erster Ordnung ist laut dem Niedersächsischen Ministerialblatt (Niedersächsische Staatskanzlei 2021) ein Abstand von 50 m zu Windenergiegebieten vorgeschrieben. Bei der Ramme handelt es sich um ein weniger streng geschütztes Gewässer zweiter Ordnung (UHV Oberste Oste 2024), zu dem kein vorgegebener Mindestabstand eingehalten werden muss. Im vorliegenden Fall würde somit nach der Reduzierung des Abstands zum Windenergieprojekt knapp das Dreifache des geforderten Abstands zu Gewässern der nächsthöheren Kategorie gewährleistet werden, ohne dass dies erforderlich ist. Ferner gilt die Vorgabe, dass Anlagen nur so errichtet werden dürfen, dass keine schädlichen Veränderungen des Gewässers zu erwarten sind (Niedersächsische Staatskanzlei 2021). Durch die regelmäßig stattfindende Unterhaltung des Gewässers sowie die landwirtschaftliche Nutzung in unmittelbarer Nähe kommt es bereits zu einer Veränderung des natürlichen Habitats und des ökologischen Zustands. Die bewirtschafteten Agrarflächen reichen bis auf etwa 3 m an die Böschungsoberkante heran, wodurch ein Einfluss auf die Ufer- und Gewässerökologie besteht. Durch eine Reduzierung des Abstands zur Potentialfläche auf etwa 150 m wird keine zusätzliche relevante Beeinträchtigung erwartet. Zu berücksichtigen ist, dass sich in der Umgebung der Potenzialfläche ein	

„Schwarzstorch-Lebensraum“ (regionale Bedeutung) befindet. Im Rahmen der diesjährigen leitfadenkonformen Kartierungen durch unseren Gutachter Dipl.-Biol. Uwe Handke, konnte kein Schwarzstorchvorkommen oder nahrungssuchende Schwarzstorche im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die Untersuchung deutet auf eine geringe Wahrscheinlichkeit hin, dass der Schwarzstorch das Gebiet tatsächlich und regelmäßig nutzt. Diese Art lebt überwiegend zurückgezogen in Wäldern und ist auf das Vorhandensein von Gewässern in ihrem Lebensraum angewiesen, da sie sich hauptsächlich von Fischen, Amphibien und Insekten ernährt (Elliot et al. 2020). Ein zukünftiges Vorkommen wäre daher vor allem innerhalb des FFH-Gebiets mit seinen Fließgewässern sowie in den umliegenden Wäldern zu erwarten. Die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen der Potentialfläche gehören nicht zum typischen Lebensraum des Schwarzstorchs, sodass dort kein Vorkommen zu erwarten ist. Obwohl zusätzliche Windenergieanlagen ein theoretisches Risiko darstellen könnten, falls der Schwarzstorch das Gebiet überfliegt, ist die Region bereits durch bestehende Anlagen vorbelastet. Daher ist keine signifikante zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Insgesamt kann die Reduktion des Abstands aus naturschutzfachlicher Sicht als unbedenklich bewertet werden. Weder für das Gewässer und seine Organismen noch für potenzielle Schwarzstorch-Lebensräume sind nachteilige Effekte zu erwarten.

4. Neubewertung der Potenzialfläche 039 – nördlich von Wohnste II



Karte 3: Potentialfläche Windpark Wohnste mit einem Abstand von ca. 150 m zum FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (vgl. Anlage 2).

Mit der Erweiterung der Potentialfläche in östlicher Richtung und der Reduzierung des Abstands auf 150 m zum FFH-Gebiet wird eine Windparkerweiterung um eine zusätzliche Anlage im Vergleich zur bisherigen Anlagenanzahl in der Potentialfläche des Regionalplanentwurfs

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	möglich. Die Fläche würde dabei 152 ha umfassen. 5. Zusammenfassung Der Planentwurf zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 identifiziert geeignete Potenzialflächen für Windenergie, darunter das Gebiet nördlich von Wohnste. Besondere Berücksichtigung in der Flächenausweisung findet der Arten- und Gebietsschutz, insbesondere der Schutz von windkraftsensiblen Arten. Die planerische Analyse der Potenzialfläche zeigt jedoch, dass selbst unter Einhaltung von einem reduzierten Abstand von 150 m zum FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ keine nachteiligen Effekte für den Lebensraum oder die darin lebenden Organismen zu erwarten sind. Auf dieser Grundlage erscheint eine Erweiterung der Potenzialfläche 039 als logische Konsequenz, was hiermit empfohlen wird.	
Windpark Klein Wohnste GmbH & Co. KG Fläche 040	1. Einleitung Aufgrund des am 17. April 2024 im Niedersächsischen Landtag beschlossenen „Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“, ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, mindestens vier Prozent der Kreisfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist eine Änderung des bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) erforderlich, in dem Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Im Rahmen des Planentwurfes zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung wurden die Gebietsblätter mit 105 Potenzialflächen für Windenergie sowie die zugehörigen Pläne und Unterlagen am 22. Mai 2024 im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung im Rotenburger Kreishaus vorgestellt und erläutert. Auf einer der identifizierten Flächen (Potentialfläche 040 - östlich von Wohnste, im weiteren „Potentialfläche“) beabsichtigt die Windpark Klein Wohnste GmbH & Co. KG einen Windpark zu errichten. Für die Potenzialfläche, die in der Gemeinde Wohnste liegt, wurden zwei Bewertungskriterien mit hohem Konfliktrisiko identifiziert: „Rohstoffabbaugebiet - Torfabbauflächen im Weißen Moor bei Wohnste“ und „Artenschutz - Brutvogelvorkommen mit Nahbereichen gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG“. In dieser Stellungnahme wird besonders das Thema „Artenschutz – Brutvogelvorkommen mit Nahbereichen gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG“ behandelt, da es einen signifikanten Einfluss auf die Potentialfläche hat.	Die einleitenden Ausführungen unter 1. werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen unter 2. sind nicht korrekt. Nach Abzug der Fläche des Nahbereichs um den Brutplatz des Uhus sowie nach Abzug des Rohstoffabbaugebietes, das jetzt renaturiert wird, verbleiben noch 23 ha. Damit wird die Mindestfläche von 25 ha für Vorranggebiete für Windenergie nicht erreicht.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	2. Bewertung der Potenzialfläche 040 – östlich von Wohnste (Restfläche) Karte 1: Bewertungskarte aus den Gebietsblättern des Landkreis Rotenburg (Wümme) (Stand Mai 2024). *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]* Im Planentwurf des Landkreises wurde die Potentialfläche östlich von Wohnste um den Nahbereich eines Uhu-Brutplatzes (500 m) und um zu renaturierende Torfabbauflächen reduziert (vgl. Karte 2 / Anlage 1). In der Abschlussbewertung wurde erörtert, dass das Gebiet nicht als Vorranggebiet übernommen wird, da für eine Ausweisung keine ausreichend große Restfläche verbleibt. Die Reduzierung der Flächen hat zwar wesentliche Einwirkungen auf das Plangebiet, aufgrund der beträchtlichen Ursprungsgsgröße des Potenzialkomplexes 040 verbleibt jedoch weiterhin ausreichend Raum für eine substanzielle Windenergieplanung am Standort Wohnste (vgl. Karte 2/ Anlage 1).  Karte 2: Rot: Verbleibende Potentialfläche Windpark Klein Wohnste reduziert um das Torfabbaugebiet und den Uhu-Nahbereich (vgl. Anlage 1). Auch ohne die Bereiche, die als Torfabbauflächen genehmigt wurden und renaturiert werden und den Bereich, der sich mit dem Nahbereich des Brutplatzes eines Uhus überlagert, bietet die Potentialfläche Platz für bis zu sechs Windenergieanlagen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Windpark Klein Wohnste GmbH & Co. KG Fläche 040	3. Kartierergebnisse 2024 Brutvögel spielen eine bedeutende Rolle im Ökosystem und unterliegen daher einem besonderen Schutz. Der Uhu ist die größte europäische Eule und ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Uhus gehören nach der Anlage 1 zum § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und sind durch ihre geringen Reproduktionsraten und spezifischen Lebensraumansprüche besonders empfindlich gegenüber Störungen. In den aktuellen Roten Listen für Deutschland (Ryslavy et al. 2020) und Niedersachsen/Bremen (Krüger & Sandkühler 2021) gilt der Uhu als ungefährdet. Die Bestände des Uhus haben in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Für das Thema „Artenschutz – Brutvogelvorkommen mit Nahbereichen gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG“ wurde für die Potentialfläche ein hohes Konfliktrisiko angenommen, da sich östlich des Gebiets der Brutplatz eines Uhus befand (Datenquelle: „LK ROW 2024“). Aus welchem Jahr der letztmalige Brutnachweis des Uhus stammt, lässt sich aus den Unterlagen des Landkreises Rotenburg (2024), nicht entnehmen. Somit wurde die Potentialfläche um den Bereich reduziert, „[..], der sich mit dem Nahbereich des Brutplatzes eines Uhus überlagert [..].“ Die diesjährigen leitfadenkonformen Untersuchungen zur Horstsuche und Horstkontrolle konnten jedoch keinen Brutplatz des Uhus östlich der Potentialfläche nachweisen. Stattdessen haben die avifaunistischen Brutvogelkartierungen, durchgeführt durch unseren beauftragten Gutachter Dipl.-Biol. Uwe Handke, den erfolgreich bebrüteten Brutplatz des Uhus (ein Jungvogel nachgewiesen) in einem am Waldrand gelegenen Horststandort südwestlich von Wiegersen verifiziert. Fotos und punktgenaue GPS-Daten liegen vor (vgl. Bild 1, *nicht abgedruckt*). Wiegersen ist ein Ortsteil der Gemeinde Sauensiek im Landkreis Stade, der an die Gemeinde Wohnste angrenzt. Da sich der Brutstandort des Uhus verlagert hat, besteht nach gesetzlicher Definition kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Uhu in der Potentialfläche. Den Kartierbericht von Herrn Dipl.-Biol. Uwe Handke haben wir als Anlage 4 beigefügt. Der Uhu ist bekannt für seine hohe Nistplatztreue. Wenn ein Brutplatz erfolgreich genutzt wurde, kehren die Vögel in der Regel jedes Jahr dorthin zurück, solange die Bedingungen am Standort stabil und sicher bleiben. Allerdings können Uhus auch flexibel reagieren und neue Brutplätze suchen, wenn ihr aktueller Standort gestört oder gefährdet wird. Diese Flexibilität hilft ihnen, in verschiedenen Lebensräumen zu überleben und sich an veränderte Umweltbedingungen anzupassen. Im Umweltbericht (Entwurf, Stand 08.05.2024) zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Festlegung von	Den Ausführungen unter 3., 4. und 5. wird aber gefolgt. Dem Hinweis, dass der Brutplatz des Uhus inzwischen weiter nördlich liegt, wird nachgegangen. Es wird entsprechend geprüft, ob die Potenzialfläche 040 im zweiten Entwurf der RROP-Änderung als Vorranggebiet übernommen werden kann.

Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird in Tabelle 4 die Betroffenheit kollisionsgefährdeter Vogelarten bewertet. Für den Uhu wird eine „durchschnittliche/hohe Ortstreue bis hohe Nistplatztreue" festgestellt.

Die Gründe für den Wechsel eines Brutstandorts können vielfältig sein. Beispielsweise könnte ein Brutplatz aufgrund eines Prädationsereignisses aufgegeben werden, woraufhin sich der Uhu einen neuen und perspektivisch sicheren Brutplatz sucht. Die Kartierergebnisse belegen, dass der Uhu einen neuen Brutstandort gefunden hat, der, wie oben beschrieben, im Jahr 2024 bestätigt wurde. Unsere Erkenntnisse zum Uhu-Brutplatz beruhen somit auf aktuelleren Daten als die der Planung zu Grunde liegenden Daten aus dem Jahr 2023 (Umweltbericht, Entwurf, Stand 08.05.2024 zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung, Tab. 5)). Es ist so davon auszugehen, dass der Brutplatz auf Grund der Brutplatztreue der Art dauerhaft verlagert ist.

Daraus ergibt sich, dass das Uhu-Vorkommen in der Region nicht im Widerspruch zu einer Ausweisung eines Windenergiegebietes steht. Vielmehr sehen wir, dass diese Erkenntnisse beachtet werden müssen und für das Thema „Artenschutz" die Einordnung als hohes Konfliktrisiko entfallen sollte. Demzufolge entsteht eine ausreichend große Potentialfläche, die für eine Ausweisung als Vorranggebiet geeignet ist.

4. Neubewertung der Potenzialfläche 040 – östlich von Wohnste

Mit der Berücksichtigung des neu entdeckten Uhu-Horstes in der Gemeinde Sauensiek ergibt sich eine erweiterte Flächenkulisse, die Platz für bis zu acht Windenergieanlagen (WEA) bietet (vgl. Karte 3/Anlage 2).



Karte 3: Gestreift: Potentialfläche Windpark Klein Wohnste. Angegeben sind Flächengrößen in Hektar und Entfernungen zwischen den Flächen in Metern (vgl. Anlage 2).

a) Brutplatz des Uhus außerhalb des zentralen Prüfbereichs

Der verifizierte Brutplatz des Uhus, einschließlich des genutzten Horststandortes, liegt mehr als 1.000 Meter von der Grenze der Potenzialfläche entfernt und somit deutlich außerhalb des gesetzlich definierten Nahbereichs von 500 Metern (gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG für die Art Uhu). Der Uhu-Brutplatz befindet sich damit ebenfalls außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m für die Art Uhu (gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5), sodass gem. § 45b Abs. 4 Satz 1 BNatSchG die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit vermutet wird.

Aus planerischer Sicht wird der Abstand der geplanten WEA zum Uhu-Brutplatz weiter zunehmen. Für diese Stellungnahme wurde die äußere Grenze der Potenzialfläche als Grundlage für die Abstandsmessung herangezogen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die bindenden Abstände von den Mastfußmittelpunkten der WEA aus zu berechnen sind (vgl. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG). Perspektivisch wird der Uhu-Brutplatz somit in einem Abstand zu den geplanten WEA liegen, der deutlich außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 Metern verläuft.



Karte 4: Gestreift: Potentialfläche Windpark Klein Wohnste. Braun: 500 m-Radius des Uhu-Brutplatzes incl. Abstandsmessung zwischen Uhu-Brutplatz und Potentialfläche (vgl. Anlage 3).

b) Mindestflächengröße von 25 ha eingehalten

Die Nichtberücksichtigung der Potentialfläche wurde im Gebietsdatenblatt auf Grund der Restriktionen durch den Torfabbau und den Artenschutz im Ergebnis auch damit begründet, dass eine nicht ausreichend große Restfläche verbleiben würde.

Als Ausschluss- und Abwägungskriterium sieht der Kriterienkatalog den Ausschluss von Potentialflächen vor, die eine Mindestfläche von 25 ha unterschreiten, um großräumige Streuungen einzelner oder weniger

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Windenergieanlagen im Planungsraum zu vermeiden. Dabei werden Potentialflächen in einer Entfernung < 500 m zueinander als Einheit betrachtet. Auf Grund des Umstandes, dass der Uhu-Brutplatz sich verlagert hat, werden im Bereich der Potentialfläche wieder erhebliche zusätzliche Flächen frei. Dadurch wächst die Potentialfläche wieder insgesamt auf eine Größe von 56 ha an; auch liegen die einzelnen Teilflächen in Entfernungen von weniger als 500 m zueinander (vgl. Karte 3, Anlage 2), sodass auch das Mindestflächenkriterium eingehalten ist.

5. Zusammenfassung

Auf Grundlage des „Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, mindestens vier Prozent seiner Kreisfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Der Planentwurf zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 identifiziert geeignete Potenzialflächen für Widenergie, darunter das Gebiet östlich von Wohnste.

Besondere Berücksichtigung in der Flächenausweisung findet der Artenschutz, insbesondere der Schutz des Uhus, einer streng geschützten und kollisionsgefährdeten Brutvogelart. Die planerische Analyse der Potenzialfläche zeigt jedoch, dass selbst unter Einhaltung der Sicherheitsabstände zum Brutplatz des Uhus ein substanzieller, zusammenhängender Windpark, der mit den Anforderungen des Naturschutzes im Einklang steht (vgl. Anlage 1), realisierbar ist. Auf dieser Grundlage erscheint eine Ausweisung der Potenzialfläche 040 als logische Konsequenz, was hiermit empfohlen wird.

Die Datengrundlage des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu „wertvollen Bereichen für Avifauna“ basiert auf der Quelle „LK ROW 2023“ (s. Umweltbericht, Tab. 5). Allerdings ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Jahr der letzte Brutnachweis des Uhus stammt. Die aktuellen avifaunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2024 belegen jedoch, dass sich der Brutstandort des Uhus außerhalb des Nahbereichs der Potenzialfläche verlagert hat. Der neue Brutplatz wurde erfolgreich südwestlich von Wiegersen verifiziert, weit außerhalb des 500-Meter-Schutzradius. Diese aktuellen Erkenntnisse zeigen, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für den Uhu mehr besteht, sodass das Uhuvorkommen der Ausweisung der Potenzialfläche als Windenergiegebiet nicht entgegensteht.

Im Ergebnis wäre die Potenzialfläche lediglich um das Torfabbaugebiet zu reduzieren, wodurch eine signifikant größere Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stünde und die Realisierung von insgesamt acht modernen Windenergieanlagen möglich wäre (vgl. Anlage

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	2). Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Einstufung der Fläche als hohes Konfliktrisiko im Hinblick auf den Artenschutz zu revidieren und das Potenzialgebiet 040 als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die wpd Windpark Klein Wohnste GmbH & Co. KG die Flächen im „Rohstoffabbaugebiet – Torfabbauflächen im Weißen Moor bei Wohnste“ für die kommenden Jahre vertraglich für die Nutzung der Windenergie gesichert hat. Eine Renaturierung kann daher nur in enger Abstimmung mit der Projektgesellschaft erfolgen. Da die Vereinbarkeit von Naturschutz und erneuerbaren Energien eine zentrale Rolle in der Energiewende spielt, schlagen wir dem Landkreis vor, gemeinsam ein Konzept zu entwickeln, das sowohl die Renaturierung als auch die Nutzung erneuerbarer Energien am Standort Wohnste in Einklang bringt.	
Sprecherteam Windpark Kalbe Fläche 042	Im Rahmen der zweiten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 wurden im Landkreis Rotenburg (Wümme) insgesamt 105 Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie identifiziert. Unter diesen Flächen befindet sich eine in der Gemeinde Kalbe, bezeichnet als „042 – Bereich an der Autobahn A 1 bei Kalbe“ (siehe Abbildung 1). Abbildung 1: Potenzialfläche 042 - Bereich an der Autobahn A1 bei Kalbe *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]* Diese Potenzialfläche wurde jedoch im ersten Entwurf der Windvorranggebiete (Stand Mai 2024), mit folgender Begründung nicht berücksichtigt: *„Die Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Es entfallen die Bereiche, die als Solarpark genutzt werden sollen. Nach Abzug dieser Flächen verbleibt für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung keine ausreichend große Restfläche.“* Als Eigentümer ist es für uns unverständlich, weshalb die Potenzialstudie ausschließlich den Bereich in unmittelbarer Nähe der Autobahn A1 betrachtet und das eigentliche Potenzial in südöstlicher Richtung von vornherein ausschließt. Der Ausschluss dieser Flächen in südöstlicher Richtung basiert primär auf einem im Kriterienkatalog festgelegten Puffer von 800 m zum angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet des Everstorfer Moors, wodurch die Potenzialfläche 042 entsprechend minimiert wird. Eine Reduzierung des Puffers zum EU-Vogelschutzgebiet würde jedoch weitere Fläche für die Windenergienutzung, auf den besagten Flächen, ermöglichen. Diesbezüglich verweisen wir auf die Windflächenpotenzialanalyse (Stand Oktober 2023) des Fraunhofer IEE und der Bosch & Partner GmbH, die vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die EU-Vogelschutzgebiete haben eine große avifaunistische Bedeutung. Der Abstand um das Schutzgebiet ist so gewählt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten und somit zu einer Unzulässigkeit von Windenergievorhaben führt. Die Potenzialstudie des Landes Niedersachsen gilt als Grundlage zur Ermittlung des Flächenpotenzials und der daraus resultierenden Flächenziele. Wir weisen darauf hin, dass die Kriterien der niedersächsischen Windflächenpotenzialanalyse nicht bindend für die Landkreise bei der Aufstellung der eigenen Kriterien für die Ausweisung von Windenergieflächen sind.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	beauftragt wurde (siehe Abbildung 2). In der Windflächenpotenzialanalyse wird ein Puffer von lediglich 300 m zum EU-Vogelschutzgebiet berücksichtigt. Zudem wurden die genannten Flächen in dieser Studie mit niedrigen Konfliktrisiken bewertet, was für die Windenergienutzung spricht. Aus diesem Grund verstehen wir als Sprecher der Grundstückseigentümer nicht, warum der Landkreis Rotenburg (Wümme) in diesem Punkt vom oben benannten Gutachten abweicht. Warum werden die 800 m gewählt und nicht wie vom Gutachten vorgesehenen 300 m?	



Abbildung 2: Geeignete Flächen im Bereich des Ackerlandes (in Grüntönen dargestellt)

Für die dargestellte Fläche bestehen Vertragsverhältnisse der insgesamt 47 Eigentümer mit der Firma RWE, die ihrerseits bereits ein umfangreiches Vogelgutachten in Auftrag gegeben hat. Die hochaktuellen Kartierungen (Abschluss im Jahr 2024) belegen u.a., dass im Umkreis von 1200 m (zentraler Prüfbereich) gemäß § 45b BNatSchG Anlage 1 keine kollisionsgefährdeten Brutvögel nachgewiesen wurden und die genannten Flächen für die Windenergienutzung geeignet sind. Auch die geäußerten Bedenken bzgl. einer möglichen Kollisionsgefahr sowie einer Barrierewirkung, konnten durch die Kartierungen widerlegt werden.

Werden die Ergebnisse der Kartierungen berücksichtigt und der Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet entsprechend reduziert, hätte der Bau der Windenergieanlagen (WEA) einen positiven Effekt auf die regionale Wertschöpfung. Durch den Betrieb der WEA würde der Ort Kalbe und umliegende Gemeinden finanziell profitieren. Zudem würden Arbeitsplätze in der Bauphase sowie langfristige Service- und Wartungsstellen in der Region geschaffen. Der Ausbau der Windenergie trägt somit nicht nur zur Sicherstellung der Energieversorgung bei, sondern unterstützt auch die lokale Wirtschaft und stärkt die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinde Kalbe und der umliegenden Region. Die Gemeinde Kalbe hat sich ebenso mehrheitlich positiv für eine Ausweisung eines entsprechenden Windenergiegebiets ausgesprochen.

Wir appellieren daher an die zuständigen Planungsbehörden, den Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet aufgrund der vorgebrachten Punkte zu

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	reduzieren um somit nachweislich geeignete Fläche als Windvorranggebiet auszuweisen.	
Privater Stellungnehmer Denker & Wulf AG Fläche 043	Wesentlicher Bestandteil des am 01.02.2023 in Kraft getretenen Bundesgesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land ist das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), das die Bundesländer verpflichtet, ausreichende Flächen für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung zu stellen. Niedersachsen muss danach bis 2032 insgesamt 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen, davon 1,7 % bis Ende 2027. Die Umsetzung dieser Flächenvorgaben in Niedersachsen und die Festlegung der regionalen Teilflächenziele erfolgte durch das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG). Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Regionalplanung muss danach mindestens 8.288 Hektar (= 4,0 % der Kreisfläche) bis 2032 für die Windenergie ausweisen und davon bereits 3,09 % der Kreisfläche bis zum 31.12.2027. Mit der Aufstellung der 2. Änderung RROP kommt der Landkreis Rotenburg (Wümme) seiner Verpflichtung nach, diese Ziele zu erreichen. Ausweislich der Tabelle 2 „Vorranggebiete Windenergienutzung“ in der Begründung zur 2. Änderung des RROP hat die Einzelfallprüfung der Potentialflächen erfreulicherweise ergeben, dass die Fläche 043 – nördlich der Häsenheide bei Sittensen, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Klein Meckelsen befindet, als Vorranggebiet Windenergienutzung ermittelt wurde. Ich möchte mit dieser Stellungnahme zum Ausdruck bringen, dass ich als Grundstückseigentümer die Ausweisung der Fläche 043 als Vorranggebiet Windenergie begrüße. 1. Die positive Ausgangslage und Akzeptanz in der Gemeinde Klein Meckelsen Seit geraumer Zeit sind wir als Grundstückseigentümer-Gemeinschaft im Austausch mit der Denker & Wulf AG, die das Projekt planerisch begleitet und umsetzen soll. Als Grundstückseigentümer haben wir uns geschlossen einem gemeinsam abgestimmten Konzept verpflichtet, so dass bei Ausweisung der Fläche mit einer optimalen Ausnutzung der Fläche und von einer zügigen Umsetzung auszugehen ist. Die Gemeinde ist über den Fortschritt der Planungen informiert und die gemeindlichen Belange werden in weiteren Gesprächen Anfang des Jahres 2025 erörtert. Die Planung der Windenergieanlagen (im Folgenden „WEA“) erfolgt dabei in enger Abstimmung mit den Vorgaben (Kriterienkatalog 13.02.23) des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie der Landesplanung. Sämtliche rechtlichen Anforderungen, insbesondere des	Die Ausführungen unter 1. und 2. sowie die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 043 nördlich der Häsenheide bei Sittensen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Baugesetzbuches, einschließlich Abstandsregelungen und Schallgrenzwerte, wurden in die Planung einbezogen, um eine umwelt- und sozialverträgliche Realisierung sicherzustellen. 2. Die Standortpotentiale für die Windenergie In der Vorranggebietsfläche 043 ist die Errichtung eines Windenergieprojekts mit vier modernsten WEA möglich. Die Anlagen können Gesamthöhen von 250 Metern und einen Rotordurchmesser von ca. 175 Metern sowie eine Leistung von 6-7 Megawatt pro Anlage erreichen. Mit einer derzeit prognostizierten jährlichen Stromerzeugung von rund 80 Millionen Kilowattstunden der gesamten Planung können rechnerisch ca. 22.000 Haushalte mit Grünstrom versorgt werden. Somit leistet das Projekt einen signifikanten Beitrag zur regionalen Energieversorgung und zur Erreichung der Klimaziele. Daneben lassen sich die bestehenden Vorbelastungen durch die Autobahn A1, die ca. 900 m südlich des Plangebietes verläuft und auch die des ca. 1.000 m östlich gelegenen Gewerbe- und Industriegebietes immissionsschutzrechtlich als begünstigende Faktoren für ein Windenergieprojekt werten. Ergänzend bestätigen die Ergebnisse einer bereits durchgeführten Untersuchung von Großvogelhorsten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Jahr 2024 die Eignung der Vorranggebietsfläche 043. Dabei ergab die Analyse, dass im Umkreis von kartierten 1.200 m zu den geplanten Anlagenstandorten keine Konfliktpotenziale mit Arten nach Anlage 1 des BNatSchG bestehen. Ergänzende Datenrecherchen zu weiteren Untersuchungsmaßnahmen sind bereits beauftragt.	
Privater Stellungnehmer Denker & Wulf AG Fläche 043	3. Kritik an der Pufferzone von 300 m zu FFH-Gebieten 3.1. Rechtliche Betrachtung Neben all diesen positiven Faktoren nehmen wir im Folgenden kritisch Stellung zu dem im Rahmen der Festlegung von Ausschlussflächen im ersten Entwurf der 2. Änderung des RROP vorgesehenen pauschalen Puffer von 300 m um FFH-Gebiete. Durch einen solchen Puffer wird nach der von der Regionalplanung vorgesehenen Gebietskulisse das Vorranggebiet im Osten begrenzt, da sich dort das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (2520-331 / FFHNR 30) befindet. Wir halten die pauschale Festlegung der 300 m-Pufferzone zu FFH-Gebieten auf der Ebene der Regionalplanung für abwägungs- und damit rechtsfehlerhaft. Es ist nicht erkennbar, ob überhaupt und gegebenenfalls mit welchen Abwägungsargumenten der Planungsträger bei der Gestaltung	Den rechtlichen Ausführungen unter 3.1 wird nicht zugestimmt. Der Abstand von 300 m zu FFH-Gebieten liegt im planerischen Ermessen des Landkreises. Der Abstand wurde festgesetzt, da FFH-Gebiete als Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten gelten. Wegen ihrer Bedeutung für den Naturschutz wurde eine Pufferzone von 300 m festgelegt, um sicherzustellen, dass die empfindlichen Gebiete geschützt sind und keine Störung durch Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe erfolgt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	der Gebietskulissen der Vorranggebiete von dem planerischen Ermessen Gebrauch gemacht hat, das er sich selbst in der Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des RROP durch die gelbe Markierung einzelner Ausschlussgebiete eingeräumt hat. Für die Ausweisung der Pufferzone kann nicht ausreichend sein, dass im Abstand von weniger als 300 m Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete nicht „kategorisch auszuschließen“ sind und damit ein erhöhtes Genehmigungsrisiko besteht, wie es im Kriterienkatalog Tabelle A1 des RROP-Entwurfs heißt. „Kategorisch auszuschließen“ sind Auswirkungen von WEA auf eine (zu schützende) Umgebung praktisch nirgends, weshalb diese Herleitung für die Notwendigkeit einer Pufferzone an sich schon ins Leere läuft und mitnichten den von der Rechtsprechung entwickelten Aspekten für Einwirkungen von außerhalb in die Natura 2000-Ge-biete hinein entspricht. Im Zusammenhang mit der Lage von Nahrungshabitaten außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten, die den FFH-Gebieten in der Natura-2000-Kulisse gleichzustellen sind, hat das BVerwG grundlegend festgehalten: *„(1) Das Schutzregime des Art. 6 FFH-RL beschränkt sich flächenmäßig grundsätzlich auf das FFH-Gebiet in seinen administrativen Grenzen. Das Schutzkonzept der Habitatrichtlinie beruht auf zwei Säulen, nämlich zum einen dem ubiquitären Artenschutz (Art. 12 FFH-RL) und zum andern dem besonderen Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL). Letzterer knüpft an die Unterschutz-stellung einer bestimmten Fläche an. Dementsprechend definiert Art. 1 FFH-RL unter Buchstabe j ein "Gebiet" als "einen geographisch definierten Bereich mit klar abgegrenzter Fläche" und unter Buchstabe l ein "besonderes Schutzgebiet" als "ein ... ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden". Das schließt aus, den Gebietsschutz mit Blick auf Folgewirkungen von Beeinträchtigungen gebietsexterner Flächen über die Gebiets-grenzen auszudehnen. Deshalb wäre es verfehlt, gebietsexterne Flächen, die von im Gebiet ansässigen Vorkommen geschützter Tierarten zur Nahrungssuche genutzt werden, in den Gebietsschutz einzubeziehen. Sind die dem Gebietsschutz unterfallenden Vorkommen auf die betreffenden gebietsexternen Nahrungshabitate zwingend angewiesen, um in einem günstigen Erhaltungszustand zu verbleiben, so ist das Gebiet, wie noch auszuführen sein wird, im Regelfall des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 FFH-RL, falsch abgegrenzt und muss auf diese Nahrungshabitate ausgedehnt werden. Dagegen wäre es systemwidrig, die Habitate losgelöst von der Gebietsabgrenzung als durch die Erhaltungsziele des Gebiets mitumfasst zu behandeln.“*	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	(BVerwG, 14.04.2010 - 9 A 5/08 -, BVerwGE 136, 291-332, Rn. 32; vgl. aktuell auch im Kontext Windenergie etwa OVG Rheinland-Pfalz, 04.01.2024 - 1 B 10987/23.OVG -, juris Rn. 23 und 26). Naturgemäß kann auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) eine vertiefte Prüfung nicht stattfinden. Dennoch ist das Verlangen einer bestmöglichen Abwägung auf Planungsebene nicht unverhältnismäßig, da eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sachnotwendig von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen abhängig und die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Kohärenzsicherungsmaßnahmen an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden ist. Insofern hat die erforderliche Verträglichkeitsprüfung nur nach Maßgabe dieser Erkenntnis- und Leistungsgrenzen der Planung zu erfolgen und darf im Übrigen auch auf ein nachfolgendes im-missionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden (so BVerwG, 24.03.2015 - 4 BN 32/13 -, juris Rn. 34 f.). Vorliegend ist allerdings nicht erkennbar, dass seitens des Landkreises überhaupt eine Abwägung für die Festlegung der Pufferzone erfolgt ist. Mit der pauschalen Annahme der Erforderlichkeit des Umgebungsbereichs ist der erforderlichen Ermittlungstiefe und Abwägungs-dichte nicht Rechnung getragen. Die pauschale Festlegung der Pufferzone steht im Übrigen auch im Widerspruch zum verbindlichen niedersächsischen Windenergieerlass („Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“) vom 20.07.2021, der dem Abwägungserfordernis nach den Grundsätzen der Rechtsprechung Rechnung trägt, in dem er den auf der Planungsebene zu beachtenden Abwägungsmechanismus klar vorgibt. In Ziffer 2.9.3 „Einwirkungen in FFH- und Vogelschutzgebiete“ wird dort für die Ebene der Raumordnung und Bauleitplanung ausdrücklich auf den Abwägungsmechanismus des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bezug genommen. Dort heißt es: *„… In diesen Fällen ist somit die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Planungs-verfahren zu integrieren. Lässt diese eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erwarten, so kommt eine Windenergienutzung in Betracht. Wird eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines FFH- und/oder Vogelschutzgebietes, ……, festgestellt, ist das Projekt nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Sodann ist zu prüfen, ob Ausnahmen möglich sind, ob § 34 Abs. 4 BNatSchG einschlägig ist und welche Kohärenzmaßnahmen erforderlich würden (vgl.*	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	auch OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2020 – 12 KN 182/17, Rn. 121)“. Selbst innerhalb eines FFH-Gebietes soll danach eine Windenergienutzung nicht per se ausgeschlossen sein, sondern erst nach entsprechendem Ergebnis einer FFH-Verträglichkeits-prüfung. Erst recht muss das dann für die nähere Umgebung eines FFH-Gebietes gelten, denn, so wird im Windenergieerlass unter Ziffer 2.9.3 für Vogelschutzgebiete weiter ausgeführt: *„WEA, die außerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebietes errichtet werden sollen, beeinträchtigen Gebietsbestandteile, die für dessen Erhaltungsziele und Schutzzweck maßgebend sind, allerdings in der Regel nicht mittels der von ihnen ausgehenden Immissionen erheblich. Durch die Errichtung der WEA kann aber ein Funktionsverlust des Schutzgebietes zu besorgen sein, etwa wenn sie die Gefahr einer möglichen Verriegelung des Gebietes mit sich bringen, oder wenn sie eine Barrierewirkung dergestalt entfalten, dass die Vögel daran gehindert wer-den, das Schutzgebiet zu erreichen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt [Magdeburg], Urteil vom 20. 1. 2016 — 2 L 153/13).“* Die Festlegung einer pauschalen Pufferzone widerspricht demnach nicht nur den Grundsätzen der Rechtsprechung, sondern umgeht darüber hinaus diese Vorgaben des Windenergieerlasses. Auch die in § 2 EEG 2023 getroffene Wertentscheidung für das überragende Interesse an den Erneuerbaren Energien bekräftigt die vorstehende Argumentation, da das besondere öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in sämtlichen Abwägungsprozessen und wertungsoffenen Spielräumen auf allen Planungsebenen zu berücksichtigen ist.	
Privater Stellungnehmer Denker & Wulf AG Fläche 043	3.2. Artenschutzrechtliche Betrachtung Auch konkrete, gebietsbezogene Erwägungen führen dazu, dass sich die Notwendigkeit eines 300 m-Puffers zwischen der Vorrangfläche 043 und dem FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ nicht begründen lässt. Das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ hat in erster Linie den Schutz der Niederungen des mäandrierenden Flusses inkl. Feuchtgrünland, Auwäldern, Moorwäldern und Heiden zum Ziel. Die zu schützenden Arten beziehen sich auf eben diese wasserbezogenen Lebensraumtypen, so z.B. Molche, Fische, Fischotter als wassergebundenes Säugetier und Insekten. Schon rein tatsächlich würde ein pauschaler 300 m-Abstandspuffer ohne Not über diese zweifellos von baulichen Eingriffen freizuhaltenden Lebensraumtypen des FFH-Gebietes hinauswirken. Ziel sollte vielmehr sein, die bestehende Ackerfläche, die bereits Teil des Vorrang-gebietes ist, weiter	Den Ausführungen unter 3.2 und 3.3 wird ebenfalls nicht zugestimmt. Die Entwicklung des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ (hier: Bachlauf der Ramme) als grüne Infrastruktur und als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG erfordert einen pauschalen Abstand von 300 m. Die Ramme dient nicht nur zum Schutz von wasserbezogenen Lebensraumtypen, sondern auch der Avifauna als Nahrungshabitat für Vögel. Der Puffer von 300 m zu FFH-Gebieten wird beibehalten. Die Ausführungen unter 4. werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Richtung Osten in das Vorranggebiet einzubeziehen, da hierdurch keine der geschützten Lebensraumtypen und Arten beeinträchtigt werden. Auf Ackerflächen zu errichtende WEA auch unter 300 m zum FFH-Gebiet erhöhen nicht das Konfliktpotential mit den genannten Schutzzielen, wobei hier gesondert erwähnt sei, dass ein Konflikt mit dem Fischotter generell nicht besteht. Eventuell auftretende Konflikte mit mobilen Arten wie Fledermäusen können, wie in der übrigen Landschaft auch, durch parameterbezogene Abschaltauflagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Auch ein ausreichender Abstand zur Ramme und ihrer angrenzenden schützenswerten Biotoptypen (Landschaftsschutzgebiet „Aue und Ramme“; LSG-ROW 135) erfordert nicht den pauschalen Abstand von 300 m zum FFH-Gebiet. 3.3 Fazit der Kritik an der Pufferzone von 300 m zu FFH-Gebieten Nach dem Gesagten fordern wir den Landkreis auf, von seinem planerischen Ermessen Gebrauch zu machen und die Gebietskulisse des Vorranggebiets 043 ohne die Begrenzung durch den 300 m-Puffer im Osten neu zu gestalten. Auf diese Weise ließe sich das Potential der Vorrangfläche für die Gemeinde Klein Meckelsen noch effizienter nutzen und ein bis zwei weitere WEA-Standorte könnten im Sinne der Energiewende realisiert werden, ohne dass eine Pufferzone sich im Genehmigungsverfahren einschränkend auswirkt. Eine generelle Überprüfung sämtlicher ausgewiesener Vorrangflächen unter den genannten Aspekten wäre aus unserer Sicht durchaus im Sinne des Landkreises, auch um nötigenfalls einen gewissen Flächenpuffer für die Teilzielerreichung zu schaffen, falls einzelne Flächen bis zum Abschluss der Regionalplanung noch entfallen sollten. Die mit dem vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung des RROP ausgewiesenen 4,01% liegen ja nur sehr knapp über dem Teilflächenziel von 4 % der Fläche des Landkreises. Unsere Argumentation lässt sich im Übrigen auch übertragen auf weitere im Themenbereich „Naturschutz/Gebietsschutz“ erfolgte pauschal festgelegte angrenzende Bereiche, beispielsweise zu Europäischen Vogelschutzgebieten. 4. Zusammenfassung Nach Abschluss des Aufstellungsprozesses und der regionalplanerischen Maßnahmen wird angestrebt, mit dem vorhandenen Baurecht das Projekt-Vorhaben zeitnah in konkrete Ergebnisse zu überführen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Bahlburg Energie GmbH Fläche 043	Als Unternehmen im Bereich der Erneuerbaren Energien unterstützen wir das Vorantreiben der Energiewende und die Erreichung der Klimaziele. Gerne möchten wir daher die Gelegenheit nutzen, uns zum RROP zu äußern. Mit der Aufstellung der 2. Änderung des RROP kommt der Landkreis Rotenburg (Wümme) seiner Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) nach. Wir unterstützen die Ausweisung der Fläche 043 als Vorranggebiet Windenergie. Begründung: 1. Windenergie schont Ressourcen: Erneuerbare Energien produzieren heute schon günstigen und nachhaltigen Strom. Windenergie an Land verbraucht kaum Fläche und keine Ressourcen. 2. Windenergie sichert die Grundversorgung: Verschiedene Technologien im Bereich Erneuerbarer Energien müssen zusammenspielen, um die Energieversorgung ohne Atomkraft zu sichern. So kann z.B. Biogas die Spitzen abdecken, wohingegen Wind und PV für eine gesicherte Grundlast sorgen. In Zukunft kann über Elektrolyse Wasserstoff oder auch Methan aus Windenergie hergestellt werden, z.B. in Zeiten, in denen kein Strom benötigt wird - hierfür eignet sich die Fläche 043 mit ihrer Nähe zur BAB A1 und zu Gewerbebetrieben. 3. Windenergie stärkt den ländlichen Raum: In der Gemeinde Klein Meckelsen ist die finanzielle Lage als sehr kritisch anzusehen. Infrastruktur, wie Wirtschaftswege, etc. ist instand zu halten - hierfür fehlt auch langfristig das Kapital. Aus Gewerbesteuer und Abgaben kann die Gemeinde Projekte finanzieren, z.B. im sozialen Bereich. Auch die Unterstützung örtlicher Vereine wird somit möglich, ebenso wie weitere notwendige Investitionen zugunsten der Bürger Klein Meckelsens. 4. Der Standort eignet sich aufgrund seiner Lage: Durch die Autobahn A1 (ca. 900 m südlich des Plangebietes) und durch die (1.000 m östlich gelegene) Gewerbefläche gibt es immissionsschutzrechtlich begünstigende Faktoren für ein Windenergieprojekt. Hinzu kommt, dass bereits eine Untersuchung von Großvogelhorsten nach dem Bundesnaturschutzgesetz in diesem Jahr erfolgt ist und die Eignung der Vorranggebietsfläche 043 bestätigt hat, bzw. kein Konfliktpotential ermittelt wurde. Der Standort erfüllt – auch durch die Abstände zur Wohnbebauung – somit auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein solches Projekt. Wir bitten Sie daher, die Planungen für die Fläche 043 weiter voranzutreiben, um eine zügige Umsetzung zu gewährleisten.	Die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 043 als Vorranggebiet für Windenergie wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 045	Betrifft den Windpark 45 - „An der Obeck nördlich von Rüspel" (Ich) bin einer der Gewählten im Eigentümervorstand des oben genannten Gebietes. Daher spreche ich auch im Namen der gesamten Eigentümer. Der Brutplatz des Rotmilans teilt sich nicht mit dem Faunistischem Gutachten von TENNET. Laut dem öffentlichen Gutachten von TENNET wurde kein Brutnachweis entdeckt. Verlinkung: https://data.netzausbau.de/Vorhaben/3/PF/A4/21/Teil Gutachten Konzepte sonstige Unterlagen.zip Dort sind die entsprechenden Kartier Berichte + Pläne zu finden. Kartierungen sind in Teil L 06 bis 08 zu finden. Nach unserer Meinung muss die rausgenommene Fläche südlich Richtung Rüspel wieder einbezogen werden! Es kann nicht sein, dass nur weil eine Person einen Milan gesichtet hat, ein gesamtes Gebiet daraufhin ausgeschlossen wird. Der Milan hat ein großes Jagdgebiet. Er fliegt, lauert und bejagt eine immense Fläche. Als Jäger und Landwirt beäuge ich ihn auf meinen Flächen in der Gemeinde Heeslingen ebenso häufig, wie in der Gemeinde Elsdorf wo ich ebenfalls am ackern bin. Dann dürften wir im Landkreis wohl Überhaupt keine WKA aufstellen. Dieses Schreiben versteht sich als Einwand gegen den Beschluss von der Sitzung am 13.06.2024 und möchte in Widerrufung gehen!	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Brutnahbereich des Rotmilans wird im nächsten Entwurf nicht weiter berücksichtigt. Der deswegen herausgenommene Teil der Potenzialfläche wird während der weiteren Abwägung erneut betrachtet.
Vorstand Windpark Frankenbostel / Freyersen Fläche 045	Mit Bezug auf die Bekanntmachung zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) möchte ich die Entscheidung hinterfragen, das baufähige Windparkgebiet in der Gemarkung Freyersen aufgrund des Vorkommens eines Rotmilans zu sperren. In der Sitzung vom 13.06.2024 wurde der Änderungsentwurf des RROP gebilligt. Dagegen möchte ich mit meiner Stellungnahme in Widerrufung gehen. Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes steht der Schutz von Populationen und nicht von Einzelindividuen im Vordergrund. Rote Liste BRD: Aufgrund positiver Bestandsentwicklung wurde der Rotmilan aus der Roten Liste "entlassen". Quelle: https://nrw.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/jagd/jagdbarearten/greifvoegel/06751.html Einzelne Windenergieanlagen beeinträchtigen die Population nicht in einem Maße, das eine Sperrung des gesamten Gebiets rechtfertigen würde. Ich fordere den Landkreis auf, die Entscheidung zur Sperrung der Gemarkung Freyersen auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstands zum Rotmilan und den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erneut zu prüfen. Es ist wichtig, zwischen dem Schutz einzelner Individuen und einer nachhaltigen, gesamtheitlichen Umweltpolitik zu differenzieren.	Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt. Der Brutnahbereich des Rotmilans wird im nächsten Entwurf nicht weiter berücksichtigt. Der deswegen herausgenommene Teil der Potenzialfläche 045 wird während der weiteren Abwägung erneut betrachtet. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Regionalplanung die Belange der Bundeswehr zu berücksichtigen hat. Flächen bzw. Teilflächen, die aufgrund von wichtigen Belangen der Bundeswehr herausfallen, können nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden. Dies trifft auf einen Großteil der Gemarkung Freyersen zu.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
ABO Energy GmbH & Co. KGaA Fläche 049	Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA (vormals ABO Wind AG) ist seit 28 Jahren als Projektentwickler erfolgreich im Bereich der erneuerbaren Energien tätig. Kerngeschäft sind die Planung, Finanzierung und Errichtung von Wind- und PV-Parks sowie Batteriespeichern in Deutschland. ABO Energy begrüßt die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 (im Folgenden RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie-nutzung und das damit einhergehende Bestreben, der Windenergie mehr Raum zu verschaffen. Durch die Förderung der Windenergie wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende geleistet. Bereits seit Juli 2023 beschäftigt sich ABO Energy mit der konkreten Planung von Windenergieanlagen (im Folgenden WEA) südöstlich der Ortschaft Badenstedt und südwestlich der Ortschaft Oldendorf (Zeven). Das gegenständliche Projektgebiet wurde bereits im Rahmen der am 17.05.2023 veröffentlichten Arbeitskarte des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Potenzialfläche für die Windenergienutzung dargestellt. Die Potenzialfläche wird im Entwurf zur Änderung des RROP mit Stand Mai 2024 unter der Flächenbezeichnung „049 – südöstlich von Badenstedt“ aufgeführt und bewertet. Die Planung und Realisierung der WEA am gegenständlichen Standort stehen in Abhängigkeit zur Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP des LK Rotenburg (Wümme). Daher beteiligen wir uns fristgerecht im Zuge des förmlichen Beteiligungsverfahrens (vom 16.09.2024 – 29.11.2024) zum Entwurf des RROP des LK Rotenburg (Wümme) und beziehen Stellung zur Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt“. Im Rahmen der Abschlussbewertung der veröffentlichten Potenzialflächen werden unterschiedliche Gründe aufgeführt, die dazu führen, dass die Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt“ nicht als Windvorranggebiet übernommen werden soll. ABO Energy ist allerdings davon überzeugt, dass der Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP keine erheblichen und vor allem unlösbaren Konflikte entgegenstehen und an der Ausweisung seitens des Landkreises Rotenburg (Wümme) festgehalten werden sollte. In der nachfolgenden Stellungnahme erläutern wir Ihnen Gründe und Sachverhalte, die die besondere Eignung der Potenzialfläche „049 – südöstlich Badenstedt“ als Windvorranggebiet verdeutlichen.	Die grundsätzliche Zustimmung zur 2. Änderung des RROP zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie sowie die Ansicht, dass Fläche 049 südöstlich von Badenstedt laut Stellungnahme für die Windenergie geeignet wäre, werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
ABO Energy GmbH & Co. KGaA Fläche 049	**Abgrenzung der Potenzialfläche für Windenergie „049 – südöstlich von Badenstedt“** Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung zunächst Kriterien für Ausschlussflächen festgelegt. Nach Abzug dieser Ausschlussflächen verbleiben Potenzialflächen, welche sich grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von WEA eignen würden. Diese Potenzialflächen wurden anschließend im Rahmen einer Einzelfallprüfung bewertet. In der Tabelle 1 sind die Kriterien aufgeführt, anhand derer sich die im Entwurf des RROP dargestellte Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt" für Windenergienutzung ergibt. Zusätzlich zu den u.g. Kriterien wurde ein Abstand von 75 m von baulichen Anlagenteilen zu den u.g. Kriterien seitens des Landkreises gefordert. Die weiteren Ausschlusskriterien kommen bei dieser Fläche nicht zum Tragen und werden daher hier nicht weiter aufgeführt. Diese Vorgaben berücksichtigend ergibt sich eine Potenzialfläche von ca. 38 ha, in welcher in den Planungen der ABO Energy bis zu acht WEA-Standorte (Fundamente) platziert werden können. | Beschreibung des Gebietstyps	Abstand | |---|---| | Wohngebäude (Oldendorf / Brümmerhof) | 800 m | | FFH-Gebiet | 300 m | | Schienenstrecke | 100 m | | Landschaftsschutzgebiet | Fläche | | Vorbehaltsgebiet Wald | Fläche | *Tabelle 1: Abgrenzungskriterien der Potenzialfläche für Windenergienutzung „049 – südöstlich von Badenstedt"* In der nachfolgenden Abbildung 1 werden die vorher genannten Abgrenzungskriterien sowie das daraus resultierende Vorranggebiet für Windenergienutzung (orange Umrandung) kartographisch dargestellt. Die abgebildete Fläche entspricht zu großen Teilen der seitens der Regionalplanungsbehörde in der Arbeitskarte dargestellten Potenzialfläche und ist für uns weitestgehend nachvollziehbar. Lediglich die Abgrenzung hinsichtlich der Abstände zu Wohngebäuden scheint voneinander abzuweichen, sodass im nordöstlichen sowie südwestlichen Teil geringfügige Flächenabzüge in unserer Planung entstehen. Außerdem lässt sich die Abgrenzung hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiets „Stein- und Hügelgräberfriedhof in der Steinahlkenheide" aus unserer Sicht nicht eindeutig reproduzieren. Die uns vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Daten der Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete bilden das Landschaftsschutzgebiet „Stein-	Zur Abgrenzung der Potenzialfläche ist folgendes anzumerken: Die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes sind in der interaktiven Karte des Landes Niedersachsen tatsächlich nicht deckungsgleich mit den Daten des Landkreises. Da der Regionalplanung die Daten aus dem Naturschutzamt zur Verfügung gestellt wurden, werden diese beibehalten. Die weiteren Differenzen lassen sich vermutlich aus den Wohngebäude-Daten ableiten. Im veröffentlichen Entwurf wurde lediglich der Datensatz „1000-Wohngebäude" genutzt. In der Überarbeitung wird neben dem 1000 ALKIS Datensatz ebenfalls der 1210 Datensatz genutzt, um alle Wohngebäude wiederzugeben. Die südwestliche Grenze wird nach der Überarbeitung ähnlich wie beim Stellungnehmer aussehen. Zum Landschaftsschutzgebiet „Stein- und Hügelgräberfriedhof in der Steinalkenheide" ist folgendes anzumerken: Direkt angrenzend an die Potenzialfläche 049 liegt das LSG Steinalkenheide mit dem gleichnamigen Grabhügelfeld sowie einem Großsteingrab. Bei den Grabhügeln und dem Großsteingrab handelt es sich um Bodendenkmale nach § 3 Abs. 4 NDSchG, die gleichzeitig Baudenkmale nach § 3 Abs. 2 NDSchG sind. Es handelt sich um das größte erhaltene Grabhügelfeld im Kreisgebiet. Neben den einzelnen Bodendenkmalen bestimmt auch die landschaftliche Situation den Wert des Gesamtdenkmals. Grabhügel und Großsteingräber waren nicht nur Begräbnisstätten, sondern auch Landmarken mit Fernwirkung, an denen sich Wege, Grenzen usw. orientierten. Die Sichtbarkeit des Umfeldes ist bei dieser Denkmalkategorie von hoher Bedeutung. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie in unmittelbarer Nachbarschaft der Kulturdenkmale würde den Gesamteindruck wesentlich beeinträchtigen. Die Umsetzung baulicher Maßnahmen können somit entgegen § 8 NDSchG stehen. Nach Einschätzung der Kreisarchäologie sollte der Abstand zum LSG Steinalkenheide mindestens 500 m betragen.

und Hügelgräberfriedhof in der Steinahlkenheide" in einer rechteckigen Form ab. Dadurch verändert sich die westliche Flächenabgrenzung und es entfiele die kleine, westlichste Teilfläche. Der nördliche Teil der Potenzialfläche wird durch eine Schienenstrecke geteilt, welche bereits seit einigen Jahren stillgelegt ist.



Abbildung 1: Abgrenzung der Potenzialfläche für Windenergienutzung „049 – südöstlich von Badenstedt" gemäß Ausschlusskriterien Entwurf RROP LK Rotenburg (Wümme) (Mai 2024)

Der Potenzialflächenkomplex verteilt sich insgesamt über eine sehr große Fläche, sodass trotz der vermeintlichen „Zersplitterung" der Potenzialfläche durch die zuvor genannten Ausschlusskriterien ein sehr großes Potenzial zur Errichtung und zum Betrieb von bis zu acht WEA der modernsten Technologie besteht. Auf Grund der Ausdehnung des Potenzialflächenkomplexes können die technisch erforderlichen und ohnehin notwendigen Abstände der WEA untereinander (Standsicherheit, Turbulenzen) ohne Einschränkungen eingehalten werden. Somit entstünde auch optisch das Bild eines einheitlichen, zusammenhängenden Windparks, welcher sich in die Landschaft integrieren kann.

Lagebeschreibung der Potenzialfläche für Windenergie (049 – südöstlich von Badenstedt) inkl. Konfliktbewertung

Die Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt" befindet sich in zentraler Lage im Landkreis Rotenburg (Wümme), südöstlich der Ortslage Badenstedt und südwestlich der Ortslage Oldendorf im Gemeindegebiet der Samtgemeinde Zeven. Die Potenzialfläche ist von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie großflächiger Sandabbaugebiete geprägt. Eine weitere infrastrukturelle und damit landschaftsprägende Vorbelastung der Potenzialfläche stellt die stillgelegte Bahnstrecke Wilstedt–Tostedt dar. Das erweiterte Umfeld der potenziellen Windvorrangfläche ist durch einen hohen Waldanteil geprägt, welcher die Ausdehnung der Fläche

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	begrenzt. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das am westlichen Ende der Potenzialfläche angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Stein- und Hügelgräberfriedhof in der Steinahlkenheide“, das nordwestlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ sowie das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“, welches die Fläche im Westen limitiert. Eine Beplanung des Bereichs westlich des Landschaftsschutzgebiets „Stein- und Hügelgräberfriedhof in der Steinahlkenheide“ ist in unserer Projektplanung nicht vorgesehen. Einem konfliktfreien Erhalt des Stein- und Hügelgräberfriedhofs als prägendes Landschaftsmerkmal steht die Windenergienutzung somit nicht im Weg, da die Überplanung des Schutzgebiets nicht angestrebt wird. Wir erleben darüber hinaus in zahlreichen unserer Windparkprojekte archäologische Baubegleitungen, sodass wir der festen Überzeugung sind, dass die unterschiedlichen Interessen miteinander vereinbar sind. Gleichermaßen entsteht durch das Bauvorhaben auch eine Chance weitere, bisher nicht archäologisch untersuchte Bereiche zu erkunden, die ohne dieses Bauvorhaben niemals erschlossen werden würden. Im Umkehrschluss können mit Hilfe der finanziellen Einnahmen der Windenergienutzung für die örtlichen Gemeinden neue Tourismuspotenziale erschlossen werden. So ist der gegenständliche Stein- und Hügelgräberfriedhof in der Steinahlkenheide zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein eher selten besuchtes Tourismusziel in der Region. Dies liegt nicht zuletzt an einer unzureichenden Beschilderung sowie dem schlechten Zustand der Infrastruktur. ABO Energy hat in der Vergangenheit zahlreiche touristische Ziele aufgewertet bzw. überhaupt erst möglich gemacht. Windenergienutzung und Tourismus/Naherholung schließen sich nicht gegenseitig aus.	
ABO Energy GmbH & Co. KGaA Fläche 049	In der Abschlussbewertung der Gebietsblätter, die im Zuge der Änderung des RROP des Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht wurden, wird darüber hinaus eine Überschneidung mit einem Modellflugplatz inkl. Puffer als Konfliktpotenzial aufgeführt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (2023) stellt in § 2 klar, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Weiterhin wird klargestellt, dass bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Somit muss festgehalten werden, dass die Nutzung der gegenständlichen Flächen als Modellflugplatz keinem Ziel der Raumordnung entsprechen kann, sondern vielmehr der Windenergie auf Grund des überragenden öffentlichen Interesses ein Vorrang eingeräumt werden muss.	§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen (siehe Arbeitshilfe Wind-an-Land der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 03.07.2023, Kapitel 3.2.4). Sofern eine zeitnahe Abstimmung mit den Eigentümern des Modellflugplatzes zustande kommt, bitten wir um entsprechende Information. Sofern der Modellflugplatz erhalten bleibt, wird dieser auch weiterhin berücksichtigt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Möglicherweise lässt sich in Abstimmung mit dem örtlichen Verein des Modelflugplatzes und den betroffenen Grundstückseigentümern eine Einigung bzgl. einer Verlegung des Modellflugplatzes erwirken.	
ABO Energy GmbH & Co. KGaA Fläche 049	Im Rahmen der Abschlussbewertung im Gebietsblatt zum Entwurf des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird ein Brutvogelvorkommen des Uhus angesprochen. Da dieser Konfliktpunkt aus unserer Sicht im Rahmen der Standortplanung gelöst werden kann, wird er im folgenden Kapitel unter dem Punkt Artenschutz behandelt. **Planungsdetails der Potenzialfläche für Windenergie (049 – südöstlich von Badenstedt)** a) Geplante Windenergieanlagen ABO Energy plant die Errichtung und den Betrieb von bis zu 8 Windenergieanlagen (WEA), die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Hierbei handelt es sich um WEA mit einer Nabenhöhe von ca. 175 m sowie einem Rotordurchmesser von ca. 170 m. Die installierte Nennleistung der geplanten WEA beträgt voraussichtlich > 7 Megawatt. Der prognostizierte Stromertrag entspricht einem rechnerischen Strombedarf von bis zu 40.000 Vier-Personen-Haushalten (á 4.000 kWh). b) Windverhältnisse Die Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt“ weist insgesamt sehr gute Windverhältnisse für einen Binnenlandstandort auf. Auf einer Höhe von 175 m über Grund ist standardisierten Berechnungen zufolge mit Windgeschwindigkeiten von > 7 m/s zu rechnen. Dadurch ist ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA in der vorliegenden Potenzialfläche gegeben. c) Erreichbarkeit und Netzanschluss Der Standort ist auf Grund seiner zentralen Lage im Landkreis Rotenburg (Wümme) verkehrlich gut zu erschließen. Eine Anlieferung der Großkomponenten zur Errichtung der WEA könnte zum Beispiel über die Bundesstraße B71 kommend in Verbindung mit der L132 und dem örtlichen Straßennetz sowie vorhandenen Wirtschaftswegen erfolgen. Der Netzanschluss ist voraussichtlich im Umfeld des Windparks durch die Errichtung eines Umspannwerks entlang von vorhandenen Hochspannungsleitungen möglich. d) Artenschutz Wie bereits dargestellt werden von der Potenzialfläche für Windenergie „049 – südöstlich von Badenstedt“ zu umliegenden Schutzgebieten ausreichende Abstände eingehalten. Zudem findet im Bereich der Offenlandflächen eine	Zum Brutvogelvorkommen des Uhus ist folgendes anzumerken: Für die Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots bei kollisionsgefährdeten Brutvögeln kann § 45b Absatz 1 bis 5 in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sinngemäß angewendet werden. Liegt der Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Brutvogels in dem Bereich zur Prüfung nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Liegt die WEA im Nahbereich, liegt immer eine signifikante Risikoerhöhung vor, die nicht widerlegt werden kann (siehe Vollzugsleitfaden zu § 6 WindBG, Kapitel 3.2.2). Uhus gehören laut § 45b BNatSchG zu den zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Der Nahbereich des Uhus ist entsprechend zu berücksichtigen und aus Vorranggebieten Windenergie auszuschließen. Zum Fazit ist folgendes anzumerken: Es bleibt bei unserer Einschätzung aus dem RROP-Entwurf vom Mai 2024, wonach die Potenzialfläche zu streichen ist, da die potenziellen Konflikte in Summe zu hoch sind.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	intensive landwirtschaftliche Nutzung statt. Bei der Abschlussbewertung der Gebietsblätter zum Entwurf des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird, wie zuvor bereits kurz erwähnt, ein Brutvogelvorkommen des Uhus dargestellt. In Bezug auf das Vorkommen eines Brutplatzes des Uhus im Nahbereich zur Potenzialfläche lässt sich das damit einhergehende als hoch bewertete Konfliktrisiko aus unserer Sicht nicht ausreichend begründen, zumal eine Standortplanung auch außerhalb des potenziellen Konfliktbereichs möglich wäre. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich gemäß der im Oktober 2021 in der 9. Fassung vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz herausgegebenen Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens die Gefährdungslage des Uhus von der Gefährdungskategorie 1 („vom Aussterben bedroht“) in der Roten Liste 1976 zur Gefährdungskategorie * („ungefährdet“) verbessert hat. Dies ist laut der Ausführung auf die Faktoren Arealausweitung, Besiedlung neuer Lebensräume und Veränderung der Landschaft sowie effektive Schutzmaßnahmen zurückzuführen. Auch die im gleichen Rahmen angefertigte Analyse zum Bestandstrend von 1996 bis 2020 weist für den Uhu eine Bestandszunahme von über 50 % auf, sodass 600 Reviere im Jahr 2020 im Vergleich zu einem einzigen Revier im Jahr 1976 verzeichnet werden konnten. Diese erfreuliche Bestandszunahme erfolgte trotz des parallel sehr stark angestiegenen Ausbaus der Windenergienutzung im gleichen Zeitraum. Die Ausweisung der Potenzialfläche als Windvorrangfläche stellt unseres Erachtens auch insofern kein inakzeptables Konfliktrisiko des Uhus dar, weil die geplanten WEA nach dem aktuellen Stand der Technik einen sehr großen unteren Rotordurchlauf aufweisen. Die ABO Energy plant im vorliegenden Projektgebiet Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 175 m sowie einem Rotorradius von ca. 86 m. Somit beträgt der untere Rotordurchlauf nahezu 90 m. Sowohl MIOSGA ET AL. (2019) als auch GRÜNKORN, T. & WELCKER, J. (2019) kamen in Telemetriestudien zu dem Ergebnis, dass die übliche Flughöhe von Uhus im Flachland deutlich unter 50 Metern Höhe liegt. Daher ist eine Kollision mit dem sich drehenden Rotor der von uns geplanten modernen WEA (unterer Rotor-durchlauf ca. 90 m) nahezu ausgeschlossen. Das verbleibende Restrisiko ließe sich durch zusätzliche Schutzmaßnahmen wie Ablenkflächen in windparkabgewandten Bereichen weiter reduzieren. Eine Verkleinerung oder gar Streichung der vorliegenden Potenzialfläche lehnen wir daher ab. e) Immissionen und bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung Die Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt“ bietet mit dem aktuellen Flächenzuschnitt Platz für bis zu 8 WEA der modernsten	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Anlagentechnik. ABO Energy verpflichtet sich dazu, an den umliegenden Immissionspunkten die gesetzlich vorgegebenen Nachtschallpegel und Schattenrichtwerte einzuhalten. ABO Energy verpflichtet sich darüber hinaus, eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung umzusetzen, welche die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbilds in der Nacht erheblich verbessert und damit akzeptanzfördernd ist. f) Flächensicherung Die privaten Grundstückseigentümer der Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt“ haben sich zu einer Eigentümergemeinschaft formiert und sich einheitlich für eine Zusammenarbeit mit der ABO Energy entschieden. Sie befürworten den geplanten Windpark, sodass eine optimale Nutzung des Potenzialgebietes möglich und eine einheitliche, wirtschaftliche Planung gewährleistet ist. Darüber hinaus haben bereits Gespräche mit der Lokalpolitik stattgefunden, die dem Bauprojekt ebenfalls positiv gegenübersteht. **Fazit** Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ziele sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene und dem damit verbundenen Ausbau der Windenergienutzung zur Umsetzung der Energiewende, insbesondere unter dem Aspekt, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) nach Vorgabe des Landes Niedersachsen 4 % seiner Kreisfläche für die Windenergie bereitstellen muss, halten wir es für zwingend erforderlich und unerlässlich, an der im Entwurf des RROP des Landkreis Rotenburg (Wümme) dargestellte Fläche „049 – südöstlich von Badenstedt“ festzuhalten und diese als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Sämtliche in der Abschlussbewertung der Gebietsblätter des Entwurfs des RROP aufgeführten Konfliktpotenziale stellen aus Sicht der ABO Energy keine unüberwindbaren Hindernisse für die Planung eines Windparks am Standort dar. ABO Energy ist bereit, weitere Untersuchungen der Potenzialfläche in enger Absprache mit dem Landkreis durchzuführen und auf Basis der Untersuchungsergebnisse eine optimierte Standortplanung umzusetzen. In zahlreichen Gesprächen sowohl mit betroffenen Anwohnern als auch der Lokalpolitik vor Ort haben wir eine breite Basis der Unterstützung für den geplanten Windpark erfahren. Da ABO Energy einen transparenten, auf regionaler Wertschöpfung basierenden Planungsansatz fährt, konnten die Mehrwerte für die Region klar herausgestellt und eine breite Akzeptanz vor Ort geschaffen werden. Insbesondere mit Blick auf die Versorgungssicherheit und damit verbundene	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	stabile Strompreise würde der geplante Windpark mit derzeit 8 WEA einen enormen Beitrag leisten. Bei den vorliegenden Windverhältnissen vor Ort erwarten wir einen prognostizierten Stromertrag, der dem rechnerischen Strombedarf von bis zu 40.000 Vier-Personen-Haushalten (á 4.000 kWh) entspricht. Der geplante Windpark würde demnach einen erheblichen Anteil zur Energiewende beitragen und die regionale Wertschöpfung ungemein ankurbeln.	
5 private Stellungnehmer Fläche 049	*(Es wurde jeweils eine wortgleiche Stellungnahme abgegeben wie die Stellungnahme der ABO Energy.)*	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der ABO Energy GmbH & Co. KGaA.
ABO Energy GmbH & Co. KGaA Fläche 049	Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um unserer am 08.10.2024 eingereichten Stellungnahme zum potenziellen Vorranggebiet Windenergie südöstlich von Badenstedt (049) noch weitere Informationen beizufügen. Auf Grund der mitunter extrem langen Wartezeiten bzgl. Anfragen über die Vereinbarkeit von Windenergienutzung und Bundeswehr, haben wir uns an ein externes Beratungsunternehmen gewandt, um diese Belange zu prüfen. Neben der militärischen Luftfahrt wurden auch Belange der zivilen Luftfahrt berücksichtigt. Sie können der beiliegenden Bewertung entnehmen, dass den luftfahrtrechtlichen Belangen an dem vorliegenden Standort keine genehmigungsrelevanten Hindernisse entgegenstehen. Lediglich im Rahmen einer Standortoptimierung wird empfohlen, Veränderungen vorzunehmen. Dies ist für unsere weitere Planung kein Problem, da noch keine finalen Standortkoordinaten feststehen und die Fläche im Allgemeinen nicht in Frage gestellt wird. Auf Grund der positiven Rückmeldung würden wir uns freuen, die vorher genannten Themen in Ihrer Bewertung der Fläche entsprechend zu berücksichtigen. Bewertung des Windparkvorhabens Oldendorf mit 8 Windenergieanlagen bezüglich der Belange der Luftfahrt und des Radarführungsdienstes der Bundeswehr: Die Belange der Luftfahrt wurden anhand der aktuellen zivilen und militärischen Luftfahrtveröffentlichungen geprüft. Die Prüfung des Belangs LV-Radar basiert auf Kenntnisse der Bewertungskriterien und langjähriger Erfahrung mit ähnlichen Vorhaben. Vorhaben: Es ist geplant, 8 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 m über Grund und bis zu 319 m über NN zu errichten. Das Vorhaben	Der Nachtrag zur Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	befindet sich im Prüfbereich des Luftverteidigungsradars Visselhövede. Ergebnisse: Nachttiefflugsystem der Bundeswehr: Da zurzeit die Luftfahrtveröffentlichungen der Bundeswehr nicht eingesehen werden können, ist eine konkrete Betroffenheit nicht exakt bestimmbar. Bei der Bewertung habe ich eine alte Karteninformation verwendet. Danach beträgt die maximale Bauhöhe 365 m NN. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich das verändert hat. Segelflugplatz Tarmstedt: Die Sichtflugverfahren sind von der Planung nicht betroffen. Modellflugplatz Zeven: Die WEA 3 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dem Modellflugplatz Zeven. Daten über Schutzbereiche sind nicht verfügbar. In der Regel besteht bei Modellflugplätzen ein zugewiesener Luftraum von ca. 400 im Radius. Das Vorhandensein und die Rechtsverbindlichkeit ist mit der Landesluftfahrtbehörde zu klären. (…) LV-Radar Visselhövede: Das Vorhaben befindet sich ca.41 km im Nordwesten der Radaranlage. Die verschattungswirksamen Teile des Windparks können vom Radar erfasst werden. Die Bewertungskriterien der Bundeswehr werden nicht erfüllt. Es besteht ein Konflikt zwischen der WEA 1 und der WEA 2 und zwischen der WEA 3 und der WEA 5. Bei der WEA 1 und WEA 2 sind dabei ca.40 m aufzulösen (WEA 1 ca. 40 m nach Osten oder WEA 2 40 m nach Westen. Die Distanz kann auch auf beide WEA verteilt werden). Bei der WEA 3 und WEA 5 sind dabei ca. 165 m aufzulösen (WEA 5 ca. 165 m nach Osten. Das Verschieben der WEA 3 ist nicht sinnvoll, weil sie dann noch näher an den Modellflugplatz rücken würde.) Sollte eine Verschiebung nicht möglich sein, bleibt noch der Weg über ein signaturtechnisches Gutachten. Fazit: Bis auf den Modellflugplatz für die WEA 3, ist in einem Genehmigungsverfahren mit einer Zustimmung zu rechnen, wenn eine Verschiebung der Standorte entsprechend durchgeführt werden kann oder ein positives Gutachten vorgelegt wird. (…)	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Agrowea GmbH Fläche 050	Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und erlauben uns, Stellung zu nehmen. Angesichts der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen, sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen finden sich aufgrund der geographischen Gegebenheiten eine Vielzahl von hervorragenden Potenzialen für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 4,0 Prozent. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufstellt und geeignete und raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und auf der Grundlage eines straffen Zeitplanes die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Aufnahme des Gebietes „050 – nordwestlich von Kirchtimke“ und erlauben uns dennoch einige Punkte anzuregen. Struktur und Organisation des Windparks: Nach Aufnahme der oben benannten Fläche in den 2. zeichnerischen Entwurf der RROP hat sich eine Interessengemeinschaft der	Der Stellungnahme zur Fläche 050 nordwestlich von Kirchtimke kann nicht gefolgt werden. Die Fläche fällt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung aus den Potenzialflächen heraus. Durch eine nötige Vergrößerung des Abstandes zum Segelfluggelände Tarmstedt wird die Mindestgröße der Fläche für die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie nicht mehr erreicht.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Grundstückseigentümer gebildet. Die Interessengemeinschaft hat zwischenzeitlich entschieden, mit der Firma Agrowea GmbH &Co. KG den geplanten Windpark zu entwickeln. Die Nutzungsverträge sind bereits abschließend erarbeitet und werden den Grundstückseigentümern in Kürze übersandt. Nach Unterschrift der Verträge wird im 2. Quartal 2025 eine Planungsgesellschaft gegründet, an der die Grundstückseigentümer des Gebietes mit insgesamt 54 % des Geschäftsanteils und die Firma Agrowea GmbH & Co. KG mit dem verbleibenden Teil von 46 % beteiligt sind. Die Firma Agrowea GmbH & Co. KG hat als führendes emsländisches Unternehmen in der Erzeugung von Strom aus Windkraft und fester Biomasse ein Konzept entwickelt, das auf die lokale Wertschöpfung am Standort eines Windparks setzt. Der Agrowea GmbH & Co. KG ist es wichtig, gemeinsam mit den GrundstückseigentümerInnen zu sprechen und Ihnen ein transparentes Konzept zur regionalen Wertschöpfung durch die Beteiligung der BürgerInnen und Gemeinden vorzustellen. Im Landkreis Rotenburg konnte sich die Agrowea GmbH & Co. KG in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen die Projekte „30 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“, „37- westlich von Wohnste“, „50 – nordwestlich von Kirchtimke“, „54 – Bereich Vorwerk“, „62 – südwestlich von Hamersen“, „63 – westlich von Drögenholz“, „79 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ und „98 - östlich von Süderwalsede“ durch Nutzungsverträge sichern. Insgesamt konnte die Agrowea GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen mehr als 1.700 ha, bzw. 20 % der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) laut dem letzten Entwurfsstand des RROP zur Verfügung gestellten Flächen, sichern. Alle Projekte verfolgen das Ziel, dass ca. 45 % der errichteten Windenergieanlagen durch die GrundstückseigentümerInnen und 10 % durch die BürgerInnen betrieben werden. Ebenso werden 10 % der Windenergieanlagen den Kommunen zum Betrieb angeboten. Den verbleibenden Teil wird die Agrowea GmbH & Co. KG betreiben. Dieses Konzept betreibt die Agrowea GmbH & Co. KG seit mehr als 20 Jahren und konnte auch die GrundstückseigentümerInnen im Bereich den Bürgerwindparks „050 – nordwestlich von Kirchtimke“ von diesem Konzept überzeugen. Die GrundstückseigentümerInnen haben sich von Beginn an aktiv an der Planung beteiligt und waren gleichzeitig die AnsprechpartnerInnen für die Menschen vor Ort. Trotz der kurzen Planungsphase genießt unser Projekt bereits jetzt hohe Akzeptanz bei den Menschen vor Ort. Zurückzuführen ist diese Akzeptanz unter anderem auch darauf, dass von Beginn an geregelt war, dass den Bürgerinnen und Bürgern mindestens eine Windenergieanlage zum eigenen	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Betrieb zur Verfügung gestellt wird. Insofern bestätigt das aktuell gültige niedersächsische „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ lediglich unsere jahrelange Praxis der Beteiligung von Kommunen und BürgerInnen bei der Entwicklung von Windparks. Selbstverständlich ist für uns, den Sitz der Betreibergesellschaften in der Gemeinde, in der der Windpark entsteht, einzurichten. Damit verbleiben fast 100 % der Gewerbesteuerzahlungen vor Ort. Durch moderate Pachtzahlungen, die den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks für die GrundstückseigentümerInnen, BürgerInnen und Kommunen, sicherstellen, werden in unseren Windparks den Gemeinden prognostisch ab dem ersten vollen Betriebsjahr Gewerbesteuern zufließen. Hintergrund ist ebenso, dass wir den Windpark über die volle Betriebszeit betreiben möchten und ein Verkauf des Windparks nicht angestrebt wird. Flächenkulisse: In dem im Juni im Kreistag beschlossenen Entwurf ist das Gebiet aufgenommen worden. Ausweislich der Gebietsblätter stehen aus regionalplanerischer Sicht keine öffentlichen Belange entgegen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Netzanschluss: Die Wirtschaftlichkeit des Windparkprojektes ist aufgrund der Kosten schwierig sicherzustellen. Insofern planen wir, die Einspeisung des Stroms des Projektes Kirchtimke über unsere Projekte 030 - THB West (Breddorf, Heppstedt, Tarmstedt) und 054 - Vorwerk sicherzustellen. Grundsätzlich sind die Kosten für ein Umspannwerk, welches für Projekte dieser Größenordnung zwingend erforderlich ist, in den letzten 2 Jahren vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine und damit verbundenen Lieferung von Umspannwerken eben dort hin, förmlich explodiert. Abschließende Bemerkungen: Das Windparkprojekt 050 - nordwestlich von Kirchtimke genießt sowohl bei den GrundstückseigentümerInnen, den BürgerInnen als auch auf der Ebene der Gemeinde und der Samtgemeinde breite Akzeptanz. Im Interesse der Menschen vor Ort und dem allgemeinen Interesse an hoher Akzeptanz von Windenergie und seitens der von Landes- und Bundespolitik angeführten Beteiligung der Menschen, bitten wir die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und vorgestellten Argumente ergebnisoffen zu bewerten.	

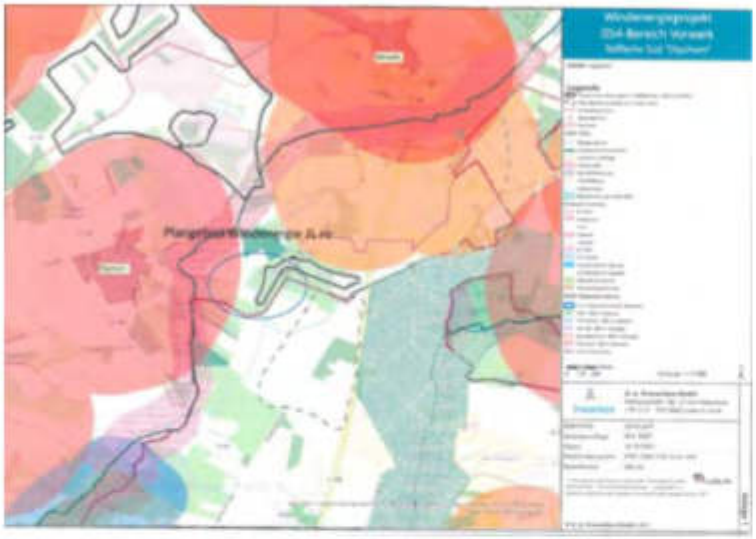
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH Fläche 054	Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und erlauben uns, Stellung zu nehmen. Angesichts der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen, sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen finden sich aufgrund der geographischen Gegebenheiten eine Vielzahl von hervorragenden Potenzialen für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 4,0 Prozent. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufstellt und geeignete und raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und auf der Grundlage eines straffen Zeitplanes die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Aufnahme des Gebietes „054 - Bereich Vorwerk“ und erlauben uns dennoch einige Punkte anzuregen. Struktur und Organisation des Windparks: Bereits im Jahr 2012 wurde die BW Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH gegründet, an der die Grundstückseigentümer des Gebietes mit	Die grundsätzliche Zustimmung zur 2. Änderung des RROP zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie sowie die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 054 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	insgesamt 54 % des Geschäftsanteils, der Kreisverband des Landvolks Bremervörde-Zeven e. V. mit 8 % des Geschäftsanteils und die Firma Agrowea GmbH & Co. KG mit dem verbleibenden Teil von 38 % beteiligt sind. Die Firma Agrowea GmbH & Co. KG hat als führendes emsländisches Unternehmen in der Erzeugung von Strom aus Windkraft und fester Biomasse ein Konzept entwickelt, das auf die lokale Wertschöpfung am Standort eines Windparks setzt. Der Agrowea GmbH & Co. KG ist es wichtig, gemeinsam mit den Grundstücksei-gentümerInnen zu sprechen und Ihnen ein transparentes Konzept zur regionalen Wertschöpfung durch die Beteiligung der BürgerInnen und Gemeinden vorzustellen. Im Landkreis Rotenburg konnte sich die Agrowea GmbH & Co. KG in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen die Projekte „30 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“, „37- westlich von Wohnste“, „50 – nordwestlich von Kirchtimke“, „54 – Bereich Vorwerk“, „62 – südwestlich von Hamersen“, „63 – westlich von Drögenholz“, „79 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ und „98 - östlich von Süderwalsede“ durch Nutzungs-verträge sichern. Insgesamt konnte die Agrowea GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen mehr als 1.700 ha, bzw. 20 % der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) laut dem letzten Entwurfsstand des RROP zur Verfügung gestellten Flächen, sichern. Alle Projekte verfolgen das Ziel, dass ca. 45 % der errichteten Windenergieanlagen durch die GrundstückseigentümerInnen und 10 % durch die BürgerInnen betrieben werden. Ebenso werden 10 % der Windenergieanlagen den Kommunen zum Betrieb angeboten. Den verbleibenden Teil wird die Agrowea GmbH & Co. KG betreiben. Dieses Konzept betreibt die Agrowea GmbH & Co. KG seit mehr als 20 Jahren und konnte auch die GrundstückseigentümerInnen im Bereich den Bürgerwindparks „054 - Bereich Vorwerk“ von diesem Konzept überzeugen. Die BW Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH hat die heutige Fläche „054 - Bereich Vorwerk“ erstmalig bereits im Jahr 2012 analysiert und als Windparkfläche identifiziert. Bereits zu dieser Zeit wurde gemeinsam mit den GrundstückseigentümerInnen ein Bürgerwindpark-projekt entwickelt, welches die lokale Wertschöpfung am Standort des Windparks sicherstellt. Die GrundstückseigentümerInnen haben sich von Beginn an aktiv an der Planung beteiligt und waren gleichzeitig die AnsprechpartnerInnen für die Menschen vor Ort. Trotz der sehr langen Planungsphase genießt unser Projekt nach wie vor hohe Akzeptanz bei den Menschen vor Ort. Zurückzuführen ist diese Akzeptanz unter anderem auch darauf, dass von Beginn an geregelt war, dass den Bürgerinnen und Bürgern mindestens eine Windenergieanlage	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	zum eigenen Betrieb zur Verfügung gestellt wird. Insofern bestätigt das aktuell gültige niedersächsische „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ lediglich unsere jahrelange Praxis der Beteiligung von Kommunen und BürgerInnen bei der Entwicklung von Windparks. Selbstverständlich ist für uns, den Sitz der Betreibergesellschaften in der Gemeinde, in der der Windpark entsteht, einzurichten. Damit verbleibt fast 100 % der Gewerbesteuerzahlungen vor Ort. Durch moderate Pachtzahlungen, die den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks für die GrundstückseigentümerInnen, BürgerInnen und Kommunen sicherstellen, werden in unseren Windparks den Gemeinden prognostisch ab dem ersten vollen Betriebsjahr Gewerbesteuern zufließen. Hintergrund ist ebenso, dass wir den Windpark über die volle Betriebszeit betreiben möchten und ein Verkauf des Windparks nicht angestrebt wird. Flächenkulisse: Bereits im Jahr 2012 wurde ein ähnlich strukturiertes Gebiet für den Bau eines Windparks entwickelt. Der Zuschnitt stellt sich aufgrund damals vorgesehener größerer Abstände etwas anders dar. Die grün markierten Flächen sind die Flächen, die bereits 2013 der BW Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH für die Entwicklung des Windparks von den GrundstückseigentümerInnen zur Verfügung gestellt wurden.  Abb. 1: Eigener Entwurf Der im Mai 2023 veröffentlichte Entwurf seitens des Landkreises Rotenburg stellt die Gebietskulisse sehr ähnlich dar. In dem im Juni im Kreistag	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	beschlossenen Entwurf sind Teilflächen des Gebietes gestrichen worden. Den vom Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlichten Gebietsblättern liegen die Gründe für die Streichung in ausgewiesenen Bodenabbauflächen und dem Nahbereich des Brutplatzes des Uhus. Unsere Bewertung: Brutvogelnahbereich: Wir erkennen die Streichung dieses Teilgebietes an, da sich dieses Teilgebiet auch nach unseren vorläufigen Untersuchungsergebnissen mit dem Nahbereich gem. Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG für den festgestellten Uhu überschneidet und damit ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt. Bodenabbauflächen: Wir erkennen die Herausnahme dieses Teilgebietes an. Abschließende Bemerkungen: Das Windparkprojekt Vorwerk-Dipshorn verfügt sowohl bei den GrundstückseigentümerInnen, den BürgerInnen als auch auf der Ebene der Gemeinden und der Samtgemeinde breite Akzeptanz. Im Interesse der Menschen vor Ort und dem allgemeinen Interesse an hoher Akzeptanz von Windenergie und seitens der von Landes- und Bundespolitik angeführten Beteiligung der Menschen, bitten wir die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und vorgestellten Argumente ergebnisoffen zu bewerten.	
JL re. Erneuerbare GmbH Fläche 054	Unser Unternehmen, die JL re. Erneuerbare GmbH mit Sitz in Hildesheim, plant und betreibt bundesweit Erneuerbare Energie-Projekte. Zur Abgabe einer Stellungnahme sind wir berechtigt, da wir im Landkreis Rotenburg/W. vertraglich mit Grundstückseigentümern verbunden sind, welche Flurstücke im Bereich der Potenzialfläche Windenergie „054-Bereich Vorwerk“ haben. Insbesondere geht es hier um die südliche Teilfläche an der Grenze zum Landkreis Verden, auf die wir nachfolgend eingehen wollen. Die Potenzialfläche wurde von der Regionalplanung ermittelt und ist im o.g. Entwurf als Vorranggebiet Windenergie vorgesehen. Sie hält alle Kriterien des RROP-Konzepts zur Ausweisung von Wind-Vorranggebieten ein und auch der Umweltbericht sieht keine Anhaltspunkte, dass in dem Gebiet und dem Umkreis etwas gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen spricht. Die Potenzialfläche „054-Bereich Vorwerk“ besteht aus mehreren Teilflächen: einem großen Gebiet als „Kernfläche“ und nördlich, westlich und südlich angrenzend noch kleinere Gebiete. Auch wenn zwischen diesen einzelnen Teil-Flächen Abstände bestehen, befürworten wir, dass sie zusammen als ein großes Gebiet gesehen werden und nicht jede einzelne Fläche separat betrachtet wird und dann u.U. nicht	Die Stellungnahme zur südlichen Teilfläche des Vorranggebietes 054 bei Vorwerk wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass im weiteren Verfahren noch einmal geprüft werden muss, ob die Teilflächen des Vorranggebietes 054 weiterhin als einheitliche Kulisse betrachtet werden können.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	für die Windenergienutzung in Frage kommen, weil die Mindestflächengröße nicht erreicht wird. Da zwischen den Windenergieanlagen auch gewisse Mindestabstände eingehalten werden müssen (um die Standsicherheit nicht zu gefährden und die Abschattung untereinander so gering wie möglich zu halten), ist dieses Vorgehen sehr sinnvoll. Die südliche Teilfläche befindet sich auch in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem potenziellen Wind-Vorranggebiet im Landkreis Verden. Dadurch ergibt sich ebenfalls ein größeres zusammenhängendes Gebiet. Wir arbeiten seit einiger Zeit an der planerischen Umsetzung von Windenergieanlagen im Bereich dieser südlichen Entwurfsfläche und haben im Zuge dessen schon hohe Investitionskosten z.B. für Gutachten getätigt. Diese beschleunigen auf jeden Fall die Umsetzung des Projekts und können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren genutzt werden. Eine Einschätzung zur Avifauna durch unseren Gutachter haben wir angefügt. Außerdem ergibt sich eine erhöhte Berücksichtigungspflicht für die Belange unseres Unternehmens, durch diese bereits getätigten hohen Investitionen und die vertragliche Sicherung der Flurstücke zur Errichtung für Windenergieanlagen. Für diesen Fall ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass insbesondere dann, wenn die Nutzung der vorgesehenen Flächen von der künftigen Windenergieanlagenbetreiberin vertraglich abgesichert ist, das private Interesse an der Errichtung der Windenergieanlagen zum notwendigen Abwägungsmaterial zu zählen ist, weil es sich um ein durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB rechtlich geschütztes Interesse handelt (OVG Greifswald, B. v. 28.03.2008 – 3 M 188/07 –, juris, Rn. 13). Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass der künftige Anlagenbetreiber „im Hinblick auf die Infrastruktur in diesem Bereich bereits Investitionen getätigt" hat (vgl. OVG Greifswald, a.a.O., Rn. 34). Auch für die Landwirte als Flächeninhaber stellt die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie bzw. die sich daran anschließende Errichtung und der Betrieb der Anlagen eine wichtige Möglichkeit dar, die Einkünfte in Zeiten des Klimawandels und agrarpreispolitischer Krisen breiter aufzustellen. Deshalb haben diese auch ein besonderes wirtschaftliches Interesse, um die Zukunftsfähigkeit ihrer Höfe sicherstellen zu können. Die Windenergienutzung bedeutet auch nur eine sehr geringe Flächeninanspruchnahme, was eine weitere Lebensmittelproduktion im unmittelbaren Umfeld weiterhin ermöglicht. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein erklärtes gesamtpolitisches Ziel mit gesetzlichem festgestelltem überragendem öffentlichem Interesse. Insbesondere in Hinblick auf die Unabhängigkeit von fossilen oder ausländischen Energieträgern. Durch die Ausweisung unserer Fläche zur Energienutzung können und	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	wollen wir dieses Ziel im Rahmen unserer Möglichkeiten unterstützen und beantragen daher die Beibehaltung der dargestellten Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung und Ausweisung im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg/W. 	
JL re. Erneuerbare GmbH Fläche am Linnewedel	Die JI re. Erneuerbare GmbH ist ein Unternehmen, dass auf die Planung, Projektierung und den Bau von Windenergieanlagen (nachfolgend: „WER') spezialisiert ist. Wir unterstützen durch aktives Handeln sowie eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekten die Energiesicherheit in Deutschland. Aktuell ist unser Unternehmen auch mit WEA-Planungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) befasst. Östlich der Ortschaft Vorwerk planen wir in Kooperation mit der Eurowind Energy GmbH die Errichtung mehrerer WEA in der von uns ermittelten Potentialfläche „Am Linnewedel". Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern liegen vor. Die Potentialfläche grenzt unmittelbar an den Windpark „Benkel" in der Gemeinde Ottersberg im Landkreis Verden an. Dort hat unser Unternehmen bereits Anträge für die Errichtung von mehreren WEA gestellt. Mit dem Entwurf zur zweiten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreises Rotenburg (Wümme) im Abschnitt 4.2 (Energie) - nachfolgend nur „Entwurf 2024" genannt - werden die raumordnerischen Festlegungen zur Windenergie vollständig überarbeitet, um die Vorgaben des Windenergiebeschleunigungsgesetzes („WindBG") umzusetzen. Davon ist auch das vorgenannte Projekt betroffen. Aus diesem Grund nehmen wir hiermit zum Entwurf 2024 Stellung:	Der Stellungnahme zum möglichen Windparkgebiet am Linnewedel wird nicht nachgekommen. Die Fläche erreicht mit Berücksichtigung aller Kriterien der Rotor-Out-Planung nicht die Mindestgröße, die zur Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie benötigt wird. Das erwähnte angrenzende Vorranggebiet des Landkreises Verden befindet sich ebenfalls noch in Planung und stellt einen Entwurf dar. Eine Übernahme als Vorranggebiet in das RROP des Landkreises Verden ist daher nicht garantiert.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Das Ergebnis vorweggenommen ist die von uns ermittelte Potenzialfläche „Am Linnewedel", die auch zum Teil unmittelbar an den von uns geplanten Windpark im Gebiet des Landkreises Verden angrenzt, abwägungsfehlerhaft nicht berücksichtigt worden. Wir beantragen daher die Aufnahme der Fläche „Am Linnewedel" als Potentialfläche in den Entwurf 2024 entsprechend der in der nachfolgenden Darstellung dunkelblau eingerahmten Fläche sowie die Festlegung bzw. Aufnahme der Potentialfläche „Am Linnewedel" als Vorrangfläche für die Windenergie in den Entwurf 2024 entsprechend der hellblauen Flächenkulisse in der nachfolgenden Darstellung:  Wir erachten eine Ausweisung der Potentialfläche „Am Linnewedel" als Vorranggebiet als einzig abwägungsfehlerfreie Festlegung. Die Freihaltung dieser Bereiche geht allein auf die abwägungsfehlerhafte Anwendung eines Mindestgrößenkriteriums zurück. Abwägungsfehlerhaft wird auch der benachbarte WEA-Standort im Landkreis Verden nicht in die Größenbetrachtung einbezogen. Der beantragten Ausweisung stehen keine öffentlichen Belange und auch keine rechtlichen Vorgaben entgegen; vielmehr tragen sie ihren Teil dazu bei, schon jetzt einen ausreichenden „Puffer" an Fläche vorzuhalten, da - wie Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen - Vorranggebiete nicht immer vollständig ausgenutzt werden können. Nur so kann die Rechtssicherheit der Planung gewährleistet und die Energiewende wirksam vorangebracht werden.	
JL re. Erneuerbare GmbH Fläche am Linnewedel	Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns zunächst einige generelle Hinweise zum rechtlichen Rahmen (dazu I.) und nehmen sodann zur beantragten Ausweisung der Potentialfläche „Am Linnewedel' als Vorranggebiet (dazu II.) Stellung. Rechtlich ist von folgendem Rahmen auszugehen:	Es ist nicht erforderlich, mit einem großen zusätzlichen Puffer im Hinblick auf die Flächenziele wegen einer möglichen Nicht-Nutzbarkeit von Flächen zu planen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass bei der Festlegung der Flächenziele eine Nicht-Nutzbarkeit der Flächen von 30 Prozent unterstellt wurde (siehe Drucksache 20/2355 des Deutschen Bundestages, Seite

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	1. Das sog. „Osterpaket" und das sog. „Sommerpaket" des Bundesgesetzgebers aus dem letzten Jahr haben vor allem mit dem Wind-an-Land-Gesetz weitreichende Änderungen der gesetzlichen Vorgaben u.a. für die Planung und Genehmigung von WEA zum Inhalt. 1.1. Der hier vorgelegte Entwurf 2024 ist eine - im Grundsatz begrüßenswerte - Reaktion auf diese gesetzlichen Änderungen. Wir unterstützen die Auffassung, wonach statt einer zweistufigen Planung das Gesamtziel für den Landkreis Rotenburg (Wümme) von 4,00 % in einer einstufigen Planung unmittelbar verfolgt werden sollte. Es ist daher erfreulich, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) zügig einen Entwurf vorgelegt hat, der auf die bundesgesetzlichen Änderungen zum beschleunigten Ausbau der Windenergie reagiert. 1.2. Im vorliegenden Entwurf werden damit bereits jetzt die Flächenvorgaben für 2032 erreicht. Allerdings muss - dies ist uns ein besonderes Anliegen - auch sichergestellt werden, dass die in der Anlage zum WindBG festgelegten Flächenbeitragswerte für das Land Niedersachsen von 1,7 % bis zum 31. Dezember 2027 und von 2,2 % bis zum 31. Dezember 2032 nicht nur auf dem Papier erreicht werden. Sie selbst stellen allerdings in der Begründung zum Entwurf 2024 auf Seite 9 fest, dass das im Niedersächsischen Windenergiegesetz („NWindG") vorgesehene Gesamtziel für den Landkreis Rotenburg (Wümme) von 8.288 ha im Jahr 2032 nur knapp erreicht wird. Insgesamt sind im Entwurf 2024 Vorranggebiete im Umfang von 8.306,86 ha vorgesehen. Das entspricht nur 4,01 % der Landkreisfläche. Auch die zusätzlich nach § 5 Abs. 1 Satz 1 WindBG anrechenbaren kommunalen Sonderbaugebiete außerhalb der im Entwurf 2024 vorgesehenen Vorranggebiete haben nur einen Umfang von 401 ,37 ha. Mit anderen Worten ändert auch deren Anrechnung nichts daran, dass die Flächenziele nur äußerst knapp erreicht werden. Wir regen daher an, dass ausreichend Flächen regionalplanerisch als Vorranggebiete festgelegt werden, die sich für die Errichtung moderner, marktgerechter WEA mit entsprechender Anlagenhöhe eignen. Dabei müssen die Kriterien im Sinne eines einheitlichen, schlüssigen Vorgehens so gewählt werden, dass der festgelegte Mindestwert von insgesamt 8.288 ha im Jahr 2032 mittels regionalplanerischer Vorranggebiete nicht nur - wie aktuell - denkbar knapp erreicht wird, sondern ein ausreichender Puffer vorhanden ist.	24).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
JL re. Erneuerbare GmbH Fläche am Linnewedel	2. Hinzu kommt, dass nach § 2 EEG 2023 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gesetzlich betont wird. Hiernach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen deshalb die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen auch auf der Ebene der Regionalplanung - eingebracht werden. Konkret bedeutet dies: Die erneuerbaren Energien sollen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen z. B. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1630, S. 159). Diese Gewichtungsvorgabe gilt auch für die raumordnerische Abwägung im Sinne von § 7 Abs. 2 ROG - an ihr muss sich der Plangeber messen lassen.	§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen (siehe Arbeitshilfe Wind-an-Land der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 03.07.2023, Kapitel 3.2.4).
JL re. Erneuerbare GmbH Fläche am Linnewedel	3. Um den dargestellten Gewichtungsvorgaben des § 2 EEG 2023 sowie den generellen Anforderungen an eine rechtmäßige Flächenfestlegung von Windvorranggebieten Rechnung zu tragen, muss der Plangeber sicherstellen, dass sich die Windenergie in den Vorranggebieten durchsetzt. Das Vorranggebiet ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und dort sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Damit ist das Vorranggebiet das stringenteste raumordnerische Instrument zur Sicherung bestimmter raumbezogener Nutzungen oder Funktionen (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 67).	Die Regionalplanung hat den Anspruch, dass alle vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie gut geeignete Flächen darstellen und planerisch sinnvoll sind. Weniger geeignete Flächen werden dagegen ausgeschlossen, auch solche mit einer Mindestfläche von weniger als 25 ha.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
JL re. Erneuerbare GmbH Fläche am Linnewedel	4. Dementsprechend muss - gerade mit Blick auf § 2 EEG 2023 - sichergestellt sein, dass die festgelegten Vorranggebietsflächen derart bemessen sind, dass sich die Windenergie in ihnen selbst auf einer hinreichend großen Fläche durchsetzen kann. Dabei ist - gerade mit Blick auf die Erfahrungen anderer Bundesländer - zu berücksichtigen, dass nicht alle festgelegten Flächen im Anlagengenehmigungsverfahren auch ausnahmslos für die konkrete Anlagenerrichtung zur Verfügung stehen. Deshalb ist der Plangeber gehalten und auch aufgefordert, einen ausreichend großen „Puffer" an Fläche vorzuhalten, also nicht nur das Teilflächenziel denkbar knapp erfüllt wird. Vielmehr hat er - will er den Ausbau der Windenergie wirklich im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen fördern - dafür Sorge zu tragen, dass gerade mit Blick auf die Nichtnutzbarkeit bestimmter Flächen genug Puffer zur Verfügung steht, um diese Flächen „aufzufangen". Es ist mithin auch im Sinne einer systemgerechten und widerspruchsfreien Planung mit Blick auf das 4,00 %-Ziel des Jahres 2032 entscheidend, dass die Kriterien der Festlegung der Vorranggebiete auch der künftigen Planung „Luft zum Atmen" lassen. Das Nicht-Erreichen des Flächenziels führt zur sogenannten Superprivilegierung. Das heißt überall im Außenbereich dürfen WEA errichtet werden. Und „Wildwuchs" ist nicht das Ansinnen einer ausgewogenen Planung.	Sollte es in diesem Änderungsverfahren, anders als vorgesehen, nur gelingen, das Teilflächenziel von 3,09% zu erreichen, ist eine weitere Änderung bis 2032 nötig und zeitlich problemlos möglich. Für die Verhinderung einer Superprivilegierung ist nicht zwingend eine sofortige Erreichung des 2032er Ziels von 4 % nötig.
JL re. Erneuerbare GmbH Fläche am Linnewedel	Dies vorangestellt unterstützen und begrüßen wir die geplanten Festlegungen von Vorranggebieten im Landkreis Rotenburg (Wümme). Allerdings beantragen wir die Aufnahme der von uns ermittelten Potentialfläche „Am Linnewedel" in den Entwurf 2024 sowie die entsprechende Festlegung der von uns ermittelten Potentialfläche „Am Linnewedel" als Vorranggebiet. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse an der Festlegung von ausreichend Fläche inkl. entsprechendem „Puffer" stehen dieser weiteren Festlegung keine Gründe entgegen. Vielmehr ist die bisher unterlassene Festlegung abwägungsfehlerhaft: 1. Dies gilt unmittelbar mit Blick auf die fehlende Berücksichtigung der Fläche einzig aufgrund der fehlerhaften Anwendung der Mindestflächengröße. Die ermittelte Potentialfläche hat insgesamt eine Größe von 48 ha. Es handelt sich um ein Potentialflächencluster, dass aus mehreren kleineren Flächen besteht. Entsprechend der Systematik des Entwurfs 2024 (vgl. Ausschlusskriterium zur Größe, S. 3 der Begründung) werden einzelne Flächen zusammengefasst, wenn deren Abstand zueinander weniger als 500 m beträgt. Das ist hier der Fall.	Die genannten 48 ha entsprechen nicht der letztendlichen Rotor-Out Fläche. Diese Fläche ist deutlich kleiner und erreicht nicht die Mindestflächengröße von 25 ha. Es handelt sich dabei um ein Ausschlusskriterium, weswegen die Fläche auch nicht in der Arbeitskarte als Potenzialfläche abgebildet wurde. Alle Flächen, die unter der Rotor-Out-Planung nicht die Mindestgröße von 25 ha erreichen können, werden nicht weiter betrachtet. Im Landkreis Verden gibt es kein angrenzendes Vorranggebiet Windenergienutzung. Die Potenzialflächen im Landkreis Verden befinden sich wie bereits oben erläutert noch nicht in Planreife, somit ist keine Sicherheit gegeben, welche Potenzialflächen letztendlich als Vorranggebiete für Windenergie übernommen werden. Eine mögliche Verbindung der Gebiete kann so nicht garantiert werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	1.1. Allerdings wurde die Fläche von vornherein nicht als Potentialfläche in den Gebietsblättern gelistet und einer genaueren Prüfung unterzogen. Der Begründung zum Entwurf 2024 auf Seite 1 ff. kann entnommen werden, dass das Kreisgebiet in einem ersten Schritt anhand von mehreren Ausschlusskriterien beurteilt wurde. Dabei wurden mehrere sogenannte Ausschlussflächen bzw. -kriterien bestimmt, die von vornherein als Vorranggebiet ausscheiden. Nach Abzug der Ausschlussflächen bleiben Potenzialflächen übrig, die für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung grundsätzlich in Betracht kommen. Diese Potentialflächen wurden sodann in einem zweiten Schritt vertieft auf ihre Eignung als Vorrangfläche für die Windenergie geprüft. Dabei wurde anhand von weiteren Kriterien eine Abwägung in den Gebietsblättern vorgenommen. Mit anderen Worten hat der Landkreis in einem ersten Schritt anhand von Tabuzonen Potentialflächen bestimmt. Bei mehreren Ausschlusskriterien hat der Landkreis ein planerisches Ermessen angewandt (weiche Tabuzonen). Auf der zweiten Stufe wurden diese Flächen dann einer Einzelfallbewertung unterzogen. 1.2. Der von uns ermittelten Potentialfläche „Am Linnewedel" steht keines der Ausschlusskriterien entgegen. Das ergibt sich aus der Arbeitskarte (Potentialflächenermittlung) aus 2023, die zusammen mit den Planungsabsichten veröffentlicht wurde und bereits dieselben Ausschlusskriterien anwendet:  Die vorstehende Weißfläche entspricht der von uns ermittelten Potentialfläche. Dennoch wurde die Fläche nicht den im zweiten Schritt zu prüfenden Potentialflächen zugeschlagen. 1.3. Einziger Grund dafür, ist die fehlerhafte Anwendung des weichen	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Tabukriteriums der Mindestflächengröße. In der Begründung auf Seite 3 wird eine Mindestgröße von 25 ha verlangt. Dabei werden kleinere Flächen mit einem Abstand unter 500 m zu einem Cluster zusammengefasst. Vorranggebiete in benachbarten Landkreisen werden ebenfalls berücksichtigt:  Potenzialflächen unter 25 ha Potenzialflächen in einer Entfernung < 500 m zueinander werden als Einheit betrachtet. Flächen < 25 ha, die an VR Windenergie in Nachbarlandkreisen angrenzen, werden berücksichtigt. In der Begründung zu diesem Kriterium heißt es entsprechend: *„Potenzialflächen unter 25 ha: Die Vorranggebiete Windenergienutzung sollen eine Mindestfläche von 25 ha aufweisen, um großräumige Streuungen einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Planungsraum (sog. »Verspargetung" der Landschaft) zu vermeiden. Potenzialflächen in einer Entfernung < 500 ro zueinander werden als Einheit betrachtet. Flächen < 25 ha, die an Vorranggebiete Windenergienutzung in Nachbarlandkreisen angrenzen, werden berücksichtigt."* 1.4. Das Potentialflächencluster „Am Linnewedel" weist eine Größe von ca. 48 ha auf und übertrifft die Mindestgröße von 25 ha damit um ein Vielfaches. Betrachtet man daher die Ausschlusskriterien der Mindestgröße erschließt sich nicht, warum die Fläche nicht weiter betrachtet wurde. Sie erfüllt für sich genommen keines der Ausschlusskriterien. Erst auf Nachfrage beim Landkreis haben wir erfahren, dass die Fläche keine ausreichende Mindestgröße aufweise. Nach Abzug des Rotorradius von 75 m unterschreite die Fläche die Mindestgröße von 25 ha. Daher sei sie nicht weiter berücksichtigt worden. Richtig ist zwar, dass dem Entwurf 2024 die Rotor-Out-Planung ausweislich der Begründung auf Seite 6 zugrunde liegt. Als Referenzanlage dient eine WEA mit einem Rotorradius von 75 m. Das eigentliche Vorranggebiet wird daher unter Abzug eines 75-m-Puffers von der im ersten Schritt ermittelten Potentialfläche gebildet. Das macht insofern Sinn, als dass dadurch die Vorranggebiete später bis an den Rand bebaut werden können, ohne dass der Rotor die Ausschlussflächen streift. 1.5. Dieser Abzug erfolgt jedoch nach dem zugrunde gelegten Konzept erst auf der zweiten Einzelfallstufe. Dem Kriterienkatalog zu den Ausschlussflächen ist nicht zu entnehmen, dass die Potentialflächen unter Abzug eines 75-m-Puffers ausgesucht werden. Vielmehr müssen nach dem Gesamtkonzept alle Potentialflächen oder - wie hier - Flächencluster größer 25 ha untersucht werden. 1.6. Damit hätte die von uns ermittelte Fläche im zweiten Schritt	

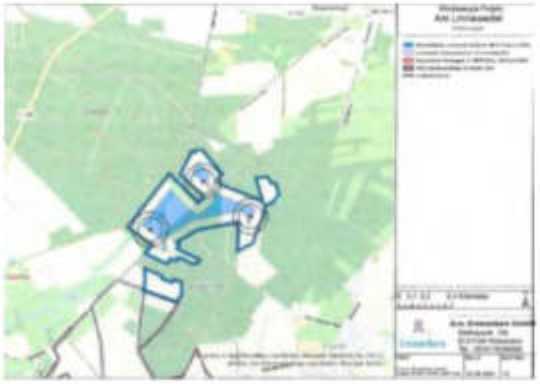
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	untersucht werden müssen. Sie übertrifft die ausdrücklich nur für Potentialflächen vorgesehene Mindestflächengröße von 25 ha mit insgesamt ca. 48 ha deutlich. Der Entwurf 2024 verstößt damit gegen die Anforderungen, die die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts an die Wirksamkeit eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts im Sinne einer Tabuzonenplanung stellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003-4 C 3/02 -juris, Rn. 19). Die bisherige Rechtsprechung in diesem Bereich muss in der Ausweisung von Windvorranggebieten im Sinne des WindBG weiterhin im Grundsatz Anwendung finden. Auch bei der Ausweisung nach dem neuen Privilegierungskonzept, bedarf es in der Raumordnung einer transparenten und nachvollziehbaren Abwägung. Von einer nachvollziehbaren Abwägung kann hier aber nicht ausgegangen werden. Damit wurde die Potentialfläche „Am Linnewedel" bereits unter Missachtung des eigenen Planungskonzepts abwägungsfehlerhaft nicht weiter berücksichtigt. Sie ist im weiteren Verfahren in den Entwurf 2024 aufzunehmen. 2. In der weiteren Einzelfallprüfung ist keine Mindestflächengröße mehr vorgesehen. Richtig ist zwar, dass die eigentlichen Vorrangflächen unter Abzug des 75-m-Puffers gebildet werden. Ein Kriterium, das diese Vorranggebiete eine Größe von 25 ha nicht unterschreiten dürfen, wurde aber nicht aufgestellt. 2.1. Vielmehr ist anzunehmen, dass noch weitere Potentialflächen nach den eigens auferlegten Kriterien abwägungsfehlerhafi bereits auf der ersten Stufe ausgeschlossen wurden. Mit anderen Worten gilt die Mindestgröße ausschließlich für die Potentialflächen, nicht für die nachgelagerte Festlegung der Vorranggebiete nach Abzug des 75-m-Puffers. Die Ausführungen in der Begründung auf Seite 6 lassen keinen anderen Schluss zu, wenn es dort erst unter der Überschrift „Zweiter Arbeitsschritt: Einzelfallprüfunq der verbleibenden Potentialflächen" heißt: *„[...] In der Umsetzung ist daher ein Rotorradius von 75 m bei jeder Potenzialfläche nach innen zu puffern. Somit können die Vorranggebiete später bis an den Rand bebaut werden und der Rotor über die Flächengrenzen hinausragen, ohne in Ausschlussflächen hineinzuragen […]“* 2.2. Selbst wenn die Potentialfläche „Am Linnwedel" damit nach Abzug des 75-m-Puffers die Größe von 25 ha unterschreiten sollte, ist diese nach dem eigenen Planungskonzept dennoch grundsätzlich auszuweisen. Da vorliegend auch keine anderen entgegenstehenden Gründe ersichtlich	

sind, die in der Einzelfallprüfung Berücksichtigung finden müssen, ist die Fläche auch als Vorranggebiet festzulegen und im weiteren Verfahren des Entwurfs 2024 entsprechend aufzunehmen. Weder entgegenstehende Grundsätze und Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen („LROP") noch des Regionalen Raumordnungsprogramm des Landeskreises Rotenburg (Wümme) („RROP 2020") selbst stehen der Ausweisung entgegen.

Nach dem Planungskonzept (vgl. Begründung zum Entwurf 2024, S. 7) steht die Überschneidung mit einem Vorranggebiet Biotopverbund des LROP der Ausweisung ausdrücklich nicht entgegen. Gleiches gilt für etwaige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des RROP. Nicht überwindbare Festlegungen werden bereits abschließend mit den harten und weichen Ausschlusskriterien des Entwurfs 2024 abgehandelt. Jedenfalls können alle potenziellen Belange im Einzelfall abgewogen werden. Der Landkreis ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Ziele der Raumordnung ohnehin nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen (§ 249 Abs. 5 BauGB).

2.3. Damit bleibt festzuhalten: Die von uns ermittelte Potentialfläche „Am Linnewedel" wurde abwägungsfehlerhaft bereits im ersten Schritt ausgeschieden. Das entwickelte Konzept wurde mit Blick auf die Mindestgröße fehlerhaft angewandt. Darüber hinaus hätte die Potentialfläche im zweiten Schritt als Vorranggebiet ausgewählt werden müssen. Eine Mindestflächengröße greift hier nicht mehr. Die unterlassene Ausweisung erfolgte insgesamt abwägungsfehlerhaft und damit rechtswidrig.

3. Das wird auch am vorliegenden Einzelfall deutlich. In der beantragten Potentialfläche können auch nach Abzug des 75-m-Puffers noch immer drei WEA - rotorinside und moderner Bauart - errichtet werden:



Der abwägungsfehlerhafte, faktisch erfolgte Ausschluss von Vorrangflächen unter 25 ha verhindert also die Nutzung geeigneter Anlagenstandorte. Auch

eine etwaige Verspargelung der Landschaft bzw. ein Splittereffekt tritt bei einer Konzentration von drei WEA nicht ein.

Selbst dann, wenn man eine Mindestgröße von 25 ha für die Vorrangflächen nach Abzug des 75m-Puffers aufgestellt hätte, wäre dieses Kriterium für sich genommen bereits abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. Vor dem Hintergrund von § 2 EEG 2023 sowie dem öffentlichen Interesse an einer zügigen Energiesicherheit ist es nicht gerechtfertigt derart große Flächen auszuschließen. Üblicherweise werden Mindestflächengrößen im Bereich von unter 10 ha angesiedelt bzw. Flächen ausgeschlossen, die nur eine einzelne Anlage ermöglichen würden.

Gerade auch vor dem Hintergrund, dass die im Entwurf 2024 vorgesehene Vorranggebiete das Flächenziel von 4,00 % nur um 0,01 % überschreiten, ist das „Verschenken" derart großer Flächenpuffer - auch mit Blick auf die zukünftige Zielerfüllung - nicht nachzuvollziehen. Bei einer Mindestflächengröße für Vorranggebiete müsste der Landkreis im Rahmen seiner planerischen Abwägungskompetenz eine wesentlich geringere Mindestgröße wählen.

4. Ungeachtet dessen hätte allerdings auch bei der im Entwurf 2024 fehlerhaft erfolgten Anwendung des Mindestgrößenkriteriums bereits nach dem Kriterium selbst die Fläche dennoch ausgewiesen werden müssen.

4.1. Das Kriterium sieht nämlich eine Ausnahme von der Mindestflächengröße dann vor, wenn die Potentialflächen an Vorranggebiete für die Windenergie in benachbarten Landkreisen angrenzen.

Vorliegend grenzt die von uns ermittelte Potentialfläche „Am Linnewedel" an ein im aktuellen Entwurf der zweiten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 des Landkreises Verden („RROP Verden") vorgesehenes Vorranggebiet für Windenergie an. Der aktuelle Entwurf aus 2024 sieht das Vorranggebiet Ott-01 Benkel mit einer Gesamtgröße von 34 ha im Gebiet der Gemeinde Ottersberg vor:



Selbst wenn man eine Rotor-in-Planung zugrundlegen würde, dann

verbliebe noch immer eine Fläche von 14 ha. Diese Fläche überschreitet zusammen mit der Fläche „Am Linnewedel" - auch nach einem dortigen Abzug des 75-m-Puffers - in jedem Fall die Marke von 25 ha.

Die Gesamtsituation kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden. Das Vorranggebiet Ott-01 Benkel des RROP Verden ist grau umrandet:



4.2. Zwar befindet sich der Entwurf noch in der Aufstellung. Allerdings wäre es mit Blick auf die Ziele des Mindestflächenkriteriums nicht nachzuvollziehen, würde man in Aufstellung befindliche Vorranggebiete - und damit Ziele der Raumordnung - in der Nachbarschaft nicht berücksichtigen. Es ist abzusehen, dass hier in naher Zukunft ein Windpark entstehen wird. Etwaige Argument wie eine „Verspargelung" der Landschaft greifen hier also nicht, da ohnehin WEA errichtet werden. Das in Aufstellung befindliche Vorranggebiet bzw. Ziel muss also bereits nach dem Mindestflächenkriterium selbst dazu führen, die beantragte Fläche auszuweisen.

Wollte man unterstellen, die Vorrangfläche nach dem RROP Verden würde nicht unmittelbar an die Potentialfläche „Am Linnewedel" angrenzen, so liegen beide Flächen in einer Entfernung von unter 500 m zueinander. Damit sind sie nach dem Entwurf 2024 auch als Einheit zu betrachten.

Die Außerachtlassung von in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten in der Nachbarschaft ist - wie hier - vor dem Hintergrund der Energiewende abwägungsfehlerhaft und auch schlichtweg nicht nachzuvollziehen.

4.3. Das gilt insbesondere mit Blick darauf, dass unser Unternehmen in dem benachbarten Vorranggebiet - wie Sie wissen - bereits Genehmigungsanträge für drei WEA gestellt hat und abzusehen ist, dass diese alsbald genehmigt werden. Mit anderen Worten ist sicher, dass WEA

an diesem Standort errichtet werden. Eine Splitterwirkung auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist also ausgeschlossen.

Das Abstellen auf den Abschluss des Genehmigungsverfahrens des benachbarten RROPs wie es der Landkreis uns gegenüber bereits per Mail mitteilte - ist unnötig und unserer Einschätzung nach abwägungsfehlerhaft; dies jedenfalls dann, wenn tatsächlich WEA bereits genehmigt sind oder alsbald genehmigt werden. Unabhängig von der späteren Genehmigung des Regionalplans ist eine Splitterwirkung dann nämlich ausgeschlossen.

5. Ergänzend sei noch auf folgende Punkte hingewiesen:

5.1. Unser Unternehmen sowie die Eurowind Energy GmbH haben bereits hohe Investitionskosten in den Standort „Am Linnewedel", sowie den benachbarten Standort getätigt. Eine Nichtaufnahme der beantragten Flächenkulissen würde zu einem unverhältnismäßigen Risiko führen, das vor dem Hintergrund der soeben skizzierten, allgemeinen rechtlichen Bedenken gegenüber Mindestgrößenkriterien bzw. deren Rechtswidrigkeit, aber auch der abwägungsfehlerhaften Anwendung im Einzelfall nicht gerechtfertigt ist.

Anders gesagt ergibt sich eine erhöhte Berücksichtigungspflicht für die Belange unseres Unternehmens daraus, dass schon Grundstücke zur Errichtung für die WEA vertraglich gesichert wurden. Für diesen Fall ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass jedenfalls dann, wenn die Nutzung der vorgesehenen Flächen von der künftigen Windenergieanlagenbetreiberin vertraglich abgesichert ist, das private Interesse an der Errichtung der Windenergieanlagen zum notwendigen Abwägungsmaterial zu zählen ist, weil es sich um ein durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB rechtlich geschütztes Interesse handelt (OVG Greifswald, Beschluss vom 28.03.2008 -3 M 188/07 -, juris, Rn. 13).

Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass der künftige Anlagenbetreiber „im Hinblick auf die Infrastruktur in diesem Bereich bereits Investitionen getätigt" hat (vgl. OVG Greifswald, a.a.O., Rn. 34).

5.2. Auch die beantragten WEA im benachbarten Kreisgebiet bewirken jedenfalls für den Standort „Am Linnewedel", dass eine erhebliche WEA-Infrastruktur für eine Erweiterung bereits vorhanden sein wird.

Im Ergebnis ist damit aufgrund der Ausschlusswirkung bei Nichtausweisung von einer erheblichen Beeinträchtigung unserer privaten Interessen auszugehen. Die mögliche Nutzung der Infrastruktur der benachbarten WEA bildet einen erheblichen Standortvorteil, in den durch eine mangelnde Ausweisung eingegriffen würde.

Durch die beantragte Ausweisung bestünde die Möglichkeit neue WEA in einer optischen Einheit zu einem bald errichteten Windpark im Landkreis

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Verden zu errichten. Dies führt nicht nur zu einem minimierten Eingriff in das Landschaftsbild. Gleichfalls ist damit eine erhöhte Zustimmung zur Errichtung von WEA in der angrenzenden Bevölkerung absehbar. Ausreichender Abstand zu den Siedlungsgebieten ist durch die Fläche gewährleistet. Eine Nutzung der Potenzialfläche würde auch erhebliche sozioökonomische Vorteile für die Region mit sich bringen. Die Bereitstellung alternativer Einkommensquellen für Landwirte und Grundstückseigentümer stärkt die regionale Wirtschaft. Nach alledem sind die beantragten Flächen aufzunehmen. Für einen zusätzlichen Austausch und Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.	
Innovent GmbH Fläche 055	Der Entwurf zur 2. Änderung des RROP stellt das Vorranggebiet 055 – zwischen Nartum und Steinfeld dar. Wir sind Vorhabenträger einer Windparkplanung mit dem Namen „WP Nartum“ auf dem ermittelten Vorranggebiet und plädieren ausdrücklich für eine weitere Beachtung der Fläche im fortlaufenden Änderungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms. Auf der Fläche ist die Errichtung von bis zu 5 Windenergieanlagen mit einem Gesamt-Nettoenergieertrag von bis zu 80 Mio. kW/h pro Jahr geplant, was umgerechnet der Versorgung von etwa 20.000 Haushalten mit erneuerbarer Energie entspricht. Die Untersuchungen zur Vereinbarkeit mit dem Natur- und Artenschutz sind für das Potenzialgebiet weit fortgeschritten und weisen bisher keine mit der Windenergie unvereinbaren Beobachtungen auf. Dies stützt die Aussagen aus dem Entwurf zum Umweltbericht vom 14.08.2024. Sollte sich der Brutverdacht des Uhus im zentralen Prüfbereich bestätigen, so ist nicht mit einer Kollisionsgefahr zu rechnen, da sich, wie es der Umweltbericht richtig darstellt, die Flughöhe des Uhus im Jagd- und Erkundungsflug bis zu einer Höhe von 50 Meter bewegt, die minimale Höhe der Rotorblätter über Grund aber bei ca. 80 Meter sein wird. Angenommen ist dabei eine von uns geplante Anlage mit einem Rotorradius von ca. 85 Metern und einer Nabenhöhe von ca. 165 Metern. Die Vereinbarkeit mit militärischen Belangen sollte ebenso gegeben sein. Das Luftverteidigungsradar in Visselhövede gibt bestimmte Voraussetzungen vor, die das Parklayout mitbestimmen werden. Eine Vorprüfung durch uns zeigt die Vereinbarkeit der Anlagen in einer bestimmten Stellweise zueinander. Eine signaturtechnische Prüfung im Genehmigungsprozess wird diesen Umstand noch einmal genau prüfen, wenn die Anlagenstandorte metergenau feststehen. Die Jettiefflugstrecke der Bundeswehr verläuft nach unserer Prüfung ca. 13 Kilometer östlich des Potenzialgebiets 055 und sollte somit nicht zu einem Interessenskonflikt mit	Die Zustimmung der Innovent GmbH zur Ausweisung von Fläche 055 zwischen Nartum und Steinfeld wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	den Belangen der Bundeswehr führen. Sollte sich aus den Stellungnahme Anderes ergeben, so passen wir die Anlagenhöhe selbstverständlich auf das Höchstmaß an. Um der Bedeutung als Gebiet im Fernradweg Hamburg-Bremen gerecht zu werden, ist es uns ein großes Anliegen, die Gegenwarts- und Zukunftstechnologie „Windenergie“ erlebbar zu machen. Daher ist geplant, eine große Informationstafel zum Windpark Nartum am Fernradweg zu errichten und die Reisenden über die Bedeutung der Windenergie im Allgemeinen und die Technik der Anlagen im Speziellen zu begeistern. Reisende sollen die Möglichkeit bekommen, einen Moment zu verweilen und die Bedeutung eines Windparks auch einmal aus nächster Nähe zu erleben. Im Gebiet befindliche Kompensationsflächen werden selbstverständlich von jeglicher Bebauung freigehalten und die Kompensationszwecke der Flächen werden in keiner Weise beeinträchtigt. Die Erreichbarkeit des Potenzialgebiets mit Anlagenkomponenten der neusten Generation ist gerade zur Prüfung beim Anlagenhersteller, sollte aber ohne große Umbaumaßnahmen problemlos über öffentliche Straßen umsetzbar sein. Die gesetzlichen Vorgaben sowohl zum Schattenwurf als auch zu den maximal zulässigen Lärmimmissionen werden im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genau betrachtet und der Schutz der Anwohner wird notfalls über Auflagen sichergestellt, an die wir uns als Anlagenbetreiber selbstverständlich in vollem Umfang halten. Zusammengefasst plädieren wir ausdrücklich dafür, das Potenzialgebiet 055 „zwischen Nartum und Steinfeld“ weiterhin in den Planungen zur 2. Änderung des RROP zu berücksichtigen und die Fläche raumordnerisch in vollem Umfang auszuweisen. Bisher zeigen sich aus unserer Sicht keine entgegensprechenden Argumente einer vollumfänglichen Ausweisung. *Anlage 1: Windparkplanung Nartum nach aktuell technisch und wirtschaftlich sinnvollsten Gegebenheiten*	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
		
Privater Stellungnehmer Fläche 056	Ich freue mich über die Aufnahme des Areals in Ihren Planungsentwurf. Ich halte das Gebiet aus verschiedenen Gründen für besonders geeignet: 1. das Landschaftsbild ist bereits durch die 2 bestehenden Windkraftanlagen an der B71 vorbelastet 2. die 2 Höchstspannungsfreileitungen (380kV) (Stade-Landesbergen und Elbe-Lippe Leitung) prägen ebenfalls schon sehr lange überregional das Landschaftsbild. Stade-Landesbergen ist vor ca. 3 Jahren in diesem Bereich emeuert und gleichzeitig mit höheren Masten versehen worden. Für die Elbe-Lippe Leitung laufen ebenfalls die Planungen zur Ertüchtigung mit u.a. höheren Masten. Hier ist die Firma Tennet von der Bundesnetzagentur beauftragt worden 3. zur Ortslage Gyhum schirmt der "Mühlenberg" (Erhebung zwischen der Straße Gyhum-Wehldorf und der B71) das Gebiet deutlich ab. Anmerkung zum Plangebiet: Auf der jetzigen Karte wird das Plangebiet an der östlichen Seite Richtung B71 durch meinen alten Weideschuppen begrenzt. Dieses Gebäude wird zur Zeit als Unterstand für ldw. Maschinen und Geräte genutzt. Aufgrund des schlechten baulichen Zustandes werde ich ihn abreißen lassen und die Fläche wieder der ldw. Nutzung zuführen. Ich bin auch bereit diese Absicht an entsprechender Stelle schriftlich zu bestätigen falls es erforderlich werden sollte. Ich bitte Sie diesen Umstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen und das Plangebiet in Richtung B71 zu erweitern (als wenn das Gebäude schon jetzt nicht mehr existent wäre).	Die Stellungnahme zur Fläche 056 am Stellingsmoor südlich von Wehldorf wird zur Kenntnis genommen. Kleinere landwirtschaftliche Bauten wie Schuppen und Güllebehälter werden in der weiteren Planung nicht mehr aus der Fläche ausgeschlossen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 056	Das Projektgebiet Wehldorf südlich am Stellingsmoor stellt aus meiner Sicht kein Problem dar, denn es liegt nahe an der Überlandleitung (Strom), wo das Landschaftsbild dadurch schon geprägt wird und wird auch langfristig keine Beeinträchtigung für Mensch und Tier darstellen. Generell müssen wir alle für unsere Umwelt was tun, Windenergie ist eine saubere und erneuerbare Energie. Um den Kampf gegen den Klimawandel, müssen wir alle zusammen auch Kompromisse eingehen. Klar verändert sich das Landschaftsbild und beim Bau der Anlagen wird auch ein Stück Natur genommen, aber diese Windanlagen erzeugen dann Jahrzehnte CO2-neutrale Energie, wo nur der Wind und keine anderen Ressourcen genutzt werden müssen. Ich glaube auch, dass dies alleine nicht ausreicht, aber ein wichtiger Baustein für unsere Energieversorgung / Energiewirtschaft darstellen wird. Ich würde mich freuen, wenn wir in Wehldorf auch unseren Beitrag für die Zukunft leisten können.	Die Stellungnahme zur Fläche 056 am Stellingsmoor südlich von Wehldorf wird zur Kenntnis genommen.
Privater Stellungnehmer Fläche 056	Hiermit nehme ich Stellung zu dem geplanten Windenergieprojekt in Wehldorf. Als Landwirt liegt mir nicht nur die nachhaltige Bewirtschaftung meiner Felder, sondern auch der Erhalt unserer Umwelt am Herzen. Durch den Einsatz von Windrädern haben wir die Möglichkeit, unsere Umgebung aktiv klimafreundlicher zu gestalten. Wind ist nachweisbar die stärkste Erzeugungstechnologie nach der besonders klimaschädlichen und künftig auslaufenden Braunkohleverstromung. Zudem ist die Windenergie eine zuverlässige und saubere Energiequelle, die sowohl die CO2-Emissionen reduziert als auch die wertvollen Anbauflächen für die Landwirte bewahrt. Sie versiegeln weder Ackerflächen noch schädigen sie dem Boden. Im Vergleich ist der Platz den Windräder einnehmen minimal, der Nutzen jedoch enorm. Es ist beachtlich, wie leise und effizient moderne Windräder arbeiten, ohne dabei die Landschaft oder den Alltag im Dorf negativ zu beeinflussen. Besonders im ländlichen Raum sehen wir, wie wichtig es ist, Teil der Lösung für eine grünere Zukunft zu sein und einen wertvollen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Diese Zukunft könnte nicht nur dem Klimawandel entgegenwirken, sondern auch die Landwirtschaft, auf die wir alle angewiesen sind, verbessern. Meiner Meinung nach stellt die Windenergie eine große Möglichkeit für die jetzigen als auch für die nächsten Generationen da.	Die Stellungnahme zur Fläche 056 am Stellingsmoor südlich von Wehldorf wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 056	Für die o. g. Erbengemeinschaft bin ich gemäß in Kopie beiliegendem Testaments-Vollstreckerzeugnis sowohl zur Verwaltungsvollstreckerin wie auch zur Abwicklungsvollstreckerin mit der Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB vom Amtsgericht Zeven am 02.11.2023 bestellt worden (vgl. auch Grundbuchangaben). Als berufene Vertreterin der vorgenannten Erbengemeinschaft erkläre ich auch mit Zustimmung der anderen Mitglieder der Erbengemeinschaft Folgendes: Zum Grundstück in der Gemarkung Gyhum, Flur 4, Flurstück 5/5: Bei diesem Grundstück von 135.847 m² sind ausweislich des Katasterauszuges 153 m² Gebäude- und Freifläche für die Land- und Forstwirtschaft als so genannte „tatsächliche Nutzung“ ausgewiesen worden. Unser Vater und Erblasser hat tatsächlich das Gebäude bis zur Betriebsaufgabe vor etwa 25 Jahren land- und forstwirtschaftlich genutzt. Mit der Aufgabe der eigenen landwirtschaftlichen Nutzung des gesamten Hofes erfolgte die ausschließliche gesamte Verpachtung der landwirtschaftlichen Betriebsflächen an andere Landwirte zu deren landwirtschaftlichen Nutzung. Die sich auf dem Grundstück befindliche Gebäudefläche wurde nicht mit verpachtet und fortan auch nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzt. In der Gebietskulisse des RROP werden Flächen von der windenergetischen Nutzung ausgeschlossen, die sich in einem 75-m-Radius um landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Betriebsflächen befinden. Da sich das vorbezeichnete Gebäude nicht mehr in der landwirtschaftlichen Nutzung befindet, bedarf es nach unserer Meinung auch keinen Schutz, welcher einen 75-m-Radius rechtfertigt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch zukünftig nicht mehr geplant. Zum Grundstück in der Gemarkung Gyhum, Flur 4, Flurstück 5/7: Gemäß der vom Katasteramt ausgewiesenen „tatsächlichen Nutzung“ werden 2.930 m² landwirtschaftliche Betriebsfläche von der Gesamtfläche von 170.701 m² ausgewiesen. Auf diesem Grundstücksteil der landwirtschaftlichen Betriebsfläche hatte unser Vater und Erblasser bis zum Ende seiner eigenen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eine Güllekuhle errichtet und betrieben. Nach Beendigung seiner landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des gesamten Hofes (vgl. wie vor) wurde diese Gesamtfläche ohne die landwirtschaftliche Betriebsfläche von 2.930 m² an einen landwirtschaftlichen Pächter zwecks dessen Bewirtschaftung verpachtet. Die Güllekuhle hat unser Vater abgerissen und beseitigt. Eine landwirtschaftliche Betätigung auf diesem Grundstücksteil findet nicht mehr statt, zumal diese Fläche auch nicht an einen Landwirt verpachtet ist. Bereits mit der Errichtung und dem Betrieb der Güllekuhle war unser Vater verpflichtet, auf Grund der Baugenehmigung teilweise Bäume anzupflanzen, die auch heute noch einen Teil der Fläche ausmachen. Der Rest der Fläche	Die Stellungnahme zur Fläche 056 am Stellingsmoor südlich von Wehldorf wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Flurstücken ist berechtigt. Die ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäude werden in der weiteren Planung nicht mehr aus der Fläche ausgeschlossen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	ist rasenähnlich nur mit Gras bewachsen. Ebenfalls befinden sich auf diesem Grundstücksteil keine landwirtschaftlich genutzten Gebäude. Lediglich zwei kleine Abstellschuppen von jeweils ca. 10 m² sind für private Zwecke (Unterbringung von Gartengeräten, Rasenmäher) vorhanden, die auch sofort entfernt werden könnten. Konsequenzen: Wir bitten darum, dass die Flächen, welche unsere Flurstücke betreffen, dem Windgebiet zugeschlagen werden. Wir würden uns auch verpflichten, sofern erforderlich, die Nutzung des Gebäudes auszuschließen, das Gebäude und etwaige bauliche Anlagen abzureißen und die Katasterdaten beider Flächen anschließend anpassen zu lassen. Sollte das Windgebiet 056 zu einem späteren Zeitpunkt bereits rechtssicherer sein (Vorschlag: Das Gebiet ist auch im zweiten Entwurf), wäre dies für uns zumindest hinsichtlich der dauerhaften Endnutzung bzw. des Abrisses etwas risikoärmer. Im Anhang habe ich Ihnen dazu eine Verpflichtungserklärung für jeweils die vorbezeichneten Grundstücke beigefügt, die noch einmal unseren Willen untermauern soll. Die Energiewende ist auch für unsere Erbengemeinschaft von großer Bedeutung. Wir begrüßen die Festlegung des Gebietes 056 im ersten Entwurf. Durch einen möglichen Wegfall des aktuellen 75-m-Radius könnte das Windgebiet besser ausgenutzt werden.	
Bürgerwindpark Sothel-Hamersen und Helvesiek GmbH Flächen 062, 063	Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und erlauben uns, Stellung zu nehmen. Angesichts der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen, sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen finden sich aufgrund der geographischen Gegebenheiten	Der Stellungnahme kann überwiegend nicht gefolgt werden. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist in der Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr grundsätzlich nicht möglich. Lediglich dort, wo bereits WEA innerhalb der Hubschrauber-Tiefflugstrecke vorhanden sind und die Bundeswehr ihre Zustimmung erteilt hat, kann eine Ausweisung als Vorranggebiet erfolgen. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundeswehr wird deshalb davon ausgegangen, dass die Fläche 062 als Vorranggebiet für Windenergie festgelegt werden kann. Eine Nutzung von Fläche 063 für die Windenergie ist dagegen nicht möglich.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	eine Vielzahl von hervorragenden Potenzialen für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 4,0 Prozent. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufstellt und geeignete und raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und auf der Grundlage eines straffen Zeitplanes die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Aufnahme des Gebietes „62 – südwestlich von Hamersen“ und erlauben uns dennoch einige Punkte anzuregen. Struktur und Organisation des Windparks: Bereits im Jahr 2015 wurde die Bürgerwindpark Sothel-Hamersen und Helvesiek GmbH gegründet, an der die Grundstückseigentümer des Gebietes mit insgesamt 54 % des Geschäftsanteils, der Kreisverband des Landvolks Rotenburg-Verden e. V. mit 8 % des Geschäftsanteils und die Firma Agrowea GmbH & Co. KG mit dem verbleibenden Teil von 38 % beteiligt sind. Die Firma Agrowea GmbH & Co. KG hat als führendes emsländisches Unternehmen in der Erzeugung von Strom aus Windkraft und fester Biomasse ein Konzept entwickelt, das auf die lokale Wertschöpfung am Standort eines Windparks setzt. Der Agrowea GmbH & Co. KG ist es wichtig, gemeinsam mit den Grund-stückseigentümerInnen zu sprechen und Ihnen ein transparentes Konzept zur regionalen Wertschöpfung durch die Beteiligung der BürgerInnen und Gemeinden vorzustellen. Im Landkreis Rotenburg konnte sich die Agrowea GmbH & Co. KG in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen die Projekte „30 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“, „37- westlich von Wohnste“, „50 – nordwestlich von Kirchtimke“, „54 – Bereich Vorwerk“, „62 – südwestlich von Hamersen“, „63 – westlich von Drögenholz“, „79 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ und „98 - östlich von Süderwalsede“ durch Nutzungs-verträge sichern. Insgesamt konnte die Agrowea GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen mehr als 1.700 ha, bzw. 20 % der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) laut dem letzten Entwurfsstand des RROP	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	zur Verfügung gestellten Flächen, sichern. Alle Projekte verfolgen das Ziel, dass ca. 45 % der errichteten Windenergieanlagen durch die Grundstückseigentümer*Innen und 10 % durch die Bürger*Innen betrieben werden. Ebenso werden 10 % der Windenergieanlagen den Kommunen zum Betrieb angeboten. Den verbleibenden Teil wird die Agrowea GmbH & Co. KG betreiben. Dieses Konzept betreibt die Agrowea GmbH & Co. KG seit mehr als 20 Jahren und konnte auch die Grundstückseigentümer*Innen im Bereich des Bürgerwindparks „62 – südwestlich von Hamersen“ und „63 – westlich von Drögenholz“ von diesem Konzept überzeugen. Die Bürgerwindpark Sothel-Hamersen und Helvesiek GmbH hat die heutigen Flächen „62 – südwestlich von Hamersen“ und „63 – westlich von Drögenholz“ erstmalig bereits im Jahre 2013 analysiert und als Windparkfläche identifiziert. Bereits zu dieser Zeit wurde gemeinsam mit den Grundstückseigentümer*Innen ein Bürgerwindparkprojekt entwickelt, welches die lokale Wertschöpfung am Standort des Windparks sicher-stellt. Die Grundstückseigentümer*Innen haben sich von Beginn an aktiv an der Planung beteiligt und waren gleichzeitig die AnsprechpartnerInnen für die Menschen vor Ort. Trotz der sehr langen Planungsphase genießt unser Projekt nach wie vor hohe Akzeptanz bei den Menschen vor Ort. Zurückzuführen ist diese Akzeptanz unter anderem auch darauf, dass von Beginn an geregelt war, dass den Bürger*Innen mindestens eine Windenergieanlage zum eigenen Betrieb zur Verfügung gestellt wird. Insofern bestätigt das aktuell gültige niedersächsische „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ lediglich unsere jahrelange Praxis der Beteiligung von Kommunen und Bürger*Innen bei der Entwicklung von Windparks. Selbstverständlich ist für uns, den Sitz der Betreibergesellschaften in der Gemeinde, in der der Windpark entsteht, einzurichten. Damit verbleiben fast 100 % der Gewerbesteuerzahlungen vor Ort. Durch moderate Pachtzahlungen, die den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks für die Grund-stückseigentümer*Innen, Bürger*Innen und Kommunen sicherstellen, werden in unseren Windparks den Gemeinden prognostisch ab dem ersten vollen Betriebsjahr Gewerbesteuern zufließen. Hintergrund ist ebenso, dass wir den Windpark über die volle Betriebszeit betreiben möchten und ein Verkauf des Windparks nicht angestrebt wird. Flächenkulisse: Bereits im Jahr 2013 wurde ein ähnlich strukturiertes Gebiet für den Bau eines Windparks entwickelt. Der Zuschnitt stellt sich aufgrund damals	

vorgesehen größere Abstände etwas anders dar:



Abb. 1: Eigener Entwurf

Der im Mai 2023 veröffentlichte Entwurf seitens des Landkreises Rotenburg stellt die Gebietskulisse ähnlich dar. In dem im Juni im Kreistag beschlossenen Entwurf sind Teilflächen des Gebietes gestrichen worden. Den vom Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlichten Gebietsblättern ist zu entnehmen, dass die Gründe für die Streichung darin liegen, dass die Fläche vollständig von der Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr überlagert wird.

Unsere Bewertung:

Da wir an dieser Stelle zu einigen Punkten eine andere Auffassung vertreten, möchten wir diese gerne erläutern:

Wir können nachvollziehen, dass die Fläche „63 – westlich von Drögenholz“, vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) sein Flächenziel erfüllt, nicht als Potenzialfläche berücksichtigt wird. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die Bundeswehr in Beteiligungsverfahren selbst erläutert, dass sie den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Sie weist darauf hin, dass Windenergieanlagen grundsätzlich militärische Interessen wie den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen können. Die Korridore für Hubschraubertiefflugstrecken sind 3 km breit und werden für Übungsmanöver genutzt. Daher können die Belange der Bundeswehr stark berührt werden.

Allerdings machte die Bundeswehr in dieser Stellungnahme auch deutlich,

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	dass erst festgestellt werden kann, in welchem Umfange Belange der Bundeswehr betroffen sind, wenn entsprechende Daten über die Anzahl, den Typus der künftigen Anlagen, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann könne im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, in Rücksprache mit zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben werden. Dabei wäre grundsätzlich die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Da ein vorhandener Windpark im Bereich der Teilfläche „62 – südwestlich von Hamersen“ bereits in dem Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt, raten wir an, die Fläche im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens detailliert zu prüfen. Abschließende Bemerkungen: Das Windparkprojekt „62 – südwestlich von Hamersen“ und „63 – westlich von Drögenholz“ verfügt bei den knapp 40 beteiligten GrundstückseigentümerInnen und deren Familien über eine breite Akzeptanz. Wir sind uns sicher, dass viele Menschen im Umfeld des Windparks Interesse an einer echten Beteiligung an einem Bürgerwindpark haben und sind uns sicher, dass dadurch die Akzeptanz weiter steigen wird. Im Interesse der Menschen vor Ort und dem allgemeinen Interesse an hoher Akzeptanz von Windenergie und seitens der von Landes- und Bundespolitik angeführten Beteiligung der Menschen, bitten wir die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und vorgestellten Argumente ergebnisoffen zu bewerten.	
Privater Stellungnehmer Flächen 062, 063	Hiermit erhebe ich Einwände gegen die Nicht-Ausweisung der o.g. Fläche als Vorranggebiet Windenergie. Die Fläche befindet sich unmittelbar südlich des bereits vorhandenen Windparks und soll nach Behördenmitteilung als Tiefflugkorridor für Hubschrauber ausgewiesen sein. Diese Strecke führt angeblich von Seedorf über Weertzen und Groß Meckelsen nach Hamersen, danach weiter nach Helvesiek und Fintel in Richtung Faßberg. Der vorhandene Windpark zwischen Sothel und Hamersen befindet sich bereits in der Helikoptertiefflugschneise und sorgt dafür, dass die Helikopterstrecke zwangsläufig umgelenkt wird. Somit spricht nichts gegen eine Erweiterung der Windpotentialfläche in südöstlicher Richtung, da diese die geänderte Flugroute des Helikopters nicht tangiert. Unserer Ansicht nach beruht die Einzeichnung der Hubschraubertiefflugstrecke auf veralteten Karten und gibt nicht mehr die	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Bürgerwindpark Sothel-Hamersen und Helvesiek GmbH.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	aktuelle Tiefflugstrecke wider. Verdeutlicht wird dies dadurch, dass die Erweiterung des vorhandenen Windparks in südwestlicher Richtung als Vorranggebiet übernommen wurde, obwohl diese zum Teil ebenfalls in der Tiefflugschneise liegt. Es ist also davon auszugehen, dass die tatsächliche Tiefflugstrecke deutlich in nördliche Richtung verschoben wurde.	
Privater Stellungnehmer Flächen 062, 063	Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist wichtig, um die Klimaschutzziele zu erreichen, daher befürworte ich den Ausbau der Windenergie. Ich habe Flächen sowohl im Gebiet „62 – südwestlich von Hamersen“ als auch im Gebiet „62 – westlich von Hamersen“. Ich freue mich, dass das Gebiet 62 in den Entwurf des RROP aufgenommen wurde. Das Gebiet 63 wurde aufgrund einer bestehenden Hubschraubertiefflugschneise nicht berücksichtigt. Dies ist aus meiner Sicht zu bedauern, da diese Hubschraubertiefflugschneise bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen im Gebiet 62 beeinträchtigt ist. Ferner kann die Bundeswehr bestehende Hubschraubertiefflugschneisen verlegen. Ich halte das Gebiet für prädestiniert als Windkraftstandort, auch weil wir in diesem Gebiet bereits im Jahr 2015 die Bürgerwind Sothel-Hamersen und Helvesiek GmbH gegründet haben. An der die Grundstückseigentümer des Gebietes, die Agrowea GmbH & Co.KG und das Landvolk beteiligt sind, und wir mit dieser Gesellschaft die Wertschöpfung in der Region halten möchten und auch durch Beteiligungen die BürgerInnen und Gemeinden die Möglichkeit einer Wertschöpfung geben möchten. Gerade weil wir hier ein Konzept aus der Region für die Region entwickelt haben, und wir mit der Agrowea GmbH & Co KG einen starken Partner an der Seite haben, der dieses Konzept bereits an mehreren Standorten in Niedersachsen lebt, wäre es schön, wenn das Gebiet 63 noch in RROP berücksichtigt werden würde. Zumal die Gemarkung Sothel bereits für mehrere Infrastrukturmaßnahmen z.Z. für die SuedLink Trasse, Flächen zur Verfügung stellen musste. Welche die Endwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe einschränken und Ihre Arbeit erschwert. Daher wäre es schön, wenn die Grundstückseigentümer auch einmal von der „Energiewende“ profitieren, könnten. Sicherlich profitieren mit dem Gebiet 62 schon einige, aber wenn auch das Gebiet 63, oder zumindest Teile des Gebietes, ausgewiesen würden, wäre die Akzeptanz deutlich höher.	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Bürgerwindpark Sothel-Hamersen und Helvesiek GmbH.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
JUWI GmbH Fläche 067	Die JUWI GmbH begrüßt die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), welche den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bzw. des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) setzen soll. Die in diesem Rahmen auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Zu betonen ist allerdings, dass das WindBG bzw. NWindG lediglich Mindestflächenziele vorgibt, die planerisch bei entsprechenden Potenzialen auch erweitert werden können und sollten. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels noch einmal hervorheben. Ein entscheidendes Jahrzehnt für die Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat begonnen. Dieses Jahrzehnt entspricht dem Wirkzeitraum der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 - die in diesem Wirkzeitraum zu erreichenden Ziele bilden daher den Maßstab. Aufgrund der Relevanz der Anforderungen haben wir uns mit dem allgemeinen Planungskonzept befasst, beschränken uns jedoch auf die Punkte, die unseres Erachtens noch einmal geprüft werden sollten. Aufstellungsverfahren Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 den Entwurf zur Änderung des RROP (Stand: Mai 2024) gebilligt und gemäß § 9 Abs. 2 ROG die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschlossen. Das Beteiligungsverfahren findet vom 16.09.2024 bis zum 29.11.2024 statt. Die JUWI GmbH möchte die Gelegenheit nutzen im Rahmen der Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben.	Die allgemeinen Ausführungen der JUWI GmbH werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
JUWI GmbH Fläche 067	Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbeitragswert des WindBG bzw. des NWindG schnellstmöglich umzusetzen. Mit ordnungsgemäßer Feststellung, dass das Flächenziel erreicht ist, entfällt für den übrigen Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Privilegierung der Windenergie. Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend fachlicher und rechtlicher Vorgaben vorzunehmen und nur solche Flächen auszuweisen, auf denen Windenergieanlagen aller Vorrausicht nach tatsächlich realisierbar sind. Ist Letzteres bei den ins Auge gefassten Flächen nicht der Fall, droht ein vollständiger Entfall der Steuerungsmöglichkeit. Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass auch nach der nunmehr durch die Bundesgesetzgebung vorgesehene „Positivplanung“ für die Windenergie nichtsdestotrotz das Abwägungsgebot gilt. Gerade im Hinblick auf die insoweit weiterhin vorzunehmende Alternativenprüfung und die erheblichen Auswirkungen der Positivplanung auf das durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentum durch die eintretende Entprivilegierung der Windenergie außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete, ist auch weiterhin ein strenger Maßstab an das der Regionalplanänderung zugrundeliegende Planungskonzept zu stellen. Daher haben wir uns im folgenden Teil der Stellungnahme mit dem allgemeinen Planungskonzept und den hierzu im Kontext stehenden Punkten befasst. Anschließend setzen wir uns mit einem unsererseits identifiziertem Potenzialgebiet näher auseinander, bei dem nach den von uns durchgeführten Ermittlungen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind. 1. Ausreichend nutzbaren Raum schaffen Die Rechtssicherheit der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung ausreichend Raum zur Verfügung gestellt wird. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gibt an, dass nach jetzigem Entwurf Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einem Umfang von 8.306,86 ha dargestellt werden soll. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 4,01 % in Bezug auf die Gesamtfläche des Landkreises Rotenburg (Wümme). Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG wird für Niedersachsen ein Flächenbeitragswert von 1,7 % der	Die Kritik an der Nutzbarkeit der Flächen und am Umfang der Flächenausweisung wird nicht geteilt. Die Regionalplanung hat den Anspruch, dass alle vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie gut geeignete Flächen darstellen und planerisch sinnvoll sind. Weniger geeignete Flächen werden dagegen ausgeschlossen. Es ist nicht erforderlich, mit einem großen zusätzlichen Puffer im Hinblick auf die Flächenziele wegen einer möglichen Nicht-Nutzbarkeit von Flächen zu planen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass bei der Festlegung der Flächenziele eine Nicht-Nutzbarkeit der Flächen von 30 Prozent unterstellt wurde (siehe Drucksache 20/2355 des Deutschen Bundestages, Seite 24).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 2,2 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Dieses Flächenziel wird durch die Anlage des NWindG regionalisiert und beträgt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 3,09 % (6.404 ha) bis zum Ende des Jahres 2027 bzw. 4,00 % (8.288 ha) bis zum Ende des Jahres 2032. Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus: *„Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“* (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12) Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem aktuellen Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). An dieser Stelle wird ausdrücklich begrüßt, dass die zusätzlich anrechenbaren Flächen aus Flächennutzungs- und Bebauungsplänen nicht zu einer Reduktion der vorgesehenen Vorranggebiete der Änderung des RROP 2020 geführt haben, sondern als zusätzliche (Puffer-)Flächen dienen können. Ergänzend ist anzumerken, dass es sich bei dem für den Landkreis Rotenburg (Wümme) festgelegten Flächenbeitragswert lediglich um ein Mindestziel handelt. Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Windenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können, um jedenfalls die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele für das Land zu erreichen und mit Blick auf die voranschreitende Klimakatastrophe darüber hinaus schnellstmöglich eine treibhausgasneutrale Energieversorgung erreicht werden kann.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
JUWI GmbH Fläche 067	2. Erörterung des Kriterienkatalogs 2.1 Kriterium „Wohngebäude + 800 m Abstandsfläche“ Die vorgenommene Gleichbehandlung von Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich ist in ihrem Ansatz verständlich, allerdings nicht zielführend. Die Gleichstellung eines Wohngebietes mit einem Einzelhaus im Außenbereich erscheint wenig praktikabel, vor allem da im Außenbereich jederzeit mit der Umsetzung und den damit einhergehenden Auswirkungen von im Außenbereich privilegierten Vorhaben zu rechnen ist. Auch der VGH München hat sich mit einem ähnlichen Sachverhalt beschäftigt und kommt zu dem Schluss: *„…wer im Außenbereich wohnt, müsse grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Eine Wohnnutzung im Außenbereich kann nach Auffassung des Gerichts nicht von vornherein dieselbe Rücksichtnahme durch eine dort privilegierte Windenergienutzung verlangen, wie eine Wohnnutzung im Innenbereich oder gar in ausgewiesenen Wohngebieten.“* (VGH München, Beschluss v. 1.12.2014, 22 ZB 14.1594). Vor diesem Hintergrund bitten wir um Überprüfung des aktuellen Vorgehens und schlagen eine differenzierte Anwendung von Abstandswerten für Wohngebäude im Innenbereich und Wohngebäuden im Außenbereich bzw. Einzelhäusern vor.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Abstand von 800 m zur Wohnbebauung, sowohl Innen- als auch Außenbereich, bleibt bestehen. Der pauschale Abstand von 800 m gewährleistet dabei einerseits den Schutz der Wohnnutzung vor den Auswirkungen der WEA (Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen); andererseits ermöglicht der Abstand noch eine hinreichende Flächenausweisung, um die landesgesetzlich festlegten regionalen Teilflächenziele gemäß NWindG für den Landkreis Rotenburg zu erreichen.
JUWI GmbH Fläche 067	2.2 Kriterium „Puffer von 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet“ Die Höhe des gewählten Puffers von 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet ist anhand der Begründung nicht nachvollziehbar. Nur zwei der vier Teilflächen des SPA-Gebietes liegen mit dem Großteil ihrer Fläche auf dem Gebiet des LK Rotenburg (Wümme). Da diese beiden Flächen nur ca. 600 m auseinander liegen, wäre hier ein Puffer von 300 m ausreichend, um einen Zusammenhang herzustellen und dazwischen die windenergetische Nutzung auszuschließen. Allerdings befindet sich in diesem Korridor bereits die B 75, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits Auswirkungen auf das Flugverhalten der Avifauna hat, und eine Schlaggefährdung darstellt. Weiterhin stellt sich die Frage, warum die Flächen im Umkreis des SPA-Gebietes nicht Teil der Schutzgebietskulisse sind, wenn sie grundlegend wichtig für dieses Gebiet sind. Der 800 m Puffer führt hingegen in allen Offenlandbereichen im Norden und Südwesten der größten Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes zu einem willkürlichen Ausschluss potenziell geeigneter Flächen und sollte daher deutlich reduziert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. EU-Vogelschutzgebiete haben eine große avifaunistische Bedeutung. Der Abstand um das Schutzgebiet ist so gewählt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten und somit zu einer Unzulässigkeit von Windenergievorhaben führt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
JUWI GmbH Fläche 067	3. Potenzialfläche der JUWI GmbH Im Folgenden möchten wir ein im Planentwurf enthaltenes Vorranggebiet prinzipiell bestätigen, jedoch eine Anpassung der Fläche zur Aufnahme im weiteren Verfahren vorschlagen, da hier ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf dieser Fläche Windenergieanlagen realisierbar sind. Wir empfehlen, die aufgeführte Potenzialfläche in einer angepassten, vergrößerten Abgrenzung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Auf diese Weise trägt die gesamte nutzbare Fläche zur Erfüllung der Mindest-Zielvorgaben des WindBG bzw. NWindG bei. 3.1 Potenzialgebiet Gyhum-Hesedorf (Samtgemeinde Zeven, Gemeinde Gyhum) Detaillierte Informationen zum Potenzialgebiet Gyhum-Hesedorf sind dem folgenden Steckbrief zu entnehmen. Vorab weisen wir auf zwei Unklarheiten bzgl. der Flächenabgrenzung des Gebietes Gyhum-Hesedorf (Fläche 067) im Entwurf zur Änderung des RROP 2020 hin und bitten Sie, diese eingehend zu prüfen. ▪ Die Grundlage für die westliche Abgrenzung des Vorranggebietes Gyhum-Hesedorf ist nicht vollständig nachvollziehbar. Ein im Wald befindliches Gewerbegebäude, welches als Maschinenhalle genutzt wird, dient scheinbar an dieser Stelle als Ausgangspunkt für die Anwendung des 800 m Puffers zu Wohngebäuden. Wir bitten hier um Prüfung der rechtlich zulässigen Nutzung des in der folgenden Abbildung markierten Gebäudes und um entsprechende Einordnung im Rahmen der Anwendung des Kriterienkatalogs. Abhängig vom Prüfergebnis weisen wir an dieser Stelle noch einmal auf die obenstehenden Ausführungen zur Betrachtung von Wohngebäuden im Außenbereich bzw. Einzelhäusern hin.  ▪ Ähnlich verhält es sich mit der nordöstlichen Abgrenzung des	Dem Hinweis betreffend des Gebäudes angrenzend an das Gewerbegebiet wird nicht nachgekommen. Es befinden sich dort in der Tat zwei Gebäude, die zum Wohnen genutzt werden und auch im Liegenschaftskataster als solche enthalten sind. Dem Hinweis der Jagdhütte wird nachgekommen. Hier sind die Daten des Liegenschaftskatasters anscheinend nicht aktuell. Es handelt sich nicht um ein Wohngebäude, sondern um eine Jagdhütte. Das Gebäude und der Abstand werden entsprechend aus der Karte entfernt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Gebietes. Bei dieser dient anscheinend eine nicht dauerhaft bewohnte Jagdhütte in einem Waldstück als Ausgangspunkt für den 800 m Puffer, der eigentlich für Wohngebäude vorgesehen ist. An dieser Stelle bitten wir ebenfalls um Prüfung der rechtlich zulässigen Nutzung des in der folgenden Karte markierten Gebäudes und um entsprechende Einordnung im Rahmen der Anwendung des Kriterienkatalogs.



Auf den folgenden Seiten erfolgt nun ergänzend die steckbriefartige Darstellung der wichtigsten Informationen zum Potenzialgebiet Gyhum-Hesedorf.

Landkreis	Rotenburg (Wümme)
Gemeinde	Samtgemeinde Zeven, Gemeinde Gyhum
Flächengröße	ca. 163 ha
Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	6,9 m/s
Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	7 WEA Gesamtleistung: 42 MW Jahresertrag: ca. 105.000 MWh/a
Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.650 kWh/a)	ca. 40.000 Haushalte
Eingesparte CO_2-Äquivalente (UBA 2022)	ca. 79.000 t
REP-Festlegung bisher	Zum Teil bereits als Vorrangfläche (Fläche 067) für Windenergienutzung festgelegt
FNP-Festlegung bisher	-



Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Derzeit intensive landwirtschaftliche

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Nutzung. Es liegt eine Bau- und Betriebsgenehmigung für 5 WEA gem. BImSchG vor (Az. 63/22138-20). Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Der minimale Abstand zu geschlossenen Siedlungen beträgt 800 m. Für das Schutzgut "Mensch" in Bezug auf die Wohn- und Erholungsnutzung kann eine Beeinträchtigung durch Rotorschattenwurf prognostiziert werden. Sofern die Richtwerte durch Rotorschattenwurf nach Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) überschritten werden, ist ein Schattenwurfabschaltmodul einzusetzen. Für die umliegenden, relevanten Immissionspunkte der umliegenden Ortschaften ist laut Lärmgutachten unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu erwarten. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Für das o.g. BImSchG-Verfahren einschl. UVP-Prüfung liegen vollumfängliche Gutachten vor, die eine Vereinbarkeit mit Windenergienutzung in dem Bereich belegen. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft: Für das o.g. BImSchG-Verfahren einschl. UVP-Prüfung liegen vollumfängliche Gutachten vor, die eine Vereinbarkeit mit Windenergienutzung in dem Bereich belegen. Für das Schutzgut "Wasser" sind keine als hoch einzustufenden Beeinträchtigungen zu erwarten. Für das Schutzgut "Klima/Luft" entstehen keine negativen Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Eine besondere Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes liegt nicht vor. Die unvermeidbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch Ersatzgeldzahlung kompensiert werden. Baudenkmale im Umkreis von 5 km sind vorhanden, für die aber keine erheblichen negativen Auswirkungen prognostizierbar sind. Für die im Vorhabenbereich vorhandenen Bodendenkmale können im Rahmen der Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde Festlegungen getroffen werden. Infrastruktur & Luftfahrt: Zu Straßen und Bahnlinien kann ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Luftfahrteinrichtungen, Flugplätze, Militärische Belange sind nicht ersichtlich. Projektkonstellation: Für den Bereich hat die JUWI GmbH langfristige Gestattungsverträge zur WEA-Nutzung mit den örtlichen Grundstückseigentümern geschlossen. Der Baubeginn für die 5 genehmigten WEA ist für Anfang 2026 geplant. JUWI betreibt eine Erweiterungsplanung für die verbleibenden Flächen im Umfang von bis zu 2 weiteren WEA. Projektrealisierung: Erschließung ist über die BAB 7 und das Gewerbegebiet Bockel möglich und bereits für die genehmigte WEA-Planung vorgesehen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Für den Netzanschluss kann ein seitens JUWI bereits errichtetes Umspannwerk bei Hesedorf genutzt werden. Zusammenfassende Bewertung: Die Fläche ist aufgrund der Vorbelastung und der bereits genehmigten WEA-Planung besonders gut für eine weitere WEA-Nutzung geeignet. Insbesondere die Infrastruktur (Zuwegung, Netzanschluss) kann im Fall der vorgeschlagenen Flächenausweisung mitbenutzt werden, sodass weitere bauliche Maßnahmen und Eingriffe vergleichsweise gering ausfallen werden. Durch die vergrößerte Ausweisung des Vorranggebietes, können zudem in anderen Gebieten möglicherweise entfallende Flächenanteile ausgeglichen werden.	
Sprecherkreis Gyhum/ Hesedorf Fläche 067	Hiermit möchte ich eine Stellungnahme zum im Betreff genannten Verfahren als betroffener Grundstückseigentümer und gewählter Sprecher von rund 30 weiteren Grundstückseigentümern in der Fläche 067 - westlich von Gyhum-Hesedorf abgeben: Die JUWI GmbH ist unser Projektpartner für die Fläche 067 Gyhum-Hesedorf (Samtgemeinde Zeven, Gemeinde Gemeinde Gyhum) und wird noch fristgerecht am 29.11.24 eine umfassende Stellungnahme zu diesem Projekt abgeben. Hiermit möchte ich ausdrücklich die Unterstützung als Eigentümer und gewählter Sprecher der Eigentümerschaft von Grundstücken in Fläche 067- westlich von Gyhum-Hesedorf bekunden. Es bestehen viele Vorteile für die Bewohner der Gemeinde und die Gemeinde selbst (0,2 Cent/kWh §6 EEG und weitere Beteiligung gemäß NWindPVBetG). Eine Beteiligung über eine Poolregelung wurde für alle privaten Eigentümer bereits vereinbart. Die Planung des Windenergieprojekts in der Fläche 067 ist sehr weit fortgeschritten, Insbesondere liegt bereits eine Bau- und Betriebsgenehmigung gem. BImSchG für 5 WEA vor (Az. 63/22138-20 vom 08.11.2023). Ich bitte um Beachtung der Stellungnahme der JUWI GmbH und um die entsprechende Aufnahme der Fläche 067- westlich von Gyhum-Hesedorf als Vorranggebiet für Windenergieanlagen in der von JUWI vorgeschlagenen korrigierten Abgrenzung.	Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 067 westlich von Gyhum-Hesedorf wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Eigentümergemeinschaft Windpark Horstedt Fläche 071	Allgemeine Anmerkungen: Die Windenergienutzung soll zukünftig einen wesentlichen höheren Beitrag zur klimaneutralen Stromerzeugung leisten. Zum Erreichen dieses Ziels soll der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß Landesraumordnungsprogramm 4% seiner Kreisfläche als Vorrangfläche für die Windenergienutzung ausweisen. Dabei sind besonders die Flächen zu berücksichtigen, • die eine bestmögliche Eignung für die Windenergienutzung aufweisen, • in denen möglichst wenig andere Belange eingeschränkt werden • und in denen unter wirtschaftlichen, juristischen und planerischen Gesichtspunkten Windenergieanlagen gebaut werden können. Im Entwurf des regionalen Raumordnungsplans ist ein Windvorranggebiet in der Nähe der Ortslage Horstedt (Potenzialfläche 71) östlich der Autobahn A1 ausgewiesen. Die Grundstückseigentümerinnen sind der Auffassung, dass nicht nur die östlich der Autobahn A1 ausgewiesenen Fläche, sondern auch die westlich der A1 direkt angrenzenden Flächen die Voraussetzungen als Windvorranggebiet unter Berücksichtigung oben genannter Kriterien bestens erfüllen. Wir begründen dies wie folgt: 1. Flächenausdehnung Windpark Horstedt Die im Entwurf des regionalen RROP ausgewiesenen Vorrangfläche umfasst das östlich der A1 zwischen den Ortschaften Horstedt, Clünder und Bittstedt gelegene Gebiet. Grundlage der ausgewiesenen Vorrangfläche sind die vom Landkreis Rotenburg mit Stand vom 13.02.2023 beschlossenen Kriterien Windenergie 2023. Bei Anwendung sämtlicher vom Landkreis beschlossener Kriterien sind die westlich der A1 gelegenen und an das ausgewiesene Vorranggebiet angrenzenden Flächen ebenfalls für die Windenergienutzung geeignet. Diese Flächen sind in der beiliegenden Karte (Anlage 1) dargestellt. 2. Bewertung Vorbelastung und Waldfunktion Diese für die Windenergienutzung westlich der A1 zur Verfügung stehenden Flächen haben nicht nur einen ausreichenden Abstand von 875 m zu den angrenzenden Wohnhäusern, sondern sind durch die von der Autobahn A1 ausgehenden Emissionen mit Lärm und Autoabgasen erheblich vorbelastet. Infolge dieser Vorbelastung und der damit verbundenen Störung des Naturraumes sind die westlich der A1 gelegenen Flächen für die Windenergienutzung besonders geeignet. Bei der Betrachtung der Geeignetheit der westlich der A1 gelegenen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei dem Waldgebiet handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet Wald des RROP 2020. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den pauschalen Ausschlussflächen. In diese Flächen soll auch der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen. Die Abstände zu den Höchstspannungsleitungen werden zwar reduziert, es ergibt sich nach unseren Berechnungen allerdings trotzdem keine weitere östliche Splitterfläche. Die Fläche ist zu klein, um eine Rotor-Out-Fläche mit notwendigem Puffer von 75 m zu erhalten. Die Akzeptanz der Grundstückseigentümer sowie die infrastrukturell günstige Lage werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Flächen ist zu berücksichtigen, dass eine Waldfläche angrenzt. Um die für das Klima bedeutenden Waldfunktionen aufrecht zu erhalten, werden die Turmstandorte der Windenergieanlagen außerhalb der Waldfläche angeordnet. Eine Rodung von Bäumen wird dadurch ausgeschlossen. Die Rotorflächen würden in diesem Fall teilweise oberhalb der Baumwipfel liegen, aber aufgrund der Höhe der Windenergieanlagen mit einem Abstand der Windflügelspitzen zu den Baumwipfeln von mindestens 70 Metern sind mögliche Auswirkungen als äußerst gering zu beurteilen. 3. Abstandsregelungen zu Hochspannungstrassen Die ausgewiesene Windvorrangfläche (Potenzialfläche 71) wird in östlicher Richtung von der Hochspannungstrasse begrenzt. Der einzuhaltende Mindestabstand zur Hochspannungstrasse von Windenergieanlagen (Rotoraußenfläche) beträgt 126 m. Bei Berücksichtigung sämtlicher Abstandserfordernisse in Hinblick auf den Mindestabstand zur Hochspannungstrasse und zum Naturschutzgebiet Wiestetal ergibt sich in östlicher Richtung eine Vorrangfläche, die für einen weiteren Anlagenstandort geeignet wäre. Diese Fläche ist in der beiliegenden Karte (Anlage 1) unter Berücksichtigung sämtlicher Abstandserfordernisse dargestellt. 4. Flächensicherung Wir als Privateigentümerinnen der östlich sowie westlich der A1 gelegenen Flächen haben mit der wpd für das gesamte Gebiet der Potenzialfläche Horstedt einheitliche Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Flächeneigentümerinnen sowie auch die BewirtschafterInnen der Flächen stehen geschlossen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. 5. Akzeptanz Die Grundstückseigentümerinnen haben sich verpflichtet, die Anwohnerinnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks zu beteiligen. Im dem zwischen der wpd und den Grundstückseigentümerinnen unterzeichneten Flächenmodellnutzungsvertrag wurde vereinbart, dass Anwohnerinnen des Windparks sich finanziell beteiligen und zusätzlich einen vergünstigten Ökostromtarif erhalten können. Darüber hinaus haben sich die Grundstückseigentümerinnen verpflichtet, einen Teil des Nutzungsentgeltes für gemeinnützige Zwecke in der betroffenen Region zur Verfügung zu stellen. 6. Infrastrukturelle Rahmenbedingungen - Ressourceneffizienz Durch die Einbeziehung der westlich der Autobahn gelegenen Flächen in das Windvorranggebiet können zusätzliche Windenergieanlagen realisiert werden, die nur einen geringen zusätzlichen Bedarf für infrastrukturelle	

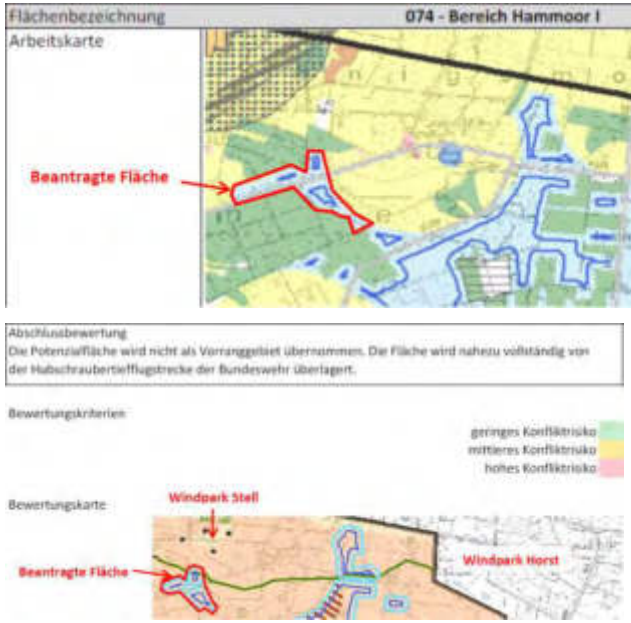
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Aufwendungen für Stromkabel und Trafostation erfordern. Darüber hinaus können die vorhandenen Feldwege, die direkt an die möglichen Anlagenstandorte angrenzen, für den Bau und die Unterhaltung der Windenergieanlagen auf den westlich der Autobahn gelegenen Grundstücken ohne zusätzlichen Wegebau genutzt werden. Damit wird der Flächenbedarf für den Bau zusätzlicher Windenergieanlage auf ein sehr geringes Maß begrenzt. Dadurch sind die Aspekte der Ressourceneffizienz und der Wirtschaftlichkeit zur Realisierung von Windenergieanlagen auf den westlich der Autobahn befindlichen Flächen in hohem Maße erfüllt. 7. Biotopwertigkeit und Bodenverhältnisse Bei den westlich der A1 gelegenen Flächen für die Windenergienutzung sind in Hinblick auf die Biotopwertigkeit der beanspruchten Flächen nur Ackerflächen betroffen, die eine sehr geringe Wertigkeit aufweisen. Auch werden keine Moorböden, die aufgrund ihrer Fähigkeit Kohlenstoff zu speichern als besonders schutzwürdig zu bezeichnen sind, in Anspruch genommen. 8. Fazit Vor dem Hintergrund des hohen Flächenbedarfs für die Ausweisung der erforderlichen Windvorranggebiete im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist die Berücksichtigung zusätzlicher Flächen, die sich westlich der Autobahn A1 befinden, in das Windvorranggebiet Horstedt (Potenzialfläche 71) mit folgenden Vorteilen verbunden: 1. Aufgrund der erheblichen Vorbelastung der Potenzialfläche 71 durch die Autobahn A1 sind auch die westlich der A1 gelegenen Flächen für die Anordnung von Windenergieanlagen bestmöglich geeignet 2. Sämtliche Anforderungen, die im Kriterienkatalog des Landkreises Rotenburg (Wümme) definiert worden sind, werden eingehalten 3. Nutzungsverträge mit sämtlichen Grundstückseigentümern liegen vor 4. Akzeptanzsteigerung durch Einbeziehung der Anwohner 5. Verbesserung der Ressourceneffizienz und der Wirtschaftlichkeit 6. Schutzwürdige Böden und Biotope werden nicht beansprucht Aus diesem Grunde bitten wir, die westlich der Autobahn und an das Vorranggebiet angrenzenden Flächen in das noch festzulegende Vorranggebiet Horstedt, wie in der beiliegenden Karte dargestellt, in die weiteren Überlegungen einzubeziehen und als Windvorranggebiet auszuweisen. Damit können andere Regionen im Kreisgebiet, die keine	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	erheblichen Vorbelastungen aufweisen, als Standorte für Windenergieanlagen deutlich entlastet werden. Durch die Einbeziehung zusätzlicher Flächen in das Windvorranggebiet (Potenzialfläche 71) erhöht sich die Windvorrangfläche von derzeit 30,5 ha auf dann 52 ha.  	
Energie 3000 GmbH Fläche 074	Antrag auf Ausweisung einer zusätzlichen Windkraftfläche im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit Höhenbegrenzung In der Arbeitskarte des Landkreises Rotenburg über mögliche Windkraftflächen im Kreisgebiet ist ein Bereich in den Gemeinden Lauenbrück und Vahlde-Stemmen als eine derartige Fläche dargestellt (s. Anlage 1), die ca. 300 m südlich des bereits seit 2007 bzw. 2014 im Betrieb befindlichen Windparks Lauenbrück-Stell liegt. Dieser Windpark setzt sich zusammen aus 3 WKA vom Typ Enercon E48 mit 99,6 m Gesamthöhe und 2 WKA vom Typ Enercon E101 mit 185,9 m Gesamthöhe, sodass die mögliche Fläche im Gunstbereich des vorhandenen Windparks liegt, wodurch schon eine Vorbelastung besteht. Durch die bestehenden Windkraftanlagen und Planungsabsichten eines Umspannwerkes in diesem Bereich in Verbindung mit den Windenergieanlagen und ist die Fläche	Dem Antrag kann nicht gefolgt werden, weil die zusätzliche Windkraftfläche sich in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr befindet. Dem Bau von WEA wird seitens der Bundeswehr nicht zugestimmt, da der Flugbetrieb beeinträchtigt werden könnte. Es ist nicht vorgesehen, im RROP Vorranggebiete für Windenergie mit Höhenbegrenzungen festzulegen, weil diese Vorranggebiete nicht auf die regionalen Teilflächenziele anrechenbar wären.

zwischen vorhandenen und möglichen Windkraftanlagen auch zusätzlich als Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Die Gemeinde kann so bereits baulich vorgeprägte Bereiche nutzen, um die Beeinträchtigungen an diesem Standort zu konzentrieren.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben schon ihr Einverständnis für die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen bekundet. Die geplante Windkraftfläche hat eine Größe von ca. 33 ha und liegt gemäß Unterlagen von 2018 nicht im Tiefflugbereich für Bundeswehrhubschrauber.

Bei der Ausweisung der Gebietsblätter über Potenzialflächen Windenergie im Mai 2024 durch den Landkreis Rotenburg wurde der beantragte Bereich nicht berücksichtigt, weil er jetzt doch im Bereich einer Hubschraubertiefflugschneise liegt.



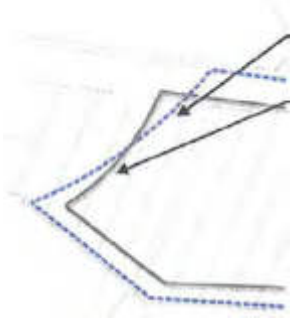
Ca. 3,5 km östlich des „Windparks Stell“ befindet sich der im Jahre 2015 errichtete „Windpark Horst“ in der Gemeinde Schneverdingen. Der „Windpark Horst“ besteht aus 6 Windkraftanlagen vom Typ Gamesa G97 mit 170,5 m Gesamthöhe und liegt ebenfalls in der Hubschraubertiefflugschneise.

Trotz der Lage in einer Tiefflugschneise für Hubschrauber wäre im beantragten Bereich ein Betrieb von Windkraftanlagen mit einer Höhenbegrenzung von bis zu 186 m möglich, weil, wie beim Windpark Hamersen [Flächenbezeichnung: 062 – südwestlich von Hamersen],

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	aufgrund der bestehenden Windkraftanlagen dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb der Anlagen ein höheres Gewicht eingeräumt werden muss. Die Nutzung der Fläche als Windkraftfläche mit Höhenbegrenzung, wie in Hamersen, erscheint daher möglich. Die mögliche Windkraftfläche schließt unmittelbar im Süden an den „Windpark Stell“ an. Abstand zur nächstgelegenen WKA: ca. 300 m, sodass die mögliche Fläche im Gunstbereich des „Windparks „Stell“ liegt, wodurch schon eine Vorbelastung besteht (s.u.).  Die Akzeptanz in der Bevölkerung soll dadurch erreicht werden, dass der Finteler-Energie-Genossenschaft (FEG) eine Beteiligung an diesem Projekt eingeräumt wird. Hieran sind bereits ca. 100 Bürger aus der Samtgemeinde Fintel und angrenzenden Gemeinden zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen, die aktuell auf einigen Gebäuden in der Samtgemeinde Fintel Photovoltaikanlagen betreiben. Hiermit stellen wir den Antrag, die Windkraftfläche in den Gemeinden Lauenbrück und Stemmen-Vahlde zusätzlich als Windkraftfläche für raumbedeutsame Windkraftanlagen mit Höhenbegrenzung auszuweisen.	
Interessens-gemeinschaft Wind Lauenbrück-Vahlde Fläche 076	Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Änderung des RROP 2020 für die Darstellung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung möchten wir, die unterzeichnende Interessengemeinschaft, unsere Stellungnahme einreichen und zugleich unsere Bereitschaft mitteilen, unsere Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Unsere Gruppe besteht aus 14 Grundstückseigentümern, die gemeinsam über eine zusammenhängende Fläche von etwa 130 ha verfügen. Die	Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 076 und die Ausführungen unter 1., 2., 3. und 4. werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Flächen befinden sich in den Gemarkungen Lauenbrück und Vahlde. Ein Teil unserer Flächen sind im Regionalplan-Entwurf als Vorrangfläche Wind mit der Nummer 076 dargestellt. Die in der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf dunkelblau umrandete Vorrangfläche Wind umfasst 56,3 ha unserer Flächen. Im Folgenden möchten wir darlegen, warum unsere Flächen aus unserer Sicht eine ideale Vorrangfläche Windenergie darstellen, und einige Änderungen anregen: 1. Geeignetheit der Flächen Die von uns angebotenen Grundstücke erfüllen nach unserer Überprüfung und Rücksprache mit Fachplanem die wesentlichen Kriterien für die Windenergienutzung: Günstige Windverhältnisse: Laut vorliegenden Windgutachten liegen die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten in diesem Gebiet über den geforderten Mindestwerten für eine wirtschaftliche Nutzung. Flächenverfügbarkeit und -Zusammenhang: Die angebotenen Grundstücke bilden ein zusammenhängendes Gebiet, das groß genug ist, um mehrere Windenergieanlagen (WEA) effizient zu platzieren. Zugangsinfrastruktur: Unsere Flächen sind über gut ausgebaute Straßen leicht zugänglich, was die logistische Umsetzung und den Transport der notwendigen Bauteile erheblich erleichtert. Keine wesentlichen Nutzungskonflikte: Die Flächen befinden sich in einem Bereich, der bereits landwirtschaftlich genutzt wird und keine Konflikte mit Naturschutzgebieten oder anderen sensiblen Bereichen erwarten lässt. Durch sorgfältige Standortplanung könnten potenzielle Auswirkungen auf die Tierwelt (z. B. Vogel- und Fledermauspopulationen) minimiert werden. 2. Unterstützung der Energiewende Die Mitglieder unserer Interessengemeinschaft unterstützen die nationalen und regionalen Ziele zur Förderung der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, vollumfänglich. Wir sehen in der Bereitstellung unserer Flächen die Chance, aktiv einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Darüber hinaus sind wir der festen Überzeugung, dass der Ausbau der Windenergie auf unseren Flächen sowohl ökologisch verträglich umsetzbar ist. als auch ökonomisch für die Region sinnvoll ist. Windenergieprojekte generieren nicht nur Arbeitsplätze in der Bau- und Wartungsphase, sondern bieten auch langfristige Einnahmemöglichkeiten für die Kommunen - und damit alle Einwohner der Region - und Grundstückseigentümer. Zudem	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	möchten wir uns dafür einsetzen, das Windenergieprojekt so transparent wie möglich zu gestalten, um eine breite Akzeptanz sicherzustellen. 3. Kooperationsbereitschaft mit Betreibern und Kommunen Unsere Interessengemeinschaft ist offen für die Zusammenarbeit mit potenziellen Windparkbetreibern sowie den zuständigen Kommunen und Planungsbehörden. Wir streben eine nachhaltige Entwicklung an, die nicht nur den rechtlichen Vorgaben entspricht, sondern auch auf die Bedürfnisse der lokalen Gemeinschaft Rücksicht nimmt. Dabei stehen wir in engem Austausch mit Fachplanem und haben bereits Interesse seitens mehrerer Betreiberunternehmen erhalten. 4. Anmerkungen zur Flächenabgrenzung im RROP-Entwurf (Mai 2024) (…). In den Kriterien zur Festlegung der Potentialflächen Windenergie wurden Abstände beschlossen, die die Windenergieanlagen von anderen Nutzungen einhalten sollen. Anschließend wurde zur Begrenzung der Vorrangfläche ein zusätzlicher Innenpuffer von 75 m eingeführt, damit der Rotor der Muster-WEA nicht in die Abstandsgebiete hineinragt. Diese pauschale Reduzierung der Potentialflächen halten wir in Teilen für nicht erforderlich und möchten zu den einzelnen Abständen wie folgt Stellung nehmen. Zum Innenpuffer bei Wohnnutzung: Zu allen Wohngebäuden wurde ein Abstand von 800 m angesetzt, der dann durch den Innenpuffer auf 875 m erhöht wurde. Da dies der Akzeptanzsteigerung dient, finden wir den Abstand von 875 m in Ordnung. Zum Innenpuffer Straße: Zu den Kreisstraßen (hier K212) wurde bei der Ermittlung der Potentialflächen zunächst ein Abstand von 20 m entsprechend der Anbauverbotszone angesetzt. Da sich das Anbauverbot auf die Rotorblattspitze beziehen muss, ist auch hier der Innenpuffer von 75 m sinnvoll.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Interessens-gemeinschaft Wind Lauenbrück-Vahlde Fläche 076	Zum Innenpuffer zu dem Teich im Norden: Zu stehenden Gewässern > 1 ha wurden die Potentialflächen mit 50 m Abstand abgegrenzt, was zum Schutz der Gewässerböschungen sicherlich sinnvoll ist. Aus unserer Sicht stellt der Rotorüberflug über dem Gewässer allerdings keine Beeinträchtigung dar, da es sich in diesem Fall um einen kleinen, künstlich angelegten Teich handelt, der keine besondere Bedeutung für den Naturschutz hat und sich im Privatbesitz eines Mitglieds dieser „Interessengemeinschaft Grundstückseigentümer Windenergie“ handelt. Hier halten wir ein Windenergieanlagenfundament im Abstand von mindestens 50 m vom Teich für realisierbar, wodurch der Abstand zwischen den WEA vergrößert und damit die Energieausbeute verbessert werden könnte. Wir bitten Sie daher, bei den stehenden Gewässern auf den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zu verzichten und nur bei einer besonderen Schutzwürdigkeit des Gewässers einen vergrößerten Abstand im Rahmen der Abwägung anzusetzen. Zum Abstand zum Flugplatz Lauenbrück und dem zusätzlichen Innenpuffer: Laut dem Kriterienkatalog in der Begründung zum ersten RROP-Entwurf wurden um Flugverkehrsanlagen die Abstandsflächen aus der Windpotenzialstudie Niedersachsen angesetzt. Dies führt zu einer sehr unscharfen und gezackten Abgrenzung der Fläche, die außerdem von der Grenze abweicht, die sich aus einem Abstand von 1500 m um die Abgrenzung der Flugverkehrsanlage gemäß RROP 2020 ergibt. Weiterhin halten wir den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m in diesem Fall nicht für gerechtfertigt, da die WEA nicht am Rand des Rotorkreises, sondern etwa in der WEA-Mitte die volle Höhe erreicht.  *blaue Linie = Abgrenzung ohne Innenpuffer bei Verwendung der Abgrenzung der Flugverkehrsanlage gemäß RROP 2020* *graue Linie = Vorranggebiet Wind im RROP-Entwurf (begradigt gegenüber*	Bei den Abständen der Flugplätze wurde auf die Daten der Niedersachsenstudie zurückgegriffen, in denen Flugplätze und ausgewiesene Platzrunden enthalten sind. Innerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht gestattet. Der Rotor darf in diese Abstände nicht hineinragen. Eine Pufferung für die Rotor-Out-Abgrenzung ist entsprechend nötig. Die Abgrenzungen der Flugplätze sind gezackt, da dies so in den ursprünglichen Daten dargestellt wurde. Für den kommenden Entwurf werden diese zackigen Linien entsprechend abgerundet. Der Anregung zu dem Teich im Norden und den Vorbehaltsgebieten Wald wird nicht gefolgt. Stillgewässer > 1 ha und Waldflächen (Vorbehaltsgebiete Wald) gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	RROP-Entwurf) Ein Verzicht auf den Innenpuffer und die Abgrenzung mit 1500 m um die Luftverkehrsanlage nach RROP 2020 ermöglicht eine optimierte WEA-Aufstellung und damit eine höhere Energieausbeute. Wir bitten Sie daher, dies im weiteren RROP-Verfahren umzusetzen. Südliche Abgrenzung mit zusätzlichen Innenpuffer: Nach Süden wird die Fläche durch ein Gebiet mit Landschaftsbild hoher Bedeutung begrenzt. Hier halten wir einen zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zur Verhinderung des Rotorüberflugs für angemessen. Zum Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüberflug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen. Wir bitten Sie daher auf den pauschalen Innenpuffer von 75 m bei Vorbehaltsgebieten Wald zu verzichten und Rodungen der Waldränder über Bestimmungen im Textteil auszuschließen.	
Grundstücks-eigentümer Potenzialfläche 077 Flächen 077, 088	In der gemeinsamen Sitzung der Ortsräte der Gemeinde Scheeßel und des HoTiPla-Ausschusses der Gemeinde Scheeßel haben Sie ausführlich den Stand der Planungen zum 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes vorgestellt. Hierzu möchten wir, die Flurstückseigentümer in der Gemarkung Ostervesede und Vahlde auf dem Gebiet der Entwurfsfläche 077 nördlich von Ostervesede Stellung nehmen und haben folgende Bedenken und Hinweise für Sie: Potenzialfläche 088 In der Potenzialfläche 088 haben Sie am südöstlichen Rand der Fläche zwei Wohnhäuser übersehen, die sich in unter 800 m Entfernung zur Potenzialfläche befinden. Es handelt sich dabei und dauerhaft bewohnte Häuser (Weidenhof + ein weiteres Wohnhaus) auf dem Gebiet der Gemarkung Lünzen in ca. 300 Meter Entfernung zur aktuellen Planfläche. Zur weiteren Veranschaulichung haben wir dazu die Anlage 1 *(nicht abgedruckt)* beigefügt, die den Standort der betroffenen Häuser darstellt und die 800 m Abstand ca. skizzieren.	Zur Potenzialfläche 088: Die Häuser wurden in der Tat übersehen und sind in der aktuellen Arbeitskarte mit entsprechendem Abstand enthalten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Grundstücks-eigentümer Potenzialfläche 077 Flächen 077, 088	Potenzialfläche 077 Wir, die Flurstückseigentümer in der Gemarkung Ostervesede und Vahlde auf dem Gebiet der Entwurfsfläche 077 nördlich von Ostervesede, sprechen uns dafür aus, die gesamte Fläche, wie in der Arbeitskarte des Landkreises ursprünglich dargestellt, als möglichen Standort für Windenergieanlagen auszuweisen. Wie Sie in der Sitzung der Gemeinde Scheeßel selbst vorgetragen haben erfüllt die gesamte Fläche die „harten Kriterien". Aus Sicht der Grundstückseigentümer und der Finteler Energiegenossenschaft möchten wir an dieser Stelle auch noch einmal darauf hinweisen, dass Sie das Gebiet durch den 1. Entwurf des RROP um ca. 1/3 der Potenzialfläche reduziert haben: So schreibt der LK „Die Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche liegt benachbart zu den Potenzialflächen 076 & 078, die als Vorranggebiete geeignet sind. Die Fläche 077 wird im westlichen Teil um ein Drittel reduziert, um eine größere Lücke zwischen den drei Potenzialflächen zu schaffen". Aus unserer Sicht ist es nicht erklärbar, warum nur die Fläche 077 reduziert wurde und die Fläche 078 im östlichen Teil nicht ebenfalls anteilig. Hier wird der Gleichbehandlungsgrundsatz durch den LK nicht beachtet. Die Fläche 078 hätte am östlichen Ausläufer ebenfalls gekürzt werden können & müssen. Wieso bei der Kürzung die Fläche 076 angeführt wird, die nordöstlich der Fläche 077 liegt und wie eine Kürzung im Westen der Fläche 077 den Abstand zur Fläche 076 vergrößert, bleibt an dieser Stelle ebenfalls nicht nachvollziehbar. Der Abstand bei der Fläche 076 und 077 sind nach der Kürzung unverändert. Eine größere Lücke zwischen den Flächen entsteht nicht und die Begründung daher nicht nachvollziehbar. Bei der gekürzten Fläche 077 handelt es sich ausschließlich um intensiv genutzte Ackerfläche. Die nördlich gelegenen Moorflächen, die für den LK sicherlich von Bedeutung sind, werden von den Gebieten 078 & 077 Gebieten gleichmäßig umgeben. Eine Bevorzugung der Fläche 078 ist hier an dieser Stelle daher als „weiches Kriterium" nicht nachvollziehbar. Wenn wir uns dann die Vergleichskarte des aktuellen Entwurfs anschauen, sehen wir Gebiete wie zum Beispiel 64, 65, 66 die deutlich dichter zusammenliegen, wo eine entsprechende Begründung keine Anwendung gefunden hat. Weitere Beispiele wären 38 & 39 etc. Spätestens jetzt ist die hier aufgeführte Begründung komplett undurchsichtig und nicht mehr nachvollziehbar. Wir fordern Sie als LK hier an dieser Stelle daher auf, uns hier gleich zu behandeln analog zu den restlichen Potenzialflächen des Landkreises und somit die Ursprungsfläche wieder in Ihre Planung mit aufzunehmen. Wir möchten unsere Position an dieser Stelle auch dahingehend untermauern, dass der Ortsrat Ostervesede sich in seiner Position in der	Zur Potenzialfläche 077: Wir sind weiterhin der Auffassung, dass im Raum südlich von Lauenbrück eine Lücke zwischen den möglichen Vorranggebieten für Windenergie geschaffen werden muss. Hierfür bietet sich eine Kürzung der Potenzialfläche 077 im Westen an. Der gesamte nördliche und westliche Teil der Potenzialfläche grenzt direkt an Vorranggebiete für Natur und Landschaft (RROP 2020). Der westliche Teil der Potenzialfläche überschneidet sich zudem mit großflächigen landeseigenen Naturschutzflächen und in Teilen mit einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (RROP 2020).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Sitzung zur Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel einstimmig für die Potenzialfläche 077 ausgesprochen hat. Sie, Herr Meyer, waren ja live bei der Sitzung dabei.

Zur Erklärung: Als Grundstückseigentümer haben wir uns im Windpark Ostervesede (Nord), Potenzialfläche 077, durch die Zusammenarbeit mit der Finteler Energiegenossenschaft ein, auch im Vergleich zu den anderen in der Gemeinde Scheeßel beplanten Flächen, vorbildliches Beteiligungskonzept erarbeitet, dass zu einer Hohen Akzeptanz des Windparks vor Ort beitragen wird. So ist es in den Verträgen der Grundstückseigentümer und der WPD wie folgt geschrieben: „Jeder Bürger aus den Ortschaften Ostervesede, Westervesede, Benkeloh, Vahlde & Lauenbrück sowie jedes Mitglied der Finteler Energie Genossenschaft kann sich vertraglich gesichert an der Errichtung der Windkraftanlagen beteiligen."

Mit dieser Formulierung ermöglichen wir es vielen Menschen aus den Gemeinden Scheeßel, Vahlde & Lauenbrück und dem kompletten LK Rotenburg sich direkt und vor Ort am Windpark zu beteiligen. Über eine Mitgliedschaft über die Finteler Energiegenossenschaft wird es auch Bürgern mit geringerem finanziellem Spielraum möglich sein, Geld in nachhaltigen grünen Strom vor Ort zu investieren. Eine Möglichkeit die so mit anderen Projektierern nicht gegeben ist.

Daher ist es uns Grundstückseigentümern von enormer Wichtigkeit und Bedeutung, dass die erste Kürzung zurückgenommen wird. Sie haben die Möglichkeit auf die ursprüngliche Fläche zurück zu gehen, um notwendige Flächenverkleinerungen (wie im Gebiet 088 sehr wahrscheinlich) mit unserer ursprünglichen komplett geeigneten Flache zu kompensieren und somit auch weiterhin ihr gestecktes Flächenziel von 4% zu halten. Es wäre aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, wenn Sie an der Verkleinerung festhalten und gleichzeitig die Flächenziele des LK nicht mehr einhalten.

Zusammenfassend: Durch eine Ausweisung der kompletten Fläche, wollen wir

1) Einen Beitrag zur Erreichung der Flächenziele des Landkreises leisten
2) Die Möglichkeit erhalten mehr Windenergieanlagen durch die Finteler Energiegenossenschaft vor Ort betreiben zu können & nicht durch große Projektierer. Hier ist die WPD als Projektierer vertraglich verpflichtet ab 3 Mühlen jeweils 1 Mühle abzugeben: Bei insgesamt 3 gebauten Mühlen kann 1 durch Bürger betrieben werden. Bei insgesamt 6 gebauten Mühlen können 2 durch Bürger betrieben werden. Bei insgesamt 9 gebauten Mühlen können 3 durch Bürger betrieben werden. Bei insgesamt 12 gebauten Mühlen können 4

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	durch Bürger betrieben werden. ...usw... 3) Die Akzeptanz vor Ort erhöhen, da die Anlagen besser innerhalb des Gebietes verteilt werden können, und die Abstände der Anlagen, insbesondere zur Ortschaft Benkeloh und Ostervesede vergrößert werden können. 4) Die Erlöse der Gemeinde und des Ortes Ostervesede durch die vom Betreiber zu zahlende Akzeptanzabgabe erhöhen. 5) Die Möglichkeiten der Region für die Erzeugung grünen Stroms bestmöglich, im volkswirtschaftlichen Interesse des gesamten Landkreises nutzen. Gemeinschaftlich haben wir uns mit WPD und der Finteler Energiegenossenschaft für die Zusammenarbeit mit regionalen Projektpartnern entschieden. Es ist sichergestellt, dass die Anlagen langfristig von einem Unternehmen vor Ort betrieben werden, und dass die Wortschöpfung des Windparks in der Region und bei seinen Bürgern verbleibt. Wir halten unsere Flächen, die seit Jahren intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, für bestens für die Windenergienutzung geeignet.	
Bürgerwindpark Westerholz GmbH Fläche 079	Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und erlauben uns, Stellung zu nehmen. Angesichts der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen, sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen finden sich aufgrund der geographischen Gegebenheiten eine Vielzahl von hervorragenden Potenzialen für die Nutzung der Windenergie.	Die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 079 wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass die Ausführungen am Ende der Stellungnahme widersprüchlich sind. Zum einen wird gesagt, es sei nachvollziehbar, dass der westlich der Fläche liegende markante unbebaute Geestrücken von Bullerberg und Bunkerberg nicht als Potenzialfläche berücksichtigt wird. Zum anderen wird angeregt, Bullerberg und Bunkerberg als Potenzialfläche in das Vorranggebiet aufzunehmen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 4,0 Prozent. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufstellt und geeignete und raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und auf der Grundlage eines straffen Zeitplanes die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Aufnahme des Gebietes „079 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ und erlauben uns dennoch einige Punkte anzuregen. Struktur und Organisation des Windparks: Bereits im Jahr 2012 wurde die BW Bürgerwindpark Westerholz GmbH gegründet, an der die Grundstückseigentümer des Gebietes mit insgesamt 54 % des Geschäftsanteils, der Kreisverband des Landvolks Rotenburg-Verden e. V. mit 8 % des Geschäftsanteils und die Firma Agrowea GmbH & Co. KG mit dem verbleibenden Teil von 38 % beteiligt sind. Die Firma Agrowea GmbH & Co. KG hat als führendes emsländisches Unternehmen in der Erzeugung von Strom aus Windkraft und fester Biomasse ein Konzept entwickelt, das auf die lokale Wertschöpfung am Standort eines Windparks setzt. Der Agrowea GmbH & Co. KG ist es wichtig, gemeinsam mit den GrundstückseigentümerIn-nen zu sprechen und Ihnen ein transparentes Konzept zur regionalen Wertschöpfung durch die Beteiligung der BürgerInnen und Gemeinden vorzustellen. Im Landkreis Rotenburg konnte sich die Agrowea GmbH & Co. KG in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen die Projekte „30 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“, „37- westlich von Wohnste“, „50 – nordwestlich von Kirchtimke“, „54 – Bereich Vorwerk“, „62 – südwestlich von Hamersen“, „63 – westlich von Drögenholz“, „79 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ und „98 - östlich von Süderwalsede“ durch Nutzungs-verträge sichern. Insgesamt konnte die Agrowea GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen mehr als 1.700 ha, bzw. 20 % der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) laut dem letzten Entwurfsstand des RROP zur Verfügung gestellten Flächen, sichern. Alle Projekte verfolgen das Ziel, dass ca. 45 % der errichteten Windenergieanlagen durch die Grund-stückseigentümerInnen und 10 % durch die BürgerInnen betrieben werden.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Ebenso werden 10 % der Windenergieanlagen den Kommunen zum Betrieb angeboten. Den verbleibenden Teil wird die Agrowea GmbH & Co. KG betreiben. Dieses Konzept betreibt die Agrowea GmbH & Co. KG seit mehr als 20 Jahren und konnte auch die GrundstückseigentümerInnen im Bereich den Bürgerwindparks „am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ von diesem Konzept überzeugen. Die BW Bürgerwindpark Westerholz GmbH hat die heutige Fläche „079 - am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ erstmalig bereits im Jahr 2012 analysiert und als Windparkfläche identifiziert. Bereits zu dieser Zeit wurde gemeinsam mit den GrundstückseigentümerInnen ein Bürgerwindparkprojekt entwickelt, welches die lokale Wertschöpfung am Standort des Windparks sicherstellt. Die GrundstückseigentümerInnen haben sich von Beginn an aktiv an der Planung beteiligt und waren gleichzeitig die AnsprechpartnerInnen für die Menschen vor Ort. Trotz der sehr langen Planungsphase genießt unser Projekt nach wie vor hohe Akzeptanz bei den Menschen vor Ort. Zurückzuführen ist diese Akzeptanz unter anderem auch darauf, dass von Beginn an geregelt war, dass den Bürgerinnen und Bürgern mindestens eine Windenergieanlage zum eigenen Betrieb zur Verfügung gestellt wird. Insofern bestätigt das aktuell gültige niedersächsische „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ lediglich unsere jahrelange Praxis der Beteiligung von Kommunen und BürgerInnen bei der Entwicklung von Windparks. Selbstverständlich ist für uns, den Sitz der Betreibergesellschaften in der Gemeinde, in der der Windpark entsteht, einzurichten. Damit verbleiben fast 100 % der Gewerbesteuerzahlungen vor Ort. Durch moderate Pachtzahlungen, die den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks für die GrundstückseigentümerInnen, BürgerInnen und Kommunen sicherstellen werden in unseren Windparks den Gemeinden prognostisch ab dem ersten vollen Betriebsjahr Gewerbesteuern zufließen. Hintergrund ist ebenso, dass wir den Windpark über die volle Betriebszeit betreiben möchten und ein Verkauf des Windparks nicht angestrebt wird. Flächenkulisse: Bereits im Jahr 2012 wurde ein ähnlich strukturiertes Gebiet für den Bau eines Windparks entwickelt. Der Zuschnitt stellt sich aufgrund damals vorgesehen größere Abstände etwas anders dar:	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung



Abb. 1: Eigener Entwurf

Der im Mai 2023 veröffentlichte Entwurf seitens des Landkreises Rotenburg stellt die Gebietskulisse ähnlich dar. In dem im Juni im Kreistag beschlossenen Entwurf sind Teilflächen des Gebietes gestrichen worden. Den vom Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlichten Gebietsblättern ist zu entnehmen, dass die Gründe für die Streichung in der Einhaltung eines Brutvogelnahbereichs liegen und dass der westlich der Fläche liegende markante unbebaute Geestrücken von Bullerberg und Bunkerberg nicht als Potenzialfläche berücksichtigt wird.

Unsere Bewertung:

Da wir an dieser Stelle zu einigen Punkten eine andere Auffassung vertreten, möchten wir diese gerne anhand der nachstehenden Abbildung erläutern:



Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Brutvogelnahbereich: Wir erkennen die Streichung dieses Teilgebietes an, da sich dieses Teilgebiet mit dem Nahbereich gem. Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG für den Uhu überschneidet und damit ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt. Geestrücken: Wir können nachvollziehen, dass der westlich der Fläche liegende markante unbebaute Geestrücken von Bullerberg und Bunkerberg, der eine der höchsten natürlichen Erhebungen im Kreisgebiet ist, nicht als Potenzialfläche berücksichtigt wird. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) sein Flächenziel erfüllt. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der von den jeweiligen Fachbehörden vorzunehmenden Abwägung im Falle von erneuerbaren Energien die gesetzliche Wertungsentscheidung des § 2 EEG 2023 Beachtung finden muss. Insofern ist der öffentliche Belang der „Freihaltung des Geestrückens von einer Bebauung“ abzuwägen mit den Interessen der erneuerbaren Energien. Nach unserer Rechtsauffassung wiegen in diesem Einzelfall die Interessen der „Freihaltung des Geestrückens von einer Bebauung“ weniger schwer als die Belange der erneuerbaren Energien (insbes. Klimaschutz und Versorgungssicherheit), wovon gemäß § 2 EEG 2023 im Regelfall auszugehen ist. Wenn die Behörde dagegen von der Regelvermutung in § 2 EEG 2023 abweichen will, trägt sie dafür die (erhöhte) Darlegungs- und Begründungslast. Zudem wirkt § 2 EEG auch hier als Ermessendirektive zugunsten der erneuerbaren Energien, sofern auf Rechtsfolgenseite ein Ermessen besteht. Insofern regen wir an, den westlich der Fläche liegenden markanten unbebauten Geestrücken von Bullerberg und Bunkerberg als Potentialfläche in das Vorranggebiet aufzunehmen. Abschließende Bemerkungen: Das Windparkprojekt Westerholz verfügt bei den knapp 80 beteiligten GrundstückseigentümerInnen, und deren Familien über eine breite Akzeptanz. Wir sind uns sicher, dass viele Menschen im Umfeld des Windparks Interesse an einer echten Beteiligung an einem Bürgerwindpark haben und sind uns sicher, dass dadurch die Akzeptanz weiter steigen wird. Im Interesse der Menschen vor Ort und dem allgemeinen Interesse an hoher Akzeptanz von Windenergie und seitens der von Landes- und Bundespolitik angeführten Beteiligung der Menschen, bitten wir die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und vorgestellten Argumente ergebnisoffen zu bewerten.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Bürgerwindpark Westerholz GmbH Fläche 079	Aufgrund aktueller Entwicklungen ergänzen wir unsere bereits am 25.11.2024 zugesandte Stellungnahme mit Datum vom 18.11.2024 für das Gebiet „079 - am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“. Wie uns bekannt wurde, hat die Gemeinde Scheeßel mit Datum vom 24.10.2024 den Ortsräten der Gemeinde Scheeßel, dem Ausschuss für Hoch- und Tiefbau, Planung und Klimaschutz sowie dem Verwaltungsausschuss eine Beschlussvorlage (154/2024) zugleitet. In der Anlage 4 der Beschlussvorlage wird empfohlen, auf die Ausweisung der Vorrangfläche 79 gänzlich zu verzichten. In den Sitzungen am 13.11.2024 haben die Ortsräte der Ortsteile Jeersdorf, Westeresch, Westerholz und Wohlsdorf und anschließend der Ausschuss für Hoch- und Tiefbau, Planung und Klimaschutz in Vorbereitung einer endgültigen Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss in öffentlicher Sitzung die Beschlussvorlage der Verwaltung mit deutlicher Mehrheit abgelehnt und sich somit für die Ausweisung der Flächen ausgesprochen. Nunmehr wurde mir zugetragen, dass der Verwaltungsausschuss mit einem hohen Anteil an Stimmenthaltungen, entgegen der Beschlussempfehlung der Ortsräte und des Ausschusses in gesetzlich vorgesehener, nichtöffentlicher Sitzung der Beschlussvorlage der Verwaltung zugestimmt hat. Unter der Voraussetzung, dass die uns zugetragenen Informationen zutreffen, möchten wir rein vorsorglich zu den dargestellten Punkten der Beschlussvorlage in Ergänzung zu unseren bereits übersandten Ausführungen Stellung nehmen: Die Gemeinde Scheeßel hat empfohlen, eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) abzugeben, die zum Ausdruck bringt, dass auf die Ausweisung der Vorrangfläche 79 gänzlich verzichtet werden soll. Die Gemeinde begründet diese Position damit, dass sich die Vorrangfläche nahe angrenzend an zwei der höchsten natürlichen Erhebungen im Landkreis Rotenburg befindet. Der Blick vom „Bullerberg“ mit 51 m über NN sowie von der Erhöhung nördlich der Kreisstraße 216 in Höhe von 53 m über NN würden durch die Ausweisung einer angrenzenden Vorrangfläche für immer beeinträchtigt werden. Gleiches würde für den „Bunkerberg“ in einer Höhe von 47 m über NN gelten, wo die Dorfjugend auf den Mauern des alten Bunkers eine Aussichtsplattform errichtet hat, die auch überregional frequentiert wird. In der Nähe befänden sich darüber hinaus die Naturdenkmäler „Napoleoneiche“ (nahe Bullerberg) und „Stieleiche“ (nahe Dorfgemeinschaftshaus/Sportplatz). Aufgrund dieser landschaftsprägenden Bestandteile handele es sich hier um ein Ausflugsziel mit überregionaler Bedeutung, welches erheblich an Attraktivität verlieren würde. An dieser Stelle dürfen wir darauf hinweisen, dass die Regionalplanung des	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises stellt Geestkanten und -kuppen, sofern sie nicht bereits erheblich durch bauliche Anlagen vorbelastet sind, als Strukturelemente mit positiver Wirkung auf die Raumstruktur dar. Hierzu gehören der Bullerberg und der Bunkerberg bei Scheeßel, die sich markant aus ihrer Umgebung hervorheben und daher für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben. Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft würden die Wirkung von Bullerberg und Bunkerberg als natürliche Erhebung überprägen und das Landschaftsbild entsprechend beeinträchtigen. Es soll deshalb im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung noch einmal geprüft werden, ob der Flächenumfang des Vorranggebietes 079 reduziert werden kann.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Landkreises Rotenburg (Wümme) den Geestrücken von Bullerberg und Bunkerberg bereits von der Bebauung freihalten möchte und somit bereits eine entsprechende Abwägung vorgenommen hat. Dies ist dem Landkreis deshalb möglich, weil er nach aktuellem öffentlich zugänglichen Planungsstand sein Flächenziel von 4 %, das er für Windenergie zur Verfügung stellen muss, erfüllt hat. Bei einer Abwägung der Interessen wäre, wie nachstehen aufgeführt, eine Entscheidung zugunsten der Windenergie zu treffen. Wir können nachvollziehen, dass der westlich der Fläche liegende markante unbebaute Geestrücken von Bullerberg und Bunkerberg, der eine der höchsten natürlichen Erhebungen im Kreisgebiet ist, nicht als Potenzialfläche berücksichtigt wird. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) sein Flächenziel erfüllt. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der von den jeweiligen Fachbehörden vorzunehmenden Abwägung im Falle von erneuerbaren Energien die gesetzliche Wertungsentscheidung des § 2 EEG 2023 Beachtung finden muss. Insofern ist der öffentliche Belang der „Freihaltung des Geestrückens von einer Bebauung“ abzuwägen mit den Interessen der erneuerbaren Energien. Nach unserer Rechtsauffassung wiegen in diesem Einzelfall die Interessen der „Freihaltung des Geestrückens von einer Bebauung“ weniger schwer als die Belange der erneuerbaren Energien (insbes. Klimaschutz und Versorgungssicherheit), wovon gemäß § 2 EEG 2023 im Regelfall auszugehen ist. Wenn die Behörde dagegen von der Regelvermutung in § 2 EEG 2023 abweichen will, trägt sie dafür die (erhöhte) Darlegungs- und Begründungslast. Zudem wirkt § 2 EEG auch hier als Ermessendirektive zugunsten der erneuerbaren Energien, sofern auf Rechtsfolgenseite ein Ermessen besteht. Insofern regen wir an, den westlich der Fläche liegenden markanten unbebauten Geestrücken von Bullerberg und Bunkerberg als Potentialfläche in das Vorranggebiet aufzunehmen. Das Argument, es handele sich um ein Ausflugziel mit überregionaler Bedeutung aufgrund der Naturdenkmäler „Napoleoneiche“ und „Stieleiche“ als landschaftsprägende Bestandteile ist ebenso gegen die erneuerbaren Energien abzuwägen. Auch hier gilt, dass bei einer vorzunehmenden Abwägung im Falle von erneuerbaren Energien die gesetzliche Wertungsentscheidung des § 2 EEG 2023 Beachtung finden muss. Insofern ist der öffentliche Belang „Ausflugziel mit überregionaler Bedeutung“ abzuwägen mit den Interessen der erneuerbaren Energien. Nach unserer Rechtsauffassung wiegen in diesem Einzelfall die Interessen „Ausflugziel mit überregionaler Bedeutung“ weniger schwer als die Belange der erneuerbaren Energien (insbes. Klimaschutz und Versorgungssicherheit), wovon gemäß § 2 EEG 2023 im Regelfall auszugehen ist. Wenn die Behörde dagegen von der Regelvermutung in § 2 EEG 2023 abweichen will,	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	trägt sie dafür die (erhöhte) Darlegungs- und Begründungslast. Insbesondere der Lageplan der Gemeinde stellt nach unserer Auffassung klar, dass das „Ausflugziel mit überregionaler Bedeutung“ durch den Bau der Windenergieanlagen nicht an Bedeutung verliert. Alle angeführten Punkte liegen aus Westerholz kommend, vor dem geplanten Vorranggebiet. D. h. die Sichtachse aus dem Ort zu diesen Punkten wird nicht verbaut. Die Sichtachse der Stieleiche in Richtung Vorranggebiet wird durch eine Waldfläche unterbrochen. Der Abstand zwischen dem Vorranggebiet und dem Bunkerberg beträgt etwas mehr als 500 m, zur Napoleoneiche ca. 720 m, zum Bullerberg ca. 835 m, zur Stieleiche ca. 1.150 m und zur Erhöhung ca. 940 m. Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber den Bau von Windenergieanlagen in einer Entfernung von der zweifachen Anlagenhöhe (ca. 500 m) zur Wohnbebauung zulässt, kann eine Ermessenentscheidung nur zu Gunsten der Windenergie fallen. Die Aussage, der Blick vom „Bullerberg“ und „Bunkerberg“ würde durch die Ausweisung einer angrenzenden Vorrangfläche für immer beeinträchtigt werden, ist nur bedingt richtig. Nach Rückbau der Windenergieanlagen ist der Blick nicht mehr beeinträchtigt, für die Dauer des Betriebes wird sich die Wahrnehmung verändern. Ein eingeschränkter Blick kann nach unserer Rechtsauffassung nicht das öffentliche Interesse an der Errichtung erneuerbarer Energien überwiegen. Nach dem neuesten Runderlass des MWK 15.08.2024 - 34-57701/A - vom 15. August 2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 359) ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, soweit das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt. Diese Regelung ist sicherlich nicht direkt auf ein Naturdenkmal anzuwenden, allerdings wird im Bereich Kulturdenkmäler davon ausgegangen, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung erneuerbarer Energien in der Regel überwiegt, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist. Dabei ist von einer Reversibilität grundsätzlich auszugehen, da Windkraft- oder Solaranlagen regelmäßig auf Zeit errichtet werden und nach Ablauf ihrer Lebensdauer abgebaut oder erneuert werden. Auch bei einem Lebens-zyklus von zwanzig oder mehr Jahren ist noch von Reversibilität auszugehen. Insofern kann auch bei den benannten Naturdenkmälern davon ausgegangen werden, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung erneuerbarer Energien in der Regel überwiegt.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
		
Iberdrola GmbH Fläche nördlich von Bötersen	Die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie bildet einen wesentlichen Baustein zur Erreichung der Klimaziele des Landes Niedersachsen. Im Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) ist vorgesehen, dass in Niedersachsen bis zum Jahr 2040 die Treibhausgasneutralität erreicht werden soll (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NKlimaG). Damit ist dieses Ziel bereits fünf Jahre früher angestrebt als es das Bundes-Klimaschutzgesetz für das Bundesgebiet vorsieht (§ 3 Abs. 2 KSG). Sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene wird die Ausweisung von Flächen als wichtige Stellschraube für die Transformation der Energieversorgung begriffen. Konsequenterweise sieht das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) vor, dass der Ausbau erneuerbarer Energien vorrangig unterstützt werden soll (§ 2 Nr. 6 Satz 1 NROG). Auch auf Bundesebene wird der erforderlichen Beschleunigung der Flächenausweisung über § 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) Rechnung getragen. Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung durch den Ausbau der Windenergie an Land und dieser Ausbau wiederum durch verbindliche Flächenziele beschleunigt werden. In diesem Kontext leisten Projektentwickler, wie wir, unseren Beitrag zum klimagerechten Umbau der Energieversorgung, indem wir in den Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere auch in die Windkraft investieren. Erst diese Investitionen führen zu einer Nutzung der ausgewiesenen Flächen im Sinne der Energiewende. Denn die Flächenausweisung auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms allein hat nicht zur Folge, dass die Ausbauziele und damit der Umbau der Energieversorgung erreicht werden. Erforderlich ist vielmehr, dass ausgewiesenen Flächen auch tatsächlich für	Der Stellungnahme zur möglichen Potenzialfläche nördlich von Bötersen wird gefolgt. Der Hinweis zu dem Wohngebäude ist richtig. Es findet keine Wohnnutzung mehr statt und das Gebäude ist in den aktuellen Daten des Liegenschaftskatasters nicht mehr enthalten. Dementsprechend wird das Gebäude zukünftig nicht mehr berücksichtigt. Die Potenzialfläche hat in der aktuellen Ausführung der Arbeitskarte ca. 33 ha und wird im weiteren Verlauf der Untersuchung der Potenzialflächen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Anders gewendet: Auch die Ausweisung größerer Landesflächen als im WindBG vorgesehen führt nicht zum Erfolg der Energiewende, wenn die Eigentümer nicht bereit sind, die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen. Dies vorausgeschickt, wenden wir uns gegen die im aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms vorgesehene Herausausnahme der Potenzialfläche „Bötersen“, die bislang in der als Anlage 1 beigefügten „Arbeitskarte Potenzialflächenermittlung“ des Landkreises dargestellt war. Die Fläche sollte vielmehr als Vorranggebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm enthalten sein. Dafür sprechen insbesondere folgende Gründe: I. Erreichen der erforderlichen Flächengröße von 25 ha Derzeit beträgt die Fläche des Potenzialgebiets bei Betrachtung der nach dem Kriterienkatalog zusammenzufassenden Flächen 24,4051 ha und unterschreitet damit das Ausschlusskriterium der Mindestgröße von 25 ha. Allerdings ist bereits in der „Arbeitskarte Potenzialflächenermittlung“ die Beschränkung der Potenzialfläche aufgrund der Abstandsflächen zur Wohnbebauung nicht zutreffend. Der Kriterienkatalog sieht einen Abstand von 800 m zur Wohnbebauung als Ausschlusskriterium vor. Im aktuellen Planentwurf wurde diese Abstandsfläche auch auf das Einzelhaus „Höperhöfen“, welches außerhalb weiterer Wohnbauflächen im Süden des Potenzialgebiets liegt, angewendet. Das Ausmaß der sich daraus ergebenden Beschränkung des Potenzialgebiets können Sie aus der als Anlage 2 beigefügten Karte „Abstandsflächendifferenz Potenzialflächen“ entnehmen. Mit der Annahme einer Abstandsfläche von 800 m geht der Kriterienkatalog über den gesetzlich vorgesehenen Mindestabstand der zweifachen Höhe einer Referenzanlage zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (vgl. § 249 Abs. 10 BauGB) deutlich hinaus. Denn bei einer Höhe der Referenzanlage von 250 m wäre ein Mindestabstand von lediglich 500 m erforderlich. Die Überschreitung um 300 m wird mit der Sicherstellung des Schallschutzes für die Wohnbebauung begründet. An diesem typisierenden Ansatz ist grundsätzlich nichts zu erinnern. Allerdings ist für den Ausschluss einer Fläche nach dem Kriterienkatalog erforderlich, dass es sich tatsächlich um eine Wohnbebauung handelt. Diese Anforderung ergibt sich auch aus § 249 Abs. 10 BauGB und der TA Lärm. Mit anderen Worten: Um eine Fläche auszuschließen, müsste es sich innerhalb des 800 m-Radius um eine Bebauung handeln, die Wohnzwecken dient und in der tatsächlich eine Wohnnutzung stattfindet. Die	

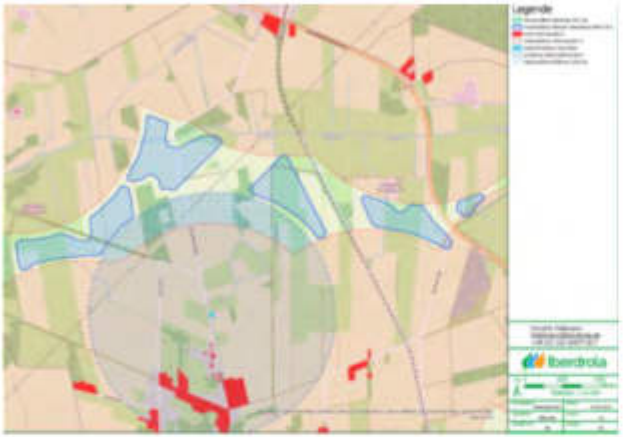
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Nutzungsaufgabe eines Gebäudes führt folgerichtig dazu, dass die Bebauung nicht mehr Wohnzwecken dient und dementsprechend auch nicht für die Bestimmung der Abstandsflächen berücksichtigt werden darf (vgl. hierzu insgesamt Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 249 Rn. 16). Fehlt es an einer Wohnnutzung, ist auch keine bedrängende Wirkung oder Lärmbelastung zu besorgen. Diesen Anforderungen trägt die hier vorgesehene Beschränkung des Potenzialgebiets nicht hinreichend Rechnung. Denn das Einzelhaus „Höperhofen“ wird nicht zu Wohnzwecken genutzt. Bei der Bebauung handelt es sich um einen Geräteschuppen. Das Katasteramt hat dies und auch die Änderung der Eintragung im Liegenschaftskatasterinformationssystem in der als Anlage 3 beigefügten Email sowie in dem als Anlage 4 beigefügten Brief an den Grundstückseigentümer bestätigt. Der Geräteschuppen ist weder bewohnt noch bewohnbar. Auch ist der Eigentümer, wie Sie dem als Anlage 5 beigefügten Schreiben entnehmen können, bereit, den Geräteschuppen abzureißen und sich zu verpflichten, an dieser Stelle keine neue Bebauung vorzunehmen. Demensprechend besteht keinerlei Erfordernis einer Abstandsfläche von 800 m, sodass das Potenzialgebiet entsprechend vergrößert werden kann. Aus unserer Restriktionsanalyse (vgl. Anlage 6 zum Windparkkonzept) ergibt sich, dass ein Potenzialgebiet von 39,9 ha besteht. Selbst wenn Abschläge aus anderen Gründen vorgenommen werden müssten, bliebe eine Fläche von über 30 ha als Potenzialfläche. Damit ist die Anforderung an die Mindestgröße eines Vorranggebietes (über-)erfüllt. Es kann daher offenbleiben, ob eine Fläche von 24,4 ha gänzlich ausgenommen werden kann. Erwähnt sei jedoch noch, dass auf der Potenzialfläche „Bötersen“ tatsächlich keine „Verspargelung“ droht, da nicht eine Einzelanlage errichtet werden soll, sondern 6 bis 9 Windenergieanlagen. Zudem ist das Gebiet durch die dort verlaufende Bahnlinie und Hochspannungsleitung bereits durch Infrastruktureinrichtungen vorgeprägt. Es fände also nur eine konsequente Bündelung von Vorhaben an diesem Standort statt, wodurch andere Flächen freigehalten werden könnten. II. Realisierung von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche Für das Gebiet sind außerdem die Grundstückseigentümer mit der Errichtung eines Windparks durch Iberdrola ausdrücklich einverstanden. Zwischen den Parteien sind bereits die wesentlichen wirtschaftlichen Übereinkünfte getroffen worden. Derzeit werden lediglich die letzten rechtlichen Details der Nutzungsverträge verhandelt, sodass diese zeitnah	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	abgeschlossen werden. Damit ist das Areal für die Errichtung von Windenergieanlagen tatsächlich verfügbar. Zudem besteht über die Flächensicherung hinaus seitens des Projektentwicklers ein konkretes und zeitnahes Umsetzungsinteresse. Dieses Umsetzungsinteresse zeigt sich unter anderem in der Umsetzungsplanung. So sind die Beschaffungsprozesse für die Windmessungen gestartet und derzeit wird geprüft, ob separate Kartierungen, die über die bereits im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms vorgenommenen Kartierungen hinausgehen, erforderlich sind. Dazu wurde das Potenzialgebiet bereits in gleicher Weise wie in den veröffentlichen Entwurfsunterlagen naturschutzfachlich analysiert. Wie aus Anlage 7 „Naturschutzfachliche Stellungnahme“ hervorgeht, ist das Planungsvorhaben mit Natura 2000 vereinbar und es werden lediglich Umweltauswirkungen mit geringer Intensität erwartet. Diese Umweltauswirkungen werden von uns durch Maßnahmen entsprechend unserer unternehmenseigenen Richtlinien derart ausgeglichen, dass das Vorhaben einen positiven Effekt auf die Biodervisität entfalten wird.	
Iberdrola GmbH Fläche nördlich von Bötersen	In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die als Anlage 8 beigefügte Mail hinweisen, aus der hervorgeht, dass sich innerhalb der Potenzialfläche ein Biotop befinden würde, sodass sich die Potenzialfläche räumlich verkleinert (rot umrandete Flächen). Wir haben die Schutzwürdigkeit der Flächen innerhalb unserer naturschutzfachlichen Analyse geprüft und konnten kein Biotop oder dergleichen in besagter Fläche feststellen (vgl. Anlage 7 und Anlage 9). Wir bitten Sie daher auch diese Bereiche der Potenzialfläche bei der zukünftigen Ausweisung als Windvorranggebiet zu berücksichtigen. Parallel zu der naturschutzfachlichen Analyse und den gutachterlichen Fragestellungen wurde bereits das Windparklayout erstellt (s. Anlage 6) und mit der Planung der Zuwegung und Kranstellflächen sowie mit der Netzanschlussplanung begonnen. Ein weiteres wesentliches Kriterium für eine Realisierung der Projekte ist die hinreichende Windhöffigkeit. Die vorgenommene Vorab-Kalkulation auf Basis der öffentlichen Daten ergibt ein überdurchschnittlich hohes Windpotenzial, das hier genutzt werden könnte und sollte. Insgesamt könnten in dem Gebiet etwa 6 – 9 Windenergieanlagen errichtet und damit ein wesentlicher Beitrag zur Energiewende in der Region erbracht werden. Wir bitten Sie daher, das Gebiet unter Berücksichtigung der Auswirkungen der nicht anzuwendenden Abstandsflächenregelung als Windenergiegebiete in den Planentwurf aufzunehmen. und anschließend als Windvorranggebiet	Es befindet sich in der Tat ein gesetzlich geschütztes Biotop in direkter Nachbarschaft zur Fläche; es wird entsprechend aus den Potenzialflächen ausgeschnitten. Das Biotop wurde 2021 kartiert und stellt ein Extensivgrünland dar.

auszuweisen.

[Die Anlage 1 ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]

Anlage 2

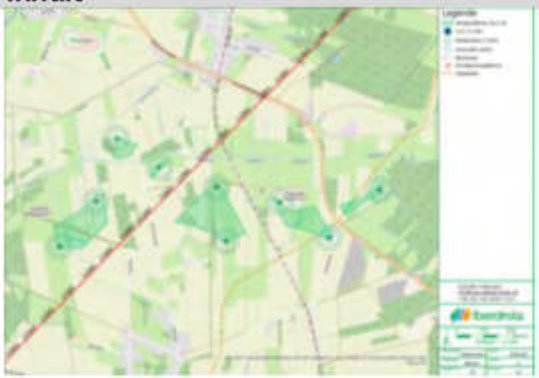


[Anlage 3 ist ein Email Verlauf mit dem Katasteramt. Er zeigt, dass die Änderungen wie beschrieben durchgeführt werden. Es handelt sich um ein Objekt das unter diesen Koordinaten bei Google Maps zu finden ist: 53°08'57.4"N 9°18'03.0"E. Sie ist hier aus Platzgründen nicht eingefügt]

[Anlage 4 ist die offizielle Mitteilung zur Sache der Anlage 3. Sie ist hier aus Platzgründen nicht eingefügt.]

[Anlage 5 ist ein Schreiben des Eigentümers, in dem bestätigt wird, dass das „Objekt nördlich des Ortes Höperhöfen (Gemeinde Bötersen) kein schutzwürdiges Objekt im Sinne der Abstandregelungen für Windenergievorhaben ist". Es ist hier aus Platzgründen nicht eingefügt.]

Anlage 6



[Anlage 7 enthält eine naturschutzfachliche Stellungnahme Potenzialfläche „Bötersen". Sie ist hier aus Platzgründen nicht eingefügt.]

[Anlage 8 ist ein Email Verlauf mit der Regionalplanung des Landkreises Rotenburg, es wird erklärt das ein Gebiet aufgrund seiner zu geringen Größe nicht als Potenzialfläche aufgenommen wurde.]

Anlage 9



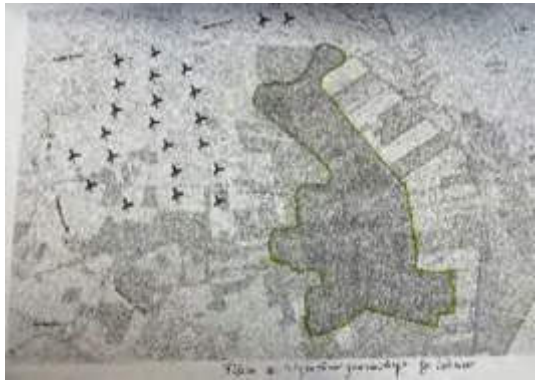
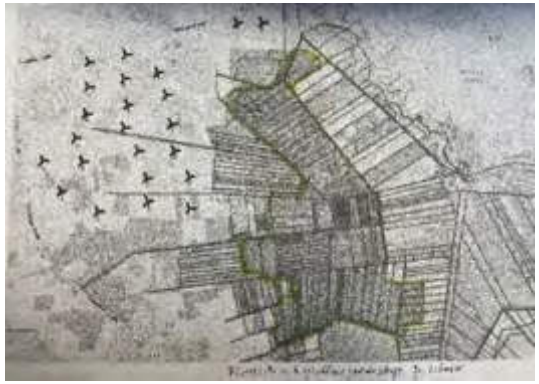
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Sprechergruppe der Flächeneigentümer der Potenzialfläche südlich von Hassendorf Fläche 083	Als Sprechergruppe wurden wir mit der Wahrnehmung der Interessen der Flächeneigentümer beauftragt. Wir sehen die im Entwurf des Raumordnungsprogramms aufgeführte Fläche einstimmig als bestmöglich für die Windenergienutzung geeignet an. Wie bereits im Umweltbericht (Entwurf) zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 aufgeführt, handelt es sich bei dem Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 083 überwiegend um artenarmes Intensivgrünland mit geringer Bedeutung und in kleineren Anteilen Acker mit sehr geringer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich hier um eine deutlich vorbelastete Fläche durch die benachbarte Bahnstrecke, der Gasbohrstelle sowie den geplanten Hochspannungsleitungen. Eine Einschränkung etwaiger anderer Belange ist derzeit nicht ersichtlich. Positiv zu bewerten für die Fläche ist auch die nahegelegene Netzanschlussmöglichkeit, was einerseits Flächenschonung bedeutet und andererseits Übertragungsverluste vermeidet. Nach § 2 Satz 1 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Neben dem Ausbau der erneuerbaren Energie sehen wir auch in der regionalen Wertschöpfung vor Ort erhebliche Bedeutung. Diese liegt nicht nur bei den regionalen Projektpartnern für das geplante Windparkprojekt “südlich von Hassendorf“, den Stadtwerken Rotenburg, dem Bremer Unternehmen EnergieQuelle und dem Sottrumer Unternehmen EEG. Erhebliche finanzielle Mittel, die auch an die örtlichen Kommunen fließen, werden die Wirtschaftskraft vor Ort steigern. Die verhandelten Nutzungsverträge sehen absolut einheitliche Bedingungen vor und beinhalten, über die im Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 17. April 2024 geregelte Akzeptanzabgabe (§ 4) und Angebote zur finanziellen Beteiligung (§ 7), hinausgehende Förderungen regionaler Einrichtungen, welches die vorhandene Akzeptanz weiter steigern wird.	Die Zustimmung der Flächeneigentümer zur Ausweisung der Fläche 083 südlich von Hassendorf wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Grundstückseigner Windpark Bartelsdorf und Erweiterungsgebiet Flächen 084, 085, 086	Als Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer/innen begrüßen wir die Ausweisung von neuen Eignungsflächen für die Windenergienutzung in unserer Region ausdrücklich und möchten im Rahmen der öffentlichen Beteiligung wie folgt Stellung beziehen: Gemeinsam verfügen wir als Gruppe von insgesamt 112 Grundstückseigentümer/innen über eine Gesamtfläche von 872 ha innerhalb der veröffentlichten Potentialfläche. Die Flächen setzen sich aus insgesamt ca. 480 Flurstücken zusammen und eignen sich aus unserer Sicht hervorragend für den regionalen Ausbau der Windenergie. Die Flächen erstrecken sich auf und zwischen den Potentialflächen 84, 85 und 86 aus der Analyse zur Regionalplanung. Das Gebiet wird westlich vom bestehenden Windpark Wohlsdorf und der Ortschaft Bartelsdorf begrenzt. Im Norden grenzt es an Gut Veerse sowie an das NSG-Gebiet Veerse. östlich befindet sich das Lohmoor, sowie im Süden die Ortschaften Brockel und Wensebrock und die Gemarkungsgrenze Hemsbünde. Die Kreisstraßen K211 und K224 sowie die Hochspannungsfreileitung durchqueren die Flächen, genau wie die SuedLink- Trasse. 1. Zur Geeignetheit unserer Flächen Die Grundstücke in unserem Besitz erfüllen nach unserer Überprüfung und Rücksprache mit Fachplaner/innen die wesentlichen Kriterien für die Windenergienutzung: • Gute Windverhältnisse: Uns vorliegende Windgutachten belegen die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten im Gebiet als über den geforderten Mindestwerten für eine wirtschaftliche Nutzung. • Flächenzusammenhang der verfügbaren Flächen: Unsere Grundstücke bilden ein zusammenhängendes Gebiet, auf dem viele Windanlagen (WEA) effizient zu einem Park gruppiert und effizient platziert werden können. • Zugänge: Unsere Flächen sind bereits jetzt über gut ausgebaute Straßen leicht zugänglich, was die logistische Umsetzung und den Transport der notwendigen Bauteile erheblich erleichtern würde. • Keine erwartbaren Nutzungskonflikte: Unsere Flächen werden bisher land- und fortwirtschaftlich sowie windwirtschaftlich genutzt; es sind keine Konflikte mit Naturschutzgebieten oder potentielle Auswirkungen auf die Tierwelt (insbes. Vogel- und Fledermauspopulationen) zu erwarten oder Auswirkungen können minimiert werden. 2. Unser Votum und Beitrag zur Energiewende: Mehr Bürgerenergie für die Region! Einige Mitglieder unserer Interessengemeinschaft sind bereits in vorherige	Die grundsätzlichen Ausführungen der Interessengemeinschaft werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	erneuerbare Energieprojekte in der Region engagiert und investiert. Wir freuen uns über die jüngste politische Stärkung regenerativer Energieerzeugung und unterstützen die nationalen und regionalen Ziele der Förderung der erneuerbaren Energien ausdrücklich. Die Windenergie ist eine der effektivsten und von den Gesamtkosten günstige Technologie zur Stromerzeugung für eine zunehmend auf Elektrizität angewiesenen Wirtschaft. Mit der Bereitstellung unserer Flächen möchten wir einen weiteren aktiven Beitrag zur Energiewende leisten. Zudem bedeutet die Stärkung der Windkraft in unserer Region auch in ökonomischer Hinsicht, aktuelle nationale Chancen lokal zu nutzen: • Langfristige Einnahmemöglichkeiten für die Kommunen: Die Kommunen können von dauerhaften Einnahmen profitieren, welche zur Stärkung der lokalen Infrastruktur beitragen. • Beteiligungsstrukturen zur Akzeptanzförderung: Als Interessengemeinschaft mit Sprecherkreis setzen wir bisherige Handhabungen und Erfahrungen fort und binden in guter lokaler Kenntnis unserer Nachbar/innen die Bevölkerung frühzeitig und transparent in die Planungsprozesse sowie Beteiligungsmöglichkeiten für die Windkraftprojekte ein. • Option zur kommunalen Beteiligung: Die Grundstückseigentümergemeinschaft bietet den Gemeinden und Samtgemeinden eine aktive Beteiligungsmöglichkeit an diesem Projekt. Nach § 136 Abs. 1 Satz 1/2 NKomVG dürfen Kommunen wirtschaftliche Tätigkeiten aufnehmen, sofern ein öffentlicher Zweck besteht, das Unternehmen der Leistungsfähigkeit der Kommune angemessen ist und der Zweck nicht besser durch private Dritte erfüllt werden kann. Für den Sonderfall der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien entfällt nach § 136 Abs. 1 Satz 7 NKomVG sogar das Erfordernis eines öffentlichen Zwecks, sofern die Leistungsfähigkeit der Kommune gewährleistet ist. 3. Wir kooperieren mit Kommunen und Betreibern Als Interessengemeinschaft sind wir offen für die Zusammenarbeit mit Kommunen und Planungsbehörden. Wir stehen dabei im Austausch mit potenziellen Windparkbetreibern hinsichtlich der möglichen Umsetzung des beschriebenen Projektes. Unsere Umsetzungen sollen nachhaltig sein und nicht bloß den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Daher ist uns neben dem Einbezug einer großen Zahl von anwohnender Bevölkerung der Anliegergemeinden eine zufriedenstellende Gewinnbeteiligung der Kommune ein wichtiges Anliegen. Für das Gelingen der Verhandlungen mit der Kommune sehen wir professionelle prozessbegleitende Beratung als eine gute Unterstützung an. Um im Verlauf von Planung und Umsetzung	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	immer wieder Bedarfe der lokalen Gemeinschaft zu berücksichtigen, stehen wir in engem Austausch mit Fachplanern und haben im Zuge erster Gespräche bereits Interessensbekundungen seitens mehrerer Betreiberunternehmen für die Zusammenarbeit erhalten. 4. Berücksichtigung unserer Flächen in der Planung Wie dargestellt gehen wir von der ausgewiesenen Eignung unserer Flächen aus und bitten somit um Berücksichtigung derer bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windkraftanlagen; das zusammenhängende Gebiet macht die Flächensicherung für den Landkreis leicht. Nicht nur sehen wir darin die Wahrnehmung einer Chance für die Realisierung eines wichtigen ökologischen Projekts unserer Zeit, sondern letztlich auch einen Beitrag für die Sicherung der kostengünstigen und nachhaltigen Energieversorgung in unserer Region.	
Grundstückseigner Windpark Bartelsdorf und Erweiterungsgebiet Flächen 084, 085, 086	Allerdings wurde im Rahmen der Raumordnungsplanung ein umfangreicheres Potentialgebiet ausgewiesen. Nach der ersten Anhörung wurde dies Potentialgebiet in zwei Bereichen erheblich eingeschränkt. Diese beiden Bereiche wären wie folgt zu benennen: 1. Der Bereich 86, nördlich der Kreisstraße K 211 (Südwestlich Westervesede), wurde nicht mehr berücksichtigt. Der ausschlaggebende Grund dafür ist die Lage des Modellflugplatzes im östlichen Bereich des Gebietes. Da der Pachtvertrag allerdings zum 31.12.2027 endet, wäre eine Berücksichtigung dieser Gebietskulisse wünschenswert. 2. Der Bereich im Überplanungsgebiet der SuedLink-Trasse. Die Trasse wurde mittlerweile planfestgestellt, bzw. wird in Kürze planfestgestellt, so dass der Korridor für die SuedLink- Trasse viel enger gefasst werden könnte. Hier bitten wir um Überprüfung der Hinderungsgründe. Wir bitten daher, unsere Stellungnahme als Sprecherkreis einschließlich derer, die als Unterzeichner der anliegenden Unterschriftenliste aufgeführt sind, im Rahmen der aktuellen Planungsphase entgegenkommend zu prüfen und stehen Ihnen für weitere Informationen sowie für Gespräche zur Verfügung.	Der Hinweis zum Fluggelände des Modellflugvereins Rotenburg kann zunächst nur zur Kenntnis genommen werden. Der Anregung betreffend des SuedLinks wird zugestimmt. Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden. Die betroffenen Teilflächen werden in der weiteren Planung erneut betrachtet.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Grundstückseigner Großes Lohmoor Flächen 085, 087	Nach der Potentialflächenausweisung durch den Landkreis haben wir uns im Bereich des Großen Lohmoores mit 94 Grundstückseigentümern zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen. Insgesamt haben wir in dem Gebiet zusammen eine Eigentumsfläche von ca. 320 ha. Gemeinsam wollen wir daran arbeiten, dass hier eine Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen wird. Das Gebiet befindet sich im Grenzgebiet der Gemeinde Brockel sowie den Ortschaften Bartelsdorf und Westervesede, die der Einheitsgemeinde Scheessel angehören. • Flächenbezeichnung 087 - Bereich nordöstlich von Brockel, komplett • Flächenbezeichnung 085 - Bereich des vorhandenen Windparks Bartelsdorf/Brockel, blaue Fläche *[Hier ist eine Abbildung der Potenzialflächen dargestellt, sie ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]* Das Gebiet ist geprägt durch eine sehr kleine Flächenstruktur, wodurch viele einzelne Grundstückseigentümer einschließlich ihren Familien die Möglichkeit bekommen an einem Windpark teilhaben zu können. Sollte die Windvorrangfläche im Laufe des Verfahrens kleiner werden, bleiben dennoch sämtliche Mitglieder der Gemeinschaft am Windpark beteiligt. Hiermit haben wir eine solidarische Vereinbarung in der Eigentümergemeinschaft geschlossen, durch welche einzelne Grundstückseigentümer in so einem Falle nicht benachteiligt werden. Dies fördert die Akzeptanz des Projekts in der örtlichen Bevölkerung. Im benachbarten Windpark Bartelsdorf wurden mit dieser Regelung sehr gute Erfahrungen gemacht. Im Rahmen des Windparks wollen wir versuchen Gutes für die Bürger vor Ort zu erreichen. Wir stellen fest, dass die einzelnen Familien geschlossen hinter dem Projekt stehen. Die Besonderheit an diesem Gebiet ist, dass hier drei Ortschaften von der Windenergie profitieren können. Um möglichst viel Wertschöpfung aus der Windenergie vor Ort zu belassen wird geplant einen Teil der Windenergieanlagen in Form eines Bürgerwindparks zu betreiben. Wir möchten, dass sämtliche Bürger der drei betroffenen Ortschaften die Möglichkeit haben vergünstigen Strom zu beziehen oder auf ähnliche Art und Weise von dem Windpark zu profitieren. Bei den Planungen stehen wir in einem regen Austausch mit den Kommunen der Gemeinde Brockel sowie der Einheitsgemeinde Scheessel. Unser Motto lautet: „Wir versuchen aktiv zu gestalten und nicht nur zu verpachten“. Wir, als Sprecher der Gemeinschaft, sowie jeder Unterzeichner der anliegenden Unterschriftenliste, befürworten das Projekt und bitten Sie	Zur Potenzialfläche 087: Wir sind weiterhin der Auffassung, dass zwischen dem Großen Lohmoor und dem Hemslinger Moor - in einem bislang wenig vorbelasteten Naturraum - kein Windenergiegebiet festgelegt werden sollte. Es ist zu berücksichtigen, dass das Hemslinger Moor wieder vernässt wird; es sollte möglich bleiben, die Schutzflächen langfristig noch erweitern zu können.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	hiermit unser Anliegen wohlwollend zu prüfen und stehen für weitere Informationen und Gespräche zu Verfügung.  	
Privater Stellungnehmer Fläche 086	Ich bin der Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 448/250, Flur 6 und Gemarkung Westervesede. Einen Teil dieses Flurstücks habe ich seit langem an den Modellflugverein Rotenburg e.V. verpachtet. Der derzeitige Pachtvertrag läuft bis zum 31.03.2027 und wird dann in Absprache mit dem Modellflugverein nicht um weitere 10 Jahre verlängert. Ggf. soll die Zeit bis zu einer etwaigen Errichtung von Windkraftanlagen noch über eine Jahreweise Verlängerung des Pachtvertrags überbückt werden, generell hat der Modellflugverein aber keine Kapazitäten mehr für eine langfristige Nutzung des Geländes. Der Verein würde also in den nächsten Jahren das Gelände aufgeben. Somit kann die Modellflugplatz-Nutzung nicht mehr der Windenergienutzung in diesem Bereich entgegengehalten werden. Ich bitte darum, dies bei dem weiteren Planänderungsverfahren zu berücksichtigen!	Der Hinweis zum Fluggelände des Modellflugvereins Rotenburg kann zunächst nur zur Kenntnis genommen werden.

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm
1. öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 3: Windenergiefirmen, Flächeneigentümer - Teil 2
Sortiert nach Stellungnehmer und Fläche

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Rechtsanwalts-kanzlei Berghaus, Duin & Kollegen Fläche 088	Wir zeigen an, dass wir die Vertretung der BW Vees GmbH & Co. KG, Alte Dorfstraße 14, 27383 Scheeßel übernommen haben. Darüber hinaus zeigen wir an, dass wir auch die Vertretung der wpd Windpark Ostervesede GmbH & Co. KG Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen übernommen haben. (…) Unsere Mandantinnen planen in Kooperation im Gebiet der Stadt Scheeßel, Landkreis Rotenburg (Wümme) die Errichtung und den Betrieb für insgesamt fünf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160 E3. Die Betriebs- und Errichtungsgenehmigung für das Vorhaben wurde der naturwind GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin am 27.09.2024 - Az. 63/01564-16 - erteilt. Die naturwind GmbH beabsichtigt die Projektrechte in Kürze an unsere Mandantinnen zu veräußern. In der zweiten Projektphase soll das Vorhaben um bis zu 12 WEA eines vergleichbaren Anlagentyps erweitert werden. Das Vorhabengebiet lässt sich der nachstehenden Grafik entnehmen:  Das gesamte Plangebiet umfasst dabei eine Fläche von etwa 335 Hektar. Aufgrund einer mittleren Windgeschwindigkeit von 7,1 m/s bietet das Gebiet hervorragende Voraussetzungen für die nachhaltige Stromerzeugung durch Windenergieanlagen. Auch im Übrigen stehen innerhalb der Vorhabenfläche einer weiteren Windkraftplanung keine unüberwindlichen Restriktionen entgegen. Die Fläche ist hinreichend positiv geprüft, um als Vorranggebiet vollumfänglich durch die Regionalplanung ausgewiesen zu werden. So wurde die Fläche auch bereits innerhalb des ursprünglichen RROP-Entwurfs 2015 als Potenzialfläche ermittelt. Auf Grund von angeblich erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild und des seinerzeit geltenden Ausschlussradius von 1.500 Metern um die Brutplätze des Rotmilans fand	Die Stellungnahme zur Fläche 088 südöstlich von Ostervesede wird berücksichtigt. Dem Hinweis zum Nahbereich des Rotmilans wird nachgekommen. Der Brutvogelnahbereich wird in der weiteren Planung nicht weiter berücksichtigt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	die Fläche jedoch keine Berücksichtigung. Im Zuge der Planaufstellung wurde 2015 indessen bereits durch den Plangeber aufgezeigt, dass die naturschutzfachliche Wertigkeit südlich der Kreisstraße K 236 gering ausfällt und das Gebiet grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignet ist. Vor diesem Hintergrund wurde das Vorhabengebiet "088 - Bereich südöstlich von Ostervesede I" auch in der nunmehr ausliegenden Planunterlage zur 2. Änderung des RROP erneut als Potenzialfläche ermittelt: Gebietsblätter - Entwurf Mai 2024 *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]* Der Plangeber kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass nach wie vor mitten in der Fläche ein Rotmilanhorst liege und nach der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 BNatSchG um diesen innerhalb des Nahbereichs von 500 m keine Ausweisung erfolgen dürfe. Danach soll die Fläche nur noch ungefähr 257 ha betragen und folgenden Zuschnitt erhalten: Gebietsblätter - Entwurf Mai 2024 *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]* Ausweislich des Umweltberichts bezieht sich der Plangeber dabei auf Erfassungsdaten für den angeblichen Rotmilanhorst aus dem Jahre 2018. Auf dieser Grundlage nimmt er sogleich ein erhöhtes Kollisionsrisiko an und scheidet leichtfertig und ohne tragfähige Grundlage maßgebliche Teile des Vorhabengebiets aus. Die gut 70 ha zusätzliche Fläche könnten jedoch ohne Weiteres ausgewiesen werden und einen wichtigen Beitrag zur Erzielung des auferlegten Flächenziels leisten. Die aktuelle 2. Änderung des (RROP) erfolgt insoweit mit dem Ziel geeignete Windenergiegebiete festzulegen und dient damit der Umsetzung der Zielvorgabe des Landes aus dem Niedersäschischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG). Hierfür muss der Landkreis Rotenburg (Wümme) final vier Prozent seiner Kreisfläche, also ungefähr 8.300 Hektar, für die Windenergienutzung ausweisen. Nach dem jetzigen Entwurf sollen 85 Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Der flächenmäßige Umfang der vorgesehenen Vorranggebiete beträgt dabei insgesamt 8.307 ha; dies entspricht 4,01 % der Landkreisfläche. Im Ergebnis strebt der Landkreis mithin an, das Ziel nahezu punktgenau zu erfüllen. Sollte die Ausweisung der Flächen für die Zielerreichung jedoch unzureichend sein, droht nach § 249 Abs. 7 BauGB die "Superprivilegierung" im gesamten Außenbereich des Landkreises Rotenburg (Wümme). Windenergieanlagen könnten sodann nahezu überall im Außenbereich des Landkreises ungesteuert errichtet werden. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang, dass erfahrungsgemäß nicht alle nunmehr vorgesehenen Flächen mit Windkraftanlagen bestückt werden können und	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	entgegenstehende Belange, wie unbekannte Tiefflugstrecken, in Anbetracht des Umfangs der Planung übersehen wurden. Es erscheint vorzugswürdig, einen entsprechenden Puffer in die Ausweisung der Flächen einzubeziehen. Hierfür wäre die gesamte Ausweisung der ermittelten Potenzialfläche 088 sehr gut geeignet. Gegen die vollständige Festlegung der Potenzialfläche als Vorranggebiet sprechen keine durchgreifenden Gründe. Zunächst ist festzuhalten, dass sich der Plangeber auf veraltete Daten (2018) bezieht. Nach dem immer noch maßgeblichen Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen sollen naturschutzfachliche Daten nicht älter als 5 Jahre sein. Dies deckt sich mit der festgelegten Vorgabe zur Datenaktualität nach § 6 Abs. 1 WindBG von Seiten des Bundesgesetzgebers. Mithin kann die seinerzeit im Jahre 2018 gemachte Feststellung auch nicht mehr herangezogen werden. Hierfür besteht auch gar kein Bedürfnis, da inzwischen wesentlich aktuellere Daten vorliegen, welche die Brutannahme eindeutig widerlegen. Durch das Ingenieurbüro Oevermann, Uphauserstraße 59, 49594 Alfhausen wurden in drei aufeinanderfolgenden Jahren von (2019 - 2021) Horstbesatzkontrollen durchgeführt. In keinem der Jahre konnte ein Horstbesatz festgestellt werden. Nach dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden und der einschlägigen Rechtsprechung ist die Horstfeststellung nicht länger zu berücksichtigen. *"Unstreitig gab es in den drei Jahren vor der Ersetzungsentscheidung keine Rotmilanbrut im Umkreis von 1. 500 m um die geplanten Anlagen. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte die mögliche Brut im Jahr 2013 entsprechend den Vorgaben des WEE 2016 nicht mehr berücksichtigt hat. Gemäß Ziffer 5. 3 Abs. 2 Satz 3 des Artenschutzleitfadens verlieren Wechselhorste von Greifvogelarten nach drei Jahren der Nichtnutzung ihre Funktion als Niststätten. " (VG Hannover, Urteil vom 21. März 2022 - 12 A 3098/17 -, Rn. 156, juris)* Auch im letzten Jahr 2023 konnte kein Rotmilanbesatz am Standort nicht festgestellt werden. Unter dieser Maßgabe wäre der kreisrunde Ausschnitt inmitten der Fläche abwägungsfehlerhaft und nicht erforderlich. Der Rotmilanhorst ist tatsächlich und rechtlich nicht länger zu beachten. Die Fläche sollte vor diesem Hintergrund vollumfassend ausgewiesen und nicht leichtfertigt eingekürzt werden. Auch vom Ergebnis gedacht wäre der Ausschnitt aus der Fläche nicht nachvollziehbar. Der Rotmilanhorst könnte nach der Überlegung des Plangebers mit Windenergieanlagen umzingelt werden und würde selbst bei Besatz nicht länger genutzt werden. Hierauf kommt es allerdings nicht an, da eine Horstnutzung bereits jetzt nicht mehr besteht. Im Übrigen wären	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Windenergieanlagen in dieser besonderen Situation innerhalb des Flächenausschnitts als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, da sie sich in den bestehenden Windpark eingliedern würden. Dies erscheint jedoch nicht sinnvoll, da die Fläche sodann auch nicht mehr für die Erreichung des auferlegten Flächenziels angerechnet werden kann. Besser wäre es, die Fläche bereits jetzt vollständig auszuweisen und für das Flächenziel anzurechnen. Sofern gewünscht können die Untersuchungsergebnisse hierfür auch gerne vorgelegt werden. Innerhalb der Entwurfsfläche liegt im Übrigen auch das bereits im RROP 2020 ausgewiesene Windvorranggebiet, in dem kürzlich eine Genehmigung für die fünf Windenergieanlagen erteilt wurde. Das aktuell vorgeschlagene Vorranggebiet 088 stellt eine sinnvolle Erweiterung dieser Fläche dar und würde eine konzentrierte Windnutzungsfläche von insgesamt 335 ha schaffen. Darüber hinaus ermöglichen die vorhandenen Strukturen des bestehenden Vorranggebiets infrastrukturelle Synergieeffekte. Diese können die Realisierungsphase beschleunigen und unnötige Eingriffe in die Natur minimieren. Wir bitten um eine tragfähige Einzelfallentscheidung für die angeregte Ausweisung der Flächen. Für eine Berücksichtigung der vorgeschlagenen Flächen - auch für mögliche Teilbereiche – dürfen wir uns namens und im Auftrage unserer Mandantinnen vorab bedanken.	
Privater Stellungnehmer Fläche 088	Ich möchte eine Stellungnahme zum Windenergiefläche Ostervesede Süd abgeben. Der Krüppelbach und die angrenzenden Flächen halte ich für Windenergie bewirtschaftbar. Ich sehe keinen Einfluss auf das Fliessgewässer durch die Windenergie. Die angrenzenden Flächen sind aus meiner Sicht gleich zu behandeln wie Acker oder Grünland.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Talniederung des Lünzener Bruchbaches wird renaturiert und soll daher nicht in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen werden.

Grundstückseigner Windpark Vahlde-Benkeloh-Süd	Im Namen der Gemeinschaft der Grundstückseigentümer/innen stelle ich den Antrag auf Ausweisung einer Windpotentialflache zwischen den Ortschaften Benkeloh, Vahlde, Fintel und Einloh, gelegen zwischen dem Bokelweg und der K 211 (Fintel-Ostervesede). Nachfolgend möchte ich unsere Position zur regionalen Potenzialplanung für den Windenergieausbau im LK Rotenburg/Wümme darlegen. Wir begrüßen die Ausweisung neuer Eignungsflachen ausdrücklich und möchten unsere Unterstützung für die Energiewende betonen. Daher möchten wir konkrete Anregungen einbringen, um eine faire Verteilung der wirtschaftlichen Vorteile sicherzustellen und die lokale Akzeptanz zu fordern. Unsere Grundstücksgemeinschaft umfasst etwa 20 Grundstückseigentümer/innen, die eine zusammenhängende Fläche von circa 130 ha einbringt; die Einzelflächen liegen sowohl in der Gemeinde Vahlde, als auch in der Gemeinde Fintel. Diese Flache erfüllt alle wesentlichen Anforderungen an die Windenergienutzung: • Die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten sind ausreichend für eine wirtschaftliche Nutzung. • Die Fläche ist so groß und zusammenhängend, was die effiziente Planung und Platzierung mehrerer Windenergieanlagen (WEA) ermöglicht; bis zu 4 WEA. • Die Flächen sind gut über ausgebaute Gemeinde- und Kreisstraßen erreichbar. • Unsere Flache befindet sich in einem landwirtschaftlichen genutzten Gebiet ohne unmittelbare Nähe zu Naturschutzgebieten. Potenzielle Auswirkungen auf Flora und Fauna können durch eine fundierte Standortplanung minimiert werden. Die Nutzung des Gebietes Benkeloh-Vahlde-Fintel-Einloh kann so zur regionalen Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien beitragen und unterstützt die Zielsetzungen des Landes Niedersachsen für den Klimaschutz. Wir stehen für einen konstruktiven Austausch mit den Behörden, der Kommune und potenziellen Betreibern zur Verfügung. Unser Ziel ist es, durch eine enge Zusammenarbeit die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen und ein zukunftsfähiges Projekt umzusetzen. Als Anlage liegt eine Übersichtskarte des Windparkgebietes sowie eine Eigentümerliste bei.	Der Stellungnahme zum möglichen Windparkgebiet zwischen Fintel und Benkeloh wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Fläche stimmt nicht mit den Kriterien des Landkreises zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie überein. Sie hält den Mindestabstand von 800 m zu Wohngebäuden nicht ein.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
		
Energiekontor AG Fläche zwischen Fintel und Haswede	(…) Wir planen auf dem Gebiet der Gemeinde Fintel die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen. Im Planentwurf ist die von uns geplante Windparkfläche „Fintel-Wesseloh" nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Wir beantragen daher, die Fläche „Fintel-Wesseloh" auf dem Gebiet der Gemeinde Fintel in der Änderung des RROP 2020, wie in dem als Anlage1 beigefügten Lageplan dargestellt, als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen. Begründung: Der Ausweisung der im anliegenden Lageplan dargestellten Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung stehen keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen. 1. Die Nichtausweisung beruht offenkundig auf einer fehlerhaften Einstufung einer Waldhütte als „Wohngebäude", zu dem nach den Ausweisungskriterien ein Abstand von 800 m einzuhalten wäre. Eine genauere Betrachtung hat jedoch ergeben, dass es sich bei dem Gebäude um eine nicht bewohnte Waldhütte handelt, wie sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Auszug inkl. Lageplan aus dem Kataster ergibt. Da die nicht bewohnte Waldhütte fehlerhaft als bewohntes Haus angenommen wurde, wurde ein Abstand von 800 m zu Grunde gelegt, so dass die von uns beplante Fläche nicht die Mindestgröße von 25 ha erfüllte.	Der Stellungnahme zum möglichen Windparkgebiet zwischen Fintel und Haswede wird nicht gefolgt. Das genannte Gebäude ist mittlerweile aus dem Datensatz des Liegenschaftskatasters entfernt worden und wird in der aktuellen Fassung der Arbeitskarte entsprechend nicht mehr berücksichtigt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Energiekontor AG Fläche zwischen Fintel und Haswede	2. Die von uns in Anlage 1 dargestellten Flächen wurden nicht als ein Windvorranggebiet betrachtet, da sich zwischen den Flächen Waldflächen befinden. Hierbei handelt es sich jedoch um einen artenarmen Wirtschaftswald, der keine bedeutende Schutz- oder Erholungsfunktionen erfüllt und bei dem es sich nicht um einen ökologisch wertvollen Wald handelt. Eine Errichtung von Windenergieanlagen im Wirtschaftswald ist möglich, da wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der vollständige Ausschluss von Waldflächen für die Ausweisung von den Vorranggebieten ohne Unterscheidung der Waldart ist abwägungsfehlerhaft. Der Ausschluss von Waldflächen in geschützten Gebieten wie Naturschutzgebieten, Naturwaldreservaten, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope, in Natura 2000 Gebieten, in im RROP festgelegten Vorranggebieten Wald etc. ist fachlich nachvollziehbar. Wirtschaftswälder sollten jedoch, um die Klimaschutzziele zu erreichen, nicht pauschal ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen um Arten arme, nicht ökologisch wertvolle Wälder handelt.	Es handelt sich bei der Waldfläche um ein Vorbehaltsgebiet Wald (RROP 2020). Diese Gebiete gelten im Landkreis Rotenburg (Wümme) als Ausschlusskriterien bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie.
Energiekontor AG Fläche zwischen Fintel und Haswede	3. Die von uns beplante Potenzialfläche hält einen Abstand von 800 m zu Wohngebäuden ein. Die Fläche erfüllt die Mindestflächengröße von 25 ha. Der Ausweisung der in der Potenzialfläche befindlichen Waldflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung stehen keine forstrechtlichen Belange entgegen. Aufgrund der Größe, der Erreichbarkeit und der Windverhältnisse ist die Potenzialfläche für die Windenergienutzung sehr gut geeignet. Es wird daher gebeten, die von uns beplante Fläche als Windvorranggebiet wie beantragt auszuweisen. 	Unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung kann diese Fläche laut unseren Berechnungen nicht die Mindestgröße von 25 ha für ein Vorranggebiet erreichen. Selbst wenn die Abstände zwischen den Flächen - die zu groß sind um einen Flächenkomplex entstehen zu lassen - nicht wären, würde die Vorrangfläche nur ca. 21 ha umfassen und damit das Kriterium der Mindestgröße deutlich unterschreiten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Sprecherrat des Gebietes Fintel-Wesseloh	Das Gebiet befindet sich in der Gemarkung Fintel, betreffend Flur 8, Flur 9 und Flur 10 auf dem Gebiet der Gemeinde Fintel und begrüßen die geplante Ausweisung von Windenergiegebieten im Landkreis Rotenburg (Wümme), da der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erreichung der ambitionierten deutschen Klimaziele beitragen und eine von fossilen Energieressourcen unabhängige Energieversorgung gewährleisten. Wir beantragen hiermit eine Ausweisung des benannten Gebietes als Potentialfläche zur Energieerzeugung durch Windkraft. Begründung: Die oben genannte Flache ist im Entwurf des RROP nicht als Windenergiegebiet ausgewiesen, obwohl sie für den Betrieb eines Windparks hervorragend geeignet sind. Zusätzlich besteht das Interesse eines Unternehmens, auf diesem Gebiet einen Windpark zu errichten und zu betreiben. Darüber hinaus zeigt sich eine durchweg positive Einstellung der Grundstückseigentümer gegenüber der Windprojektierung auf ihren Flächen, was durch unsere Einigkeit ein zügiges Erreichen der vorgegebenen Ziele ermöglicht. Die Grundstücke wurden offenkundig nicht als Windenergiegebiet ausgewiesen, da der Landkreis im Bereich des Flur 8, Flurstück 36/3 ein bestehendes Gebäude als Wohngebäude eingestuft hat. Tatsächlich handelt sich jedoch um eine unbewohnte Waldhütte. Daher ist ein Abstand von 800 Metern zu dieser Hütte nicht einzuhalten und es können weitere Grundstücke als Windenergiegebiet ausgewiesen werden. Außerdem besteht die Gebietskulisse weitestgehend aus ärmeren Sandböden, die aus der Heidewirtschaft entsprangen und aktuell der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen. Besonderheiten, wie besonders schützenswerte Biotope sind nicht in dieser Kulisse vorzufinden, welches ebenfalls für eine Ausweisung sprechen würde. Zusätzlich sind in den forstwirtschaftlich genutzten Flächen keinerlei schützenswerte Biotope bekannt. Sie werden als Wirtschaftswald genutzt und bestehen zu einem erheblichen Anteil aus Nadelgehölzen, welche zumeist in der ersten Forstgeneration vorzufinden sind und zum geringeren Teil die zweite Generation untergepflanzt wurde. Während Kiefern und Fichten den größten Anteil der Hauptbaumarten ausmacht, sind Lärchen, Douglasien und Kastentannen weniger häufig vertreten. Noch seltener sind Laubgehölze, wie Buche oder Eiche, welche sich erst auf dem Stand der zweiten Forstgeneration befinden. Der Kammerförster […] betreut diese Forstflächen und steht Ihnen für direkte Fragen zu diesem Gebiet zur Verfügung. Aus forstwirtschaftlicher Sicht sehen wir keine wesentlichen Gründe, die auf eine besonders schützenswerte Kulisse hinweisen würden, welche das gesamte Gebiet infrage stellen könnte. Daher befürworten wir auch eine	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Energiekontor AG.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Projektentwicklung innerhalb der Forstwirtschaftsflächen, da diese zentral im Projektionsgebiet liegen. Es gibt zahlreiche Gründe, die für eine Einbeziehung der Forstwirtschaftsflächen in der Projektierung sprechen, sofern der Landkreis diesem zustimmt und somit ein weiteres nachhaltiges Energieprojekt für die Region ermöglicht.	
Eventus Wind GmbH Flächen 091, 092	Wir, die Firma Eventus Wind GmbH, befassen uns mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (nachfolgend „WEA"). In dieser Eigenschaft möchten wir uns im Verfahren bei der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Rotenburg Wümme (nachfolgend auch „REP") beteiligen. Wir beabsichtigen, innerhalb der Plangebiete Nr. 091 (östlich von Hemslingen II) und Nr. 092 (südwestlich von Hemslingen) WEA zu errichten und zu betreiben. Wir begrüßen die Darstellung der Plangebiete Nr. 091 und Nr. 092 im Rahmen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ausdrücklich und beantragen diese als Windenergiegebiete gern. § 2 WindBG entsprechend der beigefügten Anlage 1a und 1b festzusetzen. Begründung: Wir als Unternehmen haben ein großes Interesse und auch bei der Festsetzung der Vorranggebiete für eine Windkraftnutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm „Windenergienutzung" einen Anspruch auf Berücksichtigung sowie sachgerechte Abwägung öffentlicher und unseren privaten Interessen. Denn als Unternehmen, das in der Region WEA plant, sind wir von den Planungen zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung des Landkreises Rotenburg (Wumme) unmittelbar betroffen. Wir haben sowohl innerhalb des Plangebiets 091 wie auch innerhalb des Plangebiets 092 (Anlage 1a und 1b) mit Grundstückseigentümern Nutzungsverträge für die Errichtung und den Betrieb von WEA abgeschlossen. Aufgrund der geschlossenen Verträge sind wir zivilrechtlich berechtigt, in den Plangebieten WEA zu errichten und zu betreiben. Seit Anfang 2024 lassen wir, auch in Absprache mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme), avifaunistische Untersuchungen durchführen. Unseres Erachtens stehen der antragsgemäßen Festsetzung keine sachlichen Gründe entgegen. Die beantragte Aufnahme der beiden neuen Vorranggebiete für die Windenergienutzung 091 und 092 liegt im öffentlichen und im privaten Interesse unsererseits.	Die Zustimmung zur Ausweisung der Flächen 091 und 092 als Vorranggebiete für Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Betreffend des Rotmilans bzw. einer avifaunistischen Untersuchung wurde uns kein Gutachten vorgelegt. Solange keine gutachterliche Prüfung nachvollzogen werden kann, werden die verwendeten Brutvogeldaten nicht angepasst. Die Fläche 092 wird entsprechend weiterhin nur in Teilen übernommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen sind nicht nur die öffentlichen Belange, sondern auch das private Interesse von Windenergieanlagenbetreibern bei der Ausweisung von Windvorranggebieten in Raumordnungsplänen mit starkem Gewicht mit einzubeziehen. Daher ist bei der Aufstellung eines Regionalplans zur Steuerung der Windenergienutzung folgendes zu beachten: Zur Steuerung der Windnutzung werden in den Regionalplänen, so auch in der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung des Landkreises Rotenburg (Wümme), Vorranggebiete für die Windnutzung festgesetzt. Eine solche rechtsverbindliche Ausweisung von Vorranggebieten zur Windnutzung in einem Regionalplan hat Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG, der als solcher nach § 4 Abs. 1 S. 1 ROG bei der Planung von den öffentlichen Stellen zu beachten ist. Mit dem Erreichen des Flächenbeitragswertes bzw. des Teilflächenziels gemäß dem WindBG entfallt die Privilegierung von raumbedeutsamen Vorhaben wie der Windenergienutzung auf nicht ausgewiesenen Flächen. Sobald das Endziel bzw. das Teilflächenziel erreicht wird, sind grundsätzlich nur noch solche WEA privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind WEA grundsätzlich nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Anträge auf Errichtung von WEA außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete sind dann als "sonstige Vorhaben" nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches zu beurteilen und können nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund dieser Rechtsfolge erfordert die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftnutzung eine sachgerechte Abwägung bei der Festlegung von Windvorranggebieten. Das Erfordernis der sachgerechten Abwägung ist in § 7 Abs. 2 ROG ausdrücklich geregelt. Nach dieser Vorschrift sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und auch die privaten Belange, soweit sie in der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Diese gesetzlichen Anforderungen hat die bundes- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung weiter konkretisiert: *„Danach ist das Abwägungsgebot (erst) dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der*	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht." (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.09.2010, a.a.O., Rn. 26 f.; vom 21.09.2007 OVG 10 A 9.05 Juris, Rn. 42 sowie vom 24.02.2011, a.a.O., Rn. 44 zum vergleichbaren Maßstab bei der Ausweisung von Teilflächennutzungsplänen; Söfker, in: Emst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, S 1, Rn. 185).

Eine fehlerfreie Abwägung setzt hierbei voraus, dass die tatsächlichen Annahmen betreffend die eingestellten Belange zutreffend sind, die gewürdigten Belange sachgerecht und die der Nutzung der Flächen zur Windenergiegewinnung entgegengehaltenen Belange von einem solchen Gewicht sind, dass ihr Vorzug gegenüber dem Interesse an der Windkraftnutzung nicht außer Verhältnis steht (OVG Bautzen, Urteil vom 07.04.2005, SächsVBl 2005, 225 ff.). Werden jedoch bestimmte Standorte ausgeschlossen, obwohl sie geeignet sind, handelt es sich um ein relevantes Abwägungsdefizit (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 11.11.2004 - 2 K 144/01 - juris, LS. 5 und Rn. 61; OVG Thüringen, Urteil vom 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -juris, Rn. 94).

Wir bitten um Festsetzung der dargestellten Plangebiete 091 und 092 gemäß der Anlage 1a und 1b.

Der Abschlussbewertung des Gebietsblattes für das Plangebiet 091 ist zu entnehmen, dass die Bewertungskriterien das Konfliktrisiko als gering einschätzen, so dass die "Potenzialflache [...] vollständig als Vorranggebiet übernommen [wird]. Grund hierfür ist u.a. auch die Vorbelastung durch die vier Bestandsanlagen sowie die östlich gelegene Hochspannungsleitung. Dem den Planunterlagen zugehörigen Umweltbericht ist zu dieser Flächenkulisse vermerkt, dass es sich bei diesem "geplanten Vorranggebiet [...] überwiegend um eine Neufestlegung [handelt]. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von geringer - mittlerer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche, Klima/Luft und Landschaft zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar."

Die Abschlussbewertung des Gebietsblattes für das Plangebiet 092 besagt, dass diese Potenzialfläche nur teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann. „Es entfallen die Bereiche, die sich mit dem Nahbereich des Brutplatzes eines Rotmilans überlagern, da hier das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist."

Wie bereits am Anfang unserer Stellungnahme erwähnt, hat der von uns beauftragte und der Naturschutzbehörde langjährig bekannte

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Umweltgutachter im Umfeld von 1.200 m um das Plangebiet, vgl. Anlage 1c dargestellt, im Jahr 2024 eine Horstsuche (HS) und darauffolgende Horstbesatzkontrolle (HBK) von Anfang März bis Ende Juni durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurden mehrere besetzte Horste im UG festgestellt. Im Untersuchungsgebiet brüteten keine Groß- oder Greifvogelarten, die gem. Bundesnaturschutzgesetz §45 b Anl. 1 Abs. 1 oder Windenergieerlass Niedersachsen als windenergieempfindlich gelten. Lediglich der Mäusebussard besetzte 2024 im südöstlichen UG vier Standorte. Für jeden Horststandort wurde ein Brutnachweis durch Jungvögel erbracht. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko eines Rotmilans im Nahbereich der südlich gelegenen Potentialflache ist daher auszuschließen. Ein Grund für die Entnahme dieses Teils der Potentialflache besteht nicht. Anlage 1a  Anlage 1b 	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
		
Prometheus Rechtsanwälte Flächen südlich von Hellewege	Anknüpfend an die zwischen unserer Mandantin und dem Landkreis im November 2023 geführte Korrespondenz bezüglich der potentiellen Flächen südlich von Hellwege nehmen wir namens und im Auftrag unserer Mandantin zum aktuellen Entwurf der Änderung des RROP Rotenburg (Wümme) wie folgt Stellung: I. Aufnahme der beiden Potenzialflächen südlich von Hellwege Wie sich bereits aus der Korrespondenz zwischen unserer Mandantschaft und dem Landkreis vom 13. bzw. 16. November 2023 ergibt, kommen ursprünglich nach Abstimmung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Hellwege südlich der Ortslage zwei potentielle Flächen (Fläche West 34 ha, Fläche Ost 48,5 ha) für die Ausweisung zur Nutzung der Windenergie infrage. Die beiden Flächen erfüllen auch das Mindestmaß der Flächengröße, die vom Landkreis vorgegeben ist. So sieht der Entwurf des RROP eine Mindestgröße der Potenzialfläche von 25ha vor. Dieses Mindestmaß erfüllen beide Anlagen (vgl. Lageplan mit den beiden Teilflächen, Anlage A1). Zudem sind beide Flächen durch unsere Mandantin privatrechtlich gesichert, sodass auch der entsprechende Flächenzugriff für Umsetzung des Vorhabens sichergestellt ist. 1. Militärische Belange Von den beiden Teilflächen kann nach Mitteilung des Landkreises die westliche Teilfläche wegen militärischer Belange nicht ausgewiesen werden. So hieß es in der Rückmeldung des Landkreises: „ (...) Die westliche Teilfläche kommt für Windenergieanlagen nicht in Betracht, da sie im militärischen Schutzbereich der Schießanlage Haberloh liegt." Diese Einschränkung aufgrund des vermeintlich angeordneten militärischen Schutzbereiches ist für unsere Mandantin nicht nachvollziehbar und nach	Der Stellungnahme zum möglichen Windparkgebiet südlich von Hellwege kann nicht gefolgt werden. Wir beabsichtigen nicht, innerhalb militärischer Schutzbereiche Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen. Militärische Schutzbereiche und Liegenschaften sind gemäß dem Planungskonzept des Landkreises pauschale Ausschlussflächen. Diese Flächen werden nicht für Zwecke der Windenergieplanung beplant. Rotoren dürfen auch nicht in diese Flächen hineinragen. Dies gilt auch für den militärischen Schutzbereich der Schießanlage Haberloh.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	diesseitiger Auffassung abwägungsfehlerhaft. So heißt es dort unter Z. 1 ganz allgemein: „Bei den Ausschlussflächen handelt es sich um Flächen, die aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen von vornherein pauschal für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Nach Abzug der Ausschlussflächen bleiben Potenzialflächen übrig, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung grundsätzlich in Betracht kommen." Dieser Ausschluss ist deshalb nicht nachvollziehbar und somit das Konzept abwägungsfehlerhaft, weil diese Flächen bereits nach dem Wortlaut des Schutzbereichsgesetzes nicht von vornherein und pauschal für die Windenergienutzung gesperrt sind. So heißt es ausdrücklich in § 3 Abs. 1 SchBerG: „Wer innerhalb der Schutzbereiche bauliche Anlagen oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten, ändern oder beseitigen will, bedarf hierzu der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereiches erforderlich ist." Bereits mit Blick auf die vom Gesetzgeber vorgesehene Einschränkung der Versagung der Genehmigung für die Errichtung einer baulichen Anlage im Schutzbereich macht deutlich, dass nur in bestimmten Einzelfällen eine derartige Genehmigung versagt werden darf. Folglich können diesen pauschalen Ausschluss weder tatsächliche noch rechtliche oder planerische Gründe tragen. Somit ist der pauschale Ausschluss von Flächen mit Bezug zu einem militärischen Schutzbereich abwägungsfehlerhaft und beruht auf keiner tauglichen Rechtsgrundlage.	
Prometheus Rechtsanwälte Flächen südlich von Hellewege	Zudem ergibt sich aus den bisher vorliegenden Planunterlagen keine ausreichende Begründung dafür, warum die östliche Teilfläche für den Windpark Hellweger Holz in den bisherigen Planentwurf keine Berücksichtigung gefunden hat. So unterfällt die östliche Teilfläche auch nicht den festgelegten Ausschlussflächen. Dies hat mit Blick auf die regionalplanerischen Vorgaben zur Folge, dass eine Einzelfallprüfung der verbleibenden Potenzialfläche durchzuführen ist, insbesondere auch vor dem Hintergrund, als dass beide Teilflächen die Mindestfläche von 25 ha erfüllen. Dieser Einzelfallprüfung können nach diesseitiger Auffassung auch keine sonstigen militärischen Belange entgegengehalten werden. So heißt es dazu auf Seite 8 der Begründung des Entwurfs: „Bei der Prüfung der Potenzialflächen war zu berücksichtigen, dass über die militärischen	Die genannte westliche Teilfläche entspricht nicht den Kriterien des Landkreises zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie. Sie befindet sich, wie gesagt, in einem Schutzbereich der Bundeswehr, der freizuhalten ist. Die östliche Teilfläche überschneidet sich zum Großteil mit einer unsererseits errechneten Weißfläche. Da diese jedoch mit ca. 21 ha nicht das Kriterium der Mindestgröße für ein Vorranggebiet erreicht, stellt es auch keine Potenzialfläche dar. Potenzialflächen müssen unter der Rotor-Out-Planung 25 ha aufweisen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Liegenschaften und Schutzbereiche hinaus weitere Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt sein können. Aufgrund der Bundeswehr internen Vorschriften Lage wird insbesondere im Bereich von Hubschrauber-Tiefflugstrecke und militärischen Pipelines von der Bundeswehr in der Regel die Zustimmung zur Errichtung von Windenergieanlagen verweigert. Das planerische Ermessen des Landkreises ist daher im Bereich von Hubschrauber-Tiefflugstrecken und militärischen Pipelines sehr weit eingeschränkt.

Eine Betroffenheit der Jet-Tiefflugstrecke liegt ab 213 m über Grund vor. Nach Einschätzung der Bundeswehr gab es bis dato lediglich in wenigen Ausnahmefällen bzw. Sonderkonstellationen eine ablehnende Bewertung bei Betroffenheit des Systems. Das Konfliktrisiko ist daher in der Regel als gering einzustufen. Von Gebieten mit Kursführungsmindesthöhen (Minimum Vectoring Altitude – MVA) ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) nur an der nördlichen Kreisgrenze betroffen. Die maximalen Bauhöhen über NN betragen hier 460-480 m, sodass aufgrund der durchschnittlichen Höhenlinien von 10 m über NN und der Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe ebenfalls keine nennenswerten Restriktionswirkungen bestehen.“

Nach den in der Begründung des Entwurfs vorgesehenen Belangen der Bundeswehr spricht nach diesseitiger Auffassung nichts gegen eine Ausweisung der östlichen Teilfläche in der Gemeinde Hellwege.

Insbesondere ergibt sich durch die Ausweisung der östlichen Teilfläche kein Konflikt zu Hubschrauber-Tiefflugstrecken und militärischen Pipelines.

Nach den Gesprächen mit der Bundeswehr, welche im Jahr 2023 mit der Beratungsgesellschaft Windenergie und Luftfahrt mbH, welche durch unsere Mandantin hierzu beauftragt wurde, geführt wurden, besteht an den geplanten Standorten der östlichen Teilfläche keine Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Zudem konnten in Abstimmung mit der Bundeswehr auch keine Nachttiefflugsysteme, welche bei weiter Auslegung auch unter die Einschränkung der Hubschrauber-Tiefflugstrecken subsumiert werden können, identifiziert werden.

Folglich bestehen keine Einschränkungen dahingehend, die einer Ausweisung aus militärisch flugbetrieblichen Gründen entgegenstehen würde.

Auch nach Auffassung unserer Mandantin steht das Luftverteidigungsradar Visselhövede einer Ausweisung der östlichen Teilfläche nicht entgegen.

So sind nach Auffassung der Beratungsgesellschaft Windenergie und Luftfahrt mbH vom 11.9.2023 die geplanten Anlagenstandorte zwar teilweise im Erfassungsbereich des Luftverteidigungsradars, allerdings könnte hier im

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Signaturtechnisches Gutachten vorgelegt werden, welches die Belange der Bundeswehr hinreichend berücksichtigt und auf dessen Grundlage letztlich eine Zustimmung durch die Bundeswehr für die geplanten Vorhaben zu erwarten ist (vgl. Einschätzung Beratungsgesellschaft Windenergie und Luftfahrt mbH v. 11.9.23, Anlage A2:	
Prometheus Rechtsanwälte Flächen südlich von Hellewege	2. Belange des zivilen Luftverkehrs Auch können die Belange des zivilen Luftverkehrs der Ausweisung der beiden Teilflächen nicht entgegengehalten werden. So heißt es im Planentwurf bezüglich Flugverkehrsanlagen: „Im Kreisgebiet liegende Flugverkehrsanlagen: Verkehrslandeplatz Weser-Wümme in Hellwege, […] . Die Hindernisbegrenzungsflächen um die Betriebsgelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. […] .“ Aus den sich aus den Planunterlagen ergebenden Anhaltspunkten würden weder in der westlichen noch in der östlichen Teilfläche keine Standorte vorgesehen sein, die einen Konflikt zur Hindernisbegrenzungsflächen des Verkehrslandeplatz Weser-Wümme darstellen würde. Selbst unter Berücksichtigung der Vorgaben in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL 92/13) würde der nächstgelegene Anlagenstandort der bisherigen Planung ein Abstand von ca. 480 m zur bekannt gemachten Flugplatzrunde des Verkehrslandeplatz Weser-Wümme haben und somit die Sicherheitsmindestabstände zu dieser in ausreichendem Maße einhalten. Dabei muss auch an dieser Stelle berücksichtigt werden, dass auch die Nähe eines Anlagenstandortes zu einer Flugplatzrunde stets als Einzelfallbetrachtung zu werten ist. Dies kann für die hier betrachteten Flächen allerdings dahinstehen, weil die erforderlichen Sicherheitsmindestabstände eingehalten werden. Folglich können auch die Belange des zivilen Luftverkehrs der Ausweisung der beiden Teilflächen nicht entgegengehalten werden. 3. Zwischenergebnis Zusammenfassend bleibt an dieser Stelle also festzuhalten, dass der Ausweisung der beiden Teilflächen weder militärische Belange noch die Belange des zivilen Luftverkehrs entgegenstehen. 4. Kein entgegenstehen avifaunistischer Belange Gegen die Ausweisung der beiden Teilflächen sprechen auch keine im Entwurf vorgesehenen Ausschlussflächen für Natur und Landschaft. Weder liegen die geplanten Flächen in einem EU-Vogelschutzgebiet noch in einem FFH -Gebiet oder Naturschutzgebiet bzw. in einem gesetzlich geschützten	Der Verkehrslandeplatz Weser-Wümme hat keinen Einfluss auf den Ausschluss der Fläche. In dem Gebiet liegen uns keine Daten zu kollisionsgefährdeten Arten vor.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Biotop. Auch die im Entwurf vorgesehenen Kriterien für eine Einzelfallprüfung der verbleibenden Potenzialfläche hinsichtlich des Artenschutzes können nicht gegen eine Ausweisung der beiden Teilflächen streiten. So heißt es in der Begründung des Entwurfs: „Das Naturschutzamt des Landkreises hat im Herbst 2023 Daten zu den bedeutsamen Lebensräumen für Brut- und Gastvögel zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um aktuelle Meldedaten aus ornitho.de, ergänzt um Daten aus den systematischen Kranich- Schlafplatzzählungen in wiedervernässten Mooren. (…) In die Abwägung einbezogen wurden Gastvogelgebiete mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung, sofern sie eine hohe Validität der Bewertung aufweisen. Für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sind die in §§ 45b Bundesnaturschutzgesetz formulierten Regelvermutungen heranzuziehen. Daher wurden die artbezogenen Nahbereiche gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG aus den Potenzialflächen „ausgestanzt“, da hier das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist.“ Die von unserer Mandantin in Auftrag gegebene avifaunistisch-gutachterliche Grundlagenuntersuchung in der Saison 2023/2024 hat für die in Bezug genommene Teilfläche keine nennenswerten Konfliktpotenziale zu den Brutvögeln ermitteln können. Auch hinsichtlich der Betrachtung der Gastvögel konnte eine vorläufige positive Einschätzung gegeben werden (vgl. Grundlagenuntersuchung in der Saison 2023/ 2024 v. 28.10.2024 + Karte, Anlage A3: So wurden im Rahmen der Untersuchung windkraftsensible Vogelarten untersucht und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes hin bewertet. a) Rotmilan So hat die Untersuchung ergeben, dass außerhalb des 1200 m Radius ein Rotmilan-Brutpaar mit klarem Revier bzw. Balzverhalten nachgewiesen werden konnte. Zur Nahrungssuche nutzte der Rotmilan wiederholt den Bereich südlich des Standorttruppenübungsplatzes, zu dem die nächstgelegene Anlage ein Abstand von1000 m aufweist. Insoweit versteht es sich von selbst, dass unsere Mandantin durch die Belegenheit im zentralen Prüfbereich geeignete Schutzmaßnahmen gem. Abs. 2 der Anlage 1 BNatSchG umsetzen wird. b) Waldschnepfe Die Waldschnepfe konnte im Rahmen der Untersuchung lediglich in einem Abstand von mehr als 500 m südwestlich der geplanten Fläche festgestellt	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	werden. Weitergehende Brutverdachtspunkte konnten im Rahmen der Untersuchung nicht festgestellt werden. c) Kiebitz Der Kiebitz konnte mit sieben Paaren im Untersuchungsraum festgestellt werden. Durch die äußeren Rahmenbedingungen insbesondere der vielerorts nicht möglichen maschinellen (Grünland-) Pflegearbeiten brüteten die Tiere ungewöhnlich störungsfrei. Eine grundsätzliche Einschränkung dieser Art durch die Ausweisung der hier gegenständlichen östlichen Teilfläche ist allerdings nicht zu erwarten. d) Nachtschwalbe Die Nachtschwalbe, welche hauptsächlich in trockenen und halboffenen Landschaften vorkommt, konnte in den Untersuchungen lediglich in dem Brutrevier auf den Standortübungsplatzes Hellwege nachgewiesen werden. Folglich sind auch hier die naturschutzrechtlich relevanten Abstände zur östlichen Teilfläche eingehalten. e) Vogelarten ohne Brutvorkommen Darüber hinaus wurden auch Vogelarten ohne Brutvorkommen, im Einzelfall aber mit gelegentlichen Besuchen als Nahrungsgäste untersucht. So wurden in seltenen Fällen auch Über- oder Durchflüge von Individuen der Arten Baumfalke, Weißstorch, Schwarzmilan und Wespenbussard festgestellt. Sie alle können jedoch für das Jahr 2024 als Brutvögel ausgeschlossen werden. Zudem verfügen sie im hier betrachteten Raum auch nicht über die essenziellen Überflugkorridore oder Nahrungshabitat, welche zu einer kritischen Bewertung bei der Windparkplanung führen würden. 5. Zusammenfassung Zusammenfassend zu dieser Grundlagenuntersuchung lässt sich folglich festhalten, dass der untersuchte Raum nicht über wichtige bzw. an empfindlich einzustufende Rast-, Schlaf- oder Nahrungsplätze charakteristischer Vogelarten wie z.B. Gänse, Schwäne, Kiebitze oder auch Störche aufweist. Zudem ist anhand der bisherigen Untersuchungen auch nicht davon auszugehen, dass in der bevorstehenden Herbst Wintersaison bedeutsame Gastvogellebensräume zur erwarten sind. Folglich gibt es auch im Rahmen der Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen nach den uns bislang vorliegenden Unterlagen und Informationen auch keine Anhaltspunkte, die den Belangen des Artenschutzes entgegenstehen würden.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Prometheus Rechtsanwälte Flächen südlich von Hellewege	II. Auswirkungen auf das Erreichen der regionalen Teilflächenziele Ausweislich der Anlage des niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarf (NWindG) muss der Landkreis Rotenburg (Wümme) ein regionales Teilflächen Ziel von 4 % des Planungsraumes zur Verfügung stellen. Zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele heißt es in der Begründung des Entwurfs: „Im Ergebnis haben die Vorranggebiete dann eine Gesamtgröße von 8306,86 ha, das entspricht 4,01 % der Landkreisfläche.“ Das bedeutet, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Teilflächenmindestziele geradeso erfüllt werden. Berücksichtigt man an dieser Stelle, dass im Rahmen des derzeit laufenden Beteiligungsverfahrens auch Einwendungen gegen einzelne auf den Gebietsblättern dargestellten Windenergiegebiet erhoben werden können, welche letztlich im Rahmen der Abwägung dazu führen, dass diese Flächen nicht ausgewiesen werden, sollte es im eigenen Interesse des Landkreises sein, hier auch andere Flächen, wie die hier gegenständlichen Teilflächen für den Windpark Hellweger Holz in den Entwurf des RROP aufzunehmen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Flächen durch die Gemeinde Hellwege und die Grundstückseigentümer akzeptiert und unterstützt werden und in Summe 82,5 ha zusätzliche Flächen bereitgestellt werden. III. Ergebnis Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass den beiden Teilflächen südlich von Hellwege keine Kriterien des hiesigen Plankonzeptes entgegengehalten werden können. Der pauschale Ausschluss der westlichen Teilfläche mit Verweis auf einen militärischen Schutzbereich ist bereits deshalb abwägungsfehlerhaft, weil ausweislich des Wortlautes des § 3 SchBerG die bloße Belegenheit in einem militärischen Schutzbereich nicht pauschal zu einem Hindernis für die Errichtung der Windenergieanlage führt, sondern vielmehr ein eigenständiges Genehmigungserfordernis auslöst. Auch können die beiden Teilflächen keine sonstigen luftverkehrsrechtlichen Belange (militärisch/ zivil) entgegengehalten werden, weil die entsprechenden Sicherheitsmindestabstände eingehalten sind und für beide Flächen derzeit auch keine Konflikte für die Sicherheit und Leichtigkeit des Luftverkehrs ersichtlich. Abschließend ergeben die bisherigen avifaunistischen Untersuchungen auch keine Anhaltspunkte dafür, die eine abwägungsfehlerfreie Nichtberücksichtigung der beiden Teilflächen rechtfertigen würde. Vor diesem Hintergrund beantragen wir namens und im Auftrag unserer	Im Ergebnis kann der Stellungnahme nicht gefolgt werden, da die Flächen südlich von Hellwege mit den Auswahlkriterien des Landkreises zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie nicht vereinbar sind (siehe vorstehende Abwägungsvorschläge).

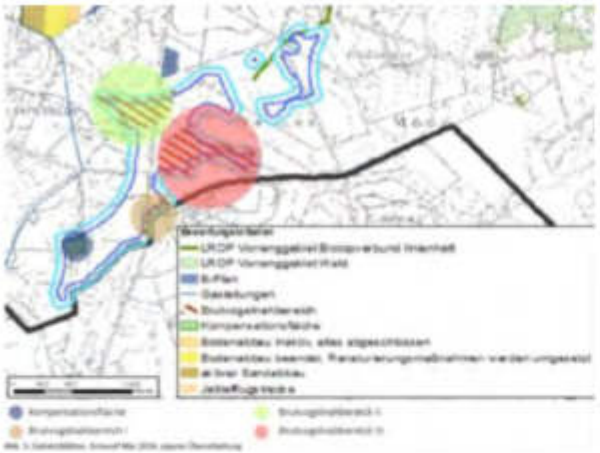
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Mandantin noch einmal ausdrücklich, die beiden Teilflächen südlich von Hellwege als Potenzialfläche für die Windenergie entsprechend der Darstellung in Anlage A1 in den Entwurf des RROP Rotenburg (Wümme) aufzunehmen (vgl. Potenzialflächen Hellweger Holz (Ost), Anlage A1). Anlage 1  *[Die Anlage2 ist eine Bewertung der Beratungsgesellschaft Windenergie& Luftfahrt mbH, sie ist hier aber aus Platzgründen nicht eingefügt.]* *[Die Anlage3 ist eine avifaunistische-gutachterliche Grundlagenuntersuchung in der Saison 2023/2024, sie ist hier aber aus Platzgründen nicht eingefügt.]*	
Bürgerwindpark Walsede Sehlingen Fläche 098	Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und erlauben uns, Stellung zu nehmen. Angesichts der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen, sowie bis zum 31. Dezember	Die Zustimmung zur Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergie östlich von Süderwalsede wird zur Kenntnis genommen.

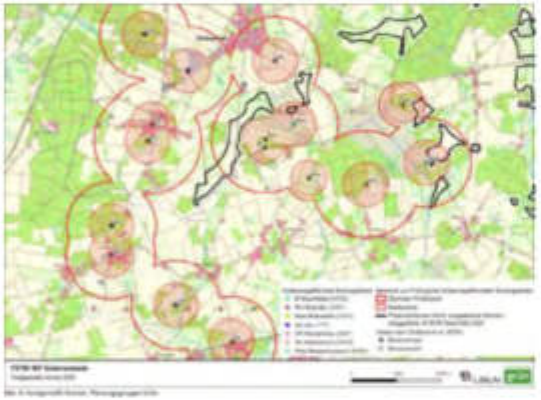
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen finden sich aufgrund der geographischen Gegebenheiten eine Vielzahl von hervorragenden Potenzialen für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 4,0 Prozent. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufstellt und geeignete und raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und auf der Grundlage eines straffen Zeitplanes die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Aufnahme des Gebietes „098 – östlich von Süderwalsede“ und erlauben uns dennoch einige Punkte anzuregen. Struktur und Organisation des Windparks: Bereits im Jahr 2012 wurde die Bürgerwindpark Walsede-Sehlingen Planungs-GmbH & Co. KG gegründet, an der die Grundstückseigentümer des Gebietes mit insgesamt 61 % des Geschäftsanteils und die Firma Agrowea GmbH & Co. KG beteiligt sind. Die Firma Agrowea GmbH & Co. KG hat als führendes emsländisches Unternehmen in der Erzeugung von Strom aus Windkraft und fester Biomasse ein Konzept entwickelt, das auf die lokale Wertschöpfung am Standort eines Windparks setzt. Der Agrowea GmbH & Co. KG ist es wichtig, gemeinsam mit den GrundstückseigentümerInnen zu sprechen und Ihnen ein transparentes Konzept zur regionalen Wertschöpfung durch die Beteiligung der BürgerInnen und Gemeinden vorzustellen. Im Landkreis Rotenburg konnte sich die Agrowea GmbH & Co. KG in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen die Projekte „30 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“, „37- westlich von Wohnste“, „50 – nordwestlich von Kirchtimke“, „54 – Bereich Vorwerk“, „62 – südwestlich von Hamersen“, „63 – westlich von Drögenholz“, „79 – am	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ und „98 - östlich von Süderwalsede“ durch Nutzungs-verträge sichern. Insgesamt konnte die Agrowea GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen mehr als 1.700 ha, bzw. 20 % der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) laut dem letzten Entwurfsstand des RROP zur Verfügung gestellten Flächen, sichern. Alle Projekte verfolgen das Ziel, dass ca. 45 % der errichteten Windenergieanlagen durch die Grund-stückseigentümerInnen und 10 % durch die BürgerInnen betrieben werden. Ebenso werden 10 % der Windenergieanlagen den Kommunen zum Betrieb angeboten. Den übrigen Teil wird die Agrowea GmbH & Co. KG betreiben. Dieses Konzept betreibt die Agrowea GmbH & Co. KG seit mehr als 20 Jahren und konnte auch die GrundstückseigentümerInnen im Bereich den Bürgerwindparks Walsede-Sehlingen von diesem Konzept überzeugen. Der Bürgerwindpark Walsede-Sehlingen Planungs-GmbH & Co. KG hat die heutige Fläche „098 - östlich von Süderwalsede“ erstmalig bereits in den Jahren 2012 analysiert und als Windparkfläche identifiziert. Bereits zu dieser Zeit wurde gemeinsam mit den Grundstückseigen-tümerInnen ein Bürgerwindparkprojekt entwickelt, welches die lokale Wertschöpfung am Standort des Windparks sicherstellt. Die GrundstückseigentümerInnen haben sich von Beginn an aktiv an der Planung beteiligt und waren gleichzeitig die AnsprechpartnerInnen für die Menschen vor Ort. Trotz der sehr langen Planungsphase genießt unser Projekt nach wie vor hohe Akzeptanz bei den Menschen vor Ort. Zurückzuführen ist diese Akzeptanz unter anderem auch darauf, dass bereits damals vorgesehen war, 10 % der Pachteinnahmen der öffentlichen Hand zur Unterstützung von Vereinen und Verbänden zur Verfügung zu stellen. Ebenso war von Beginn an geregelt, dass den Bürgerinnen und Bürgern mindestens eine Windenergieanlage zum eigenen Betrieb zur Verfügung gestellt wird. Insofern bestätigt das aktuell gültige niedersächsische „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ lediglich unsere jahrelange Praxis der Beteiligung von Kommunen und BürgerInnen bei der Entwicklung von Windparks. Selbstverständlich ist für uns, den Sitz der Betreibergesellschaften in der Gemeinde, in der der Windpark entsteht, einzurichten. Damit verbleiben fast 100 % der Gewerbesteuerzahlungen vor Ort. Durch moderate Pachtzahlungen, die den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks für die GrundstückseigentümerInnen, BürgerInnen und Kommunen, sicherstellen, werden in unseren Windparks den Gemeinden prognostisch ab dem ersten vollen Betriebsjahr Gewerbesteuern zufließen. Hintergrund ist ebenso, dass	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	wir den Windpark über die volle Betriebszeit betreiben möchten und ein Verkauf des Windparks nicht angestrebt wird. Aufgrund der weiteren freiwilligen Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern, einen Abstand von mindestens 900 m zwischen dem Anlagenturm und Wohnsiedlungen einzuhalten, erleben wir eine hohe Akzeptanz bei den GrundstückseigentümerInnen und den AnwohnerInnen des geplanten Windparks.	
Bürgerwindpark Walsede Sehlingen Fläche 098	Flächenkulisse: Bereits im Jahr 2012 wurde ein ähnlich strukturiertes Gebiet für den Bau eines Windparks entwickelt. Der Zuschnitt stellt sich aufgrund damals vorgesehener größerer Abstände etwas anders dar.  Abb. 1: Eigener Entwurf Der im Mai 2023 veröffentlichte Entwurf seitens des Landkreises Rotenburg stellt die Gebietskulisse sehr ähnlich dar. In dem im Juni im Kreistag beschlossenen Entwurf sind Teilflächen des Gebietes gestrichen worden. Den vom Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlichten Gebietsblättern ist zu entnehmen, dass die Gründe für die Streichung in der Einhaltung der Brutvogelnahbereiche liegen und eine Kompensationsflächen zu berücksichtigen ist. Unsere Bewertung: Da wir an dieser Stelle zu einigen Punkten eine andere Auffassung vertreten, möchten wir diese gerne anhand der nachstehenden Abbildungen	Der Brutbereich einer Wiesenweihe im nordwestlichen Bereich der Fläche wird im weiteren Verlauf der Planung nicht weiter berücksichtigt. Die Nahbereiche von Uhu, Rotmilan und Baumfalke werden weiterhin berücksichtigt. Der Umweltbericht bezieht sich auf die vorgesehene Vorrangfläche, nicht auf die Potenzialfläche. Der Bezug auf die Aussagen des Umweltberichts, dass sich die Brutvögel innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs befinden und deswegen kein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, gilt entsprechend für die Bereiche, die als Vorranggebiet vorgesehen sind. Nicht für die Potenzialflächen, die aus dem Vorranggebiet ausgeschnitten wurden.

erläutern:





Kompensationsfläche: Keine Anmerkungen.

Brutvogelnahbereich I: In diesem Bereich ist innerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG keine kollisionsgefährdete Art festzustellen. Die Fläche befindet sich bei den festgestellten Arten Rotmilan, Baumfalke und Wespenbussard zwar innerhalb des zentralen Prüfbereichs, eine Bebauung ist damit allerdings nicht ausgeschlossen, was durch die Ausführungen im vom Landkreis (Rotenburg) beauftragten Umweltbericht der Planungsgruppe Umwelt, Entwurfsstand 14.08.2024, bestätigt wird. Insofern regen wir an, diese Teilfläche in den zukünftigen Planungsschritten wieder zu berücksichtigen.

Brutvogelnahbereich II: Wir erkennen die Streichung dieses Teilgebietes an, da sich dieses Teilgebiet mit dem Nahbereich gem. Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG für die festgestellten Arten Rotmilan, Baumfalke und

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Wespenbussard überschneidet und damit ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt. Brutvogelnahbereich III: In diesem Bereich ist innerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG keine kollisionsgefährdete Art festzustellen. Die Fläche befindet sich bei festgestellten Arten Rotmilan, Baumfalke und Wespenbussard zwar innerhalb des zentralen Prüfbereichs, eine Bebauung ist damit allerdings nicht ausgeschlossen, was durch die Ausführungen im vom Landkreis (Rotenburg) beauftragten Umweltbericht der Planungsgruppe Umwelt, Entwurfsstand 14.08.2024, bestätigt wird. Der nördlich des Plangebietes festgestellte Brutplatz des Wanderfalken sowie nordwestlich des Uhus liegen sogar außerhalb des Nahbereichs, so dass nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG von Kollisionsrisiko auszugehen ist. Insofern regen wir auch hier an, diese Teilfläche in den zukünftigen Planungsschritten wieder zu berücksichtigen.	
Bürgerwindpark Walsede Sehlingen Fläche 098	Netzanschluss: Die Aufnahme der beiden Teilflächen führt zu einer deutlich höheren Wirtschaftlichkeit des Windparkprojektes. Grundsätzlich sind die Kosten für ein Umspannwerk, welches für Projekte dieser Größenordnung zwingend erforderlich ist, in den letzten 2 Jahren, vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine und damit verbundenen Lieferung von Umspannwerken eben dort hin, exponentiell gestiegen. In diesem Projekt liegt uns bereits eine Netzzusage der Avacon Netz GmbH für die Einspeisung von 66,0 MW in der Nähe von Visselhövede vor, so dass eine Einspeisung von 1 – 2 zusätzlichen WEA, die aufgrund der wieder aufgenommenen Fläche entstehen könnten, an diesem Punkt ohne weiteren Aufwand eingespeist werden könnten. Allerdings erfordert dieser Übergabepunkt den Bau von ca. 15 km Kabelstrecke und stellt eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung für die GrundstückseigentümerInnen, die BürgerInnen und den möglicherweise beteiligten Kommunen dar. Abschließende Bemerkungen: Das Windparkprojekt Walsede verfügt sowohl bei den GrundstückseigentümerInnen, den BürgerInnen als auch auf der Ebene der Gemeinden breite Akzeptanz. Im Interesse der Menschen vor Ort und dem allgemeinen Interesse an hoher Akzeptanz von Windenergie und seitens der von Landes- und Bundespolitik angeführten Beteiligung der Menschen, bitten wir die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und vorgestellten Argumente ergebnisoffen zu bewerten.	Die Anmerkungen zum Netzanschluss und zur Akzeptanz der Fläche werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
VSB Neue Energien GmbH Fläche 101	Als einer der führenden Komplettanbieter für Erneuerbare-Energien-Projekte plant und errichtet die VSB Neue Energien Deutschland GmbH seit über zwei Jahrzehnten erfolgreich schlüsselfertige Wind- und Solarparks. Über unser Regionalbüro in Osnabrück setzen wir uns seit einigen Jahren für die Umsetzung von neuen Windenergiegebieten im Landkreis Rotenburg (Wümme) ein. Wir begrüßen daher den Entschluss des Landkreises, die Planung zur Ausweisung von Windgebieten voranzutreiben, um Ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit der Region und zum Klimaschutz zu leisten. Mit dieser Stellungnahme möchten wir uns insbesondere für das Gebiet aussprechen, das im ersten Entwurf unter „101 – nördlich von Wittorf“ (Stadt Visselhövede, Wittorf) dargestellt ist. In diesem Gebiet haben wir bereits wirksame Nutzungsverträge mit allen relevanten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern abgeschlossen. Unser Planungskonzept orientiert sich an der Potenzialfläche, die im Rahmen der Aufstellung des ersten Entwurfs des Raumordnungsprogramms untersucht wurde. In diesem Gebiet sind, abhängig vom genauen Anlagentyp, 7 bis 10 Windenergieanlagen (WEA) der heutigen 7-MW-Klasse realisierbar. Damit können rechnerisch bis zu 70.000 Haushalte mit grünem Strom versorgt werden.	Die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 101 nördlich von Wittorf wird zur Kenntnis genommen.
VSB Neue Energien GmbH Fläche 101	Zum aktuellen Entwurf möchten wir folgende Hinweise geben: Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (SuedLink) Mit dieser Stellungnahme möchten wir Sie anregen, den aktuell im Entwurf dargestellten Sicherheitspuffer von 500 m zum Kabeltrassenkorridor auf 50 m zu verringern. Dem ersten Entwurf ist zu entnehmen, dass sich nach Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) der Sicherheitspuffer von 500 m auf 50 m, respektive auf 35 m verringert (vgl. Bauabschnitt A4 und Abbildung 1). Dies ermöglicht, das Vorranggebiet nahezu auf die ursprüngliche Potenzialfläche auszuweiten, abzüglich des Schutzstreifens zur SuedLink-Trasse. Infolgedessen könnte sich die realisierbare Anzahl an Windkraftanlagen nahezu verdoppeln und daher empfehlen wir, dies nicht zu verhindern. Wir können nachvollziehen, dass der vorliegende Entwurf die bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich potenzieller Änderungen der Trasse berücksichtigen muss und daher einen Sicherheitspuffer von 500 m sowie den Ausschluss des betreffenden Teilgebiets vorsieht. Hier ist es jedoch sinnvoll, auf die seit Vorstellung des Entwurfes veränderten Gegebenheiten zu reagieren.	Der Anregung betreffend des SuedLinks wird zugestimmt. Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden. Die betroffenen Teilflächen werden in der weiteren Planung erneut betrachtet.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Mindestabstand a in [m] für Windenergieanlagen der Klasse				
Nabenhöhe in [m] bis	Klasse 1 0,5 MW < P < 1,5 MW RD 40 m - 65 m Masse Blatt < 15 t	Klasse 2 1,5 MW ≤ P < 3,0 MW RD 65 m - 100 m Masse Blatt < 15 t	Klasse 3 3,0 MW ≤ P < 4,5 MW RD 100 m - 120 m Masse Blatt < 15 t	Klasse 4 4,5 MW ≤ P < 8,0 MW RD < 120 m Masse Blatt > 15 t
Einzelne WEA				
60	25	25	-	-
80	25	25	25	-
100	25	25	25	25
120	-	25	25	30
150	-	25	30	35

Abbildung 1: Mindestabstand von Windenergieanlagen zur SuedLink-Trasse (Quelle: Tennet)

In diesem Zusammenhang besteht nach mehrfacher Korrespondenz mit Herrn Dirk Schulte, Bürgerreferent für Abschnitt B1 bei Tennet, auch Einigkeit darüber, dass die SuedLink-Trasse keine Windparks verhindert, da der Abstand der Anlagen untereinander deutlich größer ist als der nötige Abstand zu den SuedLink-Kabeln. Ergänzend dazu liegen laut BNetzA derzeit keine Informationen vor, die eine Änderung des Trassenverlaufs und die aktuelle Abpufferung des Ausschlussbereichs erforderlich machen würden. Dazu folgender Hinweis von Herrn Schulte: Im Erörterungstermin am 10.09.24 wurden keine relevanten Einwände gegen den aktuellen Trassenverlauf im Abschnitt B1 vorgebracht, die Maßanfertigung der Kabel wurde darüber hinaus schon beauftragt. Das seien eindeutige Signale, dass Änderungen der Trassierung sehr unwahrscheinlich sind und es im SuedLink-Projekt keine Kenntnis über Punkte gäbe, die dem Planfeststellungsbeschluss im Wege stehen könnten. TenneT verdeutlicht die Planungssicherheit auch auf der Firmenwebsite und kommuniziert, dass " [...] gemäß der gesetzlichen Fristen [...] mit den noch ausstehenden Baugenehmigungen im Verlauf des weiteren Jahres 2024 und Anfang 2025 zu rechnen [...]" sei (TenneT verlegt die ersten Kabel für die Windstrom-Autobahn SuedLink).

Wir regen deshalb an, anstatt das gesamte Teilgebiet vollständig aus der Kulisse zu entfernen, den betroffenen Bereich mindestens unter Vorbehalt in den Entwurf zu integrieren und spätestens nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vollständig aufzunehmen. Diese Vorgehensweise erachten wir als sinnvoll, da sie die Sicherstellung eines zusammenhängenden Gebiets ermöglicht und gleichzeitig verhindert, dass eine zusätzliche Fläche zur Erreichung des Flächenbeitragswerts vorbelastet wird.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Verhältnis zur Wittorfer Gemeinschaft Es besteht ein sehr vertrauensvolles Verhältnis zu den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern in Wittorf. Der Ortsbürgermeister betont, dass es der VSB und der Eigentümergemeinschaft wichtig ist, die Akzeptanz im Ort zu fördern. Besonders lobenswert sei der hohe finanzielle Beitrag beider Seiten, der als Bonus jährlich an die Wittorfer Bürgerinnen und Bürger ausgezahlt wird. Zu erwähnen ist, dass dieser ausgeschüttete Bonus von der erzeugten Strommenge abhängt. Das bedeutet, dass jede zusätzlich errichtete Windkraftanlage auch die Ausschüttung für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort erhöht. Wir plädieren daher dafür, dass dieses auf der kommunikativen und partizipativen Ebene bislang sehr erfolgreiche Gemeinschaftsprojekt auch vom Landkreis unterstützt wird. Zusammenfassend bitten wir darum, das Gebiet „101 – nördlich von Wittorf“ weiterhin als Vorranggebiet auszuweisen – aufgrund des Planungsstandes der SüdLink-Trasse idealerweise mit Reduzierung des derzeit geltenden Sicherheitspuffers von 500 m auf 35 m. Abschließend möchten wir betonen, dass wir uns freuen, aktiv am Planungsprozess teilnehmen. Wir sind bestrebt, konstruktiv an der Entwicklung der Region mitzuwirken und blicken positiv auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit. Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Engagement in diesem wichtigen Prozess. Für eventuelle Rückfragen oder zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Über eine Rückmeldung zur Berücksichtigung unserer Stellungnahme würden wir uns sehr freuen.	
Privater Stellungnehmer Fläche 102	Als Eigentümer des oben genannten Flurstücks innerhalb des Windvorranggebietes -102 östlich von Lüdingen- (Stadt Visselhövede), möchte ich im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zu den Planungen Stellung beziehen und meine Bereitschaft signalisieren, meine Grundstücke für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Meine Grundstücke waren an den Gleitseglerclub Weser e.V. verpachtet, der sie als Gleitschirmflugplatz nutzte. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Pachtvertrag zum 01.01.2023 gekündigt wurde. Das entsprechende Kündigungsschreiben finden Sie im Anhang zu dieser Stellungnahme. 1. Unterstützung der Energiewende und Beitrag zur regionalen Entwicklung Ich unterstütze die Ziele der Energiewende und möchte meinen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien in unserer Region leisten. Der Bau von	Die Kündigung des Pachtvertrags bezüglich des Gleitseglerclubs Weser e.V. sowie die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 102 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Windkraftanlagen auf meiner Fläche würde nicht nur dazu beitragen, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen, sondern auch die Region langfristig wirtschaftlich zu stärken. Durch die Schaffung neuer Einnahmequellen und Arbeitsplätze im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Wartung der Windenergieanlagen kann das Projekt positive Effekte für die gesamte Gemeinde haben. Abschließend möchte ich betonen, dass ich vollumfänglich bereit bin, mein Grundstück für die Windenergienutzung bereitzustellen. *[Als Anlage ist die erwähnte Kündigung inklusive Einlieferungsbeleg der Post beigefügt, ist hier aber aus Platzgründen nicht eingefügt.]*	
Privater Stellungnehmer Fläche 102	Als Eigentümer des oben genannten Flurstücks innerhalb des Windvorranggebietes -102 östlich von Lüdingen- (Stadt Visselhövede), möchte ich im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zu den Planungen Stellung beziehen und meine Bereitschaft signalisieren, mein Grundstück für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Für mein Grundstück besteht derzeit eine vertragliche Vereinbarung mit dem Gleitseglerclub Weser e.V. über ein Betretungsrecht sowie Start- und Landerecht für Gleitschirme, durch die der Verein das Grundstück als Gleitschirmflugplatz nutzt. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass das bestehende Vertragsverhältnis jeweils zum Jahresende kündbar ist. 1. Laufzeit des Vertrages und mögliche Umnutzung Aufgrund des Potenzials meiner Fläche für die Windenergienutzung, werde ich das bestehende Vertragsverhältnis zum 31.12.2026 kündigen, um somit meine Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Ich bin davon überzeugt, dass die Umnutzung der Fläche für Windenergieanlagen nicht nur einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten wird, sondern auch der Region wirtschaftliche und ökologische Vorteile bringt. 2. Unterstützung der Energiewende und Beitrag zur regionalen Entwicklung Ich unterstütze die Ziele der Energiewende und möchte meinen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien in unserer Region leisten. Der Bau von Windkraftanlagen auf meiner Fläche würde nicht nur dazu beitragen, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen, sondern auch die Region langfristig wirtschaftlich zu stärken. Durch die Schaffung neuer Einnahmequellen und Arbeitsplätze im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Wartung der Windenergieanlagen kann das Projekt positive Effekte für die gesamte Gemeinde haben.	Die Kündigung des Pachtvertrags bezüglich des Gleitseglerclubs Weser e.V. sowie die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 102 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Abschließend möchte ich betonen, dass ich vollumfänglich bereit bin, mein Grundstück für die Windenergienutzung bereitzustellen. Sollten Sie für die weiteren Planungsschritte eine entsprechende Kündigungsbestätigung benötigen, kann ich Ihnen diese gerne zur Verfügung stellen.	
Privater Stellungnehmer Fläche 102	Als Eigentümer des oben genannten Flurstücks innerhalb des Windvorranggebietes -102 östlich von Lüdingen- (Stadt Visselhövede), möchte ich im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zu den Planungen Stellung beziehen und Bereitschaft signalisieren, mein Grundstück für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Mein Grundstück wird derzeit vom Gleitseglerclub Weser e.V. als Gleitschirmflugplatz genutzt (Ost-West Startbahn). Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bzgl. der Nutzung eine mündliche Abrede getroffen wurde und keine schriftliche Vereinbarung (Pachtvertrag) vorliegt. 1.Mögliche Umnutzung Aufgrund des Potenzials meiner Fläche für die Windenergienutzung, werde ich nach Vorlage einer möglichen BImSchG-Genehmigung umgehend meine Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Ich bin davon überzeugt, dass die Umnutzung der Fläche für Windenergieanlagen nicht nur einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten wird, sondern auch der Region wirtschaftliche und ökologische Vorteile bringt. 2. Unterstützung der Energiewende und Beitrag zur regionalen Entwicklung Ich unterstütze die Ziele der Energiewende und möchte meinen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien in unserer Region leisten. Der Bau von Windkraftanlagen auf meiner Fläche würde nicht nur dazu beitragen, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen, sondern auch die Region langfristig wirtschaftlich zu stärken. Durch die Schaffung neuer Einnahmequellen und Arbeitsplätze im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Wartung der Windenergieanlagen kann das Projekt positive Effekte für die gesamte Gemeinde haben. Abschließend möchte ich betonen, dass ich vollumfänglich bereit bin, meine Grundstücke für die Windenergienutzung bereitzustellen.	Den Hinweis bezüglich des Gleitseglerclubs Weser e.V. sowie die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 102 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
ENGIE Deutschland Wind GmbH Fläche 103	Gerne möchte sich die ENGIE Deutschland Erneuerbare GmbH, vertreten durch ihre Tochtergesellschaft ENGIE Deutschland Wind GmbH, mit der vorliegenden Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 ROG zur zweiten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 einbringen und die nachfolgend erörterten Hinweise zum Verfahren beisteuern. 1. Überblick und Vorbemerkungen Die ENGIE Deutschland Wind GmbH plant, errichtet und betreibt u.a. Windenergieanlagen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil der ENGIE Deutschland Gruppe sind wir mit ca. 120 Mitarbeitenden an drei Standorten auf dem deutschen Markt aktiv. ENGIE verfolgt das Ziel, die Energiewende in Deutschland sowie in Europa maßgeblich voranzutreiben. Weltweit ist der ENGIE Konzern einer der größten Betreiber von Erneuerbare Energien Anlagen und möchte diese Vorreiter-Rolle auch in Deutschland weiter ausbauen. Die maßgeblichen Änderungen der Gesetze und Vorschriften auf Bundes- und Landesebene der letzten Jahre haben die Weichen für einen erheblichen Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, gestellt. Die Erfüllung der gesetzlichen Flächenbeitragswerte für jedes Bundesland gemäßWindBG sowie die regionalen Teilflächenziele nach § 2 NWindG, welche nur gesetzlichen Mindestvorgaben darstellen, sind dabei aus unserer Sicht ein wesentlicher Baustein zur tatsächlichen Umsetzung der vorgesehenen Ausbauziele. ENGIE befürwortet daher die generelle Planungsabsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) und die damit verbundene Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergie.	Die allgemeinen Ausführungen der ENGIE Deutschland Wind GmbH werden zur Kenntnis genommen.
ENGIE Deutschland Wind GmbH Fläche 103	2. Antrag auf Änderung (Rücknahme der Flächenreduktion) des Vorranggebiets Windenergienutzung Flächenbezeichnung 103 – südwestlich von Lüdingen Gemäß den vorliegenden Auslegungsdokumenten ist die Fläche 103 „südwestlich von Lüdingen“ im Stadtgebiet Visselhövede für eine teilweise Übernahme als Vorranggebiet Windenergie vorgesehen (s. „Gebietsblätter“ Seite 206-207). Grundsätzlich begrüßen wir die Entscheidung, die Fläche 103 für die Windenergie vorzusehen, gleichwohl erscheinen die vorgebrachten Argumente zur Reduzierung der Flächenkulisse und der daraus resultierenden, nur anteiligen Übernahme als Vorranggebiet aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. I. Arrondierung von kleinen Teilflächen Zunächst soll auf die pauschal angewendete Arrondierung von „Splitterflächen“ und „schmalen Bereichen“ eingegangen werden, welche bei der betrachteten Fläche 103 vermutlich zum Tragen gekommen ist. Im	Splitterflächen müssen mindestens 15 m breit sowie mindestens 0,5 ha groß sein, damit diese zugehörig zum Flächenkomplex ausgewiesen werden können. Dies ist darin begründet, dass nur dann auch reell eine Windenergieanlage auf dieser Fläche erbaut werden kann. Der erwähnte nördliche Teil entlang der Hauptstraße misst eine Breite von lediglich ca. 10 m. Der Turm von Windenergieanlagen (insbesondere in der Größe der Referenzanlage) passt nicht innerhalb dieser Fläche. Die Teilfläche wird weiterhin aus dem Vorranggebiet ausgeschlossen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Dokument „Begründung“ (S. 9, Abschnitt „Abwägungsergebnis: Erreichung der regionalen Teilflächenziele“) wird beschrieben, dass Splitterflächen < 0,5 ha, schmale Bereiche < 15 m sowie „spitze Ecken“ als abschließender Schritt in der Flächenbewertung pauschal arrondiert wurden. Ein Vergleich des Dokuments „Gebietsblätter“ (S. 206-207) mit der „Anlage zur Satzung zeichnerische Darstellung“ sowie der „Vergleichskarte“ zeigt, dass Teilbereiche der Fläche 103 ohne explizite Begründung nicht für eine Ausweisung vorgesehen werden. ENGIE geht davon aus, dass hier die beschriebenen Arrondierungsgrundsätze herangezogen wurden, um die Teilbereiche auszuschließen. So wird in der Abschlussbewertung im Gebietsblatt 103 (S. 207 oben) lediglich darauf eingegangen, dass der Bereich, der sich mit den Nahbereichen der Brutplätze von Rotmilan und Baumfalke überlagert (südöstlicher Teilbereich, rot schraffiert), zurückgenommen wird (hierauf wird noch weiter unten eingegangen). Die übrigen Teilbereiche der Fläche 103 bleiben in der weiteren Bewertung und zeichnerischen Darstellung des Gebietsblattes (S. 206-207) unberührt. Es werden keine weiteren Gründe aufgeführt, weshalb weitere Teilbereiche der Fläche 103 zurückzunehmen wären. Gleichwohl wird insb. der nördlichste Teilbereich entlang der Verbindungsstraße „Kirchwalseder Str.“ zwischen den Ortschaften Weißenmoor und Lüdingen in den Darstellungen der übrigen Dokumente als „nicht geeignete Potentialfläche“ (s. „Vergleichskarte“, blaue Umrandung) abgebildet bzw. nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen (s. „Anlage zur Satzung zeichnerische Darstellung“). Daraus lässt sich ableiten, dass der genannte nördliche Bereich vermutlich aufgrund der Regel „Splitterflächen < 0,5 ha“ einer Arrondierung unterzogen wurde. Die Rücknahme dieses Teilbereichs entlang der „Kirchwalseder Str.“ erscheint aus Sicht von ENGIE nicht gerechtfertigt. Der Bereich wurde im Rahmen der Potentialflächenerarbeitung identifiziert und wird aktuell als intensive Ackerfläche genutzt, sodass einer Ausweisung keine weiteren Belange entgegenstehen dürften. ENGIE plant in diesem Teilbereich die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) der aktuellen Anlagenklasse und hält dabei die planerischen Vorgaben und Abstände ein (u.a. „Rotor-Outside-Regelung“). Aus unserer Sicht entspricht der nördliche Teilbereich nicht den genannten Kriterien des Abwägungsergebnisses (Splitterflächen < 0,5 ha, schmale Bereiche < 15 m sowie nicht nutzbare „spitze Ecken“) und steht zudem im direkten Zusammenhang mit den unmittelbar angrenzenden Teilbereichen der Fläche 103, sodass eine (ansonsten) regelkonforme Planung einer modernen WEA möglich ist. Die fälschliche Anwendung der obigen Arrondierungsgrundsätze führt daher zum Verlust eines weiteren WEA-Standortes innerhalb eines für die Windenergienutzung besonders geeigneten Gebietes. Im resultierenden Gesamtkonzept eines wesentlich	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	größeren Windparks, wäre die Wirtschaftlichkeit dieses nördlichen Standortes gegeben, ohne dass ein relevanter technischer oder planerischer Mehraufwand zustande käme und ohne dass optische oder räumliche Lücken zwischen diesem Standort und möglichen Standorten der restlichen Bereiche der Fläche 103 zustande kämen. Die Auslegungsunterlagen unterstreichen diesen Zusammenhang bereits selbst, indem im Dokument „Begründung“ (S. 7 Abschnitt „Potentialflächen unter 25 ha“) definiert wird, dass Potentialflächen in einer Entfernung von weniger als 500 m zueinander als Einheit zu betrachten sind. Dementsprechend beantragen wir die Korrektur der Entwurfsunterlagen bzw. die Wiederaufnahme des nördlichen Teilbereichs der Fläche 103 als Vorranggebiets Windenergienutzung.	
ENGIE Deutschland Wind GmbH Fläche 103	II. Artenschutzrechtliche Aspekte Im zweiten Schritt soll auf die Reduzierung der Flächenkulisse der Fläche 103 im südöstlichen Teilbereich eingegangen werden. Wie weiter oben bereits aufgeführt, ist die Rücknahme der Teilfläche mit der Überlagerung durch potentielle Nahbereiche der Brutplätze von Rotmilan und Baumfalke begründet. Diese Änderung bezieht sich laut der Abschlussbewertung im Gebietsblatt sowie der Begründung zum Plan auf die Verletzungs- und Tötungsgebote nach § 44 BNatSchG. Hierzu möchten wir zuerst anmerken, dass die Raumordnung die Verbote nach § 44 BNatSchG im Sinne der Planerforderlichkeit zwar beachten muss. Eine Ausweisung von Vorranggebieten ist aus artenschutzrechtlichen Gründen aber nur dann ausgeschlossen, wenn die Verbotstatbestände der Realisierung von Windvorhaben unüberwindbar entgegenstehen. Dazu müssten sich erkennbare Bedenken derart verdichtet haben, dass die Planung artenschutzrechtlich als undurchführbar betrachtet werden muss. An dieser Stelle ist zu bezweifeln, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichend umfangreiche, aktuelle und flächendeckende Datengrundlage vorliegt, die eine solche Schlussfolgerung zulassen würde. Gemäß den Auslegungsunterlagen geht die potentielle Überlagerung mit den Nahbereichen von Brutplätzen unter anderem aus Meldedaten aus ornitho.de hervor. Die Plattform ornitho.de sammelt Beobachtungsdaten von Vogelarten, die auch außerhalb systematischer, flächendeckender Erfassungen von Laien getätigt werden, Zufallsbeobachtungen oder Fehlmeldungen darstellen können und nicht verifizierbar sind. Deswegen wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Verwertbarkeit der auf ornitho.de enthaltenen Daten auch abgelehnt, da diese nicht auf systematischen Beobachtungen beruhen und nicht überprüft werden können (VG Karlsruhe, Urt. v. 08.05.2019, Az.12 K 9294/17 – juris, Rdnr. 75). Selbst auf ornitho.de wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Beobachtungsdaten grundsätzlich nicht abschließend geprüft sind und selber veränderbar sind.	Den Ausführungen zu den Belangen des Artenschutzes wird zwar überwiegend nicht zugestimmt. Im Hinblick auf die Brutvogeldaten werden jedoch Veränderungen in Form einer Filterung nach Art und Zeitpunkt des Fundes vorgenommen, um ältere und nicht verifizierte Daten nicht einzubeziehen. Einige der Brutplätze sowie Nahbereiche werden damit entfallen, darunter auch die bislang im Umfeld der Fläche 103 berücksichtigten Brutplätze und somit Nahbereiche von Rotmilan und Baumfalke. Diese stammen aus dem Jahr 2019 und werden nicht mehr herangezogen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Beobachtungsdaten sowie mit ornitho.de verknüpfte Partner-Internetseiten sind laut ornitho.de nicht zitierfähig. Zitierfähig wären laut ornitho.de nur Daten in geprüfter Form. Weder in der Planbegründung noch im Umweltbericht ist transparent dargestellt, ob die verwendeten Daten den Qualitätsvorgaben entsprechen, die für Windvorhaben nach § 6 Abs. 1 WindBG bzw. einer Umweltprüfung für die Aufstellung von Regionalplänen nach § 8 ROG gefordert sind (ausreichende räumliche Genauigkeit, Validität, Verwertbarkeit, zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre) und in welcher Form eine Aufbereitung der Daten für eine wissenschaftliche / planerische Verwendung erfolgt ist. Im Rahmen unserer Projektplanung innerhalb der Fläche 103 werden im laufenden Kalenderjahr 2024 eigene Kartierungen von Brut- und Rastvögeln durch einen Fachgutachter durchgeführt. Die bisher vorliegenden Zwischenergebnisse zeigen keine Brutaktivitäten von kollisionsgefährdeten Vogelarten im Umkreis von 500 m um das Potenzialgebiet (Nahbereich für die meisten kollisionsgefährdeten Arten nach Anlage 1 BNatschG) vor Ausschluss der südöstlichen Flächen. Es wurde lediglich ein besetzter Rotmilan-Horst im zentralen Prüfbereich nachgewiesen. Durch Datenrecherche wurde ein ehemaliger Horststandort des Rotmilans aus den Jahren 2019 / 2020 im Nahbereich ermittelt (Quelle: NLWKN), der überprüft, aber nicht mehr vorgefunden wurde. Aus dem Umweltbericht zur Planung (S. 211) lässt sich entnehmen, dass der Gebietsausschluss auf Basis dieser veralteten Datengrundlage vorgenommen wurde. Die Beobachtung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans bereits älter als 5 Jahre sein und wird durch aktuelle Untersuchungen, wie oben beschrieben, bereits heute nicht mehr bestätigt. Hinzu kommt, dass es sich bei der besagten Beobachtung laut Umweltbericht lediglich um Brutverdachtsfälle handelt, nicht aber um gesicherte Brutnachweise, was eine Einstufung als unüberwindbares Entgegenstehen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht rechtfertigt. Ein ungerechtfertigter Ausschluss der südöstlichen Flächenkulisse der Fläche 103 aufgrund veralteter, und nicht verifizierbarer Daten über angebliche Brutplätze, die sich bei Begehung unseres Gutachters als nicht existent erwiesen haben, führen unmittelbar zur Abwägungsfehlerhaftigkeit des Plans. Weiterhin möchten wir vorbringen, dass das Brutverhalten insb. von Greifvogelarten wie dem Rotmilan durch einen stetigen Wechsel der verwendeten Horste geprägt ist. Eine Definition von fixen Horsten auf Ebene der Regionalplanung als Ausgangspunkt für eine Bewertung potentieller Konflikte in Nahbereichen um diese Horste, erscheint vor diesem Hintergrund weder zielführend noch nachvollziehbar. Hinzu kommt weiterhin die vom Gesetzgeber vorgesehene Lebensdauer von Regionalplänen von	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	mitunter 10 Jahren und mehr. Selbst für Vogelarten, die häufiger die gleichen Horststandorte nutzen, können sich im Laufe von 10 und mehr Kalenderjahren eine Vielzahl an Veränderungen ergeben, die zu einer Verschiebung der Brutstätten führen können. Ein Festhalten an der vom Landkreis vorgesehenen Herangehensweise der Zurücknahme von Konfliktbereichen potentieller Horste steht vor dem Hintergrund obiger Ausführungen in keinem vertretbaren Verhältnis zur Lebensdauer eines Regionalplanes und würde somit über viele Jahre die Umsetzung möglicher Windenergiestandorte unterbinden. Darüber hinaus kommt hierbei hinzu, dass es aus unserer Sicht ein explizites Thema des, sich im weiteren Verlauf anschließenden, Genehmigungsverfahrens gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist, eine Bewertung von potentiellen Konflikten mit Greifvogelarten vorzunehmen und diesen ggf. mit entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu begegnen. Eine pauschale Rücknahme von Teilflächen auf Ebene der Regionalplanung würde einer solchen Bewertung im Genehmigungsverfahren entgegenstehen. Wir beantragen daher, den zurückgenommenen Teilbereich der Fläche 103 für eine Ausweisung vorzusehen und dadurch eine Prüfung im Sinne des BImSchG zu ermöglichen.	
ENGIE Deutschland Wind GmbH Flächen 104, 105	3. Antrag auf Änderung (Rücknahme der Flächenreduktion) des Vorranggebiets Windenergienutzung Flächenbezeichnung 104 und 105 – südlich von Wittorf I und II Ebenfalls für eine anteilige Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen, ist der Flächenkomplex „südlich von Wittorf I und II“, bestehend aus den Flächen 104 sowie 105 (s. „Gebietsblätter“ S. 208-211). ENGIE begrüßt auch diese Ausweisung im Grundsatz, gleichwohl ist die anteilige Rücknahme des östlichen Teilbereichs der Fläche 104 (ebd. S. 209) sowie die vollständige Rücknahme der Fläche 105 (ebd. S. 211) aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Als wesentlicher Grund für die Rücknahme wird in beiden Fällen die Überschneidung mit dem Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (SuedLink) bzw. dem zugehörigen Schutzabstand von beidseitig 500 m entlang des Trassenverlaufs aufgeführt. Der Trassenverlauf mit einem Abstandspuffer von 500 m bzw. Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom geht dabei auf das raumordnerische Ziel unter Kap. 4.2.2 Nr. 08 Satz 2 der Anlage 1 LROP-VO zurück. Darin wird zur Absicherung der Bundesfachplanung ein 1 km-breites Vorranggebiet Kabeltrassen-korridor Gleichstrom festgelegt. Entgegen der Begründung des Landkreises führt das unter Kap. 4.2.2 Nr. 08 Satz 2 der Anlage 1 LROP-VO festgelegte Vorranggebiet	Der Anregung betreffend des SuedLinks wird zugestimmt. Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden. Die betroffenen Teilflächen werden in der weiteren Planung erneut betrachtet.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Kabeltrassenkorridor Gleichstrom nicht zum Ausschluss der Windenergienutzung: I. Vereinbarkeit von Windenergienutzung und Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom Die Windenergienutzung innerhalb des Vorranggebiets Kabeltrassenkorridor Gleichstrom ist rechtlich nicht ausgeschlossen. Unter Kap. 4.2.2 Nr. 08 Satz 2 der Anlage 1 LROP-VO wird zwar ein Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom festgelegt. Danach dient das 1 km breite Vorranggebiet dazu, die potenziellen Verlaufsvarianten der künftigen Stromtrasse abzusichern. Allerdings führt dies nicht automatisch zum Ausschluss der Windenergienutzung, wie die Begründung zum Ziel Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom im LROP aufzeigt: Auf S. 109 der Planbegründung zum LROP sollen Planungen im Einzelfall mit dem Vorhabenträger und der Bundesnetzagentur bezüglich einer Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor abgestimmt werden – dies insbesondere für die Festlegung künftiger Vorranggebiete für die Windenergienutzung (S. 109 der Planbegründung zum LROP). Die Landesplanung geht also explizit davon aus, dass auch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung innerhalb des Vorranggebiets Kabeltrassenkorridor Gleichstrom nicht ausgeschlossen und damit rechtlich möglich ist. Erforderlich ist nur eine Abstimmung mit der Bundesnetzagentur. Vorliegend ist aber nicht ersichtlich, dass vor dem planerischen Ausschluss der östliche Teilbereich der Fläche 104 (südlich von Wittorf I) und der gesamten Fläche 105 (südlich von Wittorf II) eine Abstimmung mit der Bundesnetzagentur erfolgt wäre. Der Ausschluss der Flächen ohne vorherige Beteiligung der Bundesnetzagentur ist daher nicht nachvollziehbar. Denn ohne Beteiligung der Bundesnetzagentur kann auch nicht ausgeschlossen werden, ob sich nach aktuellem Stand des Planfeststellungsverfahrens bereits bestimmte Varianten für einen Trassenverlauf abzeichnen. Am 10.09.2024 fand kürzlich der verfahrensseitig vorgesehene Erörterungstermin statt, welcher gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als Entscheidungsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss dient. Möglicherweise kann also nach aktuellem Stand des Planfeststellungsverfahrens bereits die Aussage getroffen werden, dass die möglichen Varianten des künftigen Trassenverlaufs den östlichen Teilbereich der Fläche 104 und die Fläche 105 nicht ausschließen. II. Kabeltrassenkorridor Gleichstrom blockiert nicht Potenzialgebiete Zweitens wird – gleich welche konkrete Variante für den Verlauf der Stromtrasse planfestgestellt werden wird – die künftige Stromtrasse SuedLink nicht die Windenergienutzung auf dem östlichen Teilbereich der Fläche 104 und der gesamten Fläche 105 blockieren. Denn für den	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	SuedLink-Verlauf wird im Ergebnis nur ein linienhafter Flächenbedarf zzgl. des beidseitigen Schutzabstandes von 50 m benötigt. Demgegenüber steht eine Flächengröße der potentiellen Vorranggebiete Windenergienutzung von bspw. 38,58 ha für die Fläche 105. Im direkten Vergleich verbleibt ausreichend Fläche, um die beiden Planungen in Einklang zu bringen, zumal eine explizite Verschneidung der jeweiligen Baumaßnahmen schon rein technisch nicht möglich ist und, bei entsprechend vorausgegangener Abstimmung der Projektverantwortlichen, somit ein „Entgegenstehen“ der Planungen unrealistisch erscheint. Weiterhin werden Betreiber von Stromtrassen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des BImSchG-Verfahrens eines Windparks beteiligt, um mögliche Konflikte mit den vorgesehenen WEA-Standorten zu adressieren. Die notwendige (u.a. technische) Abstimmung zwischen den beiden Projekten ist demnach bereits verfahrensseitig vorgegeben und liegt im beiderseitigen Interesse. Daher kann sowohl der östliche Teilbereich der Fläche 104 und grundsätzlich auch die Fläche 105 für die Windenergienutzung bereitgestellt werden, denn – gleich welche konkrete Variante für den Verlauf der Stromtrasse planfestgestellt werden wird – die künftige Stromtrasse SuedLink wird nicht die gesamten Potenzialgebiete blockieren. III. Wegfall des Vorranggebiets Kabeltrassenkorridor Gleichstrom noch während des Änderungsverfahren des RROP 2020 Drittens können der östliche Teilbereich der Fläche 104 und die gesamte Fläche 105 auch deswegen nicht durch das Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom gemäß Kap. 4.2.2 Nr. 08 Satz 2 der Anlage 1 LROP-VO ausgeschlossen werden, da mit Blick auf den Zeithorizont sehr wahrscheinlich zu erwarten ist, dass die Planfeststellung der Stromtrasse noch während des Änderungsverfahrens des RROP 2020 erfolgt und unanfechtbar wird. Unter Satz 3 in Kap. 4.2.2 Nr. 08 der Anlage 1 LROP-VO geht hervor, dass bei unanfechtbar planfestgestellten Trassen nicht mehr die 1 km-breiten Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom zu beachten sind, sondern nur die linienförmig planfestgestellte Trasse selbst. Mit Blick auf den Zeithorizont befindet sich das vorliegende Verfahren der zweiten Änderung des RROP 2020 im Entwurfsstadium, sodass ein (bestandskräftiger) Abschluss desselben im Kalenderjahr 2024 als unwahrscheinlich einzustufen ist. Demgegenüber steht der aktuelle Status des parallel laufenden Planfeststellungsverfahrens des Bauabschnitts B1. Gemäß dem Internetauftritt der Projektverantwortlichen Firma TenneT2 wurde der Antrag zum Planfeststellungsverfahren für den Bauabschnitt B1 bereits am 31.08.2023 gestellt und TenneT rechnet, gemäß den gesetzlichen Fristen, noch in 2025 mit der Baugenehmigung sowie dem Baubeginn für besagten Bauabschnitt B1. Am 10.09.2024 fand kürzlich der verfahrensseitig vorgesehene Erörterungstermin statt, welcher gemäß § 73	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als Entscheidungsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss dient. Dieser Umstand unterstreicht den laut TenneT angestrebten Baubeginn im kommenden Kalenderjahr und es erscheint daher als sehr wahrscheinlich, dass eine Planfeststellung noch während des Änderungsverfahrens des RROP erfolgt. Das 1 km breite Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom wird gemäß Satz 3 des Kap. 4.2.2 Nr. 08 der Anlage 1 LROP-VO also noch während der Planaufstellung der 2. Änderung des RROP 2020 entfallen. Bereits deswegen können der östliche Teilbereich der Fläche 104 und die gesamte Fläche 105 nicht ausgeschlossen werden. Wir beantragen daher, den zurückgenommenen Teilbereich der Fläche 104 für eine Ausweisung vorzusehen. Weiterhin beantragen wir, die Fläche 105 neu zu bewerten, d.h. die bevorstehende Planfeststellung des konkreten Bauabschnitts B1 zu berücksichtigen – bzw. falls der Beschluss der 2. Änderung des RROP 2020 doch noch im Kalenderjahr 2024 erfolgen sollte, dann jedenfalls (wie es die Begründung der Landesplanung vorsieht) eine Stellungnahme der Bundesnetzagentur zum voraussichtlichen Trassenverlauf einzuholen – und die Fläche 105 entsprechend für eine Ausweisung vorzusehen.	
ENGIE Deutschland Wind GmbH Fläche 081	4. Vorranggebiet Windenergienutzung Flächenbezeichnung 81 – nördlich von Hassendorf Wir begrüßen zudem die vorgesehene Ausweisung der Fläche 81 "nördlich von Hassendorf" im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum (s. „Gebietsblätter“ S. 162-163). ENGIE hat in Teilen dieser Fläche bereits vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümer:innen über die Umsetzung und den Betrieb eines Windparks abgeschlossen. Für die weiteren Planungen wurden zudem umfangreiche Investitionen ausgelöst, die eine zeitnahe Vorbereitung des Genehmigungsantrages gewährleisten sollen. Das Vorhaben ist an einem Standort geplant, welcher aus Sicht von ENGIE besonders gut für die Windenergie geeignet ist. Aufgrund der angestrebten Flächengröße und der vorhandenen Vorbelastung durch Anlagen und Trassen der Netzinfrastruktur, bewegen sich die zu erwartenden Auswirkungen auf die genehmigungseitig zu prüfenden Schutzgüter aus unserer Sicht in einem vertretbaren Rahmen. ENGIE ist bestrebt die weiteren Planungen und die Umsetzung des Vorhabens in enger Abstimmung mit den Eigentümer:innen sowie den lokalen Kommunen durchzuführen. Dabei schreiben wir der Akzeptanz des Vorhabens einen großen Stellenwert zu und werden nach Möglichkeit auch die lokale Wertschöpfung durch Aufträge und Dienstleistungen fördern. ENGIE ist weiterhin bekannt, dass die Firma TenneT im Bereich der Fläche 81 alternative Trassenverläufe und Umspannwerkstandorte für den Neubau	Der Stellungnahme zum Vorranggebiet 081 wird nicht gefolgt. Wir werden die Interessen der Firma Tennet an der Errichtung eines Umspannwerkes im Bereich des Vorranggebietes 081 berücksichtigen, da der Ausbau des Stromnetzes eine unverzichtbare Grundlage für die Energiewende ist. Das Vorranggebiet 081 nördlich von Hassendorf wird deshalb gestrichen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	der 380 kV Leitung "Conneforde-Sottrum" prüft. Das gleichermaßen von TenneT geführte Leitungsprojekt "Elbe-Lippe-Leitung Nord" soll ebenfalls an das vorgesehene Umspannwerk angeschlossen werden. Entsprechend der von TenneT auf den jeweiligen Internetseiten der beiden Leitungsprojekte veröffentlichten Informationen stehen aktuell vier alternative Standorte für das Umspannwerk sowie jeweils resultierende, leicht abweichende Trassenverläufe im Fokus. Diese Standorte befinden sich alle in unmittelbarer Nähe zueinander und sollten daher aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gleichermaßen valide Alternativen mit ähnlichen Kostenfaktoren darstellen. Aufgrund der bereits geschlossenen Verträge zwischen ENGIE und den lokalen Grundstückseigentümer:innen möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine Umsetzung des Umspannwerks im östlichen Teilbereich der Fläche 81 von letzteren nicht gewünscht ist. ENGIE wurde seitens der Grundstückseigentümer:innen das Vertrauen ausgesprochen, die Errichtung und den Betrieb eines Windparks umzusetzen. Diesem Wunsch möchten wir auch im Rahmen der vorgesehenen Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie nachkommen und bitten daher darum, obige Ausführungen bei der weiteren Bewertung der Fläche 81 zu berücksichtigen.	
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	1. Allgemeine Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020, Abschnitt 4.2 (Energie) Die UKA-Gruppe plant, baut, betreut und betreibt Wind- und Solarparks und die dazugehörige Infrastruktur. Das 1999 gegründete Unternehmen ist mit rund 70 ans Netz gebrachten Energieparks und einer internationalen Projektpipeline von neunzehn Gigawatt einer der führenden deutschen Entwickler. Durch unsere Tätigkeit im Norden Deutschlands, in Niedersachsen und insbesondere auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) begrüßen wir die Möglichkeit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 zu Abschnitt 4.2 (Energie) Stellung beziehen zu können. Wir sind daran interessiert, die Energiewende umweltgerecht und unter Wahrung der Interessen von Mensch und Natur voranzutreiben. Für die Erreichung der deutschen Energie- und Klimaziele spielt der Ausbau der Windenergie an Land eine überragende Rolle. Um dieser gerecht zu werden, wurde den erneuerbaren Energien im novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) ein überragendes öffentliches Interesse zugeschrieben (§ 2 EEG). Durch den Einfluss der regenerativen Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet wird ihre besondere Bedeutung angemessen berücksichtigt (vgl. § 2 EEG). Dies bedeutet konkret, dass erneuerbare Energien im Rahmen von	Die allgemeine Stellungnahme der UKA GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Abwägungsentscheidungen nur in Ausnahmefällen überwunden werden können. Werden die Belange der erneuerbaren Energien in der Abwägung nicht oder nicht ordnungsgemäß berücksichtigt, handelt es sich um einen Abwägungsfehler des Planungsträgers und einer damit einhergehenden Angreifbarkeit. Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, sollen gemäß Windenergie Flächenbedarfsgesetz (WindBG) 2 % der Bundesfläche bzw. im Land Niedersachsen 2,2 % der Landesfläche für Onshore-Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Zur Erfüllung dieser Pflicht trägt das Land Niedersachsen im Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG) die Erfüllung von regionalen Teilflächenzielen den Trägern der Regionalplanung auf. Diese Teilflächenziele entstammen dabei einer durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz beauftragten „Windpotentialstudie Niedersachsen“ (Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE; Bosch & Partner GmbH, 2023). Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) wird hierbei unter Voraussetzung der Anwendung des Rotor-Outside-Prinzips aufgetragen, bis spätestens zum 31.12.2027 ein Flächenziel von 3,09 % der Landkreisfläche und zum 31.12.2032 mindestens 4,0 % rechtskräftig als Windenergiegebiete auszuweisen. Wir sehen mit Freude, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) seiner Verantwortung nicht entzieht und die gesetzlichen Entwicklungen bei der Aufstellung des Entwurfs zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 berücksichtigt. Wir begrüßen den Entwurf mit seinem zügigen, transparenten Verfahren und insbesondere die Ausweisung einer Gesamtfläche, die das Teilflächenziel (2032) von 4,0 % für den Landkreis anstrebt. Wir möchten betonen, dass wir auch den Entschluss des Landkreises zur Ausweisung des Teilflächenziels in einem einstufigen Verfahren deutlich befürworten, da so ein möglichst schneller Ausbau der Windenergie gewährleistet werden kann und eine deutliche Reduktion des Planungsaufwands bewirkt wird. Hiervon profitiert nicht nur der Landkreis Rotenburg (Wümme), sondern auch Unternehmen wie die UKA, die durch anstehende Folgeplanungen wie dem Netzausbau eine möglichst frühzeitige Planungssicherheit begrüßen. Zudem sind wir der Überzeugung, dass ein einstufiges Verfahren die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber der Windenergie steigert, da wiederkehrende Planungsschleifen vermieden werden. Anhand dieses Verfahrens wird der schnelle Ausbau der erneuerbaren Energien vorangetrieben und damit ein wichtiger Beitrag zur Energiewende geleistet. Ein schneller Ausbau der erneuerbaren Energien hilft außerdem dabei, die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern und unsere Energieversorgung unabhängiger	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	und stabiler zu gestalten. Der Landkreis trägt durch seinen frühen Entschluss, sich der Windenergieplanung zu widmen, außerdem maßgeblich zur im WindBG festgelegten, schnellstmöglich rechtsverbindlichen Ausweisung von 2,2 % der Landesfläche Niedersachsens als Windenergiegebiete bis spätestens 31.12.2032 bei.	
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	Dennoch möchten wir im Rahmen der öffentlichen Beteiligung auf Aspekte der Planung eingehen, deren Überarbeitung in einem neuen Entwurf die Sicherheit der Erreichung des Teilflächenziels verstärkt gewährleisten. Im Folgenden führen wir zu diesen Punkten aus, um einen konstruktiven Beitrag bei der schleunigen Erstellung des Entwurfs zu leisten. Dabei empfehlen wir dem Landkreis, insbesondere konfliktarme Flächen bevorzugt auszuweisen. Eine starke Zerschneidung konfliktarmer Teilflächen durch intensive Detailplanungen, die den Maßstab des Regionalplans unterschreiten, halten wir für eine nicht zielführende Überregulierung. Diese trägt zur Folge, dass die starke Zerschneidung insbesondere in Kombination mit der Innenpufferung der Vorranggebiete um 75 m zu einer großflächigen Einstufung der Flächen als nicht geeignet führt bzw. für die Windenergie geeignete Teilbereiche unnötigerweise komplett entfallen. Weitere Ausführungen und ein Beispiel dazu direkt nachfolgend und unter Kapitel „056 - Bereich am Stellingsmoor südlich von Wehldorf“. 1.1. Effiziente Nutzung verfügbarer Fläche Da ein sozialverträglicher Ausbau erneuerbarer Energien nicht gegen die Interessen der Bevölkerung erfolgen kann, ist es sinnvoll und angebracht, Abstände zu Wohngebäuden bereits auf regionalplanerischer Ebene zu berücksichtigen. Gleichwohl sind in der Gebietskulisse des vorliegenden Entwurfs ebenfalls jegliche Gebäude innerhalb oder angrenzend zu einem VR Wind mit einem Abstandspuffer von 75 Meter versehen, welche als „Fläche gemischter Nutzung“ klassifiziert werden, auch wenn diese nicht dem Wohnzweck dienen (beispielsweise landwirtschaftlich genutzte Scheunen oder Melkställe). Durch dieses Vorgehen entstehen Aussparungen innerhalb von Vorranggebieten in einer unverhältnismäßigen Größe, die weder dem überragenden öffentlichen Interesse der Windenergie noch dem geringen Schutzbedarf der betroffenen Flächen gerecht werden. Gleichzeitig bieten die vorliegenden Unterlagen, insbesondere die Begründung des Entwurfs, keine auf den ersten Blick erkennbare Kriteriengrundlage, aus der sich eine solche Abstandspufferung herleiten lassen könnte. Der Grund für die Entstehung der Aussparungen in den Vorranggebieten offenbart sich erst nach näherer Betrachtung des zweiten Arbeitsschritts, in welchem die Einzelfallprüfungen der Potentialflächen durchgeführt werden. Hier wird deutlich, dass zur Voraussetzung der Anrechenbarkeit der gesamten	Der Anregung wird zugestimmt. „Flächen gemischter Nutzung“, die nur aus kleineren landwirtschaftlichen Bauten wie Güllebehältern, Schuppen und kleinen Scheunen bestehen, werden künftig nicht mehr aus den Potenzialflächen ausgeschnitten und mit 75 m gepuffert, sondern erst auf Genehmigungsebene betrachtet.

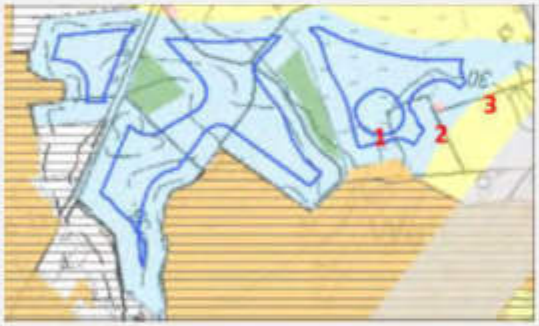
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	ausgewiesenen Fläche zwar eine Rotor-Outside-Planung durchgeführt wird, jedoch zur Verhinderung des Überstrichs von Ausschlussflächen jede Potentialfläche um 75 m nach innen gepuffert wird. Hierdurch soll ein Überstrich der Ausschlussflächen durch Rotorblätter verhindert werden und die Windenergieanlagen dennoch auf die Grenze des VR Wind gebaut werden können. Die hier angewandte Planungsweise wird der Rotor-Outside-Planung nicht gerecht, denn diese generalisierten Flächenabzüge tragen im Einzelfall dazu bei, dass entsprechende Flächenanteile fälschlicherweise von der Planung ausgeschlossen werden. Durch dieses Vorgehen wird Ausschlussflächen ein vermeintlicher Schutz zugesprochen, selbst wenn das Schutzgut der betroffenen Ausschlussfläche keinen Schaden durch den Überstrich von Rotorblättern nehmen würde. Somit erweist sich dieser Ansatz als nicht zielführend. Der generalisierte zusätzliche Abstand weist keinerlei Notwendigkeit auf, während sich gleichzeitig die an das Teilflächenziel anrechenbare Fläche unnötigerweise verringert und dessen Erfüllung gefährdet. Ein gutes Beispiel des Umgangs mit dem von Seiten des Planungsträgers unerwünschten Rotorüberstrich bestimmter Ausschlussflächen bietet die Region Hannover. Hier wurde im aktuellen Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie unter der grundsätzlichen Anwendung des Rotor-Out-Prinzips bei Erfüllung bestimmter Umstände ein sogenannter „Rotor-Out-Zuschlag“ von 70 m bei Ausschlusskriterien erhoben, welche aus sachlichen oder rechtlichen Gründen keinen Überflug der Rotoren erlauben (vgl. Begründung/Erläuterung zur Beschreibenden Darstellung, Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 – 4. Entwurf). Im Falle einer Entbehrlichkeit oder fehlenden Begründung eines zusätzlichen Puffers zu bestehenden Kriterien wurde dieser nicht angewandt, sodass die Rotoren in diese ausgewählten Ausschlussflächen hineinragen dürfen. Anhand dieser Vorgehensweise wird eine Behinderung des Ausbaus erneuerbarer Energien durch „Flächen gemischter Nutzung“, wie beispielsweise landwirtschaftlich genutzte Scheunen, verhindert, da diese in der Regel keine Problematik in der Planung eines Windparks darstellen. Oft ist sogar der Wille der Eigentümer solcher Gebäude gängig, dass diese zugunsten der windenergetischen Nutzung der Fläche weichen. Einen Abstand zu diesen Gebäuden bereits auf regionalplanerischer Ebene festzulegen und damit mehrere Hektar einer geeigneten Potentialfläche zu entnehmen, steht dementsprechend im Kontrast zu einer gewünschten effizienten Nutzung der ursprünglich für die Windenergie geeigneten Fläche und ist Folge der pauschalen 75 m Pufferung ins Innere von VR Windenergie. Wir bitten um Prüfung der jeweiligen Flächen und darum, die	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Klassifizierung und damit verbundene Pufferung der Flächen um 75 m in der Planungsweise zu überdenken. Eine Beeinträchtigung der Entstehung von Windparks in den hierfür geeigneten Gebieten sollte ausgeschlossen sein. Mit einer Anpassung der Planungsweise würde den erneuerbaren Energien substanziell mehr Raum verschafft und die Erreichung der Flächenziele gewährleistet werden. Betrachtet man zusätzlich den vorliegenden Kriterienkatalog hinsichtlich des aufgeführten Sachverhalts fällt ins Auge, dass beispielsweise nach §30 BNatschG gesetzlich geschützte Biotope „aus Maßstabsgründen“ (siehe Begründung, S. 5) erst ab einer Fläche von 2,5 ha berücksichtigt werden. Gleichzeitig jedoch bewirkt der Abstand zu (nicht dem Wohnzweck dienenden) „Flächen gemischter Nutzung“, deren Fläche weit unter einen Hektar beträgt, Aussparungen von mehreren Hektar in der vorliegenden Gebietskulisse. Diese Vorgehensweise steht kontrastiv gegenüber dem Planungsvorhaben der Regionalplanung, welche im Grundsatz sowohl sozial- als auch umweltgerecht durchgeführt werden sollte. Die Lücken, die hierdurch innerhalb der VR Wind entstehen, stellen zudem ein Hindernis in der späteren Planung von WEA dar und verringern ohne Notwendigkeit den anrechenbaren Flächenanteil für den Landkreis Rotenburg (Wümme) an das Teilflächenziel. Wir empfehlen der Regionalplanung, die für Windenergie nutzbare Fläche bestmöglich auszuschöpfen, um die Erreichung des anspruchsvollen Ziels von 4,0 % gewährleisten zu können. Der Verzicht auf eine unnötige Rückpufferung von pauschalen 75 m an angrenzende „Flächen gemischter Nutzung“ ohne Wohnzweck erleichtern diesen Schritt. Erfahrungsgemäß ist zudem zu erwarten, dass ein Teil der im Entwurf vorgeschlagenen Vorranggebiete bzw. Flächenpotentiale im späteren Planungsprozess entfallen wird. Dadurch kann es passieren, dass das Teilflächenziel für den Landkreis unterschritten und es zu einer erneuten Anpassung des Plans führen wird, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Auch nach Rechtskraft des Plans sowie im nachgelagerten Genehmigungsverfahren besteht zudem das Risiko, dass vereinzelte Flächen nicht oder nicht vollumfänglich für die Windenergie nutzbar sind und eine Genehmigung von Windenergieanlagen versagt wird. Um den Entfall von Teilflächen im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen, ist es bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie sinnvoll, mehr Flächen auszuweisen als das Teilflächenziel vorsieht. Diese Sichtweise wird auch in der „Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprorammen“ (Stand: Juni 2024) des Landes Niedersachsen verdeutlicht. In dieser wird beschrieben, dass „Schutz [vor der Nichterreichung des Teilflächenziels sei] insbesondere	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	dadurch möglich, dass von vornherein mit einem gewissen Aufschlag geplant wird und mehr Flächen ausgewiesen werden, als nach dem gesetzlich vorgegebenen [Ziel] erforderlich sind.“ Wir möchten außerdem betonen, dass die Schaffung einer großzügigen Ausbaumöglichkeit erneuerbarer Energien nicht lediglich dem Selbstzweck dient, sondern der Notwendigkeit erneuerbarer Energien Rechnung trägt. Die Nichterreichung der Ausbauziele und die dazugehörige „Superprivilegierung“ stellt folglich keine „Strafe“ für eine nutzlose Aufgabe dar, sondern zeigt durch die Schärfe der Konsequenz die Dringlichkeit des Vorhabens auf. Neben der langfristigen Versorgungssicherheit für ein zukunftsfähiges Deutschland erweist sich jedoch ebenfalls der finanzielle Aspekt als äußert bedeutsam. So stellt die Deutsche WindGuard in ihrem Bericht „Kommunale Wertschöpfung durch Windenergie im LK Rotenburg (Wümme)“ (2024) die enorme Bedeutung der finanziellen Effekte von Windparks auf die regionale Wirtschaft und die Kommunen heraus. Wir empfehlen aufgrund der genannten Argumente die Bewertung von Gebäuden innerhalb und angrenzend zu potentiellen VR Wind zu überarbeiten und die Beurteilung der Schutzwürdigkeit von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden dem Genehmigungsverfahren zu überlassen und nicht bereits auf regionalplanerischer Ebene zu berücksichtigen. Auf diese Weise kann dem überragenden öffentlichen Interesse der Windenergie bei gleichzeitiger optimaler Nutzung des verfügbaren Raums im Landkreis Rotenburg (Wümme) Rechnung getragen werden. Des Weiteren erhöht die Regionalplanung durch die Inanspruchnahme des verfügbaren Raums um „Flächen gemischter Nutzung“ (ohne Wohnzweck den Puffer des regionalen Teilflächenziels, was wiederum des erneuten Überarbeitungsbedarfs des Abschnitts 4.2 (Energie) des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 im Falle des Wegfalls kleinerer Flächen verhindert. Wir regen aus den genannten Gründen an, die Kriteriengrundlage anzupassen und den Abstandspuffer von 75 m zu Gebäuden ohne sachlichen Grund zu revidieren und die Bewertung der Notwendigkeit eines Puffers im Einzelfall dem Genehmigungsverfahren zu überlassen. 1.2. Schlussfolgerungen Aufgrund der oben genannten Argumente fordern wir im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 in Abschnitt 4.2 (Energie) des Landkreises Rotenburg (Wümme) dazu auf, folgende Forderungen zu berücksichtigen und den Entwurf entsprechend anzupassen: • Der Verlust anrechenbarer Flächen durch die Betrachtung bspw. landwirtschaftlich genutzter Scheunen ist zu vermeiden, indem diese nicht	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	automatisch durch den Ausschluss als „Flächen gemischter Nutzung“ eine Pufferung nach Innen der angrenzenden VR Wind von 75 m bewirken. Wir fordern, die Betrachtung solcher Gebäude innerhalb und angrenzend an VR Wind auf die Genehmigungsebene zu verschieben, um die optimale Nutzung vorhandenen Raums zu gewährleisten. • Alternativ ist eine differenzierte Betrachtungsweise mittels eines „Rotor-Out-Zuschlags“ bei Ausschlussflächen, die aufgrund rechtlicher oder sachlicher Gründe einen Rotorüberflug verbieten, empfehlenswert.	
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG Fläche 048	2. Projektbezogene Stellungnahmen 2.1. 048 – „Hemelsmoorwiesen südlich von Brümmerhof“ (Projektgebiet UKA: Brüttendorfer Weiden) Im folgenden nehmen wir Stellung zur Potenzialfläche „048 - Hemelsmoorwiesen südlich von Brümmerhof“. Wir äußern uns mit dieser Stellungnahme auch in Vertretung für Grundstückseigentümer, die überwiegend Anwohner in den umliegenden Ortschaften sind und in Zusammenarbeit mit der UKA auf privatrechtlich gesicherten Grundstücken innerhalb der Potenzialfläche das Windvorhaben planen. Ein Großteil der Flächeneigentümer hat bereits Nutzungsverträge mit UKA abgeschlossen, bei der Vertragsgestaltung war u. a. das örtliche Landvolk eingebunden. Unsere Projektidee/Planung haben wir in der zweiten Jahreshälfte 2024 in verschiedenen Veranstaltungen der Öffentlichkeit in den umliegenden Ortschaften und den Gemeinden vorgestellt. Die Stimmung in den Veranstaltungen war überwiegend positiv. In Zusammenarbeit mit den Flächeneigentümern entwickelt UKA Beteiligungskonzepte, welche sowohl bei Anwohnern und auch bei politischen Vertretern positiv aufgenommen wurden. Wie sicherlich bekannt, gibt es in Niedersachsen seit diesem Jahr neue gesetzliche Vorschriften zur Beteiligung von Kommunen und Anwohnern an Windenergieparks. Wir begrüßen das neue Windbeteiligungsgesetz als Möglichkeit der Akzeptanzsteigerung und prüfen, inwiefern sich unsere bisherigen Beteiligungskonzepte integrieren lassen. Im Rahmen dieser Planungen sind bereits naturschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt worden. Diese bitten wir zu würdigen. Laut den vorläufigen Ergebnissen der Avifauna-Untersuchungen ergibt sich in dem potenziellen Projektgebiet ein Bild, welches keine naturschutzrechtlichen Konflikte mit einer Windenergienutzung erwarten lässt. Netzintegrationsfähigkeit: In unserer Projektierungsarbeit haben wir bereits Kontakt mit dem örtlichen Netzbetreiber aufgenommen. Seitens des Betreibers wurde uns bestätigt, dass für das Windenergieprojekt vor Ort	Der Stellungnahme zur Fläche 048 südlich von Brümmerhof kann nicht gefolgt werden. Der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahme der Bundeswehr sind Hinweise auf militärische Belange zu entnehmen, die eine Inanspruchnahme des Vorranggebietes 048 grundsätzlich infrage stellen. Die Fläche liegt mittig innerhalb der Absetzzone des Absetzplatzes Wehldorf. In diesem Bereich müssen das abgeworfene Material oder die Fallschirmspringer der Bundeswehr landen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen würde den Absetzplatz unbrauchbar machen. Daher ist eine Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche nicht möglich.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	ausreichend Netzkapazitäten vorhanden sind. Es wurde eine Auswahl an verschiedenen Anschlusspunkten genannt. Wir prüfen auch die Umsetzbarkeit von Batteriespeichern vor Ort. Mit ihnen ließe sich möglicherweise an dem einspeisenden Umspannwerk eine schwankungsarme und netzstabilisierende Einspeisung von erneuerbaren Energien in der Region ermöglichen. Wir begrüßen die Ausweisung der Fläche. Die UKA hat unter Berücksichtigung der vom Plangeber festgelegten Kriterien die Gebietskulisse geprüft und sieht keinen Änderungsbedarf bezüglich der Gebietsgrenze.	
Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG Fläche 056	2.2. 056 – „Bereich am Stellingsmoor südlich von Wehldorf“ (Projektgebiet UKA: Wehldorf) Im folgenden nehmen wir Stellung zur Potenzialfläche „056 - Bereich am Stellingsmoor südlich von Wehldorf“. Wir äußern uns mit dieser Stellungnahme auch in Vertretung für Grundstückseigentümer, die überwiegend Anwohner in den umliegenden Ortschaften sind und in Zusammenarbeit mit der UKA auf privatrechtlich gesicherten Grundstücken innerhalb der Potenzialfläche das Windvorhaben planen. Ein Großteil der Flächeneigentümer hat bereits Nutzungsverträge mit UKA abgeschlossen. Unsere Projektidee/Planung haben wir in der zweiten Jahreshälfte 2024 in verschiedenen Veranstaltungen der Öffentlichkeit in den umliegenden Ortschaften und den Gemeinden vorgestellt. Die Stimmung in den Veranstaltungen war überwiegend positiv. Zusätzlich zur positiven Einstellung der Flächeneigentümer gegenüber der Nutzung erneuerbarer Energien an dieser Stelle unterstreicht die vorhandene Vorbelastung des Gebiets dessen Eignung für Windenergie, da bereits zwei Windenergieanlagen an der B71 bestehen. Des Weiteren ist die Landschaft durch Höchstspannungsleitungen (380 kV) geprägt. In Zusammenarbeit mit den Flächeneigentümern entwickelt UKA Beteiligungskonzepte, welche sowohl bei Anwohnern und auch bei politischen Vertretern positiv aufgenommen wurde. Wir begrüßen das neue Windbeteiligungsgesetz als Möglichkeit der Akzeptanzsteigerung und prüfen, inwiefern sich unsere bisherigen Beteiligungskonzepte integrieren lassen. Umwelteinwirkungen: Im Rahmen dieser Planungen sind bereits naturschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt worden. Dies bitten wir zu würdigen. Laut den vorläufigen Ergebnissen der Avifauna-Untersuchungen ergibt sich in dem potenziellen Projektgebiet ein Bild, welches keine naturschutzrechtlichen Konflikte mit einer	Der Stellungnahme zur Fläche 056 südlich von Wehldorf kann nicht gefolgt werden. Der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahme der Bundeswehr sind Hinweise auf militärische Belange zu entnehmen, die eine Inanspruchnahme des Vorranggebietes 056 grundsätzlich infrage stellen. Die Fläche liegt teilweise innerhalb des Ein-/Ausflugkorridors des Absetzplatzes Wehldorf. In diesen Bereichen fliegen die Luftfahrzeuge in niedriger Höhe und bereiten sich darauf vor, Material und Mensch im Bereich der Absetzzone abzuwerfen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen in den Teilen der Flächen, welche innerhalb des Korridors liegen, ist daher nicht möglich. Es ist darauf zu achten, dass der Rotor der Windenergieanlagen ebenfalls als Hindernis zu betrachten ist und daher nicht in den Korridor hineinragen darf. Nach Abzug des Ein-/Ausflugkorridors der Bundeswehr verbleibt für eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie keine ausreichend große Restfläche.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Windenergienutzung erwarten lässt. Netzintegrationsfähigkeit: In unserer Projektierungsarbeit haben wir bereits Kontakt mit dem örtlichen Netzbetreiber aufgenommen. Seitens des Betreibers wurde uns bestätigt, dass für das Windenergieprojekt vor Ort ausreichend Netzkapazitäten vorhanden sind. Es wurde eine Auswahl an verschiedenen Anschlusspunkten genannt. Wir prüfen auch die Umsetzbarkeit von Batteriespeichern vor Ort. Mit ihnen ließe sich möglicherweise an dem einspeisenden Umspannwerk eine schwankungsarme und netzstabilisierende Einspeisung von erneuerbaren Energien in der Region ermöglichen. 75-m Puffer: Wir begrüßen die Ausweisung der Fläche. Die UKA hat unter Berücksichtigung der vom Plangeber festgelegten Kriterien die Gebietskurlisse geprüft, sieht jedoch Änderungsbedarf bezüglich der Gebietsgrenze. Im Allgemeinen Teil dieser Stellungnahme haben wir uns bereits zu dem 75 m Puffer geäußert. Die Potenzialfläche 056 ist direkt drei Mal davon betroffen. Zur Vereinfachung der folgenden Ausführung haben wir in einem Bildausschnitt die drei betroffenen Flächen mit 1 - 3 nummeriert.  *Abbildung 1: Ausschnitt aus Gebietsblatt 056 – „Bereich am Stellingsmoor südlich von Wehldorf"* Hinter dem in Abb. 1 mit 1 markierten Bereich befindet sich ein ehemaliger Melkstall. Dieser wird laut Eigentümeraussagen nicht mehr als solcher genutzt. Viehwirtschaft wird hier nicht mehr betrieben und der ehemalige Stall ist keine Arbeitsstätte mehr. Wir sehen daher hier kein schützenswertes Gut, welches einen 75 m Puffer zur Windpotenzialfläche rechtfertigen würde. Wir regen daher an, hier den 75 m-Abstand zu entfernen und die umgebene Fläche dem Windgebiet zuzuschlagen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Gebäudeeigentümer dazu bereit, dieses Gebäude abzureißen, sollte es einer Windnutzung im Weg stehen. Im Anschluss würde eine Korrektur der Katasterdaten erfolgen. Eine Erklärung seitens der Eigentümer wurde der Regionalplanung bereits zugestellt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Abriss mit Kosten verbunden ist. Für die Eigentümer stellt der Abriss ein	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	finanzielles Risiko dar, sollte diese Fläche trotz Beräumung nicht dem Windgebiet zugeschlagen werden. Eine Möglichkeit wäre, den Abriss festzuschreiben und an den zweiten Entwurf oder die Bestandskraft des RROP zu koppeln. Hinter dem in Abb. 1 mit 2 markierten Bereich befindet sich eine Fläche mit Gehölzen und einem kleinen Gewässer. Auf dieser befand sich ehemals eine Güllegrube, die zurückgebaut wurde. Laut Katasterauszügen ist diese Fläche als „Landwirtschaftliche Betriebsfläche“ eingetragen. Diese Fläche wird laut Eigentümeraussagen nicht als solche genutzt. Landwirtschaft wird hier nicht betrieben und es ist keine Arbeitsstätte. Wir sehen daher hier kein schützenswertes Gut, welches einen 75 m-Puffer zur Windpotenzialfläche rechtfertigen würde. Wir regen daher an, hier den 75 m-Abstand zu entfernen und die umgebene Fläche dem Windgebiet zuzuschlagen. Die Eigentümer streben eine Korrektur der Katasterdaten an. Eine Erklärung seitens der Eigentümer wurde der Regionalplanung bereits zugestellt. Hinter dem in Abb. 1 mit 3 markiertem Bereich befindet sich eine ehemalige Feldscheune. Diese wird laut Eigentümeraussagen nicht mehr als solches genutzt. Das Gebäude ist keine landwirtschaftliche Arbeitsstätte mehr. Die Scheune befindet sich seit geraumer Zeit in einem ruinösen Zustand und der Eigentümer hat bereits mit dem Abriss begonnen. Wir sehen daher hier kein schützenswertes Gut, welches einen 75 m-Puffer zur Windpotenzialfläche rechtfertigen würde. Wir regen daher an, hier den 75 m-Abstand zu entfernen und die umgebene Fläche dem Windgebiet zuzuschlagen. Im Anschluss wird eine Korrektur der Katasterdaten erfolgen. Eine Erklärung seitens der Eigentümer müsste Ihnen schon vorliegen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Abriss mit Kosten verbunden ist. Für den Abriss geht der Eigentümer in Vorleistung und geht damit ein finanzielles Risiko ein, sollte diese Fläche trotz Beräumung nicht dem Windgebiet zugeschlagen werden.	
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG Flächen 007, 008, 009	2.3. 007 – „Moor-Wiesen-Landschaft im Südwesten von Bremervörde“, 008 – „südlich des Hohen Oerel“ und 009 – „zwischen Oerel und Fahrendorf“ Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 zu Abschnitt 4.2 (Energie) freuen wir uns, auch zu den im aktuellen Planwerk enthaltenen Flächen in den Gemeinden Oerel, Basdahl, Gnarrenburg und der Stadt Bremervörde Stellung nehmen zu können. Zuallererst möchten wir betonen, dass wir die Ausweisung des Flächenkomplexes, den die Flächen 007 – „Moor-Wiesen-Landschaft im Südwesten von Bremervörde“, 008 – „südlich des Hohen Oerel“ und 009 – „zwischen Oerel und Fahrendorf“ bilden,	Den Ausführungen zu den Belangen des Artenschutzes wird nicht zugestimmt. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ist es sinnvoll, diese Belange zu berücksichtigen. Dabei sind vorrangig vorhandene Daten auszuwerten, die nicht älter als sieben Jahre sein dürfen, aber optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein sollten. Ältere Daten liefern wichtige Hinweise zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen (siehe Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Kapitel 5.3). Im Hinblick auf die Brutvogeldaten werden Veränderungen in Form einer Filterung nach Art und Zeitpunkt des Fundes

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	begrüßen. Mit der Flächenauswahl sind vergleichsweise konfliktarme Teilgebiete gewählt worden. Eingehaltene Siedlungsabstände, vorhandene Vorbelastungen wie kV-Leitungen und die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte tragen dazu bei, an dieser Stelle einen sowohl sozial- als auch umweltgerechten Ausbau der Windenergie zu ermöglichen. Gleichzeitig profitieren aufgrund der gemeindeübergreifenden Lage der Flächen gleich mehrere Gemeinden und die Stadt Bremervörde sowie die umliegende Bevölkerung finanziell durch den Betrieb von Windenergieanlagen in den genannten Gebieten. Hintergrund dessen ist das im April verabschiedete „Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen“ (NWindPVBetG). Die Gemeinden können die durch jedes neue Windrad eingenommenen Mittel „für Naturschutz, soziale und kulturelle Projekte, Bildung oder die Verbesserung der öffentlichen Daseinsvorsorge nutzen“ (https://www.niedersachsen.de/energie/beteiligung/beteiligungsgesetz-wie-kommunen-und-bevolkerung-profitieren-234787.html). Ziel des Gesetzes ist die Akzeptanzsteigerung für erneuerbare Energien vor Ort in den Kommunen und ein direkter Vorteil für die Bevölkerung durch solche Projekte, die zudem noch die deutsche Versorgungssicherheit sichern und stärken. Doch auch schon vor Rechtskraft des Gesetzes konnten durch die Studie „Kommunale Wertschöpfung durch Windenergieprojekte im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ (2024), bearbeitet durch die Deutsche Windguard, die finanziellen Möglichkeiten durch den Ausbau von Windenergie für den Landkreis aufgezeigt werden. Betrachtet wurden hierbei Effekte während der gesamten Phasen eines Windenergieprojekts, zum einen regionalökonomische Effekte auf die Wirtschaft durch die Vergabe von Aufträgen an ansässige Unternehmen oder gezahlte Pachten an Landeigentümer, zum anderen die kommunale Wertschöpfung durch beispielweise Steuereinahmen (vgl. Deutsche Windguard, Kommunale Wertschöpfung durch Windenergie im LK Rotenburg (Wümme), 2024). Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie möchten wir demnach die finanziellen Möglichkeiten für Kommunen, die sich aus den beschriebenen Effekten und dem NWindPVBetG ergeben, betonen und an eine großzügige Flächenausweisung appellieren. Um eine möglichst effiziente Nutzung vorhandener Flächen für die Windenergie zu ermöglichen, möchten wir im Folgenden auf vermeidbare Flächenverluste insbesondere in Potentialflächenkomplex 009 – „zwischen Oerel und Fahrendorf“ und damit einhergehendes Optimierungspotential eingehen, welche durch „Brutvogelvorkommen mit Nahbereichen gem. §45b Abs.2 BNatSchG“ und deren damit einhergehende „Ausstanzung“ verursacht werden (vgl. Begründung, „Belange des Artenschutzes“). Um möglichst	vorgenommen, um ältere und nicht verifizierte Daten nicht einzubeziehen. Einige der Brutplätze sowie Nahbereiche werden damit entfallen, darunter Nahbereiche des Baumfalken und der Sumpfohreule. Die Nahbereich des Uhus betreffend Fläche 008 und 009 entfallen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	konfliktfreie Flächen für die Windenergie festzusetzen ist es nachvollziehbar, artenschutzrechtliche Belange bereits auf Regionalplanungsebene zu berücksichtigen zu wollen. Es ist jedoch durchaus möglich, den Ausbau der Windenergie durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Einklang mit dem Artenschutz zu bringen. Dennoch sehen wir, dass im vorliegenden Entwurf bereits auf regionalplanerischer Ebene avifaunistische Belange Einzug erhalten, anstatt sie dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu überlassen. So ist der Abschlussbewertung des Flächenkomplexes 009 – „zwischen Oerel und Fahrendorf“ zu entnehmen, dass Teile der Fläche aufgrund von „Nahbereiche(n) gemäß §45b Abs. 2 BNatschG von Baumfalke, Uhu, Rotmilan und Sumpfohreule“ entfallen (vgl. Gebietsblatt 009 – „zwischen Oerel und Fahrendorf“). Gleichzeitig erläutert der entsprechende Umweltbericht zum Gebiet die westliche Lage eines BZF (Brutzeitfeststellung) des Uhus aus dem Jahr 2017 innerhalb des zentralen Prüfbereichs und die nur dann außerhalb des Nahbereichs vorkommende Kollsionsgefahr des Uhus, wenn die „Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m beträgt“. Dies ist bei der herangezogenen Referenzanlage nicht der Fall (vgl. 2. Änderung RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)– Umweltbericht, S.41: „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, Gebiet 009 - zwischen Oerel und Fahrendorf). Auch wird im Umweltbericht beschrieben, dass „ca. 500 m nördlich Brutnachweis (2015) / Brutverdacht (2019) des Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs, knapp außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG“ zu finden sei. Besonders die Belange der Art des Rotmilans als wenig brutplatztreue Art sollten jedoch erneut betrachtet werden, da eine veraltete Datenlage an dieser Stelle schnell das Bild verzerren kann. Da laut Umweltbericht für das Gebiet 009 – „zwischen Oerel und Fahrendorf“ lediglich Daten aus den Jahren 2015- 2019 betrachtet wurden verfestigt sich der Eindruck, dass die Betrachtung avifaunistischer Belange in Anbetracht der 10-jährigen Gültigkeit von Regionalen Raumordnungsprogrammen in Niedersachsen in die Verfahrensebene der Genehmigung nach BImSchG verlagert werden sollte. Der pauschale Entfall der Flächen im Nahbereich der Brutplätze von prüfungsrelevanten Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG würdigt zudem ebenfalls nicht, dass in der genannten Anlage zusätzlich zu der Liste der Prüfbereiche bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen aufgeführt sind, welche eine Verträglichkeit von Windenergienutzung und Artenschutz gewährleisten (siehe Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG Abschnitt 2). Abschließend möchten wir erneut betonen, dass wir die Ausweisung der Flächen 007 – „Moor-Wiesen-Landschaft im Südwesten von Bremervörde“,	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	008 – „südlich des Hohen Oerel“ und 009 – „zwischen Oerel und Fahrendorf“ ausdrücklich begrüßen. Gleichzeitig möchten wir dazu anregen, das vorhandene Potential vollständig auszuschöpfen, indem die Betrachtung avifaunistischer Belange von der Regionalplanungsebene auf die Ebene der Genehmigung verlagert wird, um eine optimale Nutzung geeigneter Fläche zu gewährleisten.	
BayWa r.e. Wind GmbH	Bezugnehmend auf den am 13.06.2024 vom Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlichten Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nehmen wir zu folgenden Prüfflächen Stellung: • 006 - Niederung des Oste-Schwinge-Kanals zwischen Horner Holz und Elm: hier Elm; • 023 - an der Duxbachniederung nordwestlich von Selsingen: hier Hollen sowie • 069 - südlich von Vorwerk-Buchholz: hier Buchholz Die BayWa r.e. Wind GmbH ist erfahrener Projektentwickler, Bauherr und Betreiber von Windenergieanlagen und plant mit langjähriger Erfahrung, seit über 30 Jahren, erfolgreich Windenergie-Projekte in Deutschland. Wir sind im gesamten Bundesgebiet vertreten und mit unserem Standort im Norden, in Hamburg, auch in Niedersachsen aktiv. Als etablierter Teil der deutschen Windbranche konnten wir bereits 63 Projekte in Deutschland mit insgesamt 279 Windenergieanlagen realisieren. Die in dieser Stellungnahme genannten Prüfflächen sind auch das Ergebnis unserer Potenzialanalyse. In allen drei Prüfflächen stehen wir in engem Kontakt mit den Grundstückseigentümern und konnten die notwendigen Grundstückssicherungen erfolgreich vorantreiben. Angesichts der aktuellen politischen Bestrebungen der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung ist es entscheidend, den Ausbau der erneuerbaren Energien zügig voranzutreiben. Die geografischen Gegebenheiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) bieten dabei zahlreiche hervorragende Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie. Wir setzen uns dafür ein, den Ausbau der erneuerbaren Energien möglichst raumverträglich und unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange zu gestalten. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Bundes und des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und derzeit das Regionale Raumordnungsprogramm erneut neuaufstellt, um die hierfür erforderlichen	Die Behauptung, der Landkreis Rotenburg würde eine „faktische Rotor-In-Planung“ durchführen, trifft nicht zu. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfs vom Mai 2024 verwiesen, wo auf Seite 7 ausführlich die Vorgehensweise zur Ermittlung von Rotor-außerhalb-Flächen erläutert wird. Die 75 m als zusätzlicher Puffer stellen sicher, dass sich in der von den Rotoren überstreichbaren Fläche keine Nutzungen befinden, die der Windkraft entgegenstehen. Die 75 m haben sich aus der Rotorgröße der Referenzanlage ergeben. Dies schließt nicht aus, dass später auf Zulassungsebene andere Anlagentypen beantragt und genehmigt werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Flächen bereitzustellen und sein regionales Teilflächenziel in Höhe von 4 Prozent zu erreichen. Jedoch möchten wir zu dem vom Landkreis vorgesehenen Abstand von 75 Metern Stellung beziehen, durch den unserer Einschätzung nach der Beitrag zur Erreichung der Flächen- und Klimaziele sowie das Potenzial der auszuweisenden Flächen deutlich gemindert wird. Mit dem zusätzlichen Abstand von 75 Metern weicht der Landkreis von seinem veröffentlichten Kriterienkatalog (Stand: 13. Februar 2024) zur Neuaufstellung des RROP 2020 ab. Diesen Abstand wendet er auf alle Potenzialflächen an. Begründet wird dies mit den Vorgaben, die der § 4 Abs. 3 WindBG für Rotor-In Planungen und dessen Anrechenbarkeit auf die Flächenziele aufstellt. Indem der Landkreis einen zusätzlichen Puffer von 75 Meter auf seine Potenzialflächen anwendet und Begrenzungslinien für den Rotorradius bestimmt, kommt es zu einer faktischen Rotor-In Planung. Dieses Vorgehen widerspricht dem gesetzgeberischen Willen, der eine Rotor-Out Planung vorsieht, wie auch der § 4 Abs. 3 WindBG verdeutlicht. Der Gesetzgeber definiert Rotor-innerhalb Planungen als Flächen, auf denen Windenergieanlagen aufgrund von planerischen Vorgaben oder mangels ausdrücklicher Zulassung eines Überragens der Gebietsgrenzen nur zulässig sind, wenn der Rotor der Anlage innerhalb der Fläche liegt (BT-Drs. 20/2355, Seite 24). Die Rotoren dürfen nach den Vorgaben des Landkreises nur in den vorgegebenen Flächen liegen, sodass es sich nach der Definition um Rotor-In Flächen handelt. Der Gesetzgeber möchte mit seinen Bestimmungen jedoch einer Leistungsminderung in Folge einer Rotor-In Planung entgegenwirken. Die Windenergiegebiete können bei einer Rotor-In Fläche nicht effizient ausgenutzt werden. Eine Rotor-Out Planung hingegen erhöht die Verfügbarkeit geeigneter Flächen für den Ausbau der Windenergie erheblich. Eine Studie des Umweltbundesamtes kam zu dem Ergebnis, dass die verfügbaren Flächen bei Rotor-In Flächen um etwa 40 % reduziert werden und die installierbare Leistung um etwa 25 % verringert werden. Folglich würde eine Aufgabe des Puffers zu einer erheblichen Steigerung der Flächenverfügbarkeit führen und durch die Erhöhung installierbarer Leistung einen weiteren bedeutenden Beitrag zum Windenergieausbau bringen. Im Folgenden beziehen wir uns einzeln auf die oben genannten Prüfflächen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
BayWa r.e. Wind GmbH Fläche 006	Elm (006 - Niederung des Oste-Schwinge-Kanals zwischen Horner Holz und Elm) Die von uns ermittelte Potenzialfläche befindet sich südlich der Ortschaft Elm, Ortsteil der Stadt Bremervörde. Abgegrenzt wird die Potenzialfläche von der Wohnbebauung der Ortschaften, bzw. Ortsteile Westenholz im Westen, Elm im Norden, Hohenmoor im Osten, sowie Horner Moor im Südwesten. Ebenso sind die Wälder „Elmer Hinterholz“ und „Horner Holz” in Richtung Hesedorf eine natürliche Abgrenzung des Gebietes. Die Arbeitskarte Windenergie zu Ziffer 4.2 01 des RROP 2020 vom 28.05.2020 enthielt bereits die von uns hier vorgeschlagene Potenzialfläche mit ca. 41 ha, aber aufgrund der vom Landkreis vorgegebenen Mindestgröße von 50 ha wurde diese nicht weiter berücksichtigt. Durch die im Planungskonzept Vorranggebiete Windenergienutzung; Ausschlussflächen (Stand:13.02.2023) definierten Abstandskriterien ergibt sich allerdings ein neuer Flächenzuschnitt der Potenzialfläche, welche nun eine Größe von ca. 102 ha erreicht. Die Potenzialfläche vereint zahlreiche Vorteile und Voraussetzungen, die für die Ausweisung dieser als Vorranggebiet zur Windenergienutzung sprechen. Die für den geplanten Windpark Elm relevanten Vorgaben aus dem von Ihnen vorgegebenen Planungskonzepts Kriterien 2023 sind folgende: • Wie bereits dargestellt beträgt die von uns ermittelte Potenzialfläche ca. 102 ha und übersteigt die erforderliche Mindestfläche in Höhe von 25 ha. • Zu den angrenzenden Wohngebäuden wird der erforderliche Schutzabstand in Höhe von 800 Metern eingehalten. • Es liegt in dem Bereich kein Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschütztes Biotop, Naturschutzgebiet, sowie FFH-Gebiet vor. • Die vorkommenden Biotoptypen besitzen eine geringe (Stufe 1) bis mittlere Wertigkeit (Stufe 3) • Es gibt Brutplätze innerhalb der Fläche bzw. direkten Umfeld. Nachweise zum Vorkommen Weißstorch und Uhu befinden sich im zentralen Prüfbereich – Bestandsdaten sowie eigene Erfassungen bestätigen dies. • Die Potenzialfläche hat keine Bedeutung für Rast- oder Gastvögel. • Einschränkungen durch Nachtflugkorridore der Bundeswehr sind uns nicht bekannt. Die genaue Lage des geplanten Windparks Elm inklusive hervorgehobener Abstandskriterien gemäß des von Ihnen vorgegebenen Planungskonzepts entnehmen Sie bitte dem als Anlage (Anlage 1) beigefügtem Lageplan *(hier nicht abgedruckt).*	Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Projektentwickler auf eine Größe der Potenzialfläche von 102 ha kommt, denn die Größe beträgt gemäß Gebietsblatt lediglich 52,73 ha. Im westlichen Teil der Fläche wird aufgrund eines Wohnhauses eine Anpassung bzw. Verkleinerung der Fläche vorgenommen. Bei den Waldflächen handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet Wald. Diese Gebiete gelten als Ausschlussflächen und sind nicht für die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie geeignet.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Wir sehen auf Grund der Wohnbebauung im Westerholz westlich der Potenzialfläche eine notwendige Anpassung Richtung Osten, um die Abstandskriterien zu erfüllen. Diese Verkleinerung der Potenzialfläche könnte nach unserem Dafürhalten durch eine Erweiterung im Norden kompensiert werden. Die Ausweisung im Norden ermöglicht die Realisierung einer WEA mehr in der Fläche, wobei die eingefassten Gehölzbestände zum größten Teil unberührt bleiben können. Die von uns ermittelte Potenzialfläche umfasst eine nördliche Erweiterung verglichen mit der dargestellten Potenzialfläche. Die beiden hier befindlichen kleinen Gehölzbestände werden ganz bzw. teilweise in die Potenzialfläche mit aufgenommen. Die Wertigkeit der Gehölzbiotope ist als mittel (Stufe 3) einzustufen. Im Rahmen eigener Erfassungen konnten hier weder Horste festgestellt werden, noch wird der Bereich von seltenen Brutvogelarten als Lebensstätte genutzt. Auch im räumlichen Kontext sind die beiden Gehölzbestände eingebettet in eine entsprechend homogen strukturierte Landschaft, überwiegend geprägt aus linearen Gehölzstrukturen und kleineren Gehölzgruppen, die Offenlandbereiche unterteilen. Eine Erweiterung der Fläche ist aus fachlicher Sicht möglich und anzustreben, um hier mehr Raum für den Ausbau zu schaffen. Wir konnten bereits im Herbst 2023 mit den Flächeneigentümern eine vollständige privatrechtliche Flächensicherung der Windparkfläche erreichen. Gemeinsam mit den Flächeneigentümern haben wir ein sehr interessantes Beteiligungskonzept entwickelt, welches u.a. die direkte Beteiligung der Flächeneigentümer und Anwohner an dem zukünftigen Windpark Elm beinhaltet. Des Weiteren ist z.B. ein Bürgerstromtarif für alle Anwohner in einem Umkreis von 2,5 km der geplanten Windenergieanlagen vorgesehen. Weitere Akzeptanzmaßnahmen sind mit den Flächeneigentümern besprochen und werden in absehbarer Zeit konkretisiert. Eine detaillierte Projektvorstellung für den Ortsrat Elm ist im Frühjahr 2025 geplant. Eine Bürgerinformationsveranstaltung für alle Anwohner/innen um den Windpark Elm hat im März 2024 stattgefunden. Hier wurden eventuelle Bedenken und Fragen der Anwohner besprochen. In dieser Veranstaltung, aber auch in vielen weiteren Gesprächen können wir ein durchweg positives Stimmungsbild feststellen. Bereits durchgeführte immissionsschutzrechtliche Voruntersuchungen der Potenzialfläche, hinsichtlich Schall- und Schattenwurfanalysen, zeigen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm und den WEA-Schattenwurfleitlinien des LRI. Demnach ist davon auszugehen, dass die Vorgaben nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auch im weiteren Verfahren eingehalten und die Belange der Schutzgüter	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	sichergestellt sind. Aus ökonomischer Sicht ist aufgrund dessen mit keinerlei bis geringfügigen Ertragsverlusten durch Abschaltzeiten zu rechnen, sodass eine maßgebliche Wirtschaftlichkeit auch gegenüber den Grundstückseigentümern und der Gemeinde gewährleistet ist. Nach derzeitigem internen Planungsstand sind acht Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 56 MW im Windpark Elm realisierbar. Die für ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlichen Gutachten haben wir bereits vorliegen. Nach einer internen Ersteinschätzung ist die von uns hier vorgeschlagene Fläche als konfliktarm zu betrachten. Insgesamt bestehen keine relevanten Konfliktpotenziale und daher halten wir die hier vorgestellte Fläche zur Nutzung der Windenergie als sehr gut geeignet.	
BayWa r.e. Wind GmbH Fläche 023	Hollen (023 - an der Duxbachniederung nordwestlich von Selsingen) Die von uns ermittelte Potenzialfläche umfasst insgesamt ca. 58 ha und liegt zwischen Selsingen und Ohrel. Abgegrenzt wird die Potenzialfläche von der Wohnbebauung der Ortschaften, bzw. Ortsteile Hollen im Westen, Rohr und Hohe Lucht im Norden, Hohenfelde im Nordosten und Windershusen, sowie dem Naturschutzgebiet im Westen. Im Süden ist die Fläche durch den Steegenweg zur Straße Windershusen (Verlängerung Zum Hollen) begrenzt. Die Arbeitskarte Windenergie zu Ziffer 4.2 01 des RROP 2020 vom 28.05.2020 enthielt bereits die von uns hier vorgeschlagene Potenzialfläche mit ca. 10 ha aber aufgrund der vom Landkreis vorgegebenen Mindestgröße von 50 ha wurde diese nicht weiter berücksichtigt. Durch die im Planungskonzept Vorranggebiete Windenergienutzung; Ausschlussflächen (Stand:13.02.2023) definierten Abstandskriterien ergibt sich allerdings ein neuer Flächenzuschnitt der Potenzialfläche, welche nun eine Größe von ca. 58 ha erreicht. Die Potenzialfläche vereint zahlreiche Vorteile und Voraussetzungen, die für die Ausweisung dieser als Vorranggebiet zur Windenergienutzung sprechen. Aus diesen Gründen regen wir die Aufnahme der Potenzialfläche an. Die für den geplanten Windpark Hollen relevanten Vorgaben aus dem von Ihnen vorgegebenen Planungskonzepts Kriterien 2023 sind folgende: • Wie bereits dargestellt beträgt die von uns ermittelte Potenzialfläche ca. 58 ha und übersteigt die erforderliche Mindestfläche in Höhe von 25 ha. • Zu den angrenzenden Wohngebäuden wird der erforderliche Schutzabstand in Höhe von 800 Metern eingehalten. • Zu Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten wird der erforderliche Schutzabstand eingehalten – Puffer von 300 m zu FFH-Gebieten und 200 m zu Naturschutzgebieten, die nicht FFH-Gebiet sind.	Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Projektentwickler auf eine Größe der Potenzialfläche von 58 ha kommt, denn die Größe beträgt gemäß Gebietsblatt lediglich 36,99 ha. Es handelt sich bei der Potenzialfläche 023 mit hoher Validität der Bewertung um ein Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung. Zu den Gastvogelgebieten liegt dem Landkreis Rotenburg eine „Zusammenstellung und Bewertung von Daten zu Gastvogelvorkommen und anderen Lebensräumen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zeitraum 2010 bis 2023“ vor. Die Daten wurden im Auftrag des Naturschutzamtes von der Faunistischen Arbeitsgruppe ROW zusammengestellt. Die Ausführungen zur Potenzialfläche 030 (Hepstedter Weiden) sind nicht korrekt, denn diese ist nicht in einen Komplex aus wertvollen Habitaten eingebettet. Im Übrigen handelt es sich bei der vorliegenden RROP-Änderung um eine sogenannte Positivplanung, so dass jede Fläche für sich zu betrachten und zu rechtfertigen ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	• Die vorkommenden Biotoptypen haben eine geringe (Stufe 1) bis mittlere (Stufe 3) Wertigkeit. • Eine Vorbelastung ist durch die Bestandsstraße bereits vorhanden. • Einschränkungen durch Nachtflugkorridore der Bundeswehr sind uns nicht bekannt. Die genaue Lage des geplanten Windparks Hollen inklusive hervorgehobener Abstandskriterien gemäß des von Ihnen vorgegebenen Planungskonzepts entnehmen Sie bitte dem als Anlage (Anlage 2) beigefügtem Lageplan *(hier nicht abgedruckt).* Gastvögel Auf der dargestellten Potenzialfläche wird ein Rastgebiet mit internationaler Bedeutung für den Zwergschwan angenommen. Informationen hierzu sind nicht verfügbar. Das NLWKN stellt auf dieser Fläche keine bedeutsamen Vogellebensräume dar. Die zu Grunde liegenden Daten sollen von ornitho.de gestellt werden. Diese Daten sind leider nicht online verfügbar und auch auf mehrfaches Nachfragen und Bestellung der entsprechenden Daten kommt keine Rückmeldung. Eine Darstellung auf intransparenter Grundlage und dann ein Entfernen der Fläche aus dem Regionalplan ist nicht nachvollziehbar. Die vorliegende Potenzialfläche ist, anders als die Potenzialfläche Nr. 030, nicht in einen Komplex aus wertvollen Habitaten eingebettet. Zudem ist ihr Umfang erheblich kleiner, wodurch das angenommene Rastgebiet nur kleinräumig und in begrenztem Maße durch eine Planung beeinflusst werden würde. Da sich die Prüffläche innerhalb landwirtschaftlich genutzter Gebiete befindet und nicht in wertvolle Habitatkomplexe eingebettet ist, sind keine unlösbaren Konflikte zu erwarten. Wir konnten bereits im Herbst 2023 mit den Flächeneigentümern eine vollständige privatrechtliche Flächensicherung erzielen. Gemeinsam mit den Flächeneigentümern haben wir ein sehr interessantes Beteiligungskonzept entwickelt, welches u.a. die direkte Beteiligung der Flächeneigentümer und Anwohner an dem zukünftigen Windpark Hollen beinhaltet. Des Weiteren ist z.B. ein Bürgerstromtarif für alle Anwohner in einem Umkreis von 2,5 km der geplanten Windenergieanlagen vorgesehen. Weitere Akzeptanzmaßnahmen sind mit den Flächeneigentümern besprochen und werden in absehbarer Zeit konkretisiert. Die Gemeinderäte der Gemeinden Selsingen, Deinstedt und Anderlingen sind grundsätzlich über unsere Planungsabsichten informiert. Eine detaillierte Projektvorstellung für die Gemeinderäte ist im Frühjahr 2025 geplant. Ebenso beabsichtigen wir die Durchführung einer	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Bürgerinformationsveranstaltung für alle Anwohner/innen um den Windpark Hollen in diesem Sommer, um alle Anwohner/innen zeitnah über die Planungsabsichten zu informieren, um eventuelle Bedenken und Fragen bereits in diesem frühen Stadium der Planung berücksichtigen zu können. Bereits durchgeführte immissionsschutzrechtliche Voruntersuchungen der Potenzialfläche, hinsichtlich Schall- und Schattenwurfanalysen, zeigen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm und den WEA-Schattenwurfleitlinien des LRI. Demnach ist davon auszugehen, dass die Vorgaben nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auch im weiteren Verfahren eingehalten und die Belange der Schutzgüter sichergestellt sind. Aus ökonomischer Sicht ist aufgrund dessen mit keinerlei bis geringfügigen Ertragsverlusten durch Abschaltzeiten zu rechnen, sodass eine maßgebliche Wirtschaftlichkeit auch gegenüber den Grundstückseigentümern und der Gemeinde gewährleistet ist. Nach derzeitigem internen Planungsstand sind sieben Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 38,92 MW im Windpark Hollen realisierbar. Die für ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlichen Gutachten sind bereits beauftragt. Nach einer internen Ersteinschätzung ist die von uns hier vorgeschlagene Fläche als gut realisierbar zu betrachten. Insgesamt bestehen keine relevanten Konfliktpotenziale und daher halten wir die hier vorgestellte Fläche zur Nutzung der Windenergie als sehr gut geeignet.	
BayWa r.e. Wind GmbH Fläche 069	Buchholz (069 - südlich von Vorwerk-Buchholz) Die von uns ermittelte Potenzialfläche umfasst circa 50,7 ha und befindet sich zwischen Buchholz (Ortsteil von Vorwerk) und Quelkhorn, nördlich der Verwaltungsgrenze zum Landkreis Verden. Die relevanten Vorgaben, die herangezogen wurden, um unsere Potenzialfläche des Windparks Buchholz zu ermitteln, wurden dem im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 veröffentlichte Kriterienkatalog (Stand: 13. Februar 2024) entnommen. Die Potenzialfläche vereint zahlreiche Vorteile und Voraussetzungen, die für die Ausweisung dieser als Vorranggebiet zur Windenergienutzung sprechen. Unsere Potenzialfläche Buchholz ergibt sich aus der Anwendung folgender Kriterien: • Wie bereits dargestellt beträgt die von uns ermittelte Potenzialfläche ca. 50,7 ha und übersteigt die erforderliche Mindestfläche in Höhe von 25 ha. • Der erforderliche Mindestabstand zu der Siedlung Buchholz in Höhe	Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Projektentwickler auf eine Größe der Potenzialfläche von ca. 50 ha kommt, denn die Größe beträgt gemäß Gebietsblatt lediglich 26,96 ha. Die erwähnte Einbuchtung beruht auf einer Fläche, die zu den Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung gemäß Landschaftsrahmenplan gehört. Dies sind gemäß dem Planungskonzept des Landkreises Ausschlussflächen und wegen ihrer besonderen Bedeutung nicht für Windenergie geeignet. Bei dem Gebäude handelt es sich tatsächlich um eine Gartenlaube, die im Liegenschaftskataster fälschlicherweise als Wohnhaus dargestellt wurde. Das Gebäude wurde aus den Daten entfernt.

von 800 Metern wird eingehalten.

- Ein Landschaftsschutzgebiet liegt im Westen am Rand außerhalb der Potenzialfläche.
- Der Abstand zur nördlich gelegenen Hochspannungsleitung beträgt 136 Metern.
- Zum FFH-Gebiet Wümmeniederungen beträgt der Mindestabstand 300 Meter.
- Die vorkommenden Biotoptypen besitzen eine geringe (Stufe 1). Es sind keine Horststandorte, windkraftsensibler Arten sowie Gastvogellebensräume bekannt.

In der von uns ermittelten Potenzialfläche lassen sich nach aktueller Planung vier Windkraftanlagen mit bis zu 250 Metern errichten. Die genaue Ausgestaltung unserer Potenzialfläche entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan (Anlage 3, *hier nicht abgedruckt*).

Belange der Bundeswehr wurden bereits im Rahmen einer unverbindlichen Anfrage an die Bundeswehr geprüft. Hier wurden keine relevanten Belange gemeldet, weder im Bezug auf den Betrieb des Windparks im Allgemeinen noch bezüglich etwaiger daraus resultierenden Höhenbeschränkungen.

Im ersten Entwurf im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 wurde bereits eine Potenzialfläche dargestellt, die sich zum Großteil mit unserer Potenzialfläche deckt. Zwei Aspekte führen jedoch aus unserer Perspektive dazu, dass die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) angedachte Windenergiefläche nicht das volle Potenzial zum Ausbau der Windenergie ausschöpft:

1. Die Potenzialfläche enthält im Osten eine Einbuchtung. Diese ist nicht nachvollziehbar. Weder ist in den Online-Daten des Landkreises Rotenburg Wümme noch im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 oder in den Umweltkarten Niedersachsen eine geschützte Biotopstruktur zu finden. Auch im Steckbrief ist keine Einzeichnung, mit deren Hilfe sich diese Einbuchtung nachvollziehen lässt. Stattdessen befindet sich auf der von uns vorgeschlagenen Erweiterung der Fläche sowie in der dargestellten Fläche eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die in ihrer Wertigkeit als gering (Stufe 1) einzustufen ist.

2. Der Landkreis hält zu einem Gebäude einen 875 Meter - Abstand ein, welcher nach unserer Einschätzung kein Wohngebäude ist, sondern wahrscheinlich ein Gartenschuppen. Das nächstgelegene Wohngebäude liegt auch laut der Daten des „GeobasisdatenViewer“ des Niedersächsischen Geodatenportals ca. 60 Meter nord-nord-östlich des augenscheinlichen Gartenschuppens. Im Anhang haben wir zwei Karten

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	beigefügt, indem sowohl das Gebäude ohne Wohnnutzung als auch die Gebäude eingezeichnet sind, die im Süden Buchholz die Potenzialfläche definieren. Nach einer internen Ersteinschätzung ist die von uns hier vorgeschlagene Fläche als gut realisierbar zu betrachten. Im Rahmen des Windparkvorhabens Buchholz sind wir seit Januar 2024 im Kontakt mit der Flächeneigentümergemeinschaft. Bei der Realisierung des Windparks können wir beispielsweise hinsichtlich der naturschutzfachlichen Gutachten von Synergien des von uns realisierten Windparks Quelkhorn profitieren, deren nördlichste Windenergieanlage sich ca. 120 Meter der Landkreisgrenze zum Landkreis Verden befindet. Ergebnis: Die vorgestellten Prüfflächen enthalten keine relevanten Konfliktpotenziale und sind nach unserer Einschätzung gut für die Nutzung der Windenergie geeignet. Mit diesen kann ein erheblicher Beitrag zum Windenergieausbau und zur Energiewende geleistet werden. Wir möchten Sie bitten, die o.g. Ausführungen im Rahmen der anstehenden Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen und die Flächen der geplanten Windparks Elm, Hollen, Buchholz als Vorranggebiete zur Windenergienutzung im Rahmen der 2. Änderung des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) auszuweisen.	
Energiequelle GmbH Fläche 034	Zunächst möchte ich mich im Namen der Energiequelle GmbH bei allen Mitwirkenden für die rasche Erstellung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) mit den vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergie des Landkreises Rotenburg (Wümme) bedanken. Nachfolgend gibt die Energiequelle GmbH im Folgenden ihre Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) mit den vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergie des Landkreises Rotenburg (Wümme) (aus Mai 2024) ab. Um die Stellungnahme nicht unnötig aufzublähen, verzichten wir auf die Hinweise, welche Gebietsausweisung wir noch begrüßen. Der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass wir in einigen Gebieten avifaunistische Untersuchungen durchgeführt haben und wir keine Konflikte mit windkraftsensiblen Arten festgestellt haben. Gebiet 34: Östlich Wense (im Entwurf gestrichen): Das Gebiet war in der Arbeitskarte 2023 als Gebiet 33 bezeichnet und ist mit einer Größe 28,36 ha verzeichnet. Laut den Angaben aus dem Gebietsblatt sind Teile des Gebietes durch den Nahbereich eines Brutplatzes des Uhus überlagert und aufgrund eines vermeintlich signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos wurde die Fläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Für die Exemplare verbleibt keine ausreichend große	Die Stellungnahme der Energiequelle GmbH zur Potenzialfläche 034 östlich von Wense wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis, dass der Brutplatz des Uhus inzwischen weiter nördlich liegt, wird nachgegangen. Dies gilt auch für den kartierten Baumfalkenhorst. Es wird entsprechend geprüft, ob die Potenzialfläche im zweiten Entwurf der RROP-Änderung als Vorranggebiet übernommen werden kann.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Restfläche (laut Kriterienkatalog 25 ha) für eine Ausweisung. Dem können wir nicht folgen und beantragen die Ausweisung als Windvorranggebiet in der von uns beigefügten Flächengröße (Anlage 1, *nicht abgedruckt*) von 28,26 ha. Begründung: 1. Bei avifaunistischen Begehungen im Rahmen der Kartierung des Gebietes im Jahr 2024 ist an dieser Stelle kein Brutplatz des Uhus festgestellt worden. Der Uhu-Brutplatz befindet sich weiter im Norden in einem Abstand von über 1.150m zur nördlichen Spitze des Gebietes und somit nicht mehr im Nahbereich. Infolgedessen ist eine Überlagerung mit der Fläche gegeben und diese erfüllt das Mindestgrößenkriterium von 25 ha. Wir bitten um Prüfung aus welchen Unterlagen (Qualität) und in welchem Jahr die Brut des Uhus in die Gebietsblätter eingeflossen ist. Die 5 Jahresregelung ist uns bewusst, Fakt ist, im Jahr 2024 war der Uhu mit erfolgreicher Brut an der von uns angegeben Stelle. Darüber hinaus befinden wir uns im norddeutschen Flachland in Küstennähe, wo der Uhu bis zu einer Rotorunterkante von 30 m nicht kollisionsgefährdet ist. Die WEA der heutigen Generation haben ein Freibord von mindestens 75 m, in der Regel allerdings mindestens 87 m. Die fehlende Aufführung der Ausnahme des Uhus für den Nahbereich in der Anlage 1 des BNatSchG wird in der avifaunistischen Fachwelt als redaktioneller Fehler angesehen. 2. In der Nähe zum Gebiet, in ca. 250 m Entfernung, ist bei diesen Untersuchungen ein Baumfalkenhorst kartiert worden. Hier kommt es zu einer Überlagerung der Fläche mit dem Nahbereich (350 m) des Baumfalken. Nach Abzug dieser Überlagerungsfläche verbleiben für das Gebiet immer noch 28,26 ha und erfüllt somit das erforderliche Mindestgrößenkriterium von 25 ha. Darüber hinaus nutzt der Baumfalke Wechselhorste, somit kann dieser in den Jahren immer an anderen Stellen „sitzen“. 3. Somit hat der Baumfalkenhorst zu dem als Karte beigefügten auszuweisenden Gebiet einen Abstand von 350 m und der Uhu Horst einen Abstand ca. 1.250 m. Die detaillierten Kartierungsergebnisse und die entsprechenden Karten, stellen wir Ihnen digital gerne zur Verfügung.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Energiequelle GmbH Fläche östlich von Sellhorn	Sellhorn (nicht im Entwurf enthalten) Dieses Gebiet, gelegen östlich von Sellhorn, an der Landkreisgrenze zu Stade, siehe Anlage 2 *(nicht abgedruckt)*, ist nicht im Entwurf ausgewiesen. In der Arbeitskarte war dieses Gebiet als Weißfläche dargestellt. Dementsprechend dürften keine regionalplanerischen Belange bekannt sein, welche gegen die Ausweisung als Vorranggebiet sprechen. Mit einer Flächengröße von Gesamt 40,5 ha (in zwei Teilbereichen mit 24,4 ha und 16,1 ha) ist das Mindestgrößenkriterium von 25 ha erfüllt. Die angrenzende Fläche auf der Seite des LK Stade hat ebenfalls Potential für die Ausweisung als Windvorrangfläche. Mit dieser Begründung beantragen wir die Ausweisung der Fläche Sellhorn als Windvorranggebiet in der von uns beigefügten Flächengröße (Anlage 2, *nicht abgedruckt*) von 40,5 ha.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche erreicht unter der Rotor-Out-Planung nicht die Mindestgröße von 25 ha. Die vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie im Landkreis Stade befinden sich noch nicht in Planreife, somit ist keine Sicherheit gegeben, welche Potenzialflächen letztendlich als Vorranggebiete für Windenergie übernommen werden. Eine mögliche Verbindung der Gebiete kann so nicht garantiert werden.
Energiequelle GmbH Fläche nördlich von Baaste	Baaste-Farven (nicht im Entwurf enthalten) Dieses Gebiet, gelegen nördlich Baaste, an der Landkreisgrenze zu Stade, siehe Anlage 3 *(nicht abgedruckt),* ist nicht im Entwurf ausgewiesen. In der Arbeitskarte war dieses Gebiet als Weißfläche dargestellt. Dementsprechend dürften keine regionalplanerischen Belange bekannt sein, welche gegen die Ausweisung als Vorranggebiet sprechen. Die Flächengröße auf der Seite des LK ROW beträgt ca. 18 ha und entspricht somit nicht das Mindestgrößenkriterium für ein Vorranggebiet von 25 ha. Allerdings hat die angrenzende Fläche auf der Seite des LK Stade, nach den zu erwartenden Kriterien des LK Stade ebenfalls Potential für die Ausweisung als Windvorrangfläche. Hier liegt das Potential bei mind. 27 ha, somit kommen landkreisübergreifend ein Potential von über 50 ha und erfüllt somit das Mindestgrößenkriterium von 25 ha. Mit dieser Begründung beantragen wir die Ausweisung der Fläche Baaste-Farven als Windvorranggebiet in der von uns beigefügten Flächengröße (Anlage 3, *nicht abgedruckt*) von ca. 21,5 ha auf der Seite des LK ROW als Teilfläche eines landkreisübergreifenden Windvorranggebietes mit dem LK Stade.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche erreicht unter der Rotor-Out-Planung nicht die Mindestgröße von 25 ha. Die vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie im Landkreis Stade befinden sich noch nicht in Planreife, somit ist keine Sicherheit gegeben, welche Potenzialflächen letztendlich als Vorranggebiete für Windenergie übernommen werden. Eine mögliche Verbindung der Gebiete kann so nicht garantiert werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Energiequelle GmbH Fläche 083	Gebiet 83: südlich von Hassendorf (im Entwurf enthalten) Das Gebiet ist im Entwurf enthalten und wird in der Flächengröße auch so begrüßt. Bei den im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierungen ist ein Horst des Rotmilans festgestellt worden. Hier gibt es aber keine Überlagerungen des Nahbereiches mit dem Gebiet. Im Rahmen einer Streckenstudie wurde festgestellt, dass alle Teilbereiche mit Schwerlasttransporten zu erreichen sind. Das östlichste Teilgebiet liegt auf einer ausgewiesenen Heidefläche. Seit 4 Jahren ist eine Entkusselung unterblieben, wodurch hier Kiefern aufgewachsen sind. Diese stehen einer Nutzung für die Windenergie nicht entgegen. Somit begrüßen wir die Ausweisung in der Flächengröße des Entwurfes.	Die Zustimmung der Ausweisung von Fläche 083 südlich von Hassendorf wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass nochmals zu prüfen ist, ob die östliche Teilfläche tatsächlich als Vorranggebiet für Windenergie geeignet ist.
Reon AG	Wir begrüßen Ihre intensiven Bemühungen zur Festlegung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung, vor allem auch Ihr Tempo bei der Umsetzung Ihrer Ziele aus dem WindBG bzw. NWindG. Gleichwohl haben wir einige aus unserer Sicht unzutreffende Festlegungen erkannt und möchten im Folgenden sowohl auf Sachverhalte aufmerksam machen, welche den gesamten Landkreis betreffen als auch auf solche, die gebietsspezifisch sind: Allgemeine Einwände: Thema Freileitungen: Der Landkreis, bzw. die zuständige Planungsbehörde verweist in seinem Kriterienkatalog auf DIN EN 50341-2-4: Hoch- und Höchstspannungsleitungen + 126 bis 136 m Abstandsfläche | Rechtsgrundlage: Technisches Regelwerk DIN EN 50341-2-4 Hierzu haben wir die folgenden zwei Anmerkungen und sich daraus ergebende Forderungen: 1. Die Norm fordert für Freileitungen über AC 1 kV (also Wechselstromleitungen mit einer Spannung von mehr als einem Kilovolt) einen horizontalen Mindestabstand aWEA zwischen Turmachse der WEA und äußerstem ruhenden Leiterseil bestehend aus der Summe aus dem 0.5-fachen des Rotordurchmessers der WEA, einem Arbeitsraum aRaum und einem waagerechten spannungsabhängigen Mindestabstand aLTG. Für den projektbezogenen Arbeitsraum aRaum ist relevant, ob dieser in kürzester Richtung zur Freileitung nicht über den Rotorradius hinausragt. Wenn das nicht der Fall ist, kann aRaum = 0 m gesetzt werden. Definitiv kann raumordnerisch von aRaum = 0 m ausgegangen werden, denn es ist unbestritten, dass Vorhabensträger auch innerhalb durch die	Der Anregung zum Thema Freileitungen wird grundsätzlich zugestimmt. Der Abstand zu den Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird im weiteren Verlauf der Planung reduziert. Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von beidseitig 126 bis 136 m soll auf 75 m verkleinert werden.

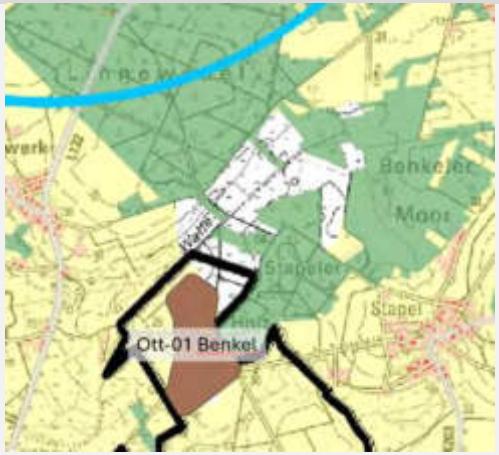
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Regionalplanung ausgewiesener Flächen sämtliche rechtliche und technische Regeln einhalten müssen und beispielsweise die Planung der Arbeitsräume in deren Verantwortungsbereich fällt. Die Einhaltung der diversen weiteren rechtlichen und technischen Regeln wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ggf. unter Beteiligung der jeweiligen Belangensträger sichergestellt. Für den spannungsabhängigen Mindestabstand aLTG schreibt die Norm folgendes vor: Nennspannung im Netz Un [kV] | spannungsabhängige Mindestabstände aLTG 1 < Un ≤ 45 | 10 m 45 < Un ≤ 110 | 20 m > 110 | 30 m Bei den meisten Freileitungen im LK sprechen wir also von aLTG = 20…30 m. Zusammen mit aWEA = 81 m bei Ihrer Referenzanlage mit 162 m Rotordurchmesser ergibt sich ein Abstand zum äußersten ruhenden Leiterseil von aWEA + aRaum + aLTG = 81 m + 0 m + 20…30 m = 101…111 m. Die angegebenen und für die Entwurfskartenerstellung verwendeten 126…136 m Abstand zu Freileitungen weichen von den Vorgaben der zitierten Norm DIN EN 50341-2-4 ab, bzw. nehmen unnötigerweise einen aRaum von 25 m an. Wir bitten Sie, die Abstandsregelung zu prüfen und zu korrigieren. 2. Wie oben beschrieben, beschreibt DIN EN 50341-2-4 die Ermittlung des horizontalen Mindestabstands zwischen der Turmachse der WEA und äußerstem ruhenden Leiterseil. Sie gibt also im Grunde genommen an, mit welcher Formel bezüglich Freileitungen Rotor-Out-Flächen ermittelt werden können. Die zweite Anmerkung ist, dass die zusätzliche von Ihnen vorgenommene Pufferung um 75 m, die Sie bei der Umwandlung der Potenzialflächen in Rotor-Out-Flächen vorgenommen haben, in diesem Fall nicht anzuwenden ist und wertvolle Potenzialflächen übermäßig beschneidet. Zu Freileitungen wurde eine doppelte Abstandpufferung vorgenommen. Wir bitten Sie, den Verzicht auf die doppelte Abstandspufferung zu Freileitungen zu prüfen und das Planwerk entsprechend zu korrigieren.	
Reon AG	Thema Suedlink: Maßgeblich relevant für die Planung im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind die SuedLink-Planungsabschnitte A4 und B1.	Den Anregungen zum Thema SuedLink wird grundsätzlich zugestimmt. Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze

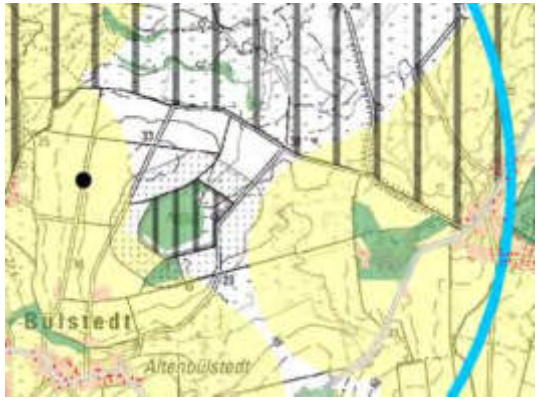
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Planungsabschnitt A4 befindet sich bereits im Bau und wurde bei Ihrer Planung mit einem Schutzabstand zwischen Gleichstromkabel und Mastmitte von 50 Metern berücksichtigt. Dieser ist nach Angaben des Leitungsbetreibers nicht notwendig. Die Tennet verlangt für die von Ihnen berücksichtigte Referenz-WEA einen Abstand von 35 Metern (der entsprechende Schriftverkehr kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden). Tennet fordert einen Abstand von Mastmitte zur Hochspannungsgleichstromleitung von lediglich 35 m. Wir bitten um Korrektur der Abstandsregelung im Regionalplan. Der Planungsabschnitt B1 befindet sich in den Endzügen des Planfeststellungsverfahrens. Der Erörterungstermin hat am 10.09.2024 in Bad Fallingbostel ohne den Verlauf der Trasse beeinflussende Eingaben stattgefunden. Der Trassenverlauf steht somit praktisch fest. Der Planfeststellungsbeschluss ist nun der letzte noch ausstehende Schritt im Verfahren. Dieser wird vor Veröffentlichung Ihres zweiten Entwurfs festgestellt werden. Auf den beidseitigen Schutzkorridor von 500 Metern um den beantragten Leitungsverlauf kann somit bereits jetzt bzw. im zweiten Entwurf verzichtet werden und planerisch sollte mit demselben (ggf. entsprechend unserer obenstehenden Eingabe reduzierten) Schutzabstand wie beim schon im Bau befindlichen Abschnitt A4 gearbeitet werden. Definitiv sollten betroffene Flächen zumindest eine Art Vorbehaltsstatus bekommen, sodass in der nächsten Offenlegung sogleich auch eine Beteiligung der hiervon Betroffenen stattfinden kann. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des zweiten Regionalplanentwurfs, wird das Planfeststellungsverfahren des Suedlink Teilabschnitts B1 abgeschlossen sein. Bitte sehen Sie dies in Ihren Planungen entsprechend vor.	Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden. Es wird geprüft, ob der Abstand von 50 m auf 35 m reduziert werden kann.
Reon AG	Thema Bahnstrecken und Autobahnen: An mehreren Stellen sieht der Entwurf Flächen für Windenergieanlagen (WEA) in unmittelbarer Nähe zu Bahnlinien und Autobahnen vor. Für die Flächenidentifikation zugrunde gelegt wurden lediglich Anbauverbotsbeschränkungen, jedoch nicht solche Beschränkungen, die sich aus der Größe und Art der geplanten Bebauung ergeben. Für Verkehrsinfrastrukturen jeglicher Art, vor allem aber für Autobahnen und Bahnlinien sind im Rahmen des Genehmigungsprozesses immer auch die Sicherheitsrisiken durch potenziellen Bauteilabwurf, Eisabwurf oder Eisfall zu betrachten. Die Gefährdungen müssen stets auf ein zumutbares Risiko für den Verkehr bzw. dessen Teilnehmer reduziert werden. Darüber hinaus können aufgrund geltender Sicherheitsvorschriften keine Kräne näher als	Bei der Bundesautobahn A 1 wird im weiteren RROP-Verfahren auch die Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz) als Ausschlussfläche berücksichtigt. Der Abstand erhöht sich dadurch von beidseitig 40 m auf beidseitig 100 m. Bei den Schienenstrecken wird der Abstand von beidseitig 100 m beibehalten. Der Abstand trägt einerseits der Sicherheit des Schienenverkehrs Rechnung, andererseits wird die sich gemäß NWindG ergebene Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele berücksichtigt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	deren eigene Umfallhöhe an Autobahnen oder Bahnlinien positioniert werden, bzw. das nur, wenn eine Sperrung der entsprechenden Streckenabschnitte erfolgt. Dies macht sowohl den Bau als auch die spätere Wartung der Anlagen unmöglich und macht die Flächen praktisch nicht nutzbar. Gemäß dem Anspruch solche Flächen für die Windenergie auszuweisen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WEA hinreichend wahrscheinlich ist und vor allem nicht von vornerein ausgeschlossen ist, bitten wir Sie um Korrektur der Abstandskriterien zu Autobahnen und Bahnlinien. Anhand der Werte aus dem Generalgutachten der Veenker GmbH (https://www.veenkergmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf) kann eine grobe Orientierung erfolgen. - Autobahn: Mindestabstand ≥ 400 m (vgl. Anlage A22) - Bahnlinien: Mindestabstand ≥ 250 m (vgl. Anlage A23) Der Regionalplanentwurf berücksichtigt praktisch nicht bebaubare Flächen in Bahn- und Autobahnnähe.	
Reon AG Fläche 058	Gebietsspezifische Einwände Gebiet 058 - südlich von Rüspel Grundsätzliche Betroffenheit des Gebiets bezüglich oben genannter Einwände zum Thema Freileitungen und Suedlink. Im Westen des Gebiets 58 führt eine „Landschaftsbildeinheit mit besonders hoher Bedeutung“ mit einer Größe von rund 10 ha zu einer Beschneidung der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Fläche. Wir bitten Sie, zu prüfen inwiefern das Freihalten einer solchen Landschaftsbildeinheit in unmittelbarer Nähe zum zukünftigen Windpark zielführend ist und inwiefern in diesem Einzelfall die zusätzlich erzeugbare grüne Energie im Sinne des § 2 EEG nicht vorrangig zu bewerten ist. Im Grundsatz ist die Betroffenheit der Landschaftsbildeinheit durch Nutzung der Windenergie nicht als gegeben anzusehen. Es stellt sich die Frage der zusätzlichen Betroffenheit der Landschaftsbildeinheit sollte der Windpark die Flächen dieser Landschaftsbildeinheit auch nutzen können und nicht nur unmittelbar neben dieser enden. Der Schutzbedarf und die tatsächliche Schutzwirkung durch die Freihaltung der betroffenen Landschaftsbildeinheit (lila markiert) werden infrage gestellt. Wir bitten um Einzelfallbetrachtung des Verzichts auf das Freihalten der betroffenen Landschaftsbildeinheit. Einige Meter weiter im Westen des Gebiets 58 ist zwischen Arbeitskarte und	Den Hinweisen zur Fläche 058 südlich von Rüspel wird nicht gefolgt. Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung gelten laut den Kriterien des Landkreises als Ausschlussflächen und sind somit nicht für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie geeignet. Die westliche Kleinstfläche ist aufgrund ihrer Größe nicht für Windenergie geeignet. Ein Turm einer Windenergieanlage würde nicht innerhalb der Fläche passen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Entwurfskarte eine kleine zur Verfügung stehende Fläche (rot markiert) verschwunden. Diese bietet das Potenzial, eine weitere WEA zu positionieren und wertvollen grünen Strom zu erzeugen. Dies bitten wir Sie erneut zu prüfen und ggf. zu korrigieren. 	
Reon AG Fläche 059	Gebiet 059 – südlich von Volkensen Grundsätzliche Betroffenheit des Gebiets bezüglich oben genannter Einwände zum Thema Freileitungen. Einige Meter südöstlich des Gebiets 59 ist sowohl in der Arbeitskarte aus 2023 und im Gebietsblatt eine kleine für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche verzeichnet (rot markiert). Diese bietet das Potenzial, eine weitere WEA zu positionieren und wertvollen grünen Strom zu erzeugen. In der Entwurfskarte und in der zur Verfügung gestellten Shapedatei der vorgesehenen Windenergiegebiete ist diese Fläche entfallen. Dies bitten wir Sie erneut zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Im Osten der des Gebiets 59 wurde eine Kürzung der Fläche aufgrund von Belangen der Bundeswehr vorgenommen. In gleicher Flucht wurde diese Kürzung auch am Gebiet 045 vorgenommen. Wiederum in gleicher Flucht hat keine Kürzung des Gebiets 062 stattgefunden. Den genauen Verlauf der Kürzung bitten wir Sie zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Der genaue Verlauf des sich aus Bundeswehrbelangen ergebenden Schutzkorridors (lila markiert) ist zu prüfen und der Grenzverlauf des Korridors linienhaft darzustellen.	Den Hinweisen zur Fläche 059 südlich von Volkensen wird nicht gefolgt. Die östliche Kleinstfläche ist aufgrund ihrer Größe nicht für Windenergie geeignet. Ein Turm einer Windenergieanlage würde nicht innerhalb der Fläche passen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist in der Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr grundsätzlich nicht möglich. Lediglich dort, wo bereits WEA innerhalb der Hubschrauber-Tiefflugstrecke vorhanden sind und die Bundeswehr ihre Zustimmung erteilt hat, kann eine Ausweisung als Vorranggebiet erfolgen. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundeswehr wird deshalb davon ausgegangen, dass die Fläche 062 (Windpark Hamersen) als Vorranggebiet für Windenergie festgelegt werden kann.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
		
Reon AG Fläche 093	Gebiet 093 – Rodauniederung südöstlich von Bothel Grundsätzliche Betroffenheit des Gebiets bezüglich oben genannter Einwände zum Thema Suedlink. Im nördlichen Bereich (roter Kreis) wurde fälschlicherweise eine bereits zurückgebaute Siloplatte berücksichtigt. Die entsprechende „Aussparung“ in der geplanten Ausweisung bitten wir Sie, zu korrigieren. 	Dem Hinweis zur Fläche 093 südöstlich von Bothel wird gefolgt. Kleine landwirtschaftliche Bauten wie Güllebehälter und Schuppen werden nicht mehr aus den Vorranggebieten für Windenergie ausgeschnitten.
Reon AG Fläche am Linnewedel	Gebiet bei Stapel Die Gebiete nördlich des Stapeler Holzes befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet des LK VER nördlich von Benkel (Ott-01 Benkel) und bieten trotz ihrer geringen Größe durch ihren Zuschnitt signifikantes Potenzial für die Nutzung von Windenergie. Gemäß Kriterienkatalog des LK ROW werden Flächen < 25 ha, die an VR Windenergie in Nachbarlandkreisen angrenzen berücksichtigt. Wir bitten um Berücksichtigung der „Weißfläche“ zwischen Stapel und Vorwerk aus Ihrer Arbeitskarte vom 17.05.2023 in der weiterführenden Regionalplanung.	Dem Hinweis zum möglichen Windparkgebiet am Linnewedel wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei dem Gebiet Ott-01 Benkel nicht um ein rechtskräftig ausgewiesenes Vorranggebiet für Windenergie des Landkreises Verden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
		
Reon AG Fläche nördlich von Bülstedt	Gebiet nördlich von Bülstedt Die Möglichkeit einer Verschiebung der vor Ort installierten seismologischen Station wurde uns bestätigt. Die Verschiebung seismologischer Stationen ist regelmäßig zwar mit Kosten verbunden, jedoch keineswegs ein unüberwindbarer Hinderungsgrund für die Nutzung von Windenergie. Verschiebungen von seismologischen Stationen sind möglich. Wir bitten um Berücksichtigung der Flächen im Regionalplan unter dem Vorbehalt der Verschiebung der seismologischen Station. Ohne Berücksichtigung der seismologischen Station, fiele die Fläche momentanen aufgrund ihrer Größe unter das von Ihnen gesetzte Mindestgrößenziel von Windgebieten von 25 ha. Die angegebene Potenzialfläche sollte aus folgenden Gründen einer besonderen Abwägung unterzogen werden und im Nachgang entsprechend ausgewiesen werden: Durch die Festlegung einer Mindestgröße von Windenergiegebieten wird eine Konzentrationswirkung angestrebt. *„Die Vorranggebiete Windenergienutzung sollen eine Mindestfläche von 25 ha aufweisen, um großräumige Streuungen einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Planungsraum (sog. „Verspargelung“ der Landschaft) zu vermeiden. Potenzialflächen in einer Entfernung < 500 m zueinander werden als Einheit betrachtet. Flächen < 25 ha, die an Vorranggebiete Windenergienutzung in Nachbarlandkreisen angrenzen, werden berücksichtigt.“* (240511_03_Begruendung zum Regionalplanentwurf). Die Fläche bietet aufgrund ihres Zuschnitts die Möglichkeit, vier Windenergieanlagen vom Typ Ihrer Referenzanlage zu platzieren. Eine Konzentrationswirkung ist somit gegeben und von einer „Verspargelung“ kann nicht gesprochen werden.	Der Stellungnahme zum möglichen Windparkgebiet nördlich von Bülstedt wird nicht nachgekommen. Selbst bei einer Verschiebung der seismologischen Station erfüllt die Fläche nicht die Mindestgröße zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie. Naturschutzgebiete sowie der Schutzabstand zu Naturschutzgebieten gelten gemäß dem Planungskonzept des Landkreises als pauschale Ausschlusskriterien und unterliegen daher nicht der Einzelfallprüfung.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die Fläche entfaltet trotz ihrer Größe < 25 ha Konzentrationswirkung und sollte in der Regionalplanung Berücksichtigung finden. Die Fläche wird im Süden des Weiteren aufgrund des von Ihnen vorgesehenen pauschalen Schutzabstands von 200 Metern zu Naturschutzgebieten beschnitten. Grundsätzlich müssen Schutzgebiete innerhalb ihrer eigenen Gebietsgrenzen ihren Schutzzweck erfüllen. In diesem Fall ist das Naturschutzgebiet "Schwarzes Moor bei Bülstedt" (NSG LÜ 147) betroffen. Der Schutzzweck und auch die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stehen in keinem erkennbaren Widerspruch zur Windenergienutzung. Es ist vielmehr so, dass die, im Rahmen der Umsetzung von Windenergievorhaben notwendigen Kompensationsmaßnahmen die Chance bergen, im Einvernehmen mit den bewirtschaftenden Landwirten zu einer nachhaltigen Extensivierung von Flächen in diesem Bereich beizutragen und damit die Ziele des angrenzenden Schutzgebietes zu unterstützen. Die Windenergienutzung widerspricht im betroffenen Bereich nicht dem Schutzzweck des Naturschutzgebiets LÜ 147. Wir bitten um Einzelfallprüfung des Verzichts auf den vorgesehenen Schutzabstand. 	
wpd onshore GmbH & Co. KG	Allgemeine Anmerkungen Mit dem zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bundestag den Ländern verbindliche Ziele zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung an Land auferlegt. Für das Land Niedersachsen sind gemäß WindBG bis Dezember 2027 1,7% und bis Dezember 2032 2,2% der Landfläche verbindlich für die Windenergienutzung auszuweisen. Außerdem liegen nach § 2 Satz 1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren	Den allgemeinen Anmerkungen bzw. der Anregung zu den „Flächen gemischter Nutzung“ wird gefolgt. Kleine landwirtschaftliche Bauten wie Güllebecken, Siloplatten, Schuppen und kleine Scheunen, die unter der Bezeichnung „Flächen gemischter Nutzung“ dargestellt werden, werden nicht mehr aus den Flächen ausgeschnitten. Die Berücksichtigung dieser Bauten erfolgt auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Genehmigung der konkreten Windenergieanlagen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Diese Regelung zeigt sehr deutlich, dass die Windenergienutzung nur gegenüber ganz erheblichen anderweitigen Belangen zurückstehen soll. Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt im Zuge der durch das Fraunhofer-Institut im Oktober 2023 ermittelten Windpotenziale in Niedersachsen eine zentrale Bedeutung beim Erreichen der Ziele der Energiewende zu. Aus diesem Grund ist der Landkreis vor die Aufgabe gestellt, diejenigen 4% seiner Kreisfläche auszuweisen • die bestmöglich für die Windenergienutzung geeignet sind, • in denen möglichst wenig andere Belange eingeschränkt werden, sowie in denen unter praktischen (wirtschaftlichen, juristischen und planerischen Gesichtspunkten) Windenergieanlagen gebaut werden können. Um dies zu gewährleisten, hat der Landkreis Rotenburg einen Kriterienkatalog entworfen und verabschiedet, in dem er Ausschlussflächen definiert, die von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. Auf den verbleibenden Flächen sollen sogenannte Vorranggebiete festgelegt werden, innerhalb derer Windenergieanlagen errichtet werden können. Bei den Ausschlussflächen handelt es sich um Flächen, die aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen von vornherein pauschal für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Da es der Regionalplanung obliegt die Detailtiefe bei der Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung zu definieren, möchten wir die Streichung eines Ausschlusskriteriums anregen: Unserer Ansicht nach ist der Ausschluss von Flächen gemischter Nutzung grundsätzlich möglich, erschwert aber aus folgenden Gründen das Erreichen der oben genannten Ziele: 1. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, die Ermittlung konkreter Standorte für einzelne Windenergieanlagen (WEA) festzulegen. Da die zu berücksichtigenden Nutzungen, welche unter den Begriff Flächen gemischter Nutzung fallen (Güllelagune, Melkschuppen etc.) sehr unterschiedlich sind, halten wir eine Einzelfallbetrachtung für zielführender. Diese kann jedoch nicht Teil der regionalplanerischen Festlegungen sein, sondern sollte auf die nachgelagerte Prüfungsebene verlagert werden. Hier kann und wird in jedem Fall eine fachgerechte einzelfallbezogene Bewertung erfolgen, da für den Bau und Betrieb von WEA immer eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung notwendige Voraussetzung ist, die mit einer standortgenauen Prüfung der Planung einhergeht.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	2. Da im zweiten Arbeitsschritt die entstandenen Potenzialflächen mit 75 m nach innen gepuffert werden, entstehen um sehr kleine Ausschlussflächen (0,2-0,3 ha) sehr große Ausschlussbereiche (2,5 ha), die von Windenergieanlagen freigehalten werden müssen. In der Einzelfallbetrachtung stellt sich die Frage, warum der Rotor einer Windenergieanlage nicht über einer Güllelagune drehen sollte. Auch sind die sich ergebenen Ausschlussfläche unverhältnismäßig groß und betreffen sehr viele Vorranggebiete. Die Folge ist, dass unverhältnismäßig große Flächenanteile nicht für die Zielerreichung angerechnet werden können. Da wir das grundsätzliche Verfahren in 2 Arbeitsschritten aber nicht in Frage stellen, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, das Ausschlusskriterium Flächen gemischter Nutzung gänzlich zu streichen. Insbesondere da dieses Kriterium auch in anderen Planungsregionen keine Anwendung findet.	
wpd onshore GmbH & Co. KG Flächen 016, 017, 018	Die Flächen 16, 17 & 18, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurden, erfüllen die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignen sich unseres Erachtens nach aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen. 1.1 Schall: Die von uns erstellten Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung aller Teilflächen (016, 017, 018) für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) unter der Berücksichtigung aller einzuhaltenden Schallimmissionsgrenzwerte an den vereinzelten Wohnnutzungen im Außenbereich sowie den Ortschaften Hesedorf, Byhusen und Sadersdorf möglich und sinnvoll ist. In jedem Fall kann die Einhaltung der Grenzwerte auch nachts durch verschiedene Betriebsmodi von einzelnen Windenergieanlagen gewährleistet werden. Durch den Einsatz einer Abschaltautomatik, einem sog. Schattenwurfmodul, wird die Einhaltung von Grenzwerten der durch die WEA verursachten Beschattung garantiert. Dies wird ebenfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert geprüft und nachgewiesen. 1.2 Flächensicherung: Wir als Projektentwickler haben mit den Privateigentümern im gesamten Gebiet der Potenzialflächen 016 – nördlich des Beverner Waldes, 017 – nordöstlich des Beverner Waldes und 018 -nördlich von Byhusen Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Durch die Anwendung des Flächenpachtmodells werden alle Grundstückseigentümer mit Flurstücken innerhalb der Entwurfsfläche und einem darum definierten Puffer finanziell am Ertrag der Windenergieanlagen beteiligt, wodurch die Akzeptanz des	Die Zustimmung zur Ausweisung der Flächen 016, 017 und 018 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Projektes vor Ort erhöht wird. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt. 1.3 Netzanschluss: Durch eine gemeinsame Planung der drei Windparkgebiete entstehen Synergieeffekte unter anderem beim Wegebau und Netzanschluss. Es ist wahrscheinlich, dass auch im angrenzenden LK Stade, zwischen Kutenholz und Essel, von wpd ein Windpark gebaut wird. Dies erhöht die Synergieeffekte und steigert die Realisierungsmöglichkeiten eines sinnvollen Netzanschlusses. 1.4 Nord-West-Link: Mit dem Netzbetreiber TenneT besteht bereits ein konstruktiver Austausch zur geplanten Nord-West-Link Trasse. Die Trasse ist mit unseren Windparkplanungen vereinbar. Das Erdkabel kann relativ problemlos nach Inbetriebnahme des Windparks zwischen den Anlagen verlegt werden. Hierzu gab es zuletzt am 28.11.2024 einen Austausch zwischen wpd und TenneT. 1.5 Bundeswehr & Kampfmittel: Nach Auskunft der Bundeswehr ergeben sich durch die Errichtung von WEA auf dem Gebiet der gesamten Potenzialfläche keine Einschränkungen von Bundeswehrbelangen.	
wpd onshore GmbH & Co. KG Fläche 018	1.6 Erweiterung Fläche 018 – nördlich von Byhusen Richtung Stade/Sadersdorf Die Fläche 018 wird in Richtung der östlichen Kreisgrenze maßgeblich durch den Abstandspuffer zu drei Gartenschuppen auf dem Gebiet der Gemeinde Kutenholz im LK Stade, genauer auf dem Flurstück 11/6, Flur 6, Gemarkung Kutenholz an der Sadersdorfer Straße, begrenzt. (Siehe Anhang, Abb. 1.1 und Abb. 1.2). *[Die Abbildung 1.1 enthält drei Fotos von kleinen Gebäuden, die teils verfallen und zugewachsen sind. Sie sind hier aus Platzgründen nicht eingefügt.]* Abb 1.2: Standort der Gartenschuppen mit rotem Stern, und Abstandslinie von 875 m markiert:	Dem Hinweis zur Fläche 018 nördlich von Byhusen wird gefolgt. Laut dem aktuellen Datensatz des Liegenschaftskatasters handelt es sich nicht um Wohngebäude.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
		
	Für die Gartenschuppen besteht keine Wohnnutzung, dies wurde sowohl von den Eigentümern bestätigt. Die Katasterdaten sollen entsprechend korrigiert werden. Die Eigentümer der Schuppen und des Flurstücks hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er der Windparkplanung positiv gegenübersteht, und dass die Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu o.g. Flurstück errichtet werden dürfen. Ein entsprechendes Schreiben der Eigentümer ist dieser Stellungnahme angehangen. (Siehe Anhang, Dokument 1.1). *[Das Dokument 1.1 enthält die beschriebene Stellungnahme. Sie ist aus Platzgründen hier nicht eingefügt.]* Da keine Wohnnutzung besteht, ist kein Abstandspuffer von 875 m zu berücksichtigen und vergrößert sich die Entwurfsfläche nach Norden um ca. 14 ha (Siehe Anhang, Abb. 1.3) Abb. 1.3: Vergrößerte Gebietskulisse unter Berücksichtigung der Gartenschuppen-Situation: 	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
wpd onshore GmbH & Co. KG Fläche 017	1.7 Erweiterung Fläche 017 – nordöstlich des Beverner Waldes Die Fläche 017 grenzt im Norden an die K172. In diesem Bereich wurde eine Ackerfläche, die das Windparkgebiet und die Kreisstraße verbindet, in der Arbeitskarte als Teil des Vorranggebietes dargestellt, aber in der Bewertungskarte gestrichen. Unseres Erachtens ist auf dieser Teilfläche, dem Flurstück 5/1 (Gemarkung Hesedorf bei Bremervörde, Flur 5) die Errichtung einer Windenergieanlage unter Einhaltung der notwendigen Abstände zum Waldgebiet möglich. Aus diesem Grund sollte diese Fläche nicht bereits auf Regionalplanungsebene verworfen werden. Eine Planung unter Einhaltung der Abstandsregelungen von Rotorüberstrich zum Waldrand könnte im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Außerdem ist die Fläche nördlich der K172 mit der Begründung entfallen, dass dort ein renaturierte Bodenabbaufläche betroffen sei. Diese ehemalige Bodenabbaufläche (Flurstück 146/7, Gemarkung Byhusen, Flur 1) würde lediglich für Baulasten benötigt werden, ein möglicher Anlagenstandort würde sich westlich der renaturierten Fläche befinden. Auch hier wäre der genaue Standort im Genehmigungsverfahren zu bestimmen. Ein Grund für einen pauschalen Ausschluss der gesamten Teilfläche auf Grund des angrenzenden ehemaligen Bodenabbaugebiet ergibt sich unseres Erachtens nicht. Es gibt bestehende Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu Sandabbaugebieten, beispielsweise in Grüppenbühren in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg steht eine Windenergieanlage in einem Vorranggebiet für Erneuerbare Energie in unmittelbarer Nähe zu einem Sandabbaugebiet. Die Aufnahme der beiden angesprochenen Teilflächen in das Vorranggebiet der Fläche 018 könnte dazu führen, die Standortkonfiguration zu optimieren. Auf Grund der großen Entfernung der dadurch hinzugewonnenen Standorte von der Wohnbebauung, ist auch eine zusätzliche Schalloptimierung des Windparks durch diese Standorte wahrscheinlich. 1.8 Fazit Die Entwurfsflächen 016, 017 und 018 sind aus unserer Sicht in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeignet. Fläche 018 sollte unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zu den Gartenschuppen in Richtung Nordosten zur Kreisgrenze Stade bzw. bis zur Bahnlinie vergrößert werden. Fläche 017 sollte um die beiden genannten kleineren Teilflächen nach Norden erweitert werden.	Den Anregungen zur Fläche 017 nordöstlich des Beverner Waldes wird teilweise gefolgt. Die Ackerfläche südlich an der K127 ist zwar vorläufige Potenzialfläche, entfällt allerdings durch die Pufferung der Rotor-Out-Planung. Es besteht entsprechend keine Fläche, die eine Rotor-Out-Planung möglich macht. Es wird aber nochmals geprüft, ob die Teilfläche nördlich der K 127 im Bereich der ehemaligen Bodenabbaufläche in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen werden kann.
wpd onshore GmbH & Co. KG Fläche 024	Die Fläche 24, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllet die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von	Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 024 östlich von Anderlingen wird zur Kenntnis genommen. Die Aussparungen im südlichen Teil werden, wie bereits

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Windenergieanlagen. 2.1 Schall: Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche 024 für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) unter der Berücksichtigung aller einzuhaltenden Schallimmissionsgrenzwerte an den vereinzelten Wohnnutzungen im Außenbereich sowie den Ortschaften Hembeck, Wense, Viehbrock, Grafel und Sassenholz, möglich und sinnvoll ist. In jedem Fall kann die Einhaltung der Grenzwerte auch nachts durch verschiedene Betriebsmodi von einzelnen Windenergieanlagen gewährleistet werden. Durch den Einsatz einer Abschaltautomatik, einem sog. Schattenwurfmodul, wird die Einhaltung von Grenzwerten der durch die WEA verursachten Beschattung garantiert. Dies wird ebenfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert geprüft und nachgewiesen. 2.2 Flächensicherung: Wir als Projektentwickler haben mit den Privateigentümern im gesamten Gebiet der Potenzialfläche 024 südlich von Grafel und südwestlich von Viehbrock Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Durch die Anwendung des Flächenpachtmodells werden alle Grundstückseigentümer mit Flurstücken innerhalb der Entwurfsfläche und einem darum definierten Puffer finanziell am Ertrag der Windenergieanlagen beteiligt, wodurch die Akzeptanz des Projektes vor Ort erhöht wird. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt. 2.3 Südlink: Durch den Verlauf der Südlink Kabeltrasse ergibt sich zukünftig bereits einen Eingriff in den Naturhaushalt des Gebietes. Untersuchungen der TenneT sind zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bereich für den Verlauf der Trasse geeignet ist. Die von TenneT verlegten Erdkabel stehen einer Nutzung der übrigen Fläche durch Windenergieanlagen nicht im Wege. Eine parallele Planung beider Vorhaben ist möglich, und die Abstimmung zwischen wpd und TenneT läuft bereits gut. 2.4 Bundeswehr & Kampfmittel: Nach Auskunft der Bundeswehr ergeben sich durch die Errichtung von WEA auf dem Gebiet der gesamten Potenzialfläche keine Einschränkungen	erwähnt, in der weiteren Planung nicht mehr ausgeschnitten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	relevanter Bundeswehrbelange. Auch eine von uns beauftragte Überprüfung auf Kampfmittelfreiheit hat bereits stattgefunden, und ist zu keinen kritischen Ergebnissen gekommen, auch wenn es stellenweise Bombentrichter in der Region gibt. Die Erkenntnisse stehen in keinem Widerspruch zu einer Ausweisung der diskutierten Flächen als Vorranggebiet Wind. 2.5 Flächen gemischter Nutzung Auch in dieser Fläche wurden im Süd-Westen zwei Teilbereiche auf Grund gemischter Nutzung mit 75m gepuffert, was wir nicht als sinnvoll erachten (siehe allgemeine Anmerkungen). 2.6 Fazit Die Entwurfsfläche 024 – östlich von Anderlingen ist aus unserer Sicht in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeignet.	
wpd onshore GmbH & Co. KG Fläche 027	Die Fläche 27, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllet die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen. 3.1 Schall und Stromertrag: Die von uns erstellen Schallprognosen zeigen die gute Eignung der Fläche für eine zukünftige Nutzung als Vorranggebiet und die Aufstellung von bis zu 6 Windenergieanlagen. Eine solche Planung wäre insbesondere wegen der schon bestehenden Windenergieanlagen nördlich von Granstedt und östlich von Seedorf unbedenklich. An diesem Standort kann von einer sehr guten Windernte ausgegangen werden. 3.2 Flächensicherung: Wir als Projektentwickler haben mit allen Flächeneigentümern im Gebiet der Potenzialfläche Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt. 3.3 Netzanschluss: Der Netzanschluss soll gemeinsam mit den vier weiteren durch wpd in der Region geplanten Windparks umgesetzt werden. Dabei ist geplant, dass für den Netzanschluss durch wpd zu errichtende Umspannwerk von vornherein	Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 027 zwischen Granstedt und Seedorf wird zur Kenntnis genommen. Die Abstände zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen werden in der weiteren Planung reduziert. Es wird geprüft, ob die kleine südliche Teilfläche durch die Reduzierung des Abstandes groß genug für eine Ausweisung ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	größer zu dimensionieren oder sukzessive zu erweitern. Durch die koordinierte Planung mehrerer Windparks in der Samtgemeinde Selsingen durch wpd kann eine optimale Ausnutzung und Dimensionierung der neu zu errichtenden, bzw. zu erweiternden Infrastruktur gewährleistet werden. 3.4 Bundeswehr: Zu Beginn der Planungen wurde durch wpd eine Voranfrage bei der Bundeswehr durchgeführt, um frühzeitig mögliche Kollisionen mit der Bundeswehr auszuschließen. Die im Jahr 2023 erhaltende Stellungnahme zeigt keine Problematiken auf und kann als positives Zeichen seitens der Bundeswehr gewertet werden. Der 4000 m Bauschutzbereich, welcher im eingereichten Genehmigungsantrag von 2024 enthalten ist, kann mit der Planung bestehen bleiben. Für die Bemessung der 4000 m ist der Flugplatzbezugspunkt (FBP) ausschlaggebend. Von diesem Punkt ausgehend ist die Potenzialfläche weiter entfernt und liegt somit nicht innerhalb des besagten Schutzbereichs. 3.5 Vorbelastungen: Der gängige Grundsatz vorbelastete Standorte für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu wählen, sollte auch an diesem Standort angewandt und berücksichtigt werden. Die Potenzialfläche wird nicht nur durch eine vorhandene 110KV Stromtrasse geschnitten, sie liegt zusätzlich noch angrenzend an eine nördlich verlaufende Bahnstrecke. 3.6 Anpassungen: Anders als noch in der veröffentlichten Arbeitskarte, ist die Teilfläche südlich der Stromtrasse nicht im 1. Entwurf enthalten. Auf Grund der Herausforderung 4% der Fläche im Landkreis auszuweisen, zählt jede einzelne Teilfläche, insbesondere wenn diese wie in diesem Fall mit einer zusätzlichen Anlage bebaut werden kann. In der Begründung zum 1. Entwurf wird zudem darauf eingegangen, dass Potenzialflächen und Teilflächen welche weniger als 500 m voneinander entfernt sind, als Einheit betrachtet, werden sollen. Diese Regelung wäre hier anzuwenden. Weiter plädieren wir in diesem Fall dafür, die Mindestabstände der Windenergieanlagen zur Stromtrasse auf 126 m zu reduzieren. Dieser Abstand würde im letzten RROP angenommen und demnach für ausreichend betrachtet. Eine solche Regelung würde einen weiteren Flächenzuwachs bedeuten und eine im Sinne der Energiewende effiziente Nutzung der Potenzialfläche bedeuten. 3.7 Fazit: Die Fläche 027 ist ins besonders im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung zur Bahnstrecke und Stromtrasse sehr gut als Windvorrangfläche geeignet.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
wpd onshore GmbH & Co. KG Fläche 028	Die Fläche 28, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllet die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen. 4.1 Schall und Stromertrag: Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) aus schalltechnischer Sicht eine der am besten geeigneten Flächen im gesamten Landkreis ist. Die große Entfernung zu Wohnhäusern und Siedlungen, insbesondere im nördlichen Teil der Fläche, ermöglicht an diesem Standort eine überdurchschnittliche Windernte. 4.2 Flächensicherung: Wir als Projektentwickler haben mit den Flächeneigentümern im gesamten Gebiet der Potenzialfläche 028 Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt. Bei der Umsetzung der Akzeptanzmaßnahmen, wie beispielsweise Bürgerwindrädern, werden wir und die Flächeneigentümer vor Ort durch den Kooperationspartner BWP – Bürgerwindpark Zevener Geest unterstützt, um einen optimalen Austausch zwischen allen Projektbeteiligten zu gewährleisten. Bereits bei der Umsetzung des Windparks Wilstedt Süd haben wir mit der BWP zusammengearbeitet, und vor Ort eine breite Akzeptanz für den Windpark sichergestellt. 4.3 Synergieeffekte von Windparks: In den Gemeinden Rhade und Ostereistedt planen wir insgesamt 4 Windparks. Bei der Planung berücksichtigen wir bereits jetzt die Interessen vor Ort – und werden für eine optimale Ausnutzung der Flächen im Sinne einer koordinierten Planung sorgen, um zu gewährleisten, dass sowohl der (finanzielle) Nutzen der Windenergieanlagen, als auch die Anzahl von WEA-Standorten (insbesondere relevant in Hinsicht auf die Einhaltung der Schallgrenzwerte in den anliegenden Ortschaften) in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den vier Planungsgebieten liegt. Darüber hinaus wollen wir ein integriertes Naturschutzkonzept entwickeln, welches Ausgleichs & Ersatzmaßnahmen für alle vier Windparks gemeinsam betrachtet. Der Bau von Infrastruktur und Zuwegungen wird für alle Windparks koordiniert	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Den im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind Hinweise auf naturschutzfachliche Wertigkeiten zu entnehmen, die eine Inanspruchnahme des Vorranggebietes 028 zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung grundsätzlich infrage stellen. Das Gebiet befindet sich zudem im Umkreis von 5 km um den geplanten Standort einer Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes. Um den Radius von 5 km um den Wetterradarstandort frei von Windenergieanlagen zu halten, soll das Vorranggebiet 028 entfallen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	erfolgen, und somit die Belastung der AnwohnerInnen und der Eingriff in die Natur und Infrastruktur minimiert. 4.4 Bundeswehr: Nach Auskunft der Bundeswehr ergeben sich durch die Errichtung von WEA auf dem Gebiet der gesamten Potenzialfläche keine Einschränkungen relevanter Bundeswehrbelange. 4.5 Netzanschluss Der Netzanschluss soll gemeinsam mit den drei weiteren durch wpd in der Region geplanten Windparks umgesetzt werden. Dabei ist geplant, dass für den Netzanschluss durch wpd zu errichtende Umspannwerk von vornherein größer zu dimensionieren oder sukzessive zu erweitern. Durch die koordinierte Planung mehrerer Windparks in der Samtgemeinde Selsingen durch wpd kann eine optimale Ausnutzung und Dimensionierung der neu zu errichtenden, bzw. zu erweiternden Infrastruktur gewährleistet werden. 4.6 Fazit Die Fläche 028 - zwischen Königsmoor und Osteniederung ist insbesondere auf Grund der großen Entfernung zur Wohnbebauung und den dadurch vergleichsweise geringen negativen Einflüssen auf das Schutzgut „Mensch“ bzw. „menschliche Gesundheit“ in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeignet.	
wpd onshore GmbH & Co. KG Fläche 029	Die Fläche 29, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen. 5.1 Schall und Stromertrag: Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) aus schalltechnischer Sicht eine der am besten geeigneten Flächen im gesamten Landkreis ist. Die große Entfernung zu Wohnhäusern und Siedlungen ermöglicht an diesem Standort eine überdurchschnittliche Windernte. 5.2 Flächensicherung: Wir als Projektentwickler haben mit den Flächeneigentümern im Gebiet der Potenzialfläche 029 Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Den im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind Hinweise auf naturschutzfachliche Wertigkeiten zu entnehmen, die eine Inanspruchnahme des Vorranggebietes 029 südlich des Huvenhoopsmoores grundsätzlich infrage stellen. Das Gebiet befindet sich zudem im Umkreis von 5 km um den geplanten Standort einer Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes. Um den Radius von 5 km um den Wetterradarstandort frei von Windenergieanlagen zu halten, soll das Vorranggebiet 029 entfallen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt.

5.3 Synergieeffekte von Windparks:

In den Gemeinden Rhade und Ostereistedt planen wir insgesamt 4 Windparks. Bei der Planung berücksichtigen wir bereits jetzt die Interessen vor Ort – und werden für eine optimale Ausnutzung der Flächen im Sinne einer koordinierten Planung sorgen, um zu gewährleisten, dass sowohl der (finanzielle) Nutzen der Windenergieanlagen, als auch die Anzahl von WEA-Standorten (insbesondere relevant in Hinsicht auf die Einhaltung der Schallgrenzwerte in den anliegenden Ortschaften) in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den vier Planungsgebieten liegt.

Darüber hinaus wollen wir ein integriertes Naturschutzkonzept entwickeln, welches Ausgleichs & Ersatzmaßnahmen für alle vier Windparks gemeinsam betrachtet. Der Bau von Infrastruktur und Zuwegungen wird für alle Windparks koordiniert erfolgen, und somit die Belastung der AnwohnerInnen und der Eingriff in die Natur und Infrastruktur minimiert.

5.4 Bundeswehr:

Nach Auskunft der Bundeswehr ergeben sich durch die Errichtung von WEA auf dem Gebiet der im 1. Entwurf gekennzeichneten Potenzialfläche keine Einschränkungen relevanter Bundeswehrbelange.

Im Süden der Potenzialfläche verläuft eine Bundeswehrpipeline. Diese wurde von der Regionalplanung grob durch einen Korridor berücksichtigt, ohne den genauen Trassenverlauf zu kennzeichnen.

Hier ist es aus unserer Sicht sinnvoll, insbesondere im westlichen Teil der nördlichen Potenzialfläche (grün dargestellt in Abb. 5.1) die Möglichkeit zu erhalten, Anlagen am Rand, und innerhalb des Korridors zu platzieren. In einer Anfrage an die Bundeswehr für die Fläche 032 war eine Anlage innerhalb des von der Regionalplanung vorgesehenen Korridors für die Pipeline platziert worden, und es wurde von Seiten der Bundeswehr keine Konflikte gesehen (vgl. 7.4). Insofern möchten wir anregen, die Notwendigkeit der dargestellten Abstände vor dem Hintergrund einer optimalen Ausnutzung der Entwurfsfläche erneut zu prüfen.

5.5 Naturschutz:

Die Flurstücke im Planungsgebiet werden mit Ausnahme kleinerer Waldstücke intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auch der Umweltbericht der Planungsgruppe Umwelt zum Regionalen Raumordnungsprogramm kommt zu dem Ergebnis, dass die Festlegung mit Natura 2000 vereinbar ist.

5.6 Netzanschluss

Der Netzanschluss soll gemeinsam mit den drei weiteren durch wpd in der

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Region geplanten Windparks umgesetzt werden. Dabei ist geplant, dass für den Netzanschluss durch wpd zu errichtende Umspannwerk von vornherein größer zu dimensionieren oder sukzessive zu erweitern. Durch die koordinierte Planung mehrerer Windparks in der Samtgemeinde Selsingen durch wpd kann eine optimale Ausnutzung und Dimensionierung der neu zu errichtenden, bzw. zu erweiternden Infrastruktur gewährleistet werden. 5.7 Fazit Die Fläche 029 - südlich des Huvenhoopsmoores und Osteniederung ist insbesondere auf Grund der Entfernung zu Ortschaften nach Norden, Westen und Süden, in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeignet. Wir bitten um Prüfung der Möglichkeit der Vergrößerung der Fläche in den in Abb. 4.1. dargestellten Bereich in Richtung der Bundeswehrpipeline. Abb. 5.1: möglicher Vergrößerungsbereich des Windenergiegebietes, unter Berücksichtigung der Bundeswehrpipeline (grün) 	
wpd onshore GmbH & Co. KG Fläche 031	Die Fläche 31, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen. 6.1 Schall: Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) aus schalltechnischer Sicht geeignet ist. Mögliche Einschränkungen des Schutzgutes „Mensch / menschliche Gesundheit" können durch technische Anpassungen an den geplanten Windenergieanlagen begegnet werden und ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen. 6.2 Flächensicherung: Wir als Projektentwickler haben mit den Flächeneigentümern im Gebiet der	Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 031 zwischen Hanstedt und Rhadereistedt wird zur Kenntnis genommen. Die Aussparungen im östlichen Bereich der Fläche werden, wie bereits erwähnt, in der weiteren Planung nicht mehr berücksichtigt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Potenzialfläche 031 Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt. 6.3 Synergieeffekte von Windparks: In den Gemeinden Rhade und Ostereistedt planen wir insgesamt 4 Windparks. Bei der Planung berücksichtigen wir bereits jetzt die Interessen vor Ort – und werden für eine optimale Ausnutzung der Flächen im Sinne einer koordinierten Planung sorgen, um zu gewährleisten, dass sowohl der (finanzielle) Nutzen der Windenergieanlagen, als auch die Anzahl von WEA-Standorten (insbesondere relevant in Hinsicht auf die Einhaltung der Schallgrenzwerte in den anliegenden Ortschaften) in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den vier Planungsgebieten liegt. Der Bau von Infrastruktur und Zuwegungen wird für alle Windparks koordiniert gedacht, und somit die Belastung der AnwohnerInnen und der Eingriff in die Natur und Infrastruktur minimiert. 6.4 Bundeswehr: Im Antwortschreiben der Bundeswehr vom 30.08.2022 zu möglichen WEA-Standorten innerhalb der Entwurfsfläche 31 wird folgendes konstatiert: „Gegen die Planung des Windenergieprojektes „Rhadereistedt-Hanstedt“ bestehen aus heutiger Sicht keine Einwände.“ 6.5 Naturschutz: Die Flurstücke im Planungsgebiet werden mit Ausnahme kleinerer Biotopstrukturen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Da höherwertige Biotopstrukturen nur sehr kleinräumig vorliegen und durch den 75 m Puffer, um die Vorbehaltsgebiete Wald und gesetzlich geschützte Biotope ab 2,5 ha größtenteils aus der Entwurfsfläche fallen, kann eine weitere Berücksichtigung auf der nachgelagerten Planungsebene erfolgen. Der Umweltbericht der Planungsgruppe Umwelt zum Regionalen Raumordnungsprogramm kommt zu dem Ergebnis, dass die Festlegung mit Natura 2000 vereinbar ist. 6.6 Netzanschluss Der Netzanschluss soll gemeinsam mit den drei weiteren durch wpd in der Region geplanten Windparks umgesetzt werden. Dabei ist geplant, dass für den Netzanschluss durch wpd zu errichtende Umspannwerk von vornherein größer zu dimensionieren oder sukzessive zu erweitern. Durch die koordinierte Planung mehrerer Windparks in der Samtgemeinde Selsingen	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	durch wpd kann eine optimale Ausnutzung und Dimensionierung der neu zu errichtenden, bzw. zu erweiternden Infrastruktur gewährleistet werden. 6.7 Kriterium gemischte Nutzung Wie einleitend in den Allgemeinen Anmerkungen dieser Stellungnahme auf Seite 2 und 3 ausführlich dargelegt, bitten wir um die Streichung des Ausschlusskriteriums „Flächen gemischter Nutzung“ im Sinne der Zielerreichung 4 % der Landkreisfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen und aufgrund der Unverhältnismäßigkeit der tatsächlichen Größe dieser Teilflächen zu den auszuschließenden Flächen aufgrund des 75 m-Puffers im 2. Arbeitsschritt. 6.8 Fazit Die Fläche 031 - zwischen Hanstedt und Rhadereistedt ist für die Windenergienutzung geeignet. Wir bitten um Prüfung der Möglichkeit das Ausschlusskriterium „Flächen gemischter Nutzung“ aus dem Kriterienkatalog zu streichen.	
wpd onshore GmbH & Co. KG Fläche 032	Die Fläche 32, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen. 7.1 Schall: Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) aus schalltechnischer Sicht geeignet ist. Mögliche Einschränkungen des Schutzgutes „Mensch /menschliche Gesundheit“ können durch technische Anpassungen an den geplanten Windenergieanlagen begegnet werden und ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen. 7.2 Flächensicherung: Wir als Projektentwickler haben mit den Flächeneigentümern im Gebiet der Potenzialfläche 032 Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt. 7.3 Synergieeffekte von Windparks:	Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 032 südlich von Rockstedt wird zur Kenntnis genommen. Der kleine benannte nördliche Flächenteil wird weiterhin ausgeschnitten. Durch veränderte Daten der Wohngebäude liegt dieser Abschnitt in der Pufferzone zur Wohnbebauung und ist nicht für Windenergie geeignet.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	In den Gemeinden Rhade und Ostereistedt planen wir insgesamt 4 Windparks. Bei der Planung berücksichtigen wir bereits jetzt die Interessen vor Ort – und werden für eine optimale Ausnutzung der Flächen im Sinne einer koordinierten Planung sorgen, um zu gewährleisten, dass sowohl der (finanzielle) Nutzen der Windenergieanlagen, als auch die Anzahl von WEA-Standorten (insbesondere relevant in Hinsicht auf die Einhaltung der Schallgrenzwerte in den anliegenden Ortschaften) in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den vier Planungsgebieten liegt. Der Bau von Infrastruktur und Zuwegungen wird für alle Windparks koordiniert gedacht, und somit die Belastung der AnwohnerInnen und der Eingriff in die Natur und Infrastruktur minimiert. 7.4 Bundeswehr: Nach Auskunft der Bundeswehr vom 17.09.2024 werden durch WEA-Standorte innerhalb der Entwurfsfläche „Verteidigungsbelange aktuell nicht beeinträchtigt. Gegen die Planung der WEA bestehen aus heutiger Sicht keine Einwände.“ Die im Norden der Potenzialfläche verlaufende Bundeswehrpipeline wurde von der Regionalplanung durch einen Korridor berücksichtigt, ohne den genauen Trassenverlauf zu kennzeichnen. Wir bitten zu prüfen, ob die gewählten Abstände zwingend so groß sein müssen und ob der Rotorüberstrich ausgeschlossen werden muss. Insbesondere da unsere Anfrage bei der Bundeswehr folgenden WEA-Standort eingeschlossen hat (Koordinaten X: 509371,306 und Y: 5908356, Koordinatensystem ETRS89 / UTM zone 32N), der von der Bundeswehr, wie oben dargestellt, als unkritisch bewertet wurde. 7.5 Naturschutz: Die Flurstücke im Planungsgebiet werden mit Ausnahme kleinerer Waldstücke intensiv landwirtschaftlich (Grünland- und Ackernutzung) genutzt. Auch der Umweltbericht der Planungsgruppe Umwelt zum Regionalen Raumordnungsprogramm kommt zu dem Ergebnis, dass die Festlegung mit Natura 2000 vereinbar ist. 7.6 Netzanschluss Der Netzanschluss soll gemeinsam mit den drei weiteren durch wpd in der Region geplanten Windparks umgesetzt werden. Dabei ist geplant, dass für den Netzanschluss durch wpd zu errichtende Umspannwerk von vornherein größer zu dimensionieren oder sukzessive zu erweitern. Durch die koordinierte Planung mehrerer Windparks in der Samtgemeinde Selsingen durch wpd kann eine optimale Ausnutzung und Dimensionierung der neu zu	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

errichtenden, bzw. zu erweiternden Infrastruktur gewährleistet werden.

7.7 Trassenplanung ETL- 182

In Hinsicht auf die Neuplanung der Energietransportleistung (ETL) 182 merken wir an, dass diese unterirdisch verlegt werden wird. Wie aus der Erwiderungssynopse (Seite 9) des ArL Lüneburg vom 21.12.2023 hervorgeht „besteht - wie in den Verfahrensunterlagen zum ROV dargelegt, grundsätzlich eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Vorranggebieten für Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kapitel 5.4.5).

Das tatsächliche Konfliktpotenzial ergibt sich erst im Zusammenhang mit der konkreten Planung der Anlagenstandorte und muss deshalb auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene geprüft werden. Um das Windvorranggebietes optimal ausnutzen zu können, regen wir an, dass der Landkreis Rotenburg daraufhin wirkt, dass die ETL 182 möglichst nah an und parallel zu der Kreisstraße K137 verläuft.

7.8 Fazit

Die Fläche 032 - südlich von Rockstedt ist für die Windenergienutzung geeignet. Wir bitten um Prüfung der Möglichkeit der Vergrößerung der Fläche in den in Abb. 7.1. dargestellten Bereich in Richtung der Bundeswehrpipeline.

Abb. 7.1: Möglicher Vergrößerungsbereich des Windenergiegebietes, unter Berücksichtigung der Bundeswehrpipeline:



Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
wpd onshore GmbH & Co. KG Fläche 045	Die Fläche 45, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen. Auch eine Anpassung der Fläche auf die noch im Arbeitsprozess angenommene Kulisse ist möglich und realisierbar. 8.1 Schall und Stromertrag: Die von uns erstellen Schallprognosen auf Grundlage der im 1. Entwurf veröffentlichen Karte zeigen die gute Eignung der Fläche für eine zukünftige Nutzung als Vorranggebiet Wind. Sollte die Fläche wie von wpd hervorgebracht von ca. 27 ha auf ca. 69 ha vergrößert werden, können die Schallschutzwerte noch immer eingehalten werden. Für den lokalen Stromertrag hätte dies signifikante Auswirkungen. Das Ziel der Ausweisung sollte und muss es sein, realisierbare Standorte optimal zu Nutzen und so die Energiewende an den richtigen Stellen zu unterstützen. 8.2 Flächensicherung: Wir als Projektentwickler haben mit allen Flächeneigentümern im Gebiet der Potenzialfläche Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt. Wichtig ist auch, dass sowohl die im 1. Entwurf veröffentliche Kulisse mit 27 ha, als auch die gesamte Kulisse des Entwurfs mit 69 ha, also bis zur Freyerser Straße als gesichert angesehen werden kann. 8.3 Vorbelastungen: Durch den Verlauf der Südlink und der 110KV Kabeltrasse ergibt sich zukünftig bereits einen Eingriff in den Naturhaushalt des Gebietes. Untersuchungen der TenneT sind zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bereich für den Verlauf der Trasse geeignet ist. Die von TenneT verlegten Erdkabel stehen einer Nutzung der übrigen Fläche durch Windenergieanlagen nicht im Wege. Eine parallele Planung beider Vorhaben ist möglich, und die Abstimmung zwischen wpd und TenneT läuft bereits gut. 8.4 Naturschutz und Anpassung: In den durch die Regionalplanung veröffentlichten Gebietsblättern ist zu sehen, dass die Gebietsfläche zwischen dem Obeck und der Freyerser Straße signifikant durch den Brutvogelnahbereich beschnitten wird. Die für den Entwurf verwendeten Daten sind aus dem Jahr 2019 und somit nicht	Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 045 an der Obeck nördlich von Rüspel wird zur Kenntnis genommen. Der Brutnahbereich des Rotmilans wird im nächsten Entwurf nicht weiter berücksichtigt, weil es sich lediglich um eine Brutzeitfeststellung handelte. Der deswegen herausgenommene Teil der Potenzialfläche wird während der weiteren Abwägung erneut betrachtet.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	mehr aktuell. Weiter wurde im genannten Nahbereich nur eine Brutzeitfeststellung kartiert, welche keine Bestätigung für einen tatsächlichen Brutversuch darstellt. Ob ein Rotmilan dort einen Brutplatz hatte, ist als ungewiss und nicht bestätigt. Neuere Daten gibt es von TenneT, welche für den Ausbau der Südlink Kabeltrasse eine eigene Umweltprüfung erstellt haben. In den veröffentlichen Daten ist klar zu erkennen, dass im Prüfzeitraum zwischen 2021 und 2022 kein Brutplatz des Rotmilans gefunden wurde. Ferner ist anders als an anderen Stellen in der Region auch kein Horst im angenommenen Brutvogelnahbereich gefunden worden. In Gesprächen mit ortsansässigen Jägern und Eigentümern konnte dies wiederholt bestätigt werden. Die dargestellte Situation und die Abweichungen zur Datengrundlage im Jahr 2019 sprechen für eine Ausweisung der gesamten Potentialfläche wie sie in den Gebietsblättern dargestellt wurde. Die Anhebung auf ca. 69 ha brächte einen erheblichen Beitrag sowohl zur benötigten Flächenausweisung als auch für die Energiewende. 8.5 Fazit: Die Fläche 045 ist ins besonders im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung durch Südlink und 110KV Stromtrasse sehr gut als Windvorrangfläche geeignet. Die zusätzliche Belastung auf Anwohner kann hier im Vergleich zu anderen Flächen möglichst geringgehalten werden. Nach Abwägung aller Kriterien und der geänderten Situation beim Brutvogelnahbereich, plädieren wir dafür, dass die Fläche auf Ihre ursprünglich angedachte Ausdehnung zurückgesetzt und vergrößert wird.	
wpd onshore GmbH & Co. KG Fläche 052	Die Fläche 52, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen. 9.1 Schall: Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) aus schalltechnischer Sicht eine geeignete Fläche ist. Um die zusätzlichen WEA Standorte nördlich des Bestandsparks optimal an die bestehenden Windenergieanlagen anpassen zu können, ist eine möglichst große Fläche des Planungsgebietes wünschenswert. 9.2 Flächensicherung: Wir als Projektentwickler haben mit den Flächeneigentümern im Gebiet der	Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 052 (Windpark Wilstedt) wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Potenzialfläche 029 Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt. Durch die Kooperation mit der BWP – Bürgerwindpark Zevener Geest, wird die Umsetzung dieser Maßnahmen, wie beispielsweise des von uns angebotenen Eigentümerwindrads begleitet werden. Auf Grund der langjährigen guten Zusammenarbeit von wpd und den Akteuren vor Ort, besteht ein großes Vertrauensverhältnis, weshalb wir von einer hohen Akzeptanz für die Erweiterung ausgehen. Dies erleichtert auch die Verlegung des Modellflugplatzes (Siehe Punkt 2.3). 9.3 Bestehende Windparks: Durch die bestehenden Windparks Wilstedt I und Wilstedt II stellt die Norderweiterung nur eine, im Vergleich zum Gesamtgebiet der beiden Windparks relativ kleine Erweiterung dar. Auf Grund des Bündelungsgebotes § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, ist eine Ausweisung der Fläche konsequent. 9.4 Bundeswehr: Nach Auskunft der Bundeswehr ergeben sich durch die Errichtung von WEA auf dem Gebiet der im 1. Entwurf gekennzeichneten Potenzialfläche keine Einschränkungen relevanter Bundeswehrbelange. 9.5 Naturschutz: Die Flurstücke im Planungsgebiet werden mit Ausnahme kleinerer Waldstücke größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Verlauf der Wörpe wird bei der weiteren Planung berücksichtigt, und es wird ein angemessener Abstand der Windenergieanlagen zur Wörpe eingehalten. 9.6 Fazit Die Fläche 052 - Bereich des vorhandenen Windparks Wilstedt ist aus den genannten Gründen in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeignet.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
wpd onshore GmbH & Co. KG Flächen 064, 065, 066	Die Fläche 064, 065 und 066, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllen die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignen sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen für die Realisierung von Windenergieanlagen. 10.1 Schall: Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) aus schalltechnischer Sicht geeignet ist. Mögliche Einschränkungen des Schutzgutes „Mensch /menschliche Gesundheit“ können durch technische Anpassungen an den geplanten Windenergieanlagen begegnet werden und ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen. 10.2 Netzanschluss: Durch die bestehende 110 kV-Leitung, die die Flächen 064 und 065 abgrenzt, ist die Einspeisung des erzeugten Stroms ins Stromnetz in unmittelbarer Nähe möglich. Zudem ist kürzlich ein Umspannwerk auf dem Flurstück 1 55/1 in Betrieb gegangen, welches grundsätzlich noch Kapazitäten für den Anschluss weiterer Windenergieanlagen frei hat. 10.3 Flächensicherung: Wir als Projektentwickler haben mit dem weit überwiegenden Teil der Flächeneigentümer in den Gebieten 064 und 065 bereits Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. In dem Gebiet 066 bestehen in dem Bereich WP Hohnhorst (siehe Abb. 10.1) ebenfalls genannte vertragliche Einigungen mit den Grundstückseigentümern und Pächtern. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt.	Die Zustimmung zur Ausweisung der Flächen 064, 065 und 066 wird zur Kenntnis genommen. Die Aussparungen durch kleine, landwirtschaftliche Bauten werden in der weiteren Planung nicht mehr berücksichtigt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Abb. 10.1: Planungsbereich zum Windpark Hohnhorst



10.4 Vorbelastung:

Die Lage der Gebiete 065 und 066 in der Nähe der A1, sowie die 110-KV-Leitung, welche die Gebiete 064 und 065 trennt und die bestehenden Windenergieanlagen ergeben eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes. Ziel einer jeden Ausweisung muss es sein, den Eingriff in das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten, sodass die Gebiete 064, 065 und 066 aufgrund der dargestellten Vorbelastung präferiert auszuweisen sind.

10.5 Naturschutz:

Die Flurstücke werden größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt und weisen geringe Biotopwertigkeiten auf. Die kleinräumigen Gehölzbestände und geschützten Biotope können in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene in Hinsicht auf die Festlegung einzelner Anlagenstandorte Berücksichtigung finden und stehen der Ausweisung der Gebiete nicht entgegen. Auch der Umweltbericht der Planungsgruppe Umwelt zum Regionalen Raumordnungsprogramm kommt zu dem Ergebnis, dass die Festlegung mit Natura 2000 vereinbar ist.

10.6 Kriterium gemischte Nutzung

Wie einleitend in den Allgemeinen Anmerkungen dieser Stellungnahme auf Seite 2 und 3 ausführlich dargelegt, bitten wir um die Streichung des Ausschlusskriteriums „Flächen gemischter Nutzung" im Sinne der Zielerreichung 4 % der Landkreisfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen und aufgrund der Unverhältnismäßigkeit der tatsächlichen Größe dieser Teilflächen zu den auszuschließenden Flächen aufgrund des 75 m-Puffers im 2. Arbeitsschritt. Dies betrifft sowohl die Flächen 066 und 065 des aktuellen Entwurfs.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	10.7 Trassenplanung ETL- 182 In Hinsicht auf die Neuplanung der Energietransportleistung (ETL) 182 merken wir an, dass diese unterirdisch verlegt werden wird. Wie aus der Erwiderungssynopse (Seite 9) des ArL Lüneburg vom 21.12.2023 hervorgeht „besteht - wie in den Verfahrensunterlagen zum ROV dargelegt, grundsätzlich eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Vorranggebieten für Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kapitel 5.4.5). Das tatsächliche Konfliktpotenzial ergibt sich erst im Zusammenhang mit der konkreten Planung der Anlagenstandorte und muss deshalb auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene geprüft werden. Um das Windvorranggebietes optimal ausnutzen zu können, regen wir an, dass der Landkreis Rotenburg daraufhin wirkt, dass die ETL 182 möglichst nah an und parallel zu der Kreisstraße K137 verläuft. 10.7 Fazit: Durch die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die A1 und die Stromtrasse sind die Gebiete 064, 065 und 066 bevorzugt auszuweisen. Wir bitten um Prüfung der Möglichkeit das Ausschlusskriterium „Flächen gemischter Nutzung“ aus dem Kriterienkatalog zu streichen.	
wpd onshore GmbH & Co. KG Fläche 071	Die Fläche 71, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen. Auch eine Anpassung der Fläche auf die noch im Arbeitsprozess angenommene Kulisse ist möglich und realisierbar. 11.1 Schall und Stromertrag: Die von uns erstellen Schallprognosen auf Grundlage der im 1. Entwurf veröffentlichen Karte zeigen die gute Eignung der Fläche für eine zukünftige Nutzung als Vorranggebiet Wind. Sollte die Fläche wie von wpd hervorgebracht von ca. 30 ha auf ca. 52 ha vergrößert werden, können die Schallschutzwerte noch immer eingehalten werden. Für den lokalen Stromertrag hätte dies signifikante Auswirkungen. Das Ziel der Ausweisung sollte und muss es sein, realisierbare Standorte optimal zu Nutzen und so die Energiewende an den richtigen Stellen zu unterstützen. 11.2 Netzanschluss: Ein möglicher Punkt für die Einspeisung des produzierten Stroms kann das ca. 4,5 km südlich an das Gebiet liegende Umspannwert in Sottrum sein. Durch den guten und stetigen Austausch mit dem Netzbetreiber TenneT sind wir auch im Bilde über die aktuellen Planungen eines neuen und	Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 071 an der A1 bei Horstedt wird zur Kenntnis genommen. Das südlichste Haus wurde aus dem Datensatz des Liegenschaftskatasters entfernt. Bei dem Waldgebiet handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet Wald des RROP 2020. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den pauschalen Ausschlussflächen. In diese Flächen soll auch der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen. Die Abstände zu den Höchstspannungsleitungen werden zwar reduziert, es ergibt sich nach unseren Berechnungen allerdings trotzdem keine weitere östliche Splitterfläche. Die Fläche ist zu klein, um eine Rotor-Out-Fläche mit notwendigem Puffer von 75 m zu erhalten.

zusätzlichen Umspannwerks im Bereich Sottrum. Alle aktuell möglichen Standorte wären dichter am Vorranggebiet und könnten, falls schon fertiggestellt zur Einspeisung dienen.

11.3 Flächensicherung:

Wir als Projektentwickler haben mit allen Flächeneigentümern im Gebiet der Potenzialfläche Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt. Wichtig ist auch, dass sowohl die im 1. Entwurf veröffentliche Kulisse mit 30 ha, als auch die angestrebte Kulisse mit 50 ha als gesichert angesehen werden kann.

11.4 Wohnnutzung in Clünder (Ortsteil von Horstedt):

Nordwestlich zur Vorrangfläche im Ortsteil Clünder liegt ein Hof mit mehreren Gebäuden inkl. Wohnnutzung. Das durch die Regionalplanung angenommene südlich gelegenste Gebäude ist jedoch nicht mehr bewohnt. Die Wohnnutzung ist momentan vorhanden, muss aber im Zuge des derzeit nördlich angrenzenden Neubaus eines Wohnhauses aufgegeben werden. Dies würde die Grenze der Vorrangfläche um ca. 45m in Richtung Norden verschieben.

11.5 Vorbelastung:

Die direkte Lage an der A1 gepaart mit den zwei östlich angrenzenden Höchstspannungstrassen ergeben eine erhebliche Vorbelastung der Vorrangfläche und des Landschaftsbilds. Ziel einer jeden Ausweisung muss es sein den Eingriff in Natur und das Leben der ansässigen Bewohner so gering wie möglich zu halten. Standorte, an denen eine solche Vorbelastung bereits existiert, sollten immer Vorrang vor Standorten haben, an denen noch keine Vorbelastung existiert, der Eingriff also viel signifikanter wäre.

11.6 Anpassungen:

Im Hinblick auf eine optimale Flächennutzung und einen daraus resultierenden höheren Beitrag zum Flächenziel des Landkreises, lassen sich einige Punkte als realistische Anpassungen hervorheben.

- Eine Aufnahme des westlich an die A1 angrenzenden Teilbereichs. Dieser Bereich ist zwar durch die Autobahn abgetrennt, sollte aber aufgrund der direkten Nähe von unter 500 m, Teil des Vorranggebiets sein. Eine solche Regelung ist auch durch die Regionalplanung angedacht. Dieser Teilbereich beinhaltet eine kleine Waldfläche, welche jedoch durch eine angepasste Planung nicht beeinträchtigt werden würde. Der Rotor wurden in

diesem Fall teilweise oberhalb der Baumkronen liegen, aber aufgrund der Höhe der Windenergieanlagen mit einem Abstand vom 70 m zur Rotorspitze keine Auswirkungen auf Natur und Umwelt haben.

- Eine Änderung der Abstandskriterien zu Hochspannungsleitungen angelegt an das RROP 2021. Durch den Wegfall der zusätzlich zu den generell herrschenden Mindestabständen zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen angedachten 75m, würde sich eine weitere Teilfläche östlich der beiden Stromtrassen bilden. Diese würde nach Einhaltung der generellen Mindestabstände zur Stromtrasse und zum Naturschutzgebiet Wiestetal Raum für die Realisierung einer weiteren Windenergieanlage bieten.

11.7 Fazit

Durch die herrschende Vorbelastung durch A1 und Stromtrassen, ist die Fläche 71 sicherlich einer der Flächen, mit dem geringsten Eingriff in Natur, Umwelt und die umliegende Bevölkerung. Aus diesem Grund sehen wir eine Anpassung der oben aufgeführten Kriterien sehr positiv und bedeutsam. Wenn Flächen, wie diese optimal geplant werden, bietet dies die Möglichkeit einen Eingriff in die Natur an anderer Stelle vermeiden zu können.

Abb. 11.1: möglicher Vergrößerungsbereich des Windenergiegebietes, unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme aufgeführten Kriterien



Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Abb. 11.2: mögliche Flächenkulisse zur Ausweisung als Vorranggebiet Wind 	
wpd onshore GmbH & Co. KG Fläche 077	Aus folgenden Gründen erfüllt die gesamte Fläche nördlich von Ostervesede (Potenzialfläche 077), wie sie in der ersten Arbeitskarte der Regionalplanung, veröffentlicht am 06. Juni 2023 dargestellt wurde, die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien. Eine Verkleinerung der Gebietsfläche, wie im ersten Entwurf dargestellt, halten wir daher nicht für ausreichend begründet: 12.1 Schall und Stromertrag: Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Ausnutzung der gesamten Potenzialfläche (wie in der Arbeitskarte des Landkreises vom 17.05.2023 dargestellt) für die Positionierung von Windenergieanlagen (WEA) unter Berücksichtigung aller einzuhaltenden Schallimmissionsgrenzwerte in den anliegenden allgemeinen Wohngebieten Ostervesede und Lauenbrück, sowie den umliegenden Dorf- und Mischgebieten, effizienter ist als die Errichtung von weniger Windenergieanlagen auf eine kleinere Teilfläche. Durch die Möglichkeit der optimierten Verteilung von WEA bei der Ausweisung einer größeren Fläche werden Abschattungsverluste der Anlagen untereinander vermieden, und es können nächtliche Abschaltzeiten zur Vermeidung von Schallemissionen reduziert werden. Dies führt insgesamt zu einem höheren Parkwirkungsgrad, und geringeren Turbulenzverlusten. Zusätzlich können die durch die Bundeswehr vorgesehenen Separationsabstände besser in das Planungskonzept integriert werden (siehe Punkt 6.4). Durch die o.g. Punkte steigen die Stromernte und der volkswirtschaftliche Nutzen der Anlagen, sowie die Wirtschaftlichkeit in der gesamten Potenzialfläche. 12.2 Flächensicherung: Wir als Projektentwickler haben mit allen Privateigentümern im gesamten Gebiet der Potenzialfläche 077 Nutzungsverträge, sowie mit den	Der Stellungnahme zur Fläche 077 nördlich von Ostervesede wird nicht gefolgt. Wir sind weiterhin der Auffassung, dass im Raum südlich von Lauenbrück eine Lücke zwischen den möglichen Vorranggebieten für Windenergie geschaffen werden muss. Hierfür bietet sich eine Kürzung der Potenzialfläche 077 im Westen an. Der gesamte nördliche und westliche Teil der Potenzialfläche grenzt direkt an Vorranggebiete für Natur und Landschaft (RROP 2020). Der westliche Teil der Potenzialfläche überschneidet sich zudem mit großflächigen landeseigenen Naturschutzflächen und in Teilen mit einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (RROP 2020).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Durch die Anwendung des Flächenpachtmodells werden alle Grundstückseigentümer mit Flurstücken innerhalb der Entwurfsfläche und einem darum definierten Puffer finanziell am Ertrag der Windenergieanlagen beteiligt, wodurch die Akzeptanz des Projektes vor Ort erhöht wird. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen geschlossen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt. 12.3 Akzeptanz: Zu den Akzeptanzmaßnahmen, die vor Ort umgesetzt werden sollen, und die bereits vertraglich mit den Grundstückseigentümern vereinbart worden sind, zählt u.a. die Beteiligung der Finteler Energiegenossenschaft EG, an den realisierten Windenergieanlage, sofern mehr als 4 WEA gebaut werden. Je mehr Anlagen in dem Gebiet errichtet werden können, desto mehr Windenergieanlagen werden der Energiegenossenschaft, mit der ein guter Austausch besteht, angeboten. Der Umfang dieser Beteiligung liegt gemäß Konzept über den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsvolumina. Eine Verkleinerung der Fläche führt also ggf. zu weniger Beteiligungsmöglichkeiten. 12.4 Bundeswehr: Nach Auskunft der Bundeswehr ergeben sich durch die Errichtung von WEA auf dem Gebiet der gesamten Potenzialfläche keine Einschränkungen relevanter Bundeswehrbelange. Wie im gesamten südlichen Kreisgebiet, ist auch in dieser Fläche auf Grund der Luftradaranlage Visselhövede die Einhaltung von Separationsabständen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen vorgesehen. Die Einhaltung dieser Separationsabstände kann am effizientesten gewährleistet werden, wenn die Anlagen auf der gesamten Breite der Fläche von West nach Ost in gleichmäßigen Abständen errichtet werden können. Eine solche Errichtung führt gleichzeitig zu einem erhöhten Parkwirkungsgrad und geringeren Turbulenzverlusten (vgl. Punkt 1.1). 12.5 Naturschutz: Nach Aussage von Dr. Burghard Wittig vom NLWKN am 27.04.2023 sind in den Bereichen im Westen der Potenzialfläche keine Wiedervernässungsmaßnahmen oder ähnliches geplant. Diese Bereiche werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben zwei Flurstücken, die als Grünland genutzt werden, wurden auf den anderen Flächen im Eigentum des NLWKN im westlichen Potenzialgebiet während der letzten vier Jahre	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	laut Pächter fast ausschließlich Mais angebaut. 12.6 Netzanschluss: Um die Netzinfrastruktur im Landkreis bestmöglich nutzen und effektiv ausbauen zu können, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, einzelne Windparkgebiete in Clustern zusammenzuschließen und den Netzanschluss von möglichst vielen Windenergieanlagen zu koordinieren, um Synergieeffekte zu erzielen. So können Kabeltrassen und Umspannwerke von möglichst vielen WEA genutzt werden, und erwartete Engpässen in diesem Bereich können frühzeitig in der Planung berücksichtigt werden. Auch vor diesem Hintergrund ergibt es Sinn, gemäß des Bündelungsgebotes § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG möglichst zusammenhängende Windenergiegebiete auszuweisen. Daher ist es zu vermeiden zwischen einzelnen Windvorranggebieten eine Lücke zu lassen, solange dem keine gewichtigen Belange entgegenstehen. Gewichtige Belange werden zu diesem Sachverhalt in den Gebietsblättern nicht erwähnt. 12.7 Bewertungskriterien Regionalplanung - Abwägung In den Gebietsblättern der Regionalplanung wird nicht ausreichend begründet, warum der westliche Teil der Potenzialfläche gestrichen wird, und warum genau an dieser Stelle. Laut Gebietsblatt 077, weisen alle Bewertungskriterien maximal ein geringes Konfliktrisiko auf. Auch der Umweltbericht vom 14.08.2024 weist auf S.226 aus, dass die Ausweitung des Gebietes nicht zu einer „übermäßigen Umfassungswirkung und einer erheblichen kumulierenden Betroffenheit führt“. Der Umweltbericht weist auch keine relevanten Umweltziele/Schutzgebiete oder Natura 2000 Gebiete, die von den Planungen betroffen sein könnten, aus. Laut Umweltbericht ist der vorwiegende Bodentyp in diesem Gebiet Acker mit sehr geringer Bedeutung. 12.8 Gleichbehandlungsgrundsatz Die im Rahmen des 1. Entwurfs Änderung des RROPS als Vorranggebiete Windenergie dargestellten Flächen müssen unserer Ansicht nach in allen Abwägungspunkten nachvollziehbar sein. Dies ist nur gewährleistet, wenn die Bewertung von gleichen Sachverhalten auch zu gleichen Ergebnissen führt. Diesem Grundsatz ist die Regionalplanung unserer Ansicht nach bei der Erstellung des 1. Entwurfs grundsätzlich und weitestgehend gefolgt. Bei der Streichung der westlichen Teilfläche im Gebiet 077 weicht Sie allerdings von der einheitlichen Bewertung gleicher Sachverhalte ab, in dem Sie ein Kriterium anwendet, das nur in einem anderen Gebieten Gültigkeit hat. Die Begründung, eine Teilfläche eines ansonsten nach allen	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Bewertungskriterien geeigneten Gebietes zu streichen, um „eine größere Lücke zwischen (…) Potenzialflächen zu schaffen“[6], wird lediglich in einer (von insgesamt 105) anderen Fläche herangezogen: In Fläche 051. Diese Potenzialfläche entfällt auf Grund der Einschätzung komplett. In dieser Fläche ist die Begründung insofern nachzuvollziehen, als dass andernfalls ein Gebiet mit einer Nord-Süd Ausdehnung von nahezu 13 km vollständig für die Windenergienutzung ausgewiesen worden wäre. Zum Vergleich: Die Ost-West Ausdehnung der drei in Bezug auf Fläche 077 genannten Gebiete, beträgt zusammen, und mit Lücken dazwischen 6,5 km. Rechnet man die reine Flächengröße kommt man auf 1,4 km + 3,35 km + 0,6 km = 5,35 km Ost-West Ausdehnung. 12.9 Fazit Vor dem Hintergrund der Erreichung der Flächenziele durch den Landkreis Rotenburg ist die Streichung der westlichen Teilfläche unter Berücksichtigung der oben genannten Vorteile, die eine Ausweisung der Teilfläche zur Folge hätte aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die Fläche sollte wie in der ersten Arbeitskarte vorgesehen, ausgewiesen werden.	
wpd onshore GmbH & Co. KG Fläche 082	Die Fläche 82, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen. 13.1 Schall und Stromertrag: Die von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der kompletten Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) unter der Berücksichtigung der bestehenden 3 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ottersberg, sowie aller einzuhaltenden Schallimmissionsgrenzwerte in den anliegenden allgemeinen Wohngebieten in den Ortschaften Reeßum, Stuckenborstel und Eckstever, sowie im Gewerbegebiet Hansalinie möglich und sinnvoll ist. 13.2 Flächensicherung: Wir als Projektentwickler haben mit den Privateigentümern im gesamten Gebiet der Potenzialfläche 082 Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt.	Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 082 südlich von Reeßum wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	13.3 Bestandspark und Vorbelastung: Durch die Vorbelastung des Gebietes durch die bestehenden 3 Windenergieanlagen, das Gewerbegebiet Hansalinie, die A1, sowie eine südlich des Planungsgebietes verlaufende Hochspannungsleitung, eignet sich das Gebiet in besonderer Weise für die Windenergieerzeugung. Durch die räumliche Bündelung der Infrastruktur in diesem Bereich, ist die Fläche aus unserer Sicht prioritär gegenüber Flächen ohne Vorbelastungen auszuweisen. *„Das Bündelungsgebot erfährt auch im Umweltrecht Ausprägungen. So ist ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 S. 1 BNatSchG, dass großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind. Gem. § 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG sollen Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Als „Zielbestimmung und Optimierungsgebot“ ist § 1 BNatSchG in die Abwägung einzustellen“ (S. 3, Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen, Bericht der Bundesnetzagentur, Stand: August 2019).* Das dieser Ansatz sinnvoll ist, leiten wir zudem aus der Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) entlang von Autobahnen und Schienenwegen ab. Auch hier werden erneuerbare Energien entlang von bestehenden Infrastrukturen privilegiert, da die Flächen entlang dieser Strukturen aufgrund ihrer Vorbelastung als konfliktarm und vorrangig nutzbar gelten. 13.4 Bundeswehr: Nach Auskunft der Bundeswehr ergeben sich durch die Errichtung von WEA auf dem Gebiet der gesamten Potenzialfläche keine Einschränkungen relevanter Bundeswehrbelange. Wie im gesamten südlichen Kreisgebiet, ist auch in dieser Fläche auf Grund der Luftradaranlage Visselhövede die Einhaltung von Separationsabständen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen vorgesehen. Die Einhaltung dieser Separationsabstände kann auf Grund der Lage des Gebietes gut gewährleistet werden. 13.5 Netzanschluss und Infrastruktur: Das Planungsgebiet liegt in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A1. Außerdem befindet sich der Netzknotenpunkt Sottrum in weniger als 4 km Entfernung. Diese bereits vorhandene Infrastruktur sorgt dafür, dass dieser Standort zur Anlieferung der Windenergieanlagen, sowie der Einspeisung des Stroms ins	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	öffentliche Netz besonders geeignet ist. 13.6 Fazit Die Fläche 082 – südlich von Reeßum ist aus unserer Sicht auch im Vergleich zu anderen Standorten im Landkreis in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeignet.	
wpd onshore GmbH & Co. KG Fläche 095	Die Fläche 095, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen. 14.1 Schall und Stromertrag: Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen aus schalltechnischer Sicht eine der am besten geeigneten Flächen im gesamten Landkreis ist. Dadurch, dass in diesem Gebiet bisher weder Anlagen realisiert wurden, noch weitere Potenzialfläche in direkter Nähe liegen, kann mit einer überdurchschnittlichen Windernte gerechnet werden. 14.2 Flächensicherung: In gesamte Potenzialfläche existiert eine zusammenhängende und gut zusammenarbeitende Eigentümergemeinschaft. Diese Gemeinschaft hat sich ausdrücklich für wpd ausgesprochen und es sollen gegen den Jahreswechsel 2024/2025 alle Nutzungsverträge abgeschlossen und unterzeichnet werden. 14.3 Bundeswehr: Wie im gesamten südlichen Kreisgebiet, ist auch in dieser Fläche aufgrund der Luftradaranlage Visselhövede die Einhaltung von Separationsabständen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen vorgesehen. Die Einhaltung dieser Separationsabstände kann aufgrund der Lage des Gebietes gut gewährleistet werden. 14.4 Fazit: Wir kommen nach gründlicher Prüfung zum gleichen Ergebnis wie die Regionalplanung in ihrem 1. Entwurf. Die Fläche eignet sich ideal für den Ausbau von Windenergie und kann aufgrund der hohen zu erwartenden Stromerträge ein wichtiger Faktor für Energiewende und die ansässige Gemeinde werden.	Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 095 nördlich von Kirchwalsede wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
wpd onshore GmbH & Co. KG Fläche 097	Die Fläche 97, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen. 15.1 Schall und Stromertrag: Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) aus schalltechnischer Sicht eine der am besten geeigneten Flächen im gesamten Landkreis ist. Die große Entfernung zu Wohnhäusern und Siedlungen ermöglicht an diesem Standort eine überdurchschnittliche Windernte. 15.2 Akzeptanzmaßnahmen: Alle Flächeneigentümer haben sich für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt, um eine große Akzeptanz für den Windpark zu gewährleisten. 15.3 Bundeswehr: Wie im gesamten südlichen Kreisgebiet, ist auch in dieser Fläche auf Grund der Luftradaranlage Visselhövede die Einhaltung von Separationsabständen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen vorgesehen. Die Einhaltung dieser Separationsabstände kann auf Grund der Lage des Gebietes gut gewährleistet werden. 15.4 Fazit Die Fläche 097 - Eversener Berg ist insbesondere auf Grund der großen Entfernung zur Wohnbebauung in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeignet	Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 097 (Eversener Berg) wird zur Kenntnis genommen.
RWE Renewables	Zunächst begrüßen wir die Ausweisung von 85 (!) neuen Vorranggebieten für Windenergie durch den Landkreis Rotenburg. Insgesamt sollen Flächen mit einer Größe von 8.306,86 ha ausgewiesen werden, was 4,01 % der Landkreisfläche entspricht. Hinzu kommen in Bauleitplänen ausgewiesene Windenergieflächen von 401 ha, sofern Sie sich nicht mit Windenergie-Vorrangflächen überschneiden. Das Erreichen des verbindlichen Teilflächenziels gemäß Niedersächsischem Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) scheint damit gegeben zu sein. Begrüßenswert ist weiterhin, dass der Landkreis Rotenburg bestrebt ist, das eigentlich erst für das Jahr 2032 vorgesehene verbindliche Teilflächenziel von 4% der Landkreisfläche schon in den kommenden Jahren umzusetzen. Generell möchten wir folgende allgemeine Hinweise / Anregungen zum	Die generelle Zustimmung zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis zur Ausstanzung der „Flächen gemischter Nutzung“ wird gefolgt. Kleinere landwirtschaftliche Bauten wie Güllebehälter, Schuppen und kleine Scheunen werden künftig nicht mehr mit 75 m gepuffert. Alle übrigen pauschalen Ausschlussflächen werden zur Durchführung einer rechtssicheren Festlegung von Rotor-außerhalb-Flächen mit zusätzlichen 75 m gepuffert. Somit können die Vorranggebiete später bis an den Rand bebaut werden und der Rotor über die Flächengrenzen hinausragen, ohne in Ausschlussflächen hineinzuragen. Ausgehend von der

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	gesamträumlichen Planungskonzept zur Ausweisung der neuen Windenergie-Vorranggebiete geben: Innenpufferung Im Rahmen der Potenzialanalyse wurde ein sogenannter Innenpuffer eingeführt, was bedeutet, dass bei jeder Potenzialfläche der Rotorradius der Referenzanlage (Rotorradius von 82,5 m abzüglich des Turmfußradius von 7,5 m = 75 m) nach innen gepuffert wird. Somit entsteht eine dunkelblaue Begrenzungslinie in den hellblauen Potenzialflächen. Hintergrund für die Begrenzungslinie sei, dass die Berechnungen von Bund und Land zu den Flächenbedarfen davon ausgehen, dass der Rotor auch über die Grenzen der Vorranggebiete hinausragen darf (Rotor-außerhalb-Flächen). Somit könnten die Vorranggebiete später bis an den Rand bebaut werden und der Rotor über die Flächengrenzen hinausragen, ohne in Ausschlussflächen hineinzuragen (siehe Begründung zum 1. RROP-Entwurf, Seite 7). Unserer Ansicht nach ist diese Innenpufferung zu pauschal angewendet worden. Nicht alle angrenzenden Ausschlussflächen bzw. Abstandsflächen sind empfindlich gegenüber einem Rotorüberstrich. Im Fall des Hineinragens in die 800 m breiten Abstandsflächen um Wohngebäude können wir aus Akzeptanzförderungsgründen verstehen, dass so vorgegangen wird. In anderen Fällen gibt es keine Notwendigkeit für eine Innenpufferung. Dadurch, dass der ALKIS Layer Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Friedhof, Sport, Freizeit- und Erholungsflächen in der GIS-Analyse als Tabuflächen verwendet wurde, werden im Außenbereich regelmäßig Schuppen und Güllefässer als Ausschlussgebiete aus den Potenzialflächen / Vorrangflächen „ausgestanzt“ und noch dazu mit 75 m gepuffert. Es ergibt keinen Sinn, diese „Gebäude“ im Außenbereich aus den Vorrangflächen herauszuschneiden. Entsprechend wurde es auch in den bisherigen Regionalplanverfahren vom Landkreis Rotenburg (Wümme) nie so gemacht. Flächen mit Schuppen oder Güllefässer können problemlos als Vorranggebiet für Windenergie mit ausgewiesen werden. Sie werden entsprechend bei der Gestaltung der Windpark-Layouts (Micro-Siting) berücksichtigt. Erst recht keinen Sinn ergibt eine zusätzliche Pufferung von 75 m. Schuppen und Güllefässer sind vollkommen unempfindlich gegenüber dem Überstreichen von Windkraftanlagen-Rotoren. Um das Herausschneiden von Gebäuden im Außenbereich zu verhindern, könnte ein anderer ALKIS Layer verwendet werden, z.B. einer, in dem reine Wohngebiete abgebildet sind. Etwaige zu schützende Friedhöfe, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen liegen i.d.R. sowieso innerhalb des 800 m Puffers um die Wohnflächen. Alternativ können Schuppen, Güllefässer und weitere Gebäude im Außenbereich auch manuell bei der GIS-Analyse bearbeitet werden und dadurch die	Referenzanlage (165 m Rotordurchmesser, 15 m Turmfußdurchmesser) ergibt sich der Wert von 75 m aus dem Rotorradius von 82,5 m abzüglich des Turmfußradius von 7,5 m (siehe § 4 Abs. 3 WindBG).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Vorrangflächen von den „Löchern“ befreit werden. Wir gehen bei den projektspezifischen Anregungen in Kapitel 2 noch genauer auf diese Fälle ein. Und es gibt weitere Flächen, bei denen durch die Innenpufferung ein Hineinragen des Rotors in Ausschlussgebiete verhindert wird, welche nicht empfindlich gegenüber einem Rotorüberstrich sind. Zum Beispiel bei Waldgebieten (u.a. Kapitel 2.9, Kapitel 2.10, Kapitel 2.11, Kapitel 2.12, Kapitel 2.13). In diesen Fällen dürfte unserer Ansicht nach der Innenpuffer nicht angewendet werden. Dies gilt aus unserer Sicht insbesondere für die kleinräumigen Gehölzstrukturen und wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz aufweisen. Vorbehaltsgebieten Wald sollten ebenfalls nicht mit 75 m gepuffert werden.	
RWE Renewables	Ausweisung von RED III Gebiete (Beschleunigungsgebiete) Die EU hat im Oktober 2023 eine Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive - RED III) beschlossen. Ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht wird kurzfristig wohl nicht mehr von der aktuellen Regierung in Kraft gesetzt werden können. Aber auch Nachfolgeregierungen müssen diese EU-Richtlinie zwingend umsetzen. Nach unserem derzeitigen Verständnis müssen die Regionalplanungen in Niedersachsen bis Mai 2025 in einem ersten Schritt Erneuerbare-Energien-Gebiete ausweisen. Im Fall der Windenergie kann sich die Regionalplanung Rotenburg (Wümme) dabei vermutlich an den im 1. RROP-Entwurf aufgeführten Windenergie-Vorranggebieten orientieren. In einem zweiten Schritt müssen bis Februar 2026 des oben genannten Gesetzes als „Untergruppe“ der Erneuerbaren-Energien-Gebiete sog. Beschleunigungsgebiete oder RED III Gebiete ausgewiesen und gemeldet werden. Dabei sollen diejenigen Erneuerbare-Energien-Gebiete als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, in denen „voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen“ zu erwarten sind. Für diese Beschleunigungsgebiete müssen „geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen“ in Form von Katalogen auf Planebene festgelegt werden, um mögliche Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. erheblich zu verringern. Die Ausweisung dieser RED III-Beschleunigungsgebiete ist „zwingend“. Wir regen an, die Ausweisung der RED III-Beschleunigungsgebiete frühzeitig anzugehen und parallel zum RROP-Verfahren voranzutreiben, damit spätestens bei Rechtskraft des neuen RROPs zur Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten Klarheit darüber besteht, welche der ausgewiesenen Vorranggebiete gleichzeitig RED III Beschleunigungsgebiete sind. Ein solches Vorgehen fördert eine schnellere, weniger aufwändige Vorbereitung und Abarbeitung von Genehmigungsverfahren,	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III) in nationales Recht bleibt abzuwarten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	was wiederum den knappen Personal-Ressourcen bei Genehmigungsbehörden, Projektierern und Dienstleistern entgegenkommt.	
RWE Renewables Fläche 007	Im Regionalplanentwurf sind mit den Flächennummern 007, 008 und 009 drei zusammenhängende Vorrangflächen Wind zwischen Bremervörde, Oerel, Oese und Fahrendorf dargestellt. Wir befinden uns in Gesprächen mit der „Interessengemeinschaft (IG) Windpark Oerel rund um zu GbR“, die von einem Großteil der Landeigentümer gebildet wird und begrüßen die Darstellung dieser Flächen ausdrücklich. Die in der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf dunkelblau umrandete Potenzialfläche Wind Nr. 007 (siehe nachfolgende Abbildung) umfasst laut Gebietsblatt 199,77 ha. Als Vorranggebiet Wind wurden ca. 174 ha dargestellt. Im Folgenden möchten wir einige Anregungen für Änderungen bei der Potenzialflächenabgrenzung und Abwägung machen, durch die ca. 30 ha zusätzliches Vorranggebiet Wind erreicht werden könnten. Ausschnitt aus der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf (Mai 2024) *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]* Zu der Potenzialflächenabgrenzung möchten wir folgende Anmerkungen machen: Innenpuffer bei Wohnnutzung: Zu allen Wohngebäuden wurde ein Abstand von 800 m angesetzt, der dann durch den Innenpuffer auf 875 m erhöht wurde. Da dies der Akzeptanzsteigerung dient, finden wir die Vergrößerung des Abstandes insbesondere bei dieser großen Fläche sehr angemessen. Innenpuffer bei der Schienenstrecke: Zu der Schienenstrecke im Norden der Fläche wurde bei der Ermittlung der Potenzialflächen zunächst ein Abstand von 100 m angesetzt (in der obigen Abbildung diagonal-grau schraffiert). Anschließend wird auch hier der Abstand um 75 m vergrößert. In der Begründung zum RROP-Entwurf heißt es „[…] wird wie in der Windpotenzialstudie Niedersachsen eine Abstandsfläche von beidseitig 100 m zu den Schienenstrecken berücksichtigt.“ Hierzu möchten wir anmerken, dass die Windpotenzialstudie Niedersachsen Flächen für „Rotor out“ darstellt, da diese vom Gesetzgeber verlangt werden. Wenn im RROP-Entwurf analog zur Windpotenzialstudie Niedersachsen abgegrenzt werden soll, ist der zusätzliche Innenpuffer von 75 m bei Bahntrassen nicht korrekt und aus unserer Sicht fachlich auch nicht erforderlich. Wir regen daher an, hier auf den Innenpuffer zu verzichten und die Vorrangflächen mit 100 m zu Schienenstrecken abzugrenzen. Die Vereinbarkeit der WEA-Standorte mit der Sicherheit des Bahnbetriebes ist	Zur Fläche 007 südwestlich von Bremervörde: Die Zustimmung zum Innenpuffer bei Wohnnutzung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung zum Innenpuffer bei der Schienenstrecke wird nicht berücksichtigt. Zwischen Rotorblatt und Schiene sollen 100 m Abstand eingehalten werden, um der Sicherheit des Schienenverkehrs Rechnung zu tragen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	dann im Genehmigungsverfahren der konkreten WEA-Planung zu überprüfen.	
RWE Renewables Fläche 007	Innenpuffer bei der Hochspannungsleitung: Im Nordosten und im Süden wird die Potenzialfläche 007 durch 110 kV-Leitungen begrenzt. In der Begründung zum RROP-Entwurf heißt es dazu: „Die Abstände zwischen WEA und Stromleitungen richten sich nach dem Technischen Regelwerk DIN EN 50341-2-4“ und „dies ergibt bei den 110 kV Hochspannungsleitungen eine Abstandsfläche von 126 m“. Hierzu möchten wir anmerken, dass sich die Abstände nach DIN EN 50341-2-4 auf die Turmachse der Windenergieanlage beziehen. Der genannte Abstand von 126 m bezieht sich somit auf den Anlagenmittelpunkt! Wir bitten Sie deshalb, auf den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zu verzichten, da zu Freileitungen sonst doppelt gepuffert wird. Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüberflug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen. Dies gilt aus unserer Sicht insbesondere für die kleinräumigen Gehölzstrukturen, die in diesem Fall vorliegen. Wir bitten Sie daher auf den pauschalen Innenpuffer von 75 m bei Vorbehaltsgebieten Wald zu verzichten und Rodungen der Waldränder über Bestimmungen im Textteil auszuschließen. Zu der Abwägung möchten wir folgende Anmerkungen machen: Im Rahmen der Abwägung wurden die Potenzialflächen aus der oben stehenden Karte weiter auf 173,64 ha reduziert. Die unten stehenden Abbildung zeigt die demnach nicht geeigneten Potenzialflächen in blau.	Der Innenpuffer wird bei den Hoch- und Höchstspannungen beibehalten, der Abstand zwischen Leitung und Puffer reduziert sich jedoch von 126 m auf 75 m. Der Anregung zum Innenpuffer bei Vorbehaltsgebieten Wald wird nicht gefolgt. In die pauschalen Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen. Die Abgrenzung im östlichen Teil der Fläche wird erneut geprüft, da eine aktuelle Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope in diesem Bereich zu berücksichtigen ist. Die kleine Splitterfläche entfällt aufgrund ihrer Größe sowie der Überlagerung mit einem Vorranggebiet Biotopverbund.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	 Die Flächenreduzierung im Südosten wird mit einem Vorranggebiet Biotopverbund gemäß LROP begründet. Im südlichen Teilbereich ist dies gut nachzuvollziehen, da die Flächen sehr feucht und strukturiert sind. Im in der oben stehenden Karte gelb umrandeten Bereich sind die Flächen dagegen stärker landwirtschaftlich genutzt, so dass wir Sie bitten, hier den Ausschluss aufgrund des Biotopverbundes zu überdenken. Hierbei ist auch zu bedenken, dass direkt angrenzende Flächen als VR Wind dargestellt wurden und der Wegfall der gestrichenen Flächen vermutlich zu keiner Verbesserung des Biotopverbundes führt. Im Nordwesten wurde eine kleine Potenzialfläche nicht als VR Wind übernommen, ohne das ein Grund in der Abwägung genannt ist. Auch wenn diese Fläche klein ist, bildet sie aufgrund der Abstände zu den anderen Teilflächen eine sinnvolle Ergänzung, die eine weitere WEA ermöglichen würde. Sollte sie aufgrund der Entlastung der Ortschaft Oerel gestrichen worden sein, ist dies für uns nachvollziehbar.	
RWE Renewables Fläche 008	Im Regionalplanentwurf sind mit den Flächennummern 007, 008, und 009 drei zusammenhängende Vorrangflächen Wind zwischen Bremervörde, Oerel, Oese und Fahrendorf dargestellt. Wir befinden uns in Gesprächen mit der „Interessengemeinschaft (IG) Windpark Oerel rund um zu GbR", die von einem Großteil der Landeigentümer gebildet wird und begrüßen die Darstellung dieser Flächen ausdrücklich. Die in der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf dunkelblau umrandete Potenzialfläche Wind Nr. 008 (Abb. 1) umfasst laut Gebietsblatt 49,04 ha. Als Vorranggebiet Wind wurden ca. 46 ha dargestellt. Im Folgenden möchten wir einige Anregungen für Änderungen bei der Potenzialflächenabgrenzung und Abwägung machen, durch die ca. 20 ha zusätzliches Vorranggebiet Wind erreicht werden könnten. Abb. 1: Ausschnitt aus der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf (Mai 2024) *[Die*	Der Stellungnahme zur Fläche 008 südlich des Hohen Oerel wird in Teilen gefolgt. Der Abstand zu den Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird reduziert. Kleinere landwirtschaftliche Bauten wie Güllebehälter, Schuppen und kleine Scheunen werden künftig nicht mehr mit 75 m gepuffert. Im Hinblick auf die Brutvogeldaten werden Veränderungen in Form einer Filterung nach Art und Zeitpunkt des Fundes vorgenommen, um ältere und nicht verifizierte Daten nicht einzubeziehen. Einige der Brutplätze sowie Nahbereiche werden damit entfallen, darunter die Brutplätze sowie Nahbereiche des Baumfalken und Uhus. Der Abstand zum Vorbehaltsgebiet Wald wird beibehalten. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.] Zu der Potenzialflächenabgrenzung möchten wir folgende Anmerkungen machen: Innenpuffer bei Wohnnutzung: Zu allen Wohngebäuden wurde ein Abstand von 800 m angesetzt, der dann durch den Innenpuffer auf 875 m erhöht wurde. Da dies der Akzeptanzsteigerung dient, finden wir die Vergrößerung des Abstandes insbesondere bei dieser großen Fläche sehr angemessen. Innenpuffer bei der Hochspannungsleitung: Im Nordosten und im Süden wir die Potenzialfläche 007 durch eine 110 kV-Leitungen begrenzt. In der Begründung zum RROP-Entwurf heißt es dazu: „Die Abstände zwischen WEA und Stromleitungen richten sich nach dem Technischen Regelwerk DIN EN 50341-2-4“ und „dies ergibt bei den 110 kV Hochspannungsleitungen eine Abstandsfläche von 126 m“. Hierzu möchten wir anmerken, dass sich die Abstände nach DIN EN 50341-2-4 auf die Turmachse der Windenergieanlage beziehen. Der genannte Abstand von 126 m bezieht sich somit auf den Anlagenmittelpunkt! Wir bitten Sie deshalb, auf den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zu verzichten, da zu Freileitungen sonst doppelt gepuffert wird. Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüberflug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen. Dies gilt aus unserer Sicht insbesondere für die kleinräumigen Gehölzstrukturen, die in diesem Fall vorliegen. Wir bitten Sie daher auf den pauschalen Innenpuffer von 75 m bei Vorbehaltsgebieten Wald zu verzichten und Rodungen der Waldränder über Bestimmungen im Textteil auszuschließen. Innenpuffer ALKIS-Daten „Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung“: Bei der Potenzialanalyse wurden die ALKIS-Daten „Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung“ als Tabuflächen-Layer eingestellt und anschließend mit dem Innenpuffer von 75 m belegt. Dies führt in diesem Fall zu einer Aussparung in dem Vorranggebiet rund um zwei Güllebehälter. Dies ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, da die Zulässigkeit von WEA neben Bauwerken dieser Art im Genehmigungsverfahren der WEA zu klären ist. Wir regen daher an, bei diesen landwirtschaftlichen Bauwerken in der Fläche keinen Innenpuffer anzusetzen bzw. diese Bauwerke erst gar nicht als	des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Tabuflächen anzusetzen. Zu der Abwägung möchten wir folgende Anmerkungen machen: Im Rahmen der Abwägung wurden die Potenzialflächen aus Abb. 1 geringfügig auf 46,53 ha reduziert. Abb. 2 zeigt die demnach nicht geeigneten Potenzialflächen in blau. Abb. 2: Ausschnitt aus der Vergleichskarte zum RROP-Entwurf (Mai 2024) *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]* Die Flächenreduzierungen sind nach dem Gebietsblatt auf die Nahbereiche gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG zu Brutplätzen von Baumfalke und Uhu zurückzuführen. Aus dem Umweltbericht (S. 38) geht hervor, dass im Norden der Fläche ein Brutnachweis des Uhus aus dem Jahr 2017 vorliegt. Anhand der sieben Jahre alten Daten sollte aus unserer Sicht keine Reduzierung der Flächen erfolgen, ohne hier neuere Erkenntnisse zu haben. Im Umweltbericht ist bei der Fläche 8 kein Baumfalke erwähnt. Aussagen zum Baumfalken finden sich bei der Fläche 007 (Umweltbericht S. 36), wobei hier ein Brutnachweis aus dem Jahr 2016 erwähnt wird, der aufgrund der alten Daten aus unserer Sicht nicht mehr aussagekräftig ist. Die Datenlage erscheint uns damit eine Flächenreduzierung nicht ausreichend zu begründen und wir bitten Sie, die Flächenstreichung zurückzunehmen und den Brutvogelschutz auf das Genehmigungsverfahren der WEA zu verlagern.	
RWE Renewables Fläche 009	Im Regionalplanentwurf sind mit den Flächennummern 007, 008, und 009 drei zusammenhängende Vorrangflächen Wind zwischen Bremervörde, Oerel, Oese und Fahrendorf dargestellt. Wir befinden uns in Gesprächen mit der „Interessengemeinschaft (IG) Windpark Oerel rund um zu GbR“, die von einem Großteil der Landeigentümer gebildet wird und begrüßen die Darstellung dieser Flächen ausdrücklich.	Der Stellungnahme zur Fläche 009 zwischen Oerel und Fahrendorf wird in Teilen gefolgt. Der Abstand zu den Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird reduziert. Durch die beschriebene Filterung der Brutvogeldaten fallen die Brutplätze sowie Nahbereiche des Baumfalken, des Uhus und der Sumpfohreule weg.
	Die in der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf dunkelblau umrandete Potenzialfläche Wind Nr. 009 (Abb. 3) umfasst laut Gebietsblatt 392 ha. Als Vorranggebiet Wind wurden ca. 236 ha dargestellt. Im Folgenden möchten wir einige Anregungen für Änderungen bei der Potenzialflächenabgrenzung und Abwägung machen, durch die ca. 200 ha zusätzliches Vorranggebiet Wind erreicht werden könnten. Abb. 3: Ausschnitt aus der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf (Mai 2024) *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]* Zu der Potenzialflächenabgrenzung möchten wir folgende Anmerkungen	Der Abstand zum Vorbehaltsgebiet Wald wird beibehalten. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	machen: Innenpuffer bei Wohnnutzung: Zu allen Wohngebäuden wurde ein Abstand von 800 m angesetzt, der dann durch den Innenpuffer auf 875 m erhöht wurde. Da dies der Akzeptanzsteigerung dient, finden wir die Vergrößerung des Abstandes insbesondere bei dieser großen Fläche sehr angemessen. Innenpuffer bei der Hochspannungsleitung: Im Nordosten und im Süden wird die Potenzialfläche 007 durch eine 110 kV-Leitungen begrenzt. In der Begründung zum RROP-Entwurf heißt es dazu: „Die Abstände zwischen WEA und Stromleitungen richten sich nach dem Technischen Regelwerk DIN EN 50341-2-4“ und „dies ergibt bei den 110 kV Hochspannungsleitungen eine Abstandsfläche von 126 m“. Hierzu möchten wir anmerken, dass sich die Abstände nach DIN EN 50341-2-4 auf die Turmachse der Windenergieanlage beziehen. Der genannte Abstand von 126 m bezieht sich somit auf den Anlagenmittelpunkt! Wir bitten Sie deshalb, auf den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zu verzichten, da zu Freileitungen sonst doppelt gepuffert wird. Innenpuffer bei gesetzlich geschützten Biotopen, FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten: Die im Nordosten der Fläche 009 liegenden Biotope wurden in der Potenzialanalyse ohne zusätzlichen Abstand als Tabufläche eingestellt. Zu dem Naturschutzgebiet wurde der Abstand mit 200 m und zu dem FFH-Gebiet mit 300 m berücksichtigt. Da es sich hier um naturschutzfachlich sensible Gebiete und Abstandsflächen handelt, halten wir den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m für angemessen, damit der Rotor nicht in diese Abstandsgebiete hineinragt. Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüberflug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen. Dies gilt aus unserer Sicht insbesondere für die kleinräumigen Gehölzstrukturen, die in diesem Fall vorliegen. Wir bitten Sie daher auf den pauschalen Innenpuffer von 75 m bei Vorbehaltsgebieten Wald zu verzichten und Rodungen der Waldränder über Bestimmungen im Textteil auszuschließen. Zu der Abwägung möchten wir folgende Anmerkungen machen: Im Rahmen der Abwägung wurden die Potenzialflächen aus Abb. 3 auf 236 ha reduziert. Abb. 4 und Abb. 5 zeigen die nicht geeigneten Potenzialflächen in blau.	

Abb. 4: Ausschnitt aus der Vergleichskarte zum RROP-Entwurf (Mai 2024)
[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]

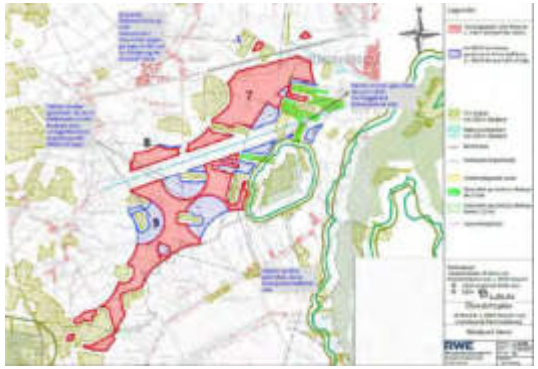


Abb.5: RWE-Darstellung der Gründe der Flächenreduzierung

Die kreisförmigen Flächenreduzierungen sind nach dem Gebietsblatt auf Nahbereiche gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG von Baumfalke, Uhu, Rotmilan und Sumpfohreule zurückzuführen.

Aus dem Umweltbericht (S. 41) ist zu vermuten, dass die nördliche Flächenaussparung auf einen Brutnachweis (2015) / Brutverdacht (2019) eines Rotmilans zurückzuführen ist. Im Westen scheint laut Umweltbericht ein Brutnachweis des Uhus aus dem Jahr 2017 vorzuliegen. Südlich eine BZF der Sumpfohreule (2018). Anhand der bis zu neun Jahre alten Daten sollte aus unserer Sicht keine Reduzierung der Flächen erfolgen, ohne hier neuere Erkenntnisse zu haben.

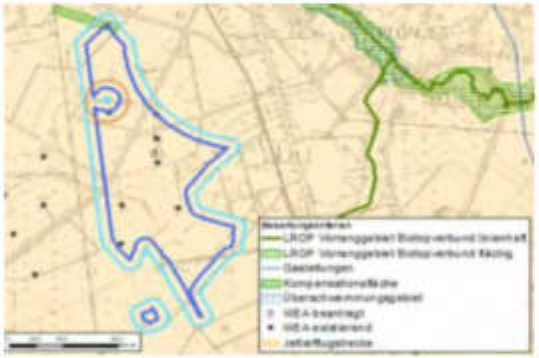
Fragwürdig erscheint uns hier besonders die nördliche Aussparung aufgrund des Rotmilans da in diesem Bereich im RROP 2020 ein VR Wind dargestellt ist, auf dessen Basis ein Windpark errichtet wurde. Zudem wurde in diesem Jahr ein Repowering einer weiteren Alt-WEA genehmigt.

Die Datenlage erscheint uns damit eine Flächenreduzierung nicht ausreichend zu begründen und wir bitten Sie, die Flächenstreichung zurückzunehmen und den Brutvogelschutz auf das Genehmigungsverfahren der WEA zu verlagern.

Die Flächenreduzierung im Osten wird mit einem Vorranggebiet Biotopverbund gemäß LROP begründet. Dies ist gut nachzuvollziehen, da die Flächen sehr feucht und strukturiert sind.

Bei der Flächenaussparung aufgrund der Kompensationsflächen stellt sich die Frage, ob diese durch die umliegende Darstellung der Windenergieflächen entwertet werden und besser eine Überplanung als

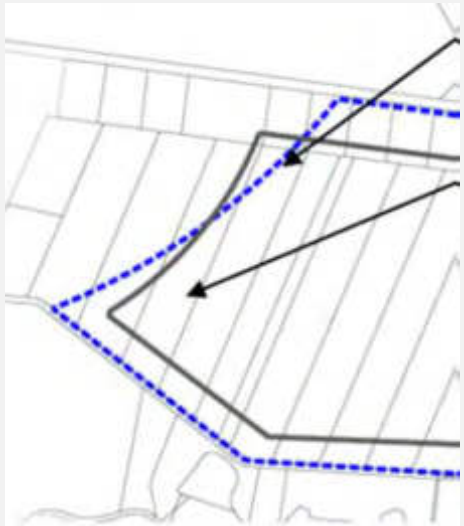
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Vorranggebiet Wind und eine Verlegung der Kompensationsmaßnahmen als Auflage für die Nutzung durch weitere WEA festgeschrieben werden sollte.	
RWE Renewables Fläche 014	Wir begrüßen die Ausweisung des Vorranggebietes 014. Durch mehrere bestehende Windparks und die östlich des Vorranggebietes 014 vorbeiführenden 110 kV-Hochspannungstrasse ist eine Vorbelastung des Gebietes gegeben.  Abb. 6: bearbeiteter Auszug aus LANDKREIS ROTENBURG WÜMME (Mai 2024): „Gebietsblätter", S. 29 Innenpufferung von Schuppen und Güllefässern: In Frage stellen möchten wir, ob die in der östlichen Abgrenzung des Vorranggebietes 014 vorgenommenen Einbuchtungen sachgerecht sind (orangene Umkreisungen in Abb. 6). Diese ergeben sich dadurch, dass ein Innenpuffer von 75 m um ein Güllefass sowie ein Innenpuffer von 75 m um zwei Schuppen gelegt wurde. Von den beiden Schuppen existiert aktuell nur noch einer in der Realität, wie man dem aktuellen Luftbild (siehe Abb. 7, *nicht abgedruckt*) entnehmen kann. Güllefässer und Schuppen sind Ausschlussgebiete für Windenergie. Allerdings ist ein Güllefass unempfindlich gegenüber einem Rotorüberflug. Folgerichtig wurden in der Vergangenheit vom Landkreis Rotenburg Windenergieanlagen genehmigt, die mit ihren Rotoren Güllefässer überstreichen und / oder deren Abstandsflächen über Güllefässer hinausgehen. Auch landwirtschaftlich genutzte Schuppen sind gegenüber Rotorüberflug unempfindlich. Folglich ergibt eine zusätzliche Pufferung von 75 m um Güllefässer und Schuppen keinen Sinn. Um Schuppen, die in der Realität nicht mehr existieren, sollten natürlich keine Pufferungen vorgenommen werden. Wir bitten daher darum, die Puffer um Güllefässer und Schuppen im Außenbereich zukünftig nicht mehr anzuwenden. Doppelte Pufferung von Hochspannungsleitungen: Wie in der Begründung des 1. RROP-Entwurfs richtig dargelegt, werden einzuhaltende	Der Stellungnahme zur Fläche 014 bei Ober Ochtenhausen wird überwiegend gefolgt. Es erfolgt weiterhin eine Pufferung, der Abstand zu den Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird jedoch reduziert. Kleinere landwirtschaftliche Bauten wie Güllebehälter, Schuppen und kleine Scheunen werden künftig nicht mehr mit 75 m gepuffert.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Mindestabstände zwischen Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen in einer DIN-Norm geregelt (DIN EN 5031-2-4). Daraus ergibt sich eine Abstandsfläche von 126 m zu 110 KV Leitungen. Hierzu möchten wir anmerken, dass sich die Abstände nach DIN EN 50341-2-4 auf die Turmachse der Windenergieanlage beziehen. Der genannte Abstand von 126 m bezieht sich somit auf den Anlagenmittelpunkt! Wir bitten Sie deshalb, auf den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zu verzichten, da zu Freileitungen sonst doppelt gepuffert wird. Diese Beispiele zeigen, dass eine pauschale Innenpufferung der Potenzialflächen um 75 m sachlich nicht richtig ist. Vielmehr müsste geprüft werden, ob punkthafte und linienhafte Objekte empfindlich gegenüber Rotorüberflug sind: Güllefässer und Schuppen sind es definitiv nicht und eine bereits mit einem Sicherheitsabstand gepufferte Hochspannungsleitung auch nicht. Siehe auch Kapitel 1. Wir bitten daher darum, die Innenpufferung bei Schuppen, Güllefässern und bereits mit Sicherheitsabstand versehene Hochspannungsleitungen zukünftig nicht mehr anzuwenden.	
RWE Renewables Fläche 015	Wir begrüßen die Ausweisung des Vorranggebietes 015. Durch mehrere bestehende Windparks und die westlich des Vorranggebietes 015 vorbeiführenden 110 KV-Hochspannungstrasse ist eine Vorbelastung des Gebietes gegeben.  Abb. 8: bearbeiteter Auszug aus LANDKREIS ROTENBURG WÜMME (Mai 2024): „Gebietsblätter", S. 31 Innenpufferung von einem Güllefass: In Frage stellen wir, ob die in der westlichen Abgrenzung des Vorranggebietes 015 vorgenommene Einbuchtung sachgerecht ist (siehe oranger Kreis auf Abb. 8). Diese ergibt sich dadurch, dass ein Innenpuffer von 75 m um ein Güllefass gelegt wurde. Ein Güllefass ist natürlich ein Ausschlussgebiet für Windenergie. Allerdings ist ein Güllefass unempfindlich gegenüber einem Rotorüberflug. Folgerichtig wurden in der Vergangenheit vom Landkreis Rotenburgs solche Windenergieanlagen genehmigt, die mit ihren Rotoren Güllefässer	Der Stellungnahme zur Fläche 015 (Windpark Sandbostel/Bevern) wird überwiegend gefolgt. Es erfolgt weiterhin eine Pufferung, der Abstand zu den Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird jedoch reduziert. Kleinere landwirtschaftliche Bauten wie Güllebehälter, Schuppen und kleine Scheunen werden künftig nicht mehr mit 75 m gepuffert.

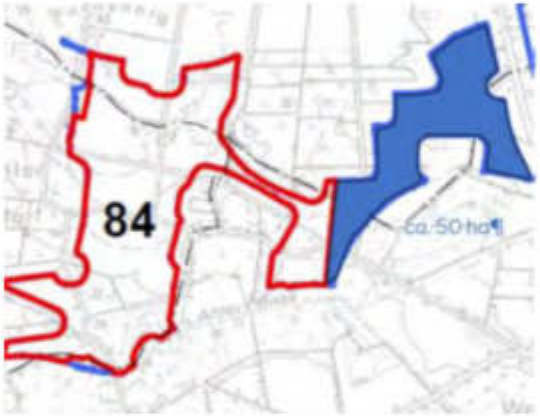
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	überstreichen und / oder deren Abstandsflächen über Güllefässer hinausgehen. Wir bitten daher darum, die Puffer um Güllefässer im Außenbereich zukünftig nicht mehr anzuwenden Doppelte Pufferung von Hochspannungsleitungen: Wie in der Begründung des 1. RROP Entwurfs richtig dargelegt, werden einzuhaltende Mindestabstände zwischen Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen in einer DIN-Norm geregelt (DIN EN 5031-2-4). Daraus ergeben sich eine Abstandsfläche von 126 m zu 110 kV Leitungen. Hierzu möchten wir anmerken, dass sich die Abstände nach DIN EN 50341-2-4 auf die Turmachse der Windenergieanlage beziehen. Der genannte Abstand von 126 m bezieht sich somit auf den Anlagenmittelpunkt! Wir bitten Sie deshalb, auf den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zu verzichten, da zu Freileitungen sonst doppelt gepuffert wird. Diese Beispiele zeigen, dass eine pauschale Innenpufferung der Potenzialflächen um 75 m sachlich nicht richtig ist. Vielmehr müsste geprüft werden, ob punkthafte und linienhafte Objekte empfindlich gegenüber Rotorüberflug sind: Güllefässer sind es definitiv nicht und eine bereits mit einem Sicherheitsabstand gepufferte Hochspannungsleitung auch nicht. Siehe auch Kapitel 1. Wir bitten daher darum, die Innenpufferung von 75 m bei Güllefässern und bereits mit Sicherheitsabstand versehene Hochspannungsleitungen zukünftig nicht mehr anzuwenden.	
RWE Renewables Fläche 025	Die Potenzialfläche 025 wird nur teilweise als Vorranggebiet 025 übernommen, weil die Nahbereiche gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG um die Horste von Uhu und Rotmilan ausgespart werden (rot schraffierte Bereiche in Abb. 9 unten). Hier sei das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Die Horststandorte stammen aus einem Datensatz von Ornitho.de, der für uns nicht einsehbar war. Die Qualität der Daten sei somit vorerst in Frage gestellt, zumindest ist sie durch uns nicht überprüfbar (siehe Umweltbericht, S. 17). Durch die Nichtberücksichtigung der Horst-Nahbereiche fallen 6,42 ha als Vorranggebiet weg. Abb. 9: Auszug aus Entwurf (Mai 2024): „Gebietsblätter“, S. 51 *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]* Besagte Brutplätze von Rotmilan und Uhu sind auch in den durch uns beauftragten und 2023 durchgeführten Kartierungen ermittelt worden. Im laufenden Genehmigungsverfahren für das benachbarte Repowering unseres Bestandsparks Seedorf berücksichtigen wir den Nahbereich des Uhu-Brutplatzes bei der WEA-Positionierung, indem keine WEAs im Nahbereich positioniert werden (Micro-Siting)	Der Stellungnahme zur Fläche 025 bei Haaßel kann nicht gefolgt werden. Der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahme der Bundeswehr sind Hinweise auf militärische Belange zu entnehmen, die eine Inanspruchnahme des Vorranggebietes 025 grundsätzlich infrage stellen. Die Fläche liegt größtenteils (südlicher Teil vollständig) innerhalb des künftigen beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG des Hubschrauberbedarfslandeplatzes Seedorf. Hier ist eine Errichtung von WEA nicht möglich. Im Ergebnis verbleibt für eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie keine ausreichend große Restfläche.

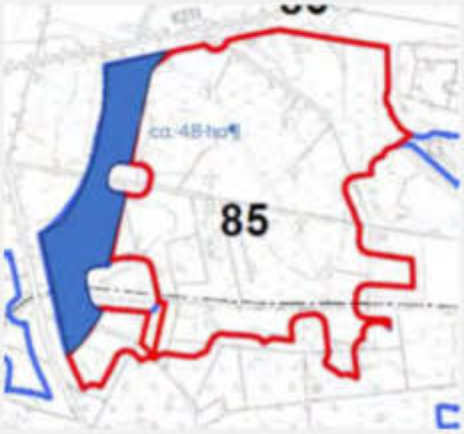
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	In ähnlicher Weise würden wir auch im Bereich des Vorranggebietes 025 vorgehen, und somit keine WEAs im Nahbereich des Rotmilans platzieren. In Frage stellen wir jedoch, ob der Nahbereich einer windkraftsensiblen Art einer Ausweisung als Vorranggebiet entgegengehalten werden kann und dazu führen sollte, dass Nahbereiche aus den Vorranggebieten „ausgestanzt“ werden. Rotmilane weisen zwar eine Reviertreue auf, keinesfalls kann man aber prognostizieren, dass derselbe Horst jedes Jahr erneut besetzt wird. Sie besitzen bspw. 3-5 Wechselhorste (Südbeck et al. 2005) pro Revier und geben Horste nach einer erfolglosen Brut auch komplett auf, um in der nächsten Brutsaison einen neuen zu errichten oder einen der Wechselhorste zu besetzen. Der Horstbestandsschutz für Rotmilane erlischt im Rahmen von Windenergieprojekten nach 3 Jahren (für den Uhu nach 5; LfU Brandenburg, 2018), ein ausgewiesenes (oder nicht ausgewiesenes) Vorranggebiet hat eine Gültigkeit über die 3 Jahre hinaus. Unserer Ansicht nach, sollte der Nahbereich um Horststandorte nicht zu einer Reduzierung der Vorrangfläche führen. Der Horststandort sollte vielmehr erst auf der Ebene des konkreten BImSchG-Genehmigungsverfahrens zu Konsequenzen führen, z.B. der Nichtbebauung des Horst-Nahbereiches mit WEAs. Auf Genehmigungsebene werden aktuelle Kartierungen und Überprüfungen der Horststandorte vorgenommen. Bei Widerlegung der Horststandorte sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Sollten die Horste bestätigt werden, sind zur Vermeidung bzw. Ausgleich etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte entsprechende Maßnahmen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu §45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG (Schutzmaßnahmen, bspw. Micro-Siting), §6 WindBG (Schutzmaßnahmen & Zahlungen in Artenhilfsprogramme) oder auch dem zukünftigen §6b WindBG (ebd.) anzuordnen. Wir bitten darum, die 6,42 ha großen Nahbereiche um die Horststandorte von Uhu und Rotmilan bei der Zuschneidung der Vorrangfläche 025 nicht auszusparen.	
RWE Renewables Fläche 042	Die Potenzialfläche Nr. 042 im Bereich Kalbe umfasst insgesamt 24,91 Hektar. Sie wurde im ersten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen. Der Grund hierfür liegt im Bau des Solarparks Kalbe südlich der A1, wodurch Flächen für die Windenergienutzung wegfallen. Zudem wird die Mindestflächengröße von > 25 Hektar, die für eine Ausweisung als Windvorranggebiet erforderlich ist, nicht erreicht (siehe Abb. 22). Abbildung 22: Potenzialfläche 042 – Bereich an der Autobahn A1 bei Kalbe-. Fläche wurde nicht als Windvorranggebiet übernommen *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]*	Der Stellungnahme zur Fläche 042 bei Kalbe kann nicht gefolgt werden, da im Umgebungsbereich von 800 m um das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ keine Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden sollen.

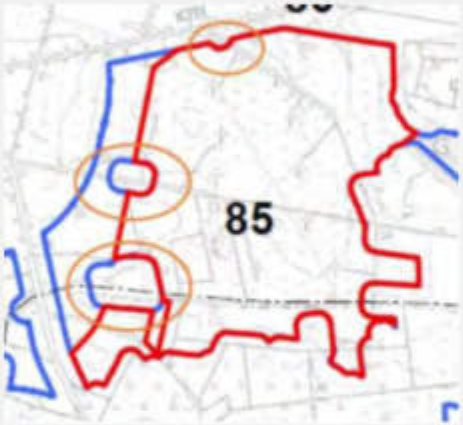
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Auch wir halten die Potenzialfläche 042 nicht für eine geeignete Vorrangfläche. Vielmehr halten wir eine südlich daran angrenzende Fläche für sehr viel geeigneter. Diese südlich angrenzende Fläche wird allerdings aufgrund der Anwendung eines Abstandspuffers von 800m (zuzüglich eines Innenpuffers von 75 m), zum EU-Vogelschutzgebiet V22 (Teilfläche Eversdorfer Moor) ausgeschlossen. Unseres Erachtens ist der Abstandspuffer von 875 m zum angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet überdimensioniert. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die nachfolgende Stellungnahme des Gutachters Planungsgruppe grün GmbH, der im Auftrag von RWE avifaunistische Kartierungen durchgeführt hat. Dabei konnten Bedenken hinsichtlich der hohen avifaunistischen Wertigkeit des Gebietes widerlegt werden. Entsprechend hält der Gutachter einen Abstandspuffer von deutlich weniger als 875 m zum EU-Vogelschutzgebiet für fachgerecht. *[Es ist ein Gutachten der planungsgruppe grün beigefügt, dieses ist hier nicht eingefügt.]* Wir bitten Sie, den Abstandspuffer zum EU-Vogelschutzgebiet auf 300 m zu reduzieren und diesen Punkt bei der laufenden 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 zu berücksichtigen, um zusätzlich ca. 110 ha Fläche als Windvorranggebiet zur Verfügung zu stellen.	
RWE Renewables Fläche 076	Im Regionalplanentwurf ist mit der Flächennummer 076 eine Vorrangfläche Wind zwischen Lauenbrück und Vahlde dargestellt. Die in der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf dunkelblau umrandete Potenzialfläche wurde vollständig als Vorrangfläche Wind übernommen und umfasst 56,3 ha. Abb. 10: Ausschnitt aus der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf (Mai 2024) *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]* Wir begrüßen die Darstellung dieser Fläche ausdrücklich. Wir möchten zu dieser Fläche einzelne Anmerkungen machen und Änderungen anregen. Zum Innenpuffer bei Wohnnutzung: Zu allen Wohngebäuden wurde ein Abstand von 800 m angesetzt, der dann durch den Innenpuffer auf 875 m erhöht wurde. Da dies der Akzeptanzsteigerung dient, finden wir den Abstand von 875 m in Ordnung. Zum Innenpuffer Straße: Zu den Kreisstraßen (hier K212) wurde bei der Ermittlung der Potenzialflächen zunächst ein Abstand von 20 m entsprechend der Anbauverbotszone angesetzt. Da sich das Anbauverbot auf die Rotorblattspitze beziehen muss, ist auch hier der Innenpuffer von 75 m sinnvoll. Zum Innenpuffer zu dem Teich im Norden: Zu stehenden Gewässern > 1 ha	Zur Fläche 076 zwischen Lauenbrück und Vahlde: Der Anregung zu dem Teich im Norden und den Vorbehaltsgebieten Wald wird nicht zugestimmt. Stillgewässer > 1 ha und Waldflächen (Vorbehaltsgebiete Wald) gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen. Bei den Abständen der Flugplätze wurde auf die Daten der Niedersachsenstudie zurückgegriffen, in denen Flugplätze und ausgewiesene Platzrunden enthalten sind. Innerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht gestattet. Der Rotor darf in diese Abstände nicht hineinragen. Eine Pufferung für die Rotor-Out-Abgrenzung ist entsprechend nötig. Die Abgrenzungen der Flugplätze sind gezackt, da dies so in den ursprünglichen Daten dargestellt wurde. Für den kommenden Entwurf werden diese zackigen Linien entsprechend abgerundet.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	wurden die Potenzialflächen mit 50 m Abstand abgegrenzt, was zum Schutz der Gewässerböschungen sicherlich sinnvoll ist. Aus unserer Sicht stellt der Rotorüberflug über dem Gewässer allerdings keine Beeinträchtigung dar, da es sich in diesem Fall um einen kleinen, künstlich angelegten Teich handelt, der keine besondere Bedeutung für den Naturschutz hat und sich im Privatbesitz eines Mitglieds der „Interessengemeinschaft Grundstückseigentümer Windenergie“ befindet. Hier halten wir ein Windenergieanlagenfundament im Abstand von mindestens 50 m vom Teich für realisierbar, wodurch sich der Abstand zwischen den WEA im Windpark vergrößert und damit die Energieausbeute verbessert werden könnte. Wir bitten Sie daher, bei den stehenden Gewässern auf den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zu verzichten und nur bei einer besonderen Schutzwürdigkeit des Gewässers einen vergrößerten Abstand im Rahmen der Abwägung anzusetzen. Zum Abstand zum Flugplatz Lauenbrück und dem zusätzlichen Innenpuffer: Laut dem Kriterienkatalog in der Begründung zum ersten RROP-Entwurf wurden um Flugverkehrsanlagen die Abstandsflächen aus der Windpotenzialstudie Niedersachsen angesetzt. Dies führt zu einer sehr unscharfen und gezackten Abgrenzung der Fläche, die außerdem von der Grenze abweicht, die sich aus einem Abstand von 1500 m um die Abgrenzung der Flugverkehrsanlage gemäß RROP 2020 ergibt. Weiterhin halten wir den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m in diesem Fall nicht für gerechtfertigt, da die WEA am Rand des Rotorkreises, sondern etwa in der WEA-Mitte die volle Höhe erreicht. 	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	blaue Linie = Abgrenzung ohne Innenpuffer bei Verwendung der Abgrenzung der Flugverkehrsanlage gemäß RROP 2020 *graue Linie = Vorranggebiet Wind im RROP-Entwurf (begradigt gegenüber RROP-Entwurf)* Ein Verzicht auf den Innenpuffer und die Abgrenzung mit 1500 m um die Luftverkehrsanlage nach RROP 2020 ermöglicht eine optimierte WEA-Aufstellung und damit eine höhere Energieausbeute. Wir bitten Sie daher, dies im weiteren RROP-Verfahren umzusetzen. Südliche Abgrenzung mit zusätzlichen Innenpuffer: Nach Süden wird die Fläche durch ein Gebiet mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild begrenzt. Hier halten wir einen zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zur Verhinderung des Rotorüberflugs für angemessen. Zum Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüberflug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen. Wir bitten Sie daher auf den pauschalen Innenpuffer von 75 m bei Vorbehaltsgebieten Wald zu verzichten und Rodungen der Waldränder über Bestimmungen im Textteil auszuschließen.	
RWE Renewables Fläche 084	Die Potenzialfläche Nr. 084 im Bereich des vorhandenen Windparks Rotenburg / Wohlsdorf umfasst eine Gesamtfläche von 64,92 ha, von denen 50,07 ha im 1. RROP- Entwurf als Windvorranggebiet ausgewiesen sind. Die Potenzialfläche wurde nur teilweise als Windvorranggebiet übernommen, da der östliche Bereich von dem Vorranggebiet „Kabeltrassenkorridor Gleichstrom -SüdLink-„ (Abschnitt B1) überlagert wird, welches zusätzlich durch einen beidseitigen Schutzabstand von 500 m von Windenergie freigehalten wird. Somit fallen wertvolle Flächen, um genau zu sein ca. 50 ha, für die Nutzung der Windenergie weg. Südlink-Trasse mit 1 km breitem Schutzstreifen: Der Abschnitt B1 der Südlinktrasse befindet sich im Planfeststellungsverfahren, welches – anders als das Verfahren für den Abschnitt A4 der Südlink-Trasse – noch nicht abgeschlossen ist. Für den Abschnitt A4 (Landkreisgrenze Stade/Rotenburg bis B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel) steht der konkrete Trassenverlauf aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses der Bundesnetzagentur bereits abschließend fest. Der Trassenverlauf wird im 1. RROP-Entwurf mit einem Schutzstreifen von beidseitig 50 m von	Die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 084 (Windpark Rotenburg/Wohlsdorf) wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung betreffend des SuedLinks wird zugestimmt. Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden. Die betroffenen Teilflächen werden in der weiteren Planung erneut betrachtet.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Windenergienutzung freigehalten. Gemäß Aussagen des Antragsstellers Tennet und der Bundesnetzagentur-Verfahrensleitung ist es wahrscheinlich, dass das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt B1 in der ersten Jahreshälfte 2025 abgeschlossen werden wird und somit mit dem Bau des B1-Abschnitts der Südlink-Trasse im selben Jahr noch gestartet werden kann. Tennet hat bereits jetzt damit begonnen, Dienstbarkeitseintragungen vor Ort vorzunehmen. Das sind alles Indizien dafür, dass der Trassenverlauf der zukünftigen Südlink-Trasse im Abschnitt B1 bereits so weit feststeht, dass ein beidseitiger Schutzabstand von 50 m – wie im Abschnitt A4 angewendet – unserer Ansicht nach ausreicht. Entsprechend könnte das Windvorranggebiet 84 weiter nach Osten ausgedehnt werden und somit ca. 50 ha mehr Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden (siehe Abb. 11).  Abb. 11: bearbeiteter Auszug aus Entwurf (Mai 2024): Vergleichskarte Sofern zum jetzigen Zeitpunkt der 1 km breite Trassenkorridor noch nicht aufgeben werden soll, bitten wir Sie, die aktuellen Entwicklungen im Planfeststellungsverfahren im Verlauf des weiteren RROP-Planungsverfahren zu berücksichtigen und nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 lediglich den konkreten Trassenverlauf plus beidseitigen 50 m Puffer in etwaigen späteren RROP-Entwürfen darzustellen.	
RWE Renewables Fläche 085	RWE betreibt gemeinsam mit einer lokalen Bürgerwindpark-Gesellschaft den vorhandenen Windpark Bartelsdorf 2 (Windpark in den Gemeinden Bartelsdorf und Brockel) mit 5 Windenergieanlagen (WEAs) und den Windpark Bartelsdorf mit 16 WEAs. Beide Windparks befinden sich zum größten Teil im zukünftig vorgesehenen Windvorranggebiet 85. Drei Bestandsanlagen stehen allerdings jenseits der westlichen Begrenzung des vorgesehenen Vorranggebietes. Sie stehen somit in jenem Bereich, der zwar	Die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 085 (Windpark Bartelsdorf/Brockel) wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung betreffend des SuedLinks wird zugestimmt. Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region

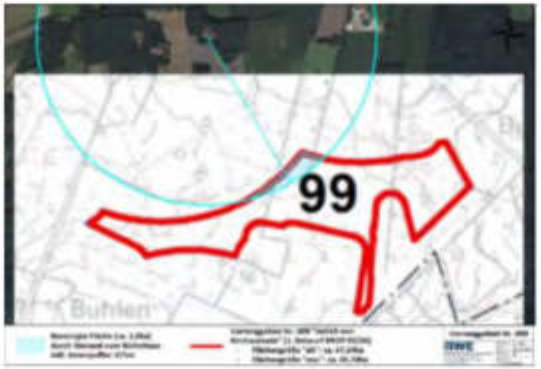
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	gemäß Potenzialstudie ein Windenergieeignungsgebiet ist, welcher aber im 1. Entwurf nicht dem Vorranggebiet 85 zugeschlagen wurde, weil dort das LROP-Vorranggebiet „Kabeltrassenkorridor Gleichstrom" (konkret Abschnitt B1 der Südlink-Trasse) den Windeignungsstandort überlagert. Diese Vorranggebiet wird zu beiden Seiten mit einer Schutzzone von 500 m von Windenergie freigehalten. Südlink-Trasse mit 1 km breitem Schutzstreifen: Der Abschnitt B1 der Südlinktrasse befindet sich im Planfeststellungsverfahren, welches – anders als das Verfahren für den Abschnitt A4 der Südlink-Trasse – noch nicht abgeschlossen ist. Für den Abschnitt A4 (Land-kreisgrenze Stade/Rotenburg bis B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel) steht der konkrete Trassenverlauf aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses der Bundesnetzagentur bereits abschließend fest. Der Trassenverlauf wird im 1. RROP-Entwurf mit einem Schutzstreifen von beidseitig 50 m von Windenergienutzung freigehalten. Gemäß Aussagen des Antragsstellers Tennet und der Verfahrensleitung (Bundesnetzagentur) ist es wahrscheinlich, dass das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt B1 in der ersten Jahreshälfte 2025 abgeschlossen werden wird und somit mit dem Bau des B1-Abschnitts der Südlink-Trasse im selben Jahr noch gestartet werden kann. Tennet hat bereits jetzt damit begonnen, Dienstbarkeitseintragungen vor Ort vorzunehmen. Das sind alles Indizien dafür, dass der Trassenverlauf der zukünftigen Südlink-Trasse im Abschnitt B1 bereits so weit feststeht, dass ein beidseitiger Schutzabstand von 50 m – wie im Abschnitt A4 angewendet – unserer Ansicht nach ausreicht. Entsprechend könnte das Wind-vorranggebiet 85 weiter nach Westen ausgedehnt werden und somit ca. 48 ha mehr Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden.  Abb. 12: bearbeiteter Auszug aus Entwurf (Mai 2024): Vergleichskarte	Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden. Die betroffenen Teilflächen werden in der weiteren Planung erneut betrachtet. Kleinere landwirtschaftliche Bauten wie Güllebehälter, Schuppen und kleine Scheunen werden künftig nicht mehr mit 75 m gepuffert.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Sofern zum jetzigen Zeitpunkt der 1 km breite Trassenkorridor noch nicht aufgeben werden soll, bitten wir Sie, die aktuellen Entwicklungen im Planfeststellungsverfahren im Verlauf des weiteren RROP-Planungsverfahren zu berücksichtigen und ab Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 lediglich den konkreten Trassenverlauf plus beidseitigen 50 m Puffer in etwaigen späteren RROP-Entwürfen darzustellen und eine daraus folgende Vergrößerung des Windvorranggebietes 085 um ca. 48 ha vorzunehmen (siehe Abb. 12). Weiterhin stellen wir in Frage, ob die zwei in der westlichen Abgrenzung des Vorranggebietes 85 vorgenommenen Einbuchtungen sowie eine Einbuchtung in der nördlichen Abgrenzung sachgerecht sind (orange Kreise, siehe Abb. 13).  Abb. 13: bearbeiteter Auszug aus Entwurf (Mai 2024): Vergleichskarte Diese ergeben sich dadurch, dass im Fall der Einbuchtung in der nördlichen Begrenzung ein 75 m (Innen-)Puffer um ein Güllefass gelegt wurde. Im Fall der beiden Einbuchtungen in der westlichen Begrenzung wurde ein 75 m Puffer um zwei Gülle-Lagerstätten gelegt, im südlicheren Fall ein 75 m Puffer um ein Waldgebiet. Beides, sowohl Gülle-Lagerstätten als auch das Waldgebiet, sind unempfindlich gegenüber einem Rotorüberflug. In der Vergangenheit sind an vielen Stellen im Landkreis solche Windenergieanlagen genehmigt worden, die mit ihren Rotoren / Abstandsflächen Güllefässer oder Waldgebiete überstreichen. Auch im Windpark Bartelsdorf 2 steht eine WEA, die 2023 errichtet wurde, innerhalb der 75 m breiten Pufferzone um das Waldgebiet herum. Diese hier aufgeführten Beispiele zeigen, dass eine pauschale, nutzungsunabhängige Innenpufferung der Potenzialflächen um 75 m sachlich nicht richtig ist. Vielmehr müsste für jede Nutzung geprüft und	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	festgelegt werden, ob die Nutzung gegenüber einem Rotorüberflug empfindlich ist oder nicht. Siehe auch Kapitel 1 Wir bitten daher darum, die Innenpufferung von Gebieten, die unempfindlich gegenüber dem Rotorüberflug sind, zukünftig nicht mehr anzuwenden.	
RWE Renewables Fläche 086	Die Potenzialfläche 086 wurde aufgrund von Überschneidungen mit dem Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (SuedLink) inklusive dem dazugehörigen beidseitigen Schutzpuffer von 500m und aufgrund von Überschneidungen mit dem genehmigten Flugbetriebsraum des Modellflugplatzes nicht als Vorranggebiet in den 1. RROP-Entwurf übernommen (siehe Abb. 23). Abb. 23: Auszug aus Entwurf (Mai 2024): „Gebietsblätter“, S. 173 *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]* Hinsichtlich des Südlink-Schutzkorridors verweisen wir auf Kapitel 2.8, 2.9, 2.11 und 2.12. Auch in diesem Fall halten wir den 1 km breiten Schutzkorridor, der für den Abschnitt B1 der Südlink-Trasse eingeräumt wird, für nicht verhältnismäßig. Nach unseren Informationen steht der Trassenverlauf der Südlink-Trasse im Abschnitt B1 mittlerweile fest. In der ersten Jahreshälfte des nächsten Jahres wird daher nach Einschätzung von Tennet und Bundesnetzagentur ein Planfeststellungsbeschluss gefasst werden. Unserer Ansicht nach könnte man bereits jetzt lediglich den Trassenverlauf plus einen beidseitigen Schutzabstand von 50 m als Ausschlussgebiet für Windenergie ansetzen, so wie es auch im Abschnitt A4 (nördlich von Scheeßel bis zur nördlichen Landkreisgrenze) im RROP-Entwurf dargestellt wird. Spätestens ab Planfeststellungsbeschluss für den hier relevanten Südlink-Abschnitt B1 sollten etwaige zukünftige RROP-Entwürfe lediglich den Trassenverlauf plus beidseitigem Schutzabstand von 50 m darstellen. Hinsichtlich des Modellflugplatzes weisen wir darauf hin, dass es mittlerweile seitens der Eigentümerin des Flugplatz-Grundstücks eine Erklärung gibt, nach der der 2027 auslaufende Pachtvertrag nicht um 10 weitere Jahre verlängert werden soll. Ggf. soll die Zeit bis zur Errichtung etwaiger WEAs noch über eine jährliche Verlängerung des Pachtvertrags überbückt werden, generell hat der Modellflugverein aber keine Kapazitäten mehr für eine langfristige Nutzung des Geländes. Der Verein würde also in den nächsten Jahren das Gelände aufgeben. Somit kann die Modellflugplatz-Nutzung nicht mehr der Windenergienutzung in diesem Bereich entgegengehalten werden. Im Übrigen sehen wir dieses Potenzialgebiet nicht als eine alleinstehende Fläche, sondern vielmehr als eine Fortsetzung des Windvorranggebietes 085. Die beiden Windeignungsflächen sind lediglich durch eine	Zur Fläche 086 südwestlich von Westervesede: Der Anregung betreffend des SuedLinks wird zugestimmt. Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden. Die betroffenen Teilflächen werden in der weiteren Planung erneut betrachtet. Der Hinweis zum Fluggelände des Modellflugvereins Rotenburg kann zunächst nur zur Kenntnis genommen werden. Die Bildung der Potenzialflächen bzw. Potenzialflächen-Komplexe wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft. Die bestehende Nummerierung soll aber grundsätzlich beibehalten werden, um Kontinuität und Wiederauffindbarkeit zu gewährleisten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Hochspannungsleitung und dem dazugehörigen Schutzabstand voneinander getrennt. Die Fläche 086 liegt weniger als 500 m entfernt von der Potenzialfläche 085 und muss daher gemäß des Kriteriums in der Begründung auf Seite Seite 7 („Potenzialflächen in einer Entfernung < 500 m zueinander werden als Einheit betrachtet“) zu der Fläche 085 gezählt werden. Wenn man das Kriterium konsequent anwendet, müssten übrigens die Potenzialflächen 084, 085, 086, und 087 als eine Einheit betrachtet werden und entsprechend auch als eine Vorrangfläche ausgewiesen werden. Eine Unterschreitung der Mindestgröße kann somit der Potenzialfläche 086 nicht entgegengehalten werden, da sie ja Teil der Potenzialfläche / des Vorranggebietes 085 ist. Wenn man die Flächen des Modellflugplatzes und den zu großzügigen Schutzkorridor der Südlink-Trasse nicht abziehen würde (siehe oben), käme die Fläche auf 29,99 ha und hätte somit alleinstehend auch schon die Mindestgröße von 25 ha überschritten. Die Potenzialfläche 086 sollte zukünftig als nördliche Fortsetzung des Windvorranggebietes 085 ausgewiesen werden. Somit würde das Windvorranggebiet 085 um 29,99 ha bzw. um ca. 21,44 ha (wenn weiterhin Schutzkorridor und Modellflugplatz berücksichtigt werden) vergrößert werden und damit die sehr geeigneten Flächen südwestlich von Westervesede für eine Windenergienutzung geöffnet werden. Im Übrigen haben wir den Eindruck, dass das Kriterium, Potenzialflächen, die weniger als 500 m entfernt sind, als eine Einheit zu betrachten, nicht konsequent im gesamten RROP-Entwurf angewendet wird. Es gibt Fälle, in denen es angewendet wird, z.T. obwohl die Teil-Flächen sogar weiter als 500 m voneinander entfernt liegen (z.B. wird die Potenzial- bzw. Vorrangfläche 081 nördlich von Hassendorf als eine zusammenhängende Fläche dargestellt, obwohl die Teilflächen mehr als 500 m voneinander entfernt liegen), und es gibt Fälle, in denen es nicht angewendet wird (siehe z.B. die Potenzialflächen 086 und 087 in Bezug auf 085, siehe oben). Hier sollte zukünftig ein einheitliches Vorgehen erfolgen. Der RROP-Entwurf sollte dahingehend überarbeitet werden.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
RWE Renewables Fläche 087	Die Potenzialfläche 087 wird maßgeblich aufgrund von Überschneidungen mit dem Brutvogelnahbereich eines Wespenbussards nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen (rote schraffierte Bereiche in Abb. 24). Abb. 24: Auszug aus Entwurf (Mai 2024): „Gebietsblätter“, S. 175 *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]* RWE lässt derzeit im Gebiet der Potenzialflächen 087 kartieren. Bisher können die Kartierer allerdings keine belastbare Aussage zu einem etwaigen Vorkommen des Wespenbussards treffen, da die Kartierungen erst im Juli 2024 begonnen haben und der Horststandort noch nicht bekannt ist. Wespenbussarde sind Spätbrüter, Nachweise können bis in den August hinein erbracht werden. Die Jungvögel sind ab Mitte Juli bettelnd im Nest zu verhören (Südbeck et al. 2005). Bislang deutet nichts auf das Vorhandensein eines Wespenbussards hin, allerdings sind Wespenbussarde bekanntlich heimlich jagende Arten und somit schwieriger nachzuweisen. Ab Februar 2025 wird gezielt nach Horsten gesucht. Wir kommen mit den Ergebnissen der Horstkartierung ggf. auf Sie zu. Der Horstbestandsschutz für Wespenbussarde erlischt im Rahmen von Windenergieprojekten nach 3 Jahren (MLUK Brandenburg, 2018), ein ausgewiesenes (oder nicht ausgewiesenes) Vorranggebiet hat eine Gültigkeit über die 3 Jahre hinaus. Wespenbussarde haben zudem eine hohe Rate des Nest-Neubaus (Südbeck et al. 2005). Unserer Ansicht nach, sollte der Nahbereich um Horststandorte nicht zu einem Wegfall von Vorrangfläche führen. Der Horststandort sollte vielmehr erst auf der Ebene des konkreten BImSchG-Genehmigungsverfahrens zu Konsequenzen führen, z.B. der Nichtbebauung des Horst-Nahbereiches mit WEAs. Auf Genehmigungsebene werden aktuelle Kartierungen und Überprüfungen der Horststandorte vorgenommen. Bei Widerlegung eines Horststandortes sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Sollte der Horst bestätigt werden, sind zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte entsprechende Maßnahmen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu §45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG (Schutzmaßnahmen), §6 WindBG (Schutzmaßnahmen & Zahlungen in Artenhilfsprogramme) oder auch dem zukünftigen §6b WindBG (ebd.) anzuordnen. Wir sehen übrigens die Potenzialfläche 087 nicht als eine alleinstehende Fläche, sondern vielmehr als eine Fortsetzung des Windvorranggebietes 085. Die beiden Windeignungs-flächen 085 und 087 sind weniger als 500 m voneinander entfernt, wodurch sie gemäß des Kriteriums in der Begründung auf Seite 7 („Potenzialflächen in einer Entfernung < 500 m zueinander werden als Einheit betrachtet“) als eine zusammengehörige Fläche zu	Zur Fläche 087 nordöstlich von Brockel: Wir sind weiterhin der Auffassung, dass zwischen dem Großen Lohmoor und dem Hemslinger Moor - in einem bislang wenig vorbelasteten Naturraum - kein Windenergiegebiet festgelegt werden sollte. Es ist zu berücksichtigen, dass das Hemslinger Moor wieder vernässt wird; es sollte möglich bleiben, die Schutzflächen langfristig noch erweitern zu können. Die Bildung der Potenzialflächen bzw. Potenzialflächen-Komplexe wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft. Die bestehende Nummerierung soll aber grundsätzlich beibehalten werden, um Kontinuität und Wiederauffindbarkeit zu gewährleisten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	betrachten ist. Wenn man das Kriterium konsequent anwendet, müssten die Potenzialflächen 084, 085, 086 und 087 als eine Einheit betrachtet werden und entsprechend auch als eine Vorrangfläche ausgewiesen werden. Eine Unterschreitung der Mindestgröße kann somit der Potenzialfläche 087 nicht entgegengehalten werden, selbst wenn man die Nahbereiche des Wespenbussard-Horstes abziehen würde, was wir – wie oben dargestellt – aber als nicht sachgerecht ansehen. Die Potenzialfläche 087 sollte zukünftig als südöstliche Fortsetzung des Windvorranggebietes 085 ausgewiesen werden, wodurch die geeigneten Flächen nordöstlich von Brockel für eine Windenergienutzung geöffnet würden. Im Übrigen haben wir den Eindruck, dass das Kriterium, Potenzialflächen, die weniger als 500 m entfernt sind, als eine Einheit zu betrachten, nicht konsequent im gesamten RROP-Entwurf angewendet wird. Es gibt Fälle, in denen es angewendet wird, z.T. obwohl die Teil-flächen sogar weiter als 500 m voneinander entfernt liegen (z.B. wird die Potenzial- bzw. Vorrangfläche 081 nördlich von Hassendorf als eine zusammenhängende Fläche dargestellt, obwohl die Teilflächen mehr als 500 m voneinander entfernt liegen), und es gibt Fälle, in denen es nicht angewendet wird (siehe z.B. die Potenzialflächen 086 und 087 in Bezug auf 085, siehe oben). Hier sollte zukünftig ein einheitliches Vorgehen erfolgen. Der RROP-Entwurf sollte dahingehend überarbeitet werden.	
RWE Renewables Fläche 099	Die Potenzialfläche Nr. 99 im Bereich östlich von Kirchwalsede umfasst eine Gesamtfläche von 47,24 ha. Die Gesamtfläche wird vollständig im ersten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) als Windvorranggebiet ausgewiesen. Unseres Erachtens wurde bei der Abgrenzung dieses Vorranggebiets jedoch ein Wohngebäude nördlich der Fläche nicht berücksichtigt (siehe Abb. 14).  Abb. 14: Vorranggebiet Nr. 099 „östlich von Kirchwalsede" – Berücksichtigung Wohngebäude Dorfstraße 67 nördlich des Vorranggebiets,	Der Stellungnahme zur Fläche 099 östlich von Kirchwalsede wird teilweise gefolgt. Der Hinweis zum Wohnhaus trifft zu. Es wird künftig entsprechend mit Abständen berücksichtigt. Der Abstand zum Vorbehaltsgebiet Wald wird beibehalten. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	inkl. Innenpuffer 75m Es handelt sich hierbei um das Gebäude in der Dorfstraße 67. Die Einbeziehung dieses Wohngebäudes würde nach unserer Einschätzung dazu führen, dass das Vorranggebiet entsprechend angepasst und um etwa 1,5 ha verkleinert werden müsste, sodass die Fläche anstelle der 47,24 ha nur noch etwa 45,74 ha umfasst. Zum Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüber-flug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen. Bei Entfall des Innenpuffers zu Wald-flächen, würden für das Vorranggebiet 099 zusätzlich 27,6 ha Fläche zur Verfügung stehen. Wir bitten Sie daher auf den pauschalen Innenpuffer von 75 m bei Vorbehaltsgebieten Wald zu verzichten und Rodungen der Waldränder über Bestimmungen im Textteil auszuschließen sowie den Hinweis bzgl. der Abgrenzung zu berücksichtigen.	
RWE Renewables Fläche 100	Die Potenzialfläche Nr. 100 im Bereich Lüdingen umfasst eine Gesamtfläche von 64,92 ha, von denen 50,07 ha im ersten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) als Windvorranggebiet ausgewiesen sind. Die Potenzialfläche wurde nur teilweise als Windvorranggebiet übernommen, da der östliche Bereich von dem Vorranggebiet „Kabeltrassenkorridor Gleichstrom -SüdLink- (Abschnitt B1) überlagert wird und zur Bereinigung der ursprünglichen Potenzialfläche um 14,85 ha führt. Südlink-Trasse mit 1 km breitem Schutzstreifen: Der Abschnitt B1 der Südlinktrasse befindet sich im Planfeststellungsverfahren, welches – anders als das Verfahren für den Abschnitt A4 der Südlink-Trasse – noch nicht abgeschlossen ist. Für den Abschnitt A4 (Land-kreisgrenze Stade/Rotenburg bis B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel) steht der konkrete Trassenverlauf aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses der Bun-desnetzagentur bereits abschließend fest. Der Trassenverlauf wird im 1. RROP-Entwurf mit einem Schutzstreifen von beidseitig 50 m von Windenergienutzung freigehalten. Gemäß Aussagen des Antragsstellers Tennet und der Bundesnetzagentur-Verfahrensleitung ist es wahrscheinlich, dass das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt B1 in der ersten Jahreshälfte 2025 abgeschlossen wird und somit mit dem Bau des B1-Abschnitts der Südlink-Trasse im selben Jahr noch gestartet werden kann. Das sind alles Indizien dafür, dass der	Der Stellungnahme zur Fläche 100 nordöstlich von Lüdingen wird teilweise gefolgt. Der Anregung betreffend des SuedLinks wird zugestimmt. Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden. Die betroffenen Teilflächen werden in der weiteren Planung erneut betrachtet. Der Abstand zum Vorbehaltsgebiet Wald wird beibehalten. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Trassenverlauf der zukünftigen Südlink-Trasse im Abschnitt B1 bereits so weit feststeht, dass ein beidseitiger Schutzabstand von 50 m – wie im Abschnitt A4 angewendet – unserer Ansicht nach ausreicht. Entsprechend könnte das Windvorranggebiet 100 weiter nach Osten ausgedehnt werden und somit ca. 14,85 ha mehr Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden (siehe Abb. 16, ursprüngliche Potenzialfläche). Abb. 16: Übernahme der vollständigen Potenzialfläche - Nr. 100 nordöstlich von Lüdingen - als Windvorranggebiet, aus Entwurf (Mai 2024) *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]* Sofern zum jetzigen Zeitpunkt der 1 km breite Trassenkorridor noch nicht aufgeben werden soll, bitten wir Sie, die aktuellen Entwicklungen im Planfeststellungsverfahren im Verlauf des weiteren RROP-Planungsverfahren zu berücksichtigen und nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 lediglich den konkreten Trassenverlauf plus beidseitigen 50 m Puffer in etwaigen späteren RROP-Entwürfen darzustellen. Zum Innenpuffer bei Wohnnutzung: Zu allen Wohngebäuden wurde ein Abstand von 800 m angesetzt, der dann durch den Innenpuffer auf 875 m erhöht wurde. Da dies der Akzeptanzsteigerung dient, finden wir den Abstand von 875 m angemessen. Zum Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüber-flug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen. Bei Entfall des Innenpuffers zu Waldflächen, würden für das Vorranggebiet 100 zusätzlich ca. 30 ha Fläche zur Verfügung stehen, dies bitten wir entsprechend zu berücksichtigen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
RWE Renewables Fläche 102	Die Potenzialfläche Nr. 102 im Bereich Lüdingen umfasst eine Gesamtfläche von 48,41 ha, von denen 35,40 ha im ersten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) als Windvorranggebiet ausgewiesen sind. Die Potenzialfläche wurde nur teilweise als Windvorranggebiet übernommen, da der östliche Bereich von dem Vorranggebiet „Kabeltrassenkorridor Gleichstrom -SüdLink-" (Abschnitt B1) überlagert wird sowie vom Nahbereich des Brutplatzes des Rotmilans betroffen ist, was zu einer Bereinigung der ursprünglichen Potenzialfläche um 13 ha führt (siehe nachfolgende Abbildung).  Vorrangfläche 102 nach abschließender Bereinigung Überlagerung Vorranggebiet „Kabeltrassenkorridor Gleichstrom -SüdLink-" (Abschnitt B1): Bzgl. des Kabeltrassenkorridors verweisen wir auf den Hinweis in Kapitel 2.11 und bitten Sie, diesen Punkt im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen. Entsprechend könnte das Windvorranggebiet 102 weiter nach Osten ausgedehnt werden und somit ca. 0,6 ha mehr Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Überlagerung im Nahbereich des Brutplatzes des Rotmilans: Der Horststandort stammt aus einem Datensatz von Ornitho.de, der für uns nicht einsehbar war. Die Qualität der Daten sei somit vorerst in Frage gestellt, zumindest ist sie durch uns nicht überprüfbar, zudem ist der Nachweis aus 2018 und veraltet. Der Horstbestandsschutz für Rotmilane erlischt im Rahmen von Windenergieprojekten nach 3 Jahren (MLUK Brandenburg, 2018). Die dargestellte Datenlage entspricht somit nicht mehr der naturschutzfachlichen Situation vor Ort. Rotmilane weisen zwar eine Reviertreue auf, keinesfalls kann man aber prognostizieren, dass derselbe Horst jedes Jahr erneut besetzt wird. Diese besitzen bspw. 3-5 Wechselhorste (Südbeck et al. 2005) pro Revier und geben Horste nach einer erfolglosen Brut auch komplett auf, um in der nächsten Brutsaison einen neuen zu errichten oder einen der	Der Stellungnahme zur Fläche 102 östlich von Lüdingen wird teilweise gefolgt. Der Anregung betreffend des SuedLinks wird zugestimmt. Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden. Die betroffenen Teilflächen werden in der weiteren Planung erneut betrachtet. Durch die beschriebene Filterung der Brutvogeldaten entfällt der Brutplatz sowie Nahbereich des Rotmilans. Der Abstand zum Vorbehaltsgebiet Wald wird beibehalten. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Wechselhorste zu besetzen. Zur Darstellung der aktuellen naturschutzfachlichen Situation vor Ort, laufen seit Juli 2024 u.a. Kartierungen zur Avifauna, welche diesen Horststandort entweder bestätigen oder widerlegen werden. Bei Widerlegung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Sollte der Horst bestätigt werden, sind zur Vermeidung bzw. Ausgleich etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte entsprechende Maßnahmen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu §45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG (Schutzmaßnahmen), §6 WindBG (Schutzmaßnahmen & Zahlungen in Artenhilfsprogramme) oder auch dem zukünftigen §6b WindBG (ebd.) anzuordnen. Eine valide Beurteilung kann nur anhand aktueller Daten vollzogen werden, dies ist im Rahmen der Ausweisung der Potenzialfläche 102 nicht geschehen. Bei möglicher Nutzung der Nahbereichsfläche zum Horst, würden für das Vorranggebiet 102 zusätzlich ca. 12,4 ha Fläche zur Verfügung stehen. Zum Innenpuffer bei Wohnnutzung: Zu allen Wohngebäuden wurde ein Abstand von 800 m angesetzt, der dann durch den Innenpuffer auf 875 m erhöht wurde. Da dies der Akzeptanzsteigerung dient, finden wir den Abstand von 875 m angemessen. Zum Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüberflug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen. Bei Entfall des Innenpuffers zu Waldflächen, würden für das Vorranggebiet 102 zusätzlich ca. 6,9 ha Fläche zur Verfügung stehen. Wir bitten Sie, die zuvor genannten Punkte im weiteren Planverfahren zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 zu berücksichtigen, um zusätzlich ca. 20 ha Fläche als Windvorranggebiet auszuweisen. Hinsichtlich des Gleitschirmflugplatzes des Gleitsegelclubs Weser e. V. verweisen wir auf die separat eingereichten Stellungnahmen der Grundstückseigentümer.	
RWE Renewables Fläche 103	Die Potenzialfläche Nr. 103 im Bereich Lüdingen umfasst eine Gesamtfläche von 67,99 ha, von denen 55,25 ha im ersten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) als Windvorranggebiet ausgewiesen sind (siehe Abbildung 20). Abbildung 20: Vertraglich gesicherte Fläche der Firma RWE *[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]*	Zur Fläche 103 südwestlich von Lüdingen: Der Abstand zum Vorbehaltsgebiet Wald wird beibehalten. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zum Innenpuffer bei Wohnnutzung: Zu allen Wohngebäuden wurde ein Abstand von 800 m angesetzt, der dann durch den Innenpuffer auf 875 m erhöht wurde. Da dies der Akzeptanzsteigerung dient, finden wir den Abstand von 875 m in angemessen. Zum Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüberflug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen. Bei Entfall des Innenpuffers zu Waldflächen, würden für das Vorranggebiet 103 zusätzlich ca. 66 ha Fläche zur Verfügung stehen. Wir bitten Sie, den zuvor genannten Punkt im weiteren Planverfahren zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 zu berücksichtigen, um zusätzlich ca. 66 ha Fläche als Windvorranggebiet zur Verfügung zu stellen.	

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm
1. Öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 4: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
Sortiert nach Fläche

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Flächen 004, 007, 008, 009	Hiermit teile ich Ihnen meine Einwendungen bezüglich des o.g. Verfahrens mit. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Flächenbezeichnungen: o Flächenbezeichnung 004 Kornbeksmoor, östlich von Ebersdorf o Flächenbezeichnung 007 Moorwiesenlandschaft im Südwesten o Bremervörde o Flächenbezeichnung 008 Südlich des Hohen Oerel o Flächenbezeichnung 009 zwischen Oerel und Fahrendorf Zuerst möchte ich für die o.g. Flächen 004, 007, 008, 009 darauf hinweisen, dass der von Ihnen genannte Umweltbericht in keiner Weise zu einer Argumentation herangezogen werden darf. Die verwendete Literatur und Informationsgrundlagen sind deshalb unbedingt neu festzulegen, weil die genannten Datenquellen (Seite 90 des Berichts) sich auf das Jahr 2010 und später beziehen. Seit diesem Zeitpunkt hat es sehr viele Veränderung im Landschaftsbild in Bezug auf Umwelt, Natur und der dort lebenden Menschen ergeben. Widersprüchliche Angaben in Bezug auf die tatsächliche Existenz sind hier besonders in Bezug auf die Tierwelt vorhanden. Es sind u.a. Ausführungen in Form von „möglichen" Brutnachweisen oder anders formuliert als „Brutverdacht" vorhanden. Solche Angaben sind Vermutungen und keine aktuellen Feststellungen und damit unbrauchbar. Auch hier stammen die Daten aus dem vergangenen Jahrzehnt, u.a. hier: 2015, 2016. Ein Brutnachweis aus 2015 ist kein Nachweis für 2024 oder gar noch später. In der 2. Änderung RROP 2020 steht u.a., dass Gebiet 009 ist durch Grünlandnutzung geprägt. Das ist zwar richtig, aber gerade deshalb kommt es doch durch die Ernte zu Auswirkungen auf die Kleintierwelt und Pflanzen. Hierzu ist anzumerken, dass der bestehende Windpark von Energiekontor und Energie 3000 kein sogenanntes „Mahdmanagement" wahrnimmt. Das bedeutet im Endeffekt, dass Bodenbrüter gar keine Möglichkeit haben, sich dort weiter zu behaupten. Und es muss bezweifelt werden, dass es überhaupt dazu kommt, dass sich die Vogelwelt so darstellt, wie es in den behördlichen Schreiben aufgeführt ist. Das Ergebnis ist somit eine	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Aussagen zur fehlenden Aktualität des Umweltberichts sind nicht nachvollziehbar. Im Hinblick auf die Brutvogeldaten werden im weiteren Verfahren Veränderungen in Form einer Filterung nach Art und Zeitpunkt des Fundes vorgenommen, um ältere und nicht verifizierte Daten nicht einzubeziehen. Einige der Brutplätze sowie Nahbereiche werden damit entfallen. In Nachbarschaft der Fläche 009 zwischen Oerel und Fahrendorf liegen Biotope gem. § 30 BNatSchG und ein Naturschutzgebiet. Da auf beide Gebietsarten unterschiedliche Abstandsflächen zur Windenergienutzung angewendet werden, kommen die angemerkten unterschiedlichen Abstände zustande. Waldflächen werden im RROP-Entwurf berücksichtigt, sofern sie im RROP 2020 als Vorbehaltsgebiet Wald ausgewiesen wurden. Die Fläche 004 östlich von Ebersdorf wurde in der Abwägung aufgrund von mehreren Kriterien ausgeschlossen. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfs vom Mai 2024 verwiesen. Bezüglich der als zu gering empfundenen Abstände zur Wohnbebauung ist anzumerken, dass allein durch den 800 m Mindestabstand zu Wohngebäuden große Teile des Kreisgebietes von einer Windenergienutzung freigehalten werden. Die „Ausschlussflächen Siedlung“ umfassen bereits 75,6 % der Kreisfläche. Der pauschale Abstand von 800m gewährleistet dabei einerseits den Schutz der Wohnnutzung vor den Auswirkungen der WEA (Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen); andererseits ermöglicht der Abstand noch eine hinreichende Flächenausweisung, um die landesgesetzlich festlegten regionalen Teilflächenziele gemäß NWindG für den Landkreis Rotenburg zu erreichen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	uneingeschränkte Verfügbarkeit der dortigen Grundstücke für die Errichtung von WERs. Das kann natürlich nur erfolgen, wenn es die Bodenverhältnisse auch ermöglichen. In der Flächen 009 sind einige Grundstücke mit verschiedenen Arten von Bäumen versehen. Außerdem wird behauptet, dass dort auch Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (mit Fußnoten aus 2009 !?) existieren. Dazu gibt es besonders in dem Bereich der landwirtschaftlichen Grundstücke 49, 53 und 55 von Ihnen gemessene abweichenden Abstände in Bezug auf die Lage eines möglichen Biotopes. Das betreffende Grundstück 53 hat u.a. eine Teilfläche von minderwertigen Nadelhölzern wie die Baumfichtenart Sidka, das von Ihnen als Biotop bezeichnet wird. Die letzten größeren Stürme haben dazu geführt, dass jetzt eine Baumfällschneise vorhanden ist. Auf Dauer gesehen, werden die Bäume auf natürliche Art durch Wind gefällt. In der Fläche 007 sind einige Grundstücke mit Birken, somit Wald oder vielleicht doch nicht, bewachsen. Diese Flächen sind aber uneingeschränkt mit in der Potentialfläche aufgenommen worden. Somit ist es doch ein Widerspruch, dass diese Grundstücke mal rausfallen und ein anderes Mal nicht. Abschließend ist für den bereits vorangegangenen Ausschluss der Fläche 004 Kornbek/Ebersdorf festzuhalten, dass die „geplante" Autobahn einen viel größeren bzw. negativen Einfluss auf den Menschen, Tier und Umwelt hat, als die wenigen möglichen WEAs mit dem dortigen Standort. WEAs befinden sich im Übrigen an vielen Standorten entlang von Autobahnen (A24 nach Berlin, A27 nach Cuxhaven, usw.). Bitte überlegen Sie, ob es nicht besser wäre einen Teilbereich aus der Fläche 004 wieder mit in das Vorranggebiet zu übernehmen. Die Festlegungen im LROP sind keine Hinderungsgründe für einen Bau von WEAs. Ein Beispiel ist hierzu die Baumrodung für einen Windpark nahe einem Schloss und durch den „Grimms Märchenwald". Überarbeitungswürdig ist notwendiger Weise auch der richtungsweisende Abstand der zu planenden WEAs zu den Wohnhäusern. Ganz eklatant ist der Abstand im nördlichen Bereich der Fläche 008 zwischen möglicher WEAs und den Bereich Oerel - Haidstücken. Warum seitens der Behörde keine Vergrößerung der Abstände auf 1000 m hier erfolgt ist nicht nachvollziehbar. Es gibt seit geraumer Zeit Probleme durch die Geräuschkulisse mit den existierenden WEAs durch Energiekontor und Energie 3000. Die Anwohner beschweren sich immer noch, dass diese Anlagen bei einer ungünstigen Windrichtung mehr Lärm erzeugen. Gerade deshalb sollten die Abstände auf 1000m zu bebauten Wohneinheiten	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	festgelegt werden. Im Umkehrschluss muss somit die Fläche/n an den geeigneten Stellen weiter vergrößert werden. Abschließend meine persönliche Meinung, wir können nicht immer alle Personen zufrieden stellen. Aber gerade die ausgewiesenen Potentialflächen müssen so korrigiert werden, dass möglichst alle Punkte gleichermaßen berücksichtigt oder aber benachteiligt werden. Damit ist der Mensch, sowie die Tier- und Pflanzenwelt gleich zu behandeln.	
Privater Stellungnehmer Flächen 007, 008, 009	Allgemein zu den Gebietsblättern 007-009 Nördlich der Gemeinde Oerel befindet sich bereits seit mehr als 30 Jahren der Windpark Oerel Nord (WON), der jetzt zumindest teilweise repowert werden soll. In der Planung ist ein Ersatz der vorhandenen 4 größeren WEA durch 2 neue WEA mit einer Höhe von etwa 150-200m. Außerdem befinden sich dort noch weitere 5 WEA, die auch noch in Betrieb sind. Dort verläuft darüber hinaus die Bahnstrecke der DB, wo halbstündlich Personenzüge und dazwischen unregelmäßig Güterzüge fahren sowie die vielbefahrene Bundesstraße 71 (über 9.000 Fahrzeuge täglich) sowie zukünftig auch die neue Autobahn A 20. Auf der Südseite am Ortsrand von Oerel befindet sich die Bahnstrecke der EVB sowie südlich davon aktuell der auf dem Gebietsblatt 008 genannte Windpark Oerel Süd (WOS) - sh. unten Linke Fläche. Die rechte Fläche des Gebietsblatts 008 wird zusammen mit den Flächen auf den Gebietsblättern 007 und 009 sowie dem Waldgebiet „Hoher Oerel“ intensiv als Nacherholungsgebiet von vielen ortsansässigen Personen und Bürgern, die rund um die Gebietsblätter 7-9 wohnen genutzt (Spaziergänger, Radfahrer, Sportler, Reiter etc.). Gebietsblatt 008 – südlich des Hohen Oerel a) Linke Fläche oberhalb der Starkstromleitung Neben den bereits auf dem Gebietsblatt eingezeichnet 4 WEA stehen dort weitere 4 WEA im Nahbereich der Stromtrasse (Windpark Oerel Süd – WOS). Die Entfernung von diesen WEA zum <u>westlich</u> gelegenen Wohngebiet (Ortsteil Barchel) beträgt nach meiner Einschätzung ca. 1.500m. Nördlich des WOS befindet sich der Ortsteil Haidstücken. Von der obersten WOS-WEA bis zu den Anliegern am Haidstückweg beträgt die Entfernung nach meinen Berechnungen ca. 900-1.000m. Gemäß Ihrer Gebietskarte würde noch die Errichtung von WEA nördlich der bestehenden WEA	Die Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Um die Wohnnutzung vor negativen Auswirkungen durch Windenergieanlagen zu schützen, wurden die geplanten Vorranggebiete für Windenergie so angelegt, dass sie 800 m Abstand zu allen im Amtlichen Liegenschaftskataster (ALKIS) eingetragenen Wohngebäuden einhalten. Dieser Abstand wurde auch zu den Wohngebäuden im Ortsteil Haidstücken angewendet. Laut Umweltbericht sind bei diesen vorgesehenen Abständen erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht gegeben (siehe Umweltbericht, S. 21f.). Diese Einschätzung ist der Ebene der Regionalplanung angemessen. Die konkrete Prüfung zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren. Hier kann genauer geprüft werden, da z.B. Anlagentyp und Standort bekannt sind. Die Bedenken hinsichtlich einer Umfassungswirkung werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht hat das Potenzial einer Umfassungswirkung geprüft und in mehreren Fällen als möglich identifiziert, bei den Flächen rund um Oerel allerdings kein Potenzial dafür erkannt. Der Landkreis ist bemüht, eine unzumutbare Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen zu vermeiden und eine gerechte Abwägung vorzunehmen, die zu einer ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete für Windenergie im Planungsraum führt. Hierzu bedarf es jedoch keiner „mathematischen Ansätze“, in denen etwa auf einen genauen, maximalen Umfassungsgrad abgestellt wird. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Umfassung überhaupt bei der Planung von Windenergiegebieten relevant sein kann, ist zudem in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	möglich, denn die Potenzialfläche reicht bis auf 600m an diesen Ortsteil heran sodass damit die von Ihnen gewünschte Abstandsgrenze von 800 m unterschritten wird. Die Anwohner der Haidstücken beschweren sich bereits jetzt über die Emissionen des WOS. Es ist nicht damit zu rechnen, dass ein weiteres Heranrücken von WEA an den Ortsteil akzeptiert wird. Aus diesem Grund sollte eine Entfernung zum WOS von mindestens 1.000m zzgl. 150m für Abstandsflächen – insgesamt also 1.150m vorgesehen werden. b) Rechte Fläche oberhalb der Starkstromleitung Siehe nachfolgend Gebietsblatt 007 Gebietsblatt 007 – Moor-Wiesen-Landschaft im Südwesten von Bremervörde Wie bereits unter Nr. 1 dargestellt, dienen die auf diesem Blatt ausgewiesenen Flächen aktuell als Naherholungsgebiete. Auf dem Gebietsblatt 007 sowie der unter Nr.2b) genannten Fläche könnten nach einer ersten Einschätzung 10-15 neue WEA entstehen (mit einer Gesamthöhe von jeweils etwa 250m). Dabei würden wohl etwa 1/3 der WEA an der nördlichen Linie des Gebietes errichtet werden. Auch hier sollte aus den vorstehenden und unter 1a) Abs.2+ 3 genannten Gründen ein größerer Abstand zum Hohen Oerel und dem Ort Oerel bestehen. Denn sonst würden die Bürger des Ortes Oerel und Umgebung sowie das Gebiet des Hohen Oerel über Gebühr unter den Einflüssen des neuen Windparks leiden. Ich würde mir wünschen, dass dort ein Abstand von 1,5-2,0 Km eingehalten wird. Schlussbemerkung / Prüfung Umfassungswirkung von Ortschaften durch WEA Der Ort Oerel wird zukünftig von drei Seiten (Nord, Süd und Süd-Ost) mit Windparks und Bahnstrecken (Nord und Süd) sowie der Bundesstraße (Nord) umschlossen sein. Bereits heute ist es so, dass die Geräusche der WEA – soweit der Wind aus Nord oder Süd weht - deutlich wahrnehmbar und störend sind. Dies wird sich nach Errichtung des neuen Windparks im Süden/Süd-Westen wahrscheinlich noch erheblich verstärken; vgl. auch TA-Lärm – DIN ISO 9613-2.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Meines Erachtens werden sich die vorgenannten Umstände nicht positiv auf die Lebensqualität und damit auf die weitere Entwicklung des Ortes (mit Ausnahme der wirtschaftlichen Verhältnisse) auswirken. Umso mehr würde ein größerer Abstand des neuen WEA zu den Wohn- und Lebensgebieten der Bürger sinnvoll sein. In diesem Zusammenhang ist auch noch die „Umfassungswirkung von Ortschaften durch WEA“ (vgl. Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen der Umweltplan aus 01/2013) bzw. die „Umzingelungswirkung“ durch WEA zu untersuchen. Basis ist ein Kreis, der um den Mittelpunkt der Gemeinde Oerel gezogen wird, wobei dessen Radius meines Wissens nach 3.500 m ist. Das Gesichtsfeld des auf dem Mittelpunkt stehenden Betrachters entspricht dem Bereich des wahrnehmbaren Landschaftserlebens. Dabei wird eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes um mehr als 2/3 (entspricht 120 Grad-Winkel) als nicht mehr zumutbar bewertet. Leider konnte ich den mir vorliegenden Unterlagen keine Informationen entnehmen, woraus sich ergibt, dass dieser Punkt geprüft wurde und ich bitte dazu ebenfalls um eine Stellungnahme Ihrerseits. 	
Privater Stellungnehmer Fläche 010	Stellungnahme zu den Gebietsblättern 105 Potenzialflächen zur Nutzung der Windenergie Nr. 010 Bereich Volkmarst: Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Plans ein. Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) nimmt mit der vorliegenden Planung seine gesetzliche Pflicht wahr, 3,09 % des Kreisgebietes bis 2027 bzw. 4,00 % bis 2032 für die Windenergie auszuweisen (Anlage zu § 2 NWindG). Alle betroffenen öffentlichen und privaten Belange werden berücksichtigt und gegeneinander abgewogen. Der Schutz von Natur, Tieren und Landschaft ist ein wichtiger Aspekt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. Durch die sehr geringen Abstände von 600-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Da der Bereich von Kranichen, Gänsen, Weihen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete. Der Bereich wird von geschützten Vogelarten, zum Beispiel dem Kiebitz als Brutgebiet genutzt. Ich sehe die große Gefahr das damit diese gefährdeten Arten ihre letzten Rückzugsgebiete verlieren. Im südlichen Bereich werden schützenswerte Biotope und ein Landschaftsschutzgebiet tangiert. Außerdem werden im südlichen und im östlichen Bereich extensiv genutzte Weideflächen und Grasflächen mit einbezogen die ebenfalls zu schützen sind. Durch Trassenführungen und Zuwegungen zu den einzelnen Windkraftanlagen werden diese Bereich zerschnitten und ruiniert. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie große Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.	Bestehende Schutzgebiete bleiben unangetastet, und auch besonders gefährdete Vogelarten werden bei der Planung berücksichtigt. Ebenso werden Belange der Bundeswehr, der Infrastruktur sowie die Interessen der Menschen vor Ort – etwa beim Schutz von Wohnhäusern – einbezogen. Zwischen der Wohnbebauung und den Vorranggebieten für Windenergie wird ein Mindestabstand von 800 Metern eingehalten. Laut Umweltbericht sind bei diesen Abständen erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht zu erwarten (vgl. Umweltbericht, S. 21 f.). Die genaue Prüfung, ob alle gesetzlichen Vorgaben wie Lärmschutz oder Schattenwurf eingehalten werden, findet später im Genehmigungsverfahren statt – wenn Anlagentyp und Standort feststehen. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft sind gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall nicht zu erwarten (vgl. *Myck/Wothge, Infraschall von Windenergieanlagen: pädiatrische praxis 99, 554-563, 2023*). Die Regionalplanung sorgt dafür, dass Flächen dort ausgewiesen werden, wo sie möglichst wenig Konflikte verursachen. Dafür müssen an vielen Stellen Kompromisse gefunden werden – nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Interessen.
Private Stellungnehmer Fläche 014	Hiermit möchten wir eine Stellungnahme gegen den geplanten Bau von weiteren Windkraftanlagen (WKA) in unserer Gemeinde zum Ausdruck bringen. Insbesondere geht es um das südliche Gebiet 014 Sandbostel, Ober Ochtenhausen.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Aufgabe der Regionalplanung ist es, abzuwägen, wo die Inanspruchnahme von Flächen für die Windenergie die geringsten Konflikte hervorruft. Um eine Flächenausweisung erfolgreich umzusetzen, ist es nicht möglich, alle privaten Anliegen zu berücksichtigen. Das Anliegen, das

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Obwohl wir die Bemühungen zur Förderung erneuerbarer Energien schätzen, sehen wir in diesem konkreten Vorhaben erhebliche Probleme und Auswirkungen, die nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Begründung: 1. Abstand zu Wohngebäuden: Die südliche Teilfläche befindet sich in ca. 850 m Entfernung östlich bzw. nordöstlich des Baugebietes „Am Eichfeld". Obwohl der gesetzlich geforderte Mindestabstand von 800 m eingehalten wird, befürchten wir, dass der Bau eines Windparks in unmittelbarer Entfernung des Baugebietes „Am Eichfeld" zu den nachfolgend aufgeführten Beeinträchtigungen führen kann. Bei einer Gesamthöhe der Windräder von ca. 240 m (kann geländeabhängig sogar noch höher sein - Gosekampsberg) kann dies insbesondere in den Monaten von April bis September zu einem länger anhaltenden Schattenwurf in unserem Wohngebiet führen. 2. Gesundheitliche Auswirkungen: Windräder, die in der Nähe von Wohnbebauung errichtet werden, sorgen häufig nicht nur für Lärm, sondern auch für einen periodischen Schattenwurf bei Sonneneinstrahlung sowie Lichtreflexe bei Tag und Nacht (Nachtkennzeichnung), den sogenannten Discoeffekt und Infraschall. Wir befürchten negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. 3. Landschaftsbild: Der Gosekampsberg ist ein wichtiger und ortsprägender Punkt in der Gemarkung Ober Ochtenhausen. Er ist u.a. ein Stationspunkt auf dem „Historischer Drei-Burgen Weg" (Festschrift „800 Jahre Ober Ochtenhausen"). Der Gosekampsberg ist eine bedeutende Erhöhung und ein beliebter Aussichtspunkt für Anwohner und Touristen. Durch den Bau von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde die Aussicht vom Berg und das Landschaftsbild auf Dauer zerstört. 4. Wertminderung von Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA's führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir hatten uns entschieden, ein Haus in der Gemeinde zu bauen, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine	Landschaftsbild rings um Ober Ochtenhausen zu erhalten, wiegt weniger schwer als das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben und andere Flächen – die beispielsweise Lebensraum für Gast- und Brutvögel sind – von Windenergienutzung freizuhalten. Bei der Planung werden viele verschiedene Aspekte sorgfältig geprüft und abgewogen. Der Schutz von Natur, Tieren und Landschaft spielt eine wichtige Rolle und wird über bestehende Schutzgebiete berücksichtigt. Die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz werden ebenfalls berücksichtigt. Neben wichtigen Bereichen wie dem Militär und der Infrastruktur werden auch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger beachtet, zum Beispiel durch den Schutz von Wohngebäuden. Der Abstand zwischen einer Wohnbebauung und der Grenzen eines potenziellen Windvorranggebiets entspricht mindestens 875 m. Diese setzen sich zusammen aus einem planerischen Abstand von 800 m und 75 m, die von den Rotoren der Windkraftanlage überstrichen werden (mit den Daten einer Referenzanlage gerechnet). Laut Umweltbericht sind bei diesen vorgesehenen Abständen erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht gegeben (siehe Umweltbericht, S. 21f.). Diese Einschätzung ist der Ebene der Regionalplanung angemessen. Die konkrete Prüfung zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren. Hier kann genauer geprüft werden, da z.B. Anlagentyp und konkreter Standort bekannt sind. Beeinträchtigungen durch Infraschall bei WEA sind nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht zu erwarten *(T. Myck, J. Wothge: Infraschall von Windenergieanlagen. pädiatrische praxis 99, 554-563, 2023)*.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Wertanlage zu unserer Altersvorsorge, die uns durch die Errichtung der WKA's zu großen Teilen versagt würde. 5. Naturschutz: WKA's sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können. Das Gebiet wird von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt, die von den naheliegenden Naturschutzgebieten, z.B. Huvenhopsmoor zur Nahrungsaufnahme tagsüber angeflogen werden. Wir sehen darin eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete. Des Weiteren gibt es in Ober Ochtenhausen Brutplätze für Weißstörche, die auch davon betroffen wären. Auch der Rotmilan ist bei uns heimisch. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Gastvogelvorkommen zu rechnen. Einige der von uns eingebrachten Einwände sind bereits im Umweltbericht des Landkreises Rotenburg zum Schutzgut Mensch und Tier als „erheblich" eingestuft worden. 6. Tierschutz Als Schutzgut werden im Umweltbericht „nur" Wildvogelvorkommen beurteilt. Es fehlt uns an einer Bewertung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf landwirtschaftliche Nutztiere. Bspw. befindet sich in ca. 320 m Entfernung ein Hähnchenmaststall, in dem die Tiere ebenfalls durch Schattenwurf, Lärm und blinkende Nachtkennzeichnung betroffen sein würden. Konkrete Vorgaben zur Haltung von Masthähnchen finden sich in der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung, u.a. auch zu Licht. Alle die vorgenannten Punkte treffen auch auf das von der Gemeinde Sandbostel in Planung befindliche Baugebiet „An der Schule III" zu. Wir verstehen die Notwendigkeit erneuerbarer Energien, sind jedoch der Meinung, dass diese nicht auf Kosten unserer Lebensqualität und der natürlichen Umgebung gehen sollte. Daher bitten wir Sie eindringlich, alternative Standorte zu prüfen, die weniger stark besiedelt sind und eine geringere Umweltbelastung darstellen. In Anbetracht dieser Argumente bitte wir Sie, den Bau der Windkraftanlagen in unserer Gemeinde zu überdenken und alternative Lösungen zu prüfen. Es ist wichtig, dass alle potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesundheit und die lokale Wirtschaft sorgfältig abgewogen werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und wir hoffen auf eine angemessene Berücksichtigung unserer Bedenken.	
Privater Stellungnehmer Fläche 021	Ich habe zusammen mit meiner Frau im August 2019 einen Resthof in Forstort-Anfang erworben, renoviert und bezogen. Zwei Jahre später ein weiteres naturnahes Grundstück in Forstort-Anfang erworben und dort neu gebaut. Beides als bewusste Entscheidung, in einer wunderschönen Umgebung und Natur (bei NSG Huvenhoopsmoor) zu leben und zu wohnen. Hier herrscht Vogelzug von Kranichen, Wildgänsen, Schwänen, Silberreihern und zeitweise Störchen, nicht nur im NSG, sondern ebenfalls im südlichen Augustendorfer Moor. Seit einigen Jahren wird dort intensiv Renaturierung und Wiedervernässung von ehemaligen Torfabbauflächen betrieben, um Natur- und Artenschutz voranzutreiben und EU-Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren umzusetzen. Die Gelder für diese Maßnahmen stammen zu einem erheblichen Teil aus Fördermitteln des Landkreises Rotenburg. Seither können meine Frau und ich eine deutliche Zunahme von bedrohten Vogelarten wie Kiebitz und Brachvogel wahrnehmen. Wir haben ebenfalls vermehrt Sichtungen von Eulenarten und Fledermäusen. Diese Veränderungen und Schutzmaßnahmen würden durch die erheblichen und unverhältnismäßigen Eingriffe in die Landschaft konterkariert. Es würde wertvolle Moorlandschaft zerstört, unverhältnismäßig viel CO2 freigesetzt, da sehr viel Moor ausgekoffert werden müsste. Unverhältnismäßige verkehrstechnische Maßnahmen und Lärmbelästigung zur Erreichung und Bebauung der Flächen in den Orten Glinstedt und Forstort-Anfang, Barkhausen und Langenhausen müssten erfolgen. Da es bei der geplanten Vorrangfläche Nr. 21 jedoch lediglich um 58 ha nutzbare Fläche für Windenergie von mehr als 8000 ha im Landkreis Rotenburg geht, stehen die Eingriffe hierfür in keinem vertretbaren Verhältnis. Darüber hinaus wird der Erholungswert an meinem Wohnsitz und der Wert meiner Immobilie enorm gemindert. Während der Bauzeit ist mit gesundheitlicher Beeinträchtigung durch Verkehrs - und Baulärm sowie Staub und Schmutz zu rechnen. In der anschließenden Betriebszeit der Windräder ist ebenfalls mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Wer schon einmal erlebt hat, wie intensiv weicher Moorboden tiefe Frequenzen und Vibrationen überträgt, sollte erahnen können, wie massiv, andauernd und weitreichend die Schlaggeräusche der Rotoren bis in die angrenzenden Wohngebiete übertragen werden und zu einer dauerhaften Belastung der Anwohner führen werden.	Die Stellungnahme wird insofern gefolgt, als das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt. Aufgrund einer neuen Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird die Fläche 021 nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Laut Stellungnahme des DWD ist es unabdingbar, einen Mindestabstand von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt einzuhalten, um die Qualität der Daten sicherzustellen. Ein weiterer Grund für den Ausschluss der Fläche 021 ist, dass das Gebiet auch aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zusammengefasst kann man festhalten, dass die fragliche Vorrangfläche Nr.21 denkbar ungeeignet ist und aufgrund ihrer geringen Größe keinen entscheidenden Anteil an der Energieversorgung leisten kann und daher nur von sehr geringen Nutzen wäre. Dem gegenüber steht Zerstörung von Natur und Freisetzung enormer Mengen von CO2 aus dem Moorboden, Konterkarierung der Renaturierung und des Artenschutzes.	
Privater Stellungnehmer Fläche 021	Ich möchte mich aus Gründen wie Naturschutz, Artenschutz und Klimaschutz gegen das Vorhaben, im Vorranggebiet Nr. 21 einen Windkraftpark zu erstellen, aussprechen. Der Landkreis Rotenburg hat die Stiftung Naturschutz ins gerufen, um Flächen, die durch den Torfabbau jahrelang ausgebeutet wurden zu renaturieren und zu vernässen. Diese Maßnahmen wurden bereits durchgeführt und zeigen Erfolge. Die Zahl der Wildvögel ist deutlich gestiegen. Gastvögel nutzen diese Flächen vermehrt. Die Anzahl wurde durch Ihre eigene Maßnahme gesteigert und soll nun konterkariert werden. Auch werden die umliegenden Wiesenflächen von Wild- und Gastvögeln genutzt. Besonders zu erwähnen ist, dass der große Brachvogel, der vom Aussterben bedroht ist, hier ein Brutgebiet hat. Es gibt Deutschland weit kaum Brutgebiete und eines davon liegt genau in dem Gebiet, welches nun zu zerstört werden droht. Auch wenn die Wiesenbrüter aus dem Schutz genommen wurden, um Vorhaben wie Windkraft und Solarparks einfacher durchsetzen zu können, sind sie doch schützenswert! Es steht nicht zur Diskussion, ob wir eine Energiewende brauchen, doch gibt es deutlich geeignetere Flächen, wie z.B. ausschließliche Maisanbauflächen. Im Vorranggebiet Nr. 21 stellt die Erstellung von Windkraft einen ganz erheblichen Eingriff in die Natur dar! Seit vielen Jahren ist bekannt, dass der Schutz und Erhalt der Moore ein sehr wichtiger Punkt für den Klimaschutz darstellt. Es ist also vollkommen unverständlich, nun ausgerechnet eine Moorfläche für so eine Maßnahme überhaupt in Betracht zu ziehen. Moorschutz ist Klimaschutz!!! o Die Freisetzung von CO2 durch die Gründung der Anlagen, trägt nicht zum Klimaschutz bei. o Maßnahmen der Stiftung Naturschutz, das Wiesenvogelschutzprogramm werden stark gefährdet. o Für die Bevölkerung ist auf Grund des geringen Abstandes zu Wohnbereichen mit gesundheitlichen Schäden durch Infraschall zu rechnen.	Die Stellungnahme wird insofern gefolgt, als das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt. Aufgrund einer neuen Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird die Fläche 021 nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Laut Stellungnahme des DWD ist es unabdingbar, einen Mindestabstand von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt einzuhalten, um die Qualität der Daten sicherzustellen. Ein weiterer Grund für den Ausschluss der Fläche 021 ist, dass das Gebiet auch aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	○ Das Kulturgut Teufelsmoor, Findorfsiedlungen, das Landschaftsbild, die typische historische Kulturlanschaft werden erheblich gestört. Es scheint, dass all diese für Natur-Arten,- und Klimaschutz wichtigen Punkte keine Beachtung gefunden haben. Ich bitte darum, diese Punkte zu berücksichtigen!	
Private Stellungnehmer Fläche 021	Hiermit möchten wir Widerspruch gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in der Gemeinde Gnarrenburg im südlichen Augustendorfer Moor in Forstort-Anfang erheben. Obwohl wir die Bemühungen zur Förderung erneuerbarer Energien befürworten, die ein Leben mit erneuerbaren Energiequellen für die Zukunft ermöglichen, sehen wir in diesem konkreten Vorhaben erhebliche Probleme. Seit fast 50 Jahren erhalten wir, als Wochenend- und Ferienhaus, das 1924 erbaute Fachwerkhaus des Bauern Heinrich Kraeft mitten im Torfabbaugebiet. Jahrzehnte haben wir den industriellen Torfabbau der Torfwerke Gnarrenburg (ehemals Meiners), heute Humuswerke miterlebt. Nach Schließung der meisten Abbauflächen entstanden Brachflächen, die nach etlichen Jahren jetzt vernässt und renaturiert werden. Diese für die Umwelt wichtige Entscheidung hat uns sehr erfreut. Zusammen mit der Stiftung Naturschutz hat der Landkreises Rotenburg dafür erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt. Nach unseren Beobachtungen zeigt diese Maßnahme schon Erfolg. Besonders positiv bewerten wir die Ansiedlung vieler neuer Wildvögel (Großer Brachvogel, Kiebitze, Eulenarten, Raubvogelarten etc.). Die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe der neu entstandenen „Biotope“ erscheint uns daher als völlig ungeeignet. Die Mittel die dafür ggf. zur Verfügung gestellt werden, erscheinen uns in diesem Zusammenhang als kontraproduktiv. Ein Bauprojekt mitten im Moorgebiet ist ein erheblicher Eingriff an dieser Stelle. Die für diese Gegend typisch historische Kulturlandschaft (Teufelsmoor, Findorff-Siedlungen etc.), die auch durch die bereits bestehenden Stätten, wie der Historische Moorhof und der Moorerlebnispfad, sowie die Orte zur Beobachtung der Kraniche vom Moorturm und der Kranichschanze stehen zu den neuen Flächenausweisungen im Widerspruch. Wir erwarten, dass dieser sehr sensible Natur- und Kulturraum erhalten bleibt und eine Bebauung der projektierten Fläche im Moor nicht erfolgt. Unser Fazit lautet: Windenergieanlagen Ja, aber nur an dem dafür geeigneten Ort.	Die Stellungnahme wird insofern gefolgt, als das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt. Aufgrund einer neuen Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird die Fläche 021 nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Laut Stellungnahme des DWD ist es unabdingbar, einen Mindestabstand von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt einzuhalten, um die Qualität der Daten sicherzustellen. Ein weiterer Grund für den Ausschluss der Fläche 021 ist, dass das Gebiet auch aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 021	Mit großer Besorgnis habe ich die im Rahmen der zweiten Änderung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) festgelegte Potenzialfläche für Windenergie 021 zur Kenntnis genommen. Es ist klar, dass der Landkreis die Vorgaben des Landes erfüllen und 4% der Landesfläche als Vorranggebiet für den Bau von Windenenergieanlagen (WEA) deklarieren muss. Nicht nur als Anwohner, den die Auswirkungen der potenziellen WEA direkt betreffen, habe ich jedoch große Vorbehalte gegen die Deklarierung dieser Fläche als Vorranggebiet für Windenergie, die sich hauptsächlich auf Natur- und Umweltschutzgründe beziehen, aber natürlich auch eine persönliche Betroffenheit des Lebensraums berühren. Zunächst muss angemerkt werden, dass von allen ausgewiesenen 105 Potenzialflächen in der Fläche 021 laut Umweltbericht die höchsten negativen Auswirkungen von allen Flächen zu erwarten sind. Diese knapp 55 Hektar ist also von den mehr als 8300 ha insgesamt ausgewiesenen Flächen bereits die risikoreichste Fläche. Dementsprechend verorten sich auch meine ausgesprochenen Bedenken, auf die ich im Folgenden noch einmal detaillierter eingehen möchte. 1. Gastvogelvorkommen Zunächst ist das auch im Umweltbericht als besonders gravierend beschriebene Risiko in Bezug auf das Gastvogelvorkommen zu nennen. Das Huvenhoopsmoor sowie die anliegenden Hochmoorwiesen und wiedervernässten Flächen, wo auch das Gnarrenburger Moor darunterfällt ist ein Gastvogelgebiet von internationaler Bedeutung. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende empfiehlt auf Grundlage des Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten nachdem die Hauptflugkorridore der Kraniche zwischen Schlaf- und Fressplätzen freizuhalten seien. Es wird empfohlen, den Mindestabstand von WEA zu regelmäßigen Schlafplätzen der Kraniche von 3000m, der Prüfbereich von zur Ermittlung von Überflügen zu Nahrungsgebieten von 6000m einzuhalten. Werte, die in der Potenzialfläche 021 dramatisch unterschritten werden würden, da die WEA inmitten in die Überflugrouten der Kraniche gebaut würden. 2. Moorschutz Im Umweltbericht werden die Böden der Potenzialfläche 021 als nicht besonders schützenswert beschrieben. Grundlage für die Bewertung der Böden ist der NIBIS Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie und deren Publikation GeoBerichte8 — Schutzwürdige Böden in Niedersachsen von 2019 bzw. von 2003.	Die Stellungnahme wird insofern gefolgt, als das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt. Aufgrund einer neuen Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird die Fläche 021 nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Laut Stellungnahme des DWD ist es unabdingbar, einen Mindestabstand von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt einzuhalten, um die Qualität der Daten sicherzustellen. Ein weiterer Grund für den Ausschluss der Fläche 021 ist, dass das Gebiet auch aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Die Hochmoorböden des Gnarrenburger Moors haben trotz der landwirtschaftlichen Nutzung eine sehr hohe Torfmächtigkeit mit enorm großer C02 Speicherungskapazität. Die Bedeutung von Moorböden für die Bindung von C02 ist erst in den letzten Jahren immer mehr ins Bewusstsein gerückt. Gemündet ist dieses in der Verabschiedung der Nationalen

Moorschutzstrategie im Jahr 2022. Der dort verzeichnete Paradigmenwechsel in Bezug auf den Moorschutz konnte allerdings in der Datengrundlage zu Bewertung der Schutzwürdigkeit von Böden im Rahmen des Umweltberichts zwangsläufig gar nicht abgebildet werden, da die Datengrundlage wie beschrieben von 2019 ist. Hier sehe ich ein großes Problem, denn in der nationalen Moorschutzstrategie heißt es unmissverständlich:

„Die Errichtung weiterer Bauten und Infrastrukturen auf entwässerten Moorböden soll jedoch vermieden oder moorschutzorientiert ausgeführt werden, um den Weg für einen ambitionierten Klimaschutz nicht noch weiter zu erschweren. Dabei ist es wichtig, Fehlinvestitionen zum Beispiel durch Ausweisung von Bauland auf entwässerten Böden zukünftig zu vermeiden.“

Im Zuge der nationalen Moorschutzstrategie wurde in Niedersachsen eine Moorpotenzialstudie durchgeführt, mit dem Ziel, die Chancen der Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorflächen zu untersuchen und zu taxieren. In dieser jüngst erschienenen Studie wird dem Gnarrenburger Moor ein mittleres bis hohes Potenzial bezüglich Wiedervernässung und Klimaschutz bescheinigt. Das Moor, das die Region seit Jahrhunderten maßgeblich prägt und ein identitätsstiftendes Element darstellt, hat also die Chance, durch eine schrittweise und interessenausgleichende Wiedervernässung mehr für das Klima zu leisten als der Bau von WEA in genau diesem Gebiet.

Meiner Auffassung nach ist der Bau von WEA im Gnarrenburger Moor nicht mit der nationalen Moorschutzstrategie vereinbar. Anstatt einer Wiedervernässung und der Nutzung der $C0^2$ Speicherkapazitäten des Moors, würden auf einer Fläche von 55 Hektar und einer massiven Versiegelung von wichtigen Hochmoorböden sowie einer Verunmöglich-machung der eigentlich anzustrebenden Wiedervernässung Fakten geschaffen, die nicht mehr umzukehren sind und dem Klimaschutz letztlich entgegenlaufen.

3. Infrastruktur

Fakten geschaffen würden mit dem Bau von WEA in der Fläche 021 auch in Bezug auf die für den Bau notwendigen Infrastruktur. Die WEA würden ohnehin durch Geräuschemission massiv auf die anliegenden Siedlungen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	einwirken. Insbesondere die südliche Spitze der südlichen ausgewiesenen Fläche sorgt hier für Verwunderung, da kaum relevante Fläche gewonnen wird, aber gleichzeitig die Siedlung Forstort-Anfang in die Auswirkungen einbezogen wird. Der Bau der notwendigen Infrastruktur für die WEA sowie der Bau der WEA selbst wird allerdings noch größere Auswirkungen auf die anliegenden Bewohner*innen haben. Dadurch, dass es nur zwei durchgehende Wege durch das Gnarrenburger Moor gibt, werden diese für die Bauvorgänge genutzt werden müssen. Dieses wird für die Anlieger über Jahre massivste Auswirkungen in der Lebensqualität haben und den Charakter des Gnarrenburger Moors nachhaltig zum Negativen verändern. Das Austarieren zwischen Umwelt-, Naturschutz und notwendiger Energiewende ist wichtig. Es sollen nicht die gleichen Fehler wiederholt werden, die erst zu der Klimakatastrophe geführt haben — dass finanzielle Gewinne im Zweifel über den wichtigen Schutz von Natur- und Umwelt gestellt werden. Die ohnehin bereits von allen 105 Flächen als am höchsten beeinträchtigt beschriebene Fläche 021 kann meines Erachtens aus den drei Hauptgründen der Gastvogelvorkommen, der Explikationen der nationalen Moorschutzstrategie und der Auswirkungen auf die Anlieger nicht weiter als Vorrangfläche für Windenergie in Betracht gezogen werden und ich bitte Sie eindringlich, diese Fläche entsprechend neu zu bewerten.	
Privater Stellungnehmer Fläche 021	Mit diesem Statement möchte ich meine starken Vorbehalte gegen die Potenzialfläche Windenergie „Fläche 021 — Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf" zum Ausdruck bringen. Zwar ist mir bewusst, dass der Landkreis Vorranggebiete für Windenergie ausweisen musste, jedoch bin ich der Meinung, dass die Fläche 021 sehr schlecht dafür geeignet ist und die Bebauung mit Windenergie irreparable Schäden an Natur und Umwelt nach sich ziehen würde. Wie im Umweltbericht zur Fläche selbst beschrieben wird, kann alleine das Gastvogelaufkommen dazu führen, dass Windenergieanlagen dort nicht genehmigungsfähig sind. Die Kranichzüge gehören inzwischen zum festen Bestandteil des regionalen Herbstes und das eindrucksvolle Naturschauspiel erfreut nicht nur Ornitholog*innen und Tourist*innen, sondern auch die regionale Bevölkerung. Kraniche sind windenergiesensibel und die ausgewiesenen Potenzialflächen liegen inmitten ihrer Wege zwischen Schlaf- und Fressplätzen. Nachdem die Kranichpopulationen in Niedersachsen Mitte der 1970er Jahre fast 0 betragen hat, wäre es außerordentlich bedauerlich, durch die Bebauung von Windenergie in den Flugwegen der Vögel, diese Population wieder zu gefährden. Insgesamt würde der Bau von Windenergie erhebliche negative Auswirkungen auf den Tierbestand vor Ort haben. Die im Umweltbericht	Die Stellungnahme wird insofern gefolgt, als das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt. Aufgrund einer neuen Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird die Fläche 021 nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Laut Stellungnahme des DWD ist es unabdingbar, einen Mindestabstand von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt einzuhalten, um die Qualität der Daten sicherzustellen. Ein weiterer Grund für den Ausschluss der Fläche 021 ist, dass das Gebiet auch aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	vorgeschlagene Maßnahme, die betroffenen Flächen aus dem Wiesenvogelschutzprogramm herauszunehmen wäre katastrophal, handelt es sich zum Beispiel bei dem dort auch brütenden großen Brachvogel, um eine Art, die in Deutschland akut vom Aussterben bedroht ist. Zudem ist es sehr Schade, dass mit der Ausweisung der Vorrangflächen der Ansatz der Wiedervernässung der Moorflächen konterkariert wird. Die positiven Auswirkungen der bisherigen wiedervernässten Flächen sind dabei unübersehbar. Nicht nur durch die Vogelbestände, sondern auch als Erholungswert für den Menschen. Die 2022 verabschiedete nationale Moorschutzstrategie indes konstatiert eindeutig, dass auch auf landwirtschaftlich genutzten Moorflächen nicht neu gebaut werden soll und nennt in diesem Zusammenhang auch explizit Windenergieanlagen. Auch die jüngste niedersächsische Moorpotenzialstudie nennt das Gnarrenburger Moor als sehr wichtig als Kohlenstoffspeicher und sieht gutes Potenzial für eine Wiedervernässung. Die mögliche Versiegelung von über 50 ha sehr tiefen Hochmoorboden durch Windenergieanlagen und den dazugehörigen Bau von Infrastruktur, der über die nur wenigen Zufahrtswege zu den Flächen vonstattengehen muss, würde hier riesige Chancen im Klimaschutz zunichtemachen. Mögliche Windenergieanlagen würden mich aber auch ganz konkret privat wie geschäftlich beeinträchtigen. Insbesondere durch die südliche Spitze der südlichen Fläche von 021 ist die Ortschaft Forstort-Anfang von den Lärmemissionen direkt betroffen. Ich selbst habe zudem ein Gewerbe für Pferdetherapie, das sich direkt an einer der Zufahrtwege zum Gnarrenburger Moor befindet. Eine mehrjährige Bauphase mit Schwerlasttransporten (für die die Straßen gar nicht ausgelegt sind — die Straßen Huvenhoopstraße, Forstort-Anfang und Augustendort sind bis max. 9t. zugelassen) wäre für mich gewerblich existenzbedrohend — von möglichen Enteignungen, um die Rotorblätter zu den Flächen zu bekommen ganz zu schweigen. Ich bitte Sie daher auch mit Blick auf die unklare politische Situation im Land jetzt keine vorschnellen endgültigen Entscheidungen zu treffen, die Natur- und Umwelt gerade in einem Gebiet mit so viel Potenzial für klimaschützende Maßnahmen irreversibel verändern. Die Transformation des Energiesektors hin zu erneuerbaren Energien muss natur- und umweltfreundlich gestaltet werden und darf nicht so hohe Risiken mit sich führen wie die beschriebene Potenzialfläche Nr. 21.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 021	Stellungnahme zu und Einspruch gegen oben genanntes Planverfahren, auch zum Erhalt des Klagerechts. Meine Frau [redacted] und ich bewohnen seit Mai 2009 ein Haus in Forstort-Anfang. Sehr bewusst haben wir uns damals für ein Leben auf dem Land entschieden, in einer Ortschaft, welche eine vielfältige Flora und Fauna aufweist, und direkt an das Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor grenzt. Beide passionierte Jäger, haben wir uns seitdem aktiv im Erhalt und in der Pflege dieser einzigartigen und schützenwerten Landschaft engagiert. Nun davon zu erfahren, dass dieses Gebiet in Betracht gezogen wird, dort einen Windpark zu errichten, versetzt uns, gelinde gesagt, in ungläubiges Staunen. Wir wollen in keiner Weise die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien in Frage stellen, jedoch hat man in diesem Fall bei der Standortwahl offenbar wenig Sachkenntnis und Geschick walten lassen. Meiner bescheidenen Meinung nach ist eine Bebauung des Gebietes in Forstort-Anfang aus mehreren Gründen abzulehnen: o Der Verhältnismäßigkeit von Aufwand/Belastung zum erzielten Nutzen o Der Beeinträchtigung von Gesundheit und Lebensqualität o Der üppigen Fauna in besagtem Gebiet o Dem Stellenwert der Niedersächsischen Moore insbesondere im Rahmen des Klimaschutzes. Zur Verhältnismäßigkeit: Die Vorrangfläche Nr. 21 hat lediglich eine Fläche von 58 Hektar. Bei einer im Landkreis Rotenburg potentiell für Windenergie nutzbaren Fläche von 8000 Hektar stellt sie also gerade einmal 0,73 % der insgesamt ausgewiesenen Fläche dar. Sämtliche Maßnahmen zur Erschließung, dem Bau und der zukünftigen Wartung der Anlagen mit den damit einhergehenden Belastungen in Form von Lärm sowie Staub und Schmutz sind jedoch nicht unmittelbar von der Größe des Projektes abhängig. Sie würden in annähernd gleichem Umfang für jedes Projekt anfallen, und sind somit im Verhältnis zum erzielten Nutzen eines derart kleinen Windparks absolut überproportional und nicht gerechtfertigt. Zur Beeinträchtigung von Gesundheit und Lebensqualität: Der bisher von uns in nahezu 16 Jahren erlebte Erholungswert wird durch die unmittelbare Nähe einer industriellen Anlage erheblich geschmälert werden. Verkehrs- und Baulärm sowie Staub und Schmutz werden in der Bauphase eine extreme Belastung darstellen. Zudem steht zu befürchten, dass im Betrieb der Anlagen durch den weichen Moorboden in nicht	Die Stellungnahme wird insofern gefolgt, als das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt. Aufgrund einer neuen Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird die Fläche 021 nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Laut Stellungnahme des DWD ist es unabdingbar, einen Mindestabstand von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt einzuhalten, um die Qualität der Daten sicherzustellen. Ein weiterer Grund für den Ausschluss der Fläche 021 ist, dass das Gebiet auch aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	unerheblichem Maße Schallemissionen bis in die Wohnbereiche übertragen werden, welche insbesondere nachts auf Dauer eine starke Gefährdung der Gesundheit bedeuten würden. Zur Gefährdung der Fauna: Nicht nur im angrenzenden NSG Huvenhoopsmoor, sondern vielmehr auch im weiträumigen Umkreis dazu, herrscht eine üppige Fauna. Saisonal gibt es hier teils sehr große Populationen von Kranichen, Wildgänsen mehrerer Gattungen, Schwänen, Silberreihern, Milanen und Störchen. Selbst beobachtet haben wir zudem mehrere Brutpaare des stark gefährdeten großen Brachvogels im Bebauungsgebiet, und es gab auch eine Sichtung eines Schwarzstorchs. Insbesondere die Kraniche ziehen morgens und abends in der Dämmerung in ihre Nahrungsgebiete und wieder zurück zu ihren Brutplätzen, und wären durch den Flügelschlag der Anlagen gefährdet. Zur Konterkarierung der Niedersächsischen und Bundesweiten Klimaschutzmaßnahmen durch das Projekt: Bereits seit vielen Jahren stehen die Deutschen Moore im Fokus der Klimaschutzmaßnahmen. Mit der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz von 2021 haben sich die zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder auf gemeinsame Rahmenbedingungen für einen ambitionierten Moorbodenschutz geeinigt. Bis zum Jahr 2030 sollen die jährlichen Treibhausgasemissionen aus Moorböden um fünf Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente reduziert werden. Die auf Ebene des Bundes und der Länder erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Zielvereinbarung sind in Moorschutzstrategien und -programmen von Bund und Ländern festgelegt. Auch wurde das Niedersächsische Klimagesetz ergänzt und das Ziel aufgenommen, die jährlichen Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 um 1,65 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente bezogen auf die Treibhausgasemissionen im Vergleichsjahr 2020 zu senken. Auch sei hier die Torfminderungsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erwähnt. Unzählige Projekte auf Seiten des Bundes, des Landes Niedersachsen und vieler privater Personen und Gruppen sind im Gange, um diese ehrenwerten Ziele umzusetzen. Und doch sind wir hier im Jahre 2024 und beraten über ein Projekt, das nicht nur die bisherigen Renaturierungsmaßnahmen zum Erliegen bringt, sondern im Gegenteil unzählige Quadratmeter Moorfläche versiegelt, und auch in bisher nicht wirklich einzuschätzendem Maßstab Torfboden auskoffert,	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	welcher sich im Anschluss durch Torfzehrung zersetzt und das in ihm gespeicherte CO^2 freisetzt. Die Niedersächsischen Moore machen laut Moorkartierung nur etwa 8% der gesamten Landesfläche aus, Hochmoore wie im Bereich des Bebauungsgebiets wiederum nur etwa die Hälfte davon. Warum dann, zumal in der vorgesehenen geringen Größenordnung, ein Windpark ausgerechnet in diese nur noch auf einem Bruchteil der Landesfläche vorhandenen, über alle Maßen schützenswerten Natur gebaut werden soll, erschließt sich mir nicht. Die Vorrangfläche Nr. 21 kann daher nur aus den Planungen herausgenommen werden.	
Privater Stellungnehmer Fläche 021	Meine Mann [redacted] und ich bewohnen seit Mai 2009 ein Haus in Forstort-Anfang. Sehr bewusst haben wir uns damals für ein Leben auf dem Land entschieden, in einer Ortschaft, welche eine vielfältige Flora und Fauna aufweist, und direkt an das Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor grenzt. Beide passionierte Jäger, haben wir uns seitdem aktiv im Erhalt und in der Pflege dieser einzigartigen und schützenwerten Landschaft engagiert. Seitdem wir hier wohnen, können mein Mann und ich eine deutliche Zunahme von bedrohten Vogelarten wie Kiebitz und Brachvogel wahrnehmen. Wir haben ebenfalls vermehrt Sichtungen von Eulenarten und Fledermäusen. Diese Veränderungen und Schutzmaßnahmen würden durch die erheblichen und unverhältnismäßigen Eingriffe in die Landschaft konterkariert. Es würde wertvolle Moorlandschaft zerstört, unverhältnismäßig viel CO2 freigesetzt, da sehr viel Moor ausgekoffert werden müsste. Unverhältnismäßige verkehrstechnische Maßnahmen und Lärmbelästung zur Erreichung und Bebauung der Flächen in den Orten Glinstedt und Forstort-Anfang, Barkhausen und Langenhausen müssten erfolgen. Da es bei der geplanten Vorrangfläche Nr.21 jedoch lediglich um 58 ha nutzbare Fläche für Windenergie von insgesamt mehr als 8000 ha im gesamten Landkreis Rotenburg geht, stehen die Eingriffe hierfür in keinem vertretbaren Verhältnis. Zudem machen die Niedersächsischen Moore laut Moorkartierung nur etwa 8% der gesamten Landesfläche aus, Hochmoore wie im Bereich des Bebauungsgebiets wiederum nur etwa die Hälfte davon. Einen Windpark ausgerechnet in diese sowieso kaum noch vorhandenen besonders schützenswerten Gebiete zu bauen, dürfte schwer zu rechtfertigen sein.	Die Stellungnahme wird insofern gefolgt, als das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt. Aufgrund einer neuen Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird die Fläche 021 nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Laut Stellungnahme des DWD ist es unabdingbar, einen Mindestabstand von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt einzuhalten, um die Qualität der Daten sicherzustellen. Ein weiterer Grund für den Ausschluss der Fläche 021 ist, dass das Gebiet auch aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die Vorrangfläche Nr. 21 kann daher nur aus den Planungen herausgenommen werden.	
Privater Stellungnehmer Fläche 021	Bezüglich des o. a. Vorranggebietes Nr. 21 bestehen meinerseits Bedenken, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen: Im Umweltbericht der 2. Änderung RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg, heißt es auf Seite 66 unter dem Punkt Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: *„Im Umfeld sind aktuelle Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten verzeichnet: Brutnachweise (2023) des Weißstorchs ca. 870 m westlich und ca. 950 m nordwestlich, außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat für den Weißstorch. Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Darüber hinaus liegen Brutverdachtsfälle (BV) und Brutzeitfeststellungen (BZF) kollisionsgefährdeter Arten vor, was als Indikator für ein potenzielles Bruthabitat und eine mögliche zukünftige Brut gewertet wird: Westlich eine BV des Uhus (2023) innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Außerhalb des Nahbereichs ist der Uhu nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m beträgt. Zwischen den beiden Teilflächen ein BV (2019) und östlich eine BZF (2019) der Sumpfohreule (2019) innerhalb des zentralen Prüfbereichs, außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu S 45b BNatSchG. Die gesamte östliche Teilfläche überlagert die Flächenkulisse des Wiesenvogelschutzprogramms des Landes. Es ist mit kleinräumigen Verdrängungen durch Meidereaktionen zu rechnen. Es sind Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten. Die Prüffläche befindet sich im Augustendorfer Moor als Bereich von internationaler Bedeutung für Gastvögel, insb. Zwergschwan und Kranich. Es handelt sich um Nahrungsflächen und Schlafplätze (Gänse, Schwäne, Kranich, Kornweihe, Silberreiher) mit funktionellem Zusammenhang zum Huvenhoopsmoor. Das Huvenhoopsmoor als international bedeutsames Gastvogelgebiet für Kraniche (Schlafplatz mit großem Einzugsbereich) befindet sich ca. 1.350 m östlich. Es handelt sich um den zweitbedeutendsten Gastvogellebensraum im Landkreis (AG Kranichschutz Teufelsmoor-Wümme-Niederung, DDA 2023). Es ist einerseits von einer erhöhten Flugaktivität der Kraniche auszugehen und andererseits ein Funktionsverlust des Gebiets aufgrund von Meidewirkungen nicht auszuschließen, daher ist mit Umweltauswirkungen hoher Intensität zu rechnen.* *Boden: Der Bodentyp ist sehr tiefes Erdhochmoor mit hohem*	Die Stellungnahme wird insofern gefolgt, als das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt. Aufgrund einer neuen Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird die Fläche 021 nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Laut Stellungnahme des DWD ist es unabdingbar, einen Mindestabstand von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt einzuhalten, um die Qualität der Daten sicherzustellen. Ein weiterer Grund für den Ausschluss der Fläche 021 ist, dass das Gebiet auch aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Kohlenstoffgehalt und daher Bedeutung für den Klimaschutz. Schutzwürdige Böden sind nicht verzeichnet. Aufgrund der Flächenversiegelung ist mit erheblichen Umweltwirkungen zu rechnen.“ Wieviel Fläche soll denn Versiegelt werden? Da keine schutzwürdigen Böden verzeichnet sind, ist von einer geringen Intensität auszugehen. Was geschieht mit dem Boden im Fall eines späteren Rückbaus der Windräder? Wird dann der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt? Für jedes Windkraftrad muss ein sehr tiefes Fundament ausgehoben werden, zumal der Boden zu einem erheblichen Teil aus Hochmoor besteht, wie auf der Projektkarte Gnarrenburger Moor der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, vom 08.06.2021, zu sehen ist. Dort geht man von einer Mächtigkeit von bis zu 4 m Hochmoor aus, in dem geplanten Gebiet Nr.21. Was passiert, wenn durch das Auskoffern der Fundamente die wasserundurchlässige Urschicht des Moores durch Stoßen würde? Ist es auszuschließen, dass dadurch eine Wiedervernässung des Moores auf Dauer verhindert werden würde? Gibt es bereits ein Gutachten für diesen Fall? Welche Bedeutung hätte das für Klimaschutz? Da es in dem geplanten Gebiet keine ausreichenden Straßen und Zuwege gibt, müssen diese erst noch gebaut werden. Wie hoch sind die gesamten Kosten für diese Maßnahme und wer finanziert das?	
Privater Stellungnehmer Fläche 030	Mir wäre es sehr wichtig, wenn die westliche Geestkante rechts zwischen den Hepstedter Büschen und dem Ort Hepstedt nicht überbaut wird, frei von Anlagen bleibt.! Diesen Bereich möchte ja die THB-West total verkaufen, vermarkten und hemmungslos ausbeuten. Es ist keine gute Entwicklung! Vielleicht sollten im Kreis die Ausschlusskriterien überarbeitet werden! Beispiel: Im Siegerland/Wittgenstein in Nordrheinwestfalen stehen die Anlagen (auch) auf den Höhen in den Wäldern! - Sollen die Anlagen doch im Ummel aufgestellt werden; mit unseren Flachland-Ausschlusskriterien dürften in Wittgenstein keine Anlagen stehen! Nirgendwo anders kommt: das Typische unserer norddeutschen Landschaft, die ablesbare Geestkante und der freie Blick in die weite Teufelsmoor-Ebene/Niederung mit so einem Horizont, so zur Geltung.! Dies würde durch eine technische Infrastruktur-Überformung vollkommen verloren gehen. Geologisch, topologisch, topografisch ist (sind) das unsere	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die geplanten Ausweisungen von Windvorranggebieten – auch die Fläche 030 im Bereich der Hepstedter Weiden - sind ein Kompromiss, um das gesellschaftliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien umzusetzen. Manche Eingriffe in die Natur lassen sich nicht vermeiden. Doch sie sind notwendig, um den Klimawandel einzudämmen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	(kulturhistorische/n) Wurzel/n, die uns Menschen im Elbe-Weser-Dreieck geprägt ha(t)ben.! Das neue RROP sollte dies berücksichtigen und wertschätzen. Das wäre wirklicher Landschaftsschutz! Anhang: *nicht abgedruckt*	
Private Stellungnehmer Fläche 030	Wir als Anwohner des Breddorfer Moores unterstützen eindeutig die Ablehnung des Landkreises Rotenburg aus naturschutzfachlicher Sicht kein Vorranggebiet für Windkraftanlagen im Breddorfer Moor auszuweisen. Aufgrund der sensiblen Vogelwelt in diesem Gebiet Breddorfer Moor sowie Heudorf (LDK OHZ), verbieten sich hier Windkraftanlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Privater Stellungnehmer Fläche 030	Als Anwohner [redacted] unterstützen wir die Ablehnung des LDK ROW bezgl. der Windkraftnutzung im Breddorfer Moor /Breddorfer Wiesen. Diese Flächen beinhalten einen Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung. Die Fläche erfüllt die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes. Ebenso bitten wir darum, die Hepstedter Weiden auch von der Windkraftnutzung auszuschließen.	Das Breddorfer Moor wurde aufgrund seines Status als international bedeutsames Gastvogelgebiet in Verbindung mit seiner Lage in der Schneise des Vogelzugs zwischen Günnemoor und Huvenhoopsmoor als Vorranggebiet für Windenergie ausgeschlossen. Da die Hepstedter Weiden nicht in gleichem Maße eine Bedeutung für den Vogelzug haben, werden sie nicht ausgeschlossen. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfs vom Mai 2024 verwiesen.
Bürgerinitiative Geestwind Fläche 030	Unsere Bürgerinitiative Geestwind begrüßt ausdrücklich, dass die Potentialfläche Breddorfer Moor aus naturschutzfachlicher Sicht als ungeeignet für Windkraftanlagen eingestuft wird! 1. Die Potentialfläche Breddorfer Moor sowie die anliegenden Flächen des LDK OHZ in Heudorf beinhalten eine Einstufung als Gastvogellebensraum von nationaler und internationaler Bedeutung! 2. Die Potentialfläche Breddorfer Moor erfüllt die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes. 3. In der Potentialfläche Breddorfer Moor liegt das Naturschutzgebiet Swatte Flag. 4. Der LDK OHZ sieht dieses Gebiet ebenso naturschutzfachlich als sensibel und schützenswert an und hat diesbezüglich seine anliegenden Flächen in Heudorf für die Winfkraft Nutzung abgelehnt. Die Potentialfläche von Tarmstedt bis Hepstedt sehen wir als zu groß für die Nutzung der Windkraft an. Wir bitten darum, dass das Breddorfer Moor sowie die Flächen Hepstedter Weiden von Windkraft freizuhalten.	Das Breddorfer Moor wurde aufgrund seines Status als international bedeutsames Gastvogelgebiet in Verbindung mit seiner Lage in der Schneise des Vogelzugs zwischen Günnemoor und Huvenhoopsmoor als Vorranggebiet für Windenergie ausgeschlossen. Da die Hepstedter Weiden nicht in gleichem Maße eine Bedeutung für den Vogelzug haben, werden sie nicht ausgeschlossen. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfs vom Mai 2024 verwiesen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 030	Zunächst möchten wir ausdrücklich begrüßen, dass das Breddorfer Moor als Vorranggebiet für Windenergie ausgeschlossen wurde. Das Breddorfer Moor ist ein wertvolles Natur- und Landschaftsschutzgebiet, dessen Erhalt von großer Bedeutung ist. Diese Entscheidung zeigt ein verantwortungsbewusstes Abwägen zwischen der Förderung erneuerbarer Energien und dem Schutz unserer sensiblen Natur. Mit Sorge sehen wir jedoch die geplante Ausweisung eines Vorranggebiets in den Hepstedter Wiesen. Diese Region grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet Breddorfer Moor und dient ebenfalls zahlreichen Vogelarten als Lebensraum. Besonders betroffen wären Zugvögel wie Enten, Gänse und Kraniche, die hier regelmäßig rasten, sowie ansässige Arten wie der bedrohte Rotmilan. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen birgt erhebliche Risiken für diese Vögel durch Störungen und Kollisionen. Gerade der Rotmilan ist eine Art von europaweiter Bedeutung, deren Schutz Priorität haben sollte. Darüber hinaus äußern wir Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung, die durch Windkraftanlagen entstehen kann. Die Hepstedter Wiesen liegen in einer ansonsten außerordentlich ruhigen Umgebung, deren Charakter durch den Betrieb von Windkraftanlagen nachhaltig beeinträchtigt würde. Dies betrifft nicht nur die Lebensqualität der Anwohner, sondern auch den Erholungswert der Region. Abschließend möchten wir anregen, dass sich der Landkreis Gedanken über mögliche Entschädigungen für betroffene Bürgerinnen und Bürger macht. Gründe hierfür sind unter anderem: Die entstehende Sichtbehinderung, die Lärmbelastung, Verminderung der Lebensqualität und die potenzielle Minderung des Immobilienwertes. Es ist wichtig, dass die Belastungen, die durch die Energiewende entstehen, gerecht verteilt und Betroffene angemessen unterstützt werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die geplanten Ausweisungen von Windvorranggebieten – auch die Fläche 030 im Bereich der Hepstedter Weiden - sind ein Kompromiss, um das gesellschaftliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien umzusetzen. Manche Eingriffe in die Natur lassen sich nicht vermeiden. Doch sie sind notwendig, um den Klimawandel einzudämmen. Zum Thema „Entschädigungen“ wird auf das *Niedersächische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen* vom 18.04.2024 verwiesen.
Airbus Segelflug-gemeinschaft Bremen e.V. Fläche 050	Als Halter und Eigentümer des Segelfluggeländes Tarmstedt gibt die Airbus Segelfluggemeinschaft Bremen e.V., vertreten durch den Vorstand, gemäß dem Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit eine Stellungnahme zum Vorranggebiet Nr. 50 ab. Das Windvorranggebiet Nr. 50 befindet sich nordwestlich der Ortschaft Kirchtimke und damit in der nahen Umgebung des Segelfluggeländes Tarmstedt. Der Flugplatz existiert seit 1958, betreibt die beiden Start- und Landebahnen 06/24 und 10/28 und hat keine festgelegte Platzrunde. Unser Segelfluggelände ist für Segelflugbetrieb, Motorflugbetrieb im	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Abstand für das Segelfluggelände wird durch einen Kreis mit 1,9 km Radius berücksichtigt. Das im ersten Entwurf vorgesehene Vorranggebiet 050 nordwestlich von Kirchtimke entfällt infolgedessen, da seine Fläche nun kleiner als 25 ha ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zusammenhang von Luftfahrzeugschleppstarts, Eigenstarts von Motorseglern und Luftsportgeräten zugelassen. Gemäß des Kriterienkatalogs des Landes Niedersachsen für Windvorranggebiete (abrufbar unter https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ergebniskarten-derwindflachenpotenzialanalyse-downloadmoglichkeit-220485.html) halten wir die Einrichtung des Vorranggebiets Nr. 50 aus folgenden Gründen für nicht regelkonform und darüber hinaus für eine sicherheitsrelevante Einschränkung des Flugbetriebs an unserem Flugplatz. Der Kriterienkatalog listet drei für unseren Flugplatz relevante Flächenkategorien auf: ○ „Flugplatz ohne vorliegende Platzrunde: konzentrischer Puffer in Abhängigkeit der Nutzung. Fläche äquivalent zu erweiterter Standard-Platzrunde (Kreis mit 1,9 km Radius)“ ○ „Beschränkte Bauschutzbereiche des Flugplatzes im Umkreis von 1.500 m“ ○ „Beschränkte Bauschutzbereiche des Flugplatzes im erweiterten Umkreis von 4.000m“ In diesen drei Abschnitten erklärt die Bewertungsbegründung jeweils, dass „[…] die luftverkehrsrechtliche Zustimmung für den Bau moderner leistungsstarker und entsprechend hoher Windenergieanlagen innerhalb der Platzrunden aus Gründen der Hindernisfreiheit regelmäßig verweigert wird“ bzw. für den erweiterten Umkreis „[…] in den allermeisten Fällen verweigert wird.“ Aus dem Kriterienkatalog geht hervor, dass Flächen dieser Kategorie demnach als Ausschlussflächen definiert bzw. für den erweiterten Bereich in die Konfliktrisikoklasse 5 fallen. In der für die Ermittlung von Ausschlussflächen gültigen FLÄCHENPOTENZIALANALYSE FÜR WINDENERGIE AN LAND IN NIEDERSACHSEN (WINNIEPOT) des Fraunhofer Instituts vom Oktober 2023, ebenfalls unter der o.a. Internetseite erhältlich, sind die Kriterien für den Bereich Luftverkehr auf Seite 12 im Abschnitt 2.2.2 Luftverkehr angegeben. Dort heißt es: „*Ergänzend zur Bundesstudie wurden für die Berücksichtigung des (zivilen) Luftverkehrs insbesondere die Sichtanflugstrecken des Flughafens Hannover als Ausschluss berücksichtigt. Da ein umfassender Datensatz der Flugplätze – meist einschließlich der ausgewiesenen Platzrunden – für Niedersachsen bereitgestellt wurde, konnten die beschränkten Bauschutzbereiche im Umkreis von 1.500 m sowie die Platzrunden deutlich vollständiger und korrekter berücksichtigt werden als in der Bundesstudie, da bundesweit kein konsistenter Datensatz*	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

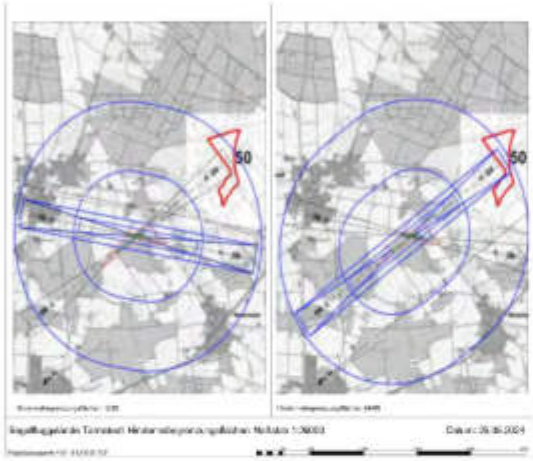
hierfür vorlag. Der Ausschlussbereich aufgrund der Platzrunden wurde zusätzlich um 650 m gepuffert, wodurch näherungsweise die in Längs- und Querrichtung unterschiedlichen Sicherheitsabstände von 850 m bzw. 450 m abgebildet werden sollten. Flugplätze ohne vorliegende Platzrunde wurden mittels konzentrischem Puffer berücksichtigt. Dabei wurde ein Kreis mit einem Radius von 1,9 km gewählt, sodass die Fläche äquivalent zur erweiterten Standardplatzrunde ausfällt. Neben der Grundfläche der Flugplätze wurden grundsätzlich die beschränkten Bauschutzbereiche im Umkreis von 1.500 m um die Flugplätze als Ausschluss berücksichtigt, während der erweiterte Umkreis bis 4.000 m mit Konfliktrisikoklasse 5 bewertet wurde. Weitere als Ausschluss berücksichtigte Flächen sind Bauschutzbereiche sowie Ein- und Ausflugkegel von Flughäfen und von Flugplätzen mit Instrumentenflugverfahren (vgl. Tabelle A1 im Anhang). [...]“

Der nach diesen Kriterien definierte Abstand von 1,9 km zwischen unserem Segelfluggelände und dem Vorranggebiet Nr. 50 ist nicht eingehalten worden, siehe Abbildung unten.



Von der Flugplatzmitte aus ist der 1,9 km Kreis rot gekennzeichnet. Man sieht, dass das Vorranggebiet Nr. 50 (gelb und nur grob gekennzeichnet) im südwestlichen Teil nicht mit den Vorgaben kompatibel ist.

Fällt der südwestliche Teil des Vorranggebiets weg, wird das ganze Gebiet zugleich so klein, dass es nach unserem Kenntnisstand nicht mehr unter die zulässigen Vorranggebiete fällt.
In der NFL 1-1679-19 GEMEINSAME GRUNDSÄTZE DES BUNDES UND DER LÄNDER FÜRDIE GENEHMIGUNG DER ANLAGE UND DES

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	BETRIEBS VON SEGELFLUGGELÄNDEN ist u.a. die Hindernisfreiheit der An- und Abflugflächen sowie der seitlichen Übergangsflächen der Start- und Landebahn definiert. Die An- und Abflugflächen schließen an die Start- und Landebahn an und reichen 2000m weit bis in eine Höhe von 100m. Unter anderem wird in den Grundsätzen erklärt, dass in die An- und Abflugflächen sowie die seitlichen Übergangsflächen keine Bauwerke hineinragen sollen. Auf Grundlage der o.g. Gemeinsamen Grundsätze zeigt die von uns erstellte maßstabsgetreue Karte in der unten dargestellten Abbildung, dass das Windvorranggebiet Nr. 50 innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen liegt.  In der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Planung des LK ROW am 22.05.2024 wurde in der Begründung zur Ermittlung der Vorranggebiete ebenfalls erklärt, dass die Hindernisbegrenzungsflächen um die Betriebsgelände von Flugverkehrsanlagen, darunter fällt auch das Segelfluggelände Tarnstedt, von Luftfahrthindernissen freigehalten werden müssen. Aus den oben genannten Gründen sehen wir die Einrichtung des Windvorranggebiets Nr. 50 als nicht regelkonform an. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	
Zwei private Stellungnehmer Flächen 045, 058	Hiermit möchte ich Bedenken zu den Potenzialflächen Nr. 58 und 45 in unmittelbarer Nähe von Rüspel äußern. Die beiden Potenzialflächen für Windenergie liegen zu nah zum nächsten bebauten Haus, der Mindestabstand sollte die zehnfache Gesamthöhe des Windrades sein, so wie es auch in Bayern und Sachsen üblich ist. Es wäre somit mit Lärmbelästigung durch die Windturbinen, besonders nachts, zu	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie halten einen Mindestabstand von 800 m zur nächsten Wohnbebauung ein. Einen Mindestabstand von der „zehnfachen Gesamthöhe des Windrades" gibt es auch in Bayern und Sachsen schon lange nicht mehr. Auch der Brutplatz des Weißstorchs wurde berücksichtigt. Da sich die

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	rechnen. Schlafen mit geöffneten Fenstern wäre wohl nicht mehr möglich. Ein Wertverlust unserer Grundstücke und Häuser wären die Folge. Außerdem bitte ich zu bedenken, dass mehrere in der Gegend ansässige Weißstorchenpärchen diese Gebiete zur Nahrungssuche aufsuchen und der Bau eines Windparks eine erhebliche Gefahr für diese seltene Vogelart darstellen würde. Dieses würde auch für die zahlreichen Fledermäuse zutreffen. Außerdem grenzt die Fläche Nr. 58 direkt am Naturschutzgebiet "Löhmoor".	beiden Flächen 045 und 058 nicht als Nahrungshabitat eignen, besteht kein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Wir weisen zudem darauf hin, dass es sich beim Löhmoor nicht um ein Naturschutzgebiet handelt.
Privater Stellungnehmer Flächen 045, 058	Hiermit äußere ich fristgerecht einige Bedenken von 2 Potenzialflächen in unmittelbarer Nähe der Ortschaft Rüspel!! Potenzialfläche Nr.58 (südlich von Rüspel) grenzt direkt am Naturschutzgebiet "Löhmoor". Das ist völlig inakzeptabel, das dort überhaupt mit dem Gedanken gespielt wird, dort einen Windpark zu errichten. Zudem ist dort unter anderem auf den Feldern/Wiesen im Frühling/Sommer seit mehreren Jahren ein Weißstorchpärchen auf Nahrungssuche, das in Rüspel in seinem Horst seine jährliche Brut aufzieht. Nähere Informationen darüber kann ihnen sicherlich Storchenbeauftragter Wilfried Glauch vom Nabu Rotenburg geben. Und auch im Winter ist gerade diese Fläche von Kranichkolonien sehr beliebt, weshalb es auch deshalb hier schon Konfliktpotenzial hervorruft. Zu guter Letzt ist den Bürgern vom südlichen Randgebiet von Rüspel diese Potenzialfläche ein Dorn im Auge, da bei entsprechenden Windverhältnissen von Geräuschbelästigungen ausgegangen werden kann. Von den roten Sicherheitsleuchten die zwangsläuf0ig bei jedem Blick aus dem Fenster sichtbar sind, möchte ich gar nicht viel schreiben. Potenzialfläche Nr.45 (an der Obeck nördlich von Rüspel) liegt genau in dem Gebiet, wo auch ein Weißstorchpärchen seit Jahren seine Futterquelle auf den Wiesen u. Äcker für die Aufzucht seiner Brut hat. Die Nähe der geplanten Potenzialflächen zu den 4 Storchennestern in Rüspel und ihre Nahrungsflächen stellt eine erhebliche Gefahr für die seltenen Tiere da. Dieses sollte in jeglicher Hinsicht bei den kommenden Entscheidungen mitberücksichtigt werden. Ich hoffe, das alle angegebenen Einwände verständlich sind und bei Ihrer Entscheidung über zukünftige Windparks berücksichtigt werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die genannten Belange wurden bereits in die Planung einbezogen. So wird bei Brutplätzen von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten – wie dem Weißstorch – der Nahbereich freigehalten, auch in Rüspel. Außerdem hat diesbezüglich eine Umweltprüfung stattgefunden; hierzu wird auf den Umweltbericht vom 14.08.2024 verwiesen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass es sich beim Löhmoor nicht um ein Naturschutzgebiet handelt.
Privater Stellungnehmer Fläche 058	Hiermit ergeht mein fristgerechter Einspruch/Bedenkenanmeldung zum oben beschriebenen Windkraftausbau um Rüspel in erster Linie BV: 058.	Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Sie enthält überwiegend unzutreffende und unsachliche Aussagen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Neben den objektiv vorhandenen Naturschutz Themen wie Zerstörung der Natur, Zerstörung der Landschaft hineinpflanzen von Betonfundamenten in das Erdreich, schreddern von Vögeln und anderen Lebewesen, gibt es noch weitere, nicht geklärte Themen, die der Ideologie immer neuer Windkraftanlagen ein Ende setzen muss. Der Rückbau der Anlagen ist oftmals nicht komplett durch finanziert. Das umweltgerechte recyceln. Dieser Anlagen ist in keiner Weise geklärt. Der CO2 Ausstoß, der oben aus der Anlage erfolgt ist mittlerweile in Deutschland so hoch wie die gesamte Flugflotte an CO2 in Deutschland verbraucht. Weiterhin entsteht ein nicht unerheblicher Abrieb an den Flügeln des aus Kunststoffen Faser verstärkten Materials, welches sich in der gesamten Umgebung ablagert und Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt hat. Auf dem Acker wird Landwirtschaft betrieben, und die Bürgerinnen und Bürger dürfen dann über die Nahrungsaufnahme diesen ab geriebenen chemischen Dreck zu sich nehmen. Die Langzeitfolgen dieser chemischen Verseuchung für die Tier-, Pflanzenwelt und Menschen sind nicht neutral geprüft und dokumentiert. Infraschall, Lärmbelästigung, Schattenwurf, sind weitere den Menschen und den Tieren belastende Fakten. Das Löhmoor befindet sich weiterhin in unmittelbarer Nähe, was ebenfalls naturtechnisch zu Problemen führen kann, die aktuell niemand zu Ermessen in der Lage ist. Neben all diesen Themen ist es faktisch auch so, dass Deutschland am Tag circa 70 GW Strom benötigt. Die bereits heute installierte Leistung der Fotovoltaik Anlagen beläuft sich auf 96 GW. Die installierte Leistung der Windkraftanlagen liegt jenseits von 70 GW. Das bedeutet, dass bei starkem Wind und starker Sonne, ein extremer Stromüberschuss vorhanden ist, den Deutschland nur unter Zahlung von immensen Geldern aktuell noch an die Nachbarländer abgeben kann. Sollte dieses Thema fortgesetzt werden, wird in diesem Fall zukünftig niemand mehr diesen Strom abnehmen. An Tagen der dunkel flaute wie Anfang November 2024 an denen durch Windkraft nachts gerade einmal 44 MW produziert werden und an denen nachts natürlich auch die Sonne nicht scheint und am Tag die Photovoltaikanlagen gerade mal 10 GW erzeugen, macht ein weiterer Ausbau umso weniger Sinn. An diesen Tagen darf Deutschland so viel Geld für den Stromimport bezahlen, da man sich nicht mehr selber versorgen kann, wie noch nie da gewesen. Wie sagt man doch bereits bekannte Politiker, die Sonne schickt keine Rechnung oder? Die Energiewende kostet nicht mehr als eine Kugel Eis.	Die Planung von Gebieten für Windkraft ist ein aufwendiger Prozess. Dabei werden viele verschiedene Aspekte sorgfältig geprüft und abgewogen. Der Schutz von Natur, Tieren und Landschaft spielt eine wichtige Rolle und wird über bestehende Schutzgebiete berücksichtigt. Die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz werden ebenfalls berücksichtigt. Neben wichtigen Bereichen wie dem Militär und der Infrastruktur werden auch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger beachtet, zum Beispiel durch den Schutz von Wohngebäuden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) nimmt mit dieser Planung seine gesetzliche Pflicht wahr, 3,09% des Planungsraumes bis 2027 bzw. 4% bis 2032 für Windenergie auszuweisen (Anlage zu § 2 NWindG). Gegenstand des Beteiligungsverfahrens bzw. dieser Beteiligung ist also nicht, *ob* Flächen ausgewiesen werden, sondern *wo*.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Wenn ich die Netzkosten, die CO2 Gebühr all die vertonen Themen betrachte, dann muss man schlichtweg feststellen, dass wir von der Politik von vorne bis hinten belogen worden sind. Die einzigen, die von dieser Situation profitieren sind diejenigen, die auch bei keinem Wind beziehungsweise abgeschalteten Windkraft, Allrad, Geld kassieren sind. Diejenigen, die das aufbauen und die Profiteure sind weiterhin die Eigentümer der Grundstücke, die auf eine wahnsinnige Weise entschädigt werden, dass ein Arbeitsleben gar nicht mehr von Nöten ist, um den benötigten Lebensunterhalt zu verdienen. Garantiert habe ich noch viele Themen vergessen, aber das sollte für den Einspruch reichen, der dazu führt, dass die Windkraft insbesondere in und um unser Dorf nicht weiter ausgebaut wird.	
Privater Stellungnehmer Fläche 058	Hiermit widerspreche ich fristgerecht dem geplanten Bauvorhaben Windkraft Ausbau um Rüspel in erster Linie BV 058. Aus naturschutzrechtlichen Sinne, ist es eine Katastrophe, diesen Windpark zu bauen. Wir haben seit über 40 Jahren endlich wieder Störche in Rüspel, die der Windpark mit seinen Windrädern töten würde. Es ist mehrfach bewiesen, dass Störche, und auch viele andere Vögel von den Windrädern getötet werden! Die Tiere in unserem Moor werden durch den Lärm und die Mikroplastikteilchen, die durch die Windräder verstreut werden, krank. Das Mikroplastik ist für Mensch und Tier gefährlich, dies ist mittlerweile auch bewiesen. Daher ist es Wahnsinn, diese Windkrafträder aufzubauen. Das Erdreich wird durch das Fundament unwiderruflich zerstört! Da ich selber in der Chemiebranche arbeite, weiß ich, was als Fundament ins Erdreich gelangt. Es ist ein totaler Widerspruch zu Naturschutz und Umwelt, diese Windräder aufzubauen. Es geht hier nur ums Geld und nicht um die Natur. Windräder können nicht recycelt werden. Das ist alles totaler Sondermüll. Mit Umweltschutz hat diese ganze Anlage nichts zu tun. Von der Lärmbelästigung der Bürger ganz zu schweigen.	Siehe die entsprechende Abwägung auf den vorherigen Seiten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Diese Windräder sind schädlich für die Natur, verstreuen auf die Felder, Mikro Plastik, der Geräuschpegel ist nicht gesund für Mensch und Tier und der Nutzen ist nicht gegeben. Ich widerspreche daher diesen geplanten Windpark.	
Privater Stellungnehmer Fläche 058	Dies ist mein fristgerechte Einspruch beziehungsweise meine Bedenken Anmeldung zum Windkraft Ausbau um Rückspiel in erster Linie Bauvorhaben 058 Windräder haben nichts mit Tierschutz und Umweltschutz wohl zu tun. Windräder töten Wildvögel und durch Den ständigen Abrieb der Windräder entstehen Micro Plastikteile, die auf unsere Felder und in die Umwelt geblasen werden. Winterräder sind nicht nur gesundheitsgefährdend, Sie sind auch eine Bedrohung für die Umwelt. Windräder können nicht recycelt werden. Wir reden hier von einer riesigen Menge an Sondermüll. Die Vögel, die permanent getötet werden, stehen nicht im Verhältnis zum angeblichen Nutzen der Windräder. Der Nutzen der Windräder ist nicht gegeben, weil wir nicht dauerhaften Strom bekommen und wenn der Wind mal weht, haben wir so viel Strom, dass alles abgestellt werden muss. Windräder sind daher überhaupt, keine Lösung. Ich bin gegen den Bau der Windräder und werde alles unterstützen, um diese zu verhindern.	Siehe die entsprechende Abwägung auf den vorherigen Seiten.
Zwei private Stellungnehmer Fläche 058	Hiermit ergeht mein fristgerechter Einspruch/Bedenkenanmeldung zum oben beschriebenen Windkraftausbau um Rüspel in erster Linie BV: 058. Neben den Naturschutz Themen wie Zerstörung der Natur, Zerstörung der Landschaft hineinpflanzen von Betonfundamenten in das Erdreich, Schreddern von Vögeln und anderen Lebewesen, gibt es noch weitere, nicht geklärte Themen. Es entsteht ein nicht unerheblicher Abrieb an den Flügeln des aus Kunststoffen Faser verstärkten Materials, welches sich in der gesamten Umgebung ablagert und Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt hat. Auf dem Acker wird Landwirtschaft betrieben, und die Bürgerinnen und Bürger dürfen dann über die Nahrungsaufnahme diesen ab geriebenen chemischen Dreck zu sich nehmen. Die Langzeitfolgen dieser chemischen Verseuchung für die Tier-, Pflanzenwelt und Menschen sind nicht neutral geprüft und dokumentiert.	Siehe die entsprechende Abwägung auf den vorherigen Seiten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Lärmbelästigung und Schattenwurf sind weitere den Menschen und den Tieren belastende Fakten. Das Löhmoor befindet sich weiterhin in unmittelbarer Nähe, was ebenfalls naturtechnisch zu Problemen führen kann, die aktuell niemand zu Ermessen in der Lage ist.	
Privater Stellungnehmer Fläche 058	Hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen den Windkraft Ausbau in und um Rüspel BV:058. Mein Einspruch dient dem Tierschutz, der eventuellen Belastung der Umwelt und meinem persönlichen Schutz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Privater Stellungnehmer Fläche 058	Hiermit melde ich mich für die Gemeinde Elsdorf bei der Fläche 058 – südlich von Rüspel Bedenken an. Begründung bezüglich der Bedenken des Baues von Windräder: o Schutz der Tierwelt o Störungen bzw. Vernichtung von Rastplätzen für ziehende Kraniche o Störche haben durch die Windräder keine Futterplätze mehr o Die Tiere wie Rotwild sowie Wildschweine werden im Löh Moor gestört bzw. verscheucht o Kollidieren der fliegenden Insekten, Störche, Fledermäuse und Kraniche mit den Propellern, die zur Tötung der Vogel führen. o Geräuschentwicklung, Schattenwurf der Rotorblätter, können als belästigend empfunden werden. o Kann gesundheitsgefährdend sein. o Der Infraschall kann Gesundheitsschädigend sein o Eiswurf, Gefahr für Mensch und Tier o Windkraftanlagen stören das Landschaftsbild o Das Ökosystem im Löhmoor kann beeinträchtigt werden o Die Störung der Beleuchtung für die Flugsicherung in der Nacht o Abholzung von kleineren Wäldern bzw. Umweltzerstörungen, stattdessen sollte man lieber Bäume pflanzen o Den Wertverlust von Eigenheimen, die Immobilien werden nicht mehr so viel Wert sein o Wären auf langer Sicht Atomkraftwerke nicht effektiver o Mangelnder Beitrag zur CO2-Reduktion o Windräder sind nicht recycelbar wenn die ausgedient haben o Öl und andere giftige Komponenten können bei einem Unfall auslaufen und das Grundwasser kontaminieren o Meines Erachtens stehen die Windräder zu dicht am Dorf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Belange wurden im Planungsprozess berücksichtigt, soweit sie den Handlungsrahmen der Regionalplanung betreffen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Um nur ein paar Argumente vorzubringen die gegen die Planung bzw. gegen den Bau Sprechen würden.	
Drei private Stellungnehmer Fläche 058	Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. Durch die sehr geringen Abstände von 600-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Zwischen der Wohnbebauung und den Vorranggebieten für Windenergie wird ein Mindestabstand von 800 Metern eingehalten. Laut Umweltbericht sind bei diesen Abständen erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht zu erwarten (vgl. Umweltbericht, S. 21 f.). Die genaue Prüfung, ob alle gesetzlichen Vorgaben wie Lärmschutz oder Schattenwurf eingehalten werden, findet später im Genehmigungsverfahren statt – wenn Anlagentyp und Standort feststehen. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft sind gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall nicht zu erwarten *(*vgl. *Myck/Wothge, Infraschall von Windenergieanlagen: pädiatrische praxis 99, 554-563, 2023).* Grundsätzliche Bedenken zur Windenergie können von der Regionalplanung lediglich zur Kenntnis genommen werden. Die Regionalplanung sorgt dafür, dass Flächen dort ausgewiesen werden, wo sie möglichst wenig Konflikte verursachen. Dafür müssen an vielen Stellen Kompromisse gefunden werden – nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Interessen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Flächen 058, 059, 064, 065, 066	Hiermit teile ich Ihnen meine Einwendungen zur geplanten Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Bereich der Gemeinde Elsdorf, betreffend die Planung rund um die Ortsteile Ehestorf und Hatzte (Gebiete 058, 059, 064, 065, 066) mit. Die Einwände richten sich auch gegen die geplante Änderung der Satzung vom 27.05.2020. Kurz zu meiner Person: Ich bin seit 11.11.2009 Eigentümer eines Grundstücks (Hof und Gebäudefläche) im Ortsteil Hatzte, [redacted]. Beigefügt finden Sie den dazugehörigen Grundbuchauszug. Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die infolge der 2. Änderung des RROP 2020 auftreten, auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Flache, Wasser, Klima, Luft und Landschaft, Kulturguter und sonstige Sachguter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und zu bewerten. Es sind sowohl erheblich negative als auch deutlich positive Umweltauswirkungen zu berücksichtigen (§ 8 ROG Anforderungen an die Umweltprüfung). Die geplanten Vorranggebiete 058, 059 und 065 würden im Falle einer tatsächlichen Nutzung durch Windenergieanlagen aufgrund ihrer Nähe und ihrer Lärmeinwirkungen für die Anwohner der Ortslagen Ehestorf und Hatzte erhebliche Gesundheitsgefahren mit sich bringen, da die bestehenden erheblichen und durchgehenden Lärmeinwirkungen durch die Bundesautobahn A1 die „gesunden“ Grenzwerte bereits erreicht oder - je nach genauer Lage - überschritten haben. Die BAB A 1 ist eine stark frequentierte Verkehrstrasse mit einer DTV (Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke) von 62.900 Kfz/24h und einem SV-Anteil (Anteil des Schwerverkehrs (Busse, Lkw > 3,5 t zul. Gesamtgewicht mit und ohne Anhänger, Sattelzüge) an allen Kfz) von 19,8 % auf dem Zählabschnitt AS Elsdorf (48) – AS Bockel (49) (Quelle: Bundesanstalt für Straßenwesen: Manuelle Straßenverkehrszählung 2015 (Stand 26.01.2017). Da die Schallimmissionen, die durch die Bundesautobahn verursacht werden, beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen (Umweltprüfung) im Rahmen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als Vorbelastung keine Berücksichtigung finden, ist das eigentliche Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit „Bedeutung der Lärmfreiheit“ für uns in den Ortslagen Hatzte und Ehestorf nicht erkennbar existent. Das gilt im Übrigen auch für die geplante Bestückung der genannten Gebiete mit mehreren Windparks, wenn diese nahezu zeitgleich geplant oder errichtet werden. Denn auch hier würden nur bereits	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Im Rahmen des zweiten Entwurfs wird auch der Umweltbericht überarbeitet. Der Hinweis, dass die Ortslage Hatzte in der Betrachtung des Gebiets 058 fehlt, wird dabei beachtet. Da die Abstände zur Wohnbebauung jedoch über die Daten des Allgemeinen Liegenschaftskatasters (ALKIS) berechnet werden, wird dies keinen Einfluss auf die Abstände zu den vorgesehenen Vorranggebieten haben. Die vorgebrachten Bedenken wurden bereits, soweit im Rahmen der Regionalplanung möglich, berücksichtigt. Folgende Anmerkungen dazu: Der Abstand zwischen einer Wohnbebauung und den Grenzen eines potenziellen Windvorranggebiets entspricht mindestens 875 m. Diese setzen sich zusammen aus dem planerischen Vorsorgeabstand von 800 m und 75 m, die von den Rotoren der Windkraftanlage überstrichen werden (mit den Daten einer Referenzanlage gerechnet). Laut Umweltbericht sind bei diesen Abständen erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht gegeben (siehe Umweltbericht, S. 21f.). Diese Einschätzung ist der Ebene der Regionalplanung angemessen. Die konkrete Prüfung zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren. Hier kann genauer geprüft werden da z.B. Anlagentyp und Standort bekannt sind. Sollten z.B. die nächtlichen Immissionsschutzrichtwerte nicht eingehalten werden, kann festgesetzt werden, dass zu bestimmten Zeiten ein schalloptimierter Betriebsmodus genutzt werden muss. Der Schattenwurf durch den Betrieb von WEA und die periodische Rotorbewegung werden ebenfalls zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens ermittelt und ggfs. anschließend mit Hilfe von Abschaltzeiten begrenzt. Es stimmt, dass die verschiedenen Rechtsgrundlagen zur Berechnung von Immissionen durch Windkraftanlagen (TA-Lärm) und Verkehrslärm (16. BImSchV bzw. RLS-19) sich gegenseitig „nicht berücksichtigen“. Die Regionalplanung hat keine Handhabe, die Immissionsauswirkungen ihrer Planung genauer zu bestimmen, als es in diesem RROP-Verfahren getan wurde. Daher werden ggfs. auch Flächen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	vorhandene (gewerbliche) messbare Vorbelastungen in die Richtwertüberprüfung nach der TA Lärm einfließen. Die Baugenehmigungen für die einzelnen Windparks müssten nach geltendem Recht auch erteilt werden, wenn bereits absehbar ist, dass es – kumulativ betrachtet – zu einer Überschreitung der Grenzwerte kommen wird, aber diese im Vorwege (noch) nicht „messbar“ ist. Von daher liegt es nahezu ausschließlich in Ihrer (politischen) Verantwortung, mich und meine Mitmenschen - trotz aller vermeintlichen gesetzlichen Zielvorgaben - durch eine maßvolle Raumordnungsplanung auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen und geplanten (kumulativen) Verhältnisse vor Ort vor erheblichen gesundheitlichen Schäden zu bewahren. Auch wenn das geltende Bauordnungsrecht und das Immissionsschutzrecht in unserem Falle den Menschen hier nahezu keinen Schutz bieten, können auch für Planung und Festlegung der Gebiete und die Erteilung von Baugenehmigungen die allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen. Es sollte daher im Interesse der Verantwortlichen sein, dass es hier nicht zu Konflikten kommt, wenn den Menschen wohl wissend vermeidbarer Schaden zugefügt wird. Gesundheitliche Folgen erhöhter Lärmbelastung Tagsüber ist bei Mittelungspegeln über 55 dB(A) außerhalb des Hauses zunehmend mit Beeinträchtigungen des psychischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen. Um die Gesundheit zu schützen, sollte ein Mittelungspegel von 65 dB(A) am Tage und 55 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden. (https://www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/verkehrslaerm/strassenverkehrslaerm#gerauschbelastung-im-strassenverkehr) Die TA Lärm sieht für Dorf- und Mischgebiete Immissionsrichtwerte von 60 dB (A) am Tage und 45 dB (A) in der Nacht vor, die nicht überschritten werden dürfen. Gleichzeitig kann Lärmbelastung Stress verursachen, insbesondere, wenn sie länger anhält. Die Forschung der letzten Jahrzehnte zeigt, dass Lärm eine der wichtigsten umweltbedingten Gefahren für die körperliche und psychische Gesundheit darstellt. Jedes Geräusch breitet sich in Schallwellen aus. Die Stärke dieser Schallwellen – den Schalldruckpegel, beziehungsweise die Lautstärke – drückt man in Dezibel (dB) aus. Die Hörschwelle liegt bei einem Dezibel: So laut sind also die leisesten Geräusche, die Menschen hören können. Wenn	ausgewiesen, durch die es eventuell zu kumulierten Immissionen durch Autobahn und WEAs kommen kann. Die Lärmbelastung wird aber in keinem Fall so hoch sein wie in der Stellungnahme berechnet. Das logarithmische Maß Dezibel (dB) kann nicht wie in der Stellungnahme vorgerechnet *addiert* werden. Entgegen der Darstellung in der Stellungnahme werden bei der Genehmigung von Windkraftanlagen auch bereits eingereichte Planungen weiterer WEA in der Nähe bei der Berechnung der Immissionsbelastung berücksichtigt. Neben einem generellen Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden bemühen wir uns auch darum, dass Ortschaften nicht von Windkraftanlagen „umfasst“ werden. Dennoch wird es sich nicht vermeiden lassen, dass im Landkreis Rotenburg in einigen Fällen mehrere Vorrangflächen direkt „um Ortschaften herum“ liegen. Angesichts der gesetzlichen Verpflichtung, bis 2027 mindestens 3,09 % und bis 2032 mindestens 4 % der Landkreisfläche für Windenergie auszuweisen (Anlage zu § 2 NWindG), sowie des Bestrebens, neben dem Schutzgut Mensch auch andere Schutzgüter zu berücksichtigen, ist es nicht möglich, dies vollständig zu verhindern.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

ein Geräusch 10 Dezibel lauter ist, wird es als doppelt so laut wahrgenommen.

Generell wird Lärm in der Nacht als störender und belastender als am Tag empfunden. Beispielsweise kann Lärm durch Flugzeuge von durchschnittlich 40 Dezibel nachts schon belastend und schädigend sein, am Tag ab etwa 45 Dezibel.

Das Gehör kann durch länger anhaltende laute Geräusche geschädigt werden. Beispielsweise kann nach einem Konzert (etwa 90 bis 120 Dezibel) das Hören eingeschränkt und dumpf sein. Ohrgeräusche mit Rauschen oder Pfeifen können vorübergehend auftreten oder zu einem Tinnitus führen. Hierbei hört man ständig ein Pfeifen oder Summen, ohne äußeren Anlass.

Wenn sehr laute Geräusche die Haarzellen im Inneren des Ohrs beschädigen, werden bestimmte Schallwellen nicht mehr an das Gehirn weitergeleitet. Insbesondere hohe Töne (mit hoher Schallfrequenz) verursachen oft Schäden an diesen Haarzellen. Da beschädigte Haarzellen sich jedoch nicht erholen, bedeutet das möglicherweise permanente Hörschäden, also Schwerhörigkeit.

Schwerhörigkeit kann aber auch durch eine permanent erhöhte Lärmbelastung entstehen.

Anhaltender Lärm kann zu chronischen Stressreaktionen führen und erhöht das Risiko für eine Reihe von gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Dazu zählen Schlafstörungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und starke Gefühle von lärmbedingtem Ärger. Die lärmbedingten Stressreaktionen treten auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. (https://gesund.bund.de/laermbelastung#schutzmassnahmen)

Situation vor Ort

Die bestehende Lärmbelastung durch den Straßenverkehrslärm kann bei den Umweltkarten Niedersachsen grundstücksgenau ermittelt werden. Für mein Grundstück Neue Str. 6, 27404 Elsdorf, OT Hatzte, ergibt sich nach „Straßenlärm Lden 22“ tagsüber eine Vorbelastung von 60 dB (A) bis 64 dB (A) (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de).

Nach „Straßenlärm Lnight 22“ nachts eine Vorbelastung von 55 dB (A) bis 59 dB (A). In vergleichbarer Größenordnung dürften die Werte bei den übrigen Bewohnern der Ortsteile Hatzte und Ehestorf ausfallen. Vergleicht man diese Werte mit den genannten Grenzwerten (TA Lärm 60 bzw. 45 dB (A)) oder den allgemeinen Empfehlungen (Bundesumweltamt) 65 bzw. 55

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	dB (A). gibt es hier praktisch keinen Spielraum mehr für weitere dauerhafte Schallimmissionen, ohne die Gesundheit der Bürger ernsthaft zu gefährden. Nach dem von Ihnen im Auftrag erarbeiteten Umweltbericht (S. 21) muss davon ausgegangen werden, dass eine Referenzanlage ein Schallleistungspegel von max. 105 dB (A) aussendet, am Einwirkungsort sind es: 1 WEA o 45 dB(A) in ca. 320 m Entfernung o 40 dB(A) in ca. 550 m Entfernung o 35 dB(A) in ca. 910 m Entfernung Windpark aus 5 WEA12 o 45 dB(A) in ca. 430 m Entfernung o 40 dB(A) in ca. 850 m Entfernung o 35 dB(A) in ca. 1.490 m Entfernung Wie dem Bericht weiter zu entnehmen ist, können negative Auswirkungen durch Schallemission, periodischen Schattenwurf, nächtliche Beleuchtung sowie eine „bedrängende Wirkung“ auftreten. Auf Grundlage der genannten Berechnungsbeispiele wird die Lärmbelastung unabhängig von der Himmelsrichtung bei Ortslagen mit einer Entfernung von 800 bis 1.000 m als mittel und bei > 1.000 bis 1.500 m als gering erheblich bewertet. Folgende Vorranggebiete sind im Umkreis der Ortslagen Ehestorf und Hatzte laut RROP 2020 geplant (in Klammern ca. Entfernung zu den Ortslagen): o 058 – südlich von Rüspel (Ehestorf ca. 840 m südlich, Hatzte ca. 820 m südlich) o 059 – südlich von Volkensen (Hatzte ca. 1.380 m südwestlich) o 065 – zwischen Wittkopsbostel und Hatzte II (Ehestorf ca. 1.060 m nördlich, Hatzte ca. 850 m nördlich) o 066 – Bereich des vorhandenen Windparks südlich von Elsdorf Für die Gebiete 058 und 065 hat der Umweltbericht die Ortslage Hatzte nicht erwähnt und deshalb keine Auswirkungen festgestellt. Hier liegt ein formeller Fehler vor, denn die beiden Gebiete dürften jeweils nur etwa 800 m von Hatzte entfernt sein, was mit erheblichen Umweltwirkungen insbesondere hinsichtlich der Lärmbelästigung und dem periodischen Schattenwurf für die Ortsbewohner einhergeht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, ist durch diesen formellen Fehler eingeschränkt worden.

Für mein Grundstück in Hatzte würden sich bei Umsetzung der Pläne Vorranggebiete Windenergie und Realisierung voraussichtlich folgende zusätzliche Schallimmissionen ergeben (Werte s.o. Umweltbericht S. 21):

- Windpark 058 (5 WEA / 850 m Entfernung nördlich) 40 dB (A)
- Windpark 059 (5 WEA / 1.490 m Entfernung nordwestlich) 35 dB (A)
- Windpark 065 (5 WEA / 850 m Entfernung südlich) 40 dB (A)

Laut dem vorliegenden Umweltbericht (S 21) empfiehlt die WHO, die Lärmbelastung durch WEA auf unter 45 dB zu begrenzen, da Lärm oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist. Durch einen lärmreduzierten Betrieb kann die Lärmbelastung gemindert werden. Allerdings würden sich auf meinem Grundstück durch die bestehende Vorbelastung der Schallimmissionen der BAB A1 bei geplanter Umsetzung zusammenfassend bereits Werte deutlich über den zulässigen Grenzen ergeben:

Vorbelastung + Windpark 058: tagsüber 62 dB (A) + 40 dB (A) = 102 dB (A), nachts 57 dB (A) + 40 dB (A) = 97 dB (A)

Vorbelastung + Windpark 058 + Windpark 065: tagsüber 62 dB (A) + 2 x 40 dB (A) = 142 dB (A), nachts 57 dB (A) + 2 x 40 dB (A) = 137 dB (A)

Vorbelastung + Windpark 058 + Windpark 059 + Windpark 065: tagsüber 62 dB (A) + 2 x 40 dB (A) + 35 dB (A) = 177 dB (A), nachts 57 dB (A) + 2 x 40 dB (A) + 35 dB = 172 dB (A)

Auch ein lärmreduzierter Betrieb kann die Lärmbelastung hier nicht ausreichend mindern.

Es handelt sich hierbei auch nicht um seltene Ereignisse, bei denen der Nachbarschaft eine höhere Geräuschbelastung zugemutet werden kann.

Bei den geschätzten Gesamtwerten zwischen 97 und 172 dB (A) nachts am Ort kann nicht mehr von Lärmfreiheit oder gesunder Lebensweise gesprochen werden.

Wie bereits ausgeführt, kann das Gehör durch länger anhaltende laute Geräusche geschädigt werden. Beispielsweise kann bei etwa 90 bis 120 Dezibel das Hören eingeschränkt und dumpf sein. Ohrgeräusche mit Rauschen oder Pfeifen können vorübergehend auftreten oder zu einem Tinnitus führen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Auch Schwerhörigkeit kann durch eine permanent erhöhte Lärmbelastung entstehen. Anhaltender Lärm kann zu chronischen Stressreaktionen führen und erhöht das Risiko für eine Reihe von gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Dazu zählen Schlafstörungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und starke Gefühle von lärmbedingtem Ärger. Mit der Verabschiedung des RROP 2020 in der aktuellen Fassung und der damit einhergehenden Signalwirkung zur Erteilung von Baugenehmigungen würden Sie bewusst meine Gesundheit und die meiner Mitmenschen in Gefahr bringen mit der sehr wahrscheinlichen Folge von Krankheiten oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die Genehmigung gewährt dem Anlagenbetreiber Rechtssicherheit nicht nur in öffentlich-rechtlicher, sondern auch in privatrechtlicher Hinsicht: Mit ihrer Erteilung sind die nachbarrechtlichen Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung von Immissionen (§ 906 BGB, Nr. 1) beschränkt; der vom Betrieb der genehmigten Anlage beeinträchtigte Nachbar kann die Einstellung des Betriebes nicht mehr verlangen (§ 14 BImSchG). Er kann aber unter bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen bzw. sofern für ihn Gefahren aus der Beschaffenheit oder dem Betrieb der Anlage entstehen, von der zuständigen Behörde verlangen, dass sie nach § 17, § 5 BImSchG dem Anlagenbetreiber Abwehrmaßnahmen auferlegt. Da es hier Konfliktpotential gibt, wäre eine konstruktive Lösung, die auch die Belange der Menschen vor Ort nachhaltig berücksichtigt, anzustreben. Erhebliche kumulative Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft Im Bereich der Gemeinde Elsdorf sind mit den Gebieten 057, 058, 059, 065 und 066 insgesamt 5 Vorranggebiete geplant. Auf die Gemeinde Elsdorf entfällt davon eine Fläche von ca. 480 ha. Da die Gemeindefläche insgesamt ca. 49,1 qkm beträgt, sind nunmehr fast 10% der Fläche als Vorranggebiete Windenergie eingeplant. Das entspricht ungefähr dem 5-fachen der bundesweiten Vorgabe. (2%) und liegt mit 150% über der Vorgabe für den Landkreis Rotenburg (4%). Durch diese unverhältnismäßige Überplanung kommt es auch im Umweltbericht im Rahmen der Bewertung Kumulationsraum K7 – um Elsdorf zur Aussage: „Erhebliche kumulative Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft“. Weiter heißt es: kumulative Umfassungswirkung auf die Ortslage Elsdorf. Durch die Kumulation der Gebiete 047, 057, 058, 065 und 066 wird, im	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Betrachtungsraum von 2,5 km vom Ortsrand (vgl. oben), zu keiner Richtung ein Freihaltewinkel von 60° eingehalten. Aufgrund der geringen Entfernung zwischen den Gebieten 065 und 066 werden diese als ein Windpark wahrgenommen und sind als ein VR-Komplex zu betrachten. Es werden trotz der z.T. bestandssichernden Festlegung in Gebiet 066 (im Norden Richtung Elsdorf Erweiterungsbereich) erhebliche kumulative Beeinträchtigungen vorbereitet. Hier ist anzumerken, dass auch die Ortslagen Hatzte und Ehestorf erhebliche kumulative Beeinträchtigungen erwarten dürfen, auch diese sind gesundheitsbelastend. *[Beigefügt ist eine Eintragungsbekanntmachung und der entsprechende erwähnte Grundbuchauszug]*	
Privater Stellungnehmer Fläche 072	Zu der Potentialfläche für Windkraft, Gebiet 72, habe ich folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken. Das Gebiet 72 ist zum großen Teil ein Feuchtgebiet, ein Quellgebiet und Rastplatz von Zugvögeln und Wild. Außerdem befand sich schon ein Brachvogelgelege in der unmittelbaren Nähe des Vorranggebietes. In der Raumordnungsplanung wurden die Abstandsregelungen von 800 m zur Siedlung Neuenfelde nicht berücksichtigt. Die von Ihnen im Umweltbericht genannten Ackerflächen im betreffenden Gebiet waren bis vor wenigen Jahren Grünflächen mit verschiedensten Gräsern, Kleinlebewesen (wie Insekten etc.) und Champignons. Erst durch den massiven Grünlandumbruch wurde das ehemalige Feuchtwiesengebiet zu Maisackerland mit artenarmen Pflanzen und sehr geringer Bedeutung. Hieran zeigt sich bereits, welche Schäden durch die Erneuerbaren Energien (Stichwort Biogasanlagen) in diesem Vorranggebiet entstanden sind. Im Bezug des Wassers befinden sich außer dem genannten Dunghorstgraben zahlreiche Quellen in Teilen des Gebietes, was in der Bewertung in keiner Weise berücksichtigt wird, also ebenfalls ökologisch wertvoll. Landschaftsbild und Erholung: Wie schon erwähnt, war das Gebiet zwischen Westeresch und Sothel ein artenreiches Feuchtwiesengebiet und wurde erst durch massiven Grünlandumbruch zu Ackerland. Diese Hinweise und Bedenken sollten berücksichtigt werden. Dann muss sich doch die Frage stellen, ob das Vorranggebiet überhaupt noch geeignet ist. Oder wenn es eventuell verkleinert wird, der immense Aufwand, Windkraftanlagen zu errichten, im Verhältnis zu dem Nutzen zu einem irreparablen Schaden für Umwelt und für das Landschaftsbild führen wird.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Vom Eigentümer des Wohngebäudes in der Siedlung Neuenfelde wurde mitgeteilt, dass das Wohnrecht im Falle einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie aufgegeben wird. Die im Außenbereich gelegene Hofstelle muss daher bei der Kartierung der Potenzialflächen nicht berücksichtigt werden. Die Planung von Gebieten für Windkraft ist ein aufwendiger Prozess. Dabei werden viele verschiedene Aspekte sorgfältig geprüft und abgewogen. Der Schutz von Natur, Tieren und Landschaft spielt eine wichtige Rolle. Es gibt viele wertvolle Natur- und Erholungsräume, die jedoch nicht grundsätzlich von der Windkraft ausgeschlossen werden können. Manche Eingriffe in die Natur lassen sich nicht vermeiden. Doch sie sind notwendig, um den Klimawandel einzudämmen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 072	Da ich durch den Besitz einer Teilfläche innerhalb des genannten Vorranggebietes persönlich betroffen bin, möchte ich hiermit meine massiven Bedenken im Allgemeinen und speziell zu dieser Windparkfläche äußern. Windenergieanlagen sind gesundheitsschädlich und verstoßen gegen das Grundgesetz (körperliche Unversehrtheit), wie viele nationale und internationale Studien sowie unzählige Erfahrungsberichte Betroffener belegen, z. B. durch Infraschall bis zu einer Entfernung von ca. 10 km! Die Argumentation: „Was man nicht hört/sieht kann nicht schaden“ kann nicht zählen! Es gibt bereits unzählige betroffenen Menschen die z.T. über massive gesundheitlich Problem klagen. Dazu gibt es bereits diverse wissenschaftliche Studien. Im Umfeld treten Gesundheitsschäden wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Zittern, Herzrhythmusstörungen, Übelkeit, Reizbarkeit regelmäßig bei den Betroffenen auf. Es gibt z.B. Infraschall-Waffen, wozu sind solche Waffen entwickelt? Es gibt Kirchenorgeln, die durch Ihre Art und Bauweise Infraschall vom 8 Hz erzeugt. Der Einsatz dieser Orgel darf nur in besonderen Fällen zum Einsatz kommen um, keine Schäden zu verursachen. Durch die steigende Anzahl und Größe der Windenergieanlagen (WEA) steigert sich entsprechend auch nachweislich der erzeugte und einwirkende Schalldruck auf Menschen und Tier. Die z.Z. vorgegebene Entfernung von mindestens 800 m zwischen Windrädern und Wohnbebauung ist als Schutzzone bei weitem nicht ausreichend! Die 800 m sind im betroffenen Gebiet 72, zur Siedlung Neuenfelde nicht berücksichtigt. Es gibt genügend weitere Beispiele der technischen Entwicklung durch die Menschheit, bei denen die Realität früher oder später Einzug gehalten hat! Elektrischer Strom, elektromagnetische und radioaktive Strahlung, einige Giftgase usw. Kann man auch alles nicht sehen, und dadurch unschädlich? Neue zusätzliche unvermeidbare Schäden durch die Installation von WEA gibt es durch das sogenannte „Ewigkeitsgift“. So hat z.B. Das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz vor dem Verzehr von Wildschweinfleisch gewarnt. Untersuchungen im Auftrag des Ministeriums hat ergeben, dass das Fleisch verseucht, ist durch das „Ewigkeitsgift“. Dieses Gift ist Bestandteil von Windenergieanlagen und gelangt durch Abrieb in die Umwelt. Grundsätzlich wird durch Windenergieanlagen auf vielfältige Weise die Natur dauerhaft und unwiederbringlich zerstört.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Vom Eigentümer des Wohngebäudes in der Siedlung Neuenfelde wurde mitgeteilt, dass das Wohnrecht im Falle einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie aufgegeben wird. Die im Außenbereich gelegene Hofstelle muss daher bei der Kartierung der Potenzialflächen nicht berücksichtigt werden. Die Planung von Gebieten für Windkraft ist ein aufwendiger Prozess. Dabei werden viele verschiedene Aspekte sorgfältig geprüft und abgewogen. Der Schutz von Natur, Tieren und Landschaft spielt eine wichtige Rolle. Es gibt viele wertvolle Natur- und Erholungsräume, die jedoch nicht grundsätzlich von der Windkraft ausgeschlossen werden können. Manche Eingriffe in die Natur lassen sich nicht vermeiden. Doch sie sind notwendig, um den Klimawandel einzudämmen. Eine weitere Anmerkung zur folgendem Teil der Stellungnahme: *„Meine Flächen werde ich nicht dem Windpark zur Verfügung stellen. Eine Bewaldung der Fläche ist in Absprache mit meiner Familie in Planung“:* Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie bedeutet nicht, dass dort Windräder gebaut werden müssen. Die Grundeigentümer entscheiden, ob sie ihr Land für Windräder zur Verfügung stellen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Auch wenn mit diverse Retentionsmaßnahme Schadensbegrenzung versucht wird, ist die Zerstörung unvermeidbar und endgültig.

- Entsorgung der Anlagen ist endgültig geklärt. Richtiges Recycling nicht möglich.
- Sterben von Insekten, Vögel, Fledermäuse.

Speziell im Plangebiet „72“ sind seit Jahren die Kraniche, teilweise ganzjährig, ansässig und pendeln u.a. zwischen dem Tister Bauernmoor und diesen Niederungen /Feuchtwiesen.

In diesem Gebiet kann von einem „Vogelflugkorridor" gesprochen werden, Daher darf keine Genehmigung für diesen Windpark erteilt werden. Zusätzlich sind in jedem Jahr der Kiebitz und der große Brachvogel anzutreffen. Auch wenn mittlerweile theoretische Maßnahme zum Vogelschutz an den WEA vorgenommen werden, sind diese schützenswerten Vögel hier verschwunden und noch stärker bedroht.

- Feuer in der Turbine: unlöschbar, unkontrolliertes austreten von krebserregenden Stoffen.
- Einsatz von Schmierstoffen, teilweise unkontrolliertes austreten an den Masten sichtbar. Abrieb, „Ewigkeitsgift", Mikroplastik, Expoxidharz, Bisphenol-A, usw.
- Veränderung des Klimas: Obwohl bei bestehenden Windparks Veränderungen der klimatischen Bedingungen offensichtlich sind, wird aus den oben genannten finanziellen Gründen eine Intensive Forschung / Untersuchung vermieden. Es ist schließlich auch schön einfach den Klimawandel alles „in die Schuhe zu schieben".
- Zerstörung der Bodenstruktur und Versiegelung: Durch die Herstellung der Fahrwege, Verlegung von Leitungen wird die Bodenstruktur der Grünland- und Ackerfläche dauerhaft zerstört und negativ beeinflusst. Auch nach Rückbau der Anlagen bleiben dauerhafte Schäden. Innerhalb des Plangebiet 72 gibt es in der Nähe des „Dunghorstgraben“ diverse Wasserquellen. Diese Quelle sind bis jetzt in der Planung nicht berücksichtigt. Kann der dauerhafte Schutz trotz Windpark sichergestellt werden?
- Allgemeine Versiegelung der Flächen. Speziell in diesem Gebiet zwischen Sothel und Westeresch befindet sich ein äußerst schützenswertes mooriges Feuchtgebiet. Obwohl die intensive Mais- / Landwirtschaft schon große Flächen als Ackerland umgewandelt haben. Legal oder illegal?
- Nur Teilrückbau der Fundamente und dauerhafter Verbleib im Untergrund. Folgeschäden?

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Neben diesen wichtigen Gründen die gegen eine Realisierung dieses sinnlosen Vorhabens in einen schützenswerten, moorigem Feuchtgebiet sprechen, gilt es zusätzlich den Schattenschlag/-wurf, die nächtliche Beleuchtung und das zerstörte Landschaftsbild zu berücksichtigen. Für die Dörfer Westeresch, Wenkeloh, Hetzwege, Wittkopsbostel kann man, zusammen mit den bereits bestehenden Anlagen und dem zusätzlich geplanten Windpark Westerholz/Jeersdorf, absolut von einer „Umzingelung“ sprechen! Der Deutsche Bundestag hat auf Anregungen des (noch) Wirtschaftsministers Habeck und der „Ampelkoalition“ zwischenzeitlich verschiedene Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen zugunsten der Windkraft vorgenommen. Diese Änderungen finden vor allem Niederschlag im EEG, im Baugesetzbuch, im „Wind-an-Land-Gesetz“ sowie im Bundesnaturschutzgesetz. Durch diese Änderungen soll der Ausbau der Windkraft erleichtert werden. Tatsächlich gehen diese Änderungen aber vollständig zulasten der betroffenen Anwohner, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes. Hierbei wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutzumachen ist. Nach meiner Rechtsansicht verstoßen diese Gesetzesänderungen gegen europäisches Recht. Vorgegeben ist zwar, Windkraft und Naturschutz „in Einklang zu bringen“. Tatsächlich dienen diese Vorgaben ausschließlich der Bevorzugung der Windenergie und des massiven Ausbaus dieser völlig überbewerteten Energieform. Irgendwann wird der menschliche Verstand durch Schäden, an Menschen und Natur wieder Einzug halten. Spätestens wenn genug Geld verdient wurde und die Investitionen rückläufig sind. Das regionale Raumordnungsverfahren hat bei der Planung neuer Windkraftanlagen sicher zu stellen, dass die von ihm vorgestellten Pläne verfassungskonform sind. Der Planungsverband darf nicht als blinder und höriger Erfüllungsgehilfe Vorgaben der Bundesregierung und der Landesregierung erfüllen, die im Widerspruch zu Grundgesetz, insbesondere zu Art. 2 und 20a GG, stehen. Der Planungsverband ist verpflichtet, die Bundesregierung und der Landesregierung darüber informieren ob und welche Gebiete zur Ausweisung weiterer Windkraftanlagen geeignet sind, sodass weder die Körperverletzungen der Anwohner noch die wahllose und massenhafte Tötung von Individuen strenggeschützter Arten und die Verknappung der Lebensräume dieser Arten mit dem Grundgesetz und mit dem Europäischen Recht vereinbar sind.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Wenn die Bearbeitung fachgerecht und fehlerfrei durchgeführt wird, kann nur die Ablehnung speziell dieser Fläche als Windpark ergeben. Ich möchte Sie und die gesamte Politik um gesunden Menschenverstand bitten und im Sinne der betroffenen Bevölkerung rechtzeitig die Einwände bei der Prüfung zu berücksichtigen. Ich habe das Gefühl das viele Risiken aufgrund der zu erwartenden Gewinne, auch für Gemeinden und Landkreis, nicht zur Kenntnis genommen werden (wollen) und sogar wissend als „lächerlich“ abgetan werden und einfach ignoriert werden. Meine Flächen werde ich nicht dem Windpark zur Verfügung stellen. Eine Bewaldung der Fläche ist in Absprache mit meiner Familie in Planung. Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte zur richtigen Überzeugung gelangen, dass nicht jeder Windpark den Bürgern zuzumuten ist.	
Private Stellungnehmer Fläche 072	Hiermit möchten wir anregen, auf die Ausweisung der Vorrangfläche 072 aus folgenden Gründen zu verzichten. Begründung: Diese Fläche 072 befindet sich in sehr knapp bemessenen Abständen zwischen mehreren Ortsteilen Scheeßels zugleich, zwischen den Ortsteilen Sothel, Wenkeloh, Westeresch, Oldenhöfen/Wittkopsbostel und dem Weiler Hunhorn. Der Abstand zur Wohnbebauung in Wenkeloh und Hunhorn erscheint dabei nahezu grenzwertig, möglicherweise liegen diese Häuser bereits innerhalb der 800m Abstandszone. Das Wohnhaus Neuenfelde 2 befindet sich in der Sperrzone, das ist bereits bekannt. Nun der Vorplanung nach 4 - 5 Ortsteile zugleich mit einem Windkraftpark derart nahgerückt zu belasten, das kann und sollte vermieden werden. Es könnten vermutlich alternative Flächen in Frage kommen, wo weniger Belastungen zu erwarten wären. Auch die Rückstellung dieser Fläche könnte zunächst eine Option sein. Neben dem Gebiet zwischen Jeersdorf und Westeresch (Fläche 079 bis zum Bullerberg) ist das Gebiet zwischen den o. g. Ortsteilen sowie Helvesiek und Scheeßel, insbesondere die von PKWs kaum frequentierte Straße von Westeresch über Wenkeloh bis nach Helevesiek von sehr vielen Menschen als Naherholungsgebiet frequentiert, täglich sind dort Spaziergänger, Jogger, Radfahrer unterwegs, an Wochenenden vermehrt. Im Planungsverfahren sollte Sorge dafür getragen werden, dass für die Naherholung von Windkraftanlagen unbelasteter Raum erhalten bleibt, für die Menschen der Gemeinde Scheeßel. Diesem Ziel kann annähernd	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Um die vorliegende Flächenausweisung erfolgreich umzusetzen, ist es nicht möglich, alle Anliegen zu berücksichtigen. Das Anliegen, das Landschaftsbild in jedem Ortsteil von Scheeßel für die Naherholung frei zu halten, wiegt weniger schwer als das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben und andere Flächen – die beispielsweise Lebensraum für Gast- und Brutvögel sind – von der Windenergienutzung freizuhalten. Laut Umweltbericht ist bei dem vorgesehenen Abstand von 800 m zu Wohngebäuden nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen (siehe Umweltbericht, S. 21f.). Das Wohngebäude in der Siedlung Neuenfelde ist dabei nicht zu berücksichtigen, da vom Eigentümer mitgeteilt wurde, dass das Wohnrecht im Falle einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie aufgegeben wird. Zum Rotmilan ist anzumerken, dass die dem Landkreis vorliegenden Daten der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten keine Hinweise auf das Vorkommen des Rotmilans im Bereich des Vorranggebietes 072 zwischen Sothel und Westeresch enthalten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	entsprochen werden, wenn auf Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Flächen 072 und 079 verzichtet wird. Jede und jeder in diesem Verfahren Beteiligte/r und Verantwortungsträger/in sollte alles nur Erdenkliche tun, um einen flächendeckenden Zubau von bis zu 8% der Gemeindefläche zu verhindern. Im vergangenen Jahr sowie in diesem Jahr war das Gebiet zwischen diesen Ortsteilen (einschließlich Hunhorn) das Habitat eines Rotmilans (vielfach von BürgerInnen des Ortes wahrgenommen). Es wäre zu überprüfen, ob er dieses Gebiet auch weiterhin als sein Habitat nutzen wird. Zudem halten sich hier eine große Anzahl von Kranichen und Wildgänsen auf, es ist außerdem eine zentrale Flugroute für diese Vögel in dieser Region. Wir bitten um eingehende Prüfung und Abwägung dieser vorgetragenen Bedenken und Argumente. Nachtrag: Vielleicht lohnt es und führt zu einer Entlastung in der Ausweisung geeigneter Vorranggebiete, wenn in Niedersachsen mit den zuständigen Personen der Bundeswehr deren Gebiete genauestens untersucht werden, um dort Teilflächen für Windkraftanlagen, beispielsweise nahe ihrer Außengrenzen, die den Betrieb der Bundeswehr nicht stören, ausfindig zu machen.	
Private Stellungnehmer Fläche 078	Das NWindG legt für die Träger der Regionalplanung die regionalen Teilflächenziele für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 fest. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) muss insgesamt mindestens 8.288 Hektar (4,00 % der Kreisfläche) bis 2032, davon 6.404 Hektar (3,09 % der Kreisfläche) als Zwischenziel bis 2027, für die Windenergie ausweisen. Dementsprechend ist eine Potentialfläche (Potentialfläche 78) im Büschelmoor der Gemeinde Scheessel ausgewiesen. Der Ort Büschelskamp mit rd. 85 Einwohnern im Erwachsenenalter befindet sich in unmittelbarer Nähe dieser Potentialfläche. Wir, als Einwohner von Büschelskamp, lehnen daher die Ausweisung der Potentialfläche 78 ab, weil wir durch den Betrieb der Windenergieanlagen erheblichen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sein würden, die nachstehend exemplarisch beschrieben werden. 1. Verseuchung unseres Wohngebietes durch PFAS (per- und polyflorierte Alkylsubstanzen) -auch Ewigkeitschemikalien genannt In wissenschaftlichen Untersuchungen wird davon ausgegangen, dass jede Windenergieanlage im Jahr etwa 100 KG PFAS freisetzt. Büschelskamp wird sich aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus Südwest fast ganzjährig auf der Lee-Seite der Windenergieanlagen befinden. Dadurch wird die Bevölkerung in	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Medizinische Bedenken zur Windenergienutzung betreffen nicht den Handlungsrahmen der Regionalplanung. Auch die Bedenken über die Gefahrenvorsorge im Falle eines Brandes entsprechen in ihrem Detailgrad nicht der Ebene der Regionalplanung. Außerhalb des Mindestabstandes von 800 m zu Wohngebäuden sind erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht gegeben, da die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens sichergestellt wird. Moderne WEA verfügen über schalloptimierte Betriebsmodi, sodass erfahrungsgemäß die Einhaltung der nächtlichen Immissionsschutzrichtwerte über die schalloptimierte Betriebsweise sichergestellt werden kann. Der Schattenwurf durch den Betrieb von WEA und die periodische Rotorbewegung werden zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens ermittelt und ggfs. anschließend mit Hilfe von Abschaltzeiten begrenzt. Beeinträchtigungen durch Infraschall bei WEA sind nach dem heutigen Stand der

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Büschelskamp durch den Eintrag von PFAS in der Luft, in den Böden und in das Grundwasser einer massiven gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt sein. Derzeit prüfen die Gremien der Europäischen Chemikalienagentur einen Vorschlag für einschneidende Beschränkungen von PFAS, den Deutschland zusammen mit Dänemark, Schweden, Norwegen und die Niederland eingereicht hat. Der Bundesverband der Deutschen Industrie hat darauf hingewiesen, dass gerade bei dem Bau von Windenergieanlagen PFAS nicht durch weniger giftige Substanzen ersetzt werden kann. 2. Gefahren für die Gesundheit der Einwohner Büschelskamps durch Infraschall und Vibration Die wachsende Größe der Rotorblattlänge bedingt ein physikalisch bedingtes Absinken der Emission tieffrequenten Schalls auf Werte bis 0,2/0,1 Hz. Von einer Rotorfläche, die bei 250 Meter plus Anlagen bis zu 30.000 m2 umfasst, entsteht mit der Größenzunahme ein quadratisch anwachsendes Emissionsgeschehen tieffrequenten Schalls das chronischen und impulsiven Charakter hat. Diese Art von Tieffrequenzen kommt in der natürlichen Umgebung nicht vor. Jedes biologische System, das diesem chronischen Impact ausgesetzt ist, muss sich erschöpfen. Auch davon würden die Bewohner von Büscheiskamp massiv betroffen sein. Eine aktuelle Studie bezieht sich auf seit 2015 festgestellte Beschwerden von Anwohnern in der Nähe großer industrieller Windkraftanlagen, die weltweit Gesundheitsstörungen im Sinne sog. Mikrozirkulationsstörungen aufzeigen. Ebenso fiel auf, dass Tiere jeder Art Störungen des Verhaltens, Gedeihens, der Fertilität, der Produktion von Milch (Kühe), in der Umgebung großer Windkraftanlagen zeigen. Diese Auswirkungen sind auch für die Bewohner Büschelskamps zu befürchten, wenn die geplanten Windenergieanlagen gebaut würden. Die Geschwindigkeit an den Flügelspitzen erzeugt beträchtliche Lärmwerte, welche für Bewohner Büschelskamps psychisch belastend bzw. gehörschädigend werden können. Ebenso verhält es sich mit den Schallwellen, die erzeugt werden, wenn ein Rotorblatt am Mast der Windkraftanlage vorbei streicht. Das Brechen der Bugwelle vor dem Flügel durch den Mastversetzt den Flügel in Schwingungen und erzeugt auch Körperschall im Mast. 3. Gefahren durch den Brand eines Windrades Büschelskamp wird bedingt durch die Haupt-Windrichtung aus Südwest fast ganzjährig auf der Lee-Seite der Windenergieanlagen liegen. Beim Brand eines Windrades würde Büschelskamp	Wissenschaft nicht zu erwarten (*T. Myck, J. Wothge: Infraschall von Windenergieanlagen. pädiatrische praxis 99, 554-563, 2023*).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	weiträumig durch lungengängige GFK/CFK/Bisphenol-A-Mikropartikel verseucht. Die Warnungen von Feuerwehren und Rettungskräften vor diesen krebserregenden Partikeln sowie vor brechenden oder brennenden Rotorblättern sind sehr berechtigt. In Höhe der Rotorblätter würde sich ein Feuer nicht löschen lassen. 4. Beeinträchtigung des Erholungsgebietes „Büschelmoor" - Das Büschelmoor wird insbesondere von Scheesseler Bürgern als Naherholungsgebiet genutzt. Hier wird gewandert und Rad gefahren und die Ruhe und Schönheit dieser Landschaft genossen. Zumal auch Hundebesitzer aus Scheeßel hier die Möglichkeit nutzen, ihren Hunden außerhalb der Brut- und Setzzeit Auslauf zu gewähren. Die Beeinträchtigung von Mensch und Tier wird in erster Linie durch massiven Flügelschlag an sonnigen Tagen bestehen, analog der jetzigen Situation im Windpark Wohlsdorf. Anlage: Unterschriftenliste zur gemeinsamen Stellungnahme *[mit 44 Unterschriften]*	
Privater Stellungnehmer Fläche 079	Im Rahmen des Planänderungsverfahrens zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung möchte ich meine Bedenken gegenüber der geplanten Vorrangfläche 079 vorbringen. Die Vorrangfläche 079 liegt in einem besonders sensiblen Landschaftsbereich, der für unsere Gemeinde und die gesamte Region von hoher kultureller, landschaftlicher und ökologischer Bedeutung ist. Diese Punkte möchte ich im Folgenden näher ausführen: 1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Die Fläche grenzt unmittelbar an zwei der höchsten natürlichen Erhebungen im Landkreis Rotenburg, den “Bullerberg” (51 m über NN) und die Anhöhe nördlich der Kreisstraße 216 (53 m über NN). Der Blick von diesen landschaftlich prägenden Punkten würde durch die Errichtung von Windrädern massiv beeinträchtigt. Ebenso ist der “Bunkerberg” (47 m über NN) betroffen, dessen Aussichtsplattform, errichtet auf den Mauern eines historischen Bunkers, ein beliebtes Ausflugsziel für Einheimische und überregionale Besucher darstellt. 2. Kulturelle und historische Bedeutung In der unmittelbaren Umgebung befinden sich die Naturdenkmäler “Napoleoneiche” und “Stieleiche”, die für die Identität unserer Region von großer Bedeutung sind. Die Nähe dieser Denkmäler zur geplanten Vorrangfläche würde die Attraktivität und den kulturellen Wert des Gebiets mindern.	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises stellt Geestkanten und -kuppen, sofern sie nicht bereits erheblich durch bauliche Anlagen vorbelastet sind, als Strukturelemente mit positiver Wirkung auf die Raumstruktur dar. Hierzu gehören der Bullerberg und der Bunkerberg bei Scheeßel, die sich markant aus ihrer Umgebung hervorheben und daher für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben. Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft würden die Wirkung von Bullerberg und Bunkerberg als natürliche Erhebung überprägen und das Landschaftsbild entsprechend beeinträchtigen. Es soll deshalb im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung noch einmal geprüft werden, ob der Flächenumfang des Vorranggebietes 079 reduziert werden kann.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	3. Naturschutz und Tierwelt Die geplante Fläche liegt in einem Gebiet, das Lebensraum für geschützte Tierarten wie den Rotmilan, den Uhu und verschiedene Fledermausarten bietet. Der Bau von Windrädern birgt erhebliche Gefahren für diese Arten, wie zahlreiche Studien und Gerichtsurteile in ähnlichen Fällen belegen. Die Beachtung dieser ökologischen Aspekte ist essenziell und sollte bei der Entscheidungsfindung Vorrang haben. 4. Nutzung als Naherholungsgebiet Entgegen der Behauptung, dass das Gebiet nicht als Naherholungsort genutzt wird, zeigen die rege Nutzung durch die Dorfbevölkerung und überregionale Besucher sowie zahlreiche Beiträge in sozialen Netzwerken das Gegenteil. Wanderer, Familien und sogar Hochzeitspaare schätzen die einzigartige Schönheit und Ruhe dieses Gebiets. Zudem wurden Bänke und andere Infrastruktur für Erholungssuchende eingerichtet. 5. Gesundheitliche und soziale Aspekte In unmittelbarer Nähe der geplanten Fläche befinden sich eine Biogasanlage sowie ein Sportplatz mit Sporthaus (wurde in der Planung nicht berücksichtigt), die regelmäßig von vielen Menschen genutzt werden. Der Bau von Windrädern könnte negative Auswirkungen auf die Aufenthaltsqualität und möglicherweise auch gesundheitliche Belastungen durch Lärm und Schattenwurf mit sich bringen. 6. Langfristige Perspektive Der Schutz unseres Landschaftsbildes und der heimischen Tierwelt trägt langfristig zur Lebensqualität und Attraktivität unserer Region bei. Zwar mag es wirtschaftliche Anreize für Grundstückseigentümer und die Gemeinde geben, doch diese dürfen nicht auf Kosten der Natur, der Bürger und unserer Zukunft gehen. Aufgrund der genannten Punkte fordere ich, auf die Ausweisung der Vorrangfläche 079 zu verzichten. Die Argumente der Gemeinde wurden in der Sitzung vom 13.11.2024 leider nicht ausreichend berücksichtigt, und es scheint, dass wirtschaftliche Interessen über ökologische und gesellschaftliche Belange gestellt wurden. Dies halte ich für einen schwerwiegenden Fehler, der dringend korrigiert werden sollte. Ich appelliere an Sie, die langfristigen Auswirkungen dieser Entscheidung zu bedenken und das Gebiet in seiner jetzigen Form zu bewahren. *[Es sind 10 Bildschirmfotos mit Natur und Landschaftsaufnahmen der Region aus Social Media beigefügt]*	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 079	In der Abschlussbewertung zur o. g. Potenzialfläche ist bereits die Geestkuppe von Bullerberg und Bunkerberg in unmittelbarer Nachbarschaft explizit erwähnt worden. Ebenfalls in unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das Naturdenkmal „Napoleoneiche“. Ein einmaliger Baum, der auch in der Liste der Naturdenkmale der Gemeinde Scheeßel aufgelistet ist. Der Bunkerberg, eine der höchsten natürlichen Erhebungen im Kreisgebiet, wurde bereits 1824 von Carl Friedrich Gauß als markanter Messpunkt ausgewählt und verewigt auf dem Zehn -Mark-Schein. Dessen Vorderseite zeigt ein Porträt Gauß’ und auf dessen Rückseite neben einem Messinstrument das Vermessungsnetz inklusive des Vermessungspunkts Bunkerberg. Abschließend möchte ich auf einen Artikel der Kreiszeitung vom 4. Juni 2024 hinweisen, der ebenfalls die Potenzialfläche Nr. 79 behandelt. Hier wurde informiert, dass ein Flächeneigentümer der Potenzialflächen auch gleichzeitig im Ortsrat sitzt. Das ist insofern von großer Bedeutung, da auf der Sitzung in Ostervesede die Ortsräte eine Entscheidung der Verwaltung Scheessel und des VA zum Verzicht zum Bau der Windräder abgelehnt haben. Gemeinwohl vs. Eigennutz und Unparteilichkeit vs. Befangenheit deutet sich hier an. Somit möchte ich mich der Einschätzung des langjährigen Landkreisplaners und Fachmann Rainer Meyer anschließen, der sowohl bei der ersten Vorstellung der Pläne am Nachmittag des 23. Mai 2024 im Kreishaus als auch bei der aktuellen Sitzung im Dorfgemeinschaftshaus in Ostervesede seine großen „Bauchschmerzen“ bezüglich einer möglichen Bebauung dieser Flächen mit Windrädern zum Ausdruck brachte.	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises stellt Geestkanten und -kuppen, sofern sie nicht bereits erheblich durch bauliche Anlagen vorbelastet sind, als Strukturelemente mit positiver Wirkung auf die Raumstruktur dar. Hierzu gehören der Bullerberg und der Bunkerberg bei Scheeßel, die sich markant aus ihrer Umgebung hervorheben und daher für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben. Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft würden die Wirkung von Bullerberg und Bunkerberg als natürliche Erhebung überprägen und das Landschaftsbild entsprechend beeinträchtigen. Es soll deshalb im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung noch einmal geprüft werden, ob der Flächenumfang des Vorranggebietes 079 reduziert werden kann.
Privater Stellungnehmer Fläche 079	Ich bin Einwohner in Jeersdorf und seit einigen Jahren dort im Ortsrat tätig. Mir war es schon immer wichtig die Interessen möglichst vieler Bürger zu vertreten. So habe ich mich wie auch die anderen Mitglieder unseres Ortsrates verhalten als es um die Planung des Gebietes 079 ging. Dabei handelte es sich nicht nur um die ca. 80 Familien die in dem betroffenen Gebiet Eigentum besitzen! Es sind viele Gespräche geführt worden um die Mitmenschen aufzuklären. Die Reaktionen waren fast ausschließlich positiv dem Windpark gegenüber. Diese Ergebnisse haben die anwesenden Mitglieder dann auf der	Die Stellungnahme zur politischen Beratung in den Gremien der Gemeinde Scheeßel wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	gemeinsamen Sitzung in Ostervesede übermittelt. Die anderen betroffenen Ortsräte haben dieses ebenfalls getan. Anschließend hat, wie Sie ja mitbekommen haben, auch der Fachausschuss sich positiv für das Gebiet 079 ausgesprochen. Das der VA in Scheeßel der Empfehlung der Verwaltung gefolgt ist, und auf das Gebiet komplett verzichten will ist nicht zu akzeptieren und nicht im Geringsten bürgernah! Die Argumente der Gemeinde zwei Bäume, ein Bauwerk aus Kriegstagen und ein Geestrücken sind höher zu bewerten als Anlagen die dem Klimaziel dienen sind mehr als dünn und an den Haaren herbeigezogen. Wenn dann noch der große Besucherstrom des Bullerberg aufgeführt wird, erscheint die gesamte Argumentation schon lächerlich. Ich empfehle den Entscheidungsträgern mal einen Ausflug auf die Sonneninsel Fehmarn. Denn dort stört sich scheinbar niemand der jährlich 380000 Touristen an den ca. 135 Windrädern!! Die Aussage des Grünen Politikers (…) „Wir wollen damit auch den Bedenken der Bevölkerung Rechnung tragen": Es erschließt sich mir nicht welche Bevölkerung er meint. Wir kommen aus den betroffenen Ortsteilen und wir haben uns und unser Mitbürger informiert und wir sprechen offen mit unseren Mitbürgern die es betrifft. Und wenn in der Zeitung steht das Gebiet 079 hat für Diskussionen gesorgt, sind die Ursachen wohl mehr in der unsachlichen Argumentation der Gemeindeverwaltung als in der Qualität der Vorrangfläche zu sehen. Ich hoffe auf eine objektive Behandlung. Das Verhalten wie das des VA in Scheeßel inclusive unserer Bürgermeisterin sorgt für Politikverdrossenheit und treibt immer mehr Mitbürger in politische Randgebiete.	
Privater Stellungnehmer Fläche 079	Ich möchte Sie in den Planungen zur Ausweisung des Windvorranggebietes Nr. 079 Jeersdorf/ Westerholz unterstützen. Die beabsichtigten Ausweisungen von Flächen zur Nutzung der Windenergie werden auch an der Gemeinde Scheeßel nicht vorbeigehen. Meiner Meinung nach ist es besser einige wenige, aber dafür größere Flächen wie das Gebiet 079, auszuweisen, als viele kleine. Das, was auch als „Verspargelung der Landschaft“ bezeichnet wird, wird so minimiert. Es ist geplant auf der Fläche 079 einen echten Bürgerwindparkt mit Beteiligungsmöglichkeiten für die Kommune und die Bevölkerung zu errichten. Dies ist auf dem Gebiet der Gemeinde Scheeßel meines Wissens ein Alleinstellungsmerkmal. Wenn also schon Windenergieanlagen errichtet werden müssen, sollen auch alle davon profitieren können, wenn sie möchten.	Die unterstützende Stellungnahme für das Vorranggebiet 079 am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die von der Gemeinde Scheeßel in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Bedenken bezüglich der Fläche 079 halte ich für übertrieben. Die touristische Bedeutung von Bunkerberg und Bullerberg ist sehr begrenzt. Menschen, die dort nicht arbeiten, sind nur selten zu sehen. Die Napoleoneiche auf dem Bullerberg bleibt in ihrer optischen Wirkung wenig berührt und von der Eiche am Spotplatz aus wird man die Windräder vermutlich kaum oder gar nicht sehen können, da der Baum auf der abfallenden Seite des Bullerbergs Richtung Dorf hinter einem Wald steht.	
Heimatverein „Niedersachsen“ e.V. Scheeßel Fläche 079	Insbesondere im Hinblick auf die Fläche 079 - Am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel (Gemarkung Westerholz, Jeersdorf, Wohlsdorf und Westeresch) - nehmen wir unseren Satzungsauftrag gem. § 2 Abs.1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4, zum Anlass, unsere erheblichen Bedenken bezüglich der geplanten Vorrangflächen und der damit verbundenen Errichtung mehrerer Windkraftanlagen zum Ausdruck zu bringen. Wir appellieren an die Entscheidungsträger, die einzigartigen Gegebenheiten und Besonderheiten der Region“ Am Bullerberg" und ,,Bunkerberg", die das dortige Landschaftsbild entscheidend prägen, zu schützen und in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten. Dies beinhaltet insbesondere auch die dort vorhandenen Naturdenkmäler, die,,Napoleoneiche" und die „Stieleiche".	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises stellt Geestkanten und -kuppen, sofern sie nicht bereits erheblich durch bauliche Anlagen vorbelastet sind, als Strukturelemente mit positiver Wirkung auf die Raumstruktur dar. Hierzu gehören der Bullerberg und der Bunkerberg bei Scheeßel, die sich markant aus ihrer Umgebung hervorheben und daher für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben. Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft würden die Wirkung von Bullerberg und Bunkerberg als natürliche Erhebung überprägen und das Landschaftsbild entsprechend beeinträchtigen. Es soll deshalb im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung noch einmal geprüft werden, ob der Flächenumfang des Vorranggebietes 079 reduziert werden kann.
Zwei private Stellungnehmer Flächen 079, 088	Fläche 079 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel (Gemarkung Westerholz, Jeersdorf, Wohlsdorf und Westeresch) Die Vorrangfläche befindet sich nahe angrenzend an zwei der höchsten natürlichen Erhebungen im Landkreis Rotenburg. Der Blick vom „Bullerberg“ mit 51 m über NN sowie von der Erhöhung nördlich der Kreisstraße 216 in Höhe von 53 m über NN würde durch die Ausweisung einer angrenzenden Vorrangfläche für immer beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für den „Bunkerberg“ in einer Höhe von 47 m über NN, wo die Dorfjugend auf den Mauern des alten Bunkers eine Aussichtsplattform errichtet hat, die auch überregional frequentiert wird. In der Nähe befinden sich darüber hinaus die Naturdenkmäler „Napoleoneiche“ (nahe Bullerberg) und „Stieleiche“ (nahe Dorfgemeinschaftshaus / Sportplatz). Aufgrund dieser landschaftsprägenden Bestandteile handelt es sich hier um ein Ausflugsziel mit überregionaler Bedeutung, welches erheblich an Attraktivität verlieren würde. Außerdem dient diese natürliche Erhebung für alle Freunde der Astronomie (s. Astronomietag 2024, Aktivitäten der Sternenfreunde e.V. um Herrn Christian Harder) als besonders geeigneter Standort für die Sternenbeobachtung auch	Siehe die entsprechenden Abwägungen zur Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	mit Sichtgeräten, die empfindlich auf Staubaufwirbelungen durch Rotortätigkeit reagieren und die Sicht auf Himmelsereignisse erheblich beeinträchtigen oder sogar verhindern werden. Aus den vorgenannten Gründen sollte auf die Ausweisung der Vorrangfläche 79 gänzlich verzichtet werden. Fläche 088 - Bereich südöstlich von Ostervesede I (Gemarkungen Ostervesede und Westervesede) Am nördlichen Rand der geplanten Vorrangfläche (zwischen Roßiekenweg und der Kreisstraße 236) verläuft der Lünzener Bruchbach. Sowohl der beidseitige Randstreifen des Bachlaufs in einer Breite von 5 m sowie mehrere angrenzende Flächen befinden sich im Eigentum der „Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)“. Hier wurden in den letzten Jahren naturschutzrechtliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt und damit der Bach und seine Niederung sowie die angrenzenden Flächen aufgewertet. Durch die Einbeziehung dieser Flächen in das Vorranggebiet wird das dortige Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und die durchgeführten Maßnahmen ad absurdum geführt. Der Landschaftsteil in Sichtbeziehung des Bachlaufs ist deshalb aus der Vorrangfläche herauszunehmen und damit das Gebiet zu verkleinern. Generell ist auch den Bedürfnissen der Menschen nach Naherholung im Bereich der Gemeinde Scheeßel und dem Landschafts-, Natur- und Artenschutz trotz notwendiger und fraglos richtiger Ausweitung Erneuerbarer Energien auch im Gemeindegebiet angemessen und sozialverträglich Rechnung zu tragen. Die Akzeptanz derartiger Ausbauten würde dadurch erheblich gesteigert. Finanzielle Anreize können den Verlust an Lebensqualität und Identifikation mit dem heimischen Umfeld nicht vollständig oder angemessen kompensieren. Desgleichen ist Maß und Mitte zu halten: 8 % der Gemeindefläche und eventuell mehr, um die seitens des Bundes vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen (zusätzlich zum Ausbau von Süd und Nordwestlink), belastet die Gemeinde Scheeßel überproportional im Vergleich zu anderen Regionen. Angesichts steigender Politikverdrossenheit und mangelnder Identifikation mit den Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler, Landes- und Bundesebene (siehe regionale Wahlergebnisse der Europawahl 2024), könnten derartige Entscheidungen den demokratischen Konsens weiter bröckeln lassen (die bevorstehenden Bundestagswahlen am 23.02.2025 wären Datum einer ersten Quittung mit weitreichenden Folgen).	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Ich bitte um intensive Prüfung der aktuellen Planungen im Hinblick auf ihre soziale und regionale Verträglichkeit!	
Privater Stellungnehmer Flächen 079, 088	Fläche 079 - am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel (Gemarkungen Westerholz, Jeersdorf, Wohlsdorf und Westeresch) Bedenken: Die Vorrangfläche befindet sich nahe angrenzend an zwei der höchsten natürlichen Erhebungen im Landkreis Rotenburg. Der Blick vom „Bullerberg" mit 51 m über NN sowie von der Erhöhung nördlich der Kreisstraße 216 in Höhe von 53 m über NN würde durch die Ausweisung einer angrenzenden Vorrangfläche für immer beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für den „Bunkerberg" in einer Höhe von 47 m über NN, wo die Dorfjugend auf den Mauern des alten Bunkers eine Aussichtsplattform errichtet hat, die auch überregional frequentiert wird. In der Nähe befinden sich darüber hinaus die Naturdenkmäler „Napoleoneiche" (nahe Bullerberg) und „Stieleiche" (nahe Dorfgemeinschaftshaus / Sportplatz). Aufgrund dieser landschaftsprägenden Bestandteile handelt es sich hier um ein Ausflugsziel mit überregionaler Bedeutung, welches erheblich an Attraktivität verlieren würde. Außerdem dient diese natürliche Erhebung für alle Freunde der Astronomie (der NABU führt die Jahre im August öffentliche Perseiden Beobachtungen durch) als besonders geeigneter Standort für die Sternenbeobachtung. Der Bullerberg zieht regelmäßig Astrofotografen an. 2024: u.a. zur Polarlichtbeobachtung, Konjunktionen von Mond und Planeten sowie dem hellen Kometen C /2023 A3 im Oktober dieses Jahres. Die exponierte unterbaute Lage bzw. Umfeld ermöglichen erst diese wertvollen Observationen! Meine Ablehnung des Vorhabens basiert aus persönlicher Sicht: Ich zog vor nun genau 15 Jahren aus Fintel nach Jeersdorf. Mein Hobby ist seit Jahrzehnten die Astronomie. Da hochauflösende Beobachtungen in Häusernähe besonders im Winter bei rauchenden Schornsteinen nicht möglich ist zieht es mich zwangsläufig in die Natur. Schnell „entdeckte" einen geeigneten Beobachtungsplatz am Ende des Luhner Weges also direkt im Flächenbereich 079. Solche Plätze sind im Landkreis übrigens sehr sehr rar bzw. gar nicht auffindbar. Entweder sind die meist unbefestigten Abzweigwege von den Straßen abgehend nicht befahrbar bzw. nur für landwirtschaftliche Fahrzeuge zugelassen. Zudem stören sich dann auch die Jäger an nächtlichen Aktivitäten seitens der Sternfreunde. All dieses trifft auf das Areal 079 nicht zu. Der Himmel ist durchweg frei und unbewachsen bis zum Horizont. Man ist so sehr dicht dran an der Natur. Vor 10 Jahren war ja schon mal ein Windpark angedacht, zum Glück aber nicht weiter vorangetrieben worden. Nun ist eine	Siehe die entsprechenden Abwägungen zur Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	„Bürgerwindpark" GmbH aktiv. Ich finde die Titulierung absolut unpassend da Bürger wie ich gar nicht befragt wurden/werden. Kurzum die Fläche 079 bietet nicht nur der Vogelwelt sprich Kranichen und Gänsen im Herbst/Winter ungestörte Aufenthalte bei ihren teils tagelangen Besuchen insbesondere auch auf dem kleinen Abschnitt nördlich der K216, sondern auch den Menschen. Sei es das Spaziergänger, Radfahrer, Hobby Ornithologen und Astronomen diese Fläche dankbar nutzen. Wie gesagt, wenn Sie sich mal umschauen wo gibt es im Rotenburger Raum vergleichbares? Es wäre sehr sehr schade, wenn diese kleine Naturperle einem weiteren Windpark weichen müsste. An ernsthafte Beobachtungen ist dann nicht mehr zu denken: zum einen nerven die blinkenden Lampen, die Geräuschkulisse ist störend und im Besonderen die Bodenvibrationen bzw. die von den Rotoren heraufbeschworenen atmosphärischen Turbulenzen erzeugen unscharfe Bilder im Teleskop. Nur nebenbei: am vergangenen Sonntag fiel mir auf als ich mit dem Rad dort unterwegs war das trotz kontinuierlichen Westwindes, ich musste ganz schön strampeln, die Rotoren der Windräder im südlich gelegenen Windpark Bartelsdorf sämtlichst inaktiv fest standen ... Aus den vorgenannten Gründen sollte auf die Ausweisung der Vorrangfläche 79 gänzlich verzichtet werden. Fläche 088 - Bereich südöstlich von Ostervesede I (Gemarkungen Ostervesede und Westervesede) Bedenken: Am nördlichen Rand der geplanten Vorrangfläche (zwischen Roßiekenweg und der Kreisstraße 236) verläuft der Lünzener Bruchbach. Sowohl der beidseitige Randstreifen des Bachlaufs in einer Breite von 5 m sowie mehrere angrenzende Flächen befinden sich im Eigentum der „Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)". Hier wurden in den letzten Jahren naturschutzrechtliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt und damit der Bach und seine Niederung sowie die angrenzenden Flächen aufgewertet. Durch die Einbeziehung dieser Flächen in das Vorranggebiet wird das dortige Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und die durch geführten Maßnahmen ad absurdum geführt. Der Landschaftsteil in Sichtbeziehung des Bachlaufs ist deshalb aus der Vorrangfläche herauszunehmen und damit das Gebiet zu verkleinern. Generell ist auch den Bedürfnissen der Menschen nach Naherholung im Bereich der Gemeinde Scheeßel und dem Landschafts-, Natur- und	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Artenschutztrotz notwendiger und fraglos richtiger Ausweitung Erneuerbarer Energien auch im Gemeindegebiet angemessen und sozialverträglich Rechnung zu tragen. Die Akzeptanz derartiger Ausbauten würde dadurch erheblich gesteigert. Finanzielle Anreize können den Verlust an Lebensqualität und Identifikation mit dem heimischen Umfeld nicht vollständig oder angemessen kompensieren. Desgleichen ist Maß und Mitte zu halten: 8 % der Gemeindefläche und eventuell mehr, um die seitens des Bundes vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen (zusätzlich zum Ausbau von Süd und Nordwestlink), belastet die Gemeinde Scheeßel überproportional im Vergleich zu anderen Regionen. Angesichts steigender Politikverdrossenheit und mangelnder Identifikation mit den Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler, Landes- und Bundesebene (siehe regionale Wahlergebnisse der Europawahl 2024), könnten derartige Entscheidungen den demokratischen Konsens weiter bröckeln lassen (die bevorstehenden Bundestagswahlen am 23. 02.2025 wären Datum einer ersten Quittung mit weitreichenden Folgen). Ich bitte um intensive Prüfung der aktuellen Planungen im Hinblick auf ihre soziale und regionale Verträglichkeit!	
Privater Stellungnehmer Fläche 081	Meine Stellungnahme zur Windvorrangfläche Nr. 81 des Landkreises hat zwei Kernbotschaften: 1) Die geplanten WEA auf der genannten Fläche sind durchaus realisierbar, da Zustimmung bei den Grundstücksinhabern (2) besteht! 2) Die selbe Fläche wird von TenneT für eine Elbe - Lippe Leitung und ein Umspannwerk beplant. Hier bin ich als Flächeninhaber in Gesprächen mit der Tennet und die Hinhaltetaktik des Unternehmens enttäuscht. Allein der Gedanke, mit 12.5 ha in den Antrag zu gehen und über 30 ha Fläche zu erwerben, ist unglaubwürdig und stößt auf Ablehnung meinerseits.	Die Stellungnahme zur Fläche 081 nördlich von Hassendorf wird zur Kenntnis genommen.
Privater Stellungnehmer Fläche 081	Hiermit möchte ich meine Stellungnahme zur Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) abgeben, insbesondere in Bezug auf das vorgesehene Vorranggebiet für Windenergie mit der Flächenbezeichnung 81. Ich besitze eine Fläche im Gebiet 81 und habe einen Pachtvertrag mit der Firma Engie Deutschland Wind GmbH zur Errichtung einer Windkraftanlage auf dieser Fläche abgeschlossen. Ich stehe der Nutzung von Windenergie positiv gegenüber und unterstütze die Ausweisung des Gebietes 81 als Vorranggebiet für Windenergie. Die Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Energieversorgung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wir werden die Interessen der Firma Tennet an der Errichtung eines Umspannwerkes im Bereich des Vorranggebietes 081 berücksichtigen, da der Ausbau des Stromnetzes eine unverzichtbare Grundlage für die Energiewende ist. Das Vorranggebiet 081 nördlich von Hassendorf wird deshalb gestrichen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Gleichzeitig möchte ich auf die Pläne der Firma Tennet zur Errichtung eines Umspannwerkes auf einem Teilbereich meiner Fläche hinweisen. Entgegen den ursprünglichen Planungen hat sich die Fläche für dieses Umspannwerk von 15 ha auf 30 ha vergrößert. Tennet hat mir ein Kaufangebot für 7 ha meiner landwirtschaftlichen Nutzfläche unterbreitet. Ich möchte jedoch betonen, dass ich keine Flächen für den Bau eines Umspannwerkes verkaufen werde. Ich appelliere an den Landkreis Rotenburg (Wümme), die Notwendigkeit der Windnutzung zu erkennen und das Gebiet 81 als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Zudem lehne ich den Bau eines Umspannwerkes auf meiner landwirtschaftlichen Nutzfläche entschieden ab. Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner Stellungnahme und hoffe auf eine positive Entscheidung im Sinne der Windenergienutzung.	
Privater Stellungnehmer Fläche 083	Wie bereits mehrfach erwähnt, würde die Gemeinde Hassendorf durch das geplante Vorranggebiet Nr. 83 Hassendorf-Waffensen unverhältnismäßig belastet. Ich denke, Sie wissen um die Besonderheit der Gemeinde Hassendorf mit der Vielzahl von Stromleitungen, dem bestehenden und den zukünftigen PV Parks, dem bestehenden und dem wahrscheinlichen zweiten Umspannwerk auf dem Gemeindegebiet. Als wesentliches Kriterium bei der Bestimmung von Vorranggebieten für WEA Nutzung ist aus meiner Sicht zwingend das Merkmal der unverhältnismäßig hohen Belastung durch Energieinfrastruktur sowie der quasi Umzingelung dann nicht nur von Strommasten sondern auch von Windrädern zu berücksichtigen. Eine weitere Besonderheit in Hassendorf bezüglich des bestehenden Windparks an der B75 stellt die Tatsache dar, dass dieses Gebiet nicht im RROP 2020 als Windenergiestandort ausgewiesen wurde. Die Anlagen sollten nach Ablauf der Vertragslaufzeit komplett entfernt werden. Mit dem nunmehr geplanten Repowering und Erweiterung des Windparks durch die PNE Cuxhaven könnte der Wegfall des Vorranggebiets Nr. 83 sowie auch des durch den Bau des neuen Umspannwerks nicht mehr möglichen Gebiets Nr. 81 flächenmäßig kompensiert werden. Ich bitte Sie im Interesse der Bewohner von Hassendorf eindringlich, auf die Aufnahme des Gebiets Nr. 83 als Vorranggebiet zu verzichten. Und zwar auf das gesamte Gebiet des geplanten Vorranggebiets, d.h. auch die Fläche in Rotenburg-Waffensen liegend. Welchen Sinn würde es machen, wenn ein Teilgebiet in Waffensen mit möglicherweise 25 ha bestehen bliebe und der	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen im Bereich Hassendorf entsprechen nicht den Kriterien der Planung. Sie liegen zu nah an der Wohnbebauung. Sie werden daher nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Die bestehenden Anlagen können jedoch nach § 4 Abs.1 WindBG auf das Flächenziel angerechnet werden. Die Vorbelastung durch die bestehende Energieinfrastruktur stellt aus planerischer Sicht einen Standortvorteil dar: Die Kabeltrassen für den Netzanschluss können kurz gehalten und landschaftliche Eingriffe räumlich konzentriert werden. Aus lokaler Perspektive mag dies als zusätzliche Belastung wahrgenommen werden; aus Sicht der Planungsebene handelt es sich jedoch um einen notwendigen Kompromiss, um die gesetzten Ziele möglichst raumverträglich umzusetzen. Die Bedenken zum Thema Schlagschatten werden zur Kenntnis genommen. Durch die bestimmten Abstände wurde Sorge getragen, dass es voraussichtlich nicht zu einer Belastung kommt. Laut Umweltbericht sind bei den vorgesehenen Abständen erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht gegeben (siehe Umweltbericht, S. 21f.). Die konkrete Prüfung zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Teil in Hassendorf gestrichen würde. Die Probleme für die Menschen blieben in gleicher Weise bestehen aufgrund der Nähe der Wohnhäuser Hassendorfs zu den betreffenden Flächen in Waffensen. Bereits jetzt ist erkennbar, dass im Spätherbst, Winter und Frühjahrsanfang von den möglichweise in Waffensen stehenden Windrädern eine starke Belastung durch Schlagschatten entstehen würde.	Das Vorranggebiet Biotopverbund im Bereich des Reithbaches umfasst einen prioritären Fließgewässerabschnitt für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Hier liegt kein Konflikt vor, da eine Standortplanung für WEA unter Berücksichtigung des Gewässerabschnittes erfolgen kann.
	Neben den Problemen für die Menschen wird natürlich auch die Natur erheblich leiden. Das geplante Vorranggebiet Nr. 83 befindet sich mitten im Biotopverbund Reithbachniederung. Eine Querung der Vögel in West-Ost und Ost-West Richtung wird aufgrund der zukünftigen parallel verlaufenden Freileitungen Stade-Landesbergen und der Elbe-Lippe Leitung Nord zusammen mit dann möglicherweise 7 Windrädern kaum noch unbeschadet möglich sein. Was wird hier der Natur angetan?	Der Bestand des Rotmilans wurde berücksichtigt und der entsprechende Nahbereich aus dem Vorranggebiet ausgeschlossen.
	Dass ein Bestand an Rotmilanen in diesem Gebiet nachweislich vorhanden ist, muss in Ihrem Hause bekannt sein. Auch das Seeadler dieses Gebiet nutzen ist sicherlich keine Neuigkeit. Auf einen in der Nähe der Bahnstrecke Hamburg-Bremen getöteten Seeadler vor ein paar Jahren weise ich ausdrücklich hin.	
	Ich weiß um die Schwere Ihrer Aufgabe, die 4 % Flächenvorgabe des Landes Niedersachsen zu erfüllen.	
	Aber aufgrund der Einbindung des Repowering Windparks in das Flächenziel gibt es doch eine realistische Möglichkeit, im Sinne von Mensch und Natur auf das Gebiet Nr. 83 in Gänze zu verzichten.	
Zwei private Stellungnehmer Fläche 083	Im Zuge des Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm, Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), nehme ich wie folgt Stellung: 1. Verdichtung von Energieinfrastruktur Die Verdichtung von Energieinfrastruktur in Hassendorf auf engem Raum (siehe beigefügte Illustration) führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Einwohner. Die Konzentration einer großen Anzahl energietechnischer Anlagen und die daraus resultierenden Belastungen sind nicht vertretbar. Daher sollten die bestehenden Kriterien für die Flächenausweisung um das Prinzip der „Umzingelung und unverhältnismäßigen Belastung“ erweitert werden. Die Potenzialfläche Nr. 083 südlich von Hassendorf würde in Kombination mit bestehenden energietechnischen Anlagen zu einer faktischen Umzingelung und zu einer übermäßigen Beanspruchung der Gemeinde Hassendorf führen.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen im Bereich Hassendorf entsprechen nicht den Kriterien der Planung. Sie liegen zu nah an der Wohnbebauung. Sie werden daher nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Die bestehenden Anlagen können jedoch nach § 4 Abs.1 WindBG auf das Flächenziel angerechnet werden. Die Vorbelastung durch die bestehende Energieinfrastruktur stellt aus planerischer Sicht einen Standortvorteil dar: Die Kabeltrassen für den Netzanschluss können kurz gehalten und landschaftliche Eingriffe räumlich konzentriert werden. Aus lokaler Perspektive mag dies als zusätzliche Belastung wahrgenommen werden; aus Sicht der Planungsebene handelt es sich jedoch um einen notwendigen Kompromiss,

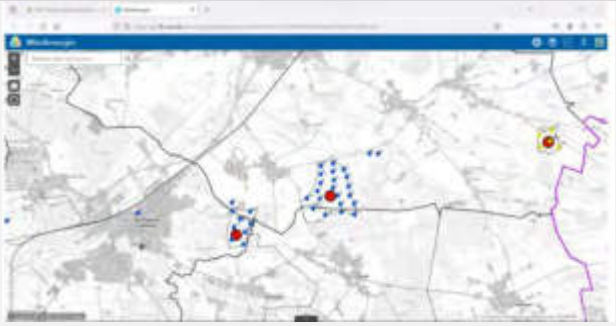
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	2. Berücksichtigung des bestehenden Windenergiegebiets Das bereits bestehende Windenergiegebiet nördlich der B 75 in Hassendorf (PNE-Anlage) wird durch „Repowering“ erneuert und später erweitert. Dieses Gebiet muss zwingend in die geplante 4-Prozent-Flächenausweisung des Landkreises Rotenburg einbezogen werden, um eine zusätzliche Verdichtung durch weitere Potenzialflächen zu vermeiden. Eine Überplanung führt zu einer unnötigen Verschärfung der Belastung und widerspricht dem Ziel einer ausgewogenen und verträglichen Flächenplanung. 3. Natur- und Artenschutz Die Ausweisung von Potenzialflächen zur Erreichung des 4-Prozent-Ziels umfasst auch Gebiete, die bei näherer Betrachtung Risiken für den Natur- und Artenschutz bergen. Besonders schützenswerte Flächen wie das Biotopgebiet Reithbachniederung südlich von Hassendorf müssen aus dem Entwurf des RROP herausgenommen werden. Dort befindet sich ein nachweislich wichtiger Lebensraum für geschützte Arten wie den Rotmilan. Vor zwei Jahren brütete ein Rotmilanpaar in der Nähe des Wümmewegs, und auch in den vergangenen beiden Jahren wurden in diesem Gebiet Rotmilanpaare sowie einzelne Vögel beobachtet. Der Rotmilan ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13–14 BNatSchG besonders geschützt. Eine Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 083 würde diesen wertvollen Lebensraum bedrohen und damit den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes widersprechen. Aus den vorgenannten Gründen sollte die Potenzialfläche Nr. 083 südlich von Hassendorf für Windkraft aus der Planung für zukünftige Windkraftgebiete herausgenommen werden. *[Es ist eine Grafik beigefügt die grob die geplante Energieinfrastruktur um Hassendorf darstellt]*	um die gesetzten Ziele möglichst raumverträglich umzusetzen. Die Bedenken zum Thema Schlagschatten werden zur Kenntnis genommen. Durch die bestimmten Abstände wurde Sorge getragen, dass es voraussichtlich nicht zu einer Belastung kommt. Laut Umweltbericht sind bei den vorgesehenen Abständen erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht gegeben (siehe Umweltbericht, S. 21f.). Die konkrete Prüfung zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren. Das Vorranggebiet Biotopverbund im Bereich des Reithbaches umfasst einen prioritären Fließgewässerabschnitt für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Hier liegt kein Konflikt vor, da eine Standortplanung für WEA unter Berücksichtigung des Gewässerabschnittes erfolgen kann. Der Bestand des Rotmilans wurde berücksichtigt und der entsprechende Nahbereich aus dem Vorranggebiet ausgeschlossen.
Privater Stellungnehmer Flächen 079, 084, 085	Die Vorrangfläche 079 befindet sich nahe angrenzend an zwei der höchsten natürlichen Erhebungen im Landkreis Rotenburg. Der Blick vom „Bullerberg" mit 51 m über NN sowie von der Erhöhung nördlich der Kreisstraße 216 in Höhe von 53 m über NN würde durch die Ausweisung einer angrenzenden Vorrangfläche für immer beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für den „Bunkerberg" in einer Höhe von 47 m über NN. Aufgrund dieser landschaftsprägenden Bestandteile handelt es sich hier um Ausflugsziele mit überregionaler Bedeutung, welches erheblich an Attraktivität verlieren würde. Aus den vorgenannten Gründen sollte auf die Ausweisung der Vorrangfläche 079 gänzlich verzichtet werden.	Der Stellungnahme wird überwiegend nicht gefolgt. Zum Vorranggebiet 079 am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel verwiesen. Bei den Vorranggebieten 084 und 085 handelt es sich um die vorhandenen Windparks in Rotenburg/Wohlsdorf und Bartelsdorf/Brockel. Hier sind bereits zahlreiche raumbedeutsame Windenergieanlagen genehmigt, gebaut und in Betrieb genommen worden. Auf solche vorbelasteten

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die Vorrangfläche 084 befindet sich nahe der Kreisstadt Rotenburg (Wümme) und den Ortschaften Wohlsdorf, Bartelsdorf, Wensebrock und Hemsbünde. Hier ist eine südliche Erweiterung des bisher bestehenden Gebietes vorgesehen. Bei den im Jahr 2022 erbauten achten Windenergieanlagen sollen erhebliche Baumängel vorliegen. Gesprochen wird von einer Anzahl über 1.000 Einzelpunkten. Besonders hervorzuheben sind Probleme bei den Getrieben, welche bereits zu mindestens einem Brand in einer Anlage geführt haben sollen. Nur durch die installierten Brandschutzanlagen konnte bisher schlimmeres verhindert werden. Inwieweit diese Vorfälle meldepflichtig sind, sollte ebenfalls geprüft werden. Eine neunte Windenergieanlage ist im Rahmen eines Repowering zudem genehmigt worden und befindet sich 800 m südlich der Ortschaft Wohlsdorf. Allein aus dem Schattenwurf dieser Anlage wird der südliche Teil der Ortschaft Wohlsdorf in den Wintermonaten erheblich beeinträchtigt, ohne dass den betroffenen Anwohner Entschädigungen zufließen. Nach dem Prinzip „Pech gehabt" sollte nicht verfahren werden. Die Erweiterung des Gebietes führt zudem durch den in diesem Jahr für eine Summe in Höhe von 2,3 Millionen Euro errichteten Fidi-Boon Wech. Dieser Weg soll eine Ergänzung zum vorhandenen Nordpfadverbund sein und zur touristischen Attraktivität unserer Region führen. Auf der Internetseite zu diesem Weg wird auf unberührte Natur und grüne Baumalleen hingewiesen. Leider ist durch die Erweiterung dieses Vorranggebietes ein Großteil dieses Weges durch die geplanten Windenergieanlagen und deren Geräuschkulisse erheblich beeinflusst. Dieser Weg führt durch eine beeindruckende landschaftliche Umgebung, die es zu schützen gilt. Die Vorrangfläche 085 befindet sich zwischen den Ortschaften Bartelsdorf, Westervesede, Hemslingen, Brockel und Wensebrock. Hier ist ebenfalls eine Erweiterung eines bereits bestehenden Windparks mit bisher 16 „Alt-Anlagen" sowie fünf „Neu-Anlagen" vorgesehen. Für die 16 „Alt- Anlagen" soll bereits ein Repowering in Planung sein, was zu einer erheblichen Steigerung der Effektivität des bereits bestehenden Standorts führen wird. Hier ist aber bereits anzumerken, dass es bereits jetzt zu erhöhten Standzeiten der fünf „Neu-Anlagen" kommt, da die Abnahmekapazität des vorhandenen Netzes an ihre Grenzen gekommen ist. Hierzu verweise ich auf den Stromanbieter EWE, der für seinen Netzanteil bereits im Jahr 2023 einen Stromanteil aus erneuerbarer Energie in Höhe von 108% ermittelt hat. Das Vorrangfläche 085 wird zusammen mit der Vorrangfläche 084 nach bisherigen Planungen insgesamt 56 Windkraftanlagen umfassen. Eine Anzahl die es zu überdenken gilt. Mögliche Erweiterungen der	Flächen mit einer moderaten Erweiterung kann zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele nicht verzichtet werden. Wir sind uns bewusst über die Problematik, dass bei der Ausweisung der Windenergiegebiete keine ausgewogene Verteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden vorliegt. Der Grund liegt in der jeweiligen Siedlungsstruktur der Gemeinden und in der unterschiedlichen Betroffenheit durch militärische und naturschutzfachliche Belange.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	angrenzenden Ortschaften in Richtung dieser Gebiete wären zwar möglich, werden aber keine bzw. kaum Resonanz bei potenziellen Käufern finden. Die Gemeinde Scheeßel soll mit einem Flächenanteil von 8,14% bei den Vorrangflächen Berücksichtigung finden. Eine Verteilung der Vorrangfläche auf die weitere Gemeindegebiete würde hier für eine besseren Akzeptanz in der Bevölkerung der Gemeinde Scheeßel führen.	
Zwei private Stellungnehmer Flächen 084, 085	Wir machen von der Möglichkeit Gebrauch, Hinweise, Anregungen und Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner der bestehenden Windparks Wohlsdorf-Rotenburg und Bartelsdorf-Brockel zu äußern. Wobei es sich in dieser Stellungnahme hauptsächlich um Bedenken und Kritik handelt. Bereits mit den Planungen zur Erweiterung bzw. Neuausweisung der Gebiete in 2015 haben wir uns als Anwohner an den Landkreis gewandt, da es bereits mit Inbetriebnahme des ersten Windparks Bartelsdorf 2009-2010 zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Anwohner von Bartelsdorf gekommen ist. Eine Lärmmessung wurde durch den Landkreis auf Kosten der RWE angeordnet. Diese hat nachts Werte im Bereich von 42 bzw. 40 Dezibel ergeben. Natürlich im von der TA Lärm zulässigen Rahmen, aber für die Anwohner nicht hinnehmbar, auch wenn daraufhin die an Bartelsdorf nächsten Anlagen nachts schallreduziert betrieben werden. Lärm, dem man nicht ausweichen kann und ohne Unterbrechung über einen längeren Zeitraum die Nachtruhe stört, sorgt für Schlaflosigkeit und macht krank. Darauf haben wir auch bereits in unserer letzten Stellungnahme zum RROP von 2015 hingewiesen. Auch alle weiteren Einwendungen (Infraschall etc.) von uns seinerzeit blieben ohne Berücksichtigung und werden nicht nochmal wiederholt, da sie auch jetzt wahrscheinlich nicht beachtet werden. Stattdessen drehen sich statt 16 Windräder mit einer Höhe bis 149 m (seinerzeit die höchsten WEA im Landkreis) nunmehr zusätzlich 13 Windräder mit einer Höhe von 246 m (wieder die höchsten landkreisweit), 8 WEA im Windpark Wohlsdorf-Rotenburg seit 2022 und die 5 WEA in der Erweiterung Bartelsdorf-Brockel seit 2023. Die Lärmbelastung hat seitdem um ein Vielfaches zugenommen. Statt auf den Einwand der Umzingelung einzugehen, mussten wir uns anhören, dass wir NIMBYS sind und das dort, wo es bereits eine Vorbelastung gibt, noch mehr Belastungen hinzukommen dürfen. Was für eine Logik…. Es geht auch noch lauter, wenn es dem Zweck dienen muss: *[es ist ein Bild mit folgendem Text beigefügt]* *Berlin, 4. November 2023*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei den Vorranggebieten 084 und 085 handelt es sich um die vorhandenen Windparks in Rotenburg/Wohlsdorf und Bartelsdorf/Brockel. Hier sind bereits zahlreiche raumbedeutsame Windenergieanlagen genehmigt, gebaut und in Betrieb genommen worden. Auf solche vorbelasteten Flächen mit einer moderaten Erweiterung kann zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele nicht verzichtet werden. Wir sind uns bewusst, dass die Anwohner in Bartelsdorf seit Jahren mit dem Ausbau der Windenergie im Raum Bartelsdorf/Wohlsdorf hadern. Auch deshalb wurden die Potenzialflächen 086 und 087 nicht als Vorranggebiet für Windenergie übernommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Erneut gestattet die Bundesregierung den Betreibern von Windkraftanlagen, die ihnen im Zuge der Betriebsgenehmigung auferlegten Lärmschutzauflagen zu missachten. Dies, ohne die Anwohnenden darüber informieren zu müssen. Begründet wird die wiederholte temporäre Ausnahmeregelung mit einem vermeintlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Tatsächlich handelt es sich um Gewährung eines sicheren Zusatzeinkommens zu Lasten Dritter. Dem vorgeblichen Ziel wird nicht gedient. Für diesen Winter hat die Bundesregierung wieder § 31k BImSchG aktiviert. Betreiber von Windkraftanlagen können dann auf Antrag bis zum 15. April 2024 nachts die Leistung ihrer Anlagen bis zu einem um 4 Dezibel höheren Schallpegel erhöhen. In der Praxis bedeutet dies leider in vielen Fällen, dass ein schallreduzierter Betrieb, wie er zum Lärmschutz der Anwohner verfügt wurde, außer Kraft gesetzt wird und die Anlagen nachts ungedrosselt durchlaufen. Ein Beispiel hierfür sind die leidgeplagten Anwohner der brandenburgischen Stadt Bernau, die von mehreren Windparks umgeben sind – eine parlamentarische Anfrage des Bernauer Landtagsabgeordneten Peter Vida (BVB/Freie Wähler) ergab, dass die Anlagen auf Antrag des Betreibers nun bis zum 15. April 2024 auch nachts durchlaufen werden. Die ursprüngliche Genehmigung sah zum Schutz der Anwohnenden einen gedrosselten Betrieb vor. Für lärmsensible Menschen ist dies nun ein unhaltbarer Zustand. In der nächsten „Runde“ wird auch der bisherige Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung aufgegeben, nur damit das landkreisweite 4% Flächenziel für Windkraft geschafft werden kann. Verordnungen und Gesetze wurden gemacht (z.B. „Wind-an-Land-Gesetz“), um den enormen Flächenausbau unter Abschwächung bzw. Aussetzung von Natur- und Umweltschutzbelangen zu ermöglichen. Ohne auf die zukünftigen noch stärkeren Auswirkungen auf Menschen und Natur Rücksicht zu nehmen. Alle warnenden Stimmen wurden damals ignoriert und heute auch wieder. Dabei hat der Ministerpräsident Weil seinerzeit geäußert, dass durch Repowering kein weiterer Flächenverbrauch notwendig sein würde….	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung



Und was besagt der Umweltbericht (Stand 14.08.2024) zum „Schutzgut Mensch“?

Vorranggebiet Wohlsdorf-Rotenburg:

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter		Bewertung
Schutzgut	Erläuterungen	
Mensch / menschliche Gesundheit	Ortslage Wohlsdorf > 850 m nördlich, Ortslage Bartelsdorf > 950 m nördlich, Ortslage Wensebrock > 890 m östlich, Ortslage Hemsbünde > 920 m südlich, Ortslage Worth > 1.460 m südlich, Ortslage Rotenburg (Wümme) > 1.250 m westlich. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von gering - mittlerer Intensität auf die Ortslage Wensebrock und von geringer Intensität für die Ortslagen Wohlsdorf und Bartelsdorf zu rechnen. Aufgrund der Entfernung zur Ortslage Rotenburg (Wümme) ist hier nicht mit einer erheblichen Betroffenheit durch Schattenwurf zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer - mittlerer Intensität auf die Ortslagen Wohlsdorf, Bartelsdorf, Wensebrock und Hemsbünde sowie von geringer Intensität für die Ortslage Rotenburg (Wümme) zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.	T

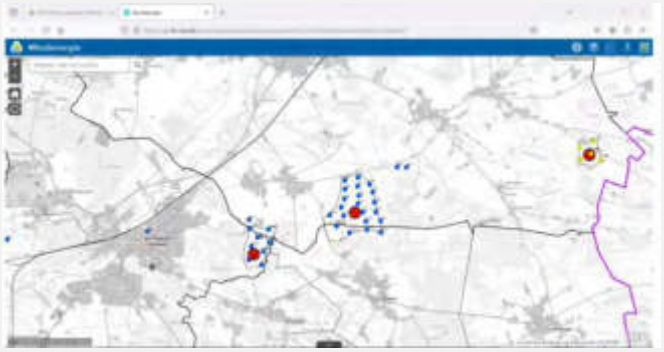
Vorranggebiet Bartelsdorf-Brockel:

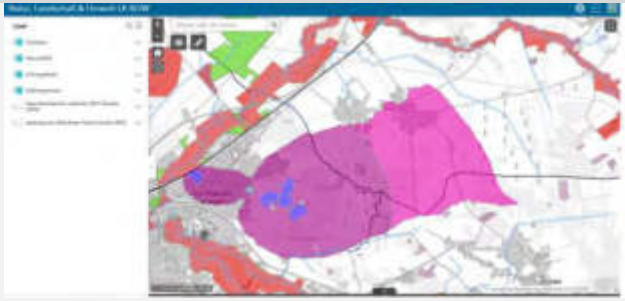
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter		Bewertung
Schutzgut	Erläuterungen	
Mensch / menschliche Gesundheit	Ortslage Bartelsdorf > 1.000 m westlich, Ortslage Brockel > 850 m südlich, Ortslage Wensebrock > 930 m südlich. Zusätzliche erhebliche Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf treten nicht auf. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer - mittlerer Intensität auf die Ortslagen Brockel und Wensebrock sowie von geringer Intensität für die Ortslage Bartelsdorf zu rechnen. Da die Festlegung größtenteils bestandssichernd ist, ist mit einer geringen Intensität einer zusätzlichen Beeinträchtigung zu rechnen.	

Was heißt das jetzt für Einwohner von Bartelsdorf? Alles in Ordnung, es kann mit noch höheren Anlagen bei noch geringeren Entfernungen erweitert bzw. gebaut werden? Die zuständigen Planer haben jedenfalls mit keinem von uns Anwohnern darüber gesprochen, was es jetzt schon bedeutet, in unmittelbarer Nähe zu solchen „Riesen“ zu leben zu müssen…

Wo findet ein Einwohner von Bartelsdorf in seiner näheren Umgebung Erholung von all den Windrädern und von dem was uns in der Umgebung sonst noch belastet und belasten wird:

- Bahnstrecke Hamburg-Bremen nördlich von der Ortschaft

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	○ zwei durch den Ort verlaufende Kreisstraßen mit extremen Verkehrsaufkommen ○ zukünftig der durch östlich und südlich in der Gemarkung verlaufende Südlink ○ Planungen für den Nord-Westlink, wie auch immer er an Bartelsdorf herumgeführt werden wird ○ Wiederaufnahme der Gasförderung Hemsbünde Z4 und in der Nachbarschaft der Gasförderstätte ○ Planungen für ein Wasserstoffwerk im Bereich des WP Wohlsdorf-Rotenburg, mit der Absicht, Wasserstofftankstellen an Autobahnraststätten zu betreiben…. ○ ein Windrad in der Gemarkung Wohlsdorf, das von 80m auf 261m repowert wird ○ Repowering im Bestandswindpark Bartelsdorf (mit mehr und höheren Anlagen als bisher?) ○ ein ehemaliges Munitionsdepot, das in absehbarer Zeit wieder als solches genutzt werden wird ○ Atommülllager unter unserem Gebiet? Welche Antworten, Lösungen und Angebote zur Entlastung der Anwohner haben die Verwaltung und die Politiker für uns?  Bisherige Anlagen Stand 2024 Noch ein Beispiel für die Aufweichung des Umweltschutzes: das Wasserschutzgebiet findet bei den Planungen nur noch Berücksichtigung, wenn es sich um die Zonen I + II handelt. Die Vorranggebiete befinden sich in Zone III, sind aber durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht weniger gefährdet (unsere „Rotenburger Rinne“).	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
		
	Wie sich seit dem letzten Jahr in Alfstedt gezeigt hat, besteht bei einer Havarie ein erhebliches Umweltproblem für die Umgebung in einem Umkreis von mindestens 2 km. Auch bei einem normalen Betrieb von Windkraftanlagen wurde festgestellt, dass ein Abrieb von gesundheitsgefährdenden Stoffen geschieht. Stoffe, die irgendwann im Menschen, bei Tieren, im Boden und im Wasser nachweisbar sein werden. Das Problem mit der Entsorgung von Windkraftanlagen ist ebenso wenig gelöst, wie die Frage was geschieht, wenn Fundamente nach Rückbau im Boden verbleiben. Es gibt Stimmen, die sprechen von der Energiewende als „dem größten Umweltzerstörungsprogramm aller Zeiten in Deutschland“. Friedrich Merz als Kanzlerkandidat der CDU hat bereits davon gesprochen, dass es sich bei den Erneuerbaren Energien nur um eine Übergangstechnologie handelt, die noch für einen Zeitraum von 20 Jahren benötigt werden. Die Probleme mit der Energieversorgung von Deutschland versuchen Politiker u.a. im großen Stil dadurch zu lösen, sie händeringend im Ausland u.a. Verträge zum Bezug von Grünem Wasserstoff machen, der aber auch noch irgendwie nach Deutschland geschafft werden muss. In 2023 erzeugten 30.243 Windkraftanlagen („nur“) rund 27 Prozent des deutschen Stromverbrauchs. Wozu also der massive Ausbau? Entscheidend ist doch der Primärenergieverbrauch in Deutschland und wie man an der Grafik unten sehen kann, ist der Rückgang des Gesamtverbrauchs sicherlich auch begründet durch die Krise der deutschen Wirtschaft.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	 Fazit der Bürgerinitiative VERNUNFTKRAFT DEUTSCHLAND: „Windindustrieanlagen sind in verschiedener Hinsicht umweltschädlich. Ihre Produktion ist energie- und materialintensiv, sie verbrauchen Flächen, sie verdichten und versiegeln Böden, sie gefährden und verdrängen die Fauna. Dem Klima nützen sie unterm Strich nicht.“ Nachzulesen wie auch viele weitere Informationen auf deren Homepage. Und helfen tun sie nur denjenigen, die mit den Anlagen verdienen. Anwohner sind auf jeden Fall die Verlierer der Energiewende. Die Nachteile können nicht durch (mögliche, bisher kam kein Geld bei uns an…) Geldzahlungen kompensiert werden. Der Wertverlust unserer Immobilien, die Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlbefindens, die Zerstörung des Landschaftsbildes und der Umwelt sind durch kein Geld der Welt wieder gutzumachen!	
Zwei private Stellungnehmer Flächen 088, 089	Die Potentialflächen 88 und 89 (südostlich von Ostervesede I und II) sind grundsätzlich nicht geeignet für Windenergieanlagen. Hiermit widersprechen wir dem Ausweis der o.a. Gebiete als Potentialflächen für Windenergieanlagen. Insbesondere die Fläche 89 ist sehr nahe an der Wohnbebauung Fintels gelegen, so dass der dort geplante Windpark Einloh die nachstehenden Folgen haben wird. Wir widersprechen somit auch einer etwaigen Genehmigung des Windparks Einloh. Begründung: Eigenschaften des Standortes *Windrichtung / Lärmemission:* Der Wind kommt im Laufe des Jahres überwiegend aus westlicher Richtung. Das bedeutet, dass die deutlich hörbaren Lärmemissionen etwaiger Anlagen ununterbrochen auf Fintel einwirken - mit den wissenschaftlich erwiesenen schädlichen Folgen für Menschen und Tiere. Der zudem durch die Anlagen	Der Stellungnahme wird nicht zugestimmt; sie enthält zahlreiche unzutreffende Aussagen, etwa zu den Lärmimmissionen, zum Infraschall, zum Schattenwurf, zur Bewaldung, zu den Belangen der Bundeswehr und zu möglichen Havarien. Generelle Bedenken zur Energieform „Windenergie“ betreffen außerdem nicht den Handlungsrahmen der Regionalplanung und werden daher nicht adressiert.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	verbreitete Infraschall wird selbst nicht mehr von den Windanlagenbetreibern geleugnet. Ebenso entstehen durch die mittlerweile riesigen Anlagen mit Höhen bis 244 m und mehr schädliche Dauervibrationen im Boden, welche sich bei so großer Nähe zur Wohnbebauung schädlich insbesondere auf Gelenke auswirken. *Sonnenverlauf/u.a. Schlagschatten:* Der Verlauf der Sonne wird mindestens den halben Tag zu unmittelbarem Schlagschattenwurf Richtung Fintel führen. Insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten wird bei tief stehender Sonne ein permanenter Schlagschatten zu erwarten sein, Dieser Schlagschatten ist ebenso gesundheitsbeeinträchtigend wie permanente künstliche Lichteinwirkungen (Blinken) nachts. *Sichtbarkeit der Befeuerung:* Auch wenn künftig anlassbezogene Befeuerung installiert werden wird, ist allein auf Grund der Nähe der Anlagen zu den Wohngebieten mit einer erheblichen Belästigung durch die Befeuerung zu rechnen. (Man kann von Fintel aus sogar die Befeuerung der Anlagen bei Bartelsdorf - 15km entfernt — gut sehen) *Bewaldung:* Die ausgewiesenen Flächen sind vergleichsweise stark bewaldet. Erhebliche Rodungen werden erforderlich sein, angrenzende Waldgrundstücke werden in Mitleidenschaft gezogen. *Belange der Bundeswehr:* In beiden Potentialflächen besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Tiefflügen (Jets, Hubschrauber). Folgen Die Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen und Tiere sowie der Pflanzenwelt durch die o.a. Effekte ist konkret zu erwarten Für die Amplitudenmodulation sind noch keine technischen Lösungen in Sicht. Zwar sind die Flächen den Angaben der Gebietsblätter zur Folge im gesetzlich vorgegebenen Abstand zur Wohnbebauung ausgewiesen. Insbesondere die Fläche 89 ist ohne Not nahe an der Wohnbebauung.. Der Abrieb von Partikeln insbesondere der Rotorblätter und eine Rauch- und Trümmerverteilung im Falle eines Brandes einer Anlage betreffen bei der üblichen Windrichtung konzentriert die Wohnbebauung von Fintel. Mit exponentieller ungeregelter Zunahme der Windkraftanlagen steigt jetzt schon die Anzahl der Havarien. Gesundheits- und naturschützende	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Maßnahmen sind nicht vorgesehen - die jährlichen Kontrollen selbst nach TÜV-Angaben viel zu wenig. Die ausgewiesenen Gebiete werden den Zug und die Sammelplätze von unzähligen Zugvögeln sowie Gänsen und Reihern betreffen. Das verträgt sich nicht mit dem Naturschutz. Pro Windrad muss 1 ha gerodet werden. In relativer Nähe und Windrichtung befinden sich mit dem Kindergarten sowie der Grundschule in Fintel zwei besonders schützenswerte Einrichtungen.. Der Eurostrand bildet in Fintel seit Jahrzehnten einen gewichtigen Tourismushotspot in der Region. Das Gebiet wird den o.a. Effekten umfangreich ausgesetzt sein. Die Erfahrung mit einer Windenergieanlage bspw. in Horst zeigt, dass allein durch die Lärmbelästigung zahlreiche Tourismusgäste fernbleiben. Die Folgen sind verringerte Gewerbesteuereinnahmen und Tourismusumsätze. Fintel verliert deutlich an Attraktivität. Die o.a. Effekte werden zudem für die anliegenden Wohngrundstücke mit einem erheblichen Wertverlust verbunden sein. Niedersachsen ist mit Windenergie bereits überversorgt - 2023 wurden 50,8 Terrawattstunden über erneuerbare Energie erzeugt - verbraucht wurden nur 50,5 Terrawattstunden. Ein Leitungsausbau in andere Bundesländer zerstört noch mehr Natur. Eine geballte Menge von Windkraftanlagen — wie ohne Rücksicht auf Verluste in ROW geplant bewirkt eine Veränderung des Bodenklimas (Austrocknung), die Abwanderung von Tourismus in südliche Bundesländer, das notwendige Abstellen von Anlagen, wenn diese das Stromnetz überlasten und eine nicht geklärte Entsorgung. An den Biogasanlagen ist das Problem deutlich zu sehen: Der unproportional hohe Ausbau im Landkreis hat zu Havarien geführt, zu Vermaisung und erhöhtem LKW-Verkehr da der Mais auch aus anderen Bundesländern angekarrt werden musste. Wenn jetzt Subventionen wegfallen, werden viele Biogasanlagen unrentabel werden und als Baumüll in der Landschaft verbleiben. Das ist auch schon mit ersten unrentabel gewordenen Windkraftanlagen geschehen und zukünftig bei Subventionswegfall oder Problemen mit der Ersatzteilbeschaffung aus dem Ausland zu erwarten. Die großen Betreiber gehen - die Anwohner bleiben mit dem Industriemüll allein, die Gesundheit und die Natur sind angeschlagen auf Jahrzehnte. Alternative Standorte: Alternative Standorte sind auch in diesem Landkreis weiter weg von Wohnbebauungen zu finden. Es gibt keinen Grund, die stark invasiven	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Anlagen im Landkreis ROW in der Menge und nahe an Häuser, Gehöfte und Betriebe zu bauen. <u>Weniger invasive Alternativen, z.B. Solarenergie:</u> Solarparks stellen die deutlich bessere Variante der alternativen Energieerzeugung dar. Lärmemissionen, Schlagschatten und Befeuerung entfallen Gefährliche Havarien gibt es nicht. Die optische Belästigung ist deutlich verringert, und Amplitudenmodulation ist nicht vorhanden.	
Privater Stellungnehmer Fläche 089	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Bauvorhaben eines Windparks am Krähenberg in Fintel. Aus folgenden Gründen stimme ich gegen dieses Bauvorhaben. 1) Ein Teil der betroffenen Waldfläche ist in meinem Besitz und angesichts der Klimakrise halte ich es für kontraproduktiv Wald abzuholzen der für die Speicherung von Co2 so wichtig ist. 2) Der geplante Windpark liegt zu dicht an bewohntem Gebiet. 3) Rundherum gibt es genügend Maisäcker die nur für den Einsatz von Biogasanlagen da sind, und meiner Meinung nach, kaum einen Nutzen für die Bevölkerung darstellen. 4) Negative Beeinträchtigung der Vogelwelt. 5) Durch die Nähe zum bewohnten Gebiet Störungen der Anwohner durch Infraschall. 6) Verschmutzung des Umlandes durch den Betrieb der Windkraftanlagen und den dadurch entstehenden Abrieb an den Rotorblättern.	Dem Einspruch wird nicht gefolgt. Bei der Planung wurden alle Flächen im Landkreis für zunächst in Betracht gezogen. Viele kommen aber aufgrund ihrer Widmung prinzipiell nicht infrage. Wald z.B. ist auch für den Landkreis ein schützenswertes Gut. Daher werden Waldflächen von der Planung geschont. Alle Flächen, die im RROP als Vorranggebiet Wald ausgewiesen sind, kommen nicht als Vorranggebiet für Windenergie infrage. Warum genau andere Flächen in der Nähe der Fläche 089 nicht in Frage kommen, ist den Planunterlagen des RROP-Entwurfs vom Mai 2024 zu entnehmen.
Privater Stellungnehmer Fläche zwischen Fintel und Haswede	Hiermit nehme ich Stellung zum Raumordnungsprogramm (RROP) Entwurf Mai 2024 und lege hiermit meinen Widerspruch zu dem durch eine Interessengemeinschaft beantragten Windpark (WP) Fintel-Wesseloh ein. Der Windpark Fintel-Wesseloh soll als zusätzliche Ausweichfläche in das Programm aufgenommen werden; ein Antrag wird sicherlich fristgerecht bei Ihnen eingegangen sein. Eine entsprechende Karte über das Vorhaben ist diesem Schreiben als pdf beigefügt. Im aktuellen RROP für 105 Potentialflächen vom Mai 2024 findet diese Fläche jedoch noch keine Beachtung als Vorranggebiet, sie gilt also als momentan nicht privilegiert. Aus meiner Sicht ist das Vorhaben Windpark Fintel-Wesseloh abzulehnen. Folgende Begründungen der Ablehnung habe ich abzugeben:	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das mögliche Windparkgebiet zwischen Fintel und Haswede wird im RROP nicht berücksichtigt. Die Flächen kommen nicht in Frage, weil die einzelnen Teilflächen unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung zusammen nicht die Mindestgröße von 25 ha für ein Vorranggebiet für Windenergie erreichen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Es handelt sich um eine Pseudo-Fläche. Im Gegensatz zu allen anderen ausgewiesenen Potentialflächen des aktuellen RROP ist die angegebene Fläche Fintel-Wesseloh zu einem Großteil mit Wald bewachsen und die Standorte werden durch diesen geteilt. Nur einzelne Wiesen, die dann auch mögliche Standorte wären, können mit diesem Taschenspielertrick überhaupt erst als „eine Fläche“ nachgewiesen werden. Es sind genügend wirkliche Potentialflächen im aktuellen RROP nachgewiesen die bisher nicht ausgeschöpft wurden. Dafür bedarf es keiner weiteren Flächen wie dieser. Die ausgewiesene Fläche ist ein einst trockengelegtes Hochmoor. Die Tragfähigkeit der Fundamente ist explizit nachzuweisen. Zudem würde eine Renaturierung beispielsweise durch stoppen der Entwässerung der Fläche damit gänzlich ausscheiden. Auch die Auswirkungen von Windkraftanlagen dieser Größe inmitten von Waldlichtungen hat einen negativen Einfluss auf die Tierwelt und seht in keinem Verhältnis. Ein Horst von Rotmilanen befindet sich beispielweise in unmittelbarer Nähe. Die Belange der Bundeswehr sind hier explizit zu wahren. Zwar mag die Fläche nicht unmittelbar in der Hubschraubertiefflugzone liegen, jedoch grenzt diese direkt an die Zone. Aus Sicherheitsgründen ist die Errichtung von sehr hohen Hindernissen abzulehnen. Auch eine Erweiterung oder gar Verlegung der bestehenden Hubschraubertiefflugzone wird damit verhindert. Zudem ist die Jettiefflugstrecke betroffen. Windkrafträder dieser Größe stellen ein Gefahrenpotential für den sicheren Übungsflugbetrieb dar. Die sich veränderte politische Bedrohungslage hat sich derzeit eher verschärft als entspannt. Ein Verzicht auf militärische Trainingsflüge ist damit unabdingbar und wird vermutlich in Zukunft ausgeweitet werden. Der Eingriff in meine persönlichen Grundrechte ist für mich als direkt betroffener Anwohner nicht akzeptabel. Die permanente Verbreitung von Lärm und die Langzeitfolgen für Mensch und Tierwelt werden nicht berücksichtigt. Ich behalte mir ausdrücklich vor weitere Argumente bei Bedarf gegen dieses Vorhaben darzulegen. Dies beinhaltet auch solche, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zudem fehlt es mir durch die Interessengemeinschaft an Transparenz und Informationsaustausch. Die Bewohner der in unmittelbarer Nähe liegenden Höfe auf dem Redderberg wurden von dem Anliegen überrascht. So kann man keine Akzeptanz der direkten Anwohner erreichen. Wirtschaftliche Interessen weniger Investoren gehen hier klar gegen die Rechte betroffener Anwohner. Ich bitte um Informationen zum Fortgang dieses Vorhabens und dem Status der Genehmigung. *[Es ist eine Karte des Gebiets beigefügt]*	
Privater Stellungnehmer Fläche zwischen Fintel und Haswede	Ich wohne seit 1991 [redacted] Fintel, dort besitze ich auch ein kleines Stück Wald. Mir wurde die Übersichtskarte Potentialfläche zum vorhaben WP Fintel-Wesseloh gezeigt. Ich möchte jedoch Stellung nehmen. Ich bitte den Abstand des Windparks auf diesem Wald- und Feldgebiet zu den Gebäuden nochmal zu überarbeiten. Mein Haus, die Osterheide, der Hof am Osterberg und die Gebäude am Redderberg, ebenso Eggersmühlen und auch der Schweinestall, zu dem der Abstand von 600 m nicht eingehalten soll, sind alle Wohnstätten für Fledermäuse. Diese Tiere reagieren empfindlich auf die Emissionen und vor allem auf Infraschall. Des Weiteren sind die Felder östlich meines Grundstücks Jahr für Jahr Sammelplatz für unzählige Kraniche und Wildgänse. Für diese Zugvögel sollen sich Korridore freigehalten werden. Ich weiß, dass der Abstand zu Wohngebäude nicht ganz einheitlich in allen Bundesländern gehandhabt wird, nach bayrischen Richtlinien wären die 600 m Abstand ein Indiz für eine geplante Höhe der Windkrafträder von 60 m. In vielen Bundesländern gilt der Abstand vom 1000m. Ich bin überzeugt, dass ein Abstand von 1000 m sinnvoller für die Tierwelt wäre und dass auch der Schweinestall in diesem Abstand mit eingeplant werden sollte.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das mögliche Windparkgebiet zwischen Fintel und Haswede wird im RROP nicht berücksichtigt. Die Flächen kommen nicht in Frage, weil die einzelnen Teilflächen unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung zusammen nicht die Mindestgröße von 25 ha für ein Vorranggebiet für Windenergie erreichen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Dann wären sowohl den Zugvögeln als auch den Fledermäusen und Greifvögeln geholfen. Für uns Anwohner würde es bedeuten, dass unsere Gebäude in einem Radius liegen, in dem Infraschallsignale kaum noch oder nicht mehr detektierbar sind. Ich bitte also den Abstand von 600 auf 1000 m hochzusetzen.	
Deutsche Wildtier Stiftung Fläche zwischen Fintel und Haswede	ZUR MÖGLICHEN NUTZUNG DER ÖFFNUNGSKLAUSEL FÜR EINEN WINDPARK FINTEL-WESSELOH HINTERGRUND Energiewende und Artenschutz Im 21. Jahrhundert steht die Gesellschaft zwei großen Krisen gegenüber: Dem Klimawandel und dem Verlust an Biodiversität. Beiden Krisen begegnet die Bundesrepublik Deutschland mit unterschiedlichen Maßnahmen und Instrumenten. So hat sich Deutschland im Rahmen des Kunming-Montreal Global Biodiversity Frameworks auf der 15. Weltnaturkonferenz verpflichtet, bis 2030 den Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen und den Trend umzukehren. Gleichzeitig soll der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland dazu beitragen, unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden und die zukünftigen Folgen des Klimawandels abzumildern. Die Deutsche Wildtier Stiftung begrüßt den Ausbau von Wind-, Solar-, und Wasserkraft in Deutschland. Sie sind unersetzlich für die Reduktion der Treibhausgasemissionen. Doch die Anstrengungen zur Energiewende dürfen die Initiativen zum Erhalt der Artenvielfalt nicht gefährden. Die Deutsche Wildtier Stiftung setzt sich daher für Lösungen im Konflikt zwischen den Zielen der Energiewende und der Begrenzung bzw. dem Stopp des Artensterbens ein. Pläne für einen Windenergiepark zwischen Fintel und Wesseloh Der Landkreis Rotenburg (Wümme) plant durch Nutzung einer Öffnungsklausel des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 die Festlegung von 85 Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Der Flächenumfang beträgt 8.307 Hektar und entspricht 4,01 % der Kreisfläche. Davon betroffen ist auch das Gebiet zwischen den Ortschaften Fintel und Wesseloh, in dem die Deutsche Wildtier Stiftung Eigentümerin der Liegenschaft Fintel/Eggersmühlen ist. STELLUNGNAHME DER DEUTSCHEN WILDTIER STIFTUNG Mit großer Sorge betrachten wir das geplante mögliche Windparkprojekt im Bereich Fintel und Wesseloh, zu dem es durch die Nutzung der	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das mögliche Windparkgebiet zwischen Fintel und Haswede wird im RROP nicht berücksichtigt. Die Flächen kommen nicht in Frage, weil die einzelnen Teilflächen unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung zusammen nicht die Mindestgröße von 25 ha für ein Vorranggebiet für Windenergie erreichen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Öffnungsklausel kommen kann. Dieses Vorhaben wird nachweislich streng geschützte Arten gefährden und verstößt möglicherweise gegen naturschutzrechtliche Vorgaben. Schutzbedürftige Arten in der Region: Im betroffenen Gebiet, insbesondere im NSG Oberes Fintautal, kommen mehrere nach BNatSchG besonders beim Ausbau der Windkraft zu prüfende kollisionsgefährdete Vogelarten vor. Der Uhu (*Bubo bubo*) brütet im Gebiet und See- (*Haliaeetus albicilla*) und Fischadler (*Pandion haliaetus*) nutzen das Gebiet regelmäßig zur Nahrungssuche. Auf der Liegenschaft Eggersmühlen wurde der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) nachgewiesen, der ebenfalls europaweit unter Schutz steht. Die Nachweise liegen der Deutschen Wildtier Stiftung vor. Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe dieser Brut- und Nahrungsstätten birgt erhebliche Risiken durch Kollisionen und Lebensraumverlust. Für den Fall der Aufnahme konkreter Planungen für einen Windpark Fintel-Wesseloh fordern wir die Einhaltung der Abstandskriterien im „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2015) und damit die Prüfung nicht nur der gesetzlich vorgeschriebenen 15 kollisionsgefährdeten Vogelarten. 2. Naturschutzrechtliche Verpflichtungen: Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie dürfen Vorhaben nur durchgeführt werden, wenn keine Gefährdung der Populationen geschützter Arten besteht. Das Vorhaben könnte gegen diese Vorschriften verstoßen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen getroffen werden. Für den Fall der Aufnahme konkreter Planungen für einen Windpark Fintel-Wesseloh werden wir als betroffener Grundeigentümer schlicht die Einhaltung aller relevanten Umwelt- und Naturschutzgesetze einfordern. LITERATUR Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2015): Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“. Stand der Bearbeitung: 29.04.2015	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Fläche 094	Für die Ermittlung der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde mein Wohnhaus ([redacted] Hemsbünde, Gemarkung Hassel, [redacted]) nicht berücksichtigt. Dies betrifft das Gebiet 094 - südöstlich von Hassel. In der Zwischenzeit wurde zwischen mir und dem Vorhabensträger eine Einigung erzielt und eine Wohnrechtsaufgabe wird angestrebt. Das hieße, dass das Wohnhaus auch bei einem eventuellen zweiten Entwurf Ihrer Regionalplanung nicht zu berücksichtigen wäre. Bitte teilen Sie mir hierzu mit, zu welchem Zeitpunkt die Wohnrechtsaufgabe zur Realisierung der Regionalplanung erfolgen muss. Zur Wohnrechtsaufgabe gehört unter anderem die Änderung der Gebäudeklassifizierung in den ALKIS-Daten. (Aktuell hat das Gebäude GFK=1000).	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das benannte Haus wird auch weiterhin nicht berücksichtigt, da es nicht im Allgemeinen Liegenschaftskataster Informationssystem (ALKIS) eingetragen ist.
Privater Stellungnehmer Fläche 097	Ungerechtfertigter Weise muss der Landkreis ROW eine im Vergleich gigantische Fläche von 4% für Windkraft ausweisen. Das ist die größte Fläche eines Nds. Landkreises. Politische Bemühungen die Forderung zu senken sind weitgehend ausgeblieben. Nach Abschluss des Ausbaus wird der Landkreis nicht wiederzuerkennen sein. Einem großen Teil der Bevölkerung scheint das nicht bewusst zu sein. Neben der Windkraft werden Energiespeicher, großflächige PV-Anlagen, Hochspannungstrassen das Landschaftsbild vollständig zerstören. Der ehemals durch Kulturlandschaft, sowie wertvolle Schutzgebiete geprägte Landkreis wird eine Wandlung zur Industrielandschaft vollziehen. Das Gleichgewicht zwischen Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft aber auch naturbelassener Flächen wird restlos zerstört. Eine weitgehende Verwüstung der Natur- und Kulturlandschaft ist die Folge. Auf Grund der maßlosen Flächenforderung der Nds. Landesregierung hat die Landkreisverwaltung sowie Kommunalpolitik eine hohe Verantwortung bei Planung und Bau, damit nicht nur die wirtschaftlichen Interessen der Flächenbesitzer, einseitig berücksichtigt werden. Die festgelegten Mindestabstände zu Naturschutzgebieten und anderen landschaftlich wertvollen Flächen sind bei weitem nicht ausreichend um diese in ihrem eingebetteten Verbund, für die Nachwelt zu erhalten. Bei der jetzigen Planung bleiben nur Fragmente erhalten. Im Zuge der Planung muss allen Beteiligten klar sein, dass wir nicht nur die Verantwortung für das Stoppen des Klimawandels, sondern ebenfalls für die Erhaltung von Natur und Umwelt, mit der dazu gehörenden Diversität im Blick haben müssen. Es muss ebenso verstanden werden, dass Klimaschutz nicht automatisch mit Umweltschutz verwechselt werden darf.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, denn das Vorranggebiet 097 (Eversener Berg) stimmt mit allen Ausschlussflächen und Bewertungskriterien des Landkreises überein. So wird das Naturschutzgebiet „Wolfsgrund“ mit einem Abstand von 300 m von Windenergieanlagen (WEA) freigehalten. Die Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung, wie sie im Landschaftsrahmenplan des Landkreises ausgewiesen sind, werden ebenfalls von WEA freigehalten. Die Regionalplanung sorgt dafür, dass Flächen dort ausgewiesen werden, wo sie möglichst wenig Konflikte verursachen. Dafür müssen an vielen Stellen Kompromisse gefunden werden – nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Interessen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Meine Forderung für den Eversener Berg (Gebiet 097): Der Eversener Berg umschließt das Naturschutzgebiet „Wolfsgrund". Der Wolfsgrund ist die nördlichste Heidefläche der Lüneburger Heide. Das Gebiet des Eversener Bergs, auch Eversener Horn genannt bildet, mit dem Wolfsgrund ein landschaftliches Gesamtensemble. Beides gehört untrennbar zusammen. Der Eversener Berg wurde deshalb durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises in den Landschaftsrahmenplan, als Potentialfläche für die Einrichtung eines Landschaftsschutzgebietes, aufgenommen und sollte als Vorranggebiet der Erholung der Bürger dienen. Schon vor mehr als zehn Jahren wurden in diesem Gebiet Wanderwege im Rahmen des Nordpfadeprojekts, durch Tourow, ausgewiesen. Gefördert auch durch Mittel des Projekts Gesundregion. Einzigartig ist auch, dass es sich hier um den einzigen barrierefreien Wanderweg des Landkreises handelt. Dieser wird auch häufig durch die Rotenburger Werke genutzt. Es ist unredlich, den Schwächeren unserer Gesellschaft diesen Erholungswert, durch die Umwandlung in ein Industriegebiet zu nehmen. Es ist absurd wenn Tourow, auf seiner Webseite von einer wunderschönen Urlaubs- und Freizeitregion spricht und dieses mühsam aufgebaute Prädikat leichtfertig aufs Spiel gesetzt wird. Gerade im heutigen Umfeld einer modernen, sensiblen, auf Fairness und Gleichbehandlung ausgerichteten Gesellschaft sollte Diskriminierung ein absolutes No Go sein. Ich möchte Sie bitten das Gebiet Eversener Berg aus dem Katalog der Windkraftpotentialflächen zu streichen. Denn sicher ist, dass auch bei Verzicht auf eine Fläche, die Energiewende nicht scheitern wird.	
Zwei private Stellungnehmer Fläche 097	Hiermit erheben wir Einspruch gegen das o.g. Bauvorhaben. Unseres Erachtens kann es nicht richtig sein, einen Windpark in direkter Nachbarschaft zu einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet zu errichten. Der Nordpfad ist beliebt bei vielen Menschen und zieht viele Besucher an. Bekannt ist außerdem, dass der Rotmilan hier beheimatet ist! Und nicht nur der Rotmilan hat hier sein Zuhause gefunden. Viele Fledermaus Arten sind hier in Eversen ebenfalls beheimatet und können jeden Abend beobachtet werden. Steht man auf dem Everser Berg ist zu sehen, dass das Landschaftsbild bereits jetzt schon sehr geprägt ist durch die Windräder/Windparks! Auf den Punkt gebracht ist Eversen bereits jetzt schon von Windrädern umzingelt.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, denn das Vorranggebiet 097 (Eversener Berg) stimmt mit allen Ausschlussflächen und Bewertungskriterien des Landkreises überein. So wird das Naturschutzgebiet „Wolfsgrund“ mit einem Abstand von 300 m von Windenergieanlagen (WEA) freigehalten. Die Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung, wie sie im Landschaftsrahmenplan des Landkreises ausgewiesen sind, werden ebenfalls von WEA freigehalten. Die Regionalplanung sorgt dafür, dass Flächen dort ausgewiesen werden, wo sie möglichst wenig Konflikte verursachen. Dafür müssen an vielen Stellen Kompromisse

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Und lt. Planung sollen in nächster Umgebung weitere Flächen zur Erstellung für Windräder/Windparks ausgewiesen werden. Wird unsere Heimat nun ein Ballungsgebiet für Windräder!? Und alles ohne Rücksicht auf Mensch und Natur? Wir sind entschieden dagegen!	gefunden werden – nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Interessen.
Zwei private Stellungnehmer Fläche 097	Mit großer Betroffenheit haben wir die Planungen zum Bau eines Windparks auf dem Everser Horn zur Kenntnis genommen. Zusammen mit dem benachbarten Naturschutzgebiet Wolfsgrund stellt das Everser Horn einen landschaftlich bedeutenden, schützen- und erhaltenswerten Lebensraum und ein überregionales Erholungsgebiet dar. Vor diesem Hintergrund entstand dort auch ein barrierefreier Nordpfad Rundwanderweg. Würde der Bau des Windparks an dieser Stelle realisiert werden, so bedeutete dies einen erheblichen nachteiligen Eingriff in die Natur und der Nordpfad würde jegliche Attraktivität und seinen Erholungswert verlieren. In der Gemeinde Ahausen stellen sich jetzt viele Bewohner die Frage, wie die verantwortlichen Personen des Landkreises Rotenburg überhaupt so einen besonders wertvollen Lebensraum für eine Bebauung mit einem Windpark in Erwägung ziehen konnten. Grundsätzlich erkennen wir die Notwendigkeit für den Ausbau regenerativer Energien natürlich an, sind aber der Meinung, dass die Belastung durch drei vorhandene Biogasanlagen und die damit verbundene „Vermaisung“ der Flächen der Gemeinde Ahausen, sowie die geplante große Photovoltaikanlage Auf dem Adel schon zu erheblichen Belastungen und zu einer bereits jetzt einer 250%igen Einspeisung an regenerativen Energien durch die Gemeinde führt. Deshalb lehnen wir den Bau eines Windparks, mit der weitere Belastungen für Natur und Mensch durch die Zerstörung eines wertvollen Lebensraums verbunden sind, ab.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, denn das Vorranggebiet 097 (Eversener Berg) stimmt mit allen Ausschlussflächen und Bewertungskriterien des Landkreises überein. So wird das Naturschutzgebiet „Wolfsgrund“ mit einem Abstand von 300 m von Windenergieanlagen (WEA) freigehalten. Die Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung, wie sie im Landschaftsrahmenplan des Landkreises ausgewiesen sind, werden ebenfalls von WEA freigehalten. Die Regionalplanung sorgt dafür, dass Flächen dort ausgewiesen werden, wo sie möglichst wenig Konflikte verursachen. Dafür müssen an vielen Stellen Kompromisse gefunden werden – nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Interessen.
Privater Stellungnehmer Flächen 100, 102, 103	Ich beziehe mich auf den Sachstand, soweit vom Landkreis unter der URL https://www.lk-row.de/rrop (zuletzt abgerufen am 15.11.2024) veröffentlicht. In Visselhövede sind einige Ortschaften besonders von der Planung zum Ausbau der Windkraft betroffen. Angesichts des – auch für den LK ROW ungewöhnlich hohen – Umfangs geplanter Windenergieanlagen insbesondere im Nahbereich der Ortschaften Lüdingen / Hainhorst halte ich eine kritische Stellungnahme für unverzichtbar. Dabei möchte ich anmerken, dass meine Kritik auf eine Akzeptanzerhöhung der Bevölkerung angesichts des notwendigen Ausbaus der erneuerbaren Energien abzielt. Dazu jedoch müssen erst noch hinnehmbare und verträgliche Bedingungen geschaffen werden, auf die ich im Folgenden hinweise.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit die Regionalplanung betroffen ist, sind die eingebrachten Hinweise in die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie eingeflossen und wurden im Rahmen der Abwägung bestmöglich berücksichtigt. Zwischen der Wohnbebauung und Windvorranggebieten wird ein Mindestabstand von 875 Metern eingehalten. Dieser setzt sich aus dem planerischen Vorsorgeabstand von 800 Metern und einem zusätzlichen Sicherheitsabstand von 75 Metern für den Rotordurchmesser zusammen. Laut Umweltbericht sind bei diesen Abständen erhebliche

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Einige Fakten aus der Planung ○ Der Ortsteil Lüdingen / Hainhorst ist als eine der ganz wenigen Orte im Landkreis nach aktueller Planung auf allen vier Seiten von Windparks umgeben. ○ Die Zahl der Windenergieanlagen (WEA) zum gegenwärtigen Planungsstand beträgt 30 WEA im unmittelbaren Umkreis der Ortsteile. ○ Nach Angaben der projektierenden Unternehmen bedeutet dies die dauerhafte Versiegelung von ca. 2 ha je WEA. Bei 30 Mühlen insgesamt 60 ha rund um die Ortsteile. ○ Je WEA werden 881,6 m³ Beton pro Anlagenfundament plus Stahlbewehrung verbaut. –zusammen ca. 27000m3 Beton. ○ Pro WEA werden ca. 150 Betonmischer, 280 LKW, 15 Schwertransporte und weitere für den Wegebau nötig sein – pauschal etwa 500 LKW und 15 Schwertransporte je WEA. Bei bis zu 30 Mühlen sind dies ca. 15000 Fahrten von LKW und Schwertransporten nur in diesen Gemeinden. ○ Für den Bau werden aufgrund der benötigten Lichtraumprofile zahlreiche landschaftsprägende Alleebäume, tw. vermutlich auch ganze Alleen beseitigt werden. ○ Im Wirkbetrieb werden Windparks in allen Blickrichtungen für die Anwohner an jedem Wohnort jederzeit zu hören und zu sehen sein. Die Ausmaße der Beeinträchtigungen dadurch sind derzeit aufgrund des Umfangs der geplanten Anlagen nicht absehbar. Folgen der bestehenden Planung Der Wirkbetrieb von 4 Parks mit ca. 30 WEA in einer so hohen Dichte hat gravierende Folgen: ○ Neben der hohen Belastung der Landschaft selbst (Flächenversiegelung mit Folgen für Wasserableitung bei erwartbaren Starkregenfällen, neue Biotopbegrenzungen, Verlust von Alleen…) sind insbesondere ökologische und soziale Folgen zu erwarten. ○ Ökologische Folgen betreffen v.a. die endemischen Vorkommen der hier brütenden Rotmilane, Weihen, Baumfalken, Eulen etc., aber auch verschiedener, inzwischen in ihren Lebensgrundlagen aufgrund der industrialisierten Landwirtschaft bedrohter Fledermausarten. ○ Weiter wird insbesondere der Windpark mit der Nr. 103 im Gebietsblatt die Wiedervernässung des Lüdinger Moores dauerhaft	Umweltauswirkungen in der Regel nicht zu erwarten (vgl. Umweltbericht, S. 21 f.). Die genaue Prüfung, ob alle gesetzlichen Vorgaben wie Lärmschutz oder Schattenwurf eingehalten werden, findet später im Genehmigungsverfahren statt – wenn Anlagentyp und Standort feststehen. Sollte es zu Überschreitungen kommen, können z. B. leisere Nachtbetriebsmodi oder Abschaltzeiten angeordnet werden. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft sind gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall nicht zu erwarten (vgl. *Myck/Wothge, Infraschall von Windenergieanlagen: pädiatrische praxis 99, 554-563, 2023*). Die Regionalplanung achtet außerdem darauf, dass Orte möglichst nicht von Windkraftanlagen „eingekreist“ werden. Dennoch kann es vorkommen, dass mehrere Vorrangflächen in der Nähe einzelner Orte liegen. Das lässt sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben – bis 2027 mindestens 3,09 %, bis 2032 mindestens 4 % der Kreisfläche – nicht immer vermeiden. Ziel ist eine ausgewogene Lösung, die Natur, Mensch und Technik bestmöglich in Einklang bringt und den Weg zu einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung ebnet.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	erschweren bis unmöglich machen. Das ist insbesondere mit Blick auf die Klimawirkung funktionierender Moore bedeutsam. Daneben muss aber vor allem auf die sozialen Folgen der bestehenden Planung hingewiesen werden: o Die Erträge von ca. 30 Mühlen verteilen sich auf wenige Grundbesitzer, die allein den Profit aus den Anlagen ziehen. In Mitleidenschaft von Bau und Betrieb gezogen sind aber alle Nachbarn. Die ohnehin bestehende und – gerade für so kleine Gemeinden – hoch kritische soziale Spaltung wird weiter vertieft. o Gerade in der Umzingelungssituation und aufgrund der Anlagendichte wird der Vermögensverlust der Anwohner durch die Immobilienentwertung noch höher sein als im Durchschnitt des LK ROW. Da diese Gemeinden überproportional belastet sind, ist eine überproportionale Entwertung des Grundbesitzes erwartbar. o Die im niedersächsischen Gesetz „zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 17. April 2024“ genannten Beteiligungsformen für die lokale Bevölkerung sind ebenso unklar wie für die lokale Bevölkerung untauglich. Eine Akzeptanzsteigerung ist daraus nicht zu erwarten. Verbesserungsbedarfe Als Ortsvorsteher und in Vertretung der Interessen aller Nachbarn sowie als betroffener Anwohner fordere ich daher, die anstehende 2. Änderung des RROP durch den Landkreis dahingehend zu revidieren, dass o die Anzahl der Windparks um Lüdingen reduziert wird. So sind etwa im Gebiet #103 mehrere Teilflächen ausgewiesen, von denen die moornahen gestrichen werden sollten. o Eine Umzingelung auf allen Seiten darf nicht Planungsziel sein. Mehr als 180° des Blickfeldes sollten nicht mit Windparks verbaut sein. o Die Anzahl der Mühlen pro Park muss reduziert werden - bei 103 etwa durch eine Reduktion der Teilgebiete, bei 100 und 102 durch Verkleinerung der Gebiete / Reduktion der Anzahl von WEA erreichbar. o Der Abstand zur Wohnbebauung liegt derzeit tw. beim gesetzlichen Minimum von 800m. Das ist insbesondere deswegen gravierend, weil die gesamte Belastung durch die 360°-Umzingelung bereits so hoch ist. Unabhängig von der gesetzl. Vorgabe sollte in dieser Lage der Abstand punktuell substantiell erhöht werden – auch	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	wegen befürchteter gesundheitlicher Folgewirkungen auf die Nachbarn. Darüber hinaus und unabhängig vom RROP muss o der aktuelle Planungsstand transparent kommuniziert und darf nicht allein von den Grundbesitzern mit den Projektierern verhandelt werden. o Planung, Vertragsrahmen und konkrete Bauprojekte müssen den betroffenen Nachbarn verständlich und zeitnah zur Kenntnis gegeben werden. Die Betreiber müssen veranlasst werden, ihre konkreten Planungen vorzulegen. Formen finanzieller und ökonomischer Beteiligung der betroffenen Nachbarn sind in den zu schließenden Verträgen und im o.g. Gesetz so auszugestalten bzw. zu konkretisieren, dass auch ein nicht vermögender Haushalt vom Ausbau erneuerbaren Energien vor seiner Haustür profitieren kann.	
Privater Stellungnehmer Flächen 100, 102, 103	Wir möchten hier einmal unsere Stellungnahme und ein paar Bedenken bzgl. des Baus der Windparks in Lüdingen und Umgebung mitteilen: o Die Gasförderanlage in Dreeßel ist unserer Meinung nach sehr nahe. Anlagen in der Nähe haben erwiesenermaßen schon kleine Erdbeben ausgelöst. Auch bei uns in Lüdingen gab es bereits welche. Ob sie dokumentiert wurden, wissen wir leider nicht. o Das Dorf kann, den Plänen nach, von vier Seiten umbaut werden, wir werden also regelrecht umzingelt sein. o Das wiederum wird sich auf Faktoren wie die Lebensqualität auswirken, z.B. durch den Geräuschpegel der Windräder selbst und nicht zu vernachlässigen auch den Bau. Etliche Baufahrzeuge werden über lange Zeit durch das Dorf fahren müssen, um zuerst die Infrastruktur zu erweitern und nicht zuletzt die Windräder zu bauen. o Moorgebiete und Wildruhezonen werden zerstört, wo wir vorher nicht einmal mit unserem Hund spazieren gehen durften. Außerdem werden Tiere gestört, die teilweise sogar unter Naturschutz stehen, wie bspw. der Rotmilan (§7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG). o Allgemein finden wir den Kosten-Nutzen-Faktor sehr bedenklich, da ein riesiges Stück Natur zerstört wird, durch Windräder, von denen wir nicht einmal wissen, ob sie später überhaupt Strom erzeugen können, da das Stromnetz die Belastung nicht aufnehmen kann. Nach unserem Kenntnisstand (ca. 30 Windräder)	Siehe vorstehende Abwägung zur Stellungnahme bzgl. der Windparks in Lüdingen und Umgebung.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	dürfen maximal 50% der produzierten Energie ins Stromnetz abgegeben werden. o Nicht zuletzt haben wir auch gesundheitliche Bedenken. In unserer Familie ist Migräne weit verbreitet. Infraschall und die Geräusche der Rotation in Bezug auf eine Gesundheitsgefährdung (z.B. für Herz und Gehirn) werden bereits in Studien untersucht. o Als letzten Punkt möchten wir noch auf den Wert der Immobilien aufmerksam machen. Sicher relativiert es sich irgendwann, da es kaum noch Gebiete ohne Windparks geben wird, aber wir werden, wie schon vorher angemerkt, von vier Seiten umzingelt, was im Landkreis einmalig ist! Wir hoffen, Ihnen mit unseren Punkten noch eine andere Sicht auf die Planung der Windparks geben zu können. Unserer Meinung nach ist die Finanzierung dieser Windparks grundsätzlich falsch geplant. Es fließen viele Gelder, um Windräder zu bauen, obwohl noch nicht einmal klar ist, ob sie später Strom produzieren können oder dürfen. Menschen, die es sich leisten können, Windräder zu bauen, werden schon rein für den Bau der Windräder finanziell unterstützt und die Akzeptanzabgabe hingegen wird nur dann gezahlt, wenn später wirklich Strom eingespeist wird. Leider wird uns nicht einmal diese Abgabe gezahlt, da die Verträge vor dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Windgesetzes stillschweigend unterschrieben wurden.	
Vier private Stellungnehmer Flächen 100, 102, 102, 103, 104, 105	Im Bereich der Stadt Visselhövede sind wenige Ortschaften außerordentlich stark von der Planung zum Ausbau der Windkraft betroffen. Hingegen in weiten Teilen von Visselhövede die Planung von Vorranggebieten durch eine BW-Radaranlage nicht möglich ist (Ausschluss Kriterium). Besonders betroffen sind Wittorf und Lüdingen. Durch die aktuelle Planung entsteht eine Umzingelung und damit eine ungewöhnlich hohe Belastung der anwohnenden Bürger. Konzentrieren möchte ich meine Stellungnahme auf die um Wittorf angesetzten Plangebiete 100, 101, 102, 104 und 105. In diesem Zusammenhang ist zu bemängeln, dass die bereits vorhandenen Windkraftanlagen, 3 WKA hinter dem Gemeindeholz Wittorf und 3 WKA hinter Grapenmühlen, Richtung Visselhövede, bei der aktuellen Planung keine Rolle spielen. Auch wenn sie angeblich nicht raumbedeutend sind, sind sie ein Fakt. Auch diese Anlagen mit ca. 100 m Höhe werden von Anliegern nicht nur optisch, sondern auch akustisch (besonders nachts) wahrgenommen. Sie werden allerdings weitgehend akzeptiert. Zusammenfassend ergäbe sich bei der Realisierung der Planung eine Umzingelung von Wittorf. Immer wieder brüten Rotmilane im Bereich der geplanten Vorranggebiete. Mal mehr, mal weniger. Wenn sie verscheucht oder Äste mit Nestern	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Ausbau der Windenergie liegen außerhalb des Einflussbereichs der Regionalplanung und können daher nicht berücksichtigt werden. Werden bereits bestehende Windkraftanlagen nicht in die Planung einbezogen, so entsprechen sie nicht den Kriterien der Planung. Sie liegen z.B. zu nah an der Wohnbebauung. Sie werden daher nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Die bestehenden Anlagen können jedoch nach § 4 Abs.1 WindBG auf das Flächenziel angerechnet werden. Die Konzentration geplanter Flächen rund um Lüdingen ist kein Ergebnis mangelnder Sorgfalt in der Planung. Sie stellt einen Kompromiss dar, der die gesetzlichen Zielvorgaben und vielfältige schützenswerte Belange bestmöglich – wenn auch aus lokaler Sicht nicht optimal – miteinander in Einklang bringt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	abgesägt werden (wie in der Vergangenheit geschehen) eben weniger. Allerding sind jedes Jahr mehrere Rotmilane im betrachteten Gebiet unterwegs. Im Plangebiet 100 und 102 befindet sich der Dahnhorstgraben. Ein wichtiger Naturbereich. Die Dahnhorst verläuft in einer landschaftlichen Senke. Dort sollen WKA aufgebaut werden? Es gibt sicherlich bessere Lagen für Windkraft. Zudem verläuft in diesem Bereich ein Tiefflugbegebiet der Bundeswehr. Hier ist abzuklären, ob alleine aus diesem Grunde ein Vorranggebiet für mittlerweile über 260 Meter hohe Anlagen möglich ist. In den Plangebieten 100 und 102 und dicht daneben befanden sich in den letzten Jahren Nester von Rotmilanen. Eine einjährige Begutachtung zum Vogelschutz ist nicht zielführend. Es sollte schon ein größerer Zeitraum sein. Die Belastung von anwohnenden Bürgern ist durch die Aufstellung und den Betrieb von Windkraftanlagen erheblich. Auch nach unterschiedlicher Sichtweise erstellte Gutachten bestätigen das. Menschen reagieren unterschiedlich. Es ist daher geboten, einen größtmöglichen Abstand der WKA zu Wohnbebauungen einzuhalten. Bei ca. 260 Meter hohen Anlagen ist ein Mindestabstand von 800 Meter völlig unzureichend. Insbesondere zu einer Siedlungsbebauung mit ca. 1000 Einwohnern, wie real in Wittorf. Auch die früher angedachten Abstände von 1000 Meter sind unzureichend. Eintausend zusammenlebende Menschen sollten besser geschützt werden. Es muss nach alternativen Flächen gesucht werden. Auch kleine Wälder oder Baumreihen sollten bei 260 Meter hohen Anlagen kein Ausschluss-Kriterium sein. Es ist auch ein Unterschied, ob man die Einwohner ganzer Dörfer belastet oder betroffene Einzelbebauung mit deren Bewohnern man verhandeln kann und gegebenenfalls eine vertragliche Lösung bzw. Entschädigung vereinbaren kann. Im Wirkbetrieb würden die geplanten Windparks in allen Blickrichtungen für die Anwohner an jedem Wohnort jederzeit zu hören und zu sehen sein. Die Ausmaße der Beeinträchtigungen dadurch sind derzeit aufgrund des Umfangs der geplanten Anlagen nicht absehbar. Daher gibt es eine große Verantwortung für Verwaltung und Politik, das Wohl der Bürger lt. Grundgesetz deutlich im Blick zu halten. Besonders muss auf die sozialen Folgen der bestehenden Planung hingewiesen werden: o Die Erträge aus dem Betrieb der Windkraftanlagen verteilen sich auf wenige Grundbesitzer, die allein den Profit aus den Anlagen ziehen. In Mitleidenschaft von Bau und Betrieb gezogen sind aber alle Nachbarn. Die ohnehin bestehende - und gerade für so kleine Gemeinden – hoch kritische soziale Spaltung wird weiter vertieft.	Der Schutz von Natur, Tieren und Landschaft sind wichtige Aspekte in der Planung, z.B. der Rotmilan als ein nach Anlage 1 (zu §45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) kollisionsgefährdeter Brutvogel. Alle relevanten uns durch die untere Naturschutzbehörde mitgeteilte Horste werden mit einem Abstand als Tabubereiche gewertet. Der Dahnhorstgraben gehört – wie viele andere Gebiete im Landkreis – zu den Gebieten, die für Natur und Mensch wertvoll sind; die aber nicht so wertvoll/geschützt sind, dass sie von der Planung freigehalten werden können. Das Anliegen, diese Flächen freizuhalten, wiegt weniger schwer als das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben und andere Flächen – die beispielsweise Lebensraum für Gast- und Brutvögel sind – von Windnutzung freizuhalten. Die Bedenken bezüglich des Abstands zur Wohnbebauung wird zur Kenntnis genommen. Bei dem vorgesehenen Abstand von 800 m (ab Flügelspitze) sind erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel jedoch nicht gegeben (siehe Umweltbericht, S. 21f.). Diese Einschätzung ist der Ebene der Regionalplanung angemessen. Die konkrete Prüfung zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft sind auch gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall nicht zu erwarten (vgl. *Myck/Wothge, Infraschall von Windenergieanlagen: pädiatrische praxis 99, 554-563, 2023*). Die Regionalplanung ist bemüht, dass Orte möglichst nicht von Windkraftanlagen „eingekreist“ werden. Dennoch kann es vorkommen, dass mehrere Vorrangflächen in der Nähe einzelner Orte liegen. Das lässt sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben – bis 2027 mindestens 3,09 %, bis 2032 mindestens 4 % der Kreisfläche – nicht immer vermeiden. Ziel ist eine ausgewogene Lösung, die Natur, Mensch und Technik bestmöglich in Einklang bringt und den Weg zu einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung ebnet.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	○ Gerade in der Umzingelungssituation und aufgrund der Anlagendichte würde der Vermögensverlust der Anwohner durch die Immobilienentwertung noch höher sein, als im Durchschnitt des LK ROW. Da diese Gemeinden überproportional belastet sind, ist eine überproportionale Entwertung des Grundbesitzes erwartbar. ○ Die im niedersächsischen Gesetz „zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 17. April 2024“ genannten Beteiligungsformen für die lokale Bevölkerung sind ebenso unklar wie für die lokale Bevölkerung untauglich. Eine Akzeptanzsteigerung ist daraus nicht zu erwarten. Grundstückseigentümer sind frei wie sie ihre Grundstücke für Ackerbau und Viehzucht landwirtschaftlich nutzen oder nutzen lassen. Diese Freiheit ist aber nicht mehr gegeben, wenn 260 Meter hohe Anlagen aufgestellt werden sollen, die das Umfeld extrem belasten. Hier ist politisches Handeln gefordert, auch um eine Bürgerbeteiligung von Anfang an sicherzustellen. Derzeit ist zu erkennen, dass Betreibergesellschaften nur zusammen mit Grundstückseigentümern Verträge und Konzepte erarbeiten. Gesetzliche Regelungen für eine regelmäßige Entschädigungsabgabe an belastete Bürger gibt es nicht. Auch hier ist Handlungsbedarf. Daher ist zwingend erforderlich (unabhängig von RROP): ○ Der aktuelle Planungsstand transparent kommuniziert und darf nicht allein von den Grundbesitzern mit den Projektierern verhandelt werden. ○ Planung, Vertragsrahmen und konkrete Bauprojekte müssen den betroffenen Nachbarn verständlich und zeitnah zur Kenntnis gegeben werden. Die Betreiber müssen veranlasst werden, ihre konkreten Planungen vorzulegen. ○ Formen finanzieller und ökonomischer Beteiligung der betroffenen Nachbarn sind in den zu schließenden Verträgen und im o.g. Gesetz so auszugestalten bzw. zu konkretisieren, dass auch ein nicht vermögender Haushalt vom Ausbau erneuerbaren Energien vor seiner Haustür profitieren kann. ○ Belastete Bürger müssen, vorrangig vor Kommunen, am Gewinn der Betreibergesellschaften / Grundstückseigentümer beteiligt werden. ○ Es muss eine gesetzliche Regelung gefunden werden, die sicherstellt, dass bei Stillstand von Windkraftanlagen (keine Stromabnahme) nicht der Bürger belastet wird, sondern das	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	unternehmerische Risiko beim Betreiber liegt. Windkraftanlagen können zukünftig keine automatischen Gelddruckmaschinen sein. Nur so ist eine mehrheitliche Akzeptanz der Bürger zu erreichen. Eine große politische Aufgabe ist, für eine faire Belastungsverteilung in Bezug auf die notwendigen Anforderungen der Energiewende in Deutschland zu sorgen. Belastungen für Bürger sollten in jedem Bundesland gleich sein. Bevor Windkraftanlagen geplant und aufgestellt werden, muss eine kontinuierliche Stromabnahme gewährleistet sein. Stromableitungsnetze müssen ertüchtigt sein. Bitte nicht das Pferd von hinten aufzäumen. Der Landkreis Rotenburg ist, was erneuerbare Energieerzeugung betrifft, beispielhaft aufgestellt. Es werden bereits ca. 200% Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt. Bundesweit sollen 2% der Flächen für Windkraft ausgewiesen werden. Der Landkreis Rotenburg/W soll 4% ausweisen. Das kann man doch nur als ungerechtfertigt auffassen, Zuständigkeiten Land oder Bund hin und her. Jeder Landkreis in Deutschland sollte nach seinem Leistungsstatus und dem Belastungsstatus seiner Bürger beurteilt werden. Wenn Bundesländer nicht ausreichend für die Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen sorgen, kann die Differenz nicht auf andere Bundesländer übertragen werden. Hiermit protestiere ich gegen den Beschluss, 4% der Landkreisfläche für Windkraft-Vorranggebiete auszuweisen. Bei 2% Ausweisungsfläche würden viele Extremsituationen im Landkreis entfallen.	
Initiative Wittorfer Bürger für Umwelt und Gesundheit e.V.	Im Stadtgebiet von Visselhövede sind einige Ortschaften besonders von der Planung zum Ausbau der Windkraft betroffen. Im LK ROW wird eine ungewöhnlich hohe Zahl von Windenergieanlagen (WEA) geplant, insbesondere im Nahbereich der Ortschaft Wittorf. Dabei möchten wir anmerken, dass unsere Kritik auf eine Akzeptanzerhöhung der Bevölkerung angesichts des notwendigen Ausbaus der erneuerbaren Energien abzielt. Dazu jedoch müssen erst noch hinnehmbare und verträgliche Bedingungen geschaffen werden, auf die wir im Folgenden hinweisen. Zum Ausbau der Windkraft hatten wir auch bereits einen Forderungskatalog eingereicht mit Datum vom 12.02.2024! Die Zahl der WEA zum gegenwärtigen Planungsstand beträgt in etwa 30 WEA im unmittelbaren Umkreis des Ortsteils Wittorf. Im Wirkbetrieb werden Windparks in allen Blickrichtungen für die Anwohner an jedem Wohnort jederzeit zu hören und zu sehen sein. Die Ausmaße der	Siehe die entsprechende Abwägung auf den vorherigen Seiten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Beeinträchtigungen dadurch sind derzeit aufgrund des Umfangs der geplanten Anlagen nicht absehbar. Folgen der bestehenden Planung Ökologische Folgen betreffen v.a. das Vorkommen der hier brütenden Rotmilane, Weihen, Baumfalken, Eulen etc., aber auch verschiedener, inzwischen in ihren Lebensgrundlagen aufgrund der industrialisierten Landwirtschaft bedrohter Fledermausarten. Auch muss vor allem auf die sozialen Folgen der bestehenden Planung hingewiesen werden. Die Erträge von ca. WEA verteilen sich auf wenige Grundbesitzer, die allein den Profit aus den Anlagen ziehen. In Mitleidenschaft von Bau und Betrieb gezogen sind aber alle Bewohner in dem Bereich. Die ohnehin bestehende und gerade für so kleine Gemeinden hoch kritische soziale Spaltung wird weiter vertieft. In der Umzingelungssituation und aufgrund der Anlagendichte wird der Vermögensverlust der Anwohner durch die Immobilienentwertung noch höher sein als im Durchschnitt des LK ROW. Da diese Gemeinden überproportional belastet sind, ist eine überproportionale Entwertung des Grundbesitzes erwartbar. Bei der jetzigen Planung ist eine Umzingelungssituation zu befürchten, und bei einer Anlagenhöhe von 260m wird es bei aufkommenden Wind aus allen Richtungen Beeinträchtigungen geben. Das gilt insbesondere für die Plangebiete 100 und 102 zwischen Wittorf und Lüdingen, die in südwestlicher Richtung zum Ort liegen. Durch Rechenmodelle der Betreiber wird die Einhaltung vom Schallpegel nachgewiesen, aber die genaue Topografie kann ein Rechenmodell nicht genau nachbilden, und die Berechnungen bilden auch nicht den faktischen Istzustand während des Betriebs ab. Bei einer Anlagenhöhe von 260m ist ein Mindestabstand von 800 Meter nicht ausreichend, insbesondere zu einer Siedlungsbebauung mit ca. 1000 Einwohnern, wie in Wittorf der Fall. Die im niedersächsischen Gesetz „zur Steigerung des Ausbaus von WEA an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 17. April 2024“ genannten Beteiligungsformen für die lokale Bevölkerung sind ebenso unklar wie für die lokale Bevölkerung untauglich. Eine Akzeptanzsteigerung ist daraus nicht zu erwarten.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Bevor WEA geplant und aufgestellt werden, muss eine kontinuierliche Stromabnahme gewährleistet sein. Betreiber sollten verpflichtet werden, beispielsweise Batteriespeicher oder Elektrolyseure zu betreiben, damit bei Netzüberlastung keine Kosten für die Allgemeinheit entstehen. Verbesserungsbedarf sehen wir bei folgenden Punkten Eine Umzingelung auf allen Seiten darf nicht Planungsziel sein. Mehr als 180° des Blickfeldes sollten nicht mit Windparks verbaut sein. Der Abstand zur Wohnbebauung liegt derzeit beim gesetzlichen Minimum von 800m. Das ist insbesondere deswegen gravierend, weil die gesamte Belastung durch die 360°-Umzingelung bereits so hoch ist. Unabhängig von der gesetzl. Vorgabe sollte in dieser Lage der Abstand punktuell substantiell erhöht werden, auch wegen befürchteter gesundheitlicher Folgewirkungen bei den Anwohnern, die in 800m Abstand zu den WEA wohnen! Es muss nach alternativen Flächen gesucht werden. Auch kleine Wälder oder Baumreihen sollten bei 260 Meter hohen Anlagen kein Ausschluss-Kriterium sein. Es ist auch ein Unterschied, ob man die Einwohner ganzer Dörfer belastet oder betroffene Einzelbebauungen, mit deren Bewohnern man gegebenenfalls eine vertragliche Lösung bzw. Entschädigung vereinbaren kann. Bei dem aktuellen Planungsstand sollte transparenter kommuniziert werden, und es darf nicht allein von den Grundbesitzern mit den Projektierern verhandelt werden. Planung, Vertragsrahmen und konkrete Bauprojekte müssen den betroffenen Nachbarn verständlich und zeitnah zur Kenntnis gegeben werden. Die Betreiber müssen veranlasst werden, ihre konkreten Planungen vorzulegen. Die Formen finanzieller und ökonomischer Beteiligung der betroffenen Bürger sind in den zu schließenden Verträgen und im o.g. Gesetz so auszugestalten bzw. zu konkretisieren, dass auch ein nicht vermögender Haushalt vom Ausbau erneuerbaren Energien vor seiner Haustür profitieren kann. Allen Bürgern im Radius von 2500m ist ein vergünstigter Stromvertrag anzubieten, und das ist nicht mit einer Reduzierung von 2-3 Cent je KW Strombezug abgegolten. Wir denken eher an eine Vergünstigung von 30% zum jeweiligen Strompreis des Grundversorgers. Die Belastungen der Bürger durch einen Windpark müssen durch Teilhabe an den Gewinnen kompensiert werden. Nur so kann die Akzeptanz vor Ort erhöht werden.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Vier private Stellungnehmer Flächen rings um Lüdingen	Nach den Plänen wird unsere Ortschaft geradezu "umzingelt" von den WKAs sein. Dadurch ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Wir befürchten eine Wertminderung unserer Wohnimmobilie bis hin zur Unverkäuflichkeit. Lüdingen ist ein dünn besiedelter Ort mit viel Natur. Menschen die hier wohnen haben sich diese Idylle bewusst ausgesucht und nehmen in Kauf, dass so gut wie keine Infrastruktur vorhanden ist. Durch die "Einrahmung" des Ortes mit geradezu 30 WKAs, hat sich die besondere Wohnqualität gänzlich erledigt. Egal in welche Richtung man schaut, wird man einen Blick auf die Windmühlen haben. Das nächtliche rote Blinken sowie ständige Brummgeräusche, da die Anlagen ja zu allen Seiten ausgerichtet sind, schränken die Wohnqualität stark ein. Außerdem besteht die Befürchtung, dass es zu gesundheitlichen Problemen kommt, die sicher wissenschaftlich noch nicht nachgewiesen sind, jedoch von Betroffenen immer wieder erwähnt werden. Unsere Familie, als auch alle anderen Bewohner der Ortschaft Lüdingen (bis auf natürlich die Landbesitzer auf dessen Flächen die Mühlen geplant sind) ziehen bis jetzt nicht den geringsten Vorteil/Nutzen aus den WKAs, sondern werden lediglich die Nachteile ernten. Ein Teil der Windräder sind laut Plan an einem Wald-/Moorgebiet geplant. Wir hoffen inständig, dass die vom Ornithologen/Biologen aufgestellten Kameras die von uns gesichteten Uhus, Seeadler und Weihen aufgenommen hat. Bei den Weihen scheint es sich um ein Pärchen zu handeln, welches eigentlich täglich zwischen Lüdingen und Dreeßel beim Jagen zu beobachten ist. Auch Rotmilane brüten in Lüdingen und ziehen ihre Jungen hier auf, aber die scheinen wohl keine Rolle mehr zu spielen. Es ist darauf hinzuweisen, dass wir nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen sind, nur sind wir verwundert, warum dafür Landschaften genutzt werden, in denen sich seltene Tiere wieder heimisch fühlen, bzw. versuchen, sich wieder anzusiedeln. Auch Biodiversität ist ein wichtiges Thema, steht nach Ansicht einiger Wissenschaftler sogar vor dem Klimaschutz. Aus diesen Gründen bitten wir, die Anzahl und die Stellen der geplanten WKAs noch einmal zu überdenken und umzuplanen.	Siehe die entsprechende Abwägung auf den vorherigen Seiten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Flächen rings um Lüdingen	Ich habe große Bedenken gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Höhe im Gebiet zwischen Wittorf und Lüdingen. Es wurde bisher nicht berücksichtigt, dass auf den abgeernteten Feldern in diesem Bereich im Zeitraum von Ende September bis Anfang Dezember sich hier sehr viele Kraniche versammeln, um von hier zu ihren Übernachtungsgebiet zu fliegen. Darüber hinaus wird dieser Bereich im o.g. Zeitraum von sehr vielen Kranichformationen überflogen. Dies geschieht in einer Höhe die durch die exorbitant hohen Windräder leicht erreicht wird. Diese Tatsachen sind meines Wissens bei der Planung bisher nicht berücksichtigt worden.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da es sich bei dem Gebiet zwischen Wittorf und Lüdingen nicht um ein Rastvogelgebiet mit internationaler, nationaler oder landesweiter Bedeutung handelt.
Kanzlei bwk Flächen in der Gemarkung Bleckwedel	In der o.a. Angelegenheit zeigen wir an, dass wir Herrn [redacted] vertreten. Die uns legitimierende Vollmacht liegt als Anlage in Kopie bei. Unser Mandant ist Eigentümer ausgedehnter land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Bleckwedel. Die Flächen sind grundsätzlich zur Aufnahme von Windenergieanlagen geeignet. Dieser Befund gilt gleichermaßen für zahlreiche land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Raum zwischen Dreeßel - Jeddingen - Bleckwedel und den Kreisgrenzen zum Landkreis Verden und zum Landkreis Heidekreis, sieht man einmal vom Lehrdetal ab, das als NSG unter Naturschutz steht. In diesem ganzen Bereich ist kein Wind-Vorranggebiet vorgesehen. Den ausliegenden Unterlagen entnehmen wir, dass dies – allem Anschein nach - allein dem Umstand geschuldet ist, dass sich in Egenbostel eine Seismologische Messstation befindet, die im Rahmen der Erdbebenüberwachung Daten aufzeichnet und weitermeldet. Der ausliegende RROP-Entwurf weist um die Seismologische Messstation Egenbostel eine Pufferzone mit einem Radius von 3000 m aus. Die Pufferzone wird in der Begründung zur 2. Änderung des RROP 2020 als „sonstige Ausschlussfläche“ geführt, die das Ergebnis der Anwendung eines sog. „weichen“ Ausschlusskriteriums darstellt. „Weiche“ Ausschluss- oder Tabukriterien unterscheiden sich von „harten“ Tabu- oder Ausschlusskriterien. „Harte“ Tabukriterien sind solche, die tatsächliche, rechtliche oder planerische Umstände bezeichnen, die die zu betrachtende Nutzung, hier also die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, von vornherein ausschließen. Demgegenüber bezeichnen „weiche“ Tabukriterien Umstände, die der Nutzung der hier in Rede stehenden Windenergie nicht zwingend entgegenstehen, die der Plangeber aber aus sonstigen planerischen Erwägungen wählt, um Flächen von Windenergieanlagen freizuhalten.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von 3.000 Metern zu den seismologischen Messstationen Bülstedt und Egenbostel trägt einerseits den Belangen der Erdbebenüberwachung Rechnung, andererseits wird die sich gemäß NWindG ergebene Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele berücksichtigt. Damit kann auf regionalplanerischer Ebene beiden Interessen entsprochen werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Das heißt im konkreten Fall, dass eine Seismologische Messstation die Ausweisung eines Wind-Vorranggebietes nicht grundsätzlich ausschließt. Das folgt schon daraus, dass das Schwingungs- und Erschütterungsbild von Windenergieanlagen bestimmte typische Eigenschaften aufweist wie etwa eine gewisse Gleichförmigkeit und Kontinuität in Abhängigkeit von den jeweiligen Windverhältnissen, die es von plötzlich auftretenden seismologischen Ereignissen leicht unterscheidbar machen. Eines Schutzradius bedarf es daher im Grunde nicht. Hinzu kommt, dass es sich lediglich um eine temporäre Messstation handelt, die nicht auf Dauer auf den Standort Egenbostel angewiesen ist, sondern z.B. auch - etwa auf Kosten des Trägers eines Windparkprojektes - verlagert werden könnte. Dass gleichwohl ein Puffer von 3000 m um die Messstation gebildet wurde, ist fachlich nicht begründet. Der Landkreis hat offenbar einfach den Mittelwert aus der Empfehlung des LBEG, eine Pufferzone von 5000 m zu bilden, und dem Ansatz eines Puffers von 1000 m, der aus der Windpotenzialstudie Niedersachsen stammt, gebildet und den Puffer in der Mitte, d.h. bei 3000 m festgesetzt. Die „Empfehlungen“ wurden augenscheinlich nicht fachlich hinterfragt, sondern als begründet unterstellt. Das ist zu kritisieren. Bei Lichte betrachtet ist es daher abwägungsfehlerhaft, allein aufgrund der Messstation in dem oben skizzierten Raum auf die Ausweisung eines Wind-VRG zu verzichten. Unser Mandant ist, wie gesagt, Eigentümer zahlreicher Flächen, die für die Erzeugung erneuerbarer Energien aus Wind geeignet sind. Er sieht sich durch das holzschnittartige Vorgehen des Landkreises bei der Kriterien Bildung benachteiligt. Anderen Flächeneigentümer in dem angesprochenen Raum geht es ebenso. Auch die gemeindliche Entwicklung wird letztlich ohne wirklich überzeugenden Grund beeinträchtigt, wenn es mangels eines VRG keine Möglichkeiten zur Erzielung kommunaler Einnahmen gibt - ein Punkt, der angesichts der sich absehbar ganz erheblich und auf Dauer massiv verschlechternden Finanzlage der Gemeinden ebenfalls noch einmal Beachtung finden sollte. Vor diesem Hintergrund bitten wir namens und im Auftrag unseres Mandanten darum, die Planung noch einmal zu öffnen, den Schutz für die Seismologische Messstation weitgehend zurückzunehmen und Wind-VRG im angesprochenen Teilraum festzulegen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer Flächen in der Gemarkung Bleckwedel	In Bezug auf die Potenziellen Flächen für Windkraftanlagen im LK Rotenburg Wümme ist mir ein Ausschluss von Flächen aufgefallen, bei der mir die Begründung fehlt. Hierbei beziehe ich mich auf die Seismologischen Messstationen im LK Rotenburg Wümme bei denen eine Pufferzone von 3.000 m vorgesehen ist. Jedoch wird in der Windpotenzialstudie Niedersachen nur ein Ausschlussbereich von 1.000 m berücksichtigt! Wieso werden dann 3.000 m als Ausschlussbereich angenommen? Aufgrund einer Empfehlung der LBEG, auf eine Pufferzone von 5.000 m, erscheint mir nicht als plausibel, wenn eine Studie anderes belegt. Viel mehr erscheinen mir die vom LK Rotenburg Wümme vorgesehenen 3.000 m Pufferzone als willkürlich eingetragen. Hier würde ich eine Anpassung auf 1.000 m Pufferzone als angemessen ansehen. Zusätzlich betrifft mich diese Entscheidung persönlich. Sofern die Pufferzone von 3.000 m angenommen wird, fallen alle unsere Flächen und viele andere als potenzielle Windkraftanlagen Flächen heraus. Das würde ich persönlich sowie Wirtschaftliche schade finden. Auch sind viele Flächen meiner Nachbarn dadurch ausgeschlossen. Ich würde gerne Windkraft in unserer Gemarkung integrieren um langfristig einen nachhaltigen Energieträger (Strom) aus der Region, für die Region zu liefern. Ich sehe diesen Energieträger als essenziell wichtig für die Zukunft an und hoffe nicht, dass es durch Landesvorgaben ausgebremst wird.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von 3.000 Metern zu den seismologischen Messstationen Bülstedt und Egenbostel trägt einerseits den Belangen der Erdbebenüberwachung Rechnung, andererseits wird die sich gemäß NWindG ergebene Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele berücksichtigt. Damit kann auf regionalplanerischer Ebene beiden Interessen entsprochen werden.
Private Stellungnehmer Flächen in der Gemarkung Bleckwedel	Im Herbst 2012 wurde in Egenbostel durch die Fa. Exxon Mobil eine Erdbebenmesssonde als Ergänzung des Überwachungssystems des Bundesverbandes Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) in die Erde eingebracht, um kleinste Erdbewegungen zu registrieren. In der Öffentlichkeit wurde dies häufig mit Erdgasbohrungen in Verbindung gebracht. Über die Einrichtung der Sonde wurde die Öffentlichkeit am 14.06.2012 durch die Kreiszeitung informiert. Der Grund und der Nutzen der Sonde wurde erläutert und auch der Stadtrat musste darüber abstimmen. Allerdings wurde zu keiner Zeit die Öffentlichkeit über die daraus resultierenden Einschränkungen für unsere Gemeinde informiert. Die Gemeinde Bleckwedel ist die flächenmäßig größte Gemeinde der Stadt Visselhövede. Die Flächen gehören zu meist alleinstehenden Hofstellen die	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von 3.000 Metern zu den seismologischen Messstationen Bülstedt und Egenbostel trägt einerseits den Belangen der Erdbebenüberwachung Rechnung, andererseits wird die sich gemäß NWindG ergebene Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele berücksichtigt. Damit kann auf regionalplanerischer Ebene beiden Interessen entsprochen werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	nur noch zum Teil bewirtschaftet werden. Auf Anfragen von Flächenbesitzern bezüglich Windkraft in den letzten Jahren wurden diese von der Gemeinde Visselhövede immer mit einem 3 km Radius um diese Sonde zunichtegemacht. Dieser wurde durch den Landkreis unseres Erachtens willkürlich ohne rechtliche Begründung festgelegt. Laut unseren Informationen legt das LBEG einen Radius von 5 km. fest. Genau diese Behörde hat allerdings im Sommer eine Erdgasbohrung in 1.100 Meter Entfernung genehmigt. Im Falle der Fündigkeit der Bohrung wird hier auch die Förderung aufgenommen. Des Weiteren liegt in 990 Metern die sogenannte Amerika-Linie, die zum Teil noch zweigleisig ausgebaut werden soll. Nach unseren Informationen unterscheiden sich die Schutzradien nach Anlagedimension und Untergrund. Nach diesen Erkenntnissen ergeben sich für Einzelanlagen Schutzradien von einem bis zu maximal drei Kilometern, sodass eine Reduzierung auf einem Kilometer, nicht nur ein sachgerechter Kompromiss wäre, sondern auch den sicherheitsrelevanten Erkenntnissen entspräche. Aus diesen genannten Gründen fordern wir den Landkreis Rotenburg auf, den Weg für die Gemeinde Bleckwedel im Rahmen des RROP für Windkraft frei zu machen und über einen Standortwechsel der Sonde zu beraten. Zudem hat das Umweltministerium Hannover und die Windkraftbranche 1 km Abstand für ausreichend erklärt. Wir bitten Sie, auch dieses zu berücksichtigen.	
Privater Stellungnehmer Egenbostel	Ich möchte ihnen mitteilen, dass es aus meiner Sicht nicht korrekt ist einen Schutzradius von 3 km um die seismologische Messstation in Egenbostel zu ziehen so dass ggf. Windenergie Standorte nicht zum Tragen kommen, zu dem ist es in einer Region in der die Südlinktrasse große Einschränkung für die Errichtung einer Windkraftanlage oder andere Bauliche Anlagen mit sich bringt, sodass eine Verweigerung aufgrund von einem nicht begründbarem Radius nicht akzeptabel sein würde. Ich erhebe hiermit Einspruch und plädiere zu dem 1000m Schutzradius.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von 3.000 Metern zu den seismologischen Messstationen Bülstedt und Egenbostel trägt einerseits den Belangen der Erdbebenüberwachung Rechnung, andererseits wird die sich gemäß NWindG ergebene Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele berücksichtigt. Damit kann auf regionalplanerischer Ebene beiden Interessen entsprochen werden.
Privater Stellungnehmer Allgemeines	Das vorliegende RROP ist m. E. angesichts der bundespolitischen Entwicklungen (offensichtliches Scheitern der "grünen" Wirtschafts- und Energiepolitik) und volkswirtschaftlichen Folgen des bisherigen Ausbaus erneuerbarer Energien (aktuell geschätzt 15,9 Milliarden Euro für den Bundeshaushalt 2025 allein als Ausgleich) als hinfällig zu betrachten. Die Landes-Vorgabe von 4 % der Kreisfläche ergab sich aus dem "Graichen-Plan" eines längst entlassenen Staatsministers und Lobbyisten der "Agora" in einem Bundes-Wirtschaftsministerium unter Leitung eines Nicht-Wirtschaftsexperten Robert Habeck, der seinen Beratern hilflos ausgeliefert	Die ablehnende Position zum Ausbau der Windenergie wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	ist. (Das "Heizungsgesetz" ist ein weiteres Beispiel offensichtlich gescheiterter planwirtschaftlicher Politik.) Angesichts weiterhin fehlender geeigneter Stromtrassen (Tennet soll ausschließlich Offshore-Strom gen Süden leiten) werden Windräder wie in Horst weiterhin ebenso wie neue Windräder überwiegend abgeregelt bleiben, während der Bürger für den nicht fließenden "Geisterstrom" an windige Investoren (darunter mutmaßlich auch die italienische Mafia) und glückliche Landeigentümer immer höhere Steuern zahlen muss. Neuester Werbetrick ist die "Akzeptanzabgabe" für Kommunen, die jedoch nicht für nicht eingespeisten Strom gezahlt wird, also nicht für den Geisterstrom abgeregelter Windräder und auch nicht für die Einspeisung in Stromspeicher, sollten sie denn eines Tages überhaupt in ausreichender Kapazität zur Verfügung stehen. Auch die "Beteiligungsmöglichkeiten" vor Ort eröffnen sich nur für diejenigen, die bereits über ausreichend Geldmittel verfügen - ein unsoziales Projekt. Ich halte daher das vom unehrenhaft entlassenen Ex-Staatssekretär Graichen geplante Vorgehen in Sachen Windenergieausbau für Betrug am Steuer- und Stromzahler (vgl. Professores Sinn und Vahrenholt) und erwarte vom Landkreis Rotenburg, dass er seine Bürger vor einer Industrialisierung unseres noch weitgehend schönen und glücklichen machenden wertvollen Landschaftsbildes schützt, ebenso wie Vögel und Fledermäuse sowie Insekten vor dem nachgewiesenen Erschlagen werden durch Rotorblätter. Die ideologisch bedingte Landes-Vorgabe von 4 % der Kreisfläche sollte auf ein natur- und landschaftsschutzverträgliches Maß erheblich reduziert werden. Laut Auskunft des Rotenburger NABU-Vorsitzenden Roland Meyer seien sinnvolle Absprachen zwischen NABU auf Landesebene nicht eingehalten worden; entsprechend groß sei bei ihm die Enttäuschung darüber. Für mögliche Havarien wie in Alfstedt sollten m. E. künftig Gelder auf Treuhandkonten gezahlt werden müssen, darüber hinaus sollten die Betreiber ein Emissionsschutzkonzept vorlegen und umsetzen, wie der Mikroplastikabrieb der Rotorblätter eingefangen werden kann. Schließlich sollte der Landkreis seine Kommunen darin unterstützen, eine Aufwandsteuer für jedes Windrad (z. B. in Höhe von 10 % des finanziellen Ertrags für den Landbesitzer) erheben zu können. - Der Rat der Samtgemeinde Fintel hat gestern in öffentlicher Sitzung bereits eine Planungs-Kostenbeteiligung der Profiteure beschlossen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Aufgrund des zu erwartenden Regierungswechsels auf Bundesebene und den damit verbundenen zu erwartenden Energiewirtschaftsveränderungen empfehle ich dem Landkreis ein Moratorium in Sachen Windenergieausbau bis zum Vorliegen der Pläne der neuen Bundesregierung, damit in der Zwischenzeit durch "Torschlusspanik" keine verbindlichen Verträge zulasten der Steuerzahler und der Kommunen geschlossen werden können.	
Privater Stellungnehmer Allgemeines	Anlass dieses Schreibens ist das vom Kreistag neu zu beschließende Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg, in dem 4,01% der Kreisfläche zurzeit in 85 Vorranggebieten für Windkraftanlagen vorgesehen sind. „Ein Wahnsinn“, so sprach Landrat Marco Prietz (zitiert am 17.2.2023 in der Rotenburger Kreiszeitung), nachdem die Landesregierung für den Kreis Rotenburg 4,89% als Bereitstellungsfläche für die Windenergie vorgesehen hatte. Schauen wir uns die nun ausliegende Karte des Kreises mit den 85 Vorranggebieten auf nun 4,01% der Landkreisfläche (8307 Hektar) an, so lässt sich auf einem Blick sehen, dass hier eine unglaubliche Veränderung unserer Landschaft bevorzustehen droht. Am Verwaltungstisch in Niedersachsen wurden Prozentzahlen ausgegeben, ohne sich mit den Gegebenheiten vor Ort differenziert auseinanderzusetzen. Im Landkreis wurde daraufhin die Ausweisung von Flächen nach erstellten Kriterien vorgenommen, um das Ziel von 4,01% zu erreichen, es wurden bis dato geltende Abstände zu Schutzgebieten und Wohnbebauungen reduziert, von 1000 m auf 800 m, obwohl Abstände von Windkraftanlagen zu entsprechenden Gebieten bei zunehmenden Dimensionen der Windräder der Logik nach doch erhöht werden müssten… Vorrang aber hatte, das Planziel von 4,01% zu erreichen. Ob und welche Expertisen hinsichtlich der Belastungszunahme berücksichtigt wurden, davon wurde bisher nicht berichtet. Eine Prüfung der konkret möglichen Belastungen vor Ort steht somit aus. Die Notwendigkeit der Beschleunigung der Energiewende steht inzwischen außer Frage, der Ausbau der Wind- und Solarenergie spielen dabei eine bedeutende Rolle. Die Fragen, die sich nun stellen, sind wo, in welchem Ausmaß, unter welchen Rahmenbedingungen und mit welchen Konsequenzen der Ausbau der Wind- und Solarenergie forciert und stattfinden wird. Vergegenwärtigt man sich die Dimension der Ausbauziele, die für den Landkreis Rotenburg ausgegeben wurden, so muss man sich klarmachen, dass bei einer Ausführung der Ziele in wenigen Jahren monumentale	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wir können gut nachvollziehen, dass der geplante Ausbau der Windenergie viele Fragen aufwirft und dass die Veränderung der Landschaft Besorgnis auslöst. Uns ist bewusst, dass Windkraftanlagen nicht nur Chancen, sondern auch Herausforderungen mit sich bringen. Deshalb werden bei der vorliegenden Änderung des RROP viele Faktoren sorgfältig abgewogen, darunter auch die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft. Dennoch ist der Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, erforderlich. Nur so können wir den Klimawandel eindämmen, unsere Abhängigkeit von fossilen Energieträgern reduzieren und eine nachhaltige Energieversorgung für zukünftige Generationen sicherstellen. Der Schutz unseres Planeten ist eine Verantwortung, die wir alle gemeinsam tragen. Die Regionalplanung bemüht sich, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie mit Rücksicht auf die Menschen und die Umwelt erfolgt. Allein durch die vom Kreistag beschlossenen pauschalen Ausschlussflächen werden 94,5 % des Kreisgebietes für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Wir sind davon überzeugt, dass die Änderung des RROP mit Augenmaß und unter Berücksichtigung aller Interessen erfolgt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Windkraftanlagen unsere Landschaft prägen werden. Ich spreche nicht von Wahnsinn, doch davon, dass hier in einigen Regionen, würden die Pläne realisiert werden, signifikanter Schaden angerichtet werden würde. Marco Prietz formulierte es im Februar 2024 wie folgt: Es gebe kein Projekt, dass die Landschaft so verändern wird. „Man wird von jedem Punkt im Landkreis Rotenburg aus ein Windrad sehen (85 Windparks mit mehr als 800 Anlagen)“. Landschaften sind einerseits Wirtschaftsräume und tragen zur Sicherung der Existenz der Menschen bei. Landschaften sind aber zugleich Lebensräume für uns Menschen, wie für eine Vielzahl von Lebewesen. In diesen Landschaften sind Lebensweisen, Gemeinschaft, Soziales, Wohlergehen, wirtschaftliches Schaffen und Elemente der Natur miteinander verbunden. Doch mit der unglaublichen Dimension der geplanten Windkraftanlagen werden Landschaften zu Flurstücken für Effizienz und Produktivität degradiert. „Intensiver und grundlegender als das meiste, was unser Leben beschäftigt, sind Landschaften etwas, von dem wir uns nicht ausnehmen können. Jeder von uns ist beteiligt an der Landschaft, in der er lebt und durch die er sich bewegt.“ (Volker Demuth) Landschaft ist Heimat. In früheren Zeiten beinhaltete der Begriff „Landschaft“ ein Gebiet sowie den Personenverband, der in dem Gebiet lebte, arbeitete, das Land kultivierte, der in seinem Lebensraum schaffte, die Landschaft prägte, in der er sich bestenfalls wohl fühlte. Dies alles macht Heimat aus, zumindest die Identifikation mit der Landschaft, in der wir leben, der wir nicht einfach nur gegenüberstehen. Doch mit einer solch gravierenden Veränderung, die uns von außen aufgezwungen wird, die wir nicht gemeinsam austarieren und beschließen, verlieren wir diese Identifikation. Darüber hinaus geht es um weit mehr! Es geht in diesen Zeiten darum, darüber nachzudenken, wie wir Menschen achtsam mit unseren Lebensgrundlagen umgehen, wie wir Katastrophen verhindern, wie wir nicht nur an einer vordergründigen Mehrung eines möglichst naturunabhängigen Wohlstandes orientiert sind, sondern darum, dass wir im Sinne unserer Kinder und Kindeskinder schonender mit unserem Planeten umgehen, damit auch sie ein gutes Leben leben können. Der Prozess der Unterwerfung der Natur, deren wirtschaftliche Ausbeutung oder Verwertung wurde im Verlauf der Industrialisierung immens beschleunigt, mit all den Folgen, von denen wir heute wissen und die wir heute mehr oder weniger unmittelbar zu spüren bekommen, die uns morgen vor gewaltige Probleme stellen werden. Heute meinen wir Fehler der	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Vergangenheit erkannt zu haben, wir leugnen die Klimaveränderung inzwischen nicht mehr (vor der seit mehr als 50 Jahren gewarnt wurde), wir erkennen den Schwund der Biodiversität, das Artensterben (nach den Untersuchungen des WWF ist ein dramatischer Verlust des weltweiten Tierbestandes seit 1970 um 70% gegeben – Living Planet Report 2020), wir erkennen die Belastungen der Atmosphäre und von Böden. „Bei uns im Landkreis Rotenburg gab es 1995 noch annähernd eben so viel Grünland wie Ackerflächen. Inzwischen sind es doppelt so viele Äcker wie Wiesen. Auf fast zwei Dritteln dieser Äcker wächst Mais. Fast alle der verbliebenen Wiesen werden stark gedüngt und vier oder fünf Mal im Jahr gemäht. Vielerorts werden Flächen versiegelt, zum Beispiel für riesige Lagerhallen. Die Zahl der Insekten nimmt auch in unserer Region drastisch ab.“ (Roland Meyer, zitiert in der Rotenburger Rundschau vom 22.7.2023). Laut WWF (World Wide Fund for Nature) ist einer der Hauptfaktoren bei der Zerstörung von Ökosystemen die Landwirtschaft. Biodiversitätsforscher Josef Settele: Landwirte haben sicherlich nicht die Absicht, Biodiversität mutwillig zu zerstören. Doch sind es die Rahmenbedingungen, die dazu führen, dass sie denken, dass sie nicht anders handeln können. (FAZ 1.10.2024) Wir mögen all dies erkannt haben, doch wenn wir genauer hinschauen, wie gehen wir damit um, wie reagieren, wie agieren wir? Im Dezember 2022 tagte 2 Wochen lang in Montreal der Weltnaturgipfel mit rund 200 Teilnehmerstaaten. Dort wurden eindringlich die verheerenden Folgen der Klimaveränderung und des Artensterbens, die untrennbar miteinander verbunden sind, erörtert. „Der Klimawandel entscheidet darüber, wie wir leben (…), der Artenschwund entscheidet darüber, ob wir leben.“ (Vom Verschwinden der Arten, F. Bauer, K. Böhning-Gaese, Stuttgart 2023) Am Ende wurde beschlossen, dass bis zum Jahre 2030 30% der Fläche der Erde und der Meere unter Schutz gestellt werden sollen, um gegen den noch immer fortschreitenden Zerstörungsprozess der Natur vorzugehen. In Folge dieses Weltnaturgipfels hat die EU die Renaturierungsverordnung erlassen, die besagt, dass zunächst 30% der Ökosysteme wieder in einen guten Zustand gebracht werden sollen. Bereits 2020 hatte die EU im Rahmen des „Green Deals“ 10% mehr Raum für die Natur in der Agrarlandschaft und 50% weniger Pestizide bis 2030 vorgesehen, doch dagegen regte sich (fragwürdiger) erfolgreicher Widerstand. Im September 2024 haben Wissenschaftler aus ca. 80 Institutionen Deutschlands ihre Erkenntnisse zur biologischen `Vielfalt´ in Deutschland im „Faktencheck Artenvielfalt“ publiziert. Es sieht mehr als beunruhigend aus.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Sind wir nun tatsächlich gewillt, aus der Vergangenheit zu lernen und die Berichte und Warnungen ernst zu nehmen? JA, wir setzen verstärkt auf die regenerative Energieerzeugung. Wir möchten nämlich eine Klimakatastrophe abwenden oder befürchtete Auswirkungen signifikant abschwächen, darum setzen wir verstärkt auf die Erzeugung regenerativer Energien. Und zugleich: NEIN! Wir müssten ebenso wie den weltweiten Temperaturanstieg das Artensterben aufhalten, unser Trinkwasser schützen, gesunde Lebensmittel herstellen, ressourcenschonend Waren produzieren, den Ressourcenverbrauch und unser Konsumniveau bedenken, Luft, Land und Meere nicht übermäßig belasten, eine ökologische Balance anstreben. Nicht nachrangig, sondern zugleich! Uns Menschen, wie allen anderen Arten mit der Ausrichtung *`immer mehr und immer näher´* auf den Leib zu rücken, hat zurückblickend betrachtet genau zu den Belastungen geführt, die wir nun abzuwenden gedenken. Aus all den Erfahrungen gilt es doch mit Bedacht Schlussfolgerungen zu ziehen, nämlich maßvoll zu handeln. In diesem Zusammenhang ist zugleich auf den Prüfstand zu stellen, wofür wir all die Energie aufwenden… (Im Aufsichtsrat der Börse Frankfurt wird folgende Aussage an den Chef der Börse, Theodor Weimar, gerichtet: Man müsse auf CO2 aufpassen, und die Dienstwagen kleiner machen. „Das ist doch dummes Zeug“, sagt Weimer. „Wir müssen die Dienstwagen größer machen. Das schafft nämlich Wachstum.“ April 2024) Dem Wachstums- und Wertschöpfungspotential für den Landkreis Rotenburg wird inzwischen auch von der lokalen Politik und von Landrat Marco Prietz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In der Rotenburger Rundschau heißt es am 2.3.2024: „*Die 1,1 Milliarden-Euro-Werbung*“: Mit dieser Milliardensumme könnten möglicherweise Unternehmen, Bürger und Kommunen im Landkreis bis 2040 rechnen. Darin enthalten werden wohl die „Akzeptanzabgabe“ von 0,2 Cent je Kilowattstunde an die Gemeinden sein, die Gewerbesteuern und ebenso die Ersatzzahlungen aus der Kompensation der Natur, die doch sehr fragwürdig sind. Eindeutig ist, dass die ganz großen Gewinner beim Windkraft-Geschäft die Investoren, die Betreiber, die Anlagenbauer und die Verpächter der Flächen (zumeist Landwirte) sein werden. Dirk Trochelmann, Generalbevollmächtigter von CapCerta sagte im Rahmen einer Werbeinformationsveranstaltung 2023, dass ein Windrad in diesen Zeiten für	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	ihn einem Goldesel gleichkäme. Seiner Aussage nach würden aber auch die Gemeinde sowie die Landwirte, die ihre Flächen verpachten, sehr profitieren. Auf Nachfrage teilte er mit, dass hier pro Windrad dem Landwirt ca. 50.000 Euro pro Jahr an Pacht in Aussicht gestellt werde. Man beachte, 90% der berechneten Fläche für ein Windrad kann weiter bewirtschaftet werden. Diese Zahlen gilt es sicherlich zu prüfen. Es geht also mal wieder um sehr viel Geld und um den privaten Gewinn. Doch sollte in dieser Angelegenheit nicht einhergehend der Renaturierung die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden? Bislang ist davon keine Rede. Anlageninvestoren und Anlagenbetreiber und Landwirte werden beispielsweise nicht verpflichtet, im Zuge der überaus großzügigen Gewinne Flächen zu renaturieren, aus der Produktion herauszunehmen und Wiesen für Insekten, Vögel etc. vorzuhalten. Welche Auswirkungen die gewaltigen Dimensionen der Windkraftanlagen auf die Artenvielfalt haben werden, darüber können die Betreiber keine Auskunft geben. Das, wie auch das Wohl der Menschen, ist nicht Bestandteil ihrer Kalkulation. Es wird unsere Verantwortung sein, wir Bürgerinnen und Bürger einschließlich der politischen Mandatsträger*innen müssen Sorge dafür tragen, dass wir vor Ort ausgewogene Verhältnisse zwischen den Lebens- und Wirtschaftsräumen schaffen, dass wir dauerhaft vermehrt und großflächiger, in Teilen vernetzte Naturräume anlegen. Unstrittig ist, es bedarf mehr Wind- und Solaranlagen, um den CO2-Ausschuss zu reduzieren, davon ist die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger überzeugt, doch nur dort, wo sie für Menschen, Tiere und im Sinne der Biodiversität gut verträglich sind. Das wird bundesweit betrachtet mit der Vorgabe, 2% der Landesfläche für Windkraftanlagen auszuweisen, gut möglich sein. Entscheidend dabei ist aber die verträgliche Verteilung, relevant ist, dass möglichst große Abstände zu sensiblen Bereichen gewahrt werden. Dazu gehören insbesondere Wohnbebauungen/Siedlungen, Naherholungsgebiete und Naturschutzgebiete. Wie lässt sich das erreichen? Wohl dadurch, dass man nicht unumstößlich an Prozentzahlen festhält, sondern dort, wo Grenzen überschritten werden, Mäßigung und Achtsamkeit walten lässt. Mit gigantischen Windkraftanlagen Menschen derart nah zu Leibe zu rücken, derart nah und gewaltig an Dörfer und schützenswerte Naturräume heranzurücken, dem sollten wir mit Hingabe widerstehen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Im Landkreis Rotenburg wird nach Planungsstand der Gemeinde Scheeßel zurzeit zugemutet, unglaubliche 8% der Gemeindefläche für Windkraftanlagen bereit zu stellen, neben der bereits sehr hohen Biogasanlagendichte. Es ist kaum vorstellbar, dass politische Mandatsträger*innen dies gewollt haben und umzusetzen wünschen. Hier sind Korrekturen dringend notwendig. Was könnte getan werden? Zunächst gelte es zu prüfen, ob in Regionen bzw. Landkreisen, die mit deutlich weniger Anteilen ausgewiesen wurden, nicht doch ausgleichend mehr Potentialflächen vorhanden wären. Zudem wäre gut möglich, in einer ersten Phase (beispielsweise bis zum Jahr 2028) im Landkreis dem niedersachsenweiten Schnitt von 2,2% zu folgen, um dann Zeit zu haben, zu schauen und zu prüfen, welche Notwendigkeiten sich weiterhin ergeben und um zu schauen, ob auch bisher unwilligere Bundesländer ihre Anstrengungen angepasst haben… Dieses Vorgehen hätte auch den Vorteil, dass bei entsprechender Wetterlage nicht reihenweise Windräder stillstehen müssten, wie es schon jetzt der Fall ist, weil der Netzausbau noch nicht auf den nötigen Stand gebracht wurde. Ich wende mich mit diesen niedergeschriebenen Gedanken mit der Hoffnung an die Menschen dieser Region, weil mir unser Lebensraum in all seiner Vielfalt und Qualität am Herzen liegt, weil ich mich selbst als Teil dieses Lebensraumes begreife und mich nicht außerhalb von diesem sehe. Ich hoffe auf die entsprechenden Konsequenzen, auf Achtsamkeit und auf die gebotenen Maßnahmen. Ich hoffe, dass wir Sorge dafür tragen, dass sich unsere Landschaften behutsam und mit Augenmaß den Erfordernissen gemäß verändern. Korrekturen sind Teil demokratischer Prozesse… Am Ende heilt nur die Natur! Josef Settele: „Ernährung ist nichts anderes als die Anwendung der Artenvielfalt für den menschlichen Nutzen, eine klassische Ökosystemleistung. Viele Menschen denken immer noch ans Artenzählen, wenn sie Artenvielfalt hören. Darum haben wir den Bericht (Faktencheck Artenvielfalt) stark auf die Ökosystemleistungen ausgerichtet, die zeigen, wie wir die Natur brauchen, während sie uns nicht braucht. Man sieht, in wie vielen Bereichen sie uns hilft, unser Leben zu gestalten. Mit Bestäubung, mit der Speicherung von Kohlendioxid, mit sauberem Wasser, sauberer Luft. Wir nutzen die Natur wie selbstverständlich, wissen oft gar nicht, wie sehr wir von ihr abhängen, und machen zu unserem Nachteil sehr viel kaputt…und es gibt noch das Recht der Natur auf sich selbst. Jeder Organismus, jedes System hat eine Daseinsberechtigung aus sich heraus.“ (FAZ, 1.10.2024)	

Vergleichskarte

Legende

- vorläufige Gebietskulisse (Stand Juni 2025)
- vorgesehene Vorranggebiete 1. Entwurf (Stand Mai 2024)

1:50.000

Stand 02.06.2025

Quelle: Auszug aus den Geobasidaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2019 LGLN

Geobasisdaten 1 : 50 000

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Amt für Kreisentwicklung** Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0858/1 Status: öffentlich Datum: 12.06.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.06.2025	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
04.09.2025	Kreisausschuss			
18.09.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke vom 14.11.2024: Anfragen und Anträge zum Regionalen Raumordnungsprogramm

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen / Die Linke hat am 14.11.2024 das beigefügte Scheiben mit Anträgen und Anfragen zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms eingereicht.

Die darin enthaltenen Anfragen sind bereits in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Planung am 26.11.2024 wie folgt beantwortet worden:

Frage 1. Das Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land gibt ein Flächenziel von 4,00 % der Landkreisfläche bis Ende 2032 vor. Sind in diesen 4,00 % der ausgewiesenen Flächen auch bestehende Anlagen und Anlagen, die zum Repowering vorgesehen sind, enthalten?

Antwort: Bei der Änderung des RROP werden aus Gründen der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit die bisherigen Vorranggebiete für Windenergie des RROP 2020 aufgehoben und die Gebietskulisse der Vorranggebiete insgesamt räumlich neu festgelegt. Dabei werden so viele Bestands- und Repoweringanlagen wie möglich in die neuen Vorranggebiete für Windenergie einbezogen. Voraussetzung ist, dass diese Anlagen mit den vom Kreistag beschlossenen Kriterien für die Vorranggebiete vereinbar sind, z.B. einen Abstand von 800 m zu Wohngebäuden einhalten.

Frage 2. Wie verändert sich der Anteil der neu ausgewiesenen Flächen, wenn die Bestands- und Repoweringanlagen mit in die neuen Potenzialflächen einbezogen werden?

Antwort: Diese Frage kann nicht konkret beantwortet werden. Für die Bestands- und Repoweringanlagen müssten Flächen generiert werden, die ins Verhältnis zu den anderen Vorranggebieten für Windenergie zu setzen wären. Dies bedarf der Prüfung und Abwägung und ist kurzfristig nicht leistbar. Dem Landkreis ist zudem nicht bekannt, welche Bestandsanlagen künftig repowert werden sollen und an welchem Standort die neuen Anlagen aufgestellt werden.

Der **Kreistag** hat den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen / Die Linke in seiner Sitzung am 19.12.2024 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung verwiesen.

Prietz

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN Die Linke

Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen / Die Linke"

Landkreis Rotenburg (Wümme)
z. Hd. Herrn Marco Prietz
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Marco Körner
Telefon: 0171-4741882
E-Mail: marco.koerner@ewetel.net

14.11.2024

Anfragen und Anträge zum Regionalen Raumordnungsprogramm

Sehr geehrter Herr Prietz,

aufbauend auf den Unterlagen, die uns in der Sitzung des Ausschuss für „Klimaschutz, Umwelt und Planung" am 22.05.2024 sowie der Kreistagssitzung vom 30.06.2024 unter TOP Ö20 zur „Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms – Ausweisung von Vorranggebieten Windenergieerzeugung" zur Verfügung gestellt wurden, stellt die Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen – Die Linke" nachfolgende Anfragen und Anträge zur weiteren Beratung und Bearbeitung.

Sachverhalt:

Durch das „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land ..." wird für den Landkreis Rotenburg ein Ziel von 4,00% der Landkreisfläche zur Ausweisung von Potentialflächen für die Erzeugung von Windenergie definiert. Dieses Ziel ist bis zum 31.12.2032 zu erreichen. Als Zwischenziel sind am 31.12.2027 mindestens 3,09% der Flächen auszuweisen. Grundsätzlich begrüßen und befürworten wir als Fraktion diese Vorgaben und den bisher aufgestellte Entwurf zur Änderung der Regionalen Raumordnung. Der Ausbau der regenerativen Energien ist ein wichtiger Schritt zur Erreichung der Klimaziele. Trotzdem ergeben sich aus den Unterlagen und nachfolgenden internen Diskussionen Fragen zu diesem Entwurf.

Fragen zum Entwurf des RROP:

1. Das „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" gibt ein Flächenziel von 4,00% der Landkreisfläche bis Ende 2032 vor. Sind in diesen 4,00% der ausgewiesenen Flächen auch bestehende Anlagen und Anlagen, die zum Repowering vorgesehen sind, enthalten?

2. Wie verändert sich der Anteil an neu ausgewiesenen Flächen, wenn die Bestands – und Repoweringanlagen mit in die neuen Potentialflächen einbezogen werden?

Anträge zum Entwurf des RROP:

1. Die Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen – Die Linke" beantragt im vorliegenden Entwurf des „Regionalen Raumordnungsprogramm – Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergieerzeugung" zuerst nur eine Ausweisung der geforderten 3,09 % bis Ende 2027 vorzunehmen. Dabei sollen bevorzugt Flächen ausgewiesen werden, die keinerlei Einschränkungen für den Natur-, Tier- und Umweltschutz aufweisen.
Begründung: Die Ausweisung von aktuell 4,00% der Landkreisfläche stellt die maximalen Anforderungen aus dem Gesetz dar. Diese Forderung muss nicht sofort vollständig erfüllt werden. Um sich aber auf den Weg zu machen und notwendige Regelungen für die Ausweisung von Potentialflächen zu schaffen, ist dies ein wichtiger Schritt. In dem verbleibenden Zeitraum bis Ende 2032 kann das RROP weiter verfeinert und weiterentwickelt werden.

2. Die Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen – Die Linke" beantragt im vorliegenden Entwurf des „Regionalen Raumordnungsprogramm – Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergieerzeugung" das restlichen Flächenkontingent bis zur Erreichung des Flächenziels von 4,00% bis Ende 2032 unter Einbeziehung der heute vorhandenen Windenergieanlagen und der Anlagen die zum Repowering vorgesehen sind zu überarbeiten.
Begründung: Durch die Ausweisung der Potentialflächen zur Erreichung des vollen Flächenziels von 4,00% sind auch Flächen mit ausgewiesen worden, die bei näherer Betrachtung als nicht unkritisch zu werten sind. Durch die Einbeziehung von Bestands- und Repoweringanlagen in die Gesamtbetrachtung, kann über weitere Kriterien eine genauere Differenzierung der kritischen Flächen erfolgen. Dabei sollen besonders Flächen aus dem aktuellen Entwurf des RROP genommen werden, die kritische Faktoren für den Natur-, Tier- und Umweltschutz enthalten. Somit können wichtige Habitat erhalten und bedrohte Tierarten auch weiterhin geschützt bleiben.

Freundliche Grüße

Marco Körner
Im Auftrag der Fraktion

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Mitteilungsvorlage **Bauamt** Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0964 Status: öffentlich Datum: 12.06.2025
Termin	Beratungsfolge:	
25.06.2025	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Sachstand Steuerung Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Sachverhalt:

Planung und Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (PV-FFA)

Solarenergieausbau soll nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen maßgeblich auf die schon technisch überformten Flächen wie beispielsweise Dächer und Parkplätze gelenkt werden. Solarenergiegewinnung auf der Freifläche soll hiernach nur im notwendigen Maße stattfinden.
Das Land Niedersachsen wie auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) haben bezüglich der bauleitplanerischen Steuerung Arbeitshilfen entwickelt, die als eine Orientierung bei der Planung zu verstehen sind und zur Anwendung empfohlen werden.
Die überörtlichen Auswirkungen der PV-FFA auf die Raumnutzung (Landwirtschaft, Erholung, Biotopverbund, Siedlungsentwicklung) lassen sich vor allem durch eine verträgliche, landschaftsgerechte Standortwahl verringern.
Die Planung von PV-FFA ist in erster Linie Aufgabe der Bauleitplanung. Ein zentrales Steuerungsinstrument ist hier der Flächennutzungsplan, mit dem möglichst auf der Basis eines gesamträumlichen Konzeptes Standorte für PV-FFA dargestellt werden können.
Das Prinzip einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) bedeutet, dass im Zuge der bauleitplanerischen Begründung neuer PV-Standorte auch städtebauliche Vor- und Nachteile anderer, innerhalb des Gemeindegebiets ebenfalls in Frage kommender Alternativflächen abzuwägen sind.
Auch im Umweltbericht für einen Bauleitplan sind „in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ zu dokumentieren. Auf der Grundlage einer (samt-) gemeindeweiten vergleichenden Standortbetrachtung kann der Nachweis einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erbracht werden.

Der Landkreis als Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren

Der Landkreis wird als Träger öffentlicher Belange in allen Planungsverfahren beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligungen wird regelmäßig auf die Arbeitshilfen und auch auf die zu beachtenden Ziele und Grundsätze verwiesen.
Die Flächennutzungspläne bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung (§ 10 BauGB). In diesem Verfahren wird vorrangig die formelle Rechtmäßigkeit und im gewissen Maße auch die materielle Rechtmäßigkeit geprüft, es findet keine Zweckmäßigkeitskontrolle statt, insofern bilden

Ablehnungen eher die Ausnahme.
Durch das Land Niedersachsen wurde keine Obergrenze für die PV-Entwicklung festgelegt, daher kann im Rahmen der Planungshoheit und Planungsverantwortung der Samtgemeinden/Gemeinden eine großflächige Beplanung mit Solarparks durch den Landkreis nicht unmittelbar beeinflusst werden.

Der Landkreis als Träger der Regionalplanung

Die unmittelbare Steuerung von Vorhaben im Außenbereich erfolgt in der Regionalplanung durch Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung. Das beste Beispiel hierfür ist die bisherige Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie. Mit der Änderung des Raumordnungsgesetzes 2023 hat der Bundesgesetzgeber allerdings geregelt, dass Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung nicht für die Nutzung Photovoltaik ausgewiesen werden dürfen.
Eine indirekte Steuerung von PV-FFA erfolgt über die Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Der Landkreis greift damit durchaus über das RROP steuernd ein, indem bestimmte RROP-Flächen nicht nur naturschutzrechtlich, sondern auch regionalplanerisch von Freiflächenanlagen freizuhalten sind. Zu den Gebieten, in denen gemäß RROP 2020 aufgrund ihrer entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen keine PV-FFA möglich sind, zählen insbesondere:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Vorranggebiete Biotopverbund
- Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung
- Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Hinzu kommen die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. In diesen Gebieten soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden.
Die vorgenannten regionalplanerischen Gebietskategorien haben zusammen einen Anteil von ca. 32% an der Kreisfläche.

Aktueller Stand der PV-FFA Entwicklung in den Kommunen

Um den aktuellen Stand der Steuerung von PV-FFA möglichst genau darstellen zu können, wurde unter den dreizehn Verwaltungseinheiten eine kurze Abfrage durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass alle dreizehn Verwaltungseinheiten bereits eine Potentialflächenanalyse und/oder einen Kriterienkatalog für die Steuerung von PV-FFA erstellt haben.
Auf dieser Grundlage wurden bzw. werden in 22 Fällen Bebauungspläne aufgestellt und die Flächennutzungspläne im Parallelverfahren geändert. Insgesamt ist bei den Bauleitplanverfahren festzustellen, dass die Änderung bzw. Aufstellung bedarfsgerecht bzw. erst nach Rücksprache mit den Eigentümern erfolgt und nicht alle Flächen der Potentialflächenanalyse per se überplant werden.
Auf Grundlage eines Bebauungsplanes wurden bislang 7 Genehmigungsanträge eingereicht (hiervon bilden 5 Anträge einen großen zusammenhängenden PV-Park, die bereits genehmigt wurden).

Darüber hinaus können in bestimmten Fällen PV-FFA auch ohne einen Bebauungsplan errichtet werden, dazu müssen die Privilegierungsvoraussetzungen i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB erfüllt sein. Die Regelung betrifft Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes (im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes) mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB sind auch sog. besondere Solaranlagen, die den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche ermöglichen, privilegiert ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes zulässig (Agri-PV).
Die o.g. Privilegierungstatbestände bilden die planungsrechtliche Grundlage für 17 Genehmigungsanträge (hierbei handelt es sich teilweise auch um große zusammenhängende

Anlagen denen mehrere Anträge zugrunde liegen, beispielsweise bestehen hier zwei große Anlagen aus jeweils 8 bzw. 5 Anträgen). Von den 17 eingereichten Anträgen wurden bislang 9 genehmigt. Lediglich bei einem Antrag handelt es sich um eine Agri-PV-FFA.

Insgesamt wurden bereits 7 PV-FFA errichtet (hiervon bilden 5 einen großen PV-Park). Eine weitere Anlage befindet sich derzeit im Bau.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Naturschutzamt** Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0965 Status: öffentlich Datum: 12.06.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.06.2025	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
04.09.2025	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Bereitstellung von Mitteln aus Ersatzgeld für die Projekte Auenentwicklung Lünzener Bruchbach, Machbarkeitsstudie Scheeßeler Mühle, Instandsetzungsmaßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität und eine Machbarkeitsstudie zur Vernässung des Weißen Moores bei Lüdingen

Sachverhalt:

In der Vergangenheit wurde lediglich im Rahmen der Haushaltsberatungen über die Verwendung von Ersatzgeldern berichtet. Um die politischen Gremien bei der Ersatzgeldverwendung stärker einzubeziehen, sollen zukünftig größere Projekte vor dem Beginn in diesem Ausschuss vorgestellt und vom Kreisausschuss beschlossen werden.

Gemäß § 7 Abs. 6 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Naturschutzbehörde berechtigt, Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach ihren Vorgaben auf Dritte zu übertragen. Aktuell bestehen vier Projekte, in denen die Stiftung Naturschutz, der Unterhaltungsverband Obere Wümme, die Ökologische Nabu-Station OsteRegion (ÖNSOR) und die Stadt Rotenburg (Wümme) um finanzielle Unterstützung aus Ersatzzahlungen gebeten haben. Allesamt sind geeignet, Ersatzgeld zu verwenden und werden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) ausdrücklich befürwortet. Einzelheiten zu den einzelnen Projekten können den als Anlage beigefügten Unterlagen entnommen werden.

Projekt 1:
Am Lünzener Bruchbach konnte der Landkreis eine Fläche mit mehreren bewirtschafteten Fischteichen erwerben, die nun von der Stiftung Naturschutz mit dem Ziel einer naturnahen Auenentwicklung renaturiert werden sollen. Dazu ist eine Bestandsaufnahme des Arteninventars notwendig, um zu ermitteln, wie mit diesen im Rahmen der Maßnahme umzugehen ist. Nach Abschluss der Planung und Erstellung der Ergebnisse werden gesondert Fördermittel für die konkrete Umsetzung beantragt. Für die Planung werden Mittel in Höhe von 19.000,00 € benötigt.

Projekt 2:
Das Mühlenwehr in Scheeßel ist einer der wenigen Stellen entlang des Wümmeverlaufs, bei dem die ökologische Durchgängigkeit der Wümme reduziert ist. Die Betroffenheiten an diesem Standort sind komplex. Nach mehreren Jahren Stillstand hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Wasserbehörde einen runden Tisch mit allen Akteuren einberufen. Erste Termine waren sehr positiv. Der Unterhaltungsverband Obere Wümme hat sich bereit erklärt, die Planung der Durchgängigkeit zu übernehmen. Er hat auf Basis der gemeinsam erarbeiteten Rahmenbedingung einen Antrag auf Förderung einer Machbarkeitsstudie beim NLWKN eingereicht. Dieser Antrag wurde seitens des NLWKN jedoch abgelehnt, da das Ergebnis einer Vorplanung für die Bewilligung von Fördermitteln erforderlich ist. Für die Machbarkeitsstudie werden insgesamt 75.000,- € benötigt. Nach erfolgter Einigung mit allen Akteuren wird für die Umsetzung ein Antrag auf Förderung eingereicht. Die Gesamtkosten für die Umsetzung belaufen sich auf über eine Million €.

Projekt 3:
Die ÖNSOR plant die Einstellung eines Landschaftspflegemitarbeitenden, um die bisher auf ehrenamtlicher Basis erfolgten Instandsetzungs- und Artenschutzmaßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand zu verstetigen und zu professionalisieren. Schwerpunkt der Maßnahmen ist das FFH-Gebiet Nr. 30 „Oste mit Nebenbächen“. Insbesondere sollen lange brach gefallene Flächen wieder in eine extensive Nutzung überführt werden. Dieses Projekt würde einen wertvollen Beitrag zur Biodiversität insgesamt und zur Umsetzung des Managementplanes im Besonderen leisten. Insgesamt werden bis zum Ende der Laufzeit am 31.12.2027 Mittel aus Ersatzgeld in Höhe von 108.000,00 € benötigt.

Projekt 4:
Die Stadt Rotenburg (Wümme) plant seit mehreren Jahren die Vernässung des im Landkreis befindlichen Teilbereiches des Weißen Moores bei Lüdingen, um ein Ökokonto einzurichten. Hierbei sollen überwiegend trockene Moorwaldbestände durch Wiedervernässung aufgewertet werden. Aktuell ist jedoch nicht klar, ob es zu einer finanziellen Einigung mit den Eigentümern kommt. Aus finanziellen Gründen kann die Stadt Rotenburg (Wümme) die Kosten der Machbarkeitsstudie in Höhe von ca. 30.000,- € nicht vorfinanzieren. Damit kein weiterer Zeitverzug bei der Erstellung der Machbarkeitsstudie eintritt, übernimmt der Landkreis Rotenburg (Wümme) zunächst die Bezahlung der Machbarkeitsstudie. Wenn die Stadt Rotenburg (Wümme) bis zum 31.12.2026 eine Einigung mit den Eigentümern erreicht, wird die Maßnahme als Ökokonto fortgeführt. Der Betrag würde sodann an den Landkreis zurückerstattet. Sollte es zu keiner Einigung kommen, übernimmt der Landkreis Rotenburg (Wümme) die Federführung des Projektes. Die Studie würde sodann in das Eigentum des Landkreises übergehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) überträgt der Stiftung Naturschutz für die Erstellung einer Planungsgrundlage zur Auenentwicklung am Lünzener Bruchbach Ersatzgelder in Höhe von 19.000,- €.

2. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) überträgt dem Unterhaltungsverband Obere Wümme für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur ökologischen Durchgängigkeit an der Scheeßeler Mühle mit einer Laufzeit von zwei Jahren Ersatzgelder in Höhe von 75.000,- €.

3. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) überträgt der Ökologischen NABU-Station OsteRegion für die Durchführung eines Projektes zur Umsetzung von Instandsetzungsmaßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit einer Laufzeit von drei Jahren Ersatzgelder in Höhe von 108.000,- €.

4. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) überträgt der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Wiedervernässung des Weißen Moores bei Lüdingen Ersatzgelder in Höhe von 30.000,- €.

Prietz

Bitte reichen Sie das Maßnahmenblatt per E-Mail oder postalisch bei dem zuständigen Ansprechpartner ein[1].

Maßnahmenblatt für NEOG Vorhaben

Datum: 07.10.2024	Nummer im Bauprogramm[2]:	
Kurze Vorhabenbezeichnung: **Auenentwicklung Lünzener Bruchbach**		
Förderbereich: ☒ Fließgewässerentwicklung ☐ Seenentwicklung ☐ Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer		
Vorhabenträger: Landkreis Rotenburg (Wümme) **Anschrift:** Hopfengarten 2 27367 Rotenburg (Wümme)	**Kontakt: (Ansprechperson / Telefon / E-Mail):** heike.vullmer@lk-row.de 04261-9832809	**Lage des Vorhabens:** Gemeinde: Scheeßel Landkreis: Rotenburg (Wümme) **UTM-Koordinaten** [3]: x-re: 32 U 5 3 9 2 7 6 y-ho: 5 8 8 7 7 5 6
Rechtsform des Vorhabenträgers [4]: Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts		
Flussgebiet[5]: 4000 / Weser	**Wasserkörper** [5]: 24015 / Lünzener Bruchbach	

Erläuterung und Zielsetzung des Vorhabens (ggf.weitere Unterlagen als Anlage(-n):

Der Landkreis konnte im Sommer 2024 eine Grünlandfläche von rund 1 ha mit 10 ehemals bewirtschafteten Fischteichen am Lünzener Bruchbach erwerben und plant, diese Fläche naturnah umzugestalten. Angestrebes Ziel ist dabei eine naturnahe Auenentwicklung durch Anschluss der Fläche an das Überflutungsgeschehens des Lünzener Bruchbaches. Als Planungsgrundlage für die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahmen ist es erforderlich zu erfassen, welche Arten (Fische, Wirbellose, Amphibien und Flora) in den vorhandenen ehemaligen Fischteichen vorhanden sind und wie mit diesen im Rahmen der vorgesehenen Maßnahmen umgegangen werden muss/sollte. Ebenso ist die Verschlammung der vorhandenen Gewässer zu erfassen. Als Voraussetzung für die Gestaltung der potentiellen Überschwemmungsbereiche ist die Fläche sowie der Lünzener Bruchbach in diesem Bereich zu nivellieren.

Alle Ergebnisse sollen in den Unterlagen für eine ausführungsreife Genehmigungsplanung zusammen geführt werden.

In einem nächsten Schritt werden dann Fördergelder für die Baumaßnahme beantragt.

Fördergegenstand nach Nummer 2 NEOG [4]:

Naturnahe Umgestaltungen im Gewässer-, Böschungs- und Talauenbereich

Erläuterung zum Umfang des Vorhabens [3]:

Die Maßnahmenumsetzung ist in folgendem Umfang geplant.

Sohle und Ufer:	0,200	Streckenlänge (km)
Gewässer/-umfeld:	0,011	Fläche (km²)
Seefläche:		Fläche (ha)

☐ ausschließlich im Gewässer, ☒ einseitig oder ☐ beiderseits des Gewässers
☐ im Einzugsgebiet

Anzahl der Querbauwerke

Finanzierungsplan:

	Verteilung auf Haushaltsjahre			
	2025	2026	2027	Summe
Geplante Zuwendung:	19.000,00 €			19.000,00 €
Eigenanteil/Drittmittel:	1.000,00 €			1.000,00 €
Gesamtausgaben:	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €

Weitere Angaben zum Vorhaben:

1. Art des Vorhabens: ☒ reine Planung ☐ Planung und Bau ☐ Bau ☐ Grunderwerb

2. Folgende Unterlage liegt der Bewilligungsbehörde (NLWKN) vor:

☐ Genehmigungsentwurf vom:
☐ Vorentwurf vom:
☐ Ausführungsentwurf vom:

3. Es handelt sich um ein laufendes Vorhaben: ☐ Ja ☒ Nein

4. Angaben zum Genehmigungsverfahren

- Art des Verfahrens (z.B. Plangenehmigung): Plangenehmigung
- Stand des Verfahrens: ausstehend
- Genehmigungsbehörde: LK ROW
- Kein Verfahren erforderlich: ☐

5. Vorhaben ist Bestandteil eines [6]:

☐ Gewässerentwicklungsplans
☐ Maßnahmenkonzepts
☐ FFH-Managementplans
☒ Sonstiges (z.B. Handlungsempfehlungen des NLWKN):
Handlungsempfehlungen NLWKN - Maßnahmentypen 72, 73 und 75

6. Besondere Dringlichkeit:

☐ Vorhaben steht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Flurbereinigung
☐ Vorhaben soll nach Abstimmung im Dialogprozess umgesetzt werden
☐ Sonstiges (z.B. Cyanobakterien-Massenentwicklungen, beschleunigte Verschlammung) bitte angeben:

7. Durchführungszeitraum des Vorhabens: Von 2025 bis 2027
des Bau- oder Planungsabschnittes: Von 2025 bis 2026

8. Grundlage der Kostenermittlung (gem. DIN 276): Kostenrahmen

9. Das Vorhaben wurde im Vorfeld abgestimmt:

☐ Ja, mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) des NLWKN
☒ Ja, mit folgenden weiteren Stellen/Behörden:
Amt für Naturschutz, Wasserbehörde, Unterhaltungsverband

10. Beantragung weiterer Fördermittel nach Förderrichtlinien:

☐ trifft zu ☒ trifft nicht zu

Ggfs. Erläuterungen:

Erläuterungen:

Fußnote 1)

Ihre Ansprechpartner finden Sie hier: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/forderprogramme/ansprechpartner/ansprechpartner-fuer-foerderprogramme-der-wasserwirtschaft-45532.html

Fußnote 2)

Die Nummer im Bauprogramm wird durch die zuständige Person im NLWKN vergeben.

Fußnote 3)

Die **Lage-Koordinaten** können mithilfe folgender Online-Anwendung ermittelt werden: https://www.geoplaner.de/ (dort grünes UTM-Feld)

1. Einen nächstgelegenen Ort oder eine Adresse im blau hinterlegten Feld „Adresse“ eingeben, um den Kartenausschnitt näherungsweise angezeigt zu bekommen.
2. Mit „+“-Button in den Kartenausschnitt hineinzoomen und mit dem Mauszeiger den gesuchten Ort markieren.
3. Im grün hinterlegten UTM-Feld oben links die Lage-Koordinaten ablesen und ins Maßnahmenblatt übertragen. Bei Vorhaben, die Einbauten über eine Strecke beinhalten, ist die Lage-Koordinate annähernd mittig zu wählen.

Fußnote 4)

Mehr Informationen finden Sie in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Naturnahen Entwicklung der Oberflächengewässer – NEOG. Diese ist hier abrufbar: LINK ZU VORIS

Fußnote 5)

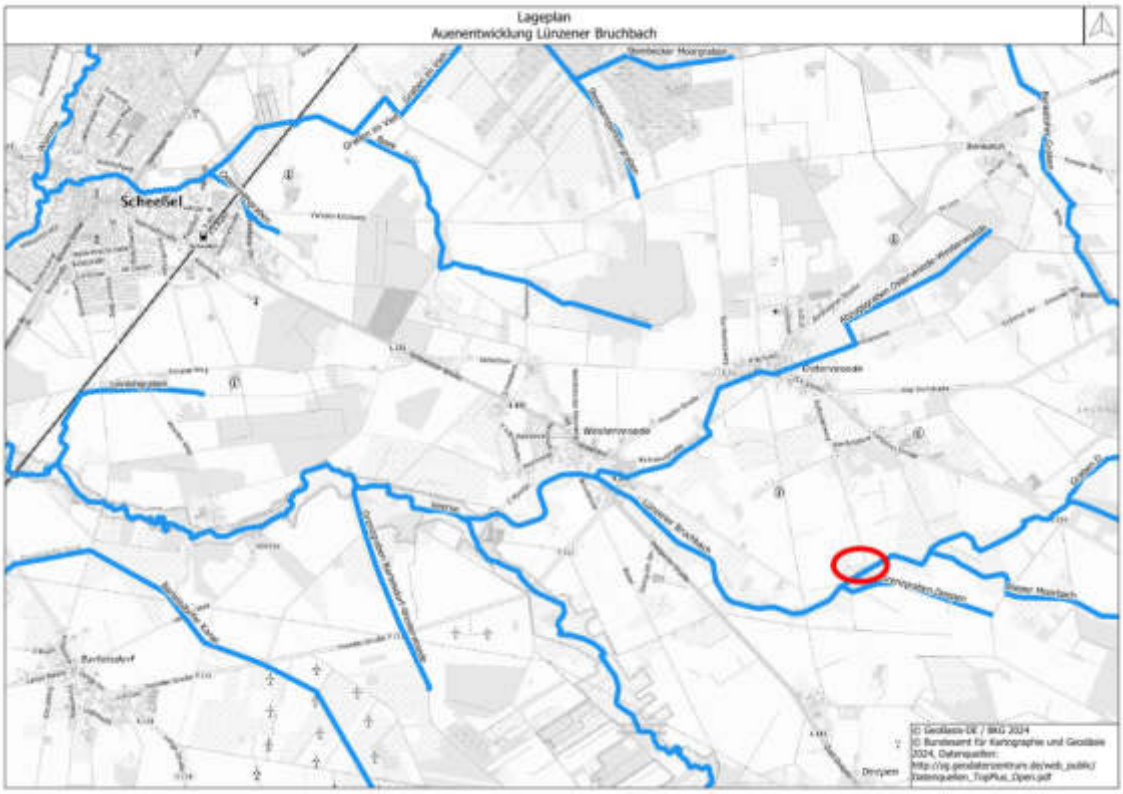
Angaben erhältlich über **Interaktive Umweltkarten** der Umweltverwaltung: https://urls.niedersachsen.de/3l17
Auswahl eines Wasserkörpers (WK): Karte heranzoomen (scrollen) und auf den gewünschten blau markierten WK klicken (bei Bedarf Suchfunktion nutzen). Dann öffnet sich ein kleines Fenster mit den Objekt-Informationen (Wasserkörpernummer, Wasserkörperdatenblatt etc.)

Auf dieser Webseite kann auch mit dem Werkzeug „Zeichnen & Messen auf der Karte“ die Strecke und Fläche bestimmt werden.

Fußnote 6)

Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html

Lageplan (i.d.R. 1:25 000):



Bitte reichen Sie das Maßnahmenblatt per E-Mail oder postalisch bei dem zuständigen Ansprechpartner ein[1].

Maßnahmenblatt für NEOG Vorhaben

Datum: 07.10.2024		Nummer im Bauprogramm[2]:
Kurze Vorhabenbezeichnung: **Auenentwicklung Lünzener Bruchbach**		
Förderbereich: ☒ Fließgewässerentwicklung ☐ Seenentwicklung ☐ Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer		
Vorhabenträger: Landkreis Rotenburg (Wümme) **Anschrift:** Hopfengarten 2 27367 Rotenburg (Wümme)	**Kontakt: (Ansprechperson / Telefon / E-Mail):** heike.vullmer@lk-row.de 04261-9832809	**Lage des Vorhabens:** Gemeinde: Scheeßel Landkreis: Rotenburg (Wümme) **UTM-Koordinaten** [3]: x-re: 32 U 5 3 9 2 7 6 y-ho: 5 8 8 7 7 5 6
Rechtsform des Vorhabenträgers [4]: Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts		
Flussgebiet[5]: 4000 / Weser	**Wasserkörper** [5]: 24015 / Lünzener Bruchbach	

Erläuterung und Zielsetzung des Vorhabens (ggf.weitere Unterlagen als Anlage(-n):

Der Landkreis konnte im Sommer 2024 eine Grünlandfläche von rund 1 ha mit 10 ehemals bewirtschafteten Fischteichen am Lünzener Bruchbach erwerben und plant, diese Fläche naturnah umzugestalten. Angestrebes Ziel ist dabei eine naturnahe Auenentwicklung durch Anschluss der Fläche an das Überflutungsgeschehens des Lünzener Bruchbaches. Als Planungsgrundlage für die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahmen ist es erforderlich zu erfassen, welche Arten (Fische, Wirbellose, Amphibien und Flora) in den vorhandenen ehemaligen Fischteichen vorhanden sind und wie mit diesen im Rahmen der vorgesehenen Maßnahmen umgegangen werden muss/sollte. Ebenso ist die Verschlammung der vorhandenen Gewässer zu erfassen. Als Voraussetzung für die Gestaltung der potentiellen Überschwemmungsbereiche ist die Fläche sowie der Lünzener Bruchbach in diesem Bereich zu nivellieren.

Alle Ergebnisse sollen in den Unterlagen für eine ausführungsreife Genehmigungsplanung zusammen geführt werden.

In einem nächsten Schritt werden dann Fördergelder für die Baumaßnahme beantragt.

Fördergegenstand nach Nummer 2 NEOG [4]:

Naturnahe Umgestaltungen im Gewässer-, Böschungs- und Talauenbereich

Erläuterung zum Umfang des Vorhabens [3]:

Die Maßnahmenumsetzung ist in folgendem Umfang geplant.

Sohle und Ufer:	0,200	Streckenlänge (km)
Gewässer/-umfeld:	0,011	Fläche (km²)
Seefläche:		Fläche (ha)

☐ ausschließlich im Gewässer, ☐ einseitig oder ☐ beiderseits des Gewässers
☐ im Einzugsgebiet

Anzahl der Querbauwerke

Finanzierungsplan:

	Verteilung auf Haushaltsjahre			
	2025	2026	2027	Summe
Geplante Zuwendung:	19.000,00 €			19.000,00 €
Eigenanteil/Drittmittel:	1.000,00 €			1.000,00 €
Gesamtausgaben:	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €

Weitere Angaben zum Vorhaben:

1. Art des Vorhabens: ☐ reine Planung ☐ Planung und Bau ☐ Bau ☐ Grunderwerb

2. Folgende Unterlage liegt der Bewilligungsbehörde (NLWKN) vor:

☐ Genehmigungsentwurf vom:
☐ Vorentwurf vom:
☐ Ausführungsentwurf vom:

3. Es handelt sich um ein laufendes Vorhaben: ☐ Ja ☐ Nein

4. Angaben zum Genehmigungsverfahren

- Art des Verfahrens (z.B. Plangenehmigung): Plangenehmigung
- Stand des Verfahrens: ausstehend
- Genehmigungsbehörde: LK ROW
- Kein Verfahren erforderlich: ☐

5. Vorhaben ist Bestandteil eines [6]:

☐ Gewässerentwicklungsplans
☐ Maßnahmenkonzepts
☐ FFH-Managementplans
☒ Sonstiges (z.B. Handlungsempfehlungen des NLWKN):
Handlungsempfehlungen NLWKN - Maßnahmentypen 72, 73 und 75

6. Besondere Dringlichkeit:

☐ Vorhaben steht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Flurbereinigung
☐ Vorhaben soll nach Abstimmung im Dialogprozess umgesetzt werden
☐ Sonstiges (z.B. Cyanobakterien-Massenentwicklungen, beschleunigte Verschlammung) bitte angeben:

7. Durchführungszeitraum des Vorhabens: Von 2025 bis 2027
des Bau- oder Planungsabschnittes: Von 2025 bis 2026

8. Grundlage der Kostenermittlung (gem. DIN 276): Kostenrahmen

9. Das Vorhaben wurde im Vorfeld abgestimmt:

☐ Ja, mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) des NLWKN
☒ Ja, mit folgenden weiteren Stellen/Behörden:
Amt für Naturschutz, Wasserbehörde, Unterhaltungsverband

10. Beantragung weiterer Fördermittel nach Förderrichtlinien:

☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu

Ggfs. Erläuterungen:

Erläuterungen:

Fußnote 1)

Ihre Ansprechpartner finden Sie hier: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/forderprogramme/ansprechpartner/ansprechpartner-fuer-foerderprogramme-der-wasserwirtschaft-45532.html

Fußnote 2)

Die Nummer im Bauprogramm wird durch die zuständige Person im NLWKN vergeben.

Fußnote 3)

Die **Lage-Koordinaten** können mithilfe folgender Online-Anwendung ermittelt werden: https://www.geoplaner.de/ (dort grünes UTM-Feld)

1. Einen nächstgelegenen Ort oder eine Adresse im blau hinterlegten Feld „Adresse“ eingeben, um den Kartenausschnitt näherungsweise angezeigt zu bekommen.
2. Mit „+“-Button in den Kartenausschnitt hineinzoomen und mit dem Mauszeiger den gesuchten Ort markieren.
3. Im grün hinterlegten UTM-Feld oben links die Lage-Koordinaten ablesen und ins Maßnahmenblatt übertragen. Bei Vorhaben, die Einbauten über eine Strecke beinhalten, ist die Lage-Koordinate annähernd mittig zu wählen.

Fußnote 4)

Mehr Informationen finden Sie in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Naturnahen Entwicklung der Oberflächengewässer – NEOG. Diese ist hier abrufbar: LINK ZU VORIS

Fußnote 5)

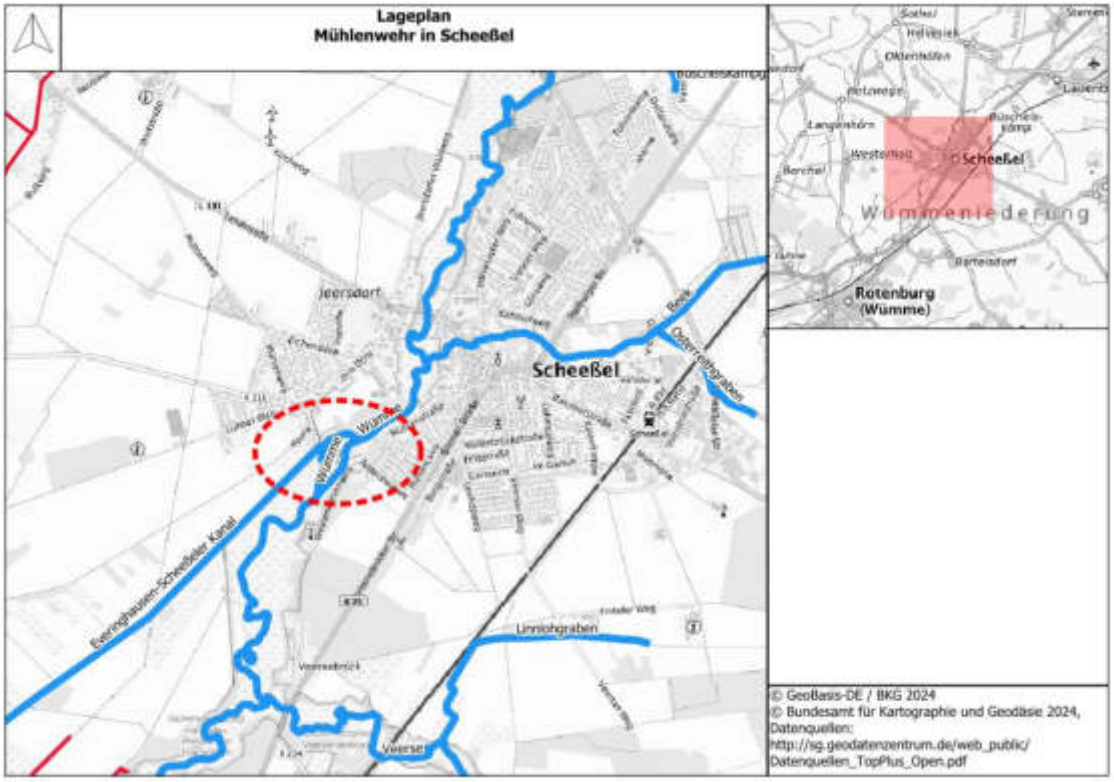
Angaben erhältlich über **Interaktive Umweltkarten** der Umweltverwaltung: https://urls.niedersachsen.de/3l17
Auswahl eines Wasserkörpers (WK): Karte heranzoomen (scrollen) und auf den gewünschten blau markierten WK klicken (bei Bedarf Suchfunktion nutzen). Dann öffnet sich ein kleines Fenster mit den Objekt-Informationen (Wasserkörpernummer, Wasserkörperdatenblatt etc.)

Auf dieser Webseite kann auch mit dem Werkzeug „Zeichnen & Messen auf der Karte“ die Strecke und Fläche bestimmt werden.

Fußnote 6)

Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html

Lageplan (i.d.R. 1:25 000):



NABU Niedersachsen

NABU Niedersachsen · Alleestr. 36 · 30167 Hannover

An den
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Naturschutzamt
Amtsleiter Christoph Kundler
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Eing. 27. Jan. 2025
Amt ..... Anl. .....

Dr. Holger Buschmann
1. Vorsitzender

Tel. +49 (0)511.91105-0
Fax +49 (0)511.91105-40
Holger.Buschmann@NABU-Niedersachsen.d

Hannover, 22. Januar 2025

Antrag auf Förderung
Projekt „Umsetzung von Instandsetzungsmaßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität im Landkreis Rotenburg (Wümme)“

Sehr geehrter Herr Kundler,

hiermit beantrage ich für die Ökologische NABU Station Oste Region im NABU Landesverband Niedersachsen e.V. eine Förderung in Höhe von 108.000,00 € für die Durchführung des Projektes „Umsetzung von Instandsetzungsmaßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ mit einer Laufzeit von drei Jahren.

Das Projekt beinhaltet in erster Linie die Einstellung eines Mitarbeitenden für die praktische Arbeit, insbesondere für die Bedienung der Stationseigenen Maschinen und Geräte zur Instandsetzung wertvoller Flächen und die Durchführung spezieller Artenschutzmaßnahmen. Weiterhin umfasst das Vorhaben projektbezogene Kosten zur Unterhaltung der zur Instandsetzung benötigten Maschinen, Fahrzeuge und Geräte sowie Betriebsmittel, die zur Umsetzung des Projektes nötig sind, wie beispielsweise die Anschaffung einer Motorsäge oder eines Freischneiders.

Eine Projektbeschreibung inkl. Kostenplan habe ich diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

NABU Niedersachsen

NABU Niedersachsen e.V.
Alleestraße 36, 30167 Hannover

Dr. Holger Buschmann
(Landesvorsitzender)

NABU Landesverband Niedersachsen e.V.
Alleestr. 36
30167 Hannover - Germany
Tel. +49 (0)511.91105-0
Fax +49 (0)511.91105-40
info@NABU-Niedersachsen.de
www.NABU-Niedersachsen.de

Spenden
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE30370205000008444800
BIC BFSWDE33XXX

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE61370205000008445600
BIC BFSWDE33XXX

Vereinssitz Hannover
Vereinsregister VR 4635, Amtsgericht Hannover
Vorstandsvorsitzender Dr. Holger Buschmann

USt-IdNr. DE 115665979

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Wir drucken auf zu 100% recyceltes Papier – für die Umwelt, für die Natur, für uns!

Projektskizze

„Umsetzung von Instandsetzungsmaßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität im Landkreis Rotenburg (Wümme)“



Projektträger: NABU Landesverband Niedersachsen e.V.
Ökologische NABU-Station Oste-Region
Vorwerkstraße 17
27432 Bremervörde

Bremervörde, Dezember 2024

Projektträger

Der NABU Landesverband Niedersachsen e.V. besteht als ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Verein seit über 70 Jahren. Seine Aufgabe ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes einschließlich der dazugehörigen Bildungs- und Forschungsarbeit. Der Landesverband zählt über 133.000 Mitglieder, ist in 210 Gruppen untergliedert, führt neun Regional-Geschäftsstellen, fünf Zentren, ist (Mit-)Träger von neun Ökologischen Stationen und sechs Nationalparkeinrichtungen im Land.

Die Ökologische NABU-Station Oste-Region (ÖNSOR) ist eine Institution des NABU Niedersachsen, mit Sitz in Bremervörde. Kernaufgaben der Station liegen in der Betreuung ausgewählter Schutzgebiete im Landkreis Rotenburg (Wümme) und Stade. Dazu gehören u.a. Kartierung und Monitoring von Tier- und Pflanzenarten, Planung, Durchführung und Erfolgskontrolle von Pflege- u. Entwicklungsmaßnahmen sowie die Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen.

Weitere Informationen über unsere Tätigkeiten können Sie auf unserer Internetseite einsehen:

www.nabu-station-oste-region.com

Die Station arbeitet nicht nur eng mit den Naturschutzbehörden, sondern auch mit den Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Harsefeld, Forstamt Rotenburg) sowie dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zusammen, um notwendige Maßnahmen abzustimmen und einzuleiten. Bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten legt die ÖNSOR besonderen Wert auf die Zusammenarbeit mit allen in den Projektgebieten betroffenen Akteuren. Dazu gehören u. a. die Fischereiverbände, Jägerschaften, Land-, Forst- und Torfwirtschaft, Kommunen, öffentlichen und privaten Flächeneigentümer und Unterhaltungsverbände.

Die Schwerpunktgebiete der ÖNSOR im Landkreis Rotenburg sind insbesondere die FFH- und Naturschutzgebiete „Oste mit ihren Nebenbächen", „Huvenhoopsmoor" sowie „Bullensee und Hemelsmoor". Darüber hinaus setzt die ÖNSOR weitere Natur- und Artenschutzprojekte außerhalb der eigentlichen Schutzgebietskulisse um, wie z.B. die Projekte „Osteland – Erleben-Verstehen-Schützen", „Fledermausschutz im Landkreis Rotenburg" und „Rotenburger Sandhelden".

Hintergrund des Vorhabens

Die ÖNSOR unterstützt seit 2016 das Naturschutzamt Rotenburg (Wümme) bei der Erhaltung und Entwicklung ausgewählter Schutzgebiete und der Umsetzung von Maßnahmen der Managementpläne. Die ÖNSOR verfügt über eigenes Fachpersonal für die Erfassung von Arten und Lebensräumen, die Konzipierung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die Vergabe und Begleitung von Natur- und Artenschutzmaßnahmen.

Seit 2021 verfügt die ÖNSOR auch über eigene Maschinen zur Flächeninstandsetzung, -pflege und -entwicklung, dazu gehören z.B. ein Stachelwalzenbalkenmäher mit verschiedenen Anbaugeräten, der für die insektenfreundliche Feuchtflächenmahd angeschafft wurde sowie eine Wiesensamenerntemaschine.

Als Maschinenführer setzt die ÖNSOR in erster Linie ehrenamtliche Mitarbeiter des NABU ein, die im Umgang mit den o.g. Spezialmaschinen ausgebildet wurden. Der Umfang der Flächen, welche einer intensiven Erst-Instandsetzung bedürfen, ist deutlich höher als ursprünglich angenommen. Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt zudem, dass mit ehrenamtlichen Mitarbeitern nur schwer zu planen ist und insbesondere auf spontane Wetterumschwünge nur schwer reagiert werden kann.

Auch kommt es nicht nur während der Urlaubszeit zu personellen Engpässen. Die ÖNSOR plant daher die Umsetzung von Instandsetzungs- und Artenschutzmaßnahmen durch die Einstellung eines Hauptamtlichen Mitarbeiters zu optimieren.

Das Projekt

Im Rahmen des Projektes „Umsetzung von Instandsetzungsmaßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität im Landkreis Rotenburg" plant die ÖNSOR die Einstellung eines Landschaftsgärtners, Forst-/Landwirtes oder vergleichbare Berufsgruppe für die Umsetzung von Instandsetzungs- und Artenschutzmaßnahmen einzustellen. Pro Jahr kalkulieren wir den Einsatz dieses Facharbeiters mit 14 Stunden pro Woche. Wir sehen den Einsatz des Hauptamtlichen Mitarbeiters insbesondere in der Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Instandsetzungsmahd von Grünlandflächen, insbesondere Feucht- und Nasswiesenbrachen sowie Hochstaudenfluren
- Maschinelles Ausrechen vermooster Bereiche zur Instandsetzung von Magerrasenstandorten
- Maschinelle Ernte von Wiesensamen
- Freischneiderarbeiten
- Unterstützung des Landschaftspflegetrupps des Landkreises Rotenburg bei Instandsetzungsmaßnahmen (u.a. bei aufwendigen Maßnahmen, wo eine zweite Person benötigt wird, z.B. aufgrund von Arbeitssicherheit)
- Unterstützung bei der Entkusselung und Freistellung von Heide- und Moorflächen
- Betreuung und Anleitung von ehrenamtlichen Helfern bei Pflegeeinsätzen zur Instandsetzung von Flächen
- Wartung der eigenen Maschinen und kleinere Reparaturen
- Ggf. Bau/Anlage spezieller Nisthilfen und Habitaten/Steinhaufen, Totholzhaufen, Winterquartiere, etc.
- Unterstützung bei der Wartung/Kontrolle von Fledermauskästen
- Unterstützung bei der Instandsetzung/Neuschaffung von Offenbodenstellen

Ziele

- Erhalt und Entwicklung der Diversität der Lebensräume und deren Arten des Landkreises Rotenburg
- Umsetzung der Maßnahmen der Managementpläne und Vollzughinweise, insbesondere im FFH-Gebiet 030_Oste mit Nebenbächen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen
- Förderung von FFH-Arten und -Lebensräumen
- Vervollständigung verarmter Pflanzenbestände durch Anreicherung mit selbst gewonnenem regionalem Saatgut
- Effektiver Einsatz eigener Maschinen

Angaben zur Projektkulisse

Die Projektkulisse umfasst den Landkreis Rotenburg (Wümme) und konzentriert sich auf in öffentlichem Eigentum befindlichen Flächen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen. Die jeweiligen Maßnahmen werden jeweils mit dem Naturschutzamt Rotenburg abgestimmt bzw. dienen der Umsetzung der Managementpläne. Maßnahmen, für die dritte verpflichtet wären (z. B.

Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie), werden von diesem Projekt ausgeschlossen.

Erwartete Wirkung/Synergieeffekte

- Enge Verzahnung der praktischen und fachlichen Vor-Ort-Betreuung der ÖNSOR (Maßnahmenumsetzung und Monitoring in einer Hand)
- Effektive Umsetzung von Maßnahmen (u.a. aufgrund von Kenntnissen der Ortslage, Standortverhältnisse, Befahrbarkeit von Flächen, vorkommende Arten sowie Einarbeitung in die Spezialmaschinen)
- Unkomplizierte Umsetzung von kleineren Maßnahmen (z.B. keine zeitaufwendige Vergabe, schnelle Reaktion auf Witterungsverhältnisse oder bei akuten Artenschutzmaßnahmen)
- Unterstützung des landkreiseigenen Landschaftspflegetrupps (z.B. bei umfangreichen Maßnahmen, in der Urlaubszeit, wenn Arbeiten zu zweit leichter oder aufgrund von Arbeitssicherheit notwendig sind)
- Koordination/Begleitung ehrenamtlicher Helfer bei der Umsetzung von Instandsetzungsmaßnahmen
- Keine langen Anfahrtswege für Spezialfirmen (Firmen z.B. mit Stachelwalzenbalkenmäher nicht im Landkreis Rotenburg ansässig, nächste Firmen in Hamburg und Schleswig Holstein, hohe Fahrtkosten, Reaktion auf Witterung schwierig)

Laufzeit

Das Projekt ist zunächst auf drei Jahre ausgerichtet, nach Abschluss des Vorhabens, wäre eine Verlängerung anzustreben. Der Beginn des Vorhabens ist für den 01.01.2025 geplant, mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2027.

Kosten

Pos.	Art	2025	2026	2027
1	Personalkosten, 14 Stunden/Woche, 2 % jährliche Steigerung (auf volle zehner gerundet)	21.760,00	22.200,00	22.640,00
2	„projektbezogene Gemeinkosten" (Maschinen-Versicherungen, KfZ-Steuer, TÜV (Zugfahrzeug, Anhänger), Wartung/Inspektion, Mietkauf Zugfahrzeug, Schutzkleidung, Verbrauchskosten z.B. Sprit, Schulung/Fortbildung/Arbeitssicherheit (gerundet)	10.800,00	10.800,00	10.800,00
3	Betriebsmittel/Anschaffungskosten Maschinen (z.B. Freischneider, Motorsäge, Werkzeug, Arbeitskleidung/Sicherheit)	7.000,00	1.000,00	1.000,00
	Summe pro Jahr	**39.560,00**	**34.000,00**	**34.440,00**
	Summe gesamt			**108.000,00**

Stadt Rotenburg (Wümme) – Auftraggeber
Vergabestelle über die Stadt Rotenburg (Wümme)
oliver.klein@rotenburg-wuemme.de

Stadt Rotenburg (Wümme)

Anfrage Machbarkeitsstudie - Fachplanerleistung

Erstellung einer Machbarkeitsstudie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rotenburg (Wümme) plant die Renaturierung von Moorflächen in Kirchwalsede. Derzeit werden die Flächen noch durch ein Grabensystem entwässert. Die Machbarkeitsstudie dient zur Vorbereitung des zugehörigen Antrags auf Plangenehmigung nach §68 Abs. 2 WHG. Die für das Projektgebiet relevanten Flächen umfassen insgesamt 81,6ha (siehe Lageplan)

Die Wiedervernässung soll mit einer Anrechnung der Maßnahme für Kompensationen im Rahmen der Eingriffsregelung dienen. Die südlich angrenzenden Moorflächen im Landkreis Verden wurden bereits in den vergangenen Jahren erfolgreich wiedervernässt.

Die Stadt Rotenburg bittet um Unterbreitung eines Angebotes für eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung der Moorflächen anhand der beschriebenen Angaben. Weitere eventuell benötigte Unterlagen werden bei Auftragserteilung nachgeliefert.

Es ist beabsichtigt, die Leistung im Namen und für Rechnung der Stadt Rotenburg (Wümme) Große Straße 1, 27356 Rotenburg (Wümme) zu vergeben.

Ausführungsfristen:

Mit der Ausführung ist unverzüglich nach Auftragserteilung zu beginnen. Die Leistung ist bis einschließlich zum 08.12.2025 fertigzustellen.

Maßnahmenbeschreibung:

Folgende Leistungen sind im Rahmen der Machbarkeitsstudie zu erarbeiten:

Pos. 1. Grundlagenerfassung:
Frühzeitige Erfassung und Beschreibung von

- Lage der Projektflächen
- Nutzung der Projektflächen
- Nutzungsform der Projektflächen
- Historischer Moorverbreitung
- Geländemorpholohie inkl. digitalem Geländemodell
- Einordnung des Projektgebietes in die vorhandenen hydrologischen Einzugsgebiete
- Die Hydrogeologie der Moorflächen und ihrer unmittelbaren Umgebung sowie die Einordnung der Projektflächen in die vorhandene Hydrogeologie

Die Beschreibung wird mindestens anhand von

- Einem Lageplan der Projektflächen in geeignetem Maßstab
- Einem digitalen Geländemodell mit Angabe der Geländehöhen [mNHN]
- Einer Darstellung der ursprünglichen Moorverbreitung des Moorkörpers mit Kennzeichnung des Projektgebietes

visualisiert.

Stadt Rotenburg (Wümme) – Auftraggeber
Vergabestelle über die Stadt Rotenburg (Wümme)
oliver.klein@rotenburg-wuemme.de

Pos. 2. Moorkartierung

Erstellung einer Moorkartierung mit Angaben zu den Moormächtigkeiten, Wasserwegsamkeiten und Fließbahnen des Moorwassers. Die Mindestanforderungen der bodenkundlichen Kartiereinleitung für Niedersachsen sind einzuhalten:

- Der gesamte Torfkörper plus mindestens 30cm Mineralboden sind mittels eines geeigneten Bohrverfahrens zu durchteufen. Die Erfassung der Gesamttorfmächtigkeit ergibt sich aus der Horizont- und Schichtbeschreibung, die zu visualisieren und dem Ergebnisbericht beizufügen sind.
- Zur formellen Einordnung der Aufnahme (Titeldaten) sind Angaben zum Durchführenden, zum Zeitpunkt und zu den Lagekoordinaten verpflichtend.
- Zur Beschreibung des näheren Umfelds des Borhpunktes (Aufnahmesituation) sind Informationen zur Nutzung- Kultur, Vegetation und antrophogenen Veränderungen zu dokumentieren

Zu spezifischen Beschreibung des vertikalen Bodenaufbaus (Horizont und Schichtbeschreibung) sind eindeutig zu erfassen:

- Horizonte sowie deren Mächtigkeit (in cm)
- Torfarten bzw. Bodenarten des mineralischen Untergrundes (als Hauptbestandteile)
- Humositätsgrade der Torfe nach VON POST (10- stufige Skala)
- Geogenese
- Humusstufen
- Substanzvolumen der Torfe
- Beimengungen in den Torfen (Als Nebenbestandteile)
- Es sind Angaben zu freiem Wasser im Bohrstock, dem mittleren Grundwasserhochstand (MHGW) sowie dem mittleren Grundwasserniedrigstand (MNGW) in dm Tiefe anzugeben.

Die bei der durchgeführten Moorkartierung erhobenen Informationen sin digital zu erfassen und dem Ergebnisbericht beizufügen.

Pos. 3. Untersuchung des Vorflutersystems

Erfassung und Beschreibung der Funktionsweise des Vorflutersystems inkl. nivellitischer Vorflutermessung. Es sind mindestens

- Sohltiefe
- Wasserführung
- Wsp-Lagen
- Gefälle
- Länge der Vorfluter
- Querprofile

Einzumessen, zu visualisieren und mit Stationierung dem Ergebnisbericht beizufügen.

Pos. 4. Ermittlung des wasserwirtschaftlichen Ist-Zustands

Ermittlung des wasserwirtschaftlichen Ist-Zustands anhand der Grundwasserverteilung aus der Moorkartierung sowie der Wasserspiegellagen des Vorflutersystems sowie der Stützdaten aus dem digitalen Geländemodell. Die Ergebnisse sind im Ergebnisbericht zu beschreiben sowie in Form von GW-Standisolinien und einer Flurabstandsverteilung dargestellt.

Stadt Rotenburg (Wümme) – Auftraggeber
Vergabestelle über die Stadt Rotenburg (Wümme)
oliver.klein@rotenburg-wuemme.de

Stadt Rotenburg (Wümme)

Pos. 5. Wasserbauliches Maßnahmenkonzept

Erstellung eines wasserbaulichen Maßnahmenkonzeptes zur Wiedervernässung der Moorflächen inkl. Angaben zur Lage und Art von zur Zielerreichung geeigneten bauwerken und Anlagen (z. B. Stauanlagen, Grabenrückbauten, Verwallungen oder vergleichbares). Das wasserbauliche Maßnahmenkonzept ist dem Ergebnisbericht beizufügen. Ziel des Maßnahmenkonzeptes sind

- Die möglichst ganzjährige Vernässung des Moorkörpers
- Eine Vermeidung von anhaltenden Überstauungen des Moorkörpers
- Der nachhaltige Erhalt der Torfsubstanz durch einen angepassten Wasserhaushalt
- Eine Förderung des Torfwachstms des Moorkörpers
- Die Förderung moortypischer Arten durch Anpassung des Wasserhaushaltes.

im Projektgebiet sowie die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die an das projektgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, sofern diese zu erwarten sind. Vorhandene Strukturen wie die Einwallungen des Moorkörpers im nördlichen Teil des Projektgebietes sind in das Maßnahmenkonzept einzubeziehen.

Pos. 6. Prognose des Neu-Zustandes und der Auswirkung auf angrenzende Flächen

Prognose des zukünftigen Zustandes bei Etablierung der im Maßnahenkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen inkl. der Auswirkung auf die angrenzenden Flächen. Die Berechnung der Wirkreichweiten in die Seitenräume des Grabensystems ist via Hooghoudt-Ernst Formel i.S. DIN 1185 und der Modifizierung durch Kratz und Pfadenhauer (2001) herzuleiten. Mindestens die Prognoseszenarien maximaler Aufstau und maximaler Aufstau -0,20m sind im Ergebnisbericht auszuführen.

Pos. 7. Ergebnisbericht

Übergabe des Ergebnisberichtes inkl. aller ermittelten Inhalten aus den Pos. 1-6 inkl. Zusammenfassung an den AG in folgender Form:

- Drei gebundene Exemplare im A4 Print mit Anlagen (Anlagen im geeigneten Format gefaltet gem. DIN 824)
- Eine digitale Abgabe als PDF Dokument

Pos. 8. Stundensätze

Stundensätze für Ingenieure, Technische Angestellte, technische und/oder studentische Hilfskräfte

Angebotsabgabe:

Ich möchte Sie bitten ein Angebot mittels der bereitgestellten Unterlagen zu erstellen und bei mir einzureichen. Die anliegenden Bewerbungsbedingungen sind zu beachten.

Einreichungsfrist Angebot:	**22.01.2024 / 14:00 Uhr**
Bindefrist:	**Bis einschl. zum 18.02.2025**
Abgabe unter:	**stephan.lohmann@rotenburg-wuemme.de**

Angebote müssen elektronisch in Textform eingereicht werden.

Stadt Rotenburg (Wümme) – Auftraggeber
Vergabestelle über die Stadt Rotenburg (Wümme)
oliver.klein@rotenburg-wuemme.de

Bei elektronischer Antragsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein. Das Angebot ist über die angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln. Die Positionen sind einzeln zu bepreisen und in ein Gesamtangebot zu überführen.

Dem Angebot sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Angebot

Hinweise zur Angebotserstellung:

Für zusätzliche Arbeiten/Nachträge sind die Stundensätze mit anzugeben.

Stundensätze:
Bei dieser Maßnahme wird die Angabe von Stundensätzen für den Inhaber, Diplom-Ingenieure, Technische Mitarbeiter und sonstige Mitarbeiter gefordert. Diese fließen jeweils nicht in die Berechnung des Honorars und damit in die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes mit ein.

Angebotswertung

Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis.